germ. sp. 196 *

Hane

Ueberſicht

der

Mecklenburgiſchen Geſchichte.

Von

Paſchen Heinrich Hane,

zweitem Prediger zu Gadebuſch.

Varnhagen.

1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem Hochwohlgebohrnen

Herrn Geheimen-Rathe

und

Land-Rathe,

Herrn

Hans Georg Hartwig von Flotow,

auf Distelow und Brütz.

Gnädiger Herr,

Erlauben mir Ew. Hochwohlgb., Ihnen diese Schrift zu widmen. Es geschieht das in keiner andern Absicht, als Ihnen meine Hochachtung und Verehrung, und auch die Dankbarkeit, die ich Ihrem Hause in so hohem Grade schuldig bin, öffentlich

zu bezeugen. Als 1756 Plau, meine Vaterſtadt, ganz abgebrannt war, und in dieſem Brande auch meine Aeltern das ihrige verloren hatten, ſo unterſtützte ſie Ihr wohlſeel. Herr Vater auf die edelmüthigſte Weiſe, und ſorgte auch für mich dadurch, daß er mich, da ich noch nicht ſieben Jahre alt war, zu ſich nach Käſelin nahm, und mir hier Unterricht und Erziehung geben ließ. Und nach ſeinem Tode fuhr Ihre wohlſeel. Frau Mutter, dieſe

achtungs-

achtungswürdige vortrefliche Dame, fort, für mich, ich darfs ja wohl so nennen, recht mütterlich zu sorgen, so daß ich dort 7 frohe Jahre verlebte. Was meinen Aeltern begegnete, war für sie ein großer Verlust. Für mich ward es ein Glück. Es veranlaßte, daß ich meine erste Bildung in einem Hause erhielte, was sich schon damals durch Cultur und Humanität so sehr auszeichnete. Immer noch erinnere ich mich der Güte, die ich dort genoß,

mit dem lebhafteſten Dankgefühle. Es hat mir nur bisjetzt an einer ſchicklichen Gelegenheit gefehlt, meine dankbaren Rückerinnerungen auch öffentlich zu bekennen.

Ich erbitte mir Ihre unſchätzbare Gewogenheit, und habe die Ehre mich zu nennen

Ew. Hochwohlgb.

ganz gehorſamſten Diener,
Hane.

Vorrede.

Ich kann mit Wahrheit behaupten, daß ich schon lange und oft von Freunden aufgefordert worden bin, eine kurze mecklenburgische Geschichte aufzusetzen, die sie als Leitfaden bey den größern mecklenburgischen Geschichtsbüchern, namentlich dem des wail. Praepositus Frank zu Sternberg, dem des Hn. Regierungs-Raths Rudloff, und dem des Hn. Praepositus Aepinus zu Brütz gebrauchen könnten. Der Beschluß des letztern Werkes erschien 1798. Jetzt nach 6 Jahren kann ich dem Absatze desselben unmöglich mehr Abbruch thun.

Von einem Epitomator verlangt man keine neuen Aufschlüsse, keine Berichtigungen, sondern blos eine gute Zusammenstellung der Begebenheiten. Habe ich die nicht verfehlt, so habe ich geleistet, was ich leisten mußte.

Der Rudloffischen Geschichte bin ich, so weit sie bisjetzt geht (J. 1572), gefolgt. Einem so sichern Führer konnte ich mich unbesorgt anvertrauen. Franks altes und neues Mecklenburg ist als Geschichtsbuch unlesbar. Es hat ganz die Form einer Chronik. Alles ist darin zerrissen und zerstückelt, so daß man nach öftrer Durchlesung kaum weiß, was man gelesen hat. Aber als Collectaneenbuch für die mecklenburgische Geschichte hat es noch immer seinen Werth, besonders für den, der keinen Zutritt zu Archiven hat, und sich nicht

in

in dem Beſitze von Urkunden-Sammlungen befindet. Die Seele der Geſchichte ſind und bleiben Urkunden und Documente. Davon konnte Franks voluminöſes Werk, was 30 Alphabete ſtark iſt, ſchon etwas liefern. Bekanntlich ward der Herausgeber von dem Adel und vorzüglich von dem Landrathe von Negendank unterſtützt, durch deſſen Vorſchub er ſo manches Actenſtück und ſelbſt Landtags-Protocolle in die Hände bekam. Es erſchien ſein Buch zu der Zeit, da die langwierigen Streitigkeiten der Stände mit dem Hofe und die der Stände mit einander noch nicht beendigt waren; zu einer Zeit, da noch keine Journale, wie jetzt, exiſtirten, und die Partheien ſich deſſelben als Vehikels bedienten, ihre An-

Ansprüche und Gerechtsame vor dem Publico zu beurkunden. Frank liefert manches Actenstück und Document in Extenso, manches im Auszuge. Und er hat, so weit ich seine Auszüge aus den Landtags-Protocollen mit den Landes-Verhandlungen, welche gegenwärtig der Hr. Hofrath und Bürgermeister Spalding zu Güstrow herausgiebt, habe vergleichen können, gut und getreu excerpirt. Nur so weit, als er seine Angaben documentirt hat, bin ich ihm gefolgt. In der mecklenburgischen Geschichte giebt es noch manches unbearbeitete Feld, dessen Anbau von dem Hn. R. R. Rudloff mit Sicherheit zu erwarten ist. So ist z. B. die Geschichte des Postwesens und die des mecklenburgischen Militairs

tairs, meines Wissens, noch gar nicht bearbeitet, da doch die Frage, wer zur Unterhaltung des letztern beytragen müsse und wie viel, die ein ganzes Jahrhundert vom westfälischen Frieden an bis zum Jahre 1755 ununterbrochen fortdaurenden Streitigkeiten recht eigentlich veranlaßt hat.

Mein Buch sollte nach meinem Plane nicht stärker werden, als höchstens 16 : 20 Bogen, daß es auch füglich beym jugendlichen Unterrichte gebraucht werden könnte. Bald aber merkte ich, daß ich über die Schranken, die ich mir gesetzt hatte, hinausgegangen sey, und da mußte ich nur so fortfahren, als ich angefangen hatte. Die Geschichte eines einzelnen Staates, und besonders eines deutschen

Staates,

Staates, ist immer in die Geschichte benachbarter Staaten verwebt. Es ist also der Verständlichkeit wegen durchaus nothwendig, die Geschichte der letztern so weit mit zu berühren, als diese in jenen einwirkten. Vielleicht ist dadurch meine Arbeit bogenreicher geworden, als sie meinem Plane nach werden sollte. So glaubte ich mit der kurzen Darstellung des 30jährigen Krieges S. 255-261 auszureichen, fand aber doch hinterher, daß ich mich noch mehr darüber verbreiten müßte, wenn ich anders nicht unverständlich werden wollte.

Ich habe den Absatz dieses Buches blos auf Mecklenburg berechnet, und daher, von Freunden unterstützt, den Selbstverlag übernommen. So konnte ich an demselben mit

mehrerer Bequemlichkeit, und so weit dieß meine anderweitigen Geschäffte erlaubten, arbeiten. Es ist mir auch schon einmal widerfahren, daß ich mir das bedungene Honorar, unter dem Vorwande, daß der Verlags-Artikel nicht recht abgehen wolle, habe müssen kürzen lassen. Das macht verdrossen. Das Buch ist mir unter den Händen angewachsen, und meine Kosten sind dadurch ungemein vergrössert worden. Ich denke, meine guten Landesleute werden es schon darum kaufen, damit ich keinen Schaden leide. Mit dem Preise werden sie hoffentlich zufrieden seyn.

Sollte diese Arbeit Beyfall finden, so lasse ich noch wohl eine Geschichte des meck-

len-

lenburgiſchen Kirchenweſens, Ackerbaues, der Städte, u. ſ. w. in ganz kurzen Umriſſen nachfolgen.

Erinnerungen und Berichtigungen werde ich mit dem verbindlichſten Danke annehmen, und davon Gebrauch machen.

Gadebuſch den 20. Auguſt 1804.

Uebersicht
der
mecklenburgischen Geschichte.

Erster Abschnitt.

Vom Jahre 780 bis zum Jahre 1181, dem Todesjahre Pribislavs II; oder bis zur Einführung des Christenthums.

Von Mecklenburgs Schicksalen vor dem 9ten Jahrhunderte (J. 780) weiß die Geschichte nichts. Was sie bis zum 12ten Jahrhunderte davon liefert, sind größtentheils Bruchstücke, mitunter auch Mährchen.

Als Bewohner dieses Landes erscheinen zuerst Wenden; ein Hauptstamm der so ausgebreiteten slawischen Nation, zu welcher auch die Russen, Polen, Böhmen, Sorben (in der Lausitz) Croaten, Slavonier ꝛc. gehörten. In der Periode, mit welcher die mecklenburgische Geschichte beginnet, besaßen die Wenden das ganze rechte Elbufer bis an die Ostsee, mit Ausschluß der drei, unter dem Namen Nordalbingien begriffenen, von Sachsen bewohnten Provinzen, Holstein, Stormarn und Ditmarsen. Auch am linken Elbufer hatten sie schon vesten Fuß gefaßt.

Anfangs kannte man die an der Niederelbe wohnenden Wenden nur unter dem Namen Wilzen und Lutizier; jene in der heutigen Mark Brandenburg bis an die Elbe, diese in dem heutigen Mecklenburg bis an die Oder. In der Folge lernte man darunter mehrere kleinere Völkerschaften unterscheiden. Diejenigen, welche hier in Betracht kommen, sind, ohne daß sich jedoch deren Gränzen genau bestimmen lassen, folgende: 1) Die Rhedarier (Rhetrer) an beiden Seiten der Müritz, und tiefer herab, besaßen westwärts noch wohl einen Theil des linken Eldufers, und dehnten sich ostwärts vielleicht bis an die Oder aus. Ihr Hauptort war Rhetra, berühmt nicht sowohl durch seine Größe, als durch seinen wegen eines Orakels stark besuchten Tempel. Wahrscheinlich lag er an dem östlichen Ufer der Müritz. Der Ort wie der Tempel wurden im J. 965 von Otto dem Großen zerstört. 2) Die Tollenser; ihrem Namen nach zu urtheilen, Anwohner des Sees und Stromes Tollense. 3) Die Circipaner, Anwohner der Pene; wohl größtentheils im heutigen Vorpommern bis an die Oder. 4) Die Kyssiner, etwa in der heutigen Herrschaft Rostock. Diesen westwärts 5) die Obotriten, auf der Nord- und Westseite von der Trave und der Ostsee beschränkt; Hauptort: Mecklenburg (wendisch: Mikeli), Sitz der obotritischen Fürsten. 6) Die Warnaher, ihrem Namen nach Anwohner der Warnow, etwa bis an die Elde herab; verschwinden aber bald aus der Geschichte, und scheinen von den Obotriten verschlungen zu seyn. 7) Die Polaben; Hauptort: Ratzeburg, von woher sie bis an die Elbe wohnten, und Gadebusch und Wittenburg mit-

mitfaßten. 8) Die Wagrier, in dem heutigen Wagrien; Hauptort: Aldenburg (Oldenburg wend. Starigard). Noch besaßen die Wenden die beiden Inseln Femern und Rügen. Die letztere behauptete ihre Unabhängigkeit am längsten. Ihr Hauptort Arkona ward mit seinem berühmten und reichen, dem Swantewit geheiligten Tempel, im J. 1168 von den Dänen zerstört. Von ältern Schriftstellern werden unter den Obotriten häufig die Polaben und Wagrier, auch wohl die Kyssiner und Circipaner mitverstanden, welches die Vermuthung giebt, daß unter diesen Völkerschaften die obotritische, wenigstens eine Zeitlang, die herrschende war, so wie von ihr auch der Name Lutizier verdrängt ist. Ueberhaupt sind die Chronographen in Benennung dieser Völkerschaften äußerst unbestimmt, und bezeichnen sie gewöhnlich mit dem allgemeinen Namen (lateinisch) Slavi und (deutsch) Wenden, und die hier aufgeführten Länder mit dem allgemeinen Namen Wenden (Wendenland: Slavia), welchen letztern Namen auch die von Pribislav II. und dessen Descendenten beherrschten Länder noch eine geraume Zeit behielten.

Einige slavische Völker hatten sich der Cultur früher genähert, als die Deutschen. So hatten z. B. die Böhmen Städte, Bergbau und verschiedene Zweige des Kunstfleißes früher, als diese. Wenn anders die Nachrichten sächsischer Geschichtschreiber *) von der am Ausflusse der Oder belegenen, schon vor Karls des Großen Zeiten zerstörten, reichen wendischen Handelsstadt Wineta Grund haben, so hätte dieser Ort schon auf

*) Adam. Brem. II. K. 12. Helmold I. K. 2.

einer hohen Stuffe der Cultur gestanden. Das war nun nicht der Fall mit den Wenden hiesiger Gegend. Aber Wilde waren sie doch auch nicht, und auch wohl nicht viel ungebildeter, als ihre deutschen Nachbarn, die Sachsen. Sie trieben Land- und vorzüglich Seehandel, wenn gleich mit Seeräuberei verbunden, was damahls bey allen Anwohnern der Nord- und Ostsee üblich war. Sie hatten Korn- und Flachsbau und Landeigenthum; ihre Felder wurden nach Haken (unci) berechnet. Sie hatten Dörfer (villas) und Höfe (curtes). Die meisten unsrer Höfe und Dörfer sind von ihnen angelegt. Ihre Provinzen waren in Gaue (pagus) abgetheilt, woraus nach der Zeit die Eintheilung nach Landen (provincia, terra, z. B. Land Malchow), dann nach Voigteien, und endlich nach Aemtern entstanden ist. Sächsische Schriftsteller schildern sie als eine unstäte, unruhige, blutdürstige und räuberische Nation. Doch wer höret hier nicht gleich aus ihnen den Nationalhaß reden? Und zwischendurch kommen sie mit dem ehrlichen Bekenntnisse heraus, es hätten die Erpressungen der sächsischen Fürsten die Wenden nur so widerspänstig gemacht. Ihre Religion war Vielgötterei. Der Radegast (verkürzt: Ratze, Ritzi), Swantewit, Prove und die Siwa waren ihre vornehmsten Gottheiten. Thieropfer und Zeichendeuterei waren bey ihnen üblich. Sie hatten Tempel und Haine. Diese waren Freistätte (asyla); hier wurde Gericht gehalten. Ihre Sprache, als slavischer Dialect, ähnelte sehr der polnischen. In alten Urkunden finden sich noch die ursprünglich wendischen Namen mancher Oerter, woraus in der Folge der deutsche Mund die vielen Zischlaute herausgestoßen, oder

Sylben

Sylben und Endvocale verschluckt, und denen man auch wohl die Endsylben hof, dorf, burg, hagen angehängt hat. Aus Gotebuz, Sadewaliczi, Wissismare, Butissowe, Tunischen, Warzkowe, Boydewienstorp sind Gadebusch, Salitz, Wismar, Bützow, Tempzin, Waschow, Beidendorf entstanden.

Was gegenwärtig Sachsen heißt, hieß im 9ten Jahrhunderte noch nicht so. In das heutige Sachsen hatten sich Slaven und Thüringer getheilt. Das derzeitige Sachsen, in West- und Ostfalen getheilt, begriff ohngefähr das, was jetzt zu dem westphälischen und niedersächsischen Kreise bis an das linke Elbufer gerechnet wird. Am rechten Elbufer hatten die Sachsen Nordalbingien, und früher auch das Meiste von Jütland inne. Hier wohnten an der Nordsee die Angeln, welche sich im 5ten Jahrhunderte in Britannien vestsetzten, und diese Insel nach sich England benannten, auch deutsche Regierungsform, Sprache und Münzberechnung dahin verpflanzten. Die noch jetzt in England übliche Münzberechnung nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen ist altdeutschen Ursprunges.

Die Sachsen berührten südwärts eine andre deutsche Nation, die Franken, deren Ursitze am Rhein, an der Maas und in dem heutigen Belgien waren, von woher sie schon im 3ten Jahrhunderte den Römern durch fürchterliche Einfälle in Gallien bekannt wurden. In dem Laufe von 400 Jahren rissen sie ein Stück nach dem andern davon ab, bis sie nach manchen Pausen und nach manchem Wechsel von Schwäche und

Kraftäußerung, und nachdem sie zwei andere darin gegründete deutsche Reiche, das westgothische und burgundische (im 6ten u. 8ten Jahrh.) zertrümmert hatten, es endlich ganz eroberten, und das ehemalige Gallien nach sich Frankreich benannten. Eine sonderbare Erscheinung in der Weltgeschichte, daß zwei deutsche Nationen zweien der mächtigsten Staaten unsers Zeitalters Ursprung und Namen gegeben haben, und daß zwischen beiden die Rivalität fortdauert, die zwischen ihnen schon herrschte, als sie noch auf deutschem Boden saßen. Schon hatten die Franken ganz Gallien und fast ganz Deutschland, so wie ein großes Stück von Italien sich unterworfen, und noch hatte es ihnen nie recht gelingen wollen, die Sachsen zu bezwingen. Endlich gelang dieß ihrem siegreichen Könige Karl dem Großen; aber erst nach einem dreißigjährigen Kampfe, (772 : 804). Er eroberte Sachsen, und machte es zu einer fränkischen Provinz. Und in diesem Kriege erscheinen zuerst die Obotriten in der Geschichte, und zwar als Verbündete des Eroberers.

Ein so übermächtiger Nachbar mußte der wendischen Unabhängigkeit über lang oder kurz gefährlich werden; und er ward es auch. Die Franken unterjochten die Wilzen, und bald schrieben sie auch den Obotriten Gesetze vor. Allein die Zer-
843 theilung der fränkischen Monarchie unter Karls drei Enkel, die häufigen verwüstenden Einfälle der *) Normänner, und die noch verwüstendern der Ungarn in Deutschland verschafften den Wenden ihre Unabhängigkeit wieder, und sie verheereten ununterbrochen die sächsische Gränze (840 : 920). Dann aber bestiegen sächsische Herzoge, eine Reihe tapferer

*) Dänen, Norweger, Schweden.

tapferer und unternehmender Fürsten, den deutschen Thron (920 : 1024), und diese ließen auch die Wenden ihren schweren Arm fühlen. Heinrich I. schlug sie in mehrern blutigen Treffen aufs Haupt. Sein Sohn Otto der Große durchzog Wenden von einem Ende bis zum andern, als er die Dänen in ihrem eigenen Lande besiegte. 949
Und damals legte er auch den Wenden eine jährliche Abgabe an seine Kammer (die Herzogssteuer, wend. Wogiwotinza) und die Zehnten an die competirenden Bischöfe, von welchen sie noch sollten bekehrt werden, auf. Am Ende dieser Periode (960 : 85) wurden schon in der Stadt Mecklenburg und in Ratzeburg eigene Bischöfe angestellt. Als aber unter Kaisers Heinrich IV. Regierung (1074 : 1105) Deutschland durch innere Kriege in Anarchie versank, da bekamen auch die Wenden wieder Luft. Und nun gaben sie keine Herzogssteuer und keine Zehnten mehr, mordeten Bischöfe und Priester, und machten sich selbst Nordalbingien zinsbar.

Sie hatten aber noch einen furchtbaren Feind, die Dänen, mit welchen sie in einem ewigen Kriege lebten. Dänen und Sachsen trachteten nach Wendens Besitze. Ihre Eifersucht verzögerte nur den völligen Untergang der Wenden, welche das ihnen aufgelegte Joch mit Widerwillen trugen, und es bey der ersten günstigen Gelegenheit abschüttelten; wobey ihre Fürsten am schlimmsten daran waren. Begünstigten diese den Freiheitssinn der Nation, so traf die Rache der Sieger sie am schwersten. Befolgten sie ein friedliches System, d. h. halfen sie die Herzogssteuer und die Bischofszehnten beytreiben, so erregten sie das

Murren derselben, und wurden häufig verjagt oder ermordet. Von Otto's des Großen Zeiten an behaupteten sie sich, den einzigen Kruko ausgenommen, nur unter sächsischer Protection. Sie waren ohnmächtig, was auch bey ihrem beschränkten Gebiete, und bey ihrem oft getheilten Interesse nicht anders seyn konnte. Gottschalk und Heinrich waren die einzigen, welche sich zu einiger Bedeutendheit erhoben, doch auch nur unter sächsischer Mitwirkung. Die Geschichte der wendischen Fürsten ist äußerst dürftig, und voll großer Lücken. Daß Erbfolge bey ihnen eingeführt war, leidet keinen Zweifel; ob aber nach dem Erstgeburtsrechte, oder nach Landestheilungen, ist ungewiß. Von ihren Verhältnissen zu einander und zu ihren Unterthanen, von ihren Hoheitsrechten, wie von dem Umfange ihres Gebiets, läßt sich nichts mit Gewißheit sagen. Von den Regenten der Rhedarier, Tollenser, Circipaner und Kyssiner wissen die Geschichtschreiber kaum einen zu nennen. Sie reden vielmehr von diesen vier Völkerschaften, als von verbündeten Freistaaten, was sie doch sicherlich nicht waren. Von den obotritischen, polabischen und wagrischen Fürsten nennen sie bald nur einen, bald mehrere gleichzeitige, aber so, daß es ungewiß bleibt, ob sie gemeinschaftlich regierende Herren, oder Fürsten abgesonderter Regierhäuser waren. Ich will hier die von ihnen genannten kurz anführen.

Witzan (780–95) obotritischer Fürst, Karls des Großen Alliirter gegen die Sachsen und Wilzen. — Thrasiko, (795–809, zu gleicher Zeit auch Gottlieb und Slaomir), dem fränkischen Bündnisse getreu; darüber mit den Dänen in

in Krieg verwickelt, und die obotritische Handelsstadt Rerich an der Ostsee zerstört. — Ceodrach (809–8..) des vorigen Sohn, rief gegen Slaomir, der ihn von der Regierung ausschloß, die Franken zu Hülfe. Sein Gegner verlor Land und Leben (819). Er selbst ward endlich auch in seiner Ergebenheit gegen seinen Alliirten wankend. — Gozzomvil (8..–844), nur durch seinen Tod im Kriege gegen König Ludewig den Deutschen bekannt. — Tabamvizil (844–8..). K. Ludewig unterwarf die Wilzen und Obotriten, um sie zu zügeln, der Aufsicht sächsischer Herzoge; doch behielten sie ihre Fürsten. Von 844–960 ist keiner derselben namentlich bekannt. In diesem Zeitraume bis zum J. 920 thaten die Wenden zur Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit starke Schritte. Dann aber wurden sie in ihre vorige Abhängigkeit zurückgeworfen, und sächsischen Herzogen aus dem billungischen Stamme untergeordnet. Vom Jahre 960 an kommen folgende obotritische Fürsten namentlich vor.

Mistui Billug (960–85), zugleich Selibur, wagrischer Fürst, gegen welchen er sich an die Sachsen anschloß. Er stiftete in Stadt-Mecklenburg das erste Kloster.

Mitzlav (985–1018), des vorigen Sohn, lebte mit den Sachsen in ziemlicher Harmonie, hob aber das von seinem Vater gestiftete Kloster wieder auf. In seinen letzten Jahren ergriffen die Obotriten, wohl ohne seine Theilnahme, doch unter Anführung seines Sohnes, die Waffen gegen die Sachsen. Zuletzt jagten sie ihn fort.

Mistewoy (1018 : 25) des vorigen Sohn, söhnte sich mit den Sachsen wieder aus, mußte aber bey einem wider ihn ausgebrochnen Aufstande auswandern, und starb im Exil.

Udo (1025 : 32), des vorigen Sohn, (zu gleicher Zeit erst Sederich, dann Anadrog und Gneus; vermuthlich wagrische und polabische Fürsten), ward von einem Sachsen entleibt.

Ratibor (1032 : 42) Udo's Sohn oder Bruder, blieb mit seinen 8 Söhnen im Kriege gegen die Dänen.

Gottschalk (1042 : 66), Udo's Sohn, ward im Michaelis : Kloster zu Lüneburg erzogen, verließ es aber auf die Nachricht von der Ermordung seines Vaters, fiel in Nordalbingien verheerend ein, und gerieth darüber in die sächsische Gefangenschaft. Daraus entlassen, trat er in die Kriegsdienste des dänischen Königs Kanut des Großen. Nach Ratibors Tode eroberte er seine Erblande wieder, und erscheint in der Geschichte auch als Regent von Wagrien und Polaben. Auch die östlichen Wenden, die Circipaner ꝛc. machte er von sich abhängig. Für die Einführung des Christenthums war er sehr beeifert. Kirchen und Klöster wurden unter seiner Regierung in Wenden erbauet. Das machte die Wenden mißvergnügt; sie empörten sich, erschlugen ihn zu Lenzen, zerstörten Kirchen und Klöster, und Hamburg und Schleswig, und warfen sich dem rügischen Fürsten Kruko in die Arme.

Gottschalk ließ zwei Söhne nach, Butue und Heinrich. Letzterer flüchtete sich mit seiner Mutter, einer dänischen Prinzessin, nach Dänne-

mark.

mark. Ersterer suchte mit sächsischer Hülfe seinen Gegner zu verdrängen, aber umsonst. Er ward in Plön eingeschlossen, mußte sich ergeben, und ward ermordet. 1074

Kruko (Krito, 1066–1105) verhalf den Wenden bey den innern Zerrüttungen in Deutschland und Dännemark zur völligen Unabhängigkeit, und unterwarf sich, wie schon bemerkt, selbst Nordalbingien. In seinen letzten Jahren mußte er sich doch bequemen, Gottschalks jüngerm Sohne Heinrich, der, von Dännemark unterstützt, die Seeküste häufig verwüstete, eine Apanage einzuräumen. Bey einem scheinbar guten Vernehmen suchte einer den andern aus dem Wege zu schaffen. Dem Jüngern gelang dieß.

Heinrich (1105–26) fand eine starke Gegenparthei. Um der gewachsen zu seyn, erkannte er den sächsischen Herzog Bernhard für seinen Lehnherrn, der ihn nun als seinen Vasallen schützen mußte. Mit Hülfe desselben setzte er sich in seinen Erblanden vest. Seine Zeitgenossen nannten ihn König, und er regierte auch mit königlichem Ansehen. Er unterwarf sich ganz Wenden bis an die Oder, und bis jenseits der Havel, und bezwang Rügen. Auch erwarb er sich das Verdienst, die öffentliche Sicherheit hergestellt, und Ackerbau und Gewerbfleiß befördert zu haben. Er residirte zu Lübeck, und hinterließ zwei Söhne,

Zwentepolk und Kanut (1126–30). Der erstere trachtete nach dem alleinigen Besitze der Erblande. Darüber Krieg mit seinem Bruder, dann Aussöhnung, und Landestheilung. Ueber dem

Kriege

Kriege rissen sich mehrere wendische Völkerschaften
1127ab. Kanut ward ermordet. Zwentepolk griff die
rebellischen Obotriten an, und eroberte Werle und
1129Kussin. Bald aber hatte er das Schicksal seines
1130Bruders, so wie sein Sohn Zwinike. Heinrichs Geschlecht erlosch.

Kanut Leward (1131), ein dänischer Prinz, und Heinrichs Verwandter, ward gegen eine ansehnliche Geldsumme von dem römischen Kaiser und sächsischen Herzoge Lothar mit den von Heinrich besessenen Ländern belehnt, und zum Könige von Obotriten gekrönt. Pribislav I, Buthue's Sohn oder Enkel, (fratuelis Henrici), und Niclot, obotritischer Fürst, machten ihm den Besitz streitig. Beide wurden gefangen, doch gegen Lösegeld und Geissel bald wieder entlassen. Kanut ward nicht lange nachher von seinem Va-
1131terbruder, dem dänischen Könige Nicolas, ermordet. Das rächte Lothar durch einen Einfall ins dänische Gebiet. Der eben genannte Pribislav gelangte nun zum Besitze von Wagrien und Polaben, und Niclot zu dem des Obotritenlandes.

Gleich nach Heinrichs Regierungsantritte war der Mannsstamm der sächsischen Herzoge erloschen (1106), und der Graf Lothar von Süpplinburg, nachmaliger Kaiser, hatte das Herzogthum Sachsen, und mit demselben die Lehnherrlichkeit über Wenden erhalten. Dieser hatte den Grafen Adolf (I) von Schaumburg zum Grafen von Nord-
1106albingien (Holstein) ernannt, wozu damals noch Hamburg, der Sitz der holsteinischen Grafen, gerechnet ward. Nachdem Lothar selbst Kaiser ward (1125), so belehnte er (1130) seinen Schwie-

Schwiegersohn, den Herzog Heinrich von Baiern (den Großmüthigen) auch mit dem Herzogthum Sachsen. An dasselbe machte der Markgraf Albrecht (der Bär) von Brandenburg nach Lothars Tode (1137) Ansprüche, und ergriff die Waffen. Die Nordalbingier schlugen sich zu seiner Parthei, nicht aber ihr Graf Adolf II. Albrecht verjagte ihn, und gab Heinrichen von Badewide dessen Grafschaft. Während dieser Unruhen zerstörte Pribislav die sächsische Veste Segeberg, und verwüstete Holstein. Dafür fiel der Gr. Heinrich in Wagrien ein, und verheerete es schrecklich. Indeß behauptete sich der H. Heinrich (der Großmüthige) am Ende gegen den Markgrafen, und so gelangte Gr. Adolf auch wieder zu seiner Grafschaft. Und nun wurden die gegenseitigen Ansprüche der beiden Grafen, Adolf und Heinrich, so verglichen, daß Pribislav, als der Schwächere, die Entschädigung hergeben mußte. An den Gr. Adolf mußte er Wagrien, an den Gr. Heinrich aber Polaben abtreten, welches dieser unter dem Namen Grafschaft Ratzeburg erhielte. Ihm selbst ward ein kleiner Strich von Wagrien an der Seeküste (Oldenburg und Lütkenburg), und das gegen einen jährlichen schweren Zins, gelassen. So wurden Wagrien und Polaben von Wenden getrennt.

Niclot, der, wie schon gesagt, nach Kanuts Leward Tode, als obotritischer Regent erscheint, war zuverlässig schon vorher regierender Herr, und aus einem wendischen Fürstenhause entsprossen. Denn daß er in des obotritischen Königs Heinrich Regierungsgeschichte nicht erwähnt, und daß dieser des ganzen Wendens Beherrscher von

der

der Trave an bis an die Oder genannt wird, beweiset nicht das Gegentheil. Heinrichs Herrschaft über die von ihm eroberten wendischen Provinzen bestand doch wohl nur eigentlich in dem Rechte der Besteurung und des Aufgebots, wobey diese von ihm abhängigen Provinzen ihre eigenen regierenden Fürsten haben konnten, und auch zuverlässig hatten. Erscheinen doch nach seinem Tode pommersche Fürsten, deren in seiner Regierungsgeschichte gar nicht gedacht wird. Daß bey den Wenden das Lehnsystem üblich gewesen, ist nicht erwiesen. Aber etwas demselben Aehnliches konnten sie doch wohl haben. Das Lehnsystem war dem Geiste des damaligen Zeitalters gar zu angemessen. Warum hätten nicht auch die Wenden von ihren deutschen Nachbarn das longobardische, wo nicht ganz, doch zum Theil, annehmen können? Niklot wird von Helmold, seinem Zeitgenossen, Major terrae, genannt. Sehr wahrscheinlich die buchstäbliche Uebersetzung eines wendischen Fürstentitels, vielleicht Knees oder Staroſt *).

An Pribislavs Streifereien, die demselben den größten Theil seines Landes kosteten, nahm er keinen Antheil. Auch den gegen ihren neuen Herrn, den Grafen Adolf aufsätzigen wagrischen Wenden that er so wenig Vorschub, daß er vielmehr mit dem Grafen nachbarliche Freundschaft unterhielte. Allein die Wenden trieben auf der Ostsee das Handwerk afrikanischer Korsaren. Sie kaperten die Handelsschiffe, plünderten die Küsten, vorzüglich die dänischen, schleppten Gefangene weg, die sie verkauften, oder gegen schweres Lösegeld ent-

*) Monatsſ. v. u. f. Mecklenb. Jahrg. 1794. S. 10. ff.

entließen. Woher hätten sie auch sonst wohl die ihnen von den Sachsen aufgelegten unerschwinglichen Abgaben hernehmen wollen, da in ihrem durch langwierige Kriege erschöpften Lande Ackerbau und Gewerbfleiß danieder lagen? Von sächsischer Seite sahe man bey diesen Kapereien durch die Finger. Sie waren für den kriegerischen Herzog Heinrich (den Löwen), Sohn Heinrichs des Großmüthigen, dessen Schatzkammer beständig leer war, eine ergiebige Finanzquelle. Man beschäfftigte auch so durch die Wenden selbst die Dänen, welche fortwährend nach Wenden gelüstete. Und der staatskluge Gr. Adolf sicherte auf diese Weise sein neuerworbenes Wagrien gegen ihre Angriffe. Daher er auch gegen Niclot so viel Schonung, und für dessen Erhaltung so viel guten Willen zeigte.

Der Kaiser Conrad II. unternahm einen Kreuz- 1147
zug gegen die ungläubigen Saracenen in Asien. Der H. Heinrich wählte dafür einen Kreuzzug gegen die ungläubigen Wenden, über welche, als arge Christenverfolger, die Dänen gar bittre Klagen führten. Mit ihm vereinigten sich der Mgr. Albrecht, gesammte sächsische Bischöfe, und andre Reichsfürsten. Niclot, von ihrem Vorhaben unterrichtet, schlug zuerst zu. Er erschien, so ungerne er es auch mit dem Gr. Adolf verdarb, plötzlich vor Lübeck, verbrannte alle Schiffe mit den Ladungen, und that einen Streifzug in Wagrien. Dann warf er sich in seine Veste Dobbin *); ein Theil der Wenden warf sich in Demmin. Diesen Ort berennete ein dänisches Corps, und ward geschlagen. Von sächsischer Seite

*) s. unten das topographische Register.

Seite hatte man Wenden schon längst als sein Eigenthum betrachtet; man suchte es daher zu schonen, und gab gerne Friedensvorschlägen Gehör. Die Wenden mußten sich taufen lassen, und die dänischen Gefangenen ausliefern. Und so war dieser Kreuzzug beendigt.

Niclot hatte jetzt vor der Hand Ruhe (1147: 60). Er knüpfte die alte Freundschaft mit dem Gr. Adolf wieder an, der ihm auch die widerspänstigen Kyssiner und Circipaner zu Paaren treiben half. Der H. Heinrich mußte als Vasall des Kaisers Friedrich I. demselben auf dem Feldzuge nach Italien mit seinem Contingent begleiten, (1158: 60). Um nicht in seiner Abwesenheit von den Dänen angegriffen zu werden, schloß er mit dem Könige Waldemar ein Freundschaftsbündniß. Dieser machte zur Bedingung, ihm vor den Wenden Ruhe zu verschaffen. Der Herzog untersagte ihnen alle Kapereien aufs ernstlichste. Sie machten es nur desto ärger. Nach seiner Rückkunft aus Italien erhob Waldemar über sie Beschwerden. Der Herzog entschloß sich, sie zu züchtigen, und setzte sich gegen sie in Marsch. Niclot, um dem Feinde keine veste Positionen zu lassen demolirte selbst Ilow, Mecklenburg, Schwerin und Dobbin, und concentrirte seine Kräfte bey Werle.

1161 Hier fiel er in einem Gefechte. Er erscheint in der Geschichte, als ein Herr von vieler Klugheit und Tapferkeit, von einem biedern und vesten Character. Bekanntlich ist er der Stammvater des durchlauchtigsten Regierhauses Mecklenburg. Höher als bis auf ihn geht das Geschlechtregister desselben nicht hinauf, so sinnreich auch ältere und jüngere Schriftsteller versucht haben, es noch höher hinauf zu führen.

Seine

Seine beiden Söhne Pribislav II *) und Wertislav räumten Werle, nachdem sie es demolirt hatten, und flüchteten sich in die Wälder. Eine dänische Flotte war mittlerweile in die Warnow eingelaufen, und hatte Rostock zerstört. Beiden Prinzen blieb weiter nichts übrig, als sich mit dem Sieger auszusöhnen, und das unter Bedingungen, wie der sie vorschrieb. Sie erhielten Circipanien und das Kissinerland nebst Werle zurück, nicht aber Obotriten. In die Vesten Kussin, Mecklenburg, Ilow, Schwerin und Malchow wurden sächsische Besatzungen gelegt, und in deren Nachbarschaft Deutsche angesiedelt. Beyde Brüder bereiteten bald eine neue Insurrection vor. 1163
Der Herzog saß ihnen gleich wieder auf dem Nacken. Wertislav warf sich in Werle, und Pribislav in Wälder und Brüche. Jener mußte sich auf Discretion ergeben, und ward gefesselt als Geissel nach Braunschweig geführt. Dieser mußte die Waffen niederlegen und Werle abtreten.

Noch kein Jahr verging, als Pribislav schon wieder losbrach. Er überwältigte Mecklenburg, 1164
und ließ die Besatzung über die Klinge springen. Schnell rückte er vor Kussin, und dann vor Malchow.

B

*) In den Unterscheidungszahlen gleichnamiger Regenten bin ich der in dem diesjährigen M. Staats-Kalender (1803 Th. I. S. 3) befindlichen Stammtafel des Herzl. Meckl. Hauses gefolget. Unsre Geschichtschreiber gehen in diesen Zahlen sehr von einander ab. Fast jeder zählt anders, was nur Verwirrung verursacht. Aeltere Geschichtschreiber unterscheiden gleichnamige Regenten nicht durch Zahlen, sondern durch Beynamen; daher ich diese auch beygefügt habe.

chow. Die Besatzungen capitulirten, und erhielten freien Abzug. Aber eben so schnell war auch der Herzog wieder da. Auch der Mgr. Albrecht und der K. Waldemar eilten herbey. Der Herzog berennete Malchow, und ließ hier den gefangenen Wertislav, den er mit sich schleppte, im Ange-
1164 sichte der Belagerten aufknüpfen. Pribislav hatte mit den pommerschen Fürsten Kasimir und Bogislav bey Demmin ein Corps aufgestellt. Gr. Adolf von Holstein ging ihnen mit einer Division der sächsischen Armee entgegen, ward überfallen, und blieb. Gleichwohl verloren sie das Schlachtfeld, steckten Demmin in Brand, und zogen sich tiefer in Pommern zurück. Der Herzog folgte ihnen auf dem Fuße nach, und stieß bey Stolpe zu den Dänen. Die pommerschen Fürsten krochen zu Kreuze, und behielten ihre Länder. Pribislav erhielte nichts zurück. Sein Land war in eine Einöde verwandelt worden. Der Hunger zwang die Einwohner schaarenweise nach Dännemark und Pommern auszuwandern. Sie wurden von denen, bey welchen sie Schutz suchten, an Polen, Sorben und Böhmen verkauft. Pribislav hielte sich unter pommerschem Schutze zu Demmin auf, von woher er häufige Streifereien bis nach Schwerin und Ratzeburg vornahm, auch oft große Beute an Menschen und Vieh machte. Darüber fielen öftere Gefechte mit den sächsischen Besatzungen vor, in welchen endlich seine besten Leute und Pferde zusammenschmolzen. Die pommerschen Fürsten kündigten ihm auch ihren Schutz auf, wenn er die Streifereien fortsetzte; und der unglückliche Fürst schien auf immer verloren und verlassen zu seyn.

Allein

Allein des Herzogs Heinrich großes Waffenglück und seine Macht hatten schon längst den Neid und die Besorgnisse der Reichsfürsten erregt, und des großen Kaisers Friedrich I. Unwillen hatte er sich durch seinen Trotz und Uebermuth zugezogen. Die Reichsfürsten traten wider ihn in eine furchtbare Coalition zusammen. Um also bey dem ihn bedrohenden Ungewitter vor den Wenden den Rücken frei zu haben, gab er Pribislaven seine Erbländer zurück, mit Ausschluß von Schwerin 1166
und dessen Zubehör, womit er seinen tapfern General Gunzelin von Hagen erblich, unter dem Namen Grafschaft Schwerin, belehnte.

Von dem heutigen Mecklenburg-Schwerin besaß der in seine Erblande wiedereingesetzte Pribislav bey weitem nicht alles. Das Land Gadebusch mit Rehna, und das Land *) Wittenburg mit Zärrentin und Hagenow hatten schon vorlängst zu Polaben gehört, und waren damit an

*) Was jetzt Amt heißt, hieß vormals Land. Die Lande (Aemter) wurden nach den Burgen (Schlössern), wozu sie gehörten, benannt; die Burge mochten abgesondert, oder, was das gewöhnlichste war, in Städten liegen. Die Eintheilung nach Landen hatte ihren Grund in der ehemaligen militairischen Verfassung. Unter der Anführung (dem Panier) des Burgvoigts (advocatus) oder Burg-(Schloß-)Hauptmannes (capitaneus, castellanus) stand die Lehnmiliz, welche von dem zu seiner Burg gehörigen Lande gestellt ward, von den dazu gehörigen Domainen sowohl, als von der dazu gehörigen Ritterschaft (Mannen, Manscop, Mannschaft) und Stadt oder Städten. Wenn daher eine Burg abgetreten, gekauft

die Grafschaft Ratzeburg gekommen. Die Lande Schwerin, Zellesen (mit Crivitz) und Boizenburg waren zur Grafschaft Schwerin geschlagen worden; Boizenburg befand sich wenigstens bald nachher in den Händen der Grafen von Schwerin. Gegen Süden machte die Elde die Scheide seines Gebiets, von Parchim an bis Waren. Am linken Eldufer besaß er nichts, das Land Ture etwa ausgenommen. Dömitz, Eldena, Jabel, Weningen, Grabow, Marnitz — versteht sich mit ihren Landen — gehörten den Grafen von Danneberg. Was an der Müritz liegt, scheint Inhalts des havelbergischen Stiftungsbriefes vom J. 946 dem Bißthum Havelberg gehört zu haben, und von demselben allmählig durch Belehnungen an Pribislavs Descendenten gekommen zu seyn; von dem Lande Penzlin ist das wenigstens gewiß. Manche Ortschaften disseits der Trebel und Pene scheinen Pommern gehört zu haben; Dargun und Stavenhagen gehörten wenigstens dahin. Auch zur Fundirung des Bißthums Schwerin mußte Pribislav ein Bedeutendes an Ortschaften (z. B. Bützow), Höfen, ganzen Dörfern und einzelnen Bauerhufen hergeben. In der Folge ward durch Austausch von Dörfern gegen Dörfer, und durch Ueberlassung der bischöflichen Zehnten an die Fürsten gegen Dörfer und Höfe das Stiftsgebiet mehr arrondirt.

1168 Pribislav mußte, als Vasall des Herzogs, auf Befehl desselben dem K. Waldemar Rügen erobern hel-

kauft oder verkauft, gepfändet oder verpfändet, oder zum Witthume angewiesen ward, so ward zugleich das dazu gehörige Land, an Domainen, ritterschaftlichen Gütern, und Städten, mit abgetreten ꝛc.

helfen, und den Herzog auf seiner Wallfahrt nach 1172
Jerusalem über Constantinopel begleiten. In sein
Land kehrte allmählig die Ruhe zurück. Von der
Eider an bis nach Schwerin siedelten sich Deut-
sche mehr und mehr an. Er bevölkerte sein ver-
ödetes Land gröstentheils mit Wenden, bauete
Mecklenburg, Ilow, und Rostock wieder auf, und
fundirte das Kloster Dobberan. Er starb 1181. 1173

Zweiter Abschnitt.

Vom Jahre 1181 bis zum Jahre 1477, oder dem Todesjahre des Herzogs Heinrich IV.

Heinrich Borwin I. (1181-1226), Her-
zogs Heinrich (des Löwen) Schwiegersohn,
folgte, seinem Vater Pribislav in der Regierung
gesammter Erbländer, ward aber bald von seines
unglücklichen Vaterbruders Sohne, Nicolas I.
daraus verdrängt. Sein Schwiegervater konnte 1181
ihn nicht schützen. Der konnte sich selbst nicht ge-
gen die mächtige Coalition des Kaisers und der
Reichsfürsten, unter deren Protection sich Nico-
las begeben hatte, behaupten, sondern mußte der-
selben weichen und nach England emigriren. Nicht
lange nachher empörten sich die Grafen von Schwe-
rin, Ratzeburg und Holstein gegen ihren neuen
Lehnherrn, den Herzog Bernhard von Sach-
sen *), eroberten und zerstörten Lauenburg, und 1183

 wand-

*) Der Kaiser Friedrich I. ließ dem (1179) geächteten Herzoge Heinrich von Sachsen-Baiern (dem Löwen) bey der

wandten darauf ihre Waffen gegen Bernhards Alliirte, besonders gegen Nicolas, der sich nach Havelberg flüchtete. Jetzt ward es Borwin leicht, sich der beyden Hauptörter Mecklenburg und Rostock

der Aussöhnung mit demselben (1182) von allen seinen großen Ländern weiter nichts, als seine Stamm- und Erbgüter in Sachsen, nämlich Braunschweig und Lüneburg mit Zubehör. Das Herzogthum Baiern gab er dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach; mehrere Stücke in Engern und Westphalen dem Erzbischofe von Köln unter dem Namen eines Herzogthums: noch andere einzelne Stücke den Erz- und Bischöfen von Mainz, Magdeburg, Bremen, Paderborn, Hildesheim, Verden, Minden; das Herzogthum Sachsen aber dem eben genannten Bernhard, einem Sohne des berühmten Mgr. Albrecht von Brandenburg, und Urenkel des Herzogs Magnus, letzten sächsischen Herzogs aus dem billungischen Hause. Mit dem Herzogthume Sachsen kam auch an Bernhard die Lehnshoheit über die Grafschaften Danneberg, Schwerin, Ratzeburg und Holstein, nebst den Rechten, welche sich Herzog Heinrich an das von ihm eroberte und dann an Pribislav zurückgegebene Wenden zugeeignet haben mochte. Der daher zwischen Sachsen und Wenden bestehende Nexus ward aber bald darauf durch die dänischen Usurpationen zerrissen. Bernhards Nachkommen theilten sich 1260 in zwei Linien; in die Sachsen-Wittenbergische (Obersachsen), und in die Sachsen-Lauenburgische (Niedersachsen). Im J. 1422 verblühete die erstere (die Kuhrlinie). Die letztere hätte, als nächster Agnat, ihr succediren sollen, und machte auch auf die Succession Ansprüche. Allein Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen und Landgraf von Thürin-

stock wieder zu bemächtigen. Grade damals führte der rügische Fürst Jaromir, dänischer Lehnmann, mit dem pommerschen Herzoge Bogislav Krieg. Nicolas ergriff die Parthei des erstern, Borwin die des letztern. Beide wurden darüber Kriegsgefangene. Jaromir, von Dännemark unterstützt, behauptete die Oberhand über Bogislav. Dieser mußte die dänische Lehnshoheit anerkennen, und dazu mußten sich auch die beiden Kriegsgefangenen verstehen. K. Kanut, Waldemars Sohn und Nachfolger (seit 1182), veranstaltete zwischen beiden eine Landestheilung. Nicolas erhielte Rostock; Borwin Ilow und Mecklenburg. 1183

So benutzte Kanut des Herzogs Heinrich Fall und die darüber in Norddeutschland entstandenen Kriegsunruhen, seine Ansprüche an Wenden geltend zu machen. (Sein Großvater Kanut Leward war, wie schon oben erwähnt, 1130 von dem Kaiser Lothar damit belehnt worden). Für Borwin und Nicolas hatte dieß das Gute, daß sie als dänische Vasallen bey den erneuerten Kriegen des Herzogs Heinrich und seiner Gegner neutral bleiben konnten. Als aber zwischen Dännemark und Brandenburg Gränzstreitigkeiten über einige wendische Districte Krieg veranlaßten, da ward ihr Land sehr mitgenommen. Im J. 1195 starb die gräflich-ratzeburgische Familie aus, und die Grafschaft kam durch Heirath an den Grafen Adolf von Dassel. Damit verwandelten sich die bisherigen 1194

Thüringen, erhielte das Herzogthum Sachsen-Wittenberg nebst der damit verbundenen Kuhrwürde, dessen beide Enkel, Ernst und Albert, Stifter der beiden noch blühenden Linien des sächsischen Hauses, der ernestinischen und albertinischen, wurden.

rigen friedlichen Verhältnisse zwischen der Grafschaft und Wenden in Befehdungen. Bey Was-
1197schow verlor der Graf das Schlachtfeld, und Nicolas das Leben; worauf sein Landestheil an Borwin zurückfiel.

Der H. Heinrich war 1195 gestorben, und vor ihm (1190) sein mächtiger Gegner, der Kaiser Friedrich I. Diesem war sein Sohn Heinrich VI. auf dem deutschen Throne gefolgt, der aber auch schon 1198 starb. Darauf wurden dessen Bruder Philipp, und Heinrichs (des Löwen) Sohn Otto IV. zu gleicher Zeit zu Kaisern gewählt; worüber Deutschland der Schauplatz eines zehnjährigen Krieges ward. (Philipp ward 1208 ermordet). Während dieser Verwirrung griff Dännemark an der Niederelbe weiter um sich. In Holstein, wie in der Grafschaft Ratzeburg, herrschte Mißvergnügen über die beiden regierenden Grafen. Die Dänen unterstützten die Mißvergnüg-
1201ten, und bemächtigten sich in kurzer Zeit des ganzen Holsteins. Auch der Graf von Ratzeburg mußte sich flüchten, und Ratzeburg, Gadebusch und Wittenburg öffneten den Dänen die Thore.
1202König Waldemar II. Kanuts Nachfolger, nahm nun öffentlich den Titel eines Königs von Wenden (rex Slavorum) und Herrn zu Nordalbingien (Holstein und Ratzeburg) an, und ließ sich zu
1203Lübeck huldigen; nahm auch Lauenburg weg. Die Grafschaften Holstein und Ratzeburg gab er seinem Schwestersohne, dem Grafen Albrecht von Orlamünde (1205). Der Kaiser Otto IV. († 1218) bekam bald nach Philipps Ermordung einen neuen Gegenkaiser an Friedrich II., einem Enkel Friedrichs I. Mit diesem verband sich Waldemar

gegen

gegen Otto IV. und erhielte von ihm (1214) die Abtretung aller bisherigen dänischen Eroberungen in Deutschland. Seine Gefangnehmung (1222), und die Schlacht bey Bornhövet (1227) machten jedoch der dänischen Herrschaft über diese Länder ein baldiges Ende. Davon unten mehr in der Geschichte der Grafen von Schwerin.

Borwin I. that, der unruhigen Zeiten ungeachtet, für sein Land doch immer sehr viel. Er zog deutsche Colonisten in dasselbe, insonderheit nach Pöel, Parchim und Plau. Den Land- und Seehandel suchte er zu erleichtern, und schaffte 1220
das barbarische Strandrecht, d. i. das Recht der Küstenbewohner gestrandete Schiffe mit den Ladungen sich zuzueignen, in seinen Staaten ab. Rostock erhielte von ihm Zollfreiheit in seinem ganzen Gebiete, und das lübsche Stadtrecht. Von der Grafschaft Ratzeburg brachte er Stadt und Land Gadebusch an sich. *) Wie? Darüber fehlen die Nachrichten. Das von den Wenden zerstörte Kloster Dobberan bauete er 1186 wieder auf. Das von ihm zu Parchow gestiftete Nonnenkloster verlegte er nach Kussin (nachher Sonnenkamp, jetzt Neukloster genannt). Zu Stempzin stiftete er das Gotteshaus zu St. 1223
Anton, und schuf das Mönchskloster zu Dobbertin

*) Eben so kam um diese Zeit — wahrscheinlich während der Gefangenschaft des K. Waldemar — von der Grafschaft Ratzeburg auch Stadt und Land Wittenburg an die Grafen von Schwerin, und der Rest der Grafschaft, Stadt und Land Ratzeburg, (1226) an das Herzogthum Sachsen; und die so zerstückelte Grafschaft ging ganz ein, nachdem sie 86 Jahre (1140 - 1226) bestanden.

in ein Nonnenkloſter um. Er ſtarb 1226. Etwa im Jahre 1219 hatte er ſeine beiden Söhne, Heinrich Borwin II. und Nicolas II., zu Mitregenten angenommen. Der letztere nahm ſeinen Sitz zu Gadebuſch, und ſtarb daſelbſt unbeerbt 1227.

Heinrich Borwin II. ſtarb mit ſeinem Vater in einem Jahr (1226). Während ſeiner Mitregentſchaft ertheilte er Güſtrow, Röbel und Penz-
1226lin das ſchweriniſche Recht; fundirte das Coecilien-Collegiatſtift zu Güſtrow, (die Domkirche daſelbſt), und ſchenkte dem Johanniter-Orden 60 Hufen im Lande Turne, welche Schenkung ſeine Söhne mit Mirow vermehrten. Durch ſeine 4 Söhne Johann I., Nicolas, Heinrich Borwin III., und Pribislav III., ward er Stammvater der Regierhäuſer Mecklenburg, Werle, Roſtock und Richenberg.

Nach ſeinem Tode ward anfangs die Regierung im Namen der vier Brüder gemeinſchaftlich geführt, doch ſo, daß die beiden älteſten, Johann und Nicolas, das Directorium hatten; vielleicht weil die beiden jüngern noch nicht mündig waren. Jener reſidirte zu Mecklenburg, dieſer zu Roſtock, der ſich auch bisdahin, daß der dritte Bruder Roſtock mit Zubehör zu ſeinem Landestheile erhielte, (1233), Herrn zu Roſtock, nachher aber Herrn zu Werle nannte. Geſammte Herren halfen das Kloſter zu Rehna im Lande Gadebuſch gemein-
1236ſchaftlich ſtiften und dotiren. Endlich theilten ſie das Land. Das eigentliche Jahr der Theilung läßt ſich nicht angeben; doch muß ſie vor 1247 geſchehen ſeyn. Alle vier Brüder führten den gemeinſchaftlichen Namen wendiſcher Herren (Fürſten),

(Fürſten), oder Herren, (Fürſten) von Wenden, benannten ſich zum Unterſchiede von ihren Reſidenzſchlöſſern; welche Unterſcheidungsnamen ihre Deſcendenten beybehielten, auch nachdem die Reſidenzen eingegangen und verändert waren. In der Theilung erhielte

Johann (Herr zu Mecklenburg) die Lande Mecklenburg, Poel, Ilow, Brüel, Gadebuſch, Darzow, Klüz, Breeſen, auch Bukow; die Städte Wismar, Gadebuſch, Grevismühlen; die Klöſter, Sonnencamp (Neukloſter) Rehna.

Nicolas (Herr zu Werle) die Lande und Städte Güſtrow, Schwaan, Malchin, Penzlin, Waren, Lage, Teterow, Röbel, Malchow, Krakow; die Lande Werle, Turne, Lieze.

Heinrich Borwin (Herr zu Roſtock), Roſtock, Kaland, Kröpelin, Ribnitz, Gnoien, Sülte, Marlow; das Kloſter Dobberan.

Pribislav III. (Herr zu Richenberg, auch Herr zu Parchim, oder Herr zu Wenden genannt) Sternberg, Goldberg, Parchim, Plau; Schloß und Land Wenden, das Land Ture; das Kloſter Dobbertin. *)

Die

*) Man vergleiche hiemit das Verzeichniß der Zubehöre jedes Landestheiles in Hn. N. N. Rudloffs Geſchichte

Die letztere Linie erloſch gewiſſer Maßen ſchon mit ihrem Stifter, Pribislav III. Streitigkeiten mit dem Biſchofe zu Schwerin, (er hob dieſen auf, und verhaftete ihn, und dieſer that bald nachher an ihm ein Gleiches), und vielleicht noch andere unbekannte Urſachen verleideten ihm die Regierung ſo ſehr, daß er Sternberg an ſeinen Bruder Johann, Plau und Goldberg aber an
1257 Nicolas von Werle verkaufte. Parchim aber befand ſich damals in den Händen der Grafen von Schwerin, vermuthlich unterpfändlich. Sein Sohn Pribislav IV. der ſich unter dem Namen eines Herrn von Wollin, bey ſeinem Schwiegervater, dem pommerſchen Herzoge Miſtewin, aufhielte, verkaufte es an die Grafen. Doch gehörte es ſchon 1273 dem werliſchen Hauſe, ſo wie das Land Ture.

Da von den übrigen drei Linien die mecklenburgiſche in den beiden durchlauchtigſten herzogl. Regierhäuſern noch fortblühet, dieſe die Landestheile der beiden andern, wie auch die Herrſchaft Roſtock, die Grafſchaft Schwerin, und die Biſthümer Schwerin und Ratzeburg an ſich gebracht, auch die herzogliche Würde erworben, und von ihrem erſten Sitze (Mecklenburg) dem ehemaligen Wenden (Slavia) den Namen Mecklenburg mitgetheilt

Th. II. S. 116. ff. Doch handelt dieſes von den Zubehören nach 1301, alſo nachdem die richenbergiſche Linie ſchon abgegangen war; das meinige aber von den Zubehören zur Zeit der Landestheilung ſelbſt. Manche der hier aufgeführten Oerter, die jetzt Städte ſind, waren es damals noch nicht. Man ſehe auch das topograph. Regiſter.

getheilt hat: so verdienet die Geschichte dieser Linie hier, so weit die engen Gränzen dieses Buches es verstatten, am ausführlichsten erzählt zu werden. Die Geschichte der beiden andern Linien, der rostockischen und werlischen, wie die der mecklenb.-stargardischen Herzoge und der Grafen von Schwerin folget am Schlusse dieses Abschnittes.

I.

Geschichte des Hauses Mecklenburg.

(bis zum Jahre 1477.)

Johann I. *) (mit dem Beynamen der Theolog, 1226–64), residirte zu Mecklenburg; ein sehr friedliebender Herr. Für Wismars Aufnehmen vorzüglich besorgt, begnadigte er es mit Gerechtsamen und Ländereien; ertheilte 1246
zur Beförderung des Handels den rigaischen Kaufleuten alle die Schiffahrts- und Handelsfreiheiten, welche sie in Lübeck genossen. Den Lübeckern half er das von dem Grafen Johann zu Holstein protegirte Raubschloß Darzow (Dassow) zerstören, 1261
und ertheilte ihnen die Zollfreiheit in seinem Lande. Er starb 1264, und hinterließ fünf Söhne: Heinrich I, Albrecht I, Nicolas, Johann II, und Hermann. Die beiden erstern hatte er schon zu Mitregenten angenommen, von welchen Albrecht bald nach ihm starb. Die drei letztern hatten sich 1266
dem geistlichen Stande gewidmet.

Heinrich I, (Beyname: der Pilger; 1264–72; 1298–1301), verlegte seine Residenz nach Wismar

*) In der oben erwähnten Stammtafel: Johann II.; ist wahrscheinlich ein Druckfehler.

Wismar. Kriegerischer als sein Vater fochte er mit in dem Kriege der Kreuzritter, derzeitigen Beherrscher von Preußen, gegen die heidnischen
1272 Liefländer. *) Dann entschloß er sich, nach dem Orient zu gehen; ob als Pilger oder Kreuzfahrer ist ungewiß; das letztere ist das wahrscheinlichste. Darüber ist er schon oft hart getadelt worden. Aber als Kreuzritter — das war er vermuthlich — mochte er wohl selbst nach den Ordensstatuten dazu verpflichtet seyn. Und dann war dieß der geradeste Weg zu der Gunst der damals mächtigen Päbste, die durch ein einziges Breve minder mächtige Fürsten gegen mächtige Nachbaren zu schützen vermochten. Wer das Kreuz nahm, trat unter den unmittelbaren Schutz des Pabstes und der Kirche. Alle Schuldklagen und Rechtssprüche gegen ihn, wurden, so lange er auf der Kreuzfahrt war, eingestellt. Heinrich konnte wenigstens

*) Eine kaufmännische Speculation der Lübecker gab den ersten Gedanken zur Bekehrung der Liefländer her. Die nach Liefland mitgenommenen Missionarien richteten bey den rohen Einwohnern wenig aus; daher wurden die Waffen mit zu Hülfe genommen. Dieß gab Anlaß zur Stiftung eines militairisch-geistlichen Ordens, der Schwertbrüder (Schwertritter) 1198. Im J. 1230 bekam der deutsche Orden in Preußen zuerst vesten Fuß, und eroberte es nach einem 53jährigen Kriege. Die Schwertbrüder, den Liefländern nicht gewachsen, wurden 1234 dem deutschen Orden (Kreuzrittern, Kreuzherren) incorporirt, (s. Arnolds Chronik B. 7. K. 8, und die Bangertische Anmerkung daselbst). Der deutsche Orden hat sich um Preußens und Liefflands Cultur große Verdienste erworben und deutsche Sitten und Sprache dahin verpflanzt.

nigſtens ſeine drei auf Landestheilung dringenden Brüder durch das päbſtliche Anſehen um ſo eher zur Ruhe bringen, da ſie ſämmtlich Geiſtliche waren. Daß alſo an ſeinem Entſchluſſe Politik wohl eben ſo viel Antheil mag gehabt haben, als Schwärmerei. Er gerieth in die ſarazeniſche Gefangenſchaft, und mußte 26 Jahre zu Cairo in der Sklaverei ſchmachten, ohne daß man in Mecklenburg das Geringſte von ihm erfuhr.

Bey ſeiner Abreiſe beſtellte er ſeine Gemahlin Anaſtaſia, eine ſehr kluge Fürſtin, zur Landes-Regentin, (ſeine beiden Söhne waren noch unmündig). Bald regten ſich ihre Schwäger mit ihren Forderungen. Von dieſen nahm Johann 1273
II. der den geiſtlichen Stand verlaſſen hatte, von dem Lande Gadebuſch eigenmächtig Beſitz, worin er ſich bis an ſeinen Tod behauptete. Auch Wis- 1299
mar machte ihr manchen Verdruß. Heinrich, den man längſt für todt gehalten hatte, kam 1298 unvermuthet zurück, und ſtarb 1301. Seine beiden Söhne Heinrich II. und Johann III. hatten ſchon 1287 die Regierung gemeinſchaftlich angetreten. Der letztere aber war bald nachher ertrunken. 1289

Heinrich II. (Beyn. der Löwe; 1287-1329), zeichnete ſich gleich bey ſeinem Regierungsantritte durch die Regſamkeit, Herzhaftigkeit und Beſonnenheit aus, die ihn bis an ſein Ende nie verließen.

Zuerſt vereinigte er ſich mit ſeinen wendiſchen Vettern und mehreren benachbarten Fürſten dahin, ſich nicht einander zu bekriegen, ſondern ihre Mißhelligkeiten gütlich beyzulegen, oder durch erkohrne

kohrne Richter (Obmänner) darüber entscheiden zu lassen; nicht zu dulden, daß ihre Vasallen sich mit Feuer und Schwert angriffen und beraubten, oder reisende Kaufleute überfielen, ausplünderten und aufhöben; solche Ruhestörer (Friedebrecher) zu verfolgen und zu bestrafen, vielweniger sie zu schützen. Vereinbarungen der Art abschließen, wobey zugleich die Jahre der Dauer nach Willkühr bestimmt wurden, hieß einen Landfrieden aufrichten. Eine für die damaligen Zeiten des Faustrechtes, und bey dem gänzlichen Mangel stehender Reichs- und Landesgerichte sehr wohlthätige Einrichtung; wiewohl sie eine im Ganzen nur unwirksame Abhülfe leistete. In Folge dieses
1290 Landfriedens zog er mit seinen Vettern, und mit den Städten Wismar, Rostock und Lübeck gegen mehrere im Sachsen-Lauenburgischen an der Gränze befindlichen, dem Lübecker Handel äußerst lästig fallenden, aber von den sächsischen Herzogen protegirten Raubschlösser zu Felde. Bald nachher nahm er die beiden Vatermörder Heinrich und Nicolas von Werle-Güstrow gegen ihren Vetter Nicolas von Werle-Parchim in Schutz, wobey er aber den kürzern zog. Er ward zwischen Parchim und
1292 Grabow geschlagen, und ließ 300 Ritter auf dem Schlachtfelde zurück. Mit seinem zurückgekommenen Vater regierte er bis an dessen Tod gemeinschaftlich.

Er hatte 1292 des Markgrafen Albrecht von Brandenburg Tochter Beatrix geheirathet, und dieser hatte ihm das Land (die Herrschaft) Stargard theils als Mitgift, und theils gegen eine Kaufsumme von 3000 mk f. Silber *) zugesichert.

Dawis

*) 36000 Rthl. N. 2/3tel.

Dawider proteſtirten die andern Markgrafen, und nur erſt 1304 entſagte Mgr. Hermann allen Anſprüchen an dieß Land, und gab es ihm zu einem erblichen Lehn. Von der Zeit an nannte er ſich Herrn zu Stargard. Es hat aber dieſe Erwerbung ihm und ſeinen Nachkommen in der Folge noch manchen harten Kampf gekoſtet.

Der unſelbſtändige Nicolas, Herr zu Roſtock, hatte ſein Land dem Könige Erich VI. von Dännemark zu Lehn aufgetragen. Der König, 1300
mit der Lehnsherrlichkeit noch nicht zufrieden, trachtete nach dem unmittelbaren Beſitze deſſelben. Das beunruhigte die wendiſchen, brandenburgiſchen, pommerſchen Herren und andre benachbarte Fürſten. Vereinigt ergriffen ſie die 1301
Waffen, aber ohne Erfolg. Nach der Zeit nahm Heinrich ein ganz friedliches Syſtem gegen den König an, und ward ſelbſt deſſen Verbündeter 1305
gegen Norwegen. Ihr beiderſeitiges Intereſſe knüpfte ſie an einander. Den durch ihren einträglichen Handel reich gewordenen Seeſtädten Wismar und Roſtock war der Muth gewachſen, der durch ein enges Bündniß mit andern Städten, als Greifswald, Stralſund und Lübeck geſtärkt, bis zum Trotze gegen ihre Landesherren ſtieg, welche ſich alſo natürlich gegen ſie auch näher an einander ſchloſſen. Heinrich wollte zu Wismar das Beylager ſei- 1310
ner Tochter halten. Nach damaliger Sitte wurden zu einem ſolchen Beylager die benachbarten Fürſten eingeladen, die dann auch perſönlich und mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern zu kommen pflegten. Die Wismarer mochten ſich zu einem ſo ſtarken Zuſammenfluſſe von Fürſten und Rittern in ihrer Ringmauer nichts Gutes verſe-

hen; sie verschlossen die Thore; das Beylager ward zu Sternberg vollzogen. Eben so machten es auch die Rostocker gegen ihren Landesherrn, den König von Dännemark, als der ein Turnier zu Rostock verkünden ließ. Es erschienen dazu Fürsten und Ritter von allen Seiten her. Die Rostocker ließen keinen ein; das Turnier ward vor der Stadt gehalten. Aber auf diesem Prunkfeste ward eine Züchtigung der beiden Städte verabredet. Heinrich griff Wismar von der Landseite an; eine dänische Flotte legte sich vor den Hafen, mußte aber der combinirten städtischen weichen. Es kam zu Tractaten. Die Stadt mußte die von Heinrich an sie verpfändete Mühle, Gerichtsbarkeit, Fischerei und Zollhebung nebst allen Schuldforderungen, welche sie an ihn und Nicolas von Werle-Parchim hatte zurückgeben, und Abbitte thun. Mittlerweile war Heinrich zum Statthalter der Herrschaft Rostock von dem Könige ernannt worden, auf dessen Befehl ihm die Stadt die Thore öffnen mußte. Er, um sie für die den Wismarern geleistete Hülfe zu züchtigen, sperrete durch zwei bey Warnemünde angelegte Schanzen die Warnow. Die Rostocker nahmen beide weg, baueten an deren Stelle einen Thurm, und kündigten dem Könige den Gehorsam auf. Dafür belagerte er die Stadt in Verbindung mit den Markgrafen von Brandenburg und dem Hn. von Werle, vom 23. Junius an bis in den December, aber vergebens. Die combinirte städtische Flotte spielte über die dänische den Meister, und verwüstete die dänischen Küsten. Der Seehandel der Rostocker ging während der Belagerung seinen Gang ungestöhrt fort. Schon war man im Begriffe, die Belagerung aufzuheben, als Heinrich einen Vergleich (den

Pol-

Polchower) einzuleiten wußte, nach welchem die Stadt dem Könige von neuem huldigte, und 14000 Mk. f. S. *) Kriegskosten erlegte. 1312 Dec. 7.

Um eben diese Zeit war auch Stralsund mit seinem Landesherrn, dem Fürsten Witzlav von Rügen, der dänischer Lehnmann war, zerfallen. Heinrich mußte demselben kraft eines zwischen beiden bestehenden Bündnisses, und auch als dänischer Statthalter von Rostock, auf Requisition des Königs, Hülfe leisten. Die Stralsunder hatten dagegen den Mgr. Waldemar zum Alliirten. Sie verglichen sich mit ihrem Fürsten. Aber der Vergleich war nicht von Bestand; der Krieg brach von neuem aus. Waldemar ward von den Alliirten geschlagen. Dafür fiel er in Verbindung mit den pommerschen Herzogen in das Stargardische ein, und wollte es als ein verwirktes Lehn einziehen. Heinrichs Befehlshaber leisteten daselbst einen muthigen Widerstand. Die Alliirten verbanden sich gegen den gemeinschaftlichen Feind noch enger; auch Nicolas von Werle-Parchim schloß sich an sie an. Das Kriegsglück begleitete sie. Waldemar ward mit seinen Verbündeten bey Quastenberg geschlagen, und erlitte bey Gransee eine völlige Niederlage. Diese führte einen Waffenstillstand, und bald den Frieden zu Templin herbey. Der Markgraf entsagte allen Ansprüchen auf Stargard. Dagegen gab Heinrich seine Eroberungen, die Veste Eldenburg und Wredenhagen (jene hatten die Markgrafen ohnlängst bey Lübz erbauet, dieses dem Hause Werle entrissen), mit den dazu gehörigen Leuten und Landen zurück; 1316

*) 168000 Rthlr. N. 2/3tel.

doch mit Vorbehalt des Rückfalles, wenn Waldemar unbeerbt stürbe.

Heinrich hatte der Krone Dännemark in den verschiedenen Kriegen nicht nur wichtige Dienste geleistet, sondern hatte auch wegen verwendeter Kriegskosten starke Forderungen an sie. Der Kö-
1319 nig belehnte ihn also mit der Herrschaft Rostock unterpfändlich.

Im J. 1319 starben kurz nach einander der Mgr. Waldemar, und der König Erich, (Sept. 5; Octob. 9). Dem erstern folgte bald (1320 Aug. 20) der Mgr. Heinrich im Tode nach, mit welchem der ganze markgräflich-brandenburgische Mannsstamm des ascanischen Hauses verblühete. Zu dieser reichen Verlassenschaft meldeten sich viele Competenten, und unter diesen war Heinrich nicht der letzte. Nach dem Tode des erstern nahm er, laut des Templiner Friedens, von Eldenburg und Wredenhagen, und nach dem Tode des letztern von Stadt und Herrschaft Grabow, und in der Ukermark von Templin, Pasewalk und Prenzlow Besitz; welche beide letztern Oerter ihm jedoch von den pommerschen Herzogen bald wieder entrissen wurden. Auch der Freiherr Gans zu Putlitz nahm seine Stadt und Herrschaft, und der von Alvensleben Stadt und Schloß Lenzen von ihm zu Lehn.

Zwischen ihm und dem neuen Könige Christoph
1320 von Dännemark, Königs Erich Bruder, entstanden bald Spannungen, weil er dem die Lehnspflichten wegen Rostock versagte. Um gegen denselben einen Rückhalt zu haben, schloß er mit dem

Könige

Könige Magnus von Schweden eine Allianz, und verlobte mit dessen Schwester seinen Sohn Albrecht. K. Christoph verhetzte wider ihn den rügischen Fürsten Witzlav, und die werlischen und pommerschen Herren. Mit den letztern war er ohnehin wegen seiner Besitzergreifungen in der Ukermark zerfallen, und Witzlav und die werlischen Herren durften vielleicht die dänische Aufforderung nicht von sich ablehnen; jener nicht, als dänischer Lehnmann, diese nicht wegen eines Tractats vom J. 1316, worin sie sich in dänischen Schutz begeben hatten. Heinrich hatte keinen Alliirten, als den Gr. Heinrich IV. von Schwerin, der ihm eine nur schwache Hülfe leisten konnte. Witzlav machte den Anfang mit den Feindseligkeiten, belagerte Ribnitz, und ward geschlagen. 1323 Diesen Feind schaffte er sich durch einen Frieden vom Halse, und hierauf ging er auf die Werler los, und schlug sie bey Friedrichsdorf aufs Haupt. Dieser Sieg verschaffte ihm den Frieden mit Werle, dem der mit Pommern bald folgte. Der Friede mit dem K. Christoph, der ohnehin mit seinen Reichsständen selbst genug zu schaffen hatte, war unterdessen zu Nyköping auch geschlossen worden. Der 1323 König gab ihm die Herrschaft Rostock zu einem May erb- und eigenthümlichen Lehn, dagegen 21. Heinrich allen Forderungen an die Krone Dännemark, wofür ihm 1319 die Herrschaft war verpfändet worden, entsagte. Die Städte der Herrschaft, namentlich Rostock, Ribnitz, Sülze, Gnoien, Tessin, Schwaan, Marlow und Kröpelin wurden an ihn überwiesen, und mußten ihm huldigen. Die mit Rostock noch bestehenden streitigen Puncte wurden auch beseitigt, und der Stadt manche nicht unbedeutende Vergünstigungen zugesichert. Von

der Zeit an schrieb er sich: Herr zu Mecklenburg, Stargard und Rostock.

1323 Jun. 24. In eben dem Jahre hatte der Kaiser Ludewig seinen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnt. Dieser war des dänischen Königs Schwiegersohn. Der König vermittelte es, daß Heinrich alle seine märkischen Besitznehmungen *) zurückgab, dagegen aber von dem Markgrafen eine Entschädigungssumme von 8000 mℬ brandenb. Währung **) in 6 Terminen zahlbar, zugesichert erhielte; bis zu deren Bezahlung ihm die Städte und Lande Grabow und Meienburg auf 5 Jahre verpfändet wurden, nach deren Verlauf, bey nicht erfolgter Zahlung, diese Hypotheken dem Hause Mecklenburg verbleiben sollten.

Im J. 1325 starben der Fürst Witzlav und sein Sohn, und mit ihnen erlosch das alte rügische Fürstenhaus. Der H. Wertislav von Pommern-Wolgast nahm von dem erledigten Fürstenthume sogleich Besitz. K. Christoph aber reclamirte es als ein eröffnetes dänisches Lehn, und suchte mit Heinrichs und der werlischen Herren Hülfe seine Ansprüche durchzusetzen. Da er aber unterdessen mit dem von dem Gr. Gerhard zu Holstein unterstützten Herzoge Waldemar zu Schleswig, der ihm den Thron streitig machte, in Krieg verwickelt ward, so verglich er sich mit Wertislaven, belehnte ihn mit Rügen, und schloß mit Heinrichen und den werlischen Herren gegen Wal-

*) nicht aber die Eldenburg, Wredenhagen, und die Ture; die gehörten ihm Inhalts des Templiner Friedens.

**) 38400 Rthlr. N. 2/3tel.

Waldemar einen Subsidien-Tractat auf 17000 mk f. S. *), wovon er gleich 3000 mk baar bezahlte, für den Rest aber ihnen die Inseln Laland, Falster und Moen verpfändete. Das mecklenburg-werlische Hülfscorps rückte in Dännemark ein; aber zu spät; die Reichsstände hatten sich schon für den Kronpraetendenten erklärt. Heinrich mußte froh seyn, durch Accord freien Rückzug zu erhalten; wobey sich doch der neue König Waldemar III. erbot, ihn mit Rostock zu belehnen, und die verpfändeten Inseln einzulösen. In die Inseln Falster und Moen theilten sich Heinrich und die werlischen Herren. Laland wußte sich Gr. Gerhard zuzueignen. Den vertriebenen König Christoph nahm Heinrich mit nach Rostock. Der H. Wertislav, der Waldemars Parthei ergriffen hatte, starb. Jetzt belehnte K. Christoph 1327
Heinrichen und die werlischen Herren mit der Insel Rügen, dem Schlosse Garz, den Landen, Schlössern, und Städten Stralsund, Barth, Sahle, Darz, Triebbesees, Grimm und Loiz **). Nur Schade, daß er diese Belehnung nicht geltend machen konnte, sondern dieß den Belehnten selbst überlassen mußte; er war ein König ohne Land. Dagegen unterstützte K. Waldemar Wertislavs Söhne; es ward mit abwechselnden Glücke gefochten; der Friede zu Bruderstorf machte dem 1328
Kriege eine Ende. Heinrich und die werlischen Jun.
Herren leisteten auf das Fürstenthum Rügen Ver- 27.
zicht gegen eine Abfindungssumme von 31000 Kol. Mk. ***), wofür ihnen die Städte und Lande

*) 204000 Rthlr. N. 2/3tel.

**) Alle diese Oerter gehörten zum Fürstenthume Rügen.

***) 372000 Rthlr. N. 2/3tel.

Barth, Grimm und Tribbesees verpfändet wurden, die ihnen nach 12 Jahren, auf den Nichtbezahlungsfall, anheimfallen sollten. Heinrich nahm davon für sich Barth mit Damgarten (Zubehör des
1329 Landes Barth). Ein halbes Jahr nachher starb
Jan. er zu Sternberg.
22.

Während seiner Regierung hatte er fast nie die Waffen aus der Hand gelegt; er war ein Herr von großer persönlicher Tapferkeit. Die Vergrösserung seines Hauses war das Ziel, was er nie aus den Augen verlor. Und wirklich gelang es seiner Rastlosigkeit, sein Gebiet ums Zwiefache zu erweitern. Allein — was bey Vergrösserungsplanen der gewöhnliche Fall ist — bey seinem Tode waren seine Finanzen gänzlich zerrüttet, und die meisten seiner Schlösser und Domainen in den
1318 Händen der Gläubiger. So hatte er einige Domanialgüter und die ganze Insel Poel an die von Plessen, Preen und Stralendorf für 32150 mk. wendisch *) verkauft. Der Geldmangel drückte ihn beständig, und zwang ihn auch wohl zu ungleichen Schritten, unter andern im J. 1323, als er von Dännemark, Pommern, Rügen, Werle, und dem Bischofe zu Schwerin angegriffen, ohne Alliirte, sich selbst überlassen, da stand, zu dem für die damaligen Zeiten äußerst gewagten Schritte, der hohen und niedern Geistlichkeit seines Landes eine Kriegssteuer abzufordern, und da sie ihm die verweigerte, auf ihre Hebungen Beschlag zu legen. Auf diese Weise kehrte er zwar die erste Noth, aber dafür ward er auch mit dem Kirchenbanne,

*) 85733 1/3 Rthlr. N. 2/3tel; 41/2 Mk. wendisch à 1 Mk. fein.

hanne, und sein Land mit dem Interdict *) belegt, und er mußte sich nur schnell zu einem Vergleiche und zu Entschädigungen bequemen. Bey der Gelegenheit trat er dem ratzeburgischen Bischofe Falkenhagen und Rößnitz (Rünz) im Lande Gadebusch ab. Bald nachher stiftete er das Jungfern-Kloster zu Ribnitz. 1323 28

Er hatte sich dreimal verheirathet: 1) mit Beatrix, einer brandenburgischen Prinzessin († 1314); 2) mit Anna, aus dem Hause Sachsen-Wittenberg († 1327); und 3) mit Agnes, Wittwe des Fürsten Witzlav von Rügen. Von der zweiten Gemahlin hinterließ er zwei unmündige Prinzen, Albrecht und Johann, zu deren Vormünder er 16 seiner Räthe (adeliche Vasallen), und die Magistrate zu Rostock und Wismar verordnete; von welcher Vormundschaft jedoch die erstern die letztern bald zu verdrängen wußten. Die vormundschaftliche Regierung suchte bey Dännemark die Belehnung über die Herrschaft Rostock, und bey Brandenburg die über Stargard nach, und erhielte sie. Der Mgr. Ludwig ertheilte die Belehnung über Stargard, mit Lychen und der Heide, mit Wesenberg und der Liez, mit Eldenburg und der Ture. Meienburg mit der darauf haftenden Schuld von 4000 mg. brand. W. ward dem Markgrafen gegen Arensberg, Neuendorf und das Schloß Strelitz zurückgegeben.

*) Interdictio sacrorum. Dann durfte kein Gottesdienst, kein Abendmal, keine Prozession gehalten, keine Glokken durften geleutet werden. So lange das Interdict währte, waren alle Kirchen verschlossen.

Albrecht II. (1329-79) trat 1335, nach erlangter Volljährigkeit, die Regierung an. Bald brach eine Insurrection des Adels gegen ihn aus, wovon die Ursachen nicht recht bekannt sind. Sey's immer, daß unter der vormundschaftlichen Regierung der Adel das Rauben zu arg getrieben hatte, und daß diese, durch die ungeheuren Kammerschulden gelähmt, die Augen dabey hatte zudrücken müssen, oder daß der junge Fürst durch seine Strenge gegen die Räuber den Adel empört hatte: so mögen doch noch wohl andre Ursachen, vielleicht übertriebene Anmaßungen von der einen, und übereilte Zurückforderungen von der andern Seite — der Adel besaß die meisten Domainen und herrschaftlichen Schlösser unterpfändlich — die Flamme des Aufruhrs angefacht haben. Albrecht befand sich in einer kritischen Lage, aus welcher ihm jedoch sein Muth und seine Klugheit, der Beystand seiner werlischen Vettern, die Treue seiner stargardischen Vasallen, und die wirksame Hülfe der beiden Seestädte Wismar und Rostock glücklich herauszog.

In dem Dienste, den ihm die beiden Städte in dieser Verlegenheit geleistet hatten, lag wohl der erste Grund zu seiner erklärten, während seiner 44jährigen Regierung nie erkalteten Freundschaft für sie. Aber auch außerdem konnte es einem so hellsehenden Fürsten, als er war, nicht entgehen, wie nützlich ihm ihre Freundschaft werden könne. Beide Städte hatten damals nicht nur die höchste Stuffe ihres Wohlstandes erstiegen, sondern waren auch als Hansestädte sehr respectabel. Die Hansestädte bildeten im Grunde eine conföderirte Republik. Und dieser Handelsstaat,

staat, aus so vielen ungleichartigen Theilen er auch bestand, war doch so vortreflich organisirt, ward mit so vieler Weisheit geleitet, alles war darin auf den Handelsgewinn so wohl berechnet, und er hatte in der politischen Wageschale ein so bedeutendes Gewicht, daß es wohl der Mühe werth war, sich um seine Freundschaft zu bewerben. Längst schon waren den nordischen Regierungen über den hansischen Handel die Augen aufgegangen, und es war ihnen nicht unbemerkt geblieben, daß dabey aller Verlust auf Seiten ihrer Staaten, und aller Gewinn auf Seiten der Hanse war. Und wirklich übten auch die Hansestädte ein so drückendes Monopol aus, daß, so wenig in Norden als in Deutschland, andre Städte, die nicht in ihrem Bunde standen, neben ihnen aufblühen konnten. Ein Mal über das andere versuchten diese Regierungen die der Hanse zugestandenen Handelsfreiheiten zu beschränken. Am Ende liefen alle diese Versuche auf Neckereien hinaus. Jedes der drei nordischen Reiche, Schweden, Norwegen, *) Dännemark, hatte damals noch seine eigenen Könige, deren Macht durch politische Factionen, und durch die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit äußerst eingeschränkt war. Zwischen den Königen selbst herrschte eine beständige Eifersucht. Sie wurden nur selten von einem vesten Plane, und meistentheils von Launen geleitet. Die Hansestädte dagegen hatten eine gute Marine, in ihrem Schoße kühne und erfahrne Seeleute, und unter diesen Anführer von Muth und Talenten; hatten dabey den allgewaltigen

*) Norwegen war erst 1320 durch Erbrecht mit Schweden vereinigt worden.

tigen Hebel in Händen, den sie auch sehr geschickt zu gebrauchen wußten, ich will sagen, sie hatten Geld. Schlau genug streueten sie, wenn ihre Handelsfreiheiten bedrohet wurden, den Samen der Zwietracht unter die Könige; und brach das Kriegsfeuer aus, so schlugen sie sich sicherlich zu einer der kriegführenden Partheien, wohlwissend, daß am Ende die von ihnen unterstützte aus Erkenntlichkeit ihnen ihre alten Privilegien schon lassen würde, und die von ihnen bekriegte und besiegte die alten mit neuen vermehren müsse. Ohne sie hätte Albrecht nimmer seinen großen Einfluß auf den Norden erlangt, noch selbst jenseits der Ostsee Erwerbungen machen können. Wohl wahr, daß sie dabey den kaufmännischen Geist nicht ganz verläugnen konnten. Indem sie den Fürsten unterstützten, besorgten sie recht eigentlich ihr eigenes Beste, und wenn sie das besorgt hatten, so war ihnen sein Bestes so ziemlich gleichgültig. Aber eben das war hohe Staatsklugheit von ihm, daß er sein Interesse zu dem ihrigen zu machen wußte; so wie es von ihnen sehr weislich gehandelt war, einen so klugen, tapfern und selbstständigen Fürsten an das ihrige zu knüpfen. Und nachdem einer seiner Söhne den schwedischen Thron bestiegen hatte, so war sein und ihr Interesse so verkettet, daß beide zugleich fallen oder stehen mußten.

Es war Maxime der Hansestådte, Landkriege möglichst zu vermeiden; Seekriege scheueten sie nicht. Albrecht ward daher in seinen Landkriegen von den beiden Städten Wismar und Rostock nur immer schwach unterstützt. Bedurfte er aber ihrer gegen den Norden, so fand er bey ihnen, was er haben wollte, Schiffe, Mannschaft, Geld.

Geld. Als die Städte (Rostock, Wismar, Lübeck, Greifswald) in einem dänisch-schwedischen Kriege, die schwedische Parthei öffentlich ergrif- 1342
fen, mutheten sie ihm gar nicht zu, auch mit Dännemark zu brechen. Sie waren es vielmehr sehr zufrieden, daß er mit demselben ein gutes Vernehmen unterhielte. Genug, wenn er nur für die öffentliche Sicherheit und für den Frieden mit seinen Nachbarn sorgte. Und dazu that er auch sein Möglichstes. Er züchtigte die Straßenräuber, zerstörte ihre Raubschlösser, und richtete mit den benachbarten Fürsten einen Landfrieden auf. Irrungen mit den letztern legte er gerne gütlich bey. So hob er die mit den Häusern Werle entstandenen Irrungen nicht nur auf, sondern vereinigte sich auch mit ihnen zu einem Off- und Defensivbündnisse, und endlich selbst zu einer Erbverbrüderung und wechselseitigen Eventualhuldigung. Mit dem damals schon auf schwachen Fü- 1342
ßen stehenden gräflich-schwerinschen Hause errich- = 44
tete er, zur Vermeidung etwaniger künftigen Fehden, einen Erbverein. Inhalts des Bruderstor- 1343
fer Friedens (S. 40.) sollten die rügischen Hypotheken Barth, Grimm und Tribbesees nach 12 Jahren von Pommern-Wolgast eingelöset werden. Die Pfandjahre waren 1340 abgelaufen; kein Geld war erfolgt, und Mecklenburg und Werle betrachteten nunmehr diese Hypotheken als ihr Eigenthum. Dawider protestirte Pommern, und es schien ein Krieg darüber ausbrechen zu wollen. Albrecht ließ es gerne geschehen, daß Rostock, Wismar und noch andre Städte einen Waffenstillstand vermittelten. Bey Zwistigkeiten an- 1344
drer Partheien, unter andern bey einem Kriege zwischen Schweden und den Hanseſtädten, ließ er

sich

sich als Vermittler und Schiedsrichter gebrauchen, und erwarb sich durch seine Unterhandlungsgabe, Mäßigung und Unpartheilichkeit allgemeine Hochachtung. Kurz, seine ersten eilf Regierungsjahre waren nichts weniger als kriegerisch.

Seine Lage mußte ihm rathen, sich in die brandenburgischen Angelegenheiten nicht zu mischen, so leicht ihn auch die Gährungen in der Mark, und seine eigene Unzufriedenheit mit dem Mgr. Ludwig dazu hätten reizen können. Er war demselben wie dem K. Waldemar von Dännemark mit Lehnspflicht verwandt; beide waren mit einander verschwägert. Zerfiel er mit dem einen, so hatte er gleich den andern auf dem Nacken. Endlich ward er doch hineingezogen.

Der Kaiser Ludwig (aus dem Hause Baiern) hatte 1323, wie schon erwähnt, seinen Sohn Ludwig mit der eröffneten Mark Brandenburg *) belehnt.

*) Eine ganz kurze Uebersicht der brandenburgischen Geschichte wird hier nicht am unrechten Orte stehen, sondern zur bessern Kenntniß der mecklenburgischen dienen.

Die Kaiser aus dem sächsischen Hause hatten zuerst am linken Elbufer, zur Deckung der sächsischen Gränze gegen die Einfälle der Wenden, Markgrafen (d. i. Gränzgrafen) angestellt, (930-1130). Sie hießen erst Markgrafen von Nordsachsen, oder der windischen Mark, nachher von ihrer Residenz Soltwedel, Markgrafen von Soltwedel. Die markgräfliche Würde war anfangs nicht erblich. Nun folgen

Die

belehnt. Diese eigennützige Handlung hatte bey den Reichsfürsten viel Mißvergnügen erregt, insonderheit bey denen aus dem ascanischen Hause, als

Die Markgrafen aus dem ascanischen (anhältischen) Hause, 1130-1319. Albrecht (Albert) der Bär, der S. 13. erwähnte, Otto's des Reichen, Grafen von Ballenstädt und Markgrafen von Soltwedel Sohn, war Stifter dieses Hauses. So wie sein Zeitgenosse und Nebenbuhler H. Heinrich (der Löwe) die Wenden in dem heutigen Mecklenburg unterjochte, so er die in der Prignitz, Mittel- und Ukermark. Beide hatten sich wohl nie über die Gränzen ihrer Eroberungen verglichen. Daher in der Folge die vielen Gränzstreitigkeiten zwischen Pribislavs II. Descendenten und den Markgrafen. Albrecht nannte sich zuerst (1147) Markgrafen von Brandenburg. Er bevölkerte seine neuen wendischen Erwerbungen mit Niederländern und Anwohnern des Rheins (daher Cöln an der Spree); er starb 1170. Ihm folgete in der Regierung sein Sohn, Otto I. (Sein zweiter Sohn Bernhard bekam das Herzogthum Sachsen, S. 22). Er, wie seine Nachfolger hatten schon wirklich die Kuhrwürde, wiewohl sie sich nicht Kuhrfürsten nannten. Landestheilungen waren bey ihnen üblich. Dieses markgräfliche Haus erlosch mit den Markgrafen Waldemar und Heinrich 1319 u. 20; S. 36.

Die Markgrafen aus dem Hause Baiern 1323-73. Mgr. Ludwig (der ältere, 1323-52) trat die Mark an seinen Bruder Ludwig den Römer ab. Dieser nahm 1361 seinen Bruder Otto zum Mitregenten an, und starb 1365. Beide hatten mit dem böhmischen Könige und römischen Kaiser Karl IV. eine

Erb-

als bey den Fürsten von Anhalt, und bey den Herzögen von Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg, die als Agnaten ein Näherrecht an die

Erbverbrüderung errichtet. Der Kaiser zwang den Mgr. Otto, ihm die Mark abzutreten, (1373). Unter diesen 3 Markgrafen versank die Mark in Anarchie, und die räuberischen märkischen Vasallen stiegen ihnen zu Kopfe, und schlossen gegen sie eine förmliche Conföderation.

Die Markgrafen aus dem luxenburgischen (böhmischen) Hause, 1373-1415. Kaiser Karl IV. belehnte seinen Sohn Wenzel mit der Mark, regierte sie aber selbst, nicht ohne Ruhm, doch nur eine kurze Zeit, († 1378). Kurz vor seinem Tode gab er Wenzeln Böhmen und Schlesien, und seinem eilfjährigen Sohne (nachmaligem Könige von Ungarn und Böhmen, und römischen Kaiser) Siegmund die Mark. Dieser verpfändete sie an den reichen und geizigen Mgr. Jobst (Jodocus) von Mähren, der das Land wie ein Pfandstück behandelte. Er verkaufte Domainen und Schlösser an seine märkischen Vasallen, deren Räubereien und Ausschweifungen unter seiner Regierung (1388-1411) aufs Höchste stiegen. Nach seinem Tode nahm Siegmund die Mark wieder an sich, verpfändete sie aber gleich wieder (1412) und verkaufte sie nebst der Kuhrwürde (1415) an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Grafen von Hohenzollern.

Die Kuhrfürsten aus dem Hause Hohenzollern: Kuhrf. Friedrich I. 1415-40; Friedrich II. 1440-70; dessen Bruder Albrecht, 1470-86; Johann (Beyn. Cicero), 1486-99; Joachim I. (Beyn. Nestor), 1499-1535; Joachim II. 1535-71, führte die Re-

for-

die Mark zu haben glaubten, und es auch wirklich hatten. Vorzüglich schmerzte dieß den Herzog (Kuhrfürsten) Rudolf von Sachsen-Wittenberg. Indeß man mußte der Gewalt weichen und schweigen. Als aber der von den Päbsten ohnehin beständig verfolgte Kaiser mit dem Pabste Clemens VI. so zerfiel, daß dieser die Reichsfürsten zur Wahl eines andern Königs aufrief, so schritte die mißvergnügte Parthei, an deren Spitze

formation ein: Johann Georg, 1571-98; Joachim Friedrich, 1598-1608; Johann Sigmund, 1608-19; Georg Wilhelm, 1619-40, ein schläfriger Herr, unter dessen Regierung die Mark durch den dreißigjährigen Krieg eine Einöde ward; Friedrich Wilhelm, 1640-88, wohl einer der größten Regenten der ältern und neuern Zeit, und vielleicht selbst größer, als sein großer Urenkel, K. Friedrich II. Der machte einen schon blühenden und mächtigen Staat nur noch blühender und mächtiger; er aber, eben so staatsklug als tapfer, schuf ein in das tiefste Elend versunkenes Land in einen blühenden Staat um. Er setzte der schwedischen Uebermacht zuerst Ziel und Gränzen, und erwarb die Souverainität über das Herzogthum Preußen, welches bisher das brandenburgische Haus von Polen zu Lehn getragen hatte. Sein Sohn Friedrich 1688-1713 erst Kuhrfürst von Brandenburg, unter dem Namen Friedrich III. dann 1701

König von Preußen, unter dem Namen Friedrich I; K. Friedrich Wilhelm I. 1713-40; K. Friedrich II. (der Große) 1740-86; K. Fr. Wilhelm II. 1786-97; K. Fr. Wilhelm III. der jetztregierende König.

der H. Rudolph stand, dazu, und wählte den
1346 Mgr. Karl von Mähren, Sohn des Königs von Böhmen. Um den Vater (den Kaiser Ludwig) zu schwächen, suchte sie den Sohn aus der Mark zu verdrängen. Zur Gewalt zu schwach, nahm sie ihre Zuflucht zur Intrigue. Es fand sich einer, der sich für den 1319 verstorbenen Mgr. Waldemar ausgab. Er sey, sagte er, aus Gewissensbissen darüber, daß er mit einer nahen Verwandtin in der Ehe gelebt habe, in den 27 Jahren, daß man ihn für todt gehalten, als Pilger umhergewandert. Jetzt, da seine Gemahlin auch todt sey, trete er wieder hervor, und fordere die Mark zu Gunsten des ascanischen Hauses zurück. Der Held dieser Farce war ein Müller, Namens Rehbock, der Schöpfer derselben, der H. Rudolf. Ein grober Betrug, der aber seine beabsichtigte Wirkung that, die nämlich, den unruhigen und auf den Mgr. Ludwig ohnehin schwierigen märkischen Adel, der sich auch gleich zu dem falschen Waldemar schlug, in die Waffen zu bringen, und die benachbarten Fürsten mit dem Markgrafen in Krieg zu verwickeln. Man trieb dieses Spiel so weit, daß Karl IV. den Abenteurer mit der Mark so gar förmlich belehnte. Daß auch Albrecht sich für ihn erklärte, ist nicht zu verwundern. H. Rudolf war sein Mutterbruder. Um Albrechten mit dem Markgrafen völlig zu entzweien, belehnte der Kaiser Karl IV. ihn und seinen Bruder Johann
1347 mit der Herrschaft Stargard, als mit einem
Oct. unmittelbaren Reichslehn. Und so ward
16. denn die seit 1304 wegen Stargard bestehende, von Albrechten und seinem Vater bisdahin anerkannte Lehnpflicht gegen Brandenburg, einseitig aufgehoben. Bald nachher erhob der Kaiser beide

Brü-

Brüder zu wahren Reichsfürsten, und zu Herzogen von Mecklenburg, und die Herrschaft Mecklenburg mit Zubehör zu einem Herzogthume. 1348 Jul. 8.

Der Krieg mit dem Mgr. Ludwig war nun unvermeidlich. Er fiel in Mecklenburg verwüstend ein. Albrecht eroberte dagegen Fürstenberg. Der König Waldemar von Dännemark blieb dabey kein müssiger Zuschauer. Er erklärte die Herrschaft Rostock für ein verwirktes dänisches Lehn; landete auf Poel, ward zurückgeschlagen; eilte darauf durch Pommern, dessen Herzöge Ludwigs Parthei ergriffen hatten, demselben zu Hülfe. Albrecht schloß den König in Strasburg an der stargardischen Gränze ein; ein brandenburgisches Truppencorps eilte zum Entsatze herbey; Albrecht rückte demselben entgegen, und zernichtete es. Darüber entwischte ihm der König; er folgte ihm auf dem Fuße nach. Es kam zu Tractaten; der Friede ward geschlossen, 1350, May 5. Die rostockische Lehnverbindung ward auf dem vorigen Fuße erneuret, und des Königs älteste Tochter Margaretha mit Albrechts ältestem Prinzen Heinrich verlobt. Da diese bald nachher starb, so ward deren jüngere Schwester Ingeburg des Prinzen Braut. Der König vermittelte auch den Frieden mit dem Markgrafen. Dieser willigte in die kaiserliche Reichsbelehnung wegen Stargard, entließ die Herzöge aller Lehnpflichten, und trat Stadt, Schloß und Land Fürstenberg *) ab.

Die noch immer streitige rügische Hypothekensache veranlaßte doch am Ende einen Krieg mit

*) s. das typogr. Reg.

Pommern, so viel Mühe sich auch Albrecht gab, sie gütlich auszugleichen. Die Pommern ergriffen gegen ihn und die Werler Herren die Waffen.
1351 Die Werler wurden bey Loiz geschlagen; Grimm und Barth gingen an die Pommern über, und konnten ihnen auch nicht wieder abgenommen werden. Das Kriegsglück war dieses Mal Albrechten nicht günstig. In dem Stralsunder Frieden
1354 Febr. 12. trat er Barth gegen den Pfandschilling ab, dessen Bezahlung doch nachher noch manche Zögerungen fand, und der auch wohl nie ganz bezahlt ist.

Sein Bruder Johann, der 1344 zur Volljährigkeit gelangt war, hatte bisher eben keinen Antheil an der Regierung genommen. Jetzt drang der auf Landestheilung. Noch nie waren Landestheilungen für die Regierhäuser, wie für die Länder selbst, vortheilhaft. Aber nie kam wohl eine Landestheilung ungelegener, als diese. Die Mark Brandenburg durch den Krieg mit dem falschen Waldemar und durch Gährungen geschwächt, und von dem Kaiser Karl noch immer bedroht; die nordischen Reiche durch innere Spaltungen und durch Kriege von außen zerrüttet und zerrissen; Albrecht, ein Herr von großer Staatsklugheit und eben so großem Unternehmungsgeiste, mit der Hanse aufs innigste verbunden, und durch deren Flotten gewißermaßen Herr der Ostsee: auf welchen Gipfel der Macht und des Ansehens hätte der nicht sein Haus erheben können, hätte er nicht mitten auf seiner glorreichen Laufbahn seine Kräfte theilen müssen. So günstige Conjuncturen sind nach der Zeit für das Haus Mecklenburg nie wieder eingetreten. Inhalts zweier Theilungsreceſſe

ceſſe (1352 Nov. 25 — und 1355 März 13) erhielte H. Johann zu ſeinem Antheile:

1) Das ganze Land Stargard, nebſt Lichen und Weſenberg, den Schlöſſern Arensberg und Ramelow, und der Lehns- und Landeshoheit über die an den von Dewitz verliehene Grafſchaft Fürſtenberg.

2) Alle von Mgr. Ludewig für 18000 mk Brand. Währ. *) verſetzte Lande in der Mark, oder, im Falle ihrer Wiedereinlöſung, den Pfandſchilling. Dieſe märkiſchen Pfandgüter waren (Rudl.. G. Th. 2. S. 347) Strausberg, Wittenbergen, Liebenwalde, Zehdenick, Fürſtenwerder, Boitzenburg, (in der Ukermark) und der Elbzoll zu Schnakenburg.

3) Stadt, Land und Mannſchaft (Ritterſchaft) Sternberg, und Eldenburg mit der Ture.

Alles übrige blieb dem H. Albrecht. Doch blieb beiden Regierhäuſern die geſammte Hand, d. h. wenn eine Linie ausſtürbe, ſollte die andere ihr ſuccediren. So entſtanden zwei mecklenburgiſche Regierhäuſer, die ſich bald nachher, als Albrecht die Grafſchaft Schwerin erwarb, zum Unterſchiede nannten:

*) 86, 400 Rthl. N. 2/3tel; 2 1/2 Mark Brand. a 1 Mark fein. Wann dieſe Lande an Mecklenburg verpfändet worden, finde ich nicht.

Herzöge von Mecklenburg-Schwerin, und Herzöge von Mecklenburg-Stargard.

Im J. 1359 brachte nämlich Albrecht die Grafschaft Schwerin an sein Haus. (Die nähern Umstände davon, unten in der Geschichte der Grafen von Schwerin.) Von der Zeit an residirte er zu Schwerin. Vorher war Rostock sein gewöhnlicher Aufenthaltsort.

Auftritte in Norden zogen nun seine Aufmerksamkeit dahin, und beschäftigten ihn bis an seinen Tod. Sein Schwager, K. Magnus (Smeck) von Schweden, hatte sich in seinem Reiche durch Verschwendungen, drückende Auflagen und Eingriffe in die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit äußerst verhaßt gemacht. Um Empörungen vorzubeugen, hatte er auf Andringen der Reichsstände seinem Sohn Hakin (Hakon) die Regierung von Norwegen, und einem andern Sohne Erich die
1350 von Schweden übertragen. Dieser Schritt gereuete ihn bald, und er suchte den letztern zu verdrängen, für den sich aber die Reichsstände erklärten. Dieß veranlaßte einen unnatürlichen Krieg zwischen dem Vater und dem Sohne. Albrecht ward durch seine nahe Verwandschaft mit dem schwedischen Hause in diese Streitigkeiten verflochten. Er ergriff Erichs Parthei, der ihn mit den Vestungen Skanoer und Falsterbode auf 12 Jahre, und seine Söhne Heinrich und Albrecht mit dem Herzogthume Süderhalland und den Landen Biörgbeherred und Norridisbeherred in Schonen belehnte; wofür sie ihm erforderlichen Falls Hülfstruppen stellen mußten. Denn damals wurden

den statt Subsidiengelder ganze Landesdistricte zu Lehn gegeben. Erich versicherte sich auf diese Weise zugleich des Beystandes der Hansestädte. Der Krieg ward endlich durch Albrechts und des Gr. Adolf von Holstein schiedesrichterlichen Ausspruch (beide waren zu Obmännern erkohren) so beigelegt, daß Vater und Sohn sich in Schweden theilten; wovon der Sohn den westlichen Theil 1357 erhielte.

Erich ward aber bald, und wie man allgemein glaubte, auf Anstiften seiner Mutter mit Gifte aus dem Wege geräumt; worauf sein Vater wie- 1360 der zu dem Besitze von ganz Schweden gelangte. Um gegen seine Reichsstände eine Stütze zu haben, verband er sich unter der Hand mit dem K. Waldemar von Dännemark, und ließ sich von dem bereden, ihm Schonen zum Leibgedinge seiner Tochter, der dänischen Prinzessin Margaretha, die, damals noch ein Kind, mit K. Hakin von Norwegen verlobt war, abzutreten. Nicht ohne sein Mitwissen nahm auch Waldemar die unter schwedischer Hoheit stehenden Inseln Gottland und Oeland weg, und plünderte auf der ersten die reiche Handelsstadt Wisby. Damit griff er die Hansestädte ans Herz. Hier hatten sie den Stapel ihres ostseeischen Handels, hier ihre Factoreien. K. Magnus that, als sey dieß alles wider seinen Willen geschehen, und schloß mit Hamburg, Lübeck, Rostock, Wismar, Greifswald, Stralsund, Anklam, Kolberg, Bremen und Kiel eine Allianz gegen den K. Waldemar. Die Städte decretirten die Ausrüstung einer Flotte von 28 Koggen (großen Schiffen) und 24 Schnicken und Schüten (kleinern Fahrzeugen) mit 2730 Mann Gewaffne-

ten und 5 Blíden und 3 Werken *). Gottland und Oeland wurden auch bald wieder erobert. Die erstere Insel unterwarf sich Albrechts Schutze. Es ward ein einjähriger Waffenstillstand geschlossen. Allein

*) Daß Blíden und Werke Belagerungsmaschinen waren, weiß ich wohl, nicht aber, wie sie eingerichtet waren, noch wodurch sie sich unterschieden. Mit den römischen Mauerbrechern und Sturmdächern hatten sie wohl einige Aehnlichkeit. Die Italiäner gaben im 11ten Jahrhunderte diesen Maschinen eine bessere Einrichtung. H. Heinrich (der Löwe) von Sachsen lernte sie in Italien kennen, und gebrauchte sie 1163 gegen Werle mit vielem Erfolge, (Helmold I. 92, 4.). In dem von den Herzögen Albrecht und Johann, dem schwerinschen Grafen Otto, und den Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Grevismühlen, Gadebusch, Sternberg, Nibnitz, Gnoien, Wittenburg und Neustadt zur Verfolgung der Räuber aufgerichteten Landfrieden (J. 1353) (Gerdes Samml. S. 683), übernahmen die Lübecker „to volghen myt eneme dremmende (d. i. einem zertrümmernden) Werke unn ener Blíden," nämlich zur Eroberung und Zerstörung der Raubschlösser. Diese Maschinen mußten doch kostbar seyn. Die Herzöge hatten keine; die Seestädte hatten sie. Die Compacisenten versprachen zu deren Transport Vorspann zu liefern. H. Heinrich (S. 17) hatte bey der Belagerung von Werle auch zweierlei Maschinen, beyde von Holz. Die eine ward gebraucht, die Mauern einzustoßen und Bresche zu machen, (vermuthlich een dremmende Werk), die andre, Pfeile davon herabzuschießen, und die Belagerten von der Mauer zu vertreiben. Diese hatte die Gestalt eines Thurms, und war höher als die Mauer, (vermuthl. eine Blide); mochte auch wohl als Wurfmaschine

Allein die schwedische Nation empfand den Verlust von Schonen, und das Einverständniß ihres Königs mit dem Feinde so hoch, daß sie ihm den Gehorsam aufkündigte, und seinen Sohn, K. Hakin von Norwegen, auf den schwedischen Thron berief. Der Vater ward von dem Sohne verhaftet. Diesem machten die Reichsstände zur Bedingung, nicht seine Braut, die dänische Prinzessin Margaretha, sondern des Gr. Heinrich von Holstein Schwester Elisabeth zu heirathen; widrigenfalls sie sich vorbehielten, gedachten Grafen zu ihrem Könige zu wählen. Hakin ging diese Bedingung ein. Nun aber ward das Schiff, an dessen Bord sich Elisabeth auf ihrer Ueberfahrt nach Schweden befand, durch Sturm an die dänische Küste verschlagen. K. Waldemar hielte sie an, und ließ sie nicht eher los, als bis er die Gewißheit hatte, daß Hakin seine Tochter heirathen würde; deren Beylager er auch möglichst beeilte, (1363, Ostern). Albrecht hatte sich unterdessen mit dem Grafen von Holstein und den Hansestädten zur Befreiung der angehaltenen Elisabeth vereinigt. Er unternahm eine Landung auf Jütland, die aber mißlang. Den Seestädten sicherte K. Waldemar ihre Handelsprivilegien zu, und so legten diese die Waffen nieder. K. Magnus von

schine gebraucht werden. Helmold sagt a. a. O. „Et statim praecepit (Henricus) ex abundanti nemore ligna conduci et aptari bellica instrumenta, qualia viderat facta Crimmae sive Mediolani. Fecitque machinas efficacissimas, unam tabulatis compactam ad perfringendos muros, alteram vero, quae excelsior erat, et in turnis modum erecta, ad dirigendas sagittas et ad abigendos eos, qui stabant in propugnaculis.

Schweden bekam auch wieder Luft, und verfolgte die Häupter der Oppoſitionsparthei, die ihm ſo viel zu ſchaffen gemacht hatte. Sie emigrirten nach Gottland, und trugen von da aus durch eine Deputation dem Grafen von Holſtein die ſchwediſche Krone an. Er ſchlug ſie Alters halber aus, und wies ſie an den mecklenburgiſchen Hof, wo ſie auch Eingang fanden. Den älteſten Prinzen Heinrich konnten ſie nicht wählen; der war Tochtermann des däniſchen Königs. Sie wählten alſo den zweiten Prinzen Albrecht, den ſie auch gleich mit nach Gottland nahmen. Der Vater, H. Albrecht, kam ihnen mit einer Flotte und mit Truppen nach. Stockholm ward im Spätjahre 1363 erobert, und der junge Albrecht als König von Schweden proclamirt. Damit war aber das Königreich noch nicht ſein. Magnus hatte noch alle Veſtungen in Händen, und einen ſtarken Anhang im Reiche ſelbſt, ward auch von Hakin und Waldemar unterſtützt. Es kam zu einem förmlichen Kriege. Magnus erlitte 1365 eine ſchwere Niederlage, und ward Albrechts Gefangener. Gleichwohl ward der Krieg von Hakin fortgeſetzt, und Schweden darüber ſehr mitgenommen. Hakin belagerte ſelbſt den K. Albrecht in Stockholm, und der Krieg dauerte bis 1371 ununterbrochen fort.

Die Fortdauer dieſes Krieges veranlaßte gar viele Verwickelungen zwiſchen dem Könige Waldemar, den Hanſeſtädten, und dem Herzoge Albrecht. Der erſtere unterſtützte den König Hakin von Norwegen, und ſuchte nur immer die Hanſe aus dem Spiele zu bringen. Regte ſich die, ſo geſtand er ihr ſogleich alles zu, was ſie verlangte.

Kaum

Kaum aber hatte er sie zufrieden gestellt, so verletzte er auch schon wieder die Tractaten. Die Hanseestädte wünschten ernstlich den Frieden, suchten aber eben so sehr aus Handelspolitik die Vereinigung der drei nordischen Reiche unter einen Zepter, worauf Waldemar hinarbeitete, zu hintertreiben; durften also den K. Albrecht nicht im Stiche lassen, sondern mußten ihn mit Truppen, Lebensmitteln und Gelde unterstützen, da der sich ohne sie gegen Hakin und Waldemar nicht hätte behaupten können; gaben aber eben dadurch dem letztern Vorwände zu erneuerten Feindseligkeiten gegen sie. Keiner aber befand sich dabey in einer verwickeltern Lage, als der H. Albrecht. Auf der einen Seite mußte er wünschen, daß sich sein Sohn in Schweden behauptete, auf der andern mußte er auf seinen Enkel Albrecht IV. Rücksicht nehmen, der durch seine Mutter Ingeburg, Waldemars Tochter, und ältere Schwester der norwegischen Königin Margaretha, das nächste Recht an den dänischen Thron hatte, (Waldemars einziger Sohn war schon 1363 gestorben); durfte es also mit Waldemarn nicht ganz verderben. Er gab sich daher alle ersinnliche Mühe, die Partheien zu vergleichen, reisete selbst 1366 nach Stockholm, und entwarf Friedenspraeliminarien, die aber den schwedischen Reichsständen darum mißfielen, weil nach denselben Schonen, dessen Abtretung die Empörung gegen den K. Magnus veranlaßt hatte, der Krone Dännemark verbleiben sollte. Und doch mußten sie sich am Ende beym Friedensschlusse 1371 bequemen, diese Provinz abzutreten. Während des Krieges in Schweden ward Albrecht auch verschiedentlich von deutschen Fürsten angegriffen; wohl auf Waldemars Verhetzungen, der das Haupt und

den

den Führer der Gegenparthei anderswo zu beschäftigen suchte. Albrecht, um nur für den Norden die Hände frei zu haben, war dann immer, auch als Sieger, zur Aussöhnung bereit; verstand sich auch wohl zu Aufopferungen, wozu er sich sonst wohl kaum verstanden hätte.

Im J. 1364 hatte die ganze deutsche Hanse dem K. Waldemar den Krieg angekündigt; der H. Barnim von Pommern hatte den Frieden ver-
1365 mittelt, den Städten waren ihre Handelsfreihei-
Jan. ten zugesichert worden. Mit dem Gr. von Holstein hatte der König gleichfalls Friede gemacht, worin auch H. Albrecht mit eingeschlossen war. Allein der König hatte die Tractaten bald wieder verletzt, und vielleicht waren sie von dem andern Theile eben so wenig beobachtet worden, was bey der Fortdauer des Krieges in Schweden auch wohl nicht anders seyn konnte. Albrecht glaubte also Ernst zur Sache thun zu müssen, und verband sich mit dem Gr. von Holstein, und den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Er eroberte Falster; die combinirte städtische Flotte verwüstete die dänischen Küsten, zernichtete die feindliche Marine, eroberte Kopenhagen, Helsingör, Aalholm, Skanoer, Falsterboe. Der König kam dadurch in ein solches Gedränge, daß er sich 1369 nach Deutschland flüchtete, und nicht eher als 1371 in sein Reich zurückkam.

Albrecht ward unterdessen, wie schon gesagt, (S. 59) auch noch in andre Kriege verwickelt. Den von den pommerschen Herzögen angegriffenen
1368 werlischen Herren mußte er tractatenmäßige Hülfe
Nov. leisten. In einem Treffen bey Damgarten waren die

die Werler schon geschlagen, als er dem Feinde den Sieg entriß, *) und selbst einen der Herzöge gefangen nahm. Gleichwohl bot er selbst die Hand zum Frieden. Bald nachher fiel ihm der Herzog Magnus von Braunschweig ins Land. Er schlug ihn mit Hülfe des Gr. Heinrich von Holstein bey Roggendorp aufs Haupt, nahm ihm 600 Gefangene ab, jagte ihn bis an die Elbe zurück, und nöthigte ihn zu einem achtjährigen Frieden. Auch der Mgr. Otto von Brandenburg forderte Stargard und Fürstenberg zurück. Albrecht griff die Sache durch einen Waffenstillstand auf. Es währte aber nicht lange, so machten der Markgraf und sein Verbündeter, Bernhard von Werle-Waren,

1369 Nov. 29.

*) Hier etwas aus einer alten lübeckischen Chronik, (Gerdes Samml. 9. S. 46) als Probe von dem in solchen Chroniken herrschenden Tone:

„In deme sülven Jare by der Tyd St. Martini „do was en grot Stryd by Damgharden tüschen „Hertoge Albrecht van Mecklenborg unde den „Wendeschen Heren an ener Syden, unde den „Sundeschen (pommerschen) Heren an de ander „Syden; de Wendeschen hadden mid ere Banner „(ihren Panieren) den ersten Stryd. Wente „van eren wegene was dat Orloge, do se wur„den vorkrenket. (Als von ihrer Seite die Schlacht „schon so gut als verloren war), do schlog tho „de van Mecklenborg mit den sinen, unde brack „umme link doch de Planken (Flanke) und quam „(kam) mid dem in den Hupen der Vyende, unde „lede sie (hieb sie so zusammen) dat se vlogen, „unde in der Vlucht venk he den Hertoghen van „Barth mid den besten Riddern unde Knapen, „de in sienemen Lande weren."

ren, schon wieder kriegerische Bewegungen. Der H. Johann von Mecklenburg-Stargard, der wohl merkte, daß es darauf angesehen sey, ihm die märkischen Pfandgüter (S. 53) zu entreißen, verband sich mit seinem Bruder, dem H. Albrecht, und ließ sich von demselben, auf den Fall daß diese Hypotheken verloren gingen, schon im voraus eine Entschädigungsversicherung ertheilen. Bernhard ward ihr Gefangener. Doch willigte Albrecht beym
1371 Sept. Friedensschlusse in die Abtretung der Hypotheken, und in die Herabsetzung des Pfandschillings von 18000 Mk. Br. auf 4000 Mk. *). Rücksichten auf den Norden, und der Wunsch, der ihm so sehr am Herzen lag, dort den Frieden zu begründen, vermochten ihn wohl am meisten zu einem so nachtheiligen Frieden mit dem Markgrafen.

1371 In Norden hatte sich in eben demselben Jahre alles, des langwierigen Krieges müde, zur Ruhe geneigt. K. Hakin, der dänischen Unterstützung beraubt, hatte mit K. Albrecht Friede gemacht, der nun zu dem ruhigen Besitze von Schweden gelangte. Die Hansestädte hatten sich mit
May dem dänischen Reichsständen verglichen. Nebst der
24. Bestätigung ihrer Handelsfreiheiten war ihnen der eigenthümliche Besitz von Schonen auf 15 Jahr, als Ersatz des bey der Plünderung von Wisby (S. 55) erlittenen Verlustes, versprochen. K. Waldemar war in sein Reich zurückgekommen und hatte diesen Frieden genehmigt. H. Albrecht eilte
Aug. nun also, sich auch mit ihm auszusöhnen. Er gab
14. alle

*) 19200 Rthlr. N. 2/3tel. Ein um so größerer Verlust für die Herzöge, da sie die Hypotheken mit fremdem Gelde gepfändet, und zum Theil verpfändet hatten.

alle seine dänischen Eroberungen und Besitzungen zurück, wofür der König ihrem beiderseitigen Enkel, dem Prinzen Albrecht IV., die Thronfolge in Dännemark zusicherte.

Von so eingeschränktem Verstande der Mgr. Otto auch war, so war er doch ein unruhiger und wetterwendischer Herr. Er fing mit den pommerschen Herzogen allerlei Händel an. Diese verbanden sich mit den mecklenburgischen Herzögen Albrecht und Johann, und den Herren von Werle-Güstrow und Werle-Goldberg aufs engste wider ihn. Er nahm darüber Fürstenberg und Marnitz weg. (Letzteres war mit der Grafschaft Schwerin an Mecklenburg gekommen). Doch bekamen hier die Sachen bald eine andere Gestalt. Er war Schwiegersohn des Kaisers Karl IV. und hatte mit demselben eine Erbverbrüderung errichtet, (S. 48), suchte aber hinterher einem Prinzen seines Hauses, dem H. Friedrich von Baiern, die Mark zuzuwenden. Der Kaiser hielte sich daher berechtigt, ihn mit den Waffen zur Erfüllung der errichteten Erbverbrüderung zu zwingen. Allein der H. Friedrich von Baiern hatte schon die meisten märkischen Vestungen in Händen, und unter den märkischen Vasallen waren einige mächtige Familien, z. B. die von Quitzow und Gans, die, wiewohl sie mit dem Markgrafen beständig über den Fuß gespannt waren, doch lieber einen mindermächtigen Fürsten, als einen mächtigen Kaiser zu ihrem Landesherrn hatten. Der Kaiser mochte also wohl nicht ohne Grund einen lebhaften Widerstand befürchten, und schloß daher mit Albrechten eine Allianz zur Eroberung der Mark. Er versprach, ihm zu dem Besitze von 1373 Jun. 6.

von Marnitz und Fürstenberg, und zu den ihm abgedrungenen märkischen Pfandgütern (S. 62) wieder zu verhelfen. Der Sohn des Kaisers,
Jun. 7. Wenzel, belehnte, als künftiger Markgraf von Brandenburg, ihn nicht nur mit Lenzen und Wittenbergen, sondern auch mit der ganzen Prignitz, und den darin belegenen Schlössern: Perleberg, Kiritz, Pritzwalk, Freienstein, Meienburg, nebst den Schlössern Neuhaus und Friedrichsdorf, wie mit den dazu gehörigen Landen und Mannschaften; ausgenommen Witstock, Havelberg, und andre bischöflich-havelbergische Stiftsgüter. Diese
Jun. 8. Belehnung ward von dem Kaiser, als Reichs-Oberhaupte, genehmigt und confirmirt. Zugleich
Jun. 10. bestätigte der Kaiser die Reichsbelehnung mit der Herrschaft Stargard nicht nur, sondern auch Albrechts und seines Bruders Johann Erhebung zu Herzögen, und vereinigte die Herrschaft
Jun. 22. Stargard, nebst allen übrigen mecklenburgischen Reichslehen auf ewig mit dem Herzogthume Mecklenburg, als einem unzertrenlichen reichslehnbaren Reichsfürstenthume. Hierauf begleitete Albrecht mit seinem Hülfscorps den Kaiser auf seinem Feldzuge gegen die Mark. Doch kam es nicht zu einem Kriege. Der Mgr. Otto trat durch einen Vergleich, und gegen ein Jahrgeld die Mark an den Kaiser ab. Nachdem er
1374 solchergestalt zu dem Besitze der Mark gelanget
Apr. 28. und May 28. war, so entsagten er, und seine Söhne Wenzel, Siegmund und Johann förmlich allen Ansprüchen auf die Prignitz, versprachen auch dem jungen Albrecht IV. zur dänischen Krone behülflich zu seyn. Alle diese Zusagen blieben, die Rückgabe von Marnitz und Fürstenberg ausgenommen, unerfüllt. Daß Albrecht von der Belehnung mit der Prignitz

je

je Gebrauch gemacht habe, findet sich eben so wenig, als daß er und seine Descendenten auf die aus jener Belehnung ihnen zustehenden Rechte jemahls förmlich Verzicht gethan hätten. Der Kaiser hatte nun einmal die Mark, und übereilte sich also nicht mit der Erfüllung seiner Zusage. Von ihm ist ohnehin bekannt, daß, wenn sein Interesse in Betracht kam, er es mit seinen Versprechungen nicht so gar genau zu nehmen pflegte. Und Albrechten hielte wahrscheinlich die nahe Aussicht auf die Erledigung des dänischen Thrones, auf welchen Fall seinem Enkel der Beystand des Kaisers sehr nützlich werden konnte, am meisten zurück, auf die versprochene Abtretung der Prignitz zu dringen. Er starb bald nachher. Nach seinem Tode veränderten sich alle bisherige Verhältnisse, und seine Nachkommen konnten ihre Ansprüche nicht geltend machen.

K. Waldemar starb 1375, Octob. 25. Albrechts Enkel Albrecht IV. nahm, kraft der Tractaten vom J. 1371, den Titel eines Königs von Dännemark an. Allein die Thronfolge fand gleich anfangs große Hindernisse. Seine Mutterschwester, die Königin Margaretha von Norwegen arbeitete ihm entgegen, und wußte es einzuleiten, daß sich die dänischen Reichsstände für ihren Sohn Olaff erklärten. Albrecht suchte also die Ansprüche seines Enkels mit den Waffen durchzusetzen, schloß zu dem Ende mit dem Grafen von Holstein eine Allianz, und sammlete im wismarischen Hafen eine Flotte, die aber kaum ausgelaufen war, als ein Sturm sie gänzlich zerstreuete. Dieser Unfall nöthigte ihn; sich mit der Gegenparthei in Unterhandlungen einzulassen. Es ward beliebt, 1376 Sept. Ob. 21.

Obmänner zu einem schiedesrichterlichen Spruche zu erwählen; bisdahin beiden Thronbewerbern ihre Rechte verbleiben sollten. Es wies sich aber bald aus, daß die Gegenparthei blos gesucht hatte, Zeit zu gewinnen. Um die Hanseſtädte von Albrechten abzuziehen, sicherte sie ihnen alle ihre ehemaligen Handelsfreiheiten zu. Und hier war es, wo die Städte, vom mercantilischen Dämon verblendet, ihrem alten und treuen Alliirten, unter dessen Leitung sie sich immer so wohl befunden hatten, den Rücken zukehrten. Sie erkannten bald ihren Fehler, und fanden nach der Zeit auch Ursache genug, ihn zu bereuen; aber da war es zu spät, ihn zu verbessern. Albrecht reclamirte auch die Hülfe des Kaisers. Der ermangelte nicht, seine guten Dienste zu versprechen, erließ auch mehrere Vorschreiben an die dänischen Reichsstände, aber wirksam half er nicht. Und daran that er — die Sache von Seiten der Politik betrachtet — auch nicht so gar unklug. Ein mecklenburgischer Prinz saß schon auf dem schwedischen Throne. Bestieg ein zweiter auch den dänischen, so bekam er an Mecklenburg einen Nachbar, dem es leicht hätte einfallen können, ihn an sein Versprechen wegen der Prignitz auch wohl nachdrücklich zu erinnern. Ehe noch Albrecht zu anderweitigen ernsthaften Maßregeln gegen Dännemark schreiten konnte, starb er zu Schwerin 1379, Febr. 19.

Er hat die Grafschaft Schwerin mit seinen Erbländern vereinigt. Unter seiner Regierung ward die Lehnverbindung mit Brandenburg wegen Stargard aufgehoben. Und wenn gleich diese Aufhebung anfangs (1347) nur einseitig geschahe, so ward sie doch beym Friedensschlusse (1351) von dem

dem Mgr. Ludewig nicht nur anerkannt und zugestanden, sondern auch vom Kaiser Karl IV., nachdem der selbst die Mark an sich gebracht hatte, als Reichs-Oberhaupte (1373) förmlich bestätigt. Die Lehnverbindung mit Dännemark wegen der Herrschaft Rostock scheint in Albrechts letzten Regierungsjahren schon in völlige Vergessenheit gerathen zu seyn. Vielleicht war sie stillschweigend, oder auch, bey den öftern Verträgen Albrechts mit Dännemark, in einem geheimen Artikel aufgegeben worden; wie sie denn auch von Dännemark gegen so manche gerechten Forderungen, welche Mecklenburg an dasselbe hatte, leicht aufgegeben werden konnte. Mecklenburg hatte ohnehin diese Herrschaft theuer genug bezahlt; hatte alle darauf haftenden Schulden übernommen; und sie war ganz verschuldet. Stadt, Land und Mannschaft Röbel brachte Albrecht von dem Hause Werle-Waren unterpfändlich an sich. Dömitz, Wehningen, 1362
Redefin und Gorlosen nebst Zubehör waren kein integrirender Theil von Mecklenburg, sondern so wie Neuhaus mit dem Darsing, Reste der ehemaligen Grafschaft Danneberg, und nach Erlöschung des gräflichen Hauses (1307), als eröffnete sächsische Lehen, an das Haus Sachsen-Wittenberg (Kuhrsachsen) zurückgefallen. Albrecht hatte über diese sächsischen Nebenländer mehrere Jahre die Statthalterschaft geführt, auch schon 1363 von Heinrich von der Hude das halbe Haus Redefin mit der angränzenden Gegend zwischen der Sude und Rögnitz gekauft. Das Haus Sachsen gerieth 1371 mit dem H. Magnus von Braunschweig wegen der Lüneburger Successsion (die herzoglich-lüneburgische Linie war ausgestorben) in Streit. Es war von dem Kaiser mit dem erledigten Her-

zogthume Lüneburg belehnt worden; der H. Mag-
1372 nus machte es ihm streitig. Der Kaiser ertheilte Albrechten gegen den H. Magnus die Execution, und das Haus Sachsen versprach ihm für einen uneingeschränkten Beystand gegen den Herzog den eigenthümlichen Besitz von Dömitz, Wehningen, und Neuhaus mit dem Lande Darsing, wie auch die Hoheit über die Häuser Redefin und Gorlosen, nebst allem, was es am rechten Elbufer gegen Mecklenburg zu besaß; bey welcher Abtretung es sein Bewenden haben sollte, auch wenn der Erbfolgestreit gütlich beygelegt würde. Dömitz, Gorlosen, Redefin wurden ihm sogleich über-
Dec. geben. Er half bey Winsen an der Aller den
7 Sieg über den H. Magnus erfechten, dessen Tod aber dem Successionsstreite ein baldiges Ende machte. Das Versprechen wegen Neuhaus und des Darsing blieb unerfüllt; das Haus Sachsen-Lauenburg machte Einwendungen. Doch sind die Ansprüche, welche Mecklenburg aus jener Vereinbarung daran hat, in der Folge verschiedentlich, und wie es scheint, noch ganz neuerlich bey der Reichsdeputation zu Regensburg, wieder in Anregung gebracht worden. Unter seiner Regierung wurden die Dörfer Hagenow und Brüel Städte. Hagenow vor 1370. Brüel erhielte 1340 Jun. 24 von Reimar von Plessen *) Stadtgerechtigkeit. Die von Plessen gehörten damals zu den reichsten Güterbesitzern im Lande.

Albrecht

*) „Ick Reimar van Plesse, Ridder, Erfzeten (Erbgesessen) to dem Brüle, bekenne — dat ik hebbe leiht (gelegt) den Brüle tho eneme Stedeken, und hmme (ihm) settet Borghemestere und Radt ꝛc. ꝛc.“ (Franks A. u. N. Meckl. B. 6. S. 127).

Albrecht und sein Vater Heinrich haben beynahe ein ganzes Jahrhundert (92 Jahre, mit Einschlusse der 6 vormundschaftlichen Regierungsjahre 1329 : 35) über Mecklenburg geherrscht. Ein seltenes Beyspiel in der Geschichte, und was noch seltener ist, beide mit gleich großem Ruhme. Beide thätige, kluge, tapfere und in jedem Betrachte große Fürsten; nur daß der Sohn einen größern Wirkungskreis hatte. Beide sehr jung, und beide unter sehr drückenden und ungünstigen Umständen zur Regierung berufen. Wieder ein Beweis, daß bey Fürsten wie bey andern Leuten frühzeitige Uebung eigener Kräfte in den Geschäften ihrer Bestimmung, und frühzeitiger Kampf mit Schwierigkeiten dem menschlichen Geiste eine Festigkeit, Beharrlichkeit, Gewandheit und Schwungkraft geben, wie sie auch die besten Bildungsanstalten, Theorien und Lehrbücher mitzutheilen kaum vermögen.

Ich kann nicht umhin, hier noch eine in der lübeckischen Chronik (Gerdes Samml. St. 9. S. 46.) aufbehaltene Anekdote anzuführen, da sie von der bekannten Handlungsweise des Kaisers Karl IV. zeuget, wie von der hohen Meinung, welche das derzeitige Publikum von Albrechts Geiste hegte:

„1373 quam Kaiser Karulus mid enen „groten Heere teen de Mark, unde wolde „de Stede unde de Manscop bekräfftigen „(sich bemächtigen), unde underdanig maken. „Wente see weren unwilligh, eneme (ihm) „to huldighende. Hertog Albert van Meck„lenborg brachte dem Kayſere grot Volk to

„hülpe upene hopene (zusammen), dat em „dorvan solle werden de Prighenisse. „Ummender Tydt vorenende (Um diese Zeit „vereinigte) sick dat Land unde huldegenden „em na Willen, do de van Mecklenborg „de Pringnisse gerne hadde gehadd vör sinen „Deenst. Do spräck en guder Landmann „uthe der Pringnisse to dem Kayser: Here, „Her Kayser, de Pringnisse is juw en gud „Slott un en Dor to juwen Lande, kre„gede de van Mecklenborg dat do „dem erstem, he quem in de Marke „den wol vörder. Ock spräck he: Wy „willet ungeedelet blieven van der Mark. „Do spräck de Kayser: Du spreckest war, „wy geven em Gold un Sülver, des wy „noch hebben, unde beholden dat Land „sülven."

Nach dem damaligen Staatsrechte, welches von keinen Erstgeburtsrechten etwas wußte, succedirten ihm seine drei Söhne, Heinrich III, Albrecht III, (König von Schweden), und Magnus I. Der erste und dritte traten die Regierung gemeinschaftlich an, wiewohl dieser jenem die Regierungsgeschäfte größtentheils überließ. Albrecht hatte in Schweden alle Hände voll. Erst nach dem Tode seiner beiden Brüder (1385) unterzog er sich der mecklenburgischen Regierung.

Heinrich III. (Beyn. Suspensor; 1379–83) hatte schon bey des Vaters Lebzeiten an der Regierung viel Antheil genommen, auch sich bey mehrern Gelegenheiten rühmlichst ausgezeichnet. Im J. 1380 starb Hakin, König von Norwegen,

gen, Vater des jungen unter mütterlicher Vormundschaft stehenden Königs Olaff von Dännemark. So ward Norwegen mit Dännemark vereinigt, ist auch seit der Zeit nie wieder davon getrennt worden. Heinrich glaubte nun die Ansprüche seines Sohnes Albrecht IV. an die dänische Krone wohl wieder in Anregung bringen zu können, machte auch Vorkehrungen dazu, starb 1383
aber darüber weg. Er regierte zu kurze Zeit, um die gerechten Erwartungen, welche seine Zeitgenossen von ihm hegten, zu erfüllen. Doch erwarb er sich während seiner kurzen Regierung um die öffentliche Sicherheit wesentliche Verdienste; er verfolgte den räuberischen Adel mit großer Strenge. Die lübeckische Chronik sagt von ihm:

„1383 in der anderen Wecke na Paschen „(Ostern) sturf to Swerin Hertogh Hinrick to Mecklenborg, en groot Vervolghere „der Röver unde der Deve, der he menighen dicken sülven henghede, unde dat „he brachte van den Dagen. God vergehlde „et syner Seelen.“ Sein Bruder

Magnus I. folgte ihm bald im Tode nach, 1385
mit Hinterlassung eines noch unmündigen Sohnes, Johann V. König Albrecht sahe sich nun in die Nothwendigkeit gesetzt, die Regierung seiner mecklenburgischen Erbländer selbst zu übernehmen, und übernahm sie in Gemeinschaft mit seines Bruders Heinrich Sohne, Albrecht IV., und in Vormundschaft für Johann V. Er kam auch selbst nach Mecklenburg, züchtigte die Straßenräuber, zerstörte mehr als 20 Raubschlösser, stellte zu Wismar ein Turnir an, und richtete mit der K. Mar-

garetha, mit andern benachbarten und entferntern Fürsten, und den Seestädten einen Landfrieden auf. Der junge König Olaff von Dännemark und Norwegen starb 1387. Damit eröffnete sich für Albrecht IV. eine neue Aussicht auf den dänischen Thron. Aber auch er starb das Jahr 1388darauf.

König Albrecht (III; 1385-89; 1395-1412) betrachtete jetzt seines Neffen Ansprüche als auf sich vererbt, und nannte sich sogleich König aller drei nordischen Reiche; dagegen Margaretha sich Königin von Schweden zu nennen anfing. Ein Bruch zwischen ihm und ihr war nun unvermeidlich, der aber auch ohnehin hätte erfolgen müssen. Er, wiewohl von den schwedischen Reichsständen selbst auf den Thron berufen, mißfiel ihnen je länger je mehr. Man suchte sich seiner zu entledigen, und hing sich an Margarethen, die auch nicht ermangelte, das Feuer anzuschüren. Man beschuldigte ihn, er veräußere die Krongüter; bringe das Reich durch Verschwendung in Armuth und Verfall, und drücke es mit Auflagen; muthe dem Adel und der Geistlichkeit zu, von ihren Höfen den dritten Hof an die Krone abzutreten; vertraue Ausländern, seinen Landsleuten, mit Vorbeygehung des eingebornen Adels, die Vestungen, und wende ihnen die Reichslehen, und die damit verbundenen höchsten Reichswürden zu. Was auch an allen diesen Beschuldigungen seyn mochte, so ist doch so viel gewiß, daß er beym Antritte der Regierung alle Staatskassen leer vorfand; welches nach einer Reihe so vieler Jahre voll innerlicher Unruhen auch wohl nicht anders seyn konnte. Hätte er auch ohne einigen

Wi-

Widerspruch den Thron bestiegen, so hätte er doch fortwährend mit dem Geldmangel zu kämpfen gehabt. So aber mußte er erst sieben Jahre um denselben Krieg führen, mußte das Reich erobern, und sich bisdahin mit fremden Truppen und fremdem Gelde behaupten. Die Staatsgläubiger mußten befriedigt werden; also entweder Auflagen oder Veräußerung der Krongüter. Daß Albrecht möglichst vermied, den ärmern Theil der Schweden zu belästigen, erhellet daraus, daß er dem Adel und der Geistlichkeit den dritten Theil ihrer Ländereien abforderte; wahrscheinlich nur den dritten Theil der Domainen, welche sie sich widerrechtlich zugeeignet hatten. Das war ja in jenen Zeiten der allgemeinen Verwirrung und der Ohnmacht der Regenten, in allen Staaten, auch in Deutschland, mächtiger Vasallen herrschende Maxime, Regalien und Reichsgüter zu erschleichen, oder an sich zu reißen, alle Staatslasten von sich auf den Regenten zu wälzen, wenn er aus Noth Reichsgüter veräußerte, über Verschwendung, und wenn er das Entrissene zurückforderte, über Druck und Tyrannei zu schreien, ihm den Gehorsam aufzukündigen, und dem Ersten dem Besten, der ihnen den ungestörten Besitz des Geraubten versprach, die Krone anzubieten; so daß damals wenig Freude dabey war, Regent zu seyn. Es versuchte also Albrecht zum Theil das, was 300 Jahre später (1682) einer seiner Nachfolger, Karl XI. durchsetzte, der die verschenkten, verkauften und verpfändeten Krongüter reclamirte und an sich nahm. Daß er Ausländern die höchste Civil- und Militairbedienungen ertheilte, dazu zwang ihn seine Lage. Konnte er sich wohl den unruhigen, seit Jahrhunderten zu Empörungen

gewöhnten Schweden anvertrauen? Daß seine Befehlshaber sich grobe Excesse zu Schulden kommen lassen, leidet keinen Zweifel. Strenge Mannszucht gehörte damals zu den Seltenheiten. Die Truppen wurden in der Regel unordentlich bezahlt, und es galt gewissermaßen für eine rechtliche Observanz, daß Besatzungen sich von dem Raube der umliegenden Gegend nährten. Albrecht hätte wohl manches unterlassen, hätte ihn nicht der Drang der Umstände dazu genöthigt. Ob er dabey immer mit der erforderlichen Umsichtigkeit zu Werke gegangen sey, das ist eine andere Frage. Was ihn aber am meisten rechtfertigt ist dieß, daß, nachdem Schweden mit Dännemark und Norwegen durch die calmarische Union (1397) vereinigt war, die Schweden über Margarethen dieselbigen und noch härtere Klagen führten, als über ihn, und daß diese wegen ihrer Staatsklugheit so berühmte Königin gegen die Schweden dieselben Maßregeln ergreifen mußte, die er vor ihr ergriffen hatte.

Albrecht eröffnete den Feldzug im J. 1389 sehr frühe. Es kam den 23sten Februar in Westgothland zur Schlacht; sie ging durch Verrätherei verloren; der König und sein Sohn Erich fielen den Dänen in die Hände. Beide wurden auf die Festung Lindholm gebracht, wo sie an die 7 Jahre verhaftet blieben. Margaretha gelangte jetzt ohne viele Mühe zu dem Besitze von ganz Schweden, bis auf einige Vestungen, die sich noch eine Zeitlang hielten. Nur Stockholm, welches eine starke mecklenburgische Besatzung hatte, vertheidigte sich standhaft, obgleich es durch eine fortwährende Blockade oft auf das Aeußerste gebracht

bracht ward. Hier war Albrechts Neffe, Johann V. Gouverneur. *) Da so alle drei Herzoge des schwerinschen Hauses außerhalb Landes waren, so übernahm der Herzog Johann IV. (I.) von Stargard, des Königs Vaterbruder, die Interimsregierung der schwerinschen Lande. Es wurden mit Margarethen Tractaten zur Loslassung des gefangenen Königs eingeleitet; sie fruchteten nichts. Der H. Johann von Stargard rüstete 1390
also in den mecklenburgischen Häfen eine Flotte aus, um wenigstens Stockholm zu entsetzen. Sie ward durch Sturm zerstreuet, und größtentheils ein Raub des Feindes. Das nächstfolgende Jahr 1391
ward mit Beystande gesammter Landesstände, und der Städte Wismar und Rostock eine neue Flotte ausgerüstet. Sie that einen Seezug nach Stockholm, ohne doch etwas von Erheblichkeit auszurichten. Bald nachher starb H. Johann von Stargard. Sein Sohn Johann II. regierte hierauf die schwerinschen Lande, und residirte zu Wismar.

Jetzt ergriffen Rostock und Wismar ein anderes Mittel. Sie erklärten ihre Häfen für Freihäfen, wo Kaper ihre Prisen aufbringen und ungehindert verkaufen durften. Dadurch bereicherten sie sich anfangs sehr, richteten sich aber damit

*) Freilich damahls noch sehr jung, und wenn seine Mutter nach Rudl. G. S. 900 (die Stammtafel) erst 1377 geheirathet hatte, etwa eilf Jahre alt. Allein K. Albrecht hatte bey seiner Abreise von Stockholm auf den Fall, daß ihm oder seinem Sohne ein Unglück zustieße, den jungen Prinzen zum Thronfolger ernannt. Die Befehlshaber der Besatzung mußten freilich das Beste bey der Vertheidigung von Stockholm thun, und der Prinz gab nur den Namen dazu her.

mit selbst am Ende viel Unheil an. Das Leben eines Freibeuters gränzet doch immer an Ungebundenheit. Wenn solche Leute in den Schoß ihres Vaterlandes zurückkehren, so gewöhnen sie sich nur mit Mühe wieder an die Ordnung und Eingeschränktheit des bürgerlichen Lebens. Sie theilen vielmehr den Geist des Trotzes, den sie mit zurückbringen, gar zu leicht auch andern mit. Der Keim zu den nachmaligen öftern Empörungen der Bürger gegen ihre Obrigkeit an beiden Orten lag gewiß mit hierin. Kaum hatten Rostock und Wismar diesen Schritt gethan, als schon die Ostsee von Kapern, den so genannten Vitalienbrüdern, wimmelte. Auch im Lande selbst bekam die Raubsucht des Adels freien Spielraum, kurz, es war ein verworrener Zustand. Wider den Adel brauchten indeß die Landesregierung, die Städte Wismar und Rostock, und die angränzenden Fürsten ernsthafte Maßregeln. Allein auf der See respectirten die Freibeuter am Ende keine neutrale Flagge mehr. Vorzüglich machten sie auf die lübeckischen Schiffe Jagd, weil man die Lübecker für dänisch gesinnt hielte. Das Band zwischen den Hansestädten ward damals schon immer lockerer. Die Wismarer schmerzte insonderheit dieß, daß ihnen die Lübecker, durch Anlegung des delmenowschen Canals zwischen der Stöckniz und der Elbe, den für sie so einträglichen Handelszweig mit dem Lüneburger Salze zu entreißen, und an sich zu ziehen suchten. Auch wußte Margarethens Politik jenes Band dadurch aufzulösen, daß sie der einen Stadt Handelsfreiheiten zugestand oder erweiterte, die sie der andern versagte oder beschränkte. Die Lübecker, welche wohl begriffen, daß der Unfug der Kaper fortdau-

ern

ern würde, so lange der K. Albrecht gefangen blieb, arbeiteten also durch Unterhandlungen mit der Königin an seiner Loslassung. Diese zerschlugen sich. Sie knüpften sie das Jahr darauf in Verbindung mit den Städten Stralsund, Thoren, Elbing, Reval, Greifswald und Danzig wieder an. Der Vergleich kam zu Stande, und Albrecht ward unter folgenden Bedingungen seiner Haft entlassen. Nach 3 Jahren entweder 60000 mk f. S. *) Lösegeld, oder Rückkehr in die Gefangenschaft; und wenn dann weder das eine noch das andre erfolgt, Verzichtleistung auf die schwedische Krone, und Uebergabe der Stadt und des Schlosses Stockholm an die Königin. (Stockholm und die Insel Gottland waren noch in seinen Händen). Die vermittelnden Städte übernahmen die Garantie, wofür ihnen auf die drei Jahre Stockholm unterpfändlich eingeräumt ward. Der König ging mit seinem Sohne Erich nach Mecklenburg, und wählte Gadebusch zu seiner Residenz, übernahm auch mit seinem Neffen Johann V. die gemeinschaftliche Landesregierung. Noch vor Ablaufe des dreijährigen Termins starb sein Sohn Erich. Damit verlor für ihn die schwedische Krone viel von ihrem Reize. Das Lösegeld konnte er nicht bezahlen, und in den Arrest wollte er nicht zurück. Er that also auf die Krone Verzicht, doch mit Vorbehalte des königlichen Titels. Diese Verzichtleistung erneuerte er im Jahre 1405. 1394 1395

In den 17 Jahren, die er nach seiner Loslassung zu Gadebusch verlebte, sorgete er für die öffentliche Sicherheit recht landesväterlich. Seine Irrungen mit Lübeck wegen des delmenowschen Canals

*) 720000 Rthlr. N. 2/3tel.

nals legte er, nach einer kurzen Fehde, gütlich bey, so wie die mit den Häusern Stargard und Werle. Bey den im J. 1409 zu Wismar und Rostock ausgebrochenen Unruhen, da die Bürger ihre Magistrate absetzten, verhielte er sich, weil er doch dabey sein Ansehn nicht geltend machen konnte, gröstentheils leidentlich. Er starb 1412 zu Gadebusch, wo er auch begraben ward. Der Geist seines großen Vaters ruhete nicht auf ihm.

Er hatte sich zweimahl vermählt, 1) mit Richardis, einer Gräfin von Schwerin, †1377, Mutter des Prinzen Erich, †1397. 2) mit Agnes*) einer braunschweigischen Prinzessin 1396. Von ihr hinterließ er einen Prinzen.

Al-

*) Von ihr ist 1400 Aug. 4. das in Jarmstorf nahe vor Gadebusch noch jetzt bestehende Hospital (von der damit verbundenen St. Gertruden-Kapelle das Hospital zu St. Gertrud benannt) gestiftet worden. Nach der Reformation ward 1554 mit demselben ein anderes in der Stadt am lübschen Thore bey der h. Geist-Kirche befindliches Hospital combinirt, und dieß combinirte Hospital (Armenhaus) vom H. Johann Albrecht I. 1554 sehr reichlich dotirt. Außer den ebengenannten Kirchen, St. Gertrud und h. Geist, waren noch 2 andre, die St. Jürgen- und die h. Kreuz-Kapelle. Alle diesen schon 1554 eingegangenen, nachher abgebrochenen 4 Kirchen, zuständig gewesene Grundstücke wurden dem combinirten Hospital beygelegt. Noch war in der Nähe der h. Geist-Kirche ein Beguinen-Convent. Die dahin führende Straße hieß der Jungfernsteig. (Nonnen oder Conventualinnen hießen der Zeit Jungfern). Die Grundstücke und Gefälle dieses Convents wurden gleichfalls dem

Albrecht V. (1412–23). Seine Mutter führte bis zu seiner Volljährigkeit (1417) die Vormundschaft. Sie und der H. Johann V. zu Schwerin schlossen mit der Stadt Lüneburg einen Handelstractat, um den sonst so lebhaften Han- 1412
del zwischen dieser Stadt und Wismar, der durch den von den Lübeckern angelegten Canal gestört war, und wodurch auch die herrschaftlichen Zölle beeinträchtigt wurden, wieder empor zu bringen. Es ward den Lüneburgern versprochen, man wolle die Zölle zu Boizenburg, Gadebusch und Mühlen-Eixen nicht erhöhen, noch neue Zollstätte anlegen. Auch ward ihnen freigegeben, Canäle zu graben und Schleusen zu bauen, wozu man ihnen aus den herrschaftlichen Forsten das Holz geben wolle. Im J. 1417 söhnte sich die Bürgerschaft zu Wismar und Rostock, welche wegen Absetzung ihrer Magistrate in die Reichsacht verfallen war, mit den abgesetzten Rathsgliedern aus, und setzte sie wieder ein. Beide Städte mußten aber auch wegen dieser eigenmächtigen Absetzung und wegen ihrer

dem Hospital beygelegt. Von allen diesen Grundstücken ist nach der Zeit durch Sorglosigkeit oder Unredlichkeit der Administratoren gar vieles abgekommen. Die Pfarrkirche (jetzige Stadtkirche) hieß die Kirche zu St. Jacob. An dieser Kirche, und an den 4 kleinern, standen ausser dem Pleban, (dem ersten Geistlichen), zusammen 23 Vicarien (Meßpriester). In Schröders P. M. (S. 1158) findet man sie vom J. 1335 namentlich aufgeführt. Die Plebane waren häufig zugleich Domherren zu Schwerin, oder Ratzeburg, oder Lübeck, gewöhnlich Adeliche, mehrere derselben aus dem Geschlechte von Bülow, waren auch wohl dabey fürstliche Räthe. Einige dieser Plebane gelangten selbst zur bischöflichen Würde.

ihrer bey der Gelegenheit gegen die Landesherrschaft bewiesenen Widersetzlichkeit Abbitte thun, und Strafe erlegen, Wismar 10000 mk Lübsch, und Rostock 6000 mk Sundisch. *)

Im Jahre 1317 trat Albrecht die Regierung selbst an, und übernahm mit H. Johann V. zu Schwerin die Vormundschaft der Kinder des H. Ulrich von Stargard. Zur Befreiung des H. Johann III. von Stargard, welchen der Kuhrfürst
1419 Friedrich I. von Brandenburg hatte aufheben lassen, und verhaftet hielte, vereinigten sich beide mit dem H. Erich von Sachsen-Lauenburg, und dem H. Otto von Stettin. Die Verbündeten belagerten Strasburg, mußten aber mit Verluste ab-

*) Nach Evers Meckl. Münzverfassung Th. I. S. 39. wurden im J. 1403 zu Wismar Schillinge gemünzt zu 12 1/2 Loth fein, 16 Stück auf die Mark Lüb. und 70 Stück auf die löthige Mark. Es stand also das wismarische Geld mit dem lübschen al pari, und der Schilling L. galt mithin der Zeit 8 8/35 ßl., oder, mit Weglassung des Bruchs, 8 ßl. N. 2/3tel. Früher galt er eine geraume Zeit 12 ßl., dann 10 ßl., jetzt schon 9 ßl. N. 2/3tel. So verschlimmerte sich allmählig der Münzgehalt. Hiernach betrug die Mark L. 2 Rthlr. 32 ßl. N. 2/3tel. Die sundische (rostockische) Mark aber 1 Rthlr. 16 ßl. N. 2/3tel. Das Verhältniß des sundischen Geldes zu dem lübschen war fast immer wie 2: 1. Hiernach betrugen der Zeit 10000 Mark L. 26666 2/3 Rthlr. N. 2/3tel, und 6000 Mark Sund. 8000 Rthlr. N. 2/3tel. Die Wismarer hatten sich gegen die Landesherrschaft gröblich vergangen, als die Rostocker, darum mußten sie auch härter büßen.

abziehen. *) Dagegen nahm der Kuhrfürst den schwerinschen Herzogen Gorlosen und Dömitz weg. Es ward 1420 ein dreijähriger Waffenstillstand geschlossen. Doch noch vor Ablaufe desselben söhnte sich Albrecht mit dem Kuhrfürsten aus, und heirathete dessen Tochter Margaretha. Der Kuhrfürst versprach zur Mitgabe 10,000 Rheinische im Florenen **), die er aber nicht baar bezahlte, sondern dafür dem Schwiegersohne die ihm weggenommenen Lande und Schlösser Gorlosen und Dömitz, welche er jetzt herausgab, anrechnete. Der Herzog versprach dagegen seiner Gemahlin ein Leibgeding von 20,000 Rhfl., welches ihr bleiben sollte, auch wenn die Ehe kinderlos bliebe. Bisdahin, daß es ausgezahlt wäre, sollte es ihr mit 10 p. C., dem damals üblichen Zinsenfuße, verzinset werden. Dieses Gegenvermächtniß hat denn doch in der Folge das mecklenburgische Haus sehr beläftigt. Der Herzog starb noch vor Ausgange desselben Jahres unbeerbt. Das Merkwürdigste von ihm ist, daß er mit seinem Vetter H. Johann zu Schwerin 1418 die Akademie zu Rostock gestiftet hat. 1423 May 1423

F Jo-

*) Albrecht war überhaupt kein glücklicher Krieger. Im J. 1417 marschirte er dem Grafen von Holstein gegen Dännemark zu Hülfe, ward in Schleswig eingeschlossen, und mußte sich an die Dänen ergeben.

**) Ein Rheinischer Floren (Rhfl. Rheinischer Gulden; Goldgulden) galt im Jahr 1427 (Evers M. B. S. 33) 16 1/2 Schillinge Lübsch, ein Schilling L. aber der Zeit 8 ßl. N. 2/3tel; mithin ein Rhfl. 2 Rthl. 36 ßl. N. 2/3tel, also etwa einen Ducaten. Daß ein Rhfl. damals noch einmal so viel gegolten habe, bezweifle ich doch. Es betrugen also 10000 Rhfl. 27500 Rthl. N. 2/3tel.

Johann V. Herzogs Magnus I. Sohn (S. 71), ſtand nach des Vaters Tode (1385) erſt unter Vormundſchaft ſeines Vaterbruders, des Königs Albrecht, der ihn 1388 mit nach Stockholm nahm. In ſeinem Namen ward während des Königs Gefangenſchaft (1389–95) die Statthalterſchaft zu Stockholm geführt. Von 1395 an regierte er in Gemeinſchaft, erſt mit dem K. Albrecht, und dann (1412) mit deſſen Sohne Albrecht V., die mecklenburg-ſchwerinſchen Lande, mit welchem letztern er auch, wie oben geſagt, die
1422 roſtockiſche Akademie ſtiftete. Er ſtarb ein Jahr
Oct. vor demſelben. Er reſidirte zu Schwerin, und
16. hinterließ zwei Söhne, Heinrich und Johann, von welchen jener etwa 7 und dieſer 6 Jahre alt ſeyn mochte, und auf welchen beiden, nach Albrechts V. Tode, der mecklenburg-ſchwerinſche Stamm beruhete.

Heinrich IV. (Beyn. der Feiſte) und Johann VI., des vorigen Söhne, (1422 u. 23 erſt unter Albrechts V., dann 1324–36 unter mütterlicher Vormundſchaft; bis 1443 gemeinſchaftlich; bis 1477 Heinrich allein.)

Ihre Mutter Katharina, eine Prinzeſſin aus dem Hauſe Sachſen-Lauenburg, übernahm die vormundſchaftliche Regierung. Aus Erfahrungen wußte man ſchon, daß unter vormundſchaftlichen Regierungen die Räubereien des Adels Ueberhand zu nehmen pflegten. Der Herzogin erſte Sorge war alſo die Aufrechthaltung des Landfriedens. Zu dem Ende ernannte ſie eilf von ihren Amt- und Hauptleuten, denen ſie eine unumſchränkte militairiſche Gewalt und das Recht

des

des Aufgebots übertrug *); wobey einem jeden ein besonderer District angewiesen ward. Ihnen wurden aus dem rostockischen und wismarischen Magistraten, aus jedem zwei Mitglieder, zugegeben. Der Nutzen dieser Einrichtung zeigte sich bald, als der Freiherr Hans von Putlitz eine 1425
Streiferei ins Mecklenburgische vornahm, und von dem Ritter Axkow geschlagen und gefangen genommen ward.

Eben so sehr ließ sie es sich angelegen seyn, mit den benachbarten Fürsten ein gutes Vernehmen zu unterhalten, besonders mit dem Kuhrfürsten Friedrich I. von Brandenburg, der, so wie er nur Herr der zerrütteten und verwilderten Mark ward, auch gleich die Zügel der Regierung mit vester Hand faßte, und sich bey seinen Nachbarn, wie bey seinem trotzigen Adel, in Respect zu setzen wußte. Die Herzogin verlobte mit dessen jüngern Tochter Dorothea ihren ältesten Prinzen Heinrich. Die Ehepacten waren wie bey der ältern brandenburgischen Prinzessin Margaretha, Wittwe des H. Albrechts V.: 10000 Rhfl. Mitgift, und 20000 Rhfl. Gegenvermächtniß. Die eine Hälfte des der Wittwe Albrechts zuständigen Gegenvermächtnisses war schon ausgezahlt, (die Städte Wismar, Rostock und Lüneburg hatten das Geld vorgeschossen), die an-

*) Von einer anderweitigen Theilnahme dieser Herren an der Landesregierung, mit Ausnahme derjenigen, welche ohnehin schon herzogliche Räthe waren, z. B. der Ritter Axkow und Otto von Vieregge, schweigt denn doch die Regiments-Ordnung der Herzogin Vormünderin, (Gerdes Samml. S. 687).

dere Hälfte ward ihrer Schwester Dorothea zum Brautschatze angewiesen. Mit dem Hause Sach-
1431 sen-Lauenburg errichtete sie eine Erbverbrüderung. Den Lüneburgern ertheilte sie, in Gemäßheit des Handelstractats von 1412, die Erlaubniß, eine
1430 Stromschiffahrt aus der Elbe bis in den Schaalsee anzulegen, zu dem Ende die Schaale aufzuräumen, und die erforderlichen Schleusen zu erbauen, auch aus dem Schaalsee bis nach Wismar hin einen Canal zu graben. Es ereigneten sich aber Auftritte, die an die Ausführung dieses Plans nicht weiter denken ließen.

In den beiden Seestädten Wismar und Rostock brachen nämlich neue Unruhen aus, heftiger als je vorhin. Längst schon herrschten dort Gährungen, wovon die Ursachen zum Theil sehr tief lagen; theils in dem Uebermuthe der Zünfte, — unter den Handwerkern fanden sich Ehrsüchtige, die auch im Rathe zu sitzen wünschten — und theils in der großen Schuldenlast der Stadtkämmereien. Durch die vielen Kriege waren diese äußerst geschwächt worden, und jetzt sollten die Bürger aus ihrer Tasche hergeben. Uebrigens gab es in diesen Städten sehr reiche Leute. Die Städte befanden sich in der nämlichen Lage, wie gegenwärtig England: ein verschuldeter Staat, und überreiche Staatsbürger. Dazu kam noch das allmählige Hinschwinden des Handels, woran doch die Magistrate nicht Schuld waren, noch seyn konnten. Hatten sie sich in diesem Stücke etwas zu Schulden kommen lassen, so war es damals geschehen, als sie dem Herzog Albrecht II. (1376) den verlangten Beystand, zur Erhebung seines Enkels auf den dänischen Thron,

Thron, versagten, (S. 66). Hätten sie dem dazu verholfen, so hätte jedes der drei nordischen Reiche seine eigene Könige behalten, und die Kräfte des Nordens wären getheilt geblieben. So aber waren sie durch die calmarische Union vereinigt worden; und jetzt ward es der dänischen Regierung leicht, dem hansischen Handel Fesseln anzulegen. Auch bey andern Nationen, z. B. bey den Engländern, mit welchen bisher die Hanse einen sehr einträglichen Activhandel getrieben hatte, erwachte der Handelsgeist.

Die Königin Magaretha († 1412) war schon damit umgegangen, das Herzogthum Schleswig an sich zu reißen. Ihr Nachfolger K. Erich legte Hand ans Werk. Die Hansestädte wurden aufgeschreckt. Ein neuer Schlag für ihren Handel, wenn ihm sein Plan gelang. Um ihn zu hintertreiben, wählten sie den Weg gütlicher Unter- 1417
handlungen, und der König gab ihn bis zu einem bequemern Zeitpunct auf. Seine von Zeit zu Zeit erneuerten Neckereien und Feindseligkeiten benahmen denn doch am Ende den Städten alle Geduld, und veranlaßten zwischen ihm und den 6 so genannten wendischen Städten, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund einen förmlichen Bruch. Sie ver- 1426
sammleten im Hafen zu Wismar eine Flotte von 100 Schiffen mit 6000 Mann Besatzung. Die Flotte plünderte mehrere dänischen Inseln, und die rostockischen Kaper schonten weder Feind noch Freund. Doch ward nichts Entscheidendes gethan, und unglücklicher Weise fiel eine reich beladene 1427
Retourflotte von 36 Segeln den Dänen in die Hände.

Dieser Verlust erregte in den Städten großes Mißvergnügen. Sorglosigkeit oder wohl gar Verrätherei von Seiten der Magistrate sollte daran Schuld gewesen seyn. K. Erich, um dieß Mißvergnügen zu seinem Vortheile zu vermehren, erließ an die Bürger in den Städten ein Schreiben des Inhalts: es brächten die Magistrate durch Einmischung in fremde Händel die Städte in Armuth und Verfall. Würden die Städte den Krieg fortsetzen, so werde er ihnen ihre Handelsfreiheiten in seinen Staaten nehmen. Dadurch wurden die Köpfe noch mehr erhitzt. In Wismar kam es zu äußerst stürmischen Auftritten. Es fanden sich bald Demagogen, die es dahin zu bringen wußten, daß Sechziger (Ausschußbürger, Bürgerworthalter) erwählt wurden. Sie beschuldigten den Magistrat, und namentlich die beiden Bürgermeister Heinrich von Haren und Johann Banzkow, eines geheimen Einverständnisses mit dem K. Erich, und verlangten, es sollte beiden der Prozeß gemacht werden. Die gesammten Rathsglieder, und alle Wohldenkende, selbst mehrere von den Sechzigern thaten ihr Möglichstes, sie zu retten. Alles umsonst. Der aufgereizte und bewaffnete Pöbel drohete das Rathhaus zu stürmen, und die Rathsglieder zu morden, wenn man sich ihm nicht fügte. Es ging überaus tumultuarisch her, und die beiden Angeklagten wurden auf dem Marktplatze öffentlich enthauptet. Beide unschuldige und untadelhafte Männer; Banzkow insonderheit ein Mann von anerkannten Verdiensten um die Stadt. Die Sechziger schritten bald weiter. Sie setzten den ganzen Rath ab, und wählten einen neuen, worin auch, ganz wider die sonstige Gewohnheit der

Seestäd-

Seestädte, Handwerker aufgenommen wurden. Die Landesregierung genehmigte diese Wahl nicht nur, sondern die Installirung des neuen Raths geschahe selbst in Gegenwart des jungen herzoglichen Prinzen Heinrich, und des Ritters Axkow.

Gleichwohl stellten die Städte den Krieg nicht ein; sie verstärkten vielmehr ihre Flotte bis zu 240 Segeln und 10000 Mann Equipage. Doch that diese Flotte, obgleich der feindlichen überlegen, vielleicht aus Mangel an Einigkeit und Subordination, keine großen Dinge. Desto mehr zeichneten sich die Kaper durch kühne Unternehmungen aus. Ein wismarischer Armateur, Bartholomäus Voet, brachte mit seiner aus 7 Schiffen bestehenden und mit 400 Mann besetzten Kaperflottille eine dänische Flotte von 100 Segeln zum Weichen. Zwei Male that er einen Streifzug nach Bergen; das eine Mal als grade dort großer Jahrmarkt war. Mit unermeßlicher Beute lief er in die Elbe ein, und verkaufte zu Hamburg seinen Raub. Andre Freibeuter waren nicht minder glücklich, und kaperten unter andern die dänischen Schiffe weg, welche den schwedischen Tribut an Bord hatten.

Die Erben der hingerichteten Bürgermeister hatten unterdessen von dem Kaiser Siegmund ein strenges Urtheil gegen Wismar ausgewirkt, dessen Vollstreckung der Stadt Lübeck übertragen ward. Lübeck versuchte den Weg gütlicher Vereinbarung, der denn auch, unter Mitwirkung der Landesregierung, gelang. Wismar mußte den Erben 600 Rhfl. zahlen, und den Enthaupteten zu Ehren, Seelenmessen halten, auf dem Richtplatze ein

steinernes Kreuz aufrichten, und 2 Kapellen aufführen lassen, auch 3 Pilger auf Wallfahrten schicken. Der alte Rath ward wieder eingesetzt, der neue nebst den Sechzigern cassirt. Doch wurde der Stadt; zur Tilgung ihrer Schulden, die Beybehaltung der von ihr eigenmächtig eingeführten Accise noch auf einige Jahre bewilligt. So fielen die Kosten dieses Aufruhrs auf die Stadt und die Bürger, und die Urheber des Justizmor-
1430 des gingen — frei aus.

Auch in Rostock entstanden bald nach dem Verluste der Handelsflotte unruhige Bewegungen, nur nicht so stürmische, wie in Wismar. Die Bürgerschaft erwählte Sechziger, halb aus den Kaufleuten und halb aus den Gewerken. Diese
1428 entwarfen einen Bürgerbrief, d. i. ein Regulativ die Kämmereigüter und deren Administration, die Polizei, Rechtspflege, Wahl der Rathsglieder, Weidegerechtigkeit der Bürger, u. s. w. betreffend. Inhalts desselben sollte der Magistrat künftig nichts ohne Zuziehung und Genehmigung der Sechziger thun. Aus dem Bürgerbriefe *) lassen sich einigermaßen die Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Magistrat abnehmen. So ward unter andern darin verordnet, es sollten keine in den Rath gewählt werden, die ein Landgut besäßen, ferner keine Leute von zweideutigem Rufe, auch keine Schwäger, (a. a. O. Nr. 11 u. 37). Die Sechziger verlangten von dem Magistrate die Annahme und Confirmation des Bürgerbriefes. Um nicht dazu gezwungen zu werden, verließen die vier Bürgermeister die Stadt. Sie wurden citirt, und da sie nicht erschienen, für

*) Franke A. u. N. M. B. 7. S. 234. ff.

für vervestet, d. i. für verwiesen und geächtet erklärt. Darauf ward der ganze Rath abgesetzt. Von der Landesregierung ward diese Absetzung auf Ansuchen der Sechziger genehmigt. Ein neuer Rath ward gewählt, und von demselben der Bürgerbrief angenommen und bestätigt.

Nachdem aber in Wismar die Sache des dort abgesetzten Raths eine so günstige Wendung genommen hatte, daß er in alle seine Rechte und Ehren wieder eingesetzt worden war, so waren auch die vervesteten rostockischen Bürgermeister auf ihre Wiedereinsetzung bedacht. Sie verabredeten mit der Herzogin Vormünderin einen Plan, Rostock zu überrumpeln. Ein Truppencorps, zu welchem auch die Herzoge von Lüneburg und Lauenburg gestoßen waren, setzte sich in aller Stille gegen Rostock in Marsch. Allein der Fürst Wilhelm zu Güstrow hatte den Rostockern einen Wink gegeben. Sie waren auf ihrer Hut. Das Corps fand die Thore verschlossen und die Wälle besetzt, und zog unverrichteter Sache ab, nachdem es den Warnemünder Hafen verschüttet hatte. Die Rostocker machten den Hafen bald wieder fahrbar, und rächten sich an dem benachbarten Adel, der der Expedition beygewohnt hatte, durch Verwüstung seiner Landgüter. Damit noch nicht zufrieden, erhoben sie über diesen Angriff Klage bey dem Kaiser. Dieser übertrug dem H. Kasimir zu Stettin die Untersuchung der Sache. Ehe es aber dazu kam, verglich sich die Regierung mit der Stadt. Es wurden ihr alle ihre Privilegien bestätigt, und die beiderseitigen Schäden und Kosten compensirt. Der kaiserliche Commissarius fand also nichts weiter zu thun, als den Ver-

gleich zu bestätigen, und im Namen des Kaisers Frieden zu gebieten. Die ausgetretenen rostockischen Bürgermeister blieben nach wie vor vervestet. Sie wandten sich jetzt an den Kaiser. Die Rostocker wurden für sachfällig, und (1431) in die Reichsacht, und (1432) in die Oberacht erklärt, auch in eine Poen von 1400 Mark löthig. Goldes*) verurtheilt. Der Landesregierung, wie mehreren benachbarten Fürsten, ward die Vollstreckung dieses Urtheils übertragen. Ich weiß nicht, fehlte es diesen an Willen oder an Kraft, genug, es blieb alles, wie es war.

Es fällt stark auf, wie die Landesregierung den in ihren beiden Seestädten vorgehenden Revolutionen nicht nur ruhig zusehen, sondern sie selbst genehmigen können. Und es fehlte auch schon damals nicht an Leuten, welche den R. Axkow, der an der Spitze der Regierung stand, beschuldigten, er habe sich von den Empörern bestechen lassen. Die Zeiten sind zu entfernt, um jetzt noch über den Grund oder Ungrund dieser Beschuldigung entscheiden zu können. Vielleicht war sie eben so grundlos, als die des Einverständnisses der Magistrate mit dem K. Erich. Konnte denn wohl die Regierung, auch wenn sie gewollt hätte, den Empörungen Einhalt thun? Ohne militairische Hülfe war doch dabey nichts anzufangen. Allein, wenn es gleich schon vorlängst nicht ganz ungewöhnlich war, daß die Fürsten auch Lohnsoldaten gebrauch-

*) Die Mark l. Goldes zu 66 Ducaten, und den Ducaten zu 2 Rthlr. 36 ß. berechnet, wäre die Poen zu 226,800 Rthlr. N. 2/3tel angesetzt gewesen.

gebrauchten *) so beruhete doch damals ihre militairische Macht nur recht eigentlich auf den Lehnmännern, die nach ergangenem Aufgebote aufsitzen, und ihr Contingent stellen mußten. Mit der Lehnmiliz hatten die Fürsten vormals wohl etwas ausrichten können. Allein die Lehnverbindungen waren der Zeit schon so verrückt, daß der Adel gehorchte, so viel ihm gutdünkte. So war es in allen Staaten. Und mit so neidischen Augen er auch den Wohlstand der Städte ansahe, und so gerne er auch reisende Kaufleute aufhob, um ihnen ein gutes Lösegeld abzupressen, so fochte er doch nur ungerne gegen die Städte, weil er aus Erfahrung wußte, wie hart sie ihm das bey Gelegenheit eintränkten. Die Fürsten waren durch ihre ewigen Landestheilungen und durch ihre ungeheuren Schulden äußerst geschwächt, und sich selbst einander oft so wenig getreu, daß sie auch wohl gegen einander den trotzigen Städten Vorschub thaten, wovon der F. Wilhelm hier ein Beyspiel liefert. So war es in ganz Deutschland. Um nur eine einzige Stadt zu Paaren zu treiben, dazu wurden gewöhnlich die vereinigten Kräfte mehrerer Fürsten erfordert, die auch dann oft nichts ausrichteten. Belagerten doch im Jahre 1462 die Wiener, die auch ihren Magistrat abgesetzt hatten, selbst den Kaiser Friedrich III. in seiner Burg, und schrieben ihm Gesetze vor. Die grössern Handelsstädte hatten nicht nur selbst viele wehrhafte Bür-

*) Johann von Werle-Goldberg verpfändete (1349) für 600 Mk. Lüb. ein Dorf an einen parchimschen Bürger: „de he vns to unsen Solderen (Söldnern, Lohnsoldaten) do wy dat orloghe (Krieg) hadden – entweret (vorgeschossen) heft." Rudloffs G. Th. 2. S. 201.

Bürger, sondern gebrauchten auch Lohnsoldaten, woran es ihnen, weil sie gut bezahlten, nie mangelte, und womit sie der gegen sie aufgestellten Lehnmiliz leicht die Spitze boten, die ohnehin nach abgelaufener 3 oder 4 monatlicher Dienstzeit von selbst aus einander ging. Was hätte denn wohl die Landesregierung nur gegen eine der beiden Städte Wismar und Rostock mit Gewalt ausrichten wollen, geschweige gegen die verbündete Macht der 6 wendischen Städte, welche ein zahlreiches Geschwader mit Tausenden bemannt in die See schicken, und außerdem noch ein Corps Landtruppen gegen Dännemark ins Feld stellen konnten? Die Wismarer hätten sich wohl nicht so bald zum Ziel gelegt, wäre nicht Lübeck ins Mittel getreten, und wäre nicht schon 1412 auf einem Hansetage der Beschluß gefaßt, diejenige Stadt, welche ihren Magistrat absetzte, aus dem hansischen Bunde auszuschließen. Die heutige Volksmenge dieser 6 Städte kommt, Hamburg ausgenommen, der derzeitigen gar nicht gleich. Bey einem Aufstande der Lübecker Bürgerschaft konnte der Rath 5000 Kaufleute und an die 600 Träger gegen die Empörer bewaffnen. Und wenn anders eine von Schrödern *) beygebrachte Nachricht gegründet ist, so raffte 1376 zu Wismar eine Epidemie in einem einzigen Sommer 10000 Menschen weg; wovon sich auf die derzeitige Bevölkerung dieser Stadt schließen läßt. Wismar hatte starke Wollenwebereien, Rostock große Bierbrauereien; das rostockische Bier war damals eben so berühmt, als jetzt das englische. Schon diese beiden Nahrungszweige gaben vielen Menschen Brot; wie viel mehreren nicht noch der ausgebreitete

*) P. M. S. 1500.

breitete Handel? Die italiänischen Städte trieben ein lebhaftes Commerz. Allein Deutschland, wozu damals noch die Niederlande (das heutige Belgien und Batavien) gehörten, war der erste europäische Handelsstaat. Die ostseeischen Städte, vorzüglich die 6 wendischen, machten gar große Geschäfte. In allen übrigen europäischen Staaten lag der Handel noch in der Wiege. In Deutschlands größern Städten — denn nur von diesen ist hier die Rede — hatte der Handel, der durch die damals noch ergiebigern deutschen Silbergwerke sehr erleichtert ward, und dann der in ihnen äußerst lebhafte Gewerb- und Kunstfleiß Menschen und Reichthümer angehäuft. Die Fürsten waren arm, und auch der größte Theil des Adels. Amerika war noch nicht entdeckt, und der Weg nach Ostindien um Afrika herum noch nicht aufgefunden. Diese beiden Entdeckungen (1492 u. 98), und nicht Gewaltsstreiche der Fürsten, haben den deutschen Handel von seiner ehemaligen Höhe herabgesetzt.

Im J. 1436 traten die beiden Brüder, H. Heinrich IV. und H. Johann VI., nach erlangter Volljährigkeit, die Regierung selbst an; und in eben dem Jahre erlosch der Mannsstamm des Hauses Werle oder Wenden. Die beiden Regierhäuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard nahmen als nächste Agnaten — das mecklenburgische und werlische Haus stammten beide von Borwin II. (S. 26) ab — und kraft mehrerer zwischen beiden Häusern bestehenden Erbverbrüderungen, von dem Fürstenthume Wenden Besitz, ließen sich ohne Verzug huldigen, und vereinbarten sich zu einer gemeinschaftlichen Regierung

rung des ihnen angefallenen Fürstenthums, zu gleicher Theilung der Aufkünfte desselben, und zur gemeinschaftlichen Uebernahme der auf demselben haftenden Schulden. Bald aber machte das Kuhrhaus Brandenburg an dasselbe, als an ein ihm heimgefallenes brandenburgisches Lehn, Ansprüche. Es blieb mehrere Jahre bey gegenseitigen Contestationen, und ohne daß es zu einem förmlichen Rechtsgange oder zu Befehdungen kam, bis endlich die Sache 1442, erst zu Wittstock, und dann zu Perleberg dahin verglichen ward, daß das Kuhrhaus allen seinen Ansprüchen entsagte, dagegen nach Absterben des herzoglichen Mannsstammes, die Lande Mecklenburg und Stargard, Schwerin und Wenden, an das Kuhrhaus fallen sollten. Worauf denn auch die Prälaten, Manne (Ritterschaft) und Städte der benannten Lande und des Landes Rostock, dem Kuhrhause die Eventual-Huldigung leisten mußten.

Die vervesteten Bürgermeister hatten sich 1434 an den Pabst gewandt. Die päbstliche Sentenz, wie die des Baseler Conciliums, war dahin ausgefallen, daß die Stadt die Verwiesenen wieder aufnehmen sollte. Sie gehorchte nicht, und ward deswegen mit dem Banne belegt. Auch daran kehrte sie sich nicht. Sie zwang vielmehr die Geistlichen, den Gottesdienst, Trotz dem Interdict, fortzusetzen. Der Kaiser drohete, von den bevollmächtigten Executoren selbst (S. 90) die der Stadt zuerkannte Strafe beyzutreiben. Da kam
1439 denn endlich, unter Vermittelung der Herzöge, des schwerinschen Bischofs, und der andern wendischen Städte, eine Aussöhnung zwischen dem alten und neuen Rathe zu Stande. Jener ward wieder

wieder aufgenommen, dieser blieb; beide wurden mit einander combinirt. Um die Aufhebung des Bannes und der Reichsacht sollte nachgesucht werden. Die Aufhebung des erstern erfolgte das Jahr darauf. Und im J. 1442 bevollmächtigte der Kaiser (Friedrich III.) den H. Heinrich, die Stadt aus der Reichsacht zu entlassen, und die ihr auferlegte Poen (S. 90) für sich selbst einzufordern. Diese behandelte die Stadt zu 3000 Rhfl. *), und zahlte sie an den Herzog. Die Akademie zu Rostock litte über allen diesen Unruhen den empfindlichsten Verlust. Auf Befehl des Baseler Conciliums hatte sie Rostock, wiewohl höchst ungerne, verlassen, und sich nach Greifswald begeben. Nach hergestellter Ruhe wollte sie wieder nach Rostock zurückkehren. Da wollte sie aber die Stadt nicht wieder aufnehmen, und nahm sie auch nicht eher wieder auf, als bis sie einer ihr bey ihrer Stiftung von der Stadt ausgeworfenen jährlichen Hebung von 800 Rhfl. entsagt hätte. Die meisten akademischen Lehrer, gröstentheils geborne Rostocker, bequemten sich zu dieser Aufopferung. Die übrigen blieben zu Greifswald, und veranlaßten dadurch die Stiftung der dortigen Akademie.

Im J. 1443 starb H. Johann VI. unbeerbt, und so gelangte Heinrich zur alleinigen Regierung. Während derselben hatte er mit den benachbarten Fürsten und auch mit Lübeck mehrere Fehden und Streitigkeiten, welche aufzuzählen hier nicht der Ort ist, da sie ohnehin für die Geschichte unwichtig sind. Sie wurden fast alle bald

*) Also von 226600 Rthlr. zu 8250 Rthlr. N. 2/3tel behandelt; wofern nicht überhaupt in der Angabe der Poen eine Unrichtigkeit steckt.

bald nach ihrem Entstehen gütlich beygelegt. Die meisten derselben wurden durch die Räubereien des einheimischen, wie des benachbarten, vorzüglig des märkischen Adels, veranlaßt.

In seinen lezten Regierungsjahren (J. 1471) verblühete der Mannsstamm des stargardischen Hauses, und Stargard nebst Zubehör fiel an ihn. Auf diese Weise kam er zu dem alleinigen Besitze aller der Länder, die gegenwärtig zu dem Herzogthume Mecklenburg gehören; bis auf die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, die damals noch ihre eigenen Bischöfe hatten. Aber seine Finanzen wurden dadurch um nichts gebessert. Bey seinem Ableben waren seine Domainen mit Schulden belastet, und gröstentheils versetzt. Gleichzeitige Schriftsteller schildern ihn als einen verschwenderischen, schläfrigen, den Freuden der Tafel ergebenen, von Günstlingen geleiteten und gemißbrauchten, und gegen den räuberischen Adel, die sogenannten Hägejunker, übernachsichtigen Herrn. Wegen der großen Kammerschulden verdient er offenbar Entschuldigung. Seine Erbländer, wie die ihm heimgefallenen Länder, Wenden und Stargard, erhielte er tief verschuldet. Er starb 1477. Seine Gemahlin, die H. Dorothea, starb 1491. Durch ihre Enkelinnen, Töchter des H. Magnus, ward sie Stammmutter der noch blühenden deutschen Regierhäuser Sachsen und Kassel. Ihre lezten Jahre verlebte sie im Kloster Rehna, wo sie starb. Sie ward zu Gadebusch begraben. Ein Leichenstein decket sie.*)

Am

*) Des Hn. R. R. Rudloff Vermuthung (Meckl. G. Th. II. S. 826) daß Schröder (P. M. S. 1761) von seinem

Am Schlusse dieses Abschnittes schalte ich die Geschichte der vor dem J. 1472 schon ausgestorbenen Regierhäuser, Rostock, Werle und Mecklenburg-Stargard ein, wie auch die der Grafen von Schwerin.

Haus Rostock. (S. 27.)

(1237-1314—77 Jahre).

Heinrich Borwin III. (1237-66), erbauete Schloß und Stadt Kaland; sorgte sehr für Rostocks Aufnahme, und verkaufte an die 1244

G Stadt

nem Referenten unrecht berichtet worden, und daß die Jahrszahl auf ihrem Leichensteine nicht MCCCCXII, sondern —XCI heißen möge, ist ganz gegründet. Das mit dem X verzogene C ist nur etwas ausgetreten. Die Königs-Kapelle, in deren Gruft sie ruhet, ist nicht vom Könige Albrecht, wie Hr. P. Röper (Geschichte von Dobberan S. 89) meinet, erbauet, sondern wohl eher von einem der vor demselben zu Gadebusch residirenden Fürsten, und ist, nächst der fürstlichen Gruft zu Dobberan, wohl eine der ältesten fürstlichen Begräbnisse im Lande. Auch ist es so gar unwahrscheinlich nicht, daß Johannes Theologus (S. 29) darin ruhet, (Schröders P. M. S. 709). Die Kapelle ist schon vorlängst mit in die Kirche gezogen, und zu Kirchenstühlen eingerichtet worden. Sie hat erst späterhin den Namen Königs-Kapelle erhalten. Noch im J. 1554 (Visit. Prot.) hieß sie die Marien-Kapelle, worin sich zwei Altäre befanden, deren jeder seinen eigenen Meßpriester hatte. Der Eingang zu der Gruft ist jetzt nicht mehr bekannt. Vermuthlich ist er entweder unter dem Leichensteine des K. Albrecht, oder dem der H. Dorothea.

1252 Stadt die Rostocker Heide nebst Antheile in Mönchshagen (20 Hufen), Hinrichshagen (20 H.), und Volkshagen (11 H.), für 450 Mk.
1261 Pfennige*); legte den Warnemünder Hafen an, und verband die Alt- und Neustadt Rostock mit
1262 einander. Unter seiner Regierung erscheint (1250) Kröpelin schon als eine Stadt, und die Salzbrunnen zu Sülz und Marlow werden zuerst bekannt. Er starb 1277. Eilf Jahre vor seinem Tode übertrug er die Regierung seinem Sohne

Waldemar (1266–82), der auch Rostocks Wohlstand und Handel beförderte, und Ribnitz
1271 Stadtgerechtigkeit ertheilte. Unter seiner Regierung ward zu Rostock das Kloster zum h. Kreuz daselbst von der dänischen Königin Margaretha
1270 gestiftet. Starb 1282. Sein Sohn

Nicolas (Beyn. das Kind) stand bis 1298 unter werlischer Vormundschaft, während welcher Sülz und Marlow Städte wurden, und Gnoien zuerst (1290) als Stadt erscheint, auch das von pommerschen Herzogen erbauete Mönchskloster zu Dargun sich schon unter rostockischer Hoheit be-
1297 fand. Nicolas ließ sich zu gleicher Zeit in zwei Eheberedungen mit nahen Verwandtinnen der Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Werle ein, nahm aber keine von beiden, sondern heira-

thete

*) d. i. rostockische (wendische, sundische) Pfennige. Im J. 1269 wurden 3 3/8 Rostocker Mk. und im J. 1298 schon 5 Mk. dito auf 1 Mk. fein gerechnet. Auch angenommen, daß im J. 1252 noch 3 Mk. Rost. 1 Mk. fein gleich gewesen wären, so hätte die Kaufsumme nicht mehr als 1800 Rthl. N. 2/3tel. betragen.

thete eine pommersche Prinzessin. Darüber von gedachten Häusern befehdet, suchte er Schutz bey dem Könige von Dännemark, und erkannte den für seinen Lehnherrn (S. 33.). Der König setzte ihn aus dem Besitze der ganzen Herrschaft Rostock, bis auf das Land Kaland und das Land Hard (zwischen Neuen-Kaland und Malchin), welche er ihm eigenthümlich ließ. Für das übrige ertheilte er ihm als Compensation verschiedene Lehen in Jütland, Halland und Blekingen. Er starb ohne männliche Erben 1314 zu Kaland. Die dänische Lehen nahm der König zurück. In die Lande Kaland und Hard theilten sich Mecklenburg und Werle. Auf welche Weise bald nachher Mecklenburg die Herrschaft Rostock erhalten habe, ist schon oben erzählt. (S. 34. 36. 37.)

Haus Werle (späterhin Wenden) S. 27.

(1237-1436 — 199 Jahre).

Nicolas I*) (III) ertheilte, noch vor Abtretung der Herrschaft Rostock an seinen Bruder Heinrich Borwin, 1235 Malchow und Malchin das schwerinsche, und 1236 Güstrow das lübsche Recht; stiftete die Neustadt Güstrow; kaufte von 1250
seinem Bruder Pribislav, Herrn zu Richenberg.

*) In der Stammtafel des Staatskalenders 1803 Nicolas der erste. Ganz recht, da er der erste dieses Namens aus einem neuen Regierhause war. Hiernach habe ich die gleichnamigen Regenten dieses Hauses, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Linien, worin es sich in der Folge zertheilte, fortgezählt, jedoch dabey die Unterscheidungszahlen der Stammtafel in der Rudloffischen Geschichte Th. 2. S. 269 in Klammer gesetzt.

das Land Goldberg, und Stadt und Land Plau, und das Land Ture, und löſete Parchim ein, S. 28. Unter ſeiner Regierung entſtanden die Städte Lage, Teterow, und Goldberg; letzteres 1261 noch ein Dorf, aber 1281 ſchon eine Stadt. Von den brandenburgiſchen Markgrafen hatte er viele Anfechtungen. Sie wollten ſich ihm zu Lehnherren aufdringen; vielleicht doch nur wegen des Landes Ture oder des Landes Turne. Vom Stifte Havelberg hatte er Freienſtein zu Lehn, welches aber die Markgrafen ſich zueigneten. Dafür erhielte er von dem Stifte
1274 das Land Penzlin und Liez zu Lehn. Aber Weſenberg und ein Stück vom Lande Turne entriſſen ihm die Markgrafen. Er reſidirte (nach Franken) die meiſte Zeit zu Röbel, und ſtarb 1275.

Seine beiden Söhne Heinrich I. und Johann I.
1282 theilten ſich in das Land. Der jüngere erhielte die Lande Röbel, Malchow, und Wenden, und das von Pribislav zu Richenberg Gekaufte: Plau, Goldberg, Parchim und die Ture. Das Uebrige erhielte der Aeltere. Sie wurden Stifter zweier werliſchen Linien.

Aeltere Werle-Güſtrowſche (nachher Penzlinſche) Linie.

(1282-1307 — 25 Jahre).

Heinrich I., Stifter derſelben, ward 1291 von ſeinen Söhnen, Heinrich II. und Nicolas ermordet. Der letztere ſtarb bald nach ſeinem Vater. Der erſtere konnte ſich gegen ſeinen Vetter Nicolas II. nicht behaupten, der ihm nichts weiter

ter ließ, als Penzlin, aber ihn 1307 auch daraus verjagte. Mit ihm starb diese Linie aus.

Werle-Parchimsche oder Goldbergische Linie.

(1282-1375 — 93 Jahre).

Johann I. (auch Henning genannt; 1282-84) Stifter dieser Linie, Heinrichs I. zu Güstrow Bruder. Er ließ eine zahlreiche Familie und große Schulden nach. Hatte doch sein Vater Goldberg, Plau und die Ture gekauft, und Parchim eingelöset; alles vermuthlich mit fremdem Gelde, was noch nicht abgetragen seyn mochte. Von seinen Schulden übernahmen die Lehnleute in den Landen Röbel, Malchow und Wenden den dritten Theil (2000 Mk.), wofür ihnen und ihren Bauern Befreiung von allen Beden (d. i. Landesconstribution) zugesichert ward. Sein Sohn

Nicolas II. (IV. 1284-1316, zu Parchim), nahm nach Ermordung seines Vaterbruders sogleich von dessen Landestheil (Güstrow) Besitz, und behauptete sich darin, S. 32. Mit Herrn Heinrich II. zu Mecklenburg verband er sich gegen die dänische Besitzergreifung der Herrschaft Rostock, S. 33, verlor aber darüber Schwaan. Die 1301
Marggrafen von Brandenburg fielen ihm ins Land, 1307
erbaueten die Veste Eldenburg, und behielten sie nebst der Ture. Er half den Sieg bey Gransee erfechten, S. 35, und starb 1314; ein tapferer und thätiger Fürst. Er behauptete sich in dem alleinigen Besitze gesammter werlischer Lande gegen die Ansprüche seiner Brüder. Allein sein Sohn

Johann III. (Hennecke 1316–52) mußte mit seinem Vaterbruder Johann II. theilen, und erhielte Goldberg (wo er residirte), Parchim, Malchow, Teterow, Lage, Malchin, das Kloster Dobbertin. Durch seine Verheirathung mit einer pommerschen Prinzessin brachte er das Land Stavenhagen nebst dem Kloster Ivenak, was schon vorlängst (1283) dem Hause Werle unterpfändlich überlassen war, erb- und eigen-
3120 thümlich an sich. Von seiner Fehde mit Hn. Heinrich zu Mecklenburg s. S. 37, und von seiner Allianz mit demselben im rügischen Successi-
1328 onskriege, S. 39. Im Brudersdorfer Frieden erhielte er Tribbesees unterpfändlich, S. 40. Der märkische Adel, vorzüglich die Pfandinhaber von Freienstein und Meienburg, beunruhigten durch ihre Räubereien sein Land ununterbrochen. Er klagte bey dem Mgr. Ludewig. Der konnte oder wollte seinen Vasallen nicht Einhalt thun. Er kaufte also die Pfandinhaber aus, und nahm die Lande Freienstein und Meienburg in Besitz. Dawider protestirte der Markgraf, willigte aber in den, jedoch wiederkäuflichen, Pfandbesitz, nachdem Johann noch 1800 Brand. Mark *) an ihn bezahlt hatte. Auch er erklärte sich für den falschen Waldemar, S. 50, und starb 1352. Ihm folgte sein einziger Sohn

Nicolas IV. (VI), der schon bey des Vaters Leben an der Regierung Theil genommen hatte. Starb 1354. Er mußte Tribbesees wieder an Pommern abtreten. Sein Sohn

Johann IV. (Henning) stand bis 1365 unter werle-güstrowscher Vormundschaft, und starb 1375

*) 8640 Rthl. M. 2/3tel.

1375 unbeerbt. Sein Land fiel an Güstrow und Waren. Kurz vor seinem Tode hatte er den Verdruß, daß die Malchiner sein Schloß in Malchin niederbrachen. Er verkaufte ihnen darauf den Schloßplatz.

Jüngere Werle-Güstrowsche Linie.

(1316–1436 — 120 Jahre).

Johann II. (1316–37), Stifter derselben, erhielte in der Theilung mit seinem Bruderssohne Johann III., Güstrow, Krakow, Plau, Kaland, Röbel, Penzlin und Waren. In seiner Fehde mit Hn. Heinrich zu Mecklenburg, und als Alliirter desselben im rügischen Successionskriege hatte er mit seinem Vetter Johann III. zu Goldberg gleiche Schicksale, S. 37. 39. Er erhielte Grimm. Aus eben dem Grunde, warum sein Vetter Freienstein und Meienburg gepfändet hatte, pfändete er Prizwalk und Kiriz; doch waren beide Oerter schon 1339 wieder in brandenburgischen Händen. Er starb 1337. Im J. 1347 theilten seine beiden Söhne Nicolas und Bernhard das Land.

Nicolas III. (V.) erhielte zu seinem Antheile Güstrow, Krakow, Plau und Kaland. Er und sein Bruder Bernhard zu Waren leisteten dem Mgr. Ludewig gegen den falschen Waldemar Hülfe, und thaten dabey den Herzogen von Mecklenburg, Albrecht II. und Johann, viel Schaden. Dagegen waren sie deren Bundsgenossen in dem pommerschen Kriege wegen der rügischen Hypotheken, S. 52. Grimm ging verloren.

loren. Nicolas starb 1360. Nachdem von seinen beiden Söhnen, welche gemeinschaftlich regierten, der jüngere Johann V., 1377 unbeerbt gestorben war, kam der älteste

Lorenz zu dem alleinigen Landesbesitze. Im J. 1375 fiel an ihn und die warensche Linie der goldbergische Landestheil, aber sehr verschuldet; daher beide Linien ihn ungetheilt ließen. Lorenz starb 1400. Von seinen drei Söhnen, Balthasar, Johann VII. und Wilhelm ward der älteste sein Nachfolger, wiewohl die beiden jüngern nicht ganz ohne Theilnahme an der Regierung waren. Wilhelm war ein Geistlicher, (Domprobst zu Güstrow).

Balthasar war, nebst andern benachbarten Fürsten, Verbündeter des K. Albrecht, in dessen Fehde mit Lübeck wegen des delmenowschen Canals (S. 77), und that einen Streifzug ins lü-
1401 beckische Gebiet. Er kam mit vieler Beute zu-
rück, ward aber bey einem zweiten von den Lü-
1402 beckern gänzlich geschlagen. K. Albrecht verglich sich mit Lübeck, nicht Balthasar. H. Ulrich von Stargard nahm in Sternberg lübeckische Truppen
1404 ein, welche von daher das güstrowsche Gebiet bis Parchim schrecklich verwüsteten, und selbst Güstrow bedroheten, daß Balthasar nur um Frieden bitten mußte. Daß H. Ulrich den Lübeckern Sternberg geöfnet hatte, vermehrte das ohnehin schon längst bestehende Mißvergnügen zwischen den Häusern Stargard und Werle. Ueberhaupt scheint das Wachsthum des mecklenburgischen Hauses unter Heinrich II. und Albrecht II. die Mißgunst der werlischen Herren erregt zu haben; wenigstens

stens schlossen sie sich seit der Zeit, und besonders nach dem Abgange der goldbergischen Linie, die es gröstentheils mit Mecklenburg hielte, immer näher an Brandenburg an. Im J. 1415 gerieth Balthasar mit Schwerin über den Brautschatz seiner verstorbenen Gemahlin Eufemia, einer mecklenburgischen Prinzessin, in Befehdungen. Schwerin und Stargard verbanden sich mit den pommer-stettinschen Herzogen gegen ihn. Er und sein Vetter Christoph zu Waren suchten bey Brandenburg Schutz und Beystand. Der Kf. Friedrich I. verlangte dafür von ihnen, ihr Land von ihm zu Lehn zu nehmen; wozu sie sich auch sollen bequemt haben. Zweifelhaft bleibt immer die Sache, auch schon aus dem Grunde, weil die werlischen Herren sich einige Jahre nachher mit den Häusern Mecklenburg zu 1418
einer erneuerten Erbverbrüderung und gegenseitigen Eventualhuldigung verglichen. Doch ist auch so viel gewiß, daß Brandenburg, als 1436 das werlische Haus ausstarb, auf jene Belehnung seine Ansprüche an das erledigte Fürstenthum begründete, S. 94.

Die werlischen Herren hatten bisher alle fürstlichen Praerogative genossen. Hatte doch der Kaiser Friedrich II. schon 1170 ihren mit dem Hause Mecklenburg gemeinschaftlichen Ahnherrn, Pribislav II., für einen Reichsfürsten erklärt. *) Auch waren sie mit den ältesten deutschen Fürstenhäusern, und selbst mit den königlichen, Dänne-

*) Frank. A. u. N. Mecklenburg. B. 3. S. 117. Rudloffs G. Th. I. S. 159 (zweite Aufl.), und Th. 2. S. 363.

nemark und Schweden, verschwägert. Indeß hat-
1418 ten sie sich nur immer Herren zu Werle genannt. Aber jetzt erst legitimirten sie ihre fürstliche Abkunft, und nannten sich von nun an Fürsten von Wenden; da denn auch der Name Herrschaft Werle in den: Fürstenthum Wenden verwandelt ward. Balthasar starb 1421 unbeerbt. Ihm succedirte sein Bruder

Wilhelm, der schon vorlängst dem geistlichen Stande entsagt, und sich verheirathet hatte. An ihn fiel 1426 der warensche Landestheil. Er starb 1436 ohne männliche Erben, und mit ihm verblühte das werlische, jetzt wendische Haus. Das Fürstenthum Wenden ging an Mecklenburg über.

Werle-Güstrow-Warensche (Röbelsche) Linie

(1347-1426. — 79 Jahre).

Bernhard theilte mit seinem Bruder Nicolas III. zu Güstrow das Land, und erhielte Waren, Röbel, Wredenhagen und Penzlin, S. 103. Von seiner Verbindung mit Brandenburg gegen Mecklenburg, und mit Mecklenburg gegen Pommern, respect. 1347 u. 52 sehe man oben S. 52.
1362 Er verpfändete Röbel an Mecklenburg, alliirte sich abermals mit Brandenburg gegen dasselbe,
1369 und ward gefangen, S. 62. Der goldbergische Landestheil fiel an ihn und seinen Vetter Lorenz, S. 104. In seinen letzten Jahren söhnte er sich mit dem Hause Mecklenburg völlig wieder aus, und verheirathete seine Tochter an H. Heinrich III. (dessen

(dessen zweite Gemahlin). Er starb 1378. Sein Ländchen war äußerst verschuldet. Sein Sohn

Johann VI. trat in des Kf. Siegmund von Brandenburg Dienste auf 5 Jahre, gegen eine jährliche Besoldung von 150 Schock böhmischen Groschen. *) Er starb 1402, und hinterließ zwei Söhne, die gemeinschaftlich regierten, bis der ältere von ihnen

Nicolas V. (VII.) 1408 unbeerbt starb. Sein Bruder

Christoph soll zugleich mit seinem Vetter Balthasar zu Güstrow sein Land von Brandenburg zu Lehn genommen haben. Mit eben demselben nahm er zugleich den Titel eines Fürsten zu Wenden an. Kraft eines mit der Herzogin Vormünderin Katharina zu Schwerin aufgerichteten Landfriedens mußte er derselben zu Hülfe kommen, als Hans von Putlitz eine Streiferei ins Mecklenburgische vornahm, S. 83. Er fiel also mit seinen Verbündeten, den stettinschen und stargardischen Herzogen, und mit dem Fürsten Wilhelm zu Güstrow, in die Mark ein. Die Verbündeten wurden bey Pritzwalk geschlagen, und Christoph blieb, 1426. Mit ihm erlosch die warenschen Linie, und sein Land fiel an Güstrow, (F. Wilhelm).

Herzogliches Haus Mecklenburg-Stargard.

(1352 : 1471; — 119 Jahre).

Das Land Stargard **) war Wohnsitz der Tollenser, S. 2, kam in der Folge an die pom-

mer-

*) 1190 Rthl. 30 ß. N. 2/3tel; 90 2/3tel böhm. Groschen à 1 Mk. f. Rudl. G. Th. 2. S. 686.

**) Rudl. G. Th. 2. S. 112.

merschen Herzöge, von welchen es bis an das rechte Ufer der Tollense im J. 1236 an die Markgrafen von Brandenburg abgetreten ward. Diese ließen sich in den 70 Jahren, daß sie es besaßen, den Anbau und die Bevölkerung desselben sehr angelegen seyn. Sie erbauten Friedland (1244), und Neubrandenburg (1248). Jenem ertheilten sie das stendalische, und diesem das altbrandenburgische Recht. Auch Lichen ist von ihnen angelegt. Ob Stargard und Woldeck von ihnen erbaut worden, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich kamen beide Oerter schon als Städte von Pommern an Brandenburg. Der Mgr. Albrecht, Schwiegervater Heinrichs II. von Mecklenburg, S. 32, war Stifter der Nonnenklöster Wanzke und Himmelpfort (1293 u. 99). Von ihm erhielte auch der Johanniter-Orden die Comthurei Nemerow.

Im J. 1304 kam Stargard, als brandenburgisches Lehn, an Mecklenburg, S. 33. Es begriff aber damals noch nicht alles, was es jetzt begreift, sondern blos die Städte und Lande Stargard, Woldeck, Lichen, Friedland und Neubrandenburg. Ob Wesenberg und das Land Liez — beides war dem Hause Werle von dem Markgrafen entrissen, S. 100, — zugleich mit Stargard an Mecklenburg übergegangen sey, ist ungewiß. Aber im Templiner Frieden (1317) ward es von Brandenburg für mecklenburgisches Eigenthum anerkannt, und 1329 an Mecklenburg mit verliehen, S. 41. Damals ward auch Arensberg, Neuendorf und das Schloß Strelitz gegen Meienburg eingetauscht, e. d. Fürstenberg, (Stadt, Schloß und Land) eroberte Albrecht II, und

und behielte es im Friedenschlusse (1350), S. 51. Er und sein Bruder Johann belehnten mit demselben und mit Strelitz, unter dem Namen einer 1349
Grafschaft Fürstenberg. ihren ersten Minister Otto von Dewitz, für seine vieljährigen und treuen Dienste. Das Kloster (jetzt Amt) Broda, welches ums J. 1170 von pommerschen Herzögen fundirt war, gehörte dem werlischen Hause, und zuletzt der warenschen Linie, und kam erst 1436 mit dem Fürstenthum Wenden an Mecklenburg. Auf welche Weise Stargard aus einem brandenburgischen Afterlehn ein unmittelbares Reichslehn geworden sey, ist schon oben erzählt, S. 50. 51. u. 64.

Mit dem Besitze von Stargard war denn doch das Unbequeme verbunden, daß es durch das werlische Gebiet von Mecklenburg ganz getrennet war. Malchin, welches Heinrich II. 1316 von Werle pfändete, konnte zu einem Verbindungspuncte von der Herrschaft Rostock aus, deren Statthalter er damals schon war, füglich dienen. Doch ging dieser Pfandbesitz bald wieder verloren. Nachdem er Eldenburg und die Ture erworben hatte, so brachte der Pfandbesitz von Plau (1320) die mecklenburgische Gränze der stargardischen schon näher. Bis endlich der Pfandbesitz von Röbel (seit 1362) einen bequemern Verbindungspunct verschaffte, wiewohl sich Röbel eigentlich in den Händen der schwerinschen, und nur eine kurze Zeit in den der stargardischen Herzöge befand.

Johann I. *) theilte mit seinem Bruder Albrecht II. das Herzogthum Mecklenburg. S. 53.

Seine

*) In der Stammtafel des St. K. Johann IV., weil er vor der Landestheilung schon einige Jahre mit seinem Bruder Albrecht gemeinschaftlich regiert hatte.

Seine Lage zwischen Pommern und Brandenburg, die sich alle Augenblicke einander befehdeten, setzte ihn vielen Unannehmlichkeiten aus. Im J. 1371 gingen die ihm in der Theilung zugefallenen märkischen Pfandgüter, e. d. und bald nachher auch Fürstenwerder verloren, S. 63. 64. Zwei Jahre nachher wurden sie an Mecklenburg-Schwerin zurückgegeben, S. 64, aber 1375 wurden Liebenwalde, Zehdenick, Strausberg und Fürstenwerder, bey Gelegenheit des Verlöbnisses der Prinzessin Eufemia, Enkelin Herzogs Albrecht II., mit dem kaiserlichen Prinzen Johann, der aber doch nicht diese, sondern des Königs Albrecht Tochter, Richardis, heirathete, an Brandenburg wieder abgetreten. Liebenwalde und Zehdenick wurden indeß vom H. Albrecht seinem Bruder H. Johann mit 8000 Mk. L. vergütet; auch blieb demselben Boitzenburg in der Ukermark. *) Die bald nach ihrem Entstehen,

*) Durch ein Versehen ist S. 64. Z. 2. v. u. nach den Worten: „Marnitz und Fürstenwerder", hinzuzusetzen vergessen worden: und den märkischen Pfandgütern. Denn auch diese erhielte Albrecht II. zurück. Sie waren bey der brüderlichen Theilung dem H. Johann von Stargard zugeschlagen worden, S. 53. Als dieser merkte, daß der Mgf. Ludwig sie ihm abnehmen wolle, ließ er sich von seinem Bruder im voraus eine Entschädigungsversicherung ertheilen, S. 62, jedoch wohl nur auf den Halbscheid. Denn den Verlust mußte er natürlich zur Hälfte selbst tragen. Die Hypotheken gingen auch wirklich verloren, doch sollte der Markgraf für die Rückgabe noch 4000 Mk. Brand. bezahlen, a. a. O. Und weil er dieses Geld vielleicht nicht gleich bezahlen

stehen, man weiß nicht recht, wann und warum? wieder eingegangene Grafschaft Fürstenberg *) zog er an seine Kammer. (Von den Grafen Otto und Ulrich war 1349 dem Dorfe Strelitz Stadtgerechtigkeit mit dem neubrandenburgischen Rechte ertheilet worden **). Während des K. Albrecht Gefangenschaft führte er die Interims-Regierung über Mecklenburg-Schwerin. Er starb 1392, oder, wie einige glauben, noch um 10 und einige Jahre früher; was auch wohl seyn kann, da sich nirgends eine bestimmte Angabe seines Todesjahres findet. Vater und Sohn, beide gleiches Namens, konnten von den Geschichtschreibern leicht verwechselt werden. Er hinterließ 4 Söhne, Johann, Ulrich, Rudolf, Albrecht. Die beiden

bezahlen konnte, so behielte H. Johann Fürstenwerder. Aber 2 Jahre nachher nahm der Markgraf auch dieses weg, S. 63. Der Kaiser gab an Albrechten gesammte Hypotheken tractatenmäßig für geleistete Hülfe zurück. Sie wurden also dessen Eigenthum, womit er schalten und walten konnte, wie er wollte. Doch war er allerdings verpflichtet, seinem Bruder den halben Pfandschilling zu ersetzen. Dieser betrug 18000 Mk. brand. (machen 86400 Rthlr. N. 2/3 tel; also die Hälfte 43200 Rthlr.). H. Johann bekam von seinem Bruder baar 8000 Mk. lübsch, (sind, 3 Mk. l. à 1 Mk. b., 32000 Rthlr. N. 2/3 tel), und behielte Boitzenburg. Daß er also wegen genannter Hypotheken völlig befriedigt ward; Rudl. G. Th. 2. S. 493. 498. 644. Noch muß ich bitten, oben S. 63 u. 64, Fürstenwerder statt Fürstenberg zu lesen.

*) Rudl. G. Th. 2. S. 638.

**) a. a. O. S. 322.

beiden erstern folgten ihm in der Regierung. Rudolf war erst Bischof zu Skara (in West-Gothland), dann Bischof zu Schwerin, † 1416. Albrecht war eine kurze Zeit Bischof zu Dörpt, ward aus dem Bisthume verdrängt, und starb vor 1405.

Johann II., und Ulrich I. Der erstere war während des K. Albrecht Gefangenschaft auch Interims-Regent von Mecklenburg-Schwerin, S. 75. Beide Brüder regierten ihr Land gemeinschaftlich, jedoch bey einer getrennten Hofhaltung; Johann zu Sternberg, Ulrich zu Stargard. Daß Sternberg 1404 lübeckische Besatzung erhielte, welche von daher im Werlischen sengte und brennte, wird freilich dem letztern beygemessen, S 104. Allein er konnte ja wohl mit völliger Zustimmung seines Bruders, während der etwa als Statthalter der Mark abwesend war, lübeckische Besatzung eingenommen haben, um das von dem Stargardischen so ganz abgeschnittene Sternberg gegen Mecklenburg-Schwerin, zwischen welchem und dem Hause Stargard damals kein gutes Vernehmen herrschte, oder gegen den märkischen Adel zu decken. Und die Lübecker mögen auch wohl ganz ohne sein Mitwirken, und blos um sich wegen ehemaliger Befehdung an Balthasarn zu rächen, in dessen Gebiet eingefallen seyn. Der Mgr. Jobst von Mähren hatte nämlich als Pfandbesitzer der Mark, S. 48, den beiden Brüdern, H. H. Johann und Ulrich die Statthalterschaft
1402 der Prignitz gegen eine jährliche Besoldung von 400 Schock böhm. Groschen *) übertragen. Bey dem Hause Mecklenburg-Schwerin erregte dieß Verdacht, es möchten die stargardischen Herren wohl

*) 3200 Rthlr. N. 2/3 tel.

wohl gar damit umgehen, seine Ansprüche an die Prignitz für sich selbst geltend zu machen. Doch verschwand dieser Verdacht, als ihnen die Statthalterschaft bald wieder abgenommen ward. Daß Mgr. Jobst sie ihnen nicht darum, weil sie sich etwa Fahrlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, aufgekündigt habe, muß man daher vermuthen, weil H. Johann einige Jahre nachher von den von Quitzowen aufgehoben ward. Daß sie mithin als Statthalter gegen den märkischen Adel wohl eher zu strenge, als zu gelinde gewesen seyn mögen. H. Johann konnte auch seine Freiheit nicht eher wieder erlangen, als bis es seinem Bruder glückte, Hans von Quitzow auf einer Streiferei ins Stargardische zu erwischen; da denn beide gegen einander ausgewechselt wurden. Der Mgr. Wilhelm von Meißen, an welchen die Mark von Mgr. Jobst einige Jahre verafterpfändet war, hatte den Herzögen Boizenburg mit Gewalt entrissen. Dafür hatten sie Prenzlow erobert, es stark gebrandschatzt, und die Bürger gezwungen, ihnen zu huldigen. Beide Brüder starben in einem Jahre (1417); Ulrich mit dem Ruhme eines sehr klugen und tapfern Fürsten. Johann hatte nur einen Sohn gleiches Namens, Ulrich mehrere noch unmündige Söhne, S. 80, unter welchen ihm Heinrich in der Regierung folgte.

1404

1406

1409

1396

1399

Johann III. und Heinrich. Der Kuhrf. Friedrich I. suchte alles, was seit Erlöschung des ascanischen Hauses (1319) von der Mark abgekommen war, wieder herbeyzubringen. Er ließ den H. Johann in seinem eigenen Lande (bey Kublank), und mitten in tiefsten Frieden aufheben, und hielte ihn ganzer 8 Jahre in engem Ver-

1419

hafte. Des gefangenen Fürsten Verwandte mochten die Waffen versuchen, S. 80, oder kriegerische Demonstrationen machen, oder gute Worte geben, er setzte ihn nicht eher auf freien Fuß, als bis er 3000 Schock böhm. Groschen *) Lösegeld erlegt, und, wie behauptet wird, sein Land von Brandenburg zu Lehn genommen, auch der Stadt Prenzlow die ihr (1399) abgedrungene Erb-
1427 huldigung erlassen hatte. Er starb 1439 unbeerbt, und ward, wie sein Vater, zu Sternberg begraben. Durch seinen Tod gelangte sein Vetter Heinrich (zum Unterschiede seines Zeitgenossen, H. Heinrichs IV. zu Schwerin, Heinrich der Aeltere oder der Magere genannt) zur alleinigen Regierung des Herzogthums Stargard. Kurz vorher (1436) war das Fürstenthum Wenden dem schwerinschen und stargardischen Hause heimgefallen, S. 93. In dem durch die brandenburgischen Ansprüche veranlaßten Erbverein, e. d., mußte Heinrich doch Lichen und das Kloster Himmelpfort an Brandenburg abtreten. Er verbesserte das Münzwesen in seinem Lande mit Zuziehung der Stände, denen er auch die Mitdirection der Münze übertrug. Seinem Adel ließ er allen Willen. Der mochte rauben und Streifzüge vornehmen, wie er wollte, er sahe immer durch die Finger, was ihm von brandenburgischer und pommerscher Seite viele Ungelegenheiten, auch wohl recht eigentlich den Verlust von Lichen zuzog. Astrologie, damals und noch lange nachher das Steckenpferd der Großen, war seine Lieblingsbeschäftigung; alles Uebrige in der Welt kümmerte ihn nicht. Er war darin so vertieft, daß er auch nicht

*) 24000 Rthl. N. 2/3tel.

nicht einmal die gemeinſten Münzſorten zu unterſcheiden wußte. Er ſtarb 1466. Sein einziger Sohn

Ulrich II. folgte ihm in der Regierung, aber auch bald (1471) im Tode nach; hatte aber doch verſchiedene Fehden mit Schwerin und Pommern. Er ſtarb ohne männliche Erben. Sein Land fiel an Mecklenburg-Schwerin zurück, S. 96.

Grafen zu Schwerin.

(1166-1359 — 193 Jahre.)

Der zugleich von Sachſen und Dänen angegriffene Niclot hatte (1161), um den Feinden keine veſten Poſitionen zu laſſen, außer mehreren ſeiner Veſten, auch Schwerin ſelbſt demolirt, S. 16. Der Herzog Heinrich beveſtigte den Ort wieder, legte eine Beſatzung darin, ernannte einen ſeiner vorzüglichſten Generale, Gunzelin, aus dem ſächſiſchen Geſchlechte der von Hagen, zum Befehlshaber derſelben, bald darauf (1162) zum Praefecten des eroberten obotritiſchen Landes, und belehnte ihn endlich (1166) mit einem Theile deſſelben erb- und eigenthümlich, unter dem Namen einer Grafſchaft, S. 19.

Dieſe Grafſchaft begriff die Lande Schwerin und Zelleſen (Sileſen); von dem letztern war Crivitz ein Theil. Südwärts berührte ſie die Elde. Ob Boizenburg gleich anfangs mit dazu gehört habe, iſt ungewiß, erſcheint aber bald nachher als Zubehör derſelben. Wittenburg und Marnitz kamen erſt ſpäter hinzu. Es hatten aber die Grafen auch jenſeits der Elbe noch anſehnliche Beſitzungen.

Gunzelin, erster Graf zu Schwerin, bevölkerte sein verödetes Land mit deutschen Colonisten, so wie Schwerin nächst Lübeck der erste Ort in Wenden war, der eine deutsch-städtische Verfassung erhielte, und wornach in der Folge mehrere später angelegte Städte in Wenden eingerichtet und organisirt wurden *). Als im J. 1182 der H. Heinrich (der Löwe) gezwungen ward, das Herzogthum Sachsen an H. Bernhard abzutreten, mußte auch Gr. Gunzelin, wie die Grafen von Holstein und Ratzeburg, diesem als seinem Lehnherrn huldigen. Allein diese Grafen blieben im Geheim dem H. Heinrich ergeben. Und da H. Bernhard anfing, ihre Lehen zu schmälern, ergriffen sie die Waffen, und zerstörten Lauenburg, S. 21. 22. Am Ende mußten sie doch thun, was sie nicht gerne thaten. Sie mußten den H. Bernhard für ihren Lehnherrn anerkennen, ihn wegen ihrer Insurrection mit Gelde befriedigen, das zerstörte Lauenburg wider aufbauen, und behielten so ihre Grafschaften. Nicht lange nachher starb Gunzelin (vor 1187). Er hinterließ 4 Söhne, von welchen der älteste bald nach ihm

starb,

*) Das nannte man, mit dem schwerinschen Rechte begnadigen. Es mußte doch jede neue Stadt ein eigenes Regulativ haben, welches die Obliegenheiten des Magistrats und der Bürgerschaft, ihr gegenseitiges Verhältniß, die Gerichtspflege ꝛc. bestimmte, und wornach bey Erbschaftstheilungen, Strafgefällen (Brüchen) ꝛc entschieden werden konnte. Da war es der kürzeste Weg, den neuangelegten Städten ein Regulativ zu geben, was schon in einer ältern Stadt bestand. M. s. Rudl. G. Th. 1. S. 243. 244. Das schwerinsche Recht geht meines Wissens nicht weit von dem lübschen ab.

ſtarb, der jüngſte Domherr zu Hildesheim war, und Biſchof zu Schwerin ward, († 1239), die beiden mittelſten

Heinrich I. und Gunzelin II. ihm ſucce-dirten. Durch die däniſchen Uſurpationen (S. 23. 24.) wurden auch ſie däniſche Vaſallen. Sie mach-ten, man weiß nicht aus welchem Grunde, an das Land Grabow Anſprüche, deſſen Beſitzer Johann Gans war, und eroberten das Schloß Grabow. Gans ſuchte bey dem K. Waldemar Schutz und Beyſtand. Auf deſſen Befehl griff der Gr. Albrecht, S. 24, ſie an, zerſtörte Boizen-burg, und verwüſtete die Grafſchaft Schwerin mit Feuer und Schwert.

Des Gr. Gunzelin einzige Tochter hatte in der Folge des K. Waldemar natürlicher Sohn, der Gr. Nicolas von Halland geheirathet, und mit ihr einen Sohn gleiches Namens gezeugt. Gr. Gunzelin ſtarb 1221 ohne männliche Erben. Sein Bruder Heinrich war gerade auf einem Kreuz-zuge nach Paläſtina abweſend. Der König ließ unverzüglich durch den Gr. Albrecht für den jun-gen Nicolas von dem Schloſſe und dem halben Lande Schwerin Beſitz nehmen, welches der Gr. Albrecht, im Falle der junge Nicolas ſtürbe, dem Könige übergeben ſollte.

Gr. Heinrich verbiß nach ſeiner Rückkunft den Verdruß über des Königs Eingriffe; er reiſete ſelbſt zu ihm nach Dännemark. Und hier gelang es ihm, ſich der Perſon deſſelben und der des Kronprinzen zu bemächtigen. Er brachte ſie an Bord ſeines Schiffes, erreichte glücklich die wen-

dische Küste, und führte sie erst nach Lenzen, und von da nach Dannenberg. Schwerin war damals in Gr. Albrechts Händen. Nachdem der daraus verjagt war, wurden die Gefangenen dahin ge-
1225 bracht. Das Ende der dänischen Herrschaft in Deutschland war die Folge dieses kühnen Unternehmens. Das lag nun wohl nicht in dem Plane des Grafen. Nichts war damals gewöhnlicher, als daß man, um zu seinem Rechte zu gelangen, sich der Person seines Gegners zu bemächtigen suchte, und ihn dann nicht eher wieder losgab, als bis er eingegangen war, was man von ihm verlangte. Und der Graf beabsichtigte anfänglich wohl nichts anders, als sich zu dem, was ihm der König entrissen hatte, wieder zu verhelfen. Allein die dänischen Erweiterungsplane hatten dem Kaiser Friedrich II. schon längst mißfallen. Wenden und Nordalbingen waren der dänischen Oberherrschaft müde. Der Graf fand Beyfall und Aufmunterung, und konnte auf Beystand hoffen. Und nur da erst mochte er den Plan entwerfen, seinen Gefangenen nicht eher zu entlassen, als bis er auf seine Herrschaft über die Provinzen zwischen der Ostsee und der Elbe Verzicht gethan hätte.

Man hätte glauben sollen, die dänische Nation würde ihren König von dem Grafen zurückgefordert, und allenfalls Gewalt gebraucht haben, da sie ihn so leicht hätte zwingen können. Allein die Reichsstände erwählten vielmehr den Weg der Negociation, und suchten so gar die päbstliche Verwendung für den Gefangenen nach, als wären sie hier der schwächere und der Graf der mächtigere Theil gewesen. Es wurden verschiedene Congresse gehal-

gehalten, (J. 1223 u. 24); sie liefen alle fruchtlos ab; der König blieb gefangen. Gr. Albrecht versuchte endlich Gewalt. Gr. Heinrich verband sich gegen ihn mit dem aus Holstein vertriebenen Gr. Adolf IV. von Schaumburg (S. 24), mit dem Erzbischofe von Bremen, und mit Borwin II. von Wenden. Holstein ward erobert, Gr. Albrecht geschlagen und gefangen. Und nun erst bequemte sich der König zur Urfede, zu einem Lösegeld von 45000 Mk. f.*) für sich und den Kronprinzen, und zur förmlichen Verzichtleistung auf alle Länder zwischen der Eider und Elbe, der West- (Nord-) und Ostsee, (Nordalbingen), auf Wenden und Pommern; Rügen ausbeschieden, welche Insel ihm verbleiben sollte. Bis zur völligen Bezahlung des Lösegeldes mußte er drei seiner Prinzen zu Geisseln stellen. Er und der Kronprinz wurden hierauf ihrer Haft entlassen, 1226 nicht aber Gr. Albrecht.

Diese großen Aufopferungen konnte denn doch der König nicht verschmerzen. Er bat den Pabst, ihn seines Eides zu entbinden, und dieser willfahrte ihm nicht nur, sondern befahl auch dem Grafen die schon erhaltenen Pöste des Lösegeldes herauszugeben, und drohete. Der Graf ließ das

*) 540,000 Rthl. 2/3tel. Eine für die damaligen Zeiten, da z. B. die Rostocker Heide nebst 51 (derzeitigen) Bauerhufen um 1800 Rthl. N. 2/3tel (S. 98) gekauft werden konnte, gar große Summe. Die schwerinschen Grafen konnten nun wohl mit für die reichsten Herren in Deutschland gelten, und man siehet sie auch bald nachher im Auslande mehrere Erwerbungen pfand- und kaufweise machen.

gut seyn. Der König setzte sich also mit einem großen Heere gegen ihn in Bewegung; Herr Otto von Lüneburg war sein Alliirter. Der Graf hatte zu Alliirten, außer den vorhin genannten, auch noch den H. Albrecht von Sachsen, Sohn des H. Bernhard, und die Lübecker. Die Verbündeten schlugen bey Bornhövede den König aufs Haupt; Otto ward ihr Gefangener. Dieser Sieg verhalf dem Grafen wieder zu der ganzen Grafschaft Schwerin, dem Gr. Adolf zu dem Besitze von Holstein, und machte der dänischen Herrschaft in Deutschland auf immer ein Ende. K. Waldemar war übrigens nichts weniger als ein feiger und schläfriger Herr, vielmehr einer der achtungswürdigsten Könige, im Felde und im Cabinette gleich groß. Das noch in Schleswig bestehende waldemarische oder jütische Gesetzbuch (dän. Lowbog) ist sein Werk. Er ist auch Stifter des von K. Christian V. 1671 erneuerten Dannebrogs-Ordens.

1227 Jul. 22

Wenn heutiges Tages ein europäischer Staat erschüttert wird, so fühlen alle übrige den Schlag stärker oder schwächer. Und wenn an einem Ende von Europa die Kriegsflamme auflodert, so steht immer zu besorgen, daß sie den ganzen Welttheil ergreifen werde. Wie ganz anders war es damals! Ein ohnmächtiger Graf bemächtigt sich der Person eines der größten Könige seines Zeitalters. Die sonst so kriegslustige dänische Nation, statt ihn zu retten, überläßt ihn dem Kerker, und ein großer Theil ihrer besten Krieger geht selbst während seiner Gefangenschaft auf ein Abenteuer aus, auf einen Kreuzzug nach Palästina. Das Wachsthum der dänischen Herrschaft in Deutschland

land hatte dem Kaiser und insonderheit den norddeutschen Fürsten Sorge gemacht, und auch wohl machen können. Allein da die Stunde schlägt, welche über das Bestehen der dänischen Herrschaft in Deutschland entscheiden soll, bleibt alles, was bey diesem Kampfe interessirt ist, ruhiger Zuschauer, und überläßt den beeinträchtigten, der dänischen Macht gar nicht gewachsenen Fürsten, das fremde Joch zu zerbrechen, und die Dänen auf ihre Eilande zurückzudrängen.

Die Lehnverbindung zwischen dem Herzogthume Sachsen und der Grafschaft Schwerin ward nun auf dem alten Fuße wieder hergestellt. Gr. Heinrich brachte um diese Zeit das Land Wittenburg an sich, S. 25, und starb 1228. Ihm folgte sein Sohn

Gunzelin III. Dieser hatte schon einen Theil des Landes Lenzen von den brandenburgischen Markgrafen zu Lehn; befehdete die Grafen von Dannenberg, und nahm ihnen Dannenberg, Grabow und Dömitz weg; mußte aber das Eroberte zurückgeben, als die Markgrafen den Ueberwundenen zu Hülfe kamen. Er brachte das Land Brenz und Parchim von Pribislaven, Herrn zu Richenberg, an sich; letzteres erst unterpfändlich, dann käuflich von dessen Sohne. Doch gehörte es 1273 schon wieder dem werlischen Hause, S. 28. Er stiftete das Kloster Zarrentin, und ertheilte Boizenburg das lübsche Recht. Seinen Sohn Helmold II. scheint er zum Mitregenten angenommen zu haben. Er starb 1274. Mit seiner Gemahlin Margaretha, Tochter Borwins II. S. 26, hatte er mehrere Söhne gezeugt, von welchen Helmold

1269

1246

1267

mold II. Gunzelin IV. und Nicolas I. sein Geschlecht fortpflanzten, und Stifter drei verschiedener gräflichen Linien, der boizenburgischen, schwerinschen und wittenburgischen wurden.

Gräflich-Boizenburgische Linie.

(1276–1349 — 73 Jahre).

Helmold II. regierte anfangs die Grafschaft allein, und pfändete 1275 von den Grafen von Dannenberg Schloß und Land Marnitz für 56 Mk. f.*), welches auch von der Zeit an beständig bey der Grafschaft geblieben ist. Dagegen wurden ihm und seinen Brüdern ihre brandenburgischen Lehen von den Markgrafen entzogen, denen sie auch den Pfandbesitz von Lenzen gegen eine geringe Geldsumme abtreten mußten. Seine Brüder Gunzelin und Nicolas verlangten Theilnahme an der Regierung, wodurch Landestheilung veranlaßt ward. Was zu jedem Landestheile gehört habe, läßt sich nicht genau sagen**). Manches

*) 672 Rthl. N. 2/3tel.

**) Nach Hn. R. R. Rudlofs Geschichte Th. 2. S. 345 gehörte, wenigstens in den letzten Zeiten der Grafschaft,

der boizenburgischen Linie: Boizenburg, mit Antheil an dem Zolle zu Hitzacker, die Lande Eggypten, Crivitz, (mit Wanzkow) und Zellesen, und seit 1326 Hagenow.

der schwerinschen; Schwerin und Neustadt, auch (seit 1322) Stavenow, und der Pfandbesitz des Landes Perleberg.

der wittenburgischen: Wittenburg, Hagenow (bis 1326), Marnitz, das Kloster Zarrentin.

ches ging in der Folge von einer Linie an die andere über; ob tausch- kauf- oder pfandweise ist ungewiß. So gehörte z. B. Neustadt wohl anfangs der schwerinschen Linie, kam nachher an die boizenburgische, und zuletzt wieder, an die schwerinsche. Auch scheint zwischen den Linien, der Absonderung ungeachtet, eine gewisse gemeinschaftliche Regierung fortgedauert zu haben. So trat Helmold II., der zu Boizenburg residirte, 1284 die Landeshoheit über die Schelfe (Neustadt-Schwerin), welche doch der schwerinschen Linie zugeeignet war, an den Bischof zu Schwerin ab *); woferne er dieß nicht als Vormund seiner Bruderkinder that. Unter seiner Regierung erscheint Neustadt zuerst als eine Stadt, vorhin ein Dorf, Namens Glewe **). Er starb 1299. Seine beiden Söhne waren

Nicolas II., der Boizenburg und Crivitz besaß, († 1316) und Heinrich III., der zu Neustadt residirte. Des erstern Sohn

Nicolas IV. vereinbarte sich mit seinem Vaterbruder, dem ebengenannten Heinrich, dahin, daß dieser ihn mit seinem Hofstaate (von 6 Personen) zu sich nehmen, und Rath und Unterhalt geben sollte, ließ auch demselben Boizenburg und Crivitz huldigen. Nach dessen Tode (1322) gelangte er wieder zur alleinigen Regierung von Boizenburg und Crivitz, an welchem letztern Orte er auch seinen Sitz nahm, vielleicht, weil Boizenburg schon damals verpfändet war. Neustadt kam aber wieder an die schwerinische Linie, (Gr. Heinrich IV.).

An

*) Schröders P. M. Th. I. S. 780. ff.

**) Rudl. Ge. Th. 2. S. 120.

An ihn und an die beiden andern gräflichen
1336 Linien versetzte der Mgr. Ludewig die Häuser, Städte und Lande Lenzen und Dömitz an beiden Seiten der Elbe für 6500 Mk. Brand. *); letzteres wohl afterpfändlich. Es gehörte eigentlich dem Hause Sachsen-Wittenberg, von dem es auch 1372 an Mecklenburg kam, S. 68. Nach Erlöschung der schwerinschen Linie, deren Landestheil sich der wittenburgische Gr. Otto zugeeignet hatte, und nach dem Tode Nicolas III. fiel auch Wittenburg an Nicolas IV. Er war der letzte von der boizenburgischen Linie, und starb 1349.

Gräflich-Schwerinsche Linie.

(1276-1344 — 68 Jahre).

Gunzelin IV., erst Domherr zu Schwerin, entsagte dem geistlichen Stande, und verlangte Theilnahme an der Regierung. Die Markgrafen von Brandenburg vermittelten es, daß er sich mit einem Jahrgelde von 150 Mk. schwer. Pfennigen **), mit der Neustadt Schwerin, und dem Lande Dobern ***) abfinden ließ. Doch muß wohl nach der Zeit ihm oder seinen Söhnen von der Grafschaft noch mehr zugestanden seyn. Er
1283 ward bald nachher blind, entsagte der Regierung, und übertrug sie nebst der Vormundschaft für seine beiden Söhne, Gunzelin und Heinrich, seinem Bruder Helmold II. Er starb 1284.

Gunzelin V. trat in brandenburgische Dienste, und übernahm die Ausrüstung und Unterhaltung von

*) 21200 Rthl. N. 2/3tel.

**) Etwa 600 Rthl. N. 2/3tel.

***) s. das topograph. Reg.

von 30 wohlgerüsteten Pferden gegen eine jährliche Subsidie von 550 Mk. Brand. *); †1307. Seine beiden Söhne Heinrich V. und Nicolas V. verschwinden aus der Geschichte noch vor ihrem Vaterbruder

Heinrich IV., der sich durch Klugheit und Tapferkeit auszeichnete. Er war Heinrichs II. zu Mecklenburg treuer Waffengefährter, S. 37, und starb 1344. Mit ihm erlosch die schwerinsche Linie.

Gräflich-Wittenburgische Linie.

(1283-1359 — 76 Jahre).

Nicolas I. führte seit 1283 im Lande Wittenburg eine abgesonderte Regierung, und bewies sich gegen das Kloster Zarrentin sehr freigebig. Er verband sich mit dem Fürsten Witzlav von Rügen gegen Heinrich II. von Mecklenburg, S. 37. Das Vernehmen zwischen ihm und seinem Sohne Gunzelin war nicht das beste. Er starb 1322, und hinterließ, außer dem eben genannten Gunzelin, noch einen Sohn, Nicolas III.

Gunzelin VI., erst Domherr zu Schwerin, ertheilte Wittenburg das lübsche Recht, †1338. 1323
Ob sein Bruder Nicolas III. (†1347) gemeinschaftlich mit ihm regiert habe, ist zweifelhaft. Doch bekam dieser, nach Erlöschung der schwerinschen Linie, Wittenburg. Gunzelin hinterließ zwei Söhne, Otto I., der ihm in der wittenburgischen Regierung folgte, und Nicolas VI., Grafen von Tekeneburg, welche Grafschaft vielleicht von

*) 2640 Rthl. N. 2/3tel.

von seiner Mutter, die aber nicht bekannt ist, auf ihn vererbt war.

Otto I. An ihn fielen der schwerinsche und boizenburgische Landestheil (1344 und 49) zurück. Zwischen ihm und dem Mgr. Ludwig herrschten Mißhelligkeiten. Unter Albrechts II. Vermitte-
1356 lung wurden sie so beygelegt, daß er Marnitz, Stavenow und Neustadt als brandenburgische Lehen, und das halbe Land Lenzen pfandweise behielte, Stadt und Land Perlberg aber an Brandenburg zurückgab. Er starb 1357 ohne männliche Erben.

Im Jahre 1343 waren von den 3 gräflichen Linien noch 5 Grafen, aber keiner hatte Söhne. Starb die gräfliche Familie aus, so fiel die Grafschaft als eröffnetes Lehn dem Hause Sachsen anheim. Der auf sein Interesse so aufmerksame Albrecht II. von Mecklenburg suchte diesen Umstand zu benutzen, und, erlosch die gräfliche Familie, das Land an sich zu bringen. Er beredete also zuerst (1343; S. 45) den wittenburgischen Nicolas III. zu einem Erbverein über denjenigen Antheil der Grafschaft, der demselben zufallen dürfte, wenn, wozu damals aller Anschein war, eine der gräflichen Linien ausstürbe. Dieser Fall trat das Jahr darauf ein; Gr. Heinrich IV. starb unbeerbt. Allein weil Gr. Otto sich den schwerinschen Antheil zuzueignen wußte, und der eben genannte Nicolas nur Wittenburg erhielte, so blieb Albrechts Absicht für dießmal unerreicht. Er machte sich nun zu gleichem Zwecke (1345) an den boizenburgischen Grafen Nicolas IV. zu Crivitz, und errichtete mit ihm eine Erbverbrüderung.

Dieser

Dieser ließ ihm auch in den Landen Boizenburg, Crivitz und Wittenburg huldigen. Im J. 1347 starb Nicolas III.; Wittenburg kam an Nicolas IV. Auch dieser starb 1349; beide unbeerbt. Der Wittwe des letztern waren Crivitz und Zellesen zum Leibgedinge angewiesen. Sie verkaufte dasselbe an H. Albrecht II. Damit war aber Gr. Otto nicht zufrieden; die Waffen sollten entscheiden; Albrecht besetzte nun auch Wittenburg. Die 1350
Partheien verglichen sich. Albrecht gab Wittenburg zurück, behielte aber Crivitz, und so hatte er schon einen Fuß in der Grafschaft.

Vielleicht daß er daran arbeitete, die Pfandinhaber von Boizenburg (die von Barnekow) auszukaufen, und so in der Grafschaft vestern Fuß zu fassen. Also eine neue Fehde, in welcher Gr. 1352
Otto sein Gefangener ward. Jetzt suchte er die Grafschaft zu erobern. Er belagerte Schwerin, aber vergebens. Die gräflichen Ritter und Knapen wehrten sich verzweifelt. Natürlich. Wie strenge Albrecht über den Landfrieden hielte, wußten sie; an ihre schwache Grafen kehrten sie sich nicht viel. In der Grafschaft, vorzüglich im Lande Wittenburg, hatten die Räubereien Ueberhand genommen. An Reizungen dazu fehlte es hier nicht. Der starke Waarenzug von Magdeburg und andern deutschen Städten nach Lübeck ging hier durch. Wie arg die Räubereien hier getrieben wurden, und wie wenig ihnen die Grafen hatten Einhalt thun können, läßt sich schon daraus abnehmen, daß die Lübecker einige Jahre vorher eigenmächtig die Raubschlösser Neuenkirchen, Tessin, Kammin, Korwin und Gallin zerstört, auch sich von dem Grafen die Erlaubniß

erwirkt

erwirkt hatten, in seinem Lande noch drei Jahre die Räuber zu verfolgen. Albrecht mußte also wohl auf eine gütliche Vereinbarung denken, und ließ zu dem Ende seinen Gefangenen los. Und nun fand seine Politik einen andern und nähern Weg zu seinem Zwecke. Er stiftete ein Ehevers löbniß zwischen seinem zweiten Sohne, dem nachs maligen Könige von Schweden, und der einzigen Tochter des Grafen, die damals wahrscheinlich noch ein Kind war. Der Graf versprach 4500 Mk. S. zum Brautschatze, und setzte dafür Stadt und Land Boizenburg zum Unterpfande. Das war freilich damals in der Gläubiger Händen. Allein starb der Graf vor Einlösung desselben, so hatte doch Albrecht schon mehrere Ansprüche an die Grafschaft.

Im J. 1357 erfolgte der Tod des Grafen. Albrecht nahm sogleich von der Grafschaft Besitz. Allein nun meldeten sich des Verstorbenen Bruder, der Graf von Tekeneburg, und dessen Sohn Otto II. Sie wurden von Sachsen-Lauenburg unterstützt. Es kam zu einer blutigen Fehde, die mit abwechselndem Glücke geführt ward. Albrecht belagerte auch dießmal Schwerin vergebens, und litte zuletzt auf dem Yellande eine schwere Niederlage. Er konnte das Waffenrecht hier nicht geltend machen, und mußte sich also schon zu Tractaten bequemen. Diese nahmen eine ganz unerwartete Wendung. Die beiden Grafen, Vater und Sohn, verkauften alle ihre Ansprüche an die Grafschaft für 20000 Mk. f. S. sind 240,000 Rthl. N. $\frac{2}{3}$tel. Eine dem Kaufstücke ganz unangemessene Summe; die Städte, Schlösser, Lande und Mannschaft Schwerin, Wittenburg, Neustadt, Marnitz,

nitz, Stawenow und das halbe Land Lenzen, das alles ward dafür verkauft. Daß auch die lübeckische Chronik schon im J. 1400 — bis dahin geht diese Chronik — davon sagt, es habe der Herzog nicht einmal die Fische im Wasser bezahlt. Allein er übernahm auch die Befriedigung der gräflichen Wittwe, und die auf der Grafschaft haftenden Schulden, die gar nicht unbedeutend waren.

Seit der Schlacht bey Bornhövede S. 120 war die Grafschaft ein unbestrittenes sächsisches Lehn gewesen, und Sachsen-Lauenburg hatte auch darüber alle lehnsherrlichen Rechte ununterbrochen ausgeübt, Sachsen-Wittenberg aber nie recht davon Gebrauch gemacht. Letzteres hatte denselben zu Albrechts Gunsten, was sich bey der zwischen ihm und demselben bestehenden nahen Verwandschaft, S. 50, ohnehin vermuthen läßt, schon im voraus entsagt. Bald nachher (1360) that auch Lauenburg dasselbige, ob es gleich anfangs den Grafen von Tekeneburg gegen Albrechts Besitzergreifung nachdrücklich unterstützt hatte; Rudl. G. Th. 2. S. 433 u. 449.

Grafen zu Dannenberg.

Da die ehemaligen Grafen zu Dannenberg ein nicht unbedeutendes Stück von Mecklenburg, nämlich Grabow, und die heutigen Aemter Marnitz, Eldena und Dömitz, so wie einen großen Theil der heutigen Aemter Neustadt und Hagenow besessen, verschiedene von ihnen zu Dömitz residirt haben, und zu Eldena begraben sind; so muß ich auch von ihnen hier etwas beybrin-

gen, verweise aber dabey zugleich auf des um die mecklenburgische Geschichte so verdienten Hn. Regierungs-Rathes Rudloff aus allenthalben zerstreueten Bruchstücken mühsam zusammengesetzte, und bey dem Mangel an Nachrichten möglichst zusammenhängende Geschichte dieser Grafen; die einzige, die wir bisjetzt von ihnen haben. *)

Ungewiß ist, wann die Grafschaft ihren Anfang genommen habe, aber sehr wahrscheinlich, daß sie fast zu gleicher Zeit mit den Grafschaften Ratzeburg und Schwerin errichtet worden sey. Volrad I. (1158-74 **) ist derjenige, der in der Geschichte zuerst (1158) als Graf von Dannenberg erscheint. Sein Sohn Heinrich I. (1174-1209) mußte, wie die andern sächsischen Grafen, dem H. Bernhard huldigen, S. 22. Er bevölkerte die zu seiner Zeit noch von Wenden bewohnten Lande Wehningen und Jabel mit deutschen Ansiedlern. Diese ganze Gegend war grösstentheils Waldung und unangebauet, ein wahres Räubernest, was sie auch noch lange nachher blieb. Volrad II. (1209-25) scheint, wenigstens wegen seiner Besitzungen disseits der Elbe, auch die dänische Lehnshoheit haben anerkennen zu müssen. Seiner

*) Sie steht vor dem ersten Hefte seiner schätzbaren Urkunden Lieferung (Codex diplom). Schwerin 1789. 4.

**) Das versteht sich nur von dem letzten Jahre, da seiner in Chroniken oder Urkunden gedacht wird; welches auch bey den übrigen Grafen der Fall ist. Die Todesjahre dieser Herren lassen sich überall nicht mit Gewißheit angeben.

Seiner Verwahrsame übergab der Gr. Heinrich von Schwerin seinen Gefangenen, den K. Waldemar, S. 118. Er hatte 3 Söhne, Heinrich II., Bernhard I. und Adolf I. Sie scheinen sich in die Grafschaft getheilt zu haben, und wurden Stifter dreier verschiedenen Linien.

Heinrich II. (1224:37). Zu seiner Zeit stiftete der Bischof Gottschalk zu Ratzeburg, dessen Kirchsprengel die Elde berührte, und zu dessen Tafelgütern Malk im Lande Wehningen gehörte, das Nonnenkloster Eldena (zwischen 1230 und 35), welches in der Folge seine Besitzungen theils durch Schenkungen der Grafen von Dannenberg und der Markgrafen von Brandenburg, theils durch Ankauf sehr erweiterte. Heinrichs Geschlecht muß bald nach ihm erloschen seyn. Sein jüngster Bruder Adolf I. (1248:69) residirte zu Dömitz. Daß ihm Grabow gehörte, ist gewiß, ungewiß aber, ob es schon früher gräflich-dannenbergisches Eigenthum war, und wann es eine Stadt ward. Er hatte 4 Söhne. Einer derselben verkaufte (1259) der Stadt Grabow das Dorf Karstädt für 200 Mk. wend. *). Ein anderer versetzte Marnitz an den Gr. Helmold zu Schwerin, S. 122. Die adolfische Linie starb um das Jahr 1280 aus. Des mittelsten Bruders Bernhard I. (1230:64) Linie überlebte die beiden andern. Er hatte mehrere Söhne und Enkel. Einer seiner Söhne, Nicolas, trat 1303 Dannenberg mit Zubehör jenseits der Elbe gegen ein Jahrgeld an den H. Otto von Braunschweig-Lüneburg ab. Um das J. 1307 verschwindet der mit seinen Brudersöhnen aus der Geschichte, und

*) Etwa 600 Rthl. N. 2/3tel.

muß wohl um diese Zeit die ganze gräfliche Familie ausgestorben seyn.

Was für sonderbare Lagen und Verhältnisse das Lehnsystem wohl oft hervorgebracht haben mag, das siehet man so recht an diesen Grafen. Sie waren Lehnmänner des Hauses Braunschweig-Lüneburg wegen Dannenberg, des Hauses Sachsen wegen Jabel und Wehningen mit Dömitz, des Hauses Brandenburg wegen Grabow und Marnitz, und noch wohl wegen anderer Districte jenseits der Elbe; die Grafschaft dehnte sich bis Gardeleben aus. Sie waren allen drei Regierhäusern zu Lehndiensten, also auch zur Heeresfolge verpflichtet. Und diese Häuser befehdeten sich einander häufig. In welche Verwickelungen sie dabey wohl nicht oft gekommen seyn mögen?

Noch vor Erlöschung des gräflichen Hauses befand sich (1303) Dannenberg in den Händen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, schon früher (vor 1293) Grabow in den der Markgrafen von Brandenburg, und noch früher (1275) Marnitz in den der schwerinschen Grafen. An sie scheint auch Neustadt von den dannenbergischen Grafen gekommen zu seyn. Daß Marnitz und Neustadt von Brandenburg zu Lehn gingen, ist daher zu vermuthen, weil Mgr. Ludwig noch im J. 1356 seine lehnsherrlichen Ansprüche daran erneuerte, S. 126. Nach Erlöschung des gräflich-dannenbergischen Hauses wurden von Sachsen-Wittenberg Jabel und Wehningen nebst Dömitz und dem Kloster Eldena als eröffnete Lehen zurückgenommen.

Heinrich II. eroberte 1319 die Herrschaft Grabow, S. 36, und behielte sie auch im Friedensschlusse

ſchluſſe 1325, S. 38, doch nur erſt pfandweiſe, hatte ſie aber ſchon vorher (1321) an Wipert von Lützow und deſſen Brüder um 3000 Mk. Brand. *) verkauft, jedoch mit Vorbehalt der Oberherrſchaft, der Lehndienſte und des Oefnungsrechtes. Die Lützowen kauften ſie mit allem Zubehör, und mit allen Rechten, (mit Mann- und Kirchenlehen, mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit), wie die Grafen von Dannenberg ſie beſeſſen hatten,

*) 14500 Rthl. N. 2/3tel. Eine auch für die damaligen Zeiten äußerſt geringfügige Kaufſumme. Den Umfang des Kaufſtückes weiß ich freilich nicht zu beſtimmen, allein viel kleiner war es doch wohl nicht, als die Inſel Poel, welche nebſt Friedrichsdorf, Alten-Bukow, Rakow, Ruſſow, Vorwerk, Warksdorf u. Gr. Strömkendorf doch nur 3 Jahre vorher (S. 40) um 32150 Mk. wend. — ſind 85733 Rthl. N. 2/3tel — verkauft ward, (Urk. Lief. S. 287). Und 12 Jahre früher (1309. e. d. S. 215) verkaufte Heinrich II. der Stadt Gadebuſch das Dorf Schwemmin für 3600 Mk. wend. ſind 7200 Rthl. N. 2/3tel, wenn man 6 Mk. wend. ; auf 1 Mk. f. rechnen will. (Evers M. V. Th. I. S. 33). Welch ein Mißverhältniß zwiſchen der Kaufſumme eines Dorfes zu 7200, und einer ganzen Herrſchaft zu 14500 Rthl. Das weiß ich mir nicht anders zu erklären, als daß W. v. Lützow die Herrſchaft auf Gewinn und Verluſt gekauft habe. Denn ob Heinrich II. ſie behalten würde, war damals noch nicht entſchieden. Der Beſitz derſelben ward ihm erſt vier Jahre nachher im Friedensſchluſſe zugeſichert, und doch nur vor der Hand pfandweiſe, nämlich für 4000 Mk. Brand., ſo daß die Pfandſumme 1/4 höher war, als die Kaufſumme.

oder, wie es in dem Kauf- und Lehnbriefe heißt:*) sie kauften "de herschap, hus, stad unde Land to „Grabowe mid aller siner scheyde unde velt„marke — mid mannen (der Ritterschaft) de „binnen deme lande sitten mid lengude unde mid „Kerklene mid allem rechte ouerst unde nederst „— also de herschap den greuen van dan„nenberghe hadde to ghehort, unde also se se „hadden beseten." Die Lützowsche Familie hat auch diese Herrschaft bis 1493, also 172 Jahre besessen. Mit derselben war auch die Erb-Land-Marschalls-Würde verbunden. H. Albrecht II. kaufte mit der Grafschaft Schwerin auch Marnitz und Neustadt. Und durch welche Conjuncturen er auch Dömitz, Jabel, Wehningen mit Eldena erlangt habe, ist schon S. 67 erzählt worden.

Dritter Abschnitt.

Vom J. 1477 bis zum Jahre 1701, oder bis zum Hamburger Vergleich.

Ich nehme jetzt den Faden der Erzählung wieder auf, den ich S. 96 habe fallen lassen. Heinrich IV. hatte 4 Söhne, Albrecht VI; Johann VII; Magnus II; und Balthasar. Noch vor dem Heimfalle des stargardischen Landestheils (1471) hatte er (1464) seinen beiden ältesten Söhnen die Schlösser und Voigteien Plau, Lage und Stavenhagen zu einer apanagirten Regierung übergeben. Der zweite von ihnen, Johann VII., war aber schon vor ihm (1474) auf einer Wallfahrt nach Jerusalem gestorben. Der jüngste Prinz Balthasar war dem geistlichen Stande

*) Codex diplom. S. 307.

de gewidmet worden. Die Regierhäuser waren damals sehr darauf bedacht, den nachgebornen Prinzen Bisthümer zuzuwenden, um sie so anständig zu versorgen, und Landestheilungen zu verhüten, deren Schädlichkeit allgemein anerkannt ward. Und die Dom-Capitel machten auch nicht viele Schwierigkeiten, sie zu wählen. Die Excommunicationen und Interdicte, womit sonst die Bischöfe ihre Stifte gegen die Eingriffe der weltlichen Fürsten so gut zu schützen vermochten, hatten bereits ihre Kraft verloren. Es war also das Gerathenste, die Regierhäuser in das Interesse der Bisthümer dadurch zu ziehen, daß man Prinzen zu Bischöfen wählte. Hatte der Prinz noch nicht das Alter, welches, nach dem canonischen Rechte, zur Erlangung der bischöflichen Würde erforderlich war, so wußte man sich schon zu helfen. Man erwählte ihn dann nicht zum Bischofe, sondern postulirte ihn zum Administrator des Stiftes. Es ward ihm dann ein Weihbischof beygegeben, der die geistlichen Functionen verrichtete. Uebrigens regierte der Postulirte das Stift, und bezog die bischöflichen Einkünfte. Dazu mußte freilich die päbstliche Dispensation nachgesucht werden, die auch gegen die Gebühr zu erhalten war. Bey der römischen Curie war für Geld alles zu 1471
haben. Balthasar hatte große Aussichten, zum hildesheimischen Bisthume zu gelangen, mußte aber doch davon abstehen, und ward mit 95001474
Rhfl. abgefunden. Aber zum Administrator des Bisthums Schwerin ward er ohne Widerspruch postulirt.

Da er solchergestalt versorgt war, so vereinbarten sich Albrecht und Magnus zu einer gemeinschaftlichen Regierung und Hofhaltung vor der

Hand auf 2 Jahre, um durch Ersparnisse wieder gut zu machen, was ihres Vaters unordentliche Oeconomie verdorben hatte. Sie waren auch sogleich darauf bedacht, die noch mit Pommern bestehenden Irrungen beyzulegen. Die Fürsten von Wenden hatten (1415) Penzlin (Stadt, Schloß und Voigtei) an Lüdeke Molzahn, einen pommerschen Vasallen, versetzt. H. Heinrich IV. hatte es reclamirt; die pommerschen Herzöge hatten ihren Vasallen unterstützt, worüber es selbst zu Befehdungen gekommen war. Seinen beiden Söhnen gelang es, die Sache zu vergleichen. Die Molzahnen auf Wolde gaben Penzlin gegen an-
1479derweitige Vergütungen zurück *). Doch ist es in der Folge (1500) wieder an die Molzahnen verpfändet, und endlich zu Lehn gegeben worden. So wurden auch von ihnen die Irrungen mit Lübeck, wegen der von ihrem Vater mit kaiserlicher Bewilligung neu angelegten Landzölle zu Grevismühlen und Nibnitz, und die mit Rostock und Wismar wegen der von eben demselben ange-
1478legten Wasserzölle in der Güte verglichen. Den Lübeckern ward völlige Befreiung von den beiden Landzöllen zugestanden. Und Rostock und Wismar befreieten sich von den Wasserzöllen durch eine Abfindungssumme von 200 Flor.

Balthasar legte 1479 die Administration des Bisthums Schwerin nieder, und verlangte Mit-
regentschaft. Die Folge davon war Landestheilung. Unter Vermittelung der Herzogin Mutter
1480Dorothea erhielte Albrecht beynahe das ganze ehemalige Fürstenthum Wenden; das Uebrige erhielten Magnus und Balthasar, die aber nicht wei-

ter

*) Rudl. G. Th. 2. S. 821 u. 939.

ter theilten. Albrecht, der zu Güstrow und Plau
residirte, starb einige Jahre nachher unbeerbt, 1483
und sein Landestheil fiel an seine Brüder zurück.
Balthasar, ein Freund von der Ruhe des Pri-
vatlebens, von der Jagd und vom Reisen, be-
kümmerte sich wenig um die Regierungsgeschäfte,
sondern überließ diese seinem Bruder. Schon als
Prinz war er einmal (1470), wo nicht zweimal,
nach Jerusalem gewallfahrtet gewesen, auch nach
St. Jago in Spanien, und vielleicht noch nach
andern Orten hin. Auch als regierender Herzog
wallfahrte er im J. 1492 abermal nach Jerusa-
lem *). An solchen Wallfahrten hatte Bigotterie
allerdings Antheil. Sie wurden ja übernommen,
um heilige Oerter zu besuchen, und dort seine
Andacht zu verrichten. Doch dienten sie auch dazu,
sich ein Bischen in der Fremde umzusehen. Es
fehlte nirgends an wunderthätigen Reliquien und
an Gnadenbildern, deren eines noch immer hei-
liger war, als das andre, und deren keinem die
Wallfahrter oder Pilger leicht vorbeygingen. Und
so konnte ein Land ganz bequem in die Kreuz und
in die Quere durchreiset werden. Im Pilger-
kleide und mit dem Pilgerstabe ließ sich damals
am sichersten und auch am wohlfeilsten reisen.
Wenn sich gleich die Ritter kein Bedenken daraus
machten, reisende Kaufleute aufzuheben und zu
berauben, so hielten sie sich doch nach den Gesetzen
der Chevalerie verpflichtet, Pilger zu decken und
zu geleiten. Auch ward nicht leicht ein Landfriede
aufgerichtet, daß nicht die Pilger in den Schutz
desselben namentlich mit aufgenommen wurden **).
Wo der Pilger hinkam, da fand er Aufnahme

*) Franke B. 8. S. 249.

**) Gerdes Samml. S. 684.

und freies Quartier. Die Klöster hatten nicht nur in ihren Ringmauern eigene Hospitien (Gasthäuser) zur unentgeldlichen Aufnahme der Pilger, zum Theil gar ansehnliche mit allen Bequemlichkeiten versehene Gebäude, sondern sie hatten auch auswärts Häuser oder Höfe zu gleichem Zwecke, wie z. B. das Kloster Dobberan den dobberanschen Hof in Rostock, und auch den in Wismar. Seit den Zeiten der Kreuzzüge hatte sich der Geschmack an der Länder- und Völkerkunde, mithin auch am Reisen, unter alle Stände verbreitet. Der konnte nicht leichter und bequemer als im Pilgerkleide befriedigt werden. Man fand auch daher in jenem Zeitraume allenthalben Prinzen und andre Großen, als Pilger reisen. So wallfahrte der oben erwähnte N. Axkow nach der Schweitz. Mancher trieb sich auch so Zeitlebens in Europa umher. Und in jenen Zeiten, wo es an Posten und öffentlichen Blättern ganz fehlte — die Buchdruckerkunst ward erst damals erfunden — hatte das Pilgerwesen den zufälligen Nutzen, daß man an einem Ende von Europa erfuhr, was an dem andern vorging.

Nach Albrechts Tode war also die Regierung ganz allein in des H. Magnus Händen, wenn gleich Balthasar den Namen dazu mit hergab. Und von der Zeit an hatte er einen fast ununterbrochenen Kampf mit den Rostockern zu bestehen. Zwischen den Herzogen und den beiden Seestädten waren schon seit geraumer Zeit Spannungen gewesen, was aber damals wohl in ganz Deutschland mit den Regierhäusern und den größern Städten der Fall war. Die erstern wurden gegen die letztern immer mißtrauischer. Wessen man

sich

sich zu den Städten zu versehen hatte, das hatte man schon vorlängst in Italien kennen lernen, wo die lombardischen Städte, wenn gleich oft genug mit einander selbst uneinig, nicht nur den höhern und niedern Adel sich unterworfen, und mit den Kaisern die hartnäckigsten Kriege geführt, und deren Oberherrschaft in Italien zernichtet, sondern sich auch den sonst allenthalben, vorzüglich in Deutschland, gefürchteten Päbsten so furchtbar gemacht hatten, daß diese, um nur aus dem Gedränge zu kommen, ihren Sitz in Frankreich (zu Avignon) nahmen, und dort über 70 Jahre residirten. Der so berühmte Schweizerbund war ja ursprünglich auch nichts anders, als ein Städtebund. Die Städte Schwyz, Uri und Unterwalden conföderirten sich zuerst gegen die oesterreichischen Landvoigte. An sie schlossen sich immer mehrere Reichs- und oesterreichische Städte an, und bildeten die schweizerische Eidgenossenschaft oder Republik, die sich zuletzt von dem deutschen Staatskörper ganz losriß, und ihre Unabhängigkeit mit seltener Entschlossenheit und Freiheitsliebe behauptete. Und als in Schwaben und am Rhein mehr als 40 Städte zusammentraten, da fehlte fürwahr nicht viel, daß nicht dieser Städtebund die Fürsten und den Adel unterjochte. Doch muß man auch den Städten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie in den Zeiten, als die Kaiser von den Reichsfürsten und den Päbsten aufs unverzeihlichste chicanirt und herabgewürdigt wurden, die einzige Stütze derselben waren, und daß ohne sie das in so viele kleine Staaten zersplitterte Deutschland wohl kaum ein gemeinschaftliches Oberhaupt behalten hätte. Was in Norddeutschland die Hansestädte, und insonderheit die 6 wendischen,

schen, zu thun vermochten, haben wir schon gesehen. Sie waren gewohnt auswärtigen Königen den Kopf zu bieten, um so mehr trotzten sie ihren mindermächtigen Landesherren. Auch da schon ihre Kräfte sie verließen, verließ sie doch ihr hochfahrender Sinn nicht. Daher suchten die Regierungen ihnen mehr und mehr die Flügel zu beschneiden *) Zu so manchen andern Streitigkeiten waren noch zwei andere schon zu Albrechts
1481 Lebzeiten gekommen: die Reichssteuer zu dem Türkenkriege, und eine von den Herzögen verlangte außerordentliche Landbede (collecta). Die Landstände hatten beide bewilligt. Die Wismarer und Rostocker verweigerten insonderheit die letztere. Sie glaubten von außerordentlichen Landbeden durch die bloße Orbier gesichert zu seyn. Die Wismarer bequemten sich doch dazu, allein die Rostocker dazu zu bringen, kostete schon mehr Mühe.
1482 Die Sache ward endlich verglichen. Die Rostocker befreieten sich von der Landbede in Ansehung ihrer binnen der Stadt liegenden Grundstücke durch ein freiwilliges Geschenk von 1000 Rhfl. auf immer.

Magnus wollte (1484) zu Rostock in der St. Jacobs-Kirche daselbst ein Collegiatstift (Domstift) errichten und dotiren, um, wie es hieß, den Gottesdienst zu vermehren, und damit die akademischen Lehrer, denn vorzüglich die in dem Collegiatstifte zu fundirenden Canonicate zu Theil werden sollten, ihr erworbenes Vermögen im Lande verzehren möchten. Das kündigte ganz unverfängliche Absichten an. Allein die mißtrauischen Rostocker betrachteten das Ding aus einem ganz andern

*) Rudl. G. Th. 2. S. 950.

andern Gesichtspuncte, und widersprachen, wenn gleich der Magistrat sich dem Herzoge fügen zu wollen schien. Solche Stifte genossen nach dem canonischen Rechte gar große Exemptionen und Bevorzügungen. Sie hatten ihre eigene Jurisdiction, erlaubten sich Eingriffe in die Jurisdiction der Städte, und beschränkten gerne deren Gerechtsame. In den größern Städten, wo sie einmal waren, mußte man sie schon lassen. Aber wo sie noch nicht waren, widersetzte man sich ihrer Anlegung lebhaft. Einen Beweis hievon giebt Wismar, wo der B. Markward im J. 1323 auch ein Collegiatstift errichten wollte *). Die Furcht der Rostocker, daß man ihnen einen Kapzaum anlegen wolle, war vielleicht nicht so ganz ungegründet. Unverkennbar war wenigstens die Absicht, den von der Stadt so gepreßten und beeinträchtigten akademischen Lehrern mehr Luft zu machen. Denn waren sie Canonici, so durfte man sie nicht mehr so despotisch behandeln, als man bisher gethan hatte. Daß die Stadt der Akademie die jährliche Hebung von 800 Rhfl. genommen hatte, S. 95, war noch unvergessen.

In den ersten drei Jaheen dieses Streites (84-87) wurden unter Vermittelung der Landstände und der andern wendischen Städte wohl 10 Tagefahrten zum Versuche der Güte gehalten. Alle umsonst. Einige vorschnelle Schritte von herzoglicher Seite vermehrten die Widerspänstigkeit der Rostocker, und diese bestärkte die Beharrlichkeit des Herzogs. Während der Unterhandlungen selbst ereigneten sich Vorfälle, welche die Gemüther gegen einander noch mehr erbitterten.

So

*) Schröders P. M. S. 1010.

So war (1485) bey Bukow ein rostockisches Schiff mit einer reichen Ladung gestrandet. Der Herzog hatte es durch seine Voigte (Beamte) zu Bukow und Schwaan in Beschlag nehmen lassen, nicht um das Strandrecht auszuüben — das war längst in Mecklenburg abgeschafft — sondern um die Rostocker willfähriger zu machen. Diese betrachteten dieß aber als einen Raub, ließen den schwaanschen Beamten und seinen Knapen aufheben, und beide enthaupten. Der Herzog machte militairische Demonstrationen. Die schreckten die Rostocker nicht. Sie verließen sich auf das einige Jahre vorher mit den andern wendischen Städten geschlossene Defensivbündniß, in welchem sie sich einander gelobt hatten, ihre Gerechtsame gemeinschaftlich, und nöthigen Falls mit gewaffneter Hand zu vertheidigen. Unterdessen war die päbstliche Confirmation des Collegiatstiftes eingelaufen, und der Bischof von Ratzeburg zum Executor ernannt worden. Die Rostocker wollten die päbstliche Bulle nicht annehmen, sondern appellirten an den Pabst. Der Herzog reisete selbst nach Rom, um seine Sache zu betreiben. Die Appellation ward abgeschlagen. Der Bischof von Ratzeburg sprach den Kirchenbann über die Stadt aus, und rief den weltlichen Arm auf, nämlich den Kaiser, den König von Dännemark, den Kuhrfürsten von Brandenburg, und alle benachbarten Fürsten, den Bann vollstrecken zu helfen. Auch da blieben die Rostocker noch unbiegsam. Allein der Bischof von Rothschild veranstaltete, wohl unter Mitwirkung seines Hofes, daß den nordischen Staaten aller Handelsverkehr mit Rostock, als einer excommunicirten Stadt, untersagt ward. Da legte sie sich endlich zum Ziel; ihr

ein

einträglichster Handel war mit den nordischen Staaten. Der Dom ward feierlich eingeweihet (1487 Nov. 17); und ein Capitel angeordnet. Der Herzog selbst und seine Gemahlin wohnten der Einweihung bey. Allein schon den zweiten Tag nachher brach ein Tumult aus, bey welchem sich zwei Rostocker Bürger, Runge und Boldewan, als Anführer auszeichneten. Der Herzog mußte nur aus der Stadt eilen. Die Tumultuanten beschimpften die Herzogin, schlugen den neuen Probst, Thomas Rode, der auch herzoglicher Kanzler war, todt, den Dechanten verhafteten, und jagten zwei ihrer Bürgermeister Kirchhof und Hasselbeck, welche sie eines Einverständnisses mit dem Herzoge beschuldigten, aus der Stadt heraus.

Die andern wendischen Städte versuchten wieder den Weg einer gütlichen Beylegung. Der Herzog ließ sich den gefallen, nicht aber die Stadt. Hier herrschte Janhagel, vor welchem der Magistrat zitterte. Der Herzog ergriff in Verbindung mit dem H. Bogislav von Stettin die Waffen, 1488
schnitt der Stadt die Zufuhr ab, und besetzte Warnemünde. Die Rostocker mit der bundesmäßigen Hülfe von Lüneburg, Hamburg und Lübeck versehen, machten dem pommerschen Herzoge eine Diversion auf dem Dars, der also zur Deckung seines eigenen Landes abzog. Magnus, zu schwach zu einer förmlichen Belagerung, verschüttete den Warnemünder Hafen, und blockirte die Stadt. Darüber kam es zu verschiedenen Gefechten, unter andern bey Panklow, wo die Herzoglichen geworfen wurden. Der König von Dännemark und der Kuhrf. von Brandenburg vermittelten einen Waffenstillstand, der verschiedentlich und bis auf Nov.
13 Nov. 13.

13 Monate verlängert ward. Beide wurden auch in Entstehung der Güte zu Schiedesrichtern erkohren. Die in Rostock herrschende Parthei legte dem Wege der Güte neue Hindernisse in den Weg. Sie erwählte neue Sechziger, und sperrte den Magistrat so lange auf dem Rathhause ein, bis
1489 Feb. er die Stadtkassen und Privilegien herausgab. Es ward ein Rechtstag zu Wismar angesetzt. Der König Johann von Dännemark kam in Person dahin, der Kuhrf. von Brandenburg schickte Bevollmächtigte. Der H. Magnus erschien; die Rostocker schickten Deputirte, die aber noch vor Bekanntmachung des schiedesrichterlichen Urtheils
Sep. nach Hause gingen. Die Sentenz der erkohrnen Richter fiel für Rostock hart aus. Und nun neue Empörung in der Stadt. Die meisten gutgesinn-
Nov. ten Bürger und Rathsglieder flüchteten sich; neue Rathsglieder und Bürgermeister wurden gewählt. Der Herzog rief die schiedesrichterlichen Höfe zur Execution auf. Dännemark und Brandenburg droheten. Die wendischen Städte arbeiteten un-
1490 terdessen an einer Ausgleichung, bewirkten auch
Dec. bey den Rostockern die Rückkehr der emigrirten Bürger und Rathsglieder, und die Wiederaufnahme der letztern, wie die der beiden Bürgermeister in den Rath. Das war aber nicht nach dem Sinne der Aufwiegler. Sie brüteten schon wieder über einer neuen Insurrection. Aber der Magistrat kam ihnen zuvor. Er bemächtigte sich ihrer, und ließ zweien
1491 von ihnen (Runge und Wartenberg), und noch einigen andern die Köpfe vor die Füße legen. Und nun kam es endlich zu einer Aussöhnung zwischen dem Herzoge und der Stadt. Das Domstift blieb; Rostock mußte zwei seiner Landgüter (Nienhusen und Fahrenholz) abtreten; sich zu einer Geld-

Geldbuße von 20,000 Rhfl., innerhalb 20 Jahren zahlbar, verstehen, Abbitte und neue Huldigung leisten. Dagegen der Stadt ihre Privilegien zugesichert wurden. So ward denn dieser neunjährige Streit beygelegt. 1492

Damit waren aber noch nicht alle Streitpuncte beseitigt. Die Stadt war mehrere Jahre mit der Orboer im Rückstande geblieben, und hielte sie auch jetzt noch zurück. Die Herzöge hatten während des Domstreites zwei Lehngüter, Sildemow und Klingendorf, welche rostockischen Bürgern zugehörten, eingezogen; jenes als ein eröffnetes Lehn, dieses wegen versäumten Belehnungsgesuches, wodurch sich die Stadt beschwert hielte. Zu diesen alten Streitigkeiten kamen noch neue hinzu. Die Stadt hatte zur Aufbringung der behandelten Geldsumme eine allgemeine Accise eigenmächtig eingeführt. Dawider protestirten die Herzöge und die Landstände. Zu der dem Kaiser zum Kriege gegen Frankreich bewilligten Reichshülfe (1492 u. 93) hatten die Herzöge eine neue Bede ausgeschrieben. Die Rostocker machten Schwierigkeiten, dazu beyzutragen. Es ward ein gütlicher Vergleich eingeleitet. Die Herzöge reiseten zur Beylegung aller dieser Streitigkeiten selbst nach Rostock; sie wurden nicht eingelassen. Sie besetzten also abermal Warnemünde, und schnitten der Stadt alle Communication mit dem Lande ab. Es vergingen einige Jahre, ehe alles beygelegt ward. Endlich bequemte sich die Stadt (1495 u. 96), nebst der rückständigen Orboer noch 1000 Rhfl. und 1000 Mk. L. an Kosten und Strafe zu erlegen, dagegen ihr die Bier-Accise

bewilligt ward *). Auch der Streit wegen der eingezogenen Landgüter ward beygelegt. Die Herzöge gaben sie zurück, und die Stadt verstand sich wegen aller noch übrigen herzoglichen Forderungen zu einer Abfindungssumme von 8000 Rhfl. in 8 Jahren zahlbar.

Daß H. Magnus die Voigtei Grabow von den Lützowen käuflich wieder an sich gebracht habe, ist schon erwähnt, S. 134. Die Lützowen erhielten dafür Schloß und Voigtei Eikhof, erst unterpfändlich für 5117 Mk. L., doch bald nachher (1505) zu Lehn. Rudl. G. Th. 2. S. 917.

H. Magnus starb 1503 den 22 November. Er genoß die Achtung seiner Zeitgenossen in einem hohen Grade, die er auch in jeder Rücksicht verdiente. Sein Jahrhundert ist in der Weltgeschichte eines der merkwürdigsten, reich an großen Ereignissen, die in ihren Folgen noch bis diese Stunde fortwirken. Europa schien mit einmal aus seinem tiefen Schlummer, worin es Jahrhunderte lang gelegen hatte, zu einer noch nicht gesehenen Thätigkeit zu erwachen. Längst schon hatte es, der Klerus wie der Laie, Roms Joch mit Ungeduld getragen, und eben so ungeduldig den Geldschneidereien, welche die Päbste durch Annaten **), Ab-

*) Doch nur auf 20 Jahre, à Tonne 4 ß. sundisch oder 2 ß. lübsch, (derzeitigen Geldes). Damals waren noch in Rostock 250 Brauer, deren jeder im Durchschnitte 1000 Tonnen absetzte. Frank. B. 8. S. 274.

**) Die Bischöfe und Prälaten hätten im ersten Jahre ihres Amtes keine Hebungen, sondern diese fielen unter dem Namen von Annaten der päbstlichen Kammer zu

Ablässe *), Confirmationen **) und Dispensationen, und durch noch andere Mittel und Wege unverschämt trieben, zugesehen. Alles sehnte sich

*) Ablässe (Indulgenzien) d. i. Erlassung der Sündenstrafen gegen Einlösung eines Ablaßbriefes, also gegen Geld. Ursprünglich wohl nur Erlassung kirchlicher Strafen und Büßungen, woraus aber in der Folge scandalöse Mißbräuche entstanden. Ablässe waren also eigentlich Dispensationen. Die Bischöfe hatten auch in gewissen Fällen das Recht, Indulgenzien zu ertheilen, doch blieben sie ein eigentliches Vorrecht der Päbste. Sie ließen von Zeit zu Zeit Ablässe verkündigen, und schickten nach allen Gegenden Commissairs (Ablaßprediger) aus. Angeblich war das Geld ad pias causas bestimmt, z. B. zur Erbauung eines Klosters, einer Kirche, zu Truppenwerbungen gegen die Türken, oder Ketzer ꝛc., fiel aber in die Tasche der Päbste. Weil die Ablaßprediger wohl nicht alles Geld, was sie einnahmen, zur Rechnung bringen mochten, so verfielen endlich die Päbste darauf, die Ablässe zu verpachten. Die Hauptpächter nahmen Unterpächter an. Was dabey für Scandale vorfielen, läßt sich leicht erachten. Betrüger, Räuber ꝛc. kauften sich von dem Ersatze des Geraubten durch Einlösung eines Ablaßbriefes frei. Auch auf künftige Verbrechen konnte man Ablaß erhalten. Bekanntlich gab ein im J. 1517 verkündeter Ablaß die Veranlassung, daß Luther gegen den Pabst losbrach, welches die Reformation zur Folge hatte. Aber lange vor ihm herrschten über die päbstlichen Ablässe schon laute Klagen.

**) Die Päbste confirmirten alte Privilegien, neue Stiftungen ꝛc., alles für schweres Geld. Besonders ward

neu

nach einer Kirchenverbesserung, oder wie man das damals nannte, nach einer Reformation an Haupt und Gliedern. Keiner legte Hand ans Werk; allenthalben stand das Ansehen der Päbste im Wege. Ihr Uebermuth und ihre Habsucht gab demselben den ersten Stoß. Es sank, als sie ihren Sitz von Rom nach Frankreich verlegten (1305:77), und es sank noch tiefer, als sich zu gleicher Zeit mehrere zu Päbsten aufwarfen, (zu Rom und zu Avignon, 1378:1417), und sich einander im Angesichte von Europa herabwürdigten und schändeten. Da lernte es erst recht das Blendwerk kennen, wovon es sich so lange hatte irre führen lassen. Sonst hatten sich die Päbste über Kaiser und Könige gestellt. Ein aus Bischöfen der ersten europäischen Staaten und aus Doctoren der Theologie und der Rechte unter kaiserlicher Protection zusammengesetztes Concilium (das zu Costnitz, 1414:17) stellte sich jetzt über sie, entsetzte die Usurpatoren des päbstlichen Stuhls, und wählte einen neuen Pabst, (Martin V.). Ein anderes späteres Concilium (das zu Basel, 1431:49) hätte vielleicht den ganzen Wirkungskreis der Päbste auf Italien beschränkt, wären ihm nicht am Ende von den weltlichen Fürsten selbst die Hände gebunden worden. Zu dieser Energie

neu erwählten Bischöfen und Aebten für die päbstliche Confirmation oft so viel Geld abgenommen, daß sie in die tiefsten Schulden geriethen. Sie nahmen dann zu ihrer Schadloshaltung die Stifte gewaltig mit. Das war auch die Ursache, daß die meisten deutschen Bisthümer, auch die am reichsten dotirten, mit schweren Schulden belastet waren. Dieß war auch der Fall mit den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg.

Energie trug das Wiederaufleben der Wissenschaften nicht wenig bey. Vor den Türken flüchteten sich die griechischen Literatoren nach Italien, und beförderten und verbreiteten den Geschmack an den Meisterwerken des griechischen und römischen Alterthums. Nicht minder trugen dazu bey die vielen neugestifteten Akademien *), auf welchen, so viele Mängel sie auch hatten, und so viel Pedanterei auch auf ihnen herrschen mochte, im Ganzen doch mehr Denk- und Lehrfreiheit war, als in den bisherigen Kloster- und Domschulen hatte seyn können; eine Denk- und Lehrfreiheit, die, durch den Wetteifer der Akademien und ihre Fehden beständig unterhalten, durch diese geschlossenen Gesellschaften von Gelehrten gestärkt, in ihren Schülern mit jeder Periode an Leben und Kraft gewann. Dazu kam nun noch die Buchdruckerkunst, die Erfindung dieses Jahrhunderts, welche die Hülfsmittel der Gelehrsamkeit vervielfältigte, und den Ideen-Umtausch ungemein erleichterte. Von nun an wurden alle Zweige der Gelehrsamkeit und schönen Künste emsiger und glücklicher bearbeitet: die Jurisprudenz, die Theologie, Medicin, Philosophie, Philologie, Mathematik, Chymie, die Dichtkunst, Geschichte, welche, sonst nur trockene Chroniken-Arbeit, jetzt schon ein gefälligeres Gewand bekam, die Mahlerei, Bildhauer- und Baukunst. Im J. 1474 erschien der erste Kalender. Allenthalben zeigte sich ein reger Forschungsgeist. Unmöglich konnte dabey die Staatswissenschaft

*) Zu Heidelberg 1346; zu Prag 1348; zu Wien und Cöln 1388; zu Erfurt 1392; zu Leipzig 1409; zu Rostock 1418; zu Löwen 1425; zu Greifswald 1456; zu Basel 1460; zu Tübingen 1477; zu Wittenberg 1502; zu Frankfurt a. d. O. 1506.

ganz leer ausgehen. Die Einführung des römischen Rechts in den Tribunälen hatte in den Staatsverfassungen schon eine merkliche Veränderung hervorgebracht, wozu aber noch andere Ursachen, mehr oder minder, schneller oder langsamer, mitwirkten. In Osten bedroheten die Türken, nachdem sie (1453) Constantinopel erobert und das griechische Reich vernichtet hatten, die europäischen Staaten, und die Schwäche der Lehnmiliz gegen einen so zahlreichen, raschen und kampflustigen Feind fiel von selbst in die Augen. In Westen erregte Frankreichs schnell steigende Macht Besorgnisse. Seine Könige hatten einen Theil des damals so mächtigen Herzogthums Burgund, wozu das heutige Belgien und Batavien gröstentheils gehörte, und in Italien das Herzogthum Mailand an sich gerissen; die Provence hatten sie geerbt; ihre mächtigern Vasallen hatten sie unterdrückt, den Ständen ihre Privilegien durch Argliſt oder mit Gewalt genommen, und schon angefangen, ihre Länder eigenmächtig zu besteuern. Ein in den damaligen Zeiten äußerst wichtiger Schritt zur unumschränkten Herrschaft, wo man in andern europäischen Staaten von Auflagen und Steuern kaum etwas wußte, sondern wo sich alle Geldbeyträge zu den Staatsbedürfnissen auf eine veſtſtehende kärgliche Landbede und auf die Orboer beschränkten. So konnten sie, statt der Lehnmiliz, zahlreichere und geübtere Lohntruppen halten, standen gewöhnlich schon im Felde, wenn noch ihre Gegner Drohungen und gute Worte anwenden mußten, um ihre Vasallen zur Stellung ihres Contingents zu bewegen, blieben im Felde stehen, wenn deren Lehnmiliz die Rückkehr schon genommen hatte, und preßten ihren eigenen Unterthanen

nen einen Kriegsbeytrag nach dem andern ab, wenn bey dem Feinde das Geld längst ausgegangen war. Wirklich stand damals Frankreich auf dem Puncte, alle andern europäischen Staaten zu erdrücken; was auch wohl geschehen seyn möchte, wenn nicht das österreichische Haus durch einen Zusammenfluß glücklicher Umstände, durch Heirathen und Erbschaften, das Herzogthum Burgund, die spanische Monarchie, und endlich auch Ungarn und Böhmen unter seine Herrschaft vereinigt hätte, wodurch denn freilich den französischen Vergrösserungsplanen ein starker Damm entgegengestellt ward. Indeß mußte man, um das Gleichgewicht zu behaupten, denselben Weg betreten, auf welchem Frankreich seine Ueberlegenheit erlangt hatte, man mußte auch Lohntruppen gebrauchen, und neue Auflagen und Steuern einführen, welches letztere aber in andern Ländern nicht so leicht ging, als in Frankreich, sondern vielmehr die langwierigsten und hartnäckigsten Streitigkeiten mit den Reichs- und Landständen veranlaßte. Vormals ward in den Kriegen gröstentheils nur Reuterei gebraucht. Der Adel, der bey der Lehnmiliz doch immer das Beste that, fochte nicht anders, als zu Pferde, vom Haupte bis zu Fuß gepanzert. Allein die Schweizer, und nachher die Böhmen (im Hussitenkriege) hatten gelehrt, daß auch das Fußvolk ganze Scharen gepanzerter Ritter werfen könne. Die erstern insonderheit behaupteten in dieser Periode den Ruf der tapfersten Nation so sehr, daß man keinen Krieg führen zu können glaubte, ohne sie in Sold zu nehmen. Von ihnen lernte man das Fußvolk besser gebrauchen, wodurch aber die Lehnmiliz allen Werth verlor. Man verlangte nun nicht mehr von dem Adel, daß er aufsitzen sollte,

man verlangte als Compensation der persönlichen Kriegsdienste, die er von seinen Lehngütern zu leisten schuldig war, Geldbeyträge, wogegen er sich aber aus allen Kräften sträubte. Was aber dem Kriegswesen und damit auch den bisherigen Staatsverfassungen eine ganz veränderte Gestalt gab, war der Gebrauch des Feuergewehrs, welches immer üblicher ward. Die Städter sahen nun ihre dicken Mauern, auf welche sie sonst zu trotzen pflegten, vor der Gewalt des Pulvers, wie durch einen Zauberschlag, über den Haufen fallen. Der Adel sahe seine Burge, die er mitten in tiefen Sümpfen, oder, gleich Adlern, auf hohen und steilen Felsen angelegt hatte, und hinter welchen er jedes Angriffs spottete, zusammenstürzen. Wie viel Böses man auch der Erfindung des Schießpulvers nachsagen mag, so hat sie doch die öffentliche Sicherheit sehr befördert, das Faustrecht verscheucht, den Adel aus seinen dumpfigen Steinmassen auf seine offenern Landhöfe getrieben, und ihn genöthigt, sich mildern Beschäftigungen, der Landwirthschaft und den Wissenschaften, zu ergeben. Auch die Fürsten konnten nicht mehr mit der Leichtigkeit Kriege anfangen und führen, wie sonst. Jetzt entschied im Kriege nicht mehr blos ungestüme Tapferkeit. Der Krieg erforderte zahlreichere Truppen, Uebung, Taktik, ward schon eine Wissenschaft; erforderte also auch einen Aufwand von Kräften und Geld, der ihr Vermögen überstieg. Sonst hatten sie ihre Streitigkeiten durch die Waffen entschieden, oder auch, nachdem die Fehden ihnen immer kostbarer fielen, durch Compromisse. Sie erwählten sich nämlich selbst Richter (Obmänner, gewöhnlich andre Fürsten), und gelobten sich einander, sich deren Sprüche

unbe-

unbedingt zu unterwerfen, was aber auch oft genug vergessen ward. Immer war es der Wunsch der vorigen Kaiser, alle Befehdungen oder das Faustrecht aufzuheben. Sie konnten das nicht durchsetzen, und waren froh, wenn sie nur von Zeit zu Zeit einen Landfrieden auf bestimmte Jahre aufrichten konnten. Siegmund (reg. 1410–37) gab sich alle ersinnliche Mühe, einen ewigen Landfrieden aufzurichten. Unter Friedrichs III. schläfriger Regierung (1440–93) lebte das Faustrecht von neuem recht wieder auf. Seinem Sohne Maximilian I. gelang es endlich, einen ewigen 1495
Landfrieden, und ein stehendes höchstes Reichstribunal, das Reichs-Kammergericht (jetzt zu Wetzlar) einzuführen, welches aber in den ersten Zeiten ganz ohne Kraft und Nachdruck war, auch verschiedentlich aus Mangel eines Salarienfonds aus einander ging. Durchgängig befanden sich in dieser Periode die Regenten in der größten Geldverlegenheit. So konnte der Kaiser Karl V., der mächtigste Regent seines Zeitalters, der die Niederlande, und Spanien mit den Goldminen des neuentdeckten Amerika, der Neapel und Sicilien besaß, in dem mailändischen Kriege mit K. Franz von Frankreich (1525), nur mit Mühe ein Heer von 20–30000 Mann unterhalten und besolden, und das nur so lange, als der Krieg währte; stehende Truppen hatte man damals noch nicht. Daraus läßt sich abnehmen, wie viel schlechter die Finanzen mindermächtiger Regenten und der deutschen Fürsten standen. Wobey gleichwohl der Civil-Etat immer zahlreicher, der Hofstaat immer glänzender ward, und der Luxus stieg. In der Landwirthschaft war man damals noch zu weit zurück, als daß man verstanden hätte, die Domai-

nen durch eine beſſre Cultur zu einem höhern Ertrage zu bringen. Eine der vormals ergiebigſten Finanzquellen, die Strafgefälle, verſiegte beynahe ganz. Bey den alten Deutſchen waren Lebens- und Leibesſtrafen eben nicht üblich; alle Vergehungen wurden mit Gelde verbüßt. Ehebruch, Raub, Mord, Diebſtahl, Verletzungen und Verwundungen des Körpers, alles hatte ſeine Taxe. Die Strafgefälle (Brüche), und zwar die bedeutendſten, fielen dem Landesherrn zu. Die Einführung des römiſchen Rechts in Deutſchland hatte aber auch ein neues Criminalrecht eingeführt. Lebens- und Leibesſtrafen wurden nun immer üblicher; Geldſtrafen fielen mehr und mehr weg. Die Landbede und Orboer waren von den Fürſten zum Theil verpfändet und verkauft, auch wohl verſchenkt. Was davon noch übrig war, das ward, ſo wie die Zollgefälle und die Geldpächte von Domainenländereien (Zinſe, cenſus) zwar erhoben, aber nur dem Nenn- nicht dem Metallwerthe nach. Ein Schilling war ſeinem innern Gehalte nach kaum ein Viertel mehr von dem werth, was er hundert Jahre früher geweſen war. So ſehr hatte ſich ſchon der Münzgehalt verſchlechtert. Und die Vermehrung des Geldes ſelbſt ſetzte den Geldwerth außerordentlich herab. Dadurch war der landübliche Zinſenfuß, der vormals durchgängig auf 10 p. C. ſtand, jetzt ſchon auf 6 p. C. gefallen. Wie ſehr die Vermehrung des Geldes, auch ohne Verſchlechterung des Münzgehaltes, den Werth liegender Gründe und den der Naturalien und des Arbeitslohnes erhöhet, das haben wir in unſern Tagen recht kennen lernen. Für 4000 Thaler kauft man jetzt das nicht, was man vor 50 Jahren für 1000 kaufte. Es giebt überhaupt keinen

trüg-

trüglichern Maßstab, als einen auf ewige Zeiten veststehenden Geldkanon. Die Entdeckung von Amerika und der neue Weg nach Ostindien am Ende des 15. Jahrhunderts, vermehrten nun gar die Masse des circulirenden Geldes. Es war nicht anders, die Fürsten mußten, auch bey der strengsten Oeconomie, in Schulden gerathen. Mit den Kämmereien der großen und wohlhabendsten Städte war dieß derselbige Fall, daher sie auch anfingen, die Accise bey sich einzuführen. Das Acciseſystem haben die Fürsten von den Städten selbst gelernt. Die Fürsten mußten also auch auf neue Finanzquellen bedacht seyn, wenn anders sie und ihre Staaten bestehen sollten. Wie gesagt, das 15. Jahrhundert gab allen Dingen neue Gestalten, Ansichten, Formen, Verhältnisse, die natürlich auch auf Mecklenburg einwirkten.

H. Magnus und sein Bruder stifteten 1500 zu Sternberg ein Augustiner-Eremiten-Kloster, wozu die einige Jahre vorher (1493) über die dortigen Juden, wegen angeschuldigter Mißhandlung einer geweiheten Hostie, verhängte Inquisition*) die Veranlassung gab. Mehrere der Angeschuldigten wurden vor der Stadt auf einem Berge, der davon jetzt noch der Judenberg heißt, verbrannt.

Er hinterließ 3 Söhne: Heinrich V. (Beyn. der Friedfertige) geb. 1479; Erich, geb. 1483, starb 1508, bald nach dem Vater; Albrecht VII. (Beyn. der Schöne) geb. 1486. Heinrich nahm schon bey des Vaters Lebzeiten an den Regierungsgeschäften viel Theil, in dessen Namen er auch dem

*) Eine ausführliche Relation hievon findet man bey Franken B. 8. S. 251-58.

dem Reichstage zu Augspurg 1500 beywohnte. Bey dieser Gelegenheit empfal er sich dem Kaiser Maximilian so sehr, daß der ihn, auch wohl aus Erkenntlichkeit für die seinem Hause einige Jahre vorher in den Niederlanden geleisteten Kriegsdienste, zu seinem Rathe mit Gehälte ernannte. Die Auszahlung des Gehaltes erfolgte nie. Statt
1502 dessen erhielte Heinrich von ihm die Anwartschaft auf die halbe Grafschaft Leuchtenberg (in Baiern). Auch zu der andern Hälfte ward ihm Hofnung gemacht. Allein das Haus Mecklenburg hat weder die halbe noch die ganze Grafschaft erhalten, wiewohl seine Ansprüche daran nach der Zeit, und noch bey unserm Denken im J. 1778, in Anregung gebracht sind.

Die zwischen den Herzögen Magnus und Balthasar bestandene gemeinschaftliche Regierung litte durch des erstern Tod keine Veränderung, außer daß nun dem letztern das Directorium zufiel, doch so, daß er ohne Zuziehung des H. Heinrich, nichts thun durfte. Als Magnus starb, war Erich abwesend (zu Bononien in Italien, wo er studirte) und Albrecht noch minderjährig. Nach Erichs Rückkunft ward zwischen den Brüdern die Vereinbarung getroffen (1504 zu Wismar): es sollten Land und Leute ungetheilt bleiben, und einer von ihnen sollte in ihrer aller Namen die Regierung verwalten, seinen beiden Brüdern einen standesmäßigen Unterhalt geben, und Rechnung ablegen, u. s. w. *). Heinrich setzte also mit seinem Oheime, in Gemäßheit einer von ihnen beiden verabredeten Hofhaltungs- und Regiments-Ord-

*) Rudl. G. Th. 3. S. 16.

Ordnung *), die gemeinschaftliche Regierung bis 1507 fort, da der letztere starb.

Mit den Lübeckern gerieth er in eine unangenehme Fehde, wozu eine Zwistigkeit derselben mit denen von Parkentin zu Dassow über die Fischerei in der Stepenitz und im Dassower See Anlaß gab. Sie fielen im die parkentinschen Güter bewafnet ein, und verübten Ausschweifungen und Gewalthätigkeiten. Der Herzog befand sich gerade zu Cöln auf dem Reichstage, und wirkte dort gleich 1505
gegen Lübeck die Reichsacht wegen gebrochenen Landfriedens aus. Lüneburg unterhandelte einen gütlichen Vergleich; ein zahlreicher Congreß ward angestellt; man konnte oder wollte sich nicht vergleichen; ein Stillstand ward beliebt. Dadurch gewannen die Lübecker Zeit, die Cassation der Reichsacht, und die Verweisung der Sache an das R. Kammergericht zu bewirken. Ehe aber noch das R. K. G. darin sprechen konnte, verbanden sich Hamburg und Lüneburg mit Lübeck, decretirten auf einem Hansetage den Krieg gegen Mecklenburg, plünderten Dassow, verheereten den ganzen Klützer-Ort bis Wismar hin, brandschatzten Poel, und streiften bis Bukow. Sie fanden nirgends Widerstand; der Herzog war in keiner Gegenverfassung; er hatte das nicht vermuthet. Nachdem auch er seine Lehnleute und Landsassen aufgeboten hatte, (1369 Mann zu Pferde, 5050 Mann zu Fuß), so verbrannte er Schlutup und mehrere lübeckischen Dörfer. Allein das damals an Lübeck verpfändete und von demselben besetzte Möllen ward

*) Inhalts derselben bekam jeder Herzog, Balthasar und Heinrich, zum Spiel- und Taschengelde jährlich 400 Flor: etwa 800 Rthl. N 2/3tel.

ward vergebens belagert. Und nun wieder Aus-
1508 söhnungsversuche, die endlich gelangen. Von beiden Seiten wurden alle erlittene Schäden der Unterthanen gegen einander compensirt, und den Lübeckern ward die Fischerei im Dassower See und in der Stepenitz bis in die Radegast gegen eine Abfindungssumme von 4000 Rhfl. zugestanden, wovon aber der Herzog an das Stift Ratzeburg 1000, und an die Parkentinen 500 Flor, als Entschädigung, abgab. Man siehet aus diesem Vorgange, wie ohnmächtig damals das R. K. Gericht noch war, und auf welchen schwachen Füßen Maximilians ewiger Landfriede, S. 153, stand, was auch ein noch späterer Vorfall dieser Art in hie-
1514 sigen Landen beweiset, als Wedige Gans von Putlitz und Achim Bülow von Molzahn zu Penzlin nach alter Weise befehdet wurden. Doch wurden letzterm dafür seine Güter, Stadt, Schloß, Haus und Voigtei Penzlin mit Zubehör von dem Herzoge eingezogen, die er auch nicht eher zurückerhielte, als bis er den taxirten Werth derselben (3750 Flor.) bezahlt hatte.

Im J. 1518 ward die mit dem Hause Sachsen-Lauenburg schon bestehende Erbverbrüderung, (S. 84), erneuert und erweitert. Nach Abgange der männlichen Leibes-Lehnserben des einen Hauses sollte das andre in dessen Landen succediren; die mecklenburgischen Herzoge in dem ganzen Herzogthume Niedersachsen, namentlich in den Städten, Schlössern, Flecken und Voigteien Lauenburg, Ratzeburg, Neuhaus, Steinhorst, Schwarzenbeck, und Tremsbüttel, mit den Zöllen an der Elbe und der Stepenitz und zu Lüneburg, in den Landen Hadeln und Wurst-Friesland, in

der

der Lehnshoheit über die Herrschaften Hoye und Lippe, in den Ansprüchen an Engern und Westfalen, und in dem (damals verpfändeten) Eigenthume von Möllen und Ritzebüttel; im umgekehrten Falle die Herzöge von Sachsen-Lauenburg in einem gleichgeltenden Antheile des Herzogthums Mecklenburg, namentlich in den Städten, Schlössern, Flecken und Voigteien Wismar, Schwerin, Mecklenburg, Grevismühlen, Gadebusch, Wittenburg, Boizenburg, Crivitz, Neustadt, Grabow, Gorlosen und Dömitz. *).

Um diese Zeit wurden Albrechts Anforderungen wegen Landestheilung immer häufiger und dringender, woraus sich viel Mißhelligkeiten zwischen beiden Brüdern entspannen, was aber damals wohl mit den meisten deutschen Regierhäusern der Fall war. So stark auch das Schädliche der Landestheilungen für die Regierhäuser, wie für die Länder selbst, einleuchtete, so war doch die Primogenitur durch kein Reichsgesetz, und wohl nur in den wenigsten Reichsländern durch Hausverträge und testamentarische Verfügungen vestgestellt. Der erstgeborne Prinz war natürlich dafür, und eben so die Landsassen. Denn wenn gleich durch die Theilungen die anderweitigen freundschaftlichen und verwandschaftlichen Verhältnisse der Eingesessenen zu einander an sich nicht gestört wurden, so ward doch dadurch so manches andre Band, welches ein gemeinschaftliches Vaterland knüpfet, zerrissen. Ein getheiltes Vaterland, ein getheiltes Interesse. Am meisten kamen dabey die landständischen Rechte ins Gedränge, die oft so durchflochten waren, daß sie nicht ohne gewaltsame

*) Franke. B. 9. S. 82.

same Erschütterung des Ganzen aufgelöset und abgesondert werden konnten. Auf der andern Seite schien es an die höchste Unbilligkeit zu gränzen, daß Söhne eines Vaters nicht gleiche Rechte haben sollten. Und so sauer es auch oft den regierenden Herren mochte geworden seyn, die Erstgeburtsrechte gegen ihre Brüder zu behaupten, so fingen sie doch an, hierüber anders zu denken, sobald sie selbst Väter wurden. Es schien, als könnten sie die Vatergefühle nicht verläugnen. Zärtlichkeit für die nachgebornen Prinzen, mitunter auch Mißhelligkeiten mit dem Erstgebornen, auch wohl das Zureden einer zweiten Gemahlin, vermochten sie oft, ganz im Widerspruche mit ihren ehemaligen Grundsätzen, Landestheilungen vorzunehmen. So theilte H. Georg von Braunschweig-Lüneburg († 1641) seine Länder unter seine Söhne. So der Kuhrf. Jochen Friedrich von Brandenburg, († 1608). Und als sich schon die Primogenitur in den deutschen Regierhäusern von selbst eingeführt hatte, ließen zwar die Väter dem Erstgebornen die Hauptländer, welche längst zusammengehört hatten, allein die Nebenländer, und neue Erwerbungen, vorzüglich die saecularisirten Stifte, wandten sie gar zu gerne den Nachgebornen zu.

Die große Abneigung der Landstände gegen Theilungen hat, wo nicht das Meiste, doch gewiß sehr viel zur endlichen Veststellung der Primogenitur in den deutschen Regierhäusern beygetragen. Man bedurfte ihrer zu oft und zu viel, als daß man nicht ganz vorzüglich auf sie bey den Theilungen hätte Rücksicht nehmen müssen. Alle übrige dabey eintretenden Schwierigkeiten ließen sich

ſich noch wohl beſeitigen. Aber der Punct, ob auch die ſtändiſchen Mitglieder als getheilt oder ungetheilt angeſehen werden ſollten, legte faſt unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg. Weil aber doch einmal getheilt werden ſollte, ſo verfiel man auf ein Mittelding zwiſchen einer getheilten und gemeinſchaftlichen Regierung, was aber noch wohl ſchlimmer war, als eine völlige Abſonderung. Man theilte die Domainen und das Allodium. Allein Geſetzgebung, Lehnshoheit, Juſtizpflege, Beſteurung, Kirchenregiment, u. d. m. blieben gemeinſchaftlich. Alſo zwei, drei Regierhäuſer, eben ſo viele Hoflager und eben ſo viele Regierungs-Collegien, und doch eine gemeinſchaftliche Regierung? Wie wenig dabey das Beſte der Fürſten und des Landes gedeihen konnte, ſpringt gleich in die Augen. Was damals wohl die erſte Sorge der Regenten hätte ſeyn ſollen, Abbürdung der Schulden, Verbeſſerung der Finanzen, daran konnte nicht weiter gedacht werden. Zwei- und dreifache Hofhaltungen und eben ſo viele Civil-Etats vermehrten die Ausgaben. Die Regenten oft von ganz entgegengeſetzten Grundſätzen und Charakteren, der eine ein Oeconom, der andre ein Verſchwender, der eine friedliebend, der andre kriegeriſch, der eine nachgebend, der andere ſtörrig, und auf ſeine Hoheitsrechte eiferſüchtig. In allen Geſchäften Stockung, Lähmung; gemeinſchaftliche Berathſchlagungen ohne gemeinſchaftliche Zwecke; Vereinbarungen ohne Beſtand. Zwiſchen den Regierhäuſern, den nächſten Verwandten, Eiferſucht, Scheelſucht, Mißtrauen. Und wenn auch die Herren ſelbſt für Harmonie geſtimmt waren, ſo warens doch nicht immer ihre Rathgeber. Ein weiter Spielraum für die, welche keinen andern Weg zur

Gunst ihres Herrn kannten, als den, daß sie zwischen ihm und seinem Mitregenten das Feuer der Zwietracht anbliesen und unterhielten. Ein weiter Spielraum auch für die, welche darauf ausgingen, die Hoheitsrechte der Fürsten zu verkümmern.

Heinrich, Erich und Albrecht hatten 1504 wie schon gesagt, (S. 156.), einen Erbvertrag *) errichtet, den sie nach ihres Oheims Balthasar Tode 1507 bestätigten **). Erich starb 1508. Im J. 1513 verlangte Albrecht Landestheilung, ließ sichs indeß gefallen, daß sein Bruder noch 5 Jahre die Regierung und die ganze Einnahme behielte; doch sollte der ihm ein Jahrgeld von 3400 Rhfl. ***) geben, auch in allen Vorfällen nichts ohne seine Zuziehung thun. Nach Verlaufe der 5 Jahre drang er um so ernstlicher auf die Theilung, die er aber nicht durchsetzen konnte. Es ward, und zwar wieder nur auf 5 Jahre, (1519:24), eine völlig gemeinschaftliche Regierung, ohne einige Praerogative des einen Bruders vor dem andern, bey einer gemeinschaftlichen Hofhaltung verglichen. Kaum war dieser Vergleich abgeschlossen, als er ihn schon wieder aufrief. Es ward also (1520 May 7) unter Vermittelung des H. Bogislav von Pommern und der mecklenburgischen Landstände ein neuer Vertrag (der Neubrandenburger Hausvertrag ****) jedoch nur auf 4 Jahre errichtet. Alle

*) Gerdes Samml. S. 22. Frank. B. 9. S. 12. ff

**) Franke a. a. O. S. 31.

***) 3400 Rhfl. à 1 Rthl. 46 ß. machen 6658 Rthl. N. 2/3tel. Nicht unbedeutend für die damaligen Zeiten.

****) Franke B. 9. S. 85. ff.

Alle Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer wurden in zwei gleiche Theile gesetzt. Jeder Herzog sollte abwechselnd zwei Jahre die eine Hälfte *) und zwei Jahre die andre allein regieren; keiner sollte von seinen Unterthanen einseitig Steuern und Auflagen einfordern. Gemeinschaftlich oder ungetheilt sollten bleiben die Prälaten, Manne, und folgende 12 Städte: Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg und Teterow. Das war eine Theilung und auch keine. Albrecht suchte daher diesen Vertrag noch vor Ablaufe der verglichenen 4 Jahre umzustoßen, machte auch Miene, selbst durch Hülfe der Waffen seinen Zweck zu erreichen, weswegen sich Heinrich an den Kaiser wandte. Es wurden Unterhandlungen eröffnet, und ein Compromiß beliebt, dessen Spruch aber, wie der des R. K. Gerichts nicht ganz nach Albrechts Wunsche ausfiel. Das letztere bestätigte den Neubrandenburger Vertrag auf die verglichenen 4 Jahre. Von der verabredeten Abwechselung in der Regierung beider Landestheile scheint indeß nie Gebrauch gemacht zu seyn. Als die 4 Jahre verflossen waren, brachte Albrecht die bisdahin ausgesetzte völlige Landestheilung wieder in Anregung. Es blieb bey gegenseitigen Contestationen, worüber Jahre vergingen, bis endlich 1534 ein neuer fürstbrüderlicher Gemeinschaftsvertrag dahin verabredet ward, daß die Theilung noch 20 Jahre (bis 1554) ausgesetzt bleiben, und jeder so lange den ihm gleich anfangs zugefallenen Antheil an Aemtern und Schlössern für sich behalten sollte. Dieser

*) Was zu jedem Antheile, dem schwerinschen und güstrowschen geschlagen ward, findet man in Rudl. G. Th. 3. S. 54 u. 217.

ser Vertrag war im Wesentlichen dem Neubrandenburger gleich. Die 3 Schlösser Schwerin, Güstrow und Stargard waren die Residenzen. An dem erstern Orte hielte sich Heinrich die meiste Zeit, an den beiden letztern Albrecht auf.

Diese brüderlichen Streitigkeiten mochten wohl bey den Ständen die Besorgniß erregen, daß es doch endlich zu einer völligen Landestheilung kommen könnte. Sie (die Praelaten, Manne und Städte) schlossen sich also durch eine förmliche Acte aufs engste an einander, nämlich durch die in der Folge bey den Streitigkeiten mit den Landesherren so berühmt gewordene Union *), (Rostock 1523 den 1 August).

Es heißt darin, sie wäre aufgerichtet worden, weil "sich zu der Zeit im heiligen Reiche viel Aufruhr und Beschwerungen begäben, und künftig mehr zu besorgen wären." Und wirklich brachte die damals beginnende Reformation hin und wieder revolutionaire Bewegungen hervor, was auch wohl nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, bey einer in alle politische und religiöse Verhältnisse so tief eingreifenden Veränderung, als die Reformation war, kaum anders seyn konnte. Um diese

*) Die große (alte) Union: im Landes-Vergleiche Beyl. S. 87. hochdeutsch; bey Franken B. 9. S. 104, und Gerdes S. 572. plattd.

Die kleine Union, von eben demselben Dato, als die große, enthält weiter nichts als die Ratification der großen und die Unterschriften der derzeitigen ständischen Mitglieder; Gerdes S. 575; vergl. Rudl. G. Th. 3. S. 65. h.

Die erneuerte Union vom J. 1659. Gerdes. S. 579.

diese Zeit brach in Oberdeutschland der Bauernkrieg — ein wahrer Revolutionskrieg — aus. Vielleicht, daß sich auch in hiesigen Landen ähnliche Bewegungen zeigten. Die Compacicenten verbanden sich in dieser Union zu einem unverrückten Gehorsame gegen ihre Landesherren, aber auch zu einer gemeinschaftlichen Behauptung ihrer Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten und löblichen Gewohnheiten gegen alle Eingriffe und Schmälerungen. Zugleich gelobten sie sich einander, jeden aus ihrer Mitte, der gravirt werden möchte, gemeinschaftlich zu vertreten und zu vertheidigen. Der Landestheilung geschieht darin mit keiner Silbe Erwähnung, was auch wohl nicht gut anging. Indeß war doch diese Union recht dazu geeignet, die von Albrechten so stark betriebene Theilung zu erschweren. Von der Seite betrachtete auch Heinrich diese Acte, dessen ganzen Beyfall sie daher auch fand.

Von nun an bildeten sich die Unirten zu der ständischen Form, wie sie jetzt noch da ist, mehr und mehr aus, so wie sich auch ihre ständischen Rechte und Ansprüche mehr entwickelten. Die Prälaten *), Manne und Städte hatten

 zwar

*) Prälaten. Dazu wurden gerechnet die im Lande angesessenen Bischöfe, insonderheit der zu Schwerin, ferner die Pröbste der Domstifte (zu Schwerin, Güstrow und Rostock) und die Aebte und Priören der Klöster. Ihre Landstandschaft hörete in Mecklenburg mit Aufhebung der Stifte und Klöster auf, (bald nach 1550). Auf dem Landtage zu Güstrow 1552 beschwerte sich die Landschaft (Ritterschaft und Städte) darüber, daß die Prä-

zwar schon verlängst ansehnliche Vorrechte und Freiheiten genossen, die ihnen von Zeit zu Zeit, und bey jeder allgemeinen Erbhuldigung von den Landesherren waren bestätigt worden. Allein ein gemeinschaftliches Ganze (ein landständisches Corps) hatten sie eigentlich noch nicht ausgemacht. Die Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard waren ja nicht so gar lange (1436 u. 72) unter ein gemeinschaftliches Regierhaus (das mecklenburgische) vereinigt worden. Jetzt erst constituirten sich Prälaten, Manne und Städte zu einem eigentlichen landständischen Corps unter dem Namen der Landschaft, und nachdem der Prälatenstand eingegangen war, unter dem Namen der Rit-

Prälaten nicht zugegen, sondern ihrer Prälaturen entsetzt, und solche einstweilen zerrüttet und zernichtet wären, (Rudl. G. Th. 3. S. 295). Da schienen denn doch die Stände ihren eigenen Vortheil nicht zu kennen. In mehrern protestantischen Reichsländern ist der Prälatenstand beybehalten, (z. B. in Kühnhannover der Abt zu Loccum), und wird gewöhnlich von Superintendenten, unter dem Namen von Aebten oder Pröbsten, repraesentirt. So unwichtig nun auch in protestantischen Ländern der Prälatenstand ist, so hat er doch bey den ständischen Berathschlagungen seine Stimme, die aus leicht zu erklärenden Gründen immer für den Landesherrn ausfällt. Wäre in Mecklenburg der Prälatenstand beybehalten worden, so dürfte z. B. in den langwierigen Streitigkeiten mit dem H. Karl L., da sich am Ende die Städte auf die herzogliche Seite stark hinneigten, sein Votum doch oft leicht den Ausschlag für den Herzog gegeben haben.

Manne, d. i. Ritter und Gutsbesitzer (Gutmänner) ohne Unterschied der Geburt.

Ritterschaft und Städte, (Rudl. G. Th. 3. S. 298). In den häufigen Anforderungen an sie zu außerordentlichen Steuern, (Landbeden), zur Reichshülfe, zur Türkensteuer, zum Bau der Vestungen in Ungarn (gegen die Türken), zum gemeinen Pfennige,*) zur Tilgung der landesherrlichen Schulden lag der natürliche Grund zu ihrer engern Association. Gemeinschaftliche Lasten, gemeinschaftliche Berathschlagungen, gemeinschaftliche Vereinbarungen. Jetzt aber kamen auch so manche andre Dinge zur Frage, die oft erst nach den hartnäckigsten Streitigkeiten entschieden wurden, z. B. über die Concurrenz der Stände zur Gesetzgebung, über Steuer-Exemtionen, über das Quantum, was jeder Landstand zu übernehmen habe, ob den Landesherren oder den Ständen die Einsammlung der Steuren zukomme; ferner über den Steuerfuß, ob die Landbegüterten nach Hufen, oder Roßdiensten, nach Aussaaten oder Kornpächten, ob die Städte nach Erben (Hausäckern) steuern, oder ob sie eine Consumtionssteuer (Bier- und Malz-Accise) geben sollten. Die Landbegüterten begriffen die Vortheile eigener Ackercultur immer besser, suchten sie zu erweitern, legten Bauern, und zogen deren Hufen zu den Hofäckern. Dadurch ward aber der alte Steuerfuß nach Hufen äusserst alteriert; die Zahl der steuerpflichtigen Hufen verminderte sich von Jahr zu Jahr, da die Hufen, welche die Gutsbesitzer selbst cultivirten, nach altem Herkommen steuerfrei waren. Ackerbau war bisdahin fast der einzige Nahrungszweig der Landstädte (im Gegensatze der beiden Seestädte Wismar und Rostock) gewesen. Sehr viele Gattungen von Handwerkern, wie viele Handelsartikel,

*) Eine Vermögenssteuer vom Reiche beliebt.

fehlten hier ganz. Die Seestädte waren der Sammelplatz der Handelsleute, Künstler und Handwerker. Der darin herrschende Zunftzwang und die Abnahme ihres Verkehrs hatte jetzt schon manchen Handelsmann und Handwerker in die Landstädte getrieben. Auch war es, um die trotzigen großen Städte zu schwächen, so ziemlich allgemeine Maxime der Fürsten, die Canäle ihres Wohlstandes dadurch abzuleiten, daß sie den Handel und das Gewerbe der Landstädte möglichst beförderten, und in denselben die Ansetzung von Kaufleuten und Handwerkern erleichterten. So erweiterte der Adel seine Hofäcker und verbesserte sie, und die Landstädte gewannen an Volksmenge und Nahrungszweigen. Dadurch schon veränderte sich beider Verhältniß zu einander. Hiezu kam aber noch, daß in den Städten, wenn gleich noch nicht für beständig, doch zwischendurch die Consumtionssteuer in Anwendung gebracht ward. Und nun die zwischen beiden Jahrhunderte lang streitige Frage: was zur städtischen Nahrung gehöre, ob der Adel seine Producte veredeln (brauen, brennen, mülzen), ob er auf seinen Gütern Handwerker halten dürfe, und wie viele und welche?

In den frühern Zeiten pflegten, wie das allenthalben Sitte war, auch die hiesigen Fürsten keine Sache von Wichtigkeit vorzunehmen und abzuthun, ohne vorher Männer, zu deren Einsichten und Ehrlichkeit sie Vertrauen hegten, oder die sie bey der Verhandlung gerade um sich hatten, oder die von ihnen eigends dazu entboten waren, ohne Unterschied des Standes, sie mochten Fremde oder Einheimische, Geistliche oder Weltliche, Ritter oder Knapen, Adeliche oder Bürger seyn, zu Rathe gezogen

gezogen zu haben; die Sache mochte eine Landesangelegenheit, oder eine Belehnung, oder Schenkung, oder einen Kauf oder Verkauf, oder einen landesherrlichen Consens u. s. w. betreffen. Diese unterschrieben auch die darüber ausgefertigte Urkunde. Zu solchen Rathgebern wählten sie vorzüglich ihre Lehnleute (fideles, vasalli), solche, die ohnehin schon eine Bedienung bey ihnen hatten (ministeriales), oder sich auch sonst um ihre Person befanden (familiares, collaterales), Rudl. G. Th. 2. S. 139. 389. 668. 924. Es hing also ganz von ihrer Wahl ab, welche von ihren Vasallen sie zu den Berathschlagungen ziehen wollten oder nicht. Daß sie aber vor dem 16. Jahrhunderte eigentliche Landtage gehalten hätten, findet sich nicht. Nur erst da, als man den Eingesessenen so ofte ausserordentliche Steuern abforderte, wurden den gesammten ständischen Mitgliedern die Propositionen zur Bewilligung derselben gemacht, welches gewöhnlich an den Musterungstagen, also unter freiem Himmel geschahe, in der Regel an der Sagstorfer Brücke ohnweit Sternberg, da denn alles in einem halben Tage abgethan ward. Die Musterungstage fielen bey der gänzlichen Veränderung der alten Kriegsverfassung bald ganz weg, und die Gegenstände der landschaftlichen Berathschlagungen vermehrten sich. Und nun wurden die Landtage in die Städte, bald hier bald dorthin verlegt, auch oft mehrere Male in einem Jahre gehalten; was aber anfangs den Ständen gar nicht recht war, welche die Landtage unter freiem Himmel gehalten, und in einem halben Tage beendigt haben wollten. Wurden sie in den Städten gehalten, so erhielten sie von den Herzogen freies Futter und Mahl. Man

findet auch, daß (1523, 31, 54) zu Sternberg, zu Rostock, und an der Sagstorfer Brücke landschaftliche Berathschlagungen gehalten worden sind, ohne daß, so viel man weiß, die Stände landesfürstlich zusammenberufen waren. Rudl. G. Th. 3. S. 299. 300.

In Rostock herrschte seit den letzten Unruhen, (1492) wie in Wismar, innerer Friede. Allein die schönen Tage ihres Handelsflors waren gewesen, ihr Handel sank immer tiefer. Die dänische Regierung blieb ihrem System getreu, die alten ihren Staaten so nachtheiligen Handelsverträge mit den Hanseſtädten, und insonderheit die mit den 6 wendischen, völlig aufzuheben; und die Städte wollten ihr unglückliches System, sie mit den Waffen zu behaupten, nicht aufgeben. Der Krieg und der Handel vertragen sich nicht in die Länge mit einander. Und ist es mit einem Handelsstaate erst so weit gekommen, daß seine Existenz nur noch auf der Degenspitze beruhet, so kann man seinen nahen Fall mit Zuverlässigkeit vorhersagen. Er zeigt dann oft, auch bey einer gegen seinen Feind verhältnißmäßig geringen Volksmenge eine Energie, die in Erstaunen setzt. Aber so wie sie den Handelsneid andrer Nationen nur noch mehr aufregt, so führt sie auch zuletzt eine völlige Entkräftung herbey. Die calmarische Union, wodurch Schweden mit Dännemark und Norwegen unter einen Scepter vereinigt ward, S. 74, zeigte freilich den Hanseſtädten keine erfreulichen Aussichten; und doch war sie es, welche den gänzlichen Verlust ihres nordischen Handels noch eine Zeitlang aufhielte. Sie vertilgte den alten Nationalhaß zwischen den Dänen und Schweden so wenig,

daß

daß sie demselben vielmehr neue Nahrung gab; die Dänen behandelten die Schweden gebieterisch und eigennützig. In den 126 Jahren, (1397: 1523), daß sie, wenigstens dem Namen nach, bestand, empörten sich die Schweden wohl viermal zu verschiedenen Zeiten, und behaupteten oft eine ganze Reihe von Jahren, ihre Unabhängigkeit unter selbsterwählten Königen oder Reichsvorstehern (Reichsdrosten), kehrten aber eben so oft unter dänische Hoheit zurück, weil sie selbst in Factionen zertheilt waren. Die Insurgenten schlossen sich, wie sich leicht erachten läßt, jedesmal an die Hansestädte an, die ihnen auch gerne allen möglichen Vorschub thaten. Die dänische Regierung betrachtete daher diese Städte als ihre natürlichen Feinde, glaubte auch, wenn sie die nur erst geschwächt hätte, Schweden wohl zu behaupten. Der König Johann I. von Dännemark (reg. 1483: 1513) verlor (1500) den Kern seiner Truppen gegen die Dithmarsen. Das Jahr darauf rebellirten die Schweden. Er bedrückte nun den hansischen Handel, besonders den der Stadt Lübeck, als des Hauptes der Bundesstädte; begünstigte den der Niederländer, deren Concurrenz den Städten nichts weniger als angenehm war; trennete die Hamburger von dem Bunde dadurch, daß er ihnen in seinen Staaten mehr Handelsfreiheiten zugestand, als den übrigen Städten; sperrete diesen den Sund. Die Lübecker jag- 1511
ten die dänische Flotte, welche den Sund blockirt hielte, unter Kopenhagen, spielten auf der See den Meister, und plünderten und verheereten die dänischen Küsten. Während dessen that ein dänisches Geschwader einen Streifzug, ward vor Travemünde und Rostock abgeschlagen, nahm aber

aus

aus dem wismarischen Hafen 14 Schiffe weg, und verbrannte alles bis an das Städtthor. Die combinirte städtische Flotte suchte das feindliche Geschwader auf, und schlug es bey Bornholm.
1512 Das Jahr darauf ward zu Flensburg Friede geschlossen; den Städten wurden ihre alten Handelsfreiheiten bestätigt. Der König starb 1513.

Sein Sohn Christian II. (Christiern) hatte nun nichts angelegentlichers, als Schweden sich wieder zu unterwerfen, wozu er alle möglichen Vorkehrungen traf. Er verließ in so weit die Maxime seiner Vorweser, daß er nicht erst mit den Städten Krieg begann. Allein er muthete ihnen zu, zwei Jahre allen Handel mit Schweden einzustellen; worin sie sich ihm auch fügten. Nach manchen mißlungenen Versuchen glückte es ihm endlich im J. 1520 Schweden zu erobern. Er versprach völlige Vergessenheit des Vergangenen. Die schwedischen Großen fanden sich auch zur Krönungs- und Huldigungsfeierlichkeit zahlreich ein. Wider sein gegebenes königliches Wort ließ er sie sämmtlich verhaften, und 94 derselben an einem Tage enthaupten. Ein Seitenstück zu der berüchtigten Pariser Bluthochzeit (1572), und zu den robertspierrischen Mordscenen. Außerdem ließ er noch über 400 derselben hin und wieder im Reiche hinrichten. Derjenige schwedische Große, der ihm nachher so gefährlich ward, Gustav Erichson aus dem Hause Wasa, war ihm noch vorher in die Hände gefallen. Er hielte ihn in Dännemark verhaftet. Gustav entwischte nach Lübeck. Der König verlangte seine Auslieferung. Die Lübecker gaben ihn nicht heraus, sondern führten ihn nach Schweden, und unterstützten ihn; welchen

chen Dienst sie sich auch recht gut bezahlen ließen. Gustav ward der Rächer seiner Nation; aus Dankbarkeit erwählte sie ihn zu ihrem Könige; er vertrieb die Dänen; die calmarische Union hatte ein Ende.

So waren nun die hanſischen Städte am Ziele ihrer Wünsche. Schweden und Dänen auf immer von einander getrennt, und immer bereit, auf einander loszuschlagen. Wie gut ließ es sich da nicht im Trüben fischen. Allein auch die Dänen rebellirten gegen Christian, jagten ihn fort, (1523), und beriefen seinen Vaterbruder Friedrich, Herzog von Holstein, auf den Thron. Gerne hätte Friedrich auch Schweden an sich gezogen; mancher Plan ward dazu angelegt; allein zu einem Bruche zwischen ihm und Gustaven durfte es nicht kommen. Sie hatten beide ein gemeinschaftliches Interesse, sich nämlich gegen den entthronten Christian zu behaupten, der noch in beiden Reichen einen starken Anhang hatte. Die schönen Aussichten der Städte verschwanden.

H. Albrecht verheirathete sich 1524 mit Anna, Tochter des Kuhrf. Joachim I. zu Brandenburg, und Schwestertochter des entthronten Christian. Kaiser Karl V., dessen Schwester Isabella mit ihm verheirathet war, hatte schon vorher Albrechten und seinem Bruder Heinrich die Sache seines Schwagers bestens empfolen. Albrecht kam durch seine Verheirathung in eine noch nähere Verbindung mit Christian, welche die Quelle vieles Unheils und vieler Verirrungen für ihn ward. Christian sammlete unter Vorschub seines Schwagers, des Kuhrfürsten, bey Perleberg ein Truppencorps.

Albrecht

Albrecht erlaubte ihm den Durchzug durch Mecklenburg, und versprach Zufuhr und Unterstützung. Christianen fehlte es am Gelde. Darüber gingen seine Truppen auseinander. Albrecht, der mit sich selbst genug zu thun hatte, negociirte gleichwohl 18000 Flor. für ihn, und verbürgte sich.

Eine niederländische Flotte erschien in der Ostsee, und beunruhigte die Schiffahrt der Dänen und Lübecker; die letztern unterstützten den K. Friedrich. Christian sammlete abermal eine Armee, drang in Norwegen vor, ward in die Enge getrieben, und mußte sich 1533 an seinen Gegner, den K. Friedrich, ergeben, blieb auch bis an seinen Tod (1559) 26 Jahre ein Gefangener. In eben dem Jahre starb Friedrich.

Die dänischen Reichsstände konnten sich über die Königswahl nicht vereinigen. Friedrich hatte die Reformation begünstigt, und damit die hohe Geistlichkeit vor den Kopf gestoßen, und sein Sohn Christian hatte sich für die Reformation schon zu deutlich erklärt. Wirklich waren viele Reichsräthe nicht abgeneigt, den gefangenen Christian zu wählen; er hatte immer noch viele Anhänger. Von den versammleten Reichsräthen verlangte der lübeckische Bürgermeister Wullenweber Bestätigung der den Lübeckern von dem K. Friedrich zugesagten Handelsfreiheiten. Sein Gesuch ward abgelehnt. Dieß verdroß ihn so, daß er sich mit dem Bürgermeister zu Kopenhagen und mit einigen andern für den gefangenen Christian verband. Christian (III), Friedrichs Sohn, ward indeß zum Könige gewählt.

Der

Der Graf Christoph von Oldenburg warb auf dringende Bitte des gefangenen Christian, und vom Kaiser Karl und dessen Schwester Maria, Gouvernantin der Niederlande aufgemuntert, eine Armee an, rückte mit derselben in Seeland ein, welches, wie Fühnen, Schonen und Halland dem gefangenen Christian huldigte. Dieser glückliche Fortgang machte, daß Wullenweber nicht nur die Lübecker, sondern auch die Wismarer, Rostocker und Stralsunder (letztere traten doch gleich wieder zurück) beredete, sich desselben gleichfalls thätig anzunehmen. Sie trugen dem H. Albrecht das Commando an. Er ließ sich dazu bereden. Sie versprachen, wenn er den gefangenen König befreiete, nach dessen Tode, ihm zur dänischen Krone zu verhelfen. Dazu kamen noch die dringendsten Aufforderungen von Seiten der Gouvernantin Maria und des Kaisers. Das mußte seinem Ehrgeize schmeicheln. Nun durfte er wenigstens hoffen, vom Kaiser begünstigt, die so lange betriebene völlige Landestheilung durchzusetzen. Er schiffte sich mit seiner Gemahlin, seinem Hofstaate, und mit Truppen ein. Das Kriegsglück wandelte sich. Er und der Graf von Oldenburg wurden geschlagen, verloren alle Eroberungen, und wurden in Kopenhagen eingeschlossen. Ein Versuch der Städte es zu entsetzen und zu verproviantiren mißlang. Die ganze Flottille, 18 Segel, fiel dem Feinde in die Hände. Die Schweden waren Verbündete des K. Christian III. Und, was das Schlimmste war, Wullenwebers Parthei in Lübeck ward gestürzt. Die Lübecker legten die Waffen nieder, und verglichen sich mit dem Feinde. Rostock und Wismar konnten, von den Lübeckern verlassen, auch nichts weiter ausrichten.

1535 Apr.

1536 Febr

richten. Albrechten ward der Beytritt zu der Lübecker Convention freigegeben. Er hatte keine Ohren dazu. Die Gouvernantin Maria versprach wiederhohlt Geld, Truppen und eine niederländische Flotte, und bat nur auszuharren. Geld und Truppen blieben aus; keine Flotte erschien.
1536 Jul. Der Hunger zwang ihn zu capituliren. Er mußte Abbitte thun, und die Urfede schwören. So tief gedemüthigt ward er nach Mecklenburg entlassen. Das war nicht das einzige Uebel. Er brachte von daher eine Schuldenlast mit, die er abzutragen nicht vermochte. Die Truppen, welche unter ihm gedient hatten, forderten den rückständigen Sold. Er mußte dazu Rath schaffen. Er verlangte von der Gouvernantin Ersatz, und brachte ihr nicht weniger als 300,000 Flor. *) zur Rechnung; erhielte 7000 auf Abschlag, dann gute Vertröstungen, und ward am Ende ganz abgewiesen. Er hörte darum nicht auf zu mahnen. Er wandte sich an den Kaiser, an dessen Bruder den römischen König Ferdinand, ließ keinen Reichstag unbesucht, und bat, ihm zu seiner Forderung behülflich zu seyn, erhielte Vertröstungen, und auch ein kaiserliches Vorschreiben an die wendischen Städte und an die mecklenburgischen Landstände, die Bezahlung dieser Schuld zu übernehmen, die es aber unbeantwortet ließen. Seine Söhne gingen selbst den K. Philipp II. von Spanien, Sohn Karls V. und Erben der Niederlande, darum an. Auch noch beym westphälischen Friedensschlusse kam die Sache wieder zur Sprache. Alles umsonst. Dieser Schuldposten hat das mecklenburgische Haus sehr belästigt. Er

*) Eine bedeutende Schuld zu einer Zeit, da der Mittelpreis des Rockens noch keine 4 Schillinge war.

Er ist in der mecklenburgischen Geschichte unter dem Namen der spanischen Schuldforderung bekannt. *)

Das Merkwürdigste in der Regierungsgeschichte dieser beiden Herzoge ist unbestritten die Kirchenreformation. Verbesserung des religiösen Lehrbegriffs, Zurückführung desselben auf die Bibel oder auf die Urbegriffe des Christenthums, Abschaffung und Veränderung vieler Kirchengebräuche, Vereinfachung des prunkvollen römischen Rituals, Abschaffung des Bilderdienstes oder der Verehrung der Heiligen, Abschaffung der Messe, Einführung der Communion unter beiderlei Gestalt, Aufhebung der Klostergelübde, wie vieler Festtage und Kirchensatzungen, als der Fasten, kirchlichen Büssungen, u. s. w. Einführung der Muttersprache beym öffentlichen Gottesdienste, Verbesserung des Volksunterrichtes und des Schulwesens; ferner — ohne welches das alles nicht hätte geschehen können — völlige Lossagung von der Obedienz gegen den römischen Stuhl und Aufhebung aller Verbindungen mit demselben, dann — was hier von natürliche Folge war — Aufhebung der bischöflichen Diöcesanrechte und Uebergang derselben an die Landesherren, wodurch denn auch die Geistlichkeit aufhörte, ein Staat im Staate zu seyn, und den Landesherren unmittelbar untergeordnet ward; Saecularisirung der Bisthümer und andrer hohen Stifte, Einziehung der Klöster, deren Güter theils dem landesherrlichen Fisco anheim fielen, theils zu Schulen und andern milden Stiftungen

M ver-

*) Des Archiv. Schulze gründliche Benachrichtigung von der so genannten Hispanischen Schuldforderung ꝛc., in Gerdes Samml. S. 581-605.

verwendet wurden; Aufhebung des Coelibats der Geistlichen, u. m. d. das alles umfaßte die Kirchenreformation, wodurch sie für Staatsverfassung, Religion, Sittlichkeit und Geistescultur so folgenreich, und im Ganzen überaus wohlthätig ward; wenn gleich Verirrungen genug mitunterliefen, die wohl besser weggeblieben wären, aber bey dem Aufstreben gegen verjährte Meinungen und geheiligte Vorurtheile, bey dem sich durchkreuzenden Interesse der mitwirkenden Personen, bey der durch diese Explosion in Bewegung gesetzten Menge von Brauseköpfen und Egoisten, von schwärmerischen und excentrischen Menschen nicht leicht vermieden werden konnten; und das um so weniger, da sie nicht das Werk eines angelegten Plans war, sondern wie aus sich selbst hervortrat und aufs Gerathewohl begann, sich durch viele Krümmungen, je nachdem sie bald von dieser bald von jener Seite vorwärts gestoßen ward, hindurchwinden mußte, und, bald hier bald dort aufgehalten, durch den Widerstand selbst, den sie auf ihrem Wege antraf, an Schnellkraft zunahm.

Es ist hier der Ort nicht, eine auch nur dürftige Geschichte der Reformation zu liefern. Ich begnüge mich daher, den Gang, den sie in Deutschland überhaupt, und in Mecklenburg insonderheit, nahm, kurz zu bezeichnen.

Ein junger üppiger Prinz, aus dem Hause Brandenburg, Albrecht, Bruder des Kuhrfürsten Joachim I., war in kurzer Zeit Kuhrfürst von Mainz, Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt geworden. Durch Aufwand und

durch

durch die schweren Taxen, (S. 148), die er an die päbstliche Kammer hatte erlegen müssen, war er in tiefe Schulden gerathen. Der Pabst, um ihm zu helfen, schritt zu einer von den Päbsten schon oft in Anwendung gebrachten Operation: er ließ Ablaß verkündigen. Der Ertrag desselben ward angeblich zu dem großen Baue der Peterskirche in Rom bestimmt; im Grunde aber wollten er und der junge Kuhrfürst sich darin theilen. Es wurden also Ablaß-Agenten angestellt, und unter diesen ein Dominicaner, Namens Tetzel, der an Unverschämtheit seines Gleichen suchte, und der in der Nachbarschaft von Wittenberg seine Waare auf eine so scandalöse Weise vertrieb, daß es das Gefühl aller denkenden und rechtschaffenen Leute empörte. Luther, Doctor und Professor der Theologie zu Wittenberg, rügte in Predigten und in einer kleinen Schrift, der er die Form einer akademischen Dissertation gab, dieß Unwesen, (1517); doch mit vieler Schonung des Pabstes; so schüchtern war er anfangs noch. Bald aber erhoben Zeloten ihre Stimme, verketzerten ihn, und brachten — die gewöhnliche Folge der Verketzerungen — die Sache erst recht ins Publikum. Er, ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit und Untadelhaftigkeit, von offenem und geradem aber etwas rauhem Wesen, und der keinem die Antwort schuldig blieb, ging nun um so dreister mit der Sprache heraus. Der Pabst that ihn und seine Anhänger in den Bann, (1519). Doch verweigerte sein Landesherr, Kuhrfürst Friedrich III. von Sachsen (reg. 1500-25), die Vollstreckung der Bannbulle in seinen Staaten. Der Pabst hatte Luthers Schriften zum Feuer verdammt. Er verbrannte dagegen (1520) öf-

sentlich das kanonische Gesetzbuch, und kündigte damit dem Pabste allen Gehorsam auf.

Wohl noch nie hat die theologische Fehde eines unberühmten Mannes — das war sie anfangs nur — eine so starke Sensation gemacht, als diese. Allein das Publikum, von dem vornehmen bis zum niedern herab, war schon längst für das, was er vortrug, gestimmt. Es betrachtete daher Luthers Sache als seine eigene. An ihn schlossen sich alle akademische Lehrer zu Wittenberg an, um ihn stellten sich alle witzige Köpfe, deren es bey dem der Zeit so beliebten Studio der alten Literatur nicht wenige gab, um ihn alle Humanisten, die nur eben in der reuchlinischen Streitigkeit über die scholastischen Theologen einen entscheidenden Sieg erfochten hatten, herum. Seine Schriften wurden mit Heißhunger gelesen. Er schrieb, wider die damalige Gewohnheit der Gelehrten, meistentheils deutsch. Dieß und dann seine lichtvolle, körnichte und eindringende Sprache — sein Herz war immer bey seiner Materie — verschaffte seinen Meinungen allenthalben Eingang. Noch mehr wirkte dazu in der Folge seine Verdeutschung der Bibel. *) Denn wenn gleich das große

*) Die derzeitigen Theologen schrieben fast durchgängig das Deutsche und Lateinische incorrect und barbarisch. Man muß sich daher billig wundern, wie er eine so meisterhafte Uebersetzung hat liefern können. Sie zeichnet sich vor andern deutschen Schriften seines Zeitalters durch Gebildheit und Correctheit sehr aus. Auch ist sie treu und richtig. Manches erscheint uns jetzt nicht so. Natürlich. Die deutsche Sprache hat seit seiner Zeit an Formen und Wortbedeutungen große Veränderungen

große Publikum über manche zwischen Luthern und seinen Gegnern streitigen, zum Theil mit scholastischen Spitzfindigkeiten verwebten Dogmen, nicht nach der Bibel selbst entscheiden konnte, so fand es doch in derselben, daß das, was es am meisten interessirte, daß die kirchlichen Satzungen vom Fegefeuer, vom Meßopfer, von den Seelmessen, von den Fasten, von Klostergelübden, von dem Primat des Pabstes, u. d. m. keineswegs von dem Stifter der christlichen Religion selbst herrührten, sondern mit den Grundsätzen desselben im handgreiflichsten Widerspruche ständen. Ein überaus günstiger Umstand für Luthern war der, daß sein ohnehin in Deutschland allgemein verehrter Landesherr gerade, als die Sache in Bewegung kam, nach des Kaisers Maximilian Tode († 1519) Reichsvicar war, mit dem also der Pabst sehr glimpflich umgehen mußte. Er hatte die ihm angetragene Kaiserkrone dem Könige Karl von Spanien zugewiesen, der ihm dafür große Verbindlichkeiten schuldig war. Die Akademie zu Wittenberg war seine Pflanzung. Es mußte ihn freuen, daß seiner Hände Werk so wohl gediehen war, und daß diese hohe Schule in so kurzer Zeit durch Luthers täglich steigenden Ruf eine Celebrität erlangte, wie er das nicht hatte erwarten können. Von den andern deutschen Akademien strömte jetzt alles nach Wittenberg hin. Auch konnte es einem so patriotischen Fürsten nichts weniger als unangenehm seyn, daß sein Luther

gen erlitten. Da diese Uebersetzung allgemeines Haus- und Handbuch ward, so hat sie zur Ausbildung der deutschen Sprache sehr viel beygetragen; wie sie auch Norm für die ältern deutschen Sprachlehrer ward.

dem Pabste und dem Kuhrfürsten von Mainz den Markt verdorben hatte. Warum hätte er ihn also nicht protegiren sollen?

Im J. 1521 hielte der neuerwählte Kaiser, Karl V., König von Spanien, zu Worms seinen ersten Reichstag. Der Pabst hatte ihn dringendst gebeten, die von Luthern erregten Religionsstreitigkeiten durch kaiserliche Machtvollkommenheit zu stillen. Luther ward nach Worms gefordert. Er vertheidigte vor der hohen Reichsversammlung seine Sache mit Würde und Freimüthigkeit. Man verlangte Widerruf. Er erklärte sich dazu bereit, wenn man ihn nur erst aus der Bibel seines Irrthums überführt hätte. Der Kaiser erklärte ihn, als einen offenbaren Ketzer, und alle, die ihm anhängen und ihn schützen würden, in die Reichsacht. Seine Schriften sollten nicht weiter debitirt, sondern an die Behörden abgeliefert und verbrannt werden. Diese Reichsacht wird gewöhnlich das Wormser Edict genannt.

Sie blieb ganz unwirksam; was auch wohl nicht anders seyn konnte. Es hieß das eigentlich ganz Deutschland in die Acht erklären. Denn außer der hohen Geistlichkeit, den Klostergeistlichen, und einigen weltlichen Reichsfürsten war alles in Deutschland Luthers Anhänger. Weil der Kaiser als König von Spanien und bey seinen öftern Kriegen mit Frankreich nur selten in Deutschland anwesend seyn konnte *), so ward ein Reichs-Re-

*) Während der 38 Jahre, (1520-58), daß er die kaiserliche Würde bekleidete, war er nur selten in Deutschland

Regiment (ein Staatsrath) niedergesetzt, welches den Kaiser repraesentirte. Es bestand aus einem kaiserlichen Commissarius, aus einer bestimmten Anzahl von Reichsfürsten *), welche demselben persönlich beywohnten, (jeder etwa ein Vierteljahr, nach dessen Verlaufe er von einem andern abgelöset ward), aus mehrern Reichsgrafen und einigen beygesetzten Rechtsgelehrten. Dieses hätte freilich über das W. Edict wachen sollen. Allein die meisten Mitglieder desselben waren Luthern selbst zugethan.

Bisher hatte man über Dogmen gestritten, jetzt fing man an zu reformiren. In Wittenberg machte man damit den Anfang. Man schaffte die Winkelmessen, den Bilderdienst, u. m. d. ab, führte eine neue Liturgie ein. Das ahmten bald mehrere kuhrsächsische Städte nach. Die Luthern zugethanen Fürsten brauchten nur zuzusehn; es ging alles von selbst. In den Reichsstädten und andern großen Städten ging es damit am raschesten. Hier insonderheit war man der Eingriffe

land anwesend, nämlich nur 1521; 1530; 1532; 1541; 1544-52; in diesen letztern Jahren auch nicht beständig. Seinem Bruder Ferdinand, nachmaligem römischen Könige (1531) und römischen Kaiser (1558) hatte er schon 1522 in einem Theilungs-Recesse die sämmtlichen deutschen Länder (Oesterreich) nebst dem Elsaß, Brißgau, Sundgau und der Grafschaft Pfürt überlassen. Außer den Niederlanden, zwischen welchen und Deutschland der Nexus auch schon damals sehr schwach war, besaß er keine Reichsländer.

*) Auch H. Heinrich saß verschiedentlich mit im R. Regimente.

der geistlichen Gerichtsbarkeit von Seiten der Bischöfe und Domstifte, der bischöflichen Archidiaconen und Officialen in die weltliche Gerichtsbarkeit bis zur Erbitterung satt und müde, der man sich nun mit guter Manier entledigte. Weil indeß bey den von einzelnen Communen vorgenommenen Reformen auch manche Unordnungen und Gewaltthätigkeiten vorfielen, die competirenden Bischöfe denselben nicht abhelfen wollten noch konnten, so mußte freilich die landesherrliche Autorität dazwischen treten, da denn natürlich in den protestantischen Ländern die bischöflichen Rechte in Kirchensachen an die Landesherren übergingen. Kuhrf. Johann von Sachsen (reg. 1525-32) ging schon thätiger zu Werke, als sein Vorweser und Bruder, Kuhrf. Friedrich. Er führte in seinen Staaten eine deutsche Liturgie ein, ließ (1527) Kirchenvisitationen halten, verbesserte das Schulwesen. Der Landgraf Philipp von Hessen (reg. 1518-67) erklärte sich 1525 ohne Zurückhaltung für die Reformation, hob Klöster auf, und wies deren Güter zu andern milden Stiftungen, zu Schulen, Hospitälern, u. s. w. an. Was aber damals das meiste Aufsehen machte, war dieß, daß Albrecht, ein brandenburg-fränkischer Prinz, Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, 1525 das Ordenskleid abwarf, sich vermählte, Preußen, ein dem d. Orden zuständiges Land, eigenmächtig saecularisirte, und es in ein Erbherzogthum verwandelte. Ein für die deutschen Hochstifte bedenklicher Schritt, der leicht Nachahmung finden konnte. Auch in Schweden und Dännemark machte schon in diesen Jahren die Reformation, unter Gustavs und Friedrichs Begünstigung, Fortschritte.

Man

Man siehet hieraus, wie wenig das W. Edict befolgt ward. H. Georg von Sachsen, Luthers eifrigster Gegner, rief 1522 das R. Regiment auf, darüber zu wachen. Das that nichts dazu, konnte auch füglich nichts dazu thun. Wem sollte es die Execution übertragen? Im J. 1523 beschickte der Pabst Hadrian den Reichstag zu Nürnberg durch einen Legaten, und ließ die Stände zur Türkenhülfe und zu ernstlichen Maßregeln gegen Luthern auffordern. Die Evangelischen versprachen, dahin zu sehen, daß Luther und seine Anhänger nichts drucken ließen und lehrten, was aufrührische Bewegungen gegen die Obrigkeit veranlassen könnte, und daß sie nichts als das rechte, lautere Evangelium vortrügen. Das hieß ziemlich deutlich gesagt, daß man nicht große Lust habe, das W. E. zu befolgen. Zugleich überreichte man dem Legaten eine Schrift, die eine Menge Beschwerden über den Pabst enthielte, um deren Erledigung man bat, und worin dem römischen Stuhle gar herbe Wahrheiten gesagt wurden. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 kam das W. Edict wieder zur Sprache, dessen Befolgung der Kaiser verlangte. Die Evangelischen verlangten dagegen ein freies deutsches Concilium zur Untersuchung ihrer Sache. Sie wußten recht gut, daß der römische Stuhl von nichts weniger hören mochte, als von Concilien. Das Costnitzer und Baseler Concilium, (S. 148), schwebte ihm noch immer vor. Damals verabredeten der Erzherzog Ferdinand und mehrere katholische Reichsfürsten, meistentheils Geistliche, unter sich, Luthers Lehre und Anhänger in ihren Ländern nicht weiter zu dulden, auch nicht zu gestatten, daß ihre Landeskinder zu Wittenberg studirten. Im J. 1526

schien es mit dem W. E. Ernst werden zu wollen. Einige katholische Reichsstände, unter welchen die beiden Brüder, Kuhrfürsten von Mainz und Brandenburg die vornehmsten waren, hatten in diesem Jahre zu Dessau ein Offensivbündniß für den alten Glauben geschlossen, dagegen mehrere Evangelische, an deren Spitze der Kuhrfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen standen, zu Torgau ein Devensivbündniß errichtet hatten. Der Kaiser ließ an den Reichstag zu Nürnberg (1526) ein scharfes Rescript wegen des W. E. ergehen. Allein eben damals rückten die Türken wieder in Ungarn ein, und der Kaiser zerfiel mit dem Pabste Clemens VII. Gegen die Türken verlangte man Reichshülfe, und da bedurfte man wieder der Evangelischen. Daher man ihnen schon etwas nachgeben mußte. Es ward also, so wenig dieß auch des Kaisers Beyfall fand, in dem Abschiede dieses Reichstages, Jedem frei gegeben, mit dem W. E. es so zu halten, wie ers sich vor Gott und dem Kaiser zu verantworten getraue. Wodurch denn das W. Edict außer Kraft gesetzt ward. Bald nachher (1526 Aug. 29) blieb der K. Ludwig von Ungarn und Böhmen bey Mohaz gegen die Türken. Beide Reiche fielen durch Erbrecht an den E. H. Ferdinand. Ungarn mußte aber erst erfochten werden. Deutschland sollte dazu helfen, und das war mit sich selbst uneins. Das Mißtrauen zwischen beiden Religionspartheien stieg immer höher. Auf
1529dem R. T. zu Speier hoben die Katholischen den R. Abschied vom J. 1526 wieder auf. Das wider protestirten die Evangelischen, wovon sie den Namen der Protestanten bekamen. Auf
1530dem R. T. zu Augsburg, dem der Kaiser persönlich

lich beywohnte, übergaben sie eine Bekenntniß- und Schutzschrift (die augsburgische Confession). Im R. Abschiede, den sie aber nicht annahmen, ward das W. Edict erweitert und geschärft.

Indeß es fehlte auch jetzt wieder an der Vollstreckung, und der Kaiser mußte ein Paar Schritte rükwärts thun. Er arbeitete an der Wahl eines römischen Königs in der Person seines Bruders Ferdinand, und an der Türkenhülfe. Ferdinand ward gewählt, doch mit Widerspruch von Kuhr-Sachsen. Inhalts des Augsburger R. Abschie- 1531
des sollten die eingezogenen Bisthümer, Stifte, Jan.
Klöster und deren Güter ihren vorigen Besitzern restituirt werden. Die Reichsstädte waren bey diesen Einziehungen am geschäftigsten gewesen, daher auch sie von dem R. K. G. Fiscal vorzüglich angefochten wurden. Die protestantischen Fürsten mußten ein Gleiches besorgen. Mehrere von ihnen schlossen also zu Schmalkalden ein Bündniß. Die Aussichten auf Deutschlands Ruhe wur- 1531
den immer trüber, die Sorgen wegen der Türken mehrten sich. Kuhr-Mainz und Kuhr-Pfaltz boten zur Erhaltung der Ruhe in Deutschland ihre Vermittelung an. Die Protestanten ließen sie sich gefallen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die R. K. Gerichtsprozesse gegen sie eingestellt würden. Und wirklich kam 1532 auf dem R. T. zu Nürnberg, selbst mit Zustimmung des Kaisers, ein Friede bis zu einem Concilio auf den statum quo, und daß bisdahin alle in Glaubens- und Religionssachen beym R. K. G. anhängige Processe suspendirt werden sollten, zu Stande. Jetzt erklärten sich die Protestanten zur Türkenhülfe bereit, und leisteten sie auch.

Bis

Bis zum J. 1538 blieben sie so ziemlich unangefochten, wenn gleich zwischen ihnen und den Katholischen die Frage, ob unter den Glaubens- und Religionssachen die Einziehung geistlicher Güter mitbegriffen sey? manche Contestationen veranlaßten. Die Katholischen verneinten diese Frage, die Protestanten bejaheten sie, und fuhren fort zu saeculariſiren. Und das R. K. G. wußte nicht, wie es daran war. Andre Auftritte beschäftigten jetzt Deutschlands Aufmerksamkeit, als die Wiedereinsetzung des H. Ulrich von Wirtemberg in seine Erblande durch Hülfe des L. Gr. von Hessen, und die fanatischen Ausschweifungen der Wiedertäufer im Münsterschen. Der Kaiser, von Deutschland abwesend, führte unterdessen mit Tunis und Frankreich Krieg. In England ging die Hierarchie zu Ende, (1534). Schweden und Dännemark begründeten die Reformation selbst durch Reichsgesetze, (1531 u. 36). Dem schmalkaldischen Bunde traten immer mehrere deutsche Fürsten und Reichsstädte bey. Die katholische Parthei verlor einen Theilnehmer nach dem andern. Im J. 1535 starb der Kf. Joachim I. von Brandenburg. Sein Sohn gleiches Namens führte so fort die Reformation ein. Nicht lange nachher (1539) starb auch der H. Georg von Sachsen, einer der eifrigsten Katholiken. Sein Nachfolger und Bruder H. Heinrich hatte sich schon bey seinen Lebzeiten für die Reformation erklärt. In ganz Norddeutschland war der H. Heinrich von Braunschweig nur noch der einzige weltliche Fürst, der der katholischen Parthei anhing, der aber, als er die im schmalkaldischen Bunde stehenden Städte Braunschweig und Goslar wegen Einziehung geistlicher Güter feindselig behandelte,

von

von den schmalkaldischen Bundesverwandten 1542 aus dem Lande gejagt, und endlich 1544 von ihnen gefangen genommen ward.

Im J. 1538 errichteten der Kf. von Mainz, der E. B. von Salzburg, die Herzöge von Baiern, der H. Georg von Sachsen, der H. Heinrich von Braunschweig nebst dem Kaiser und seinem Bruder Ferdinand den so genannten heiligen Bund zur Aufrechthaltung des alten Glaubens, vor dem sich aber die Protestanten eben nicht zu fürchten brauchten; sie konnten schon allenfals auf auswärtige Hülfe rechnen. Das begriff der Kaiser sehr wohl, und er bewilligte ihnen wieder 1541 zu Regensburg, und abermal 1542 zu Speier, einen Religionsfrieden ganz auf dem Fuße des Nürnberger vom J. 1532; also keinen ewigen, wie ihn die Protestanten verlangten, sondern blos einen Interimsfrieden bis zur Entscheidung eines Concilii, gegen welches die Protestanten mit Recht viel einzuwenden hatten. Gerade als ob die Ruhe in Deutschland von der Beseitigung theologischer Fehden abhängig gewesen wäre, wurden, selbst auf Verlangen des Kaisers, verschiedentlich Religionsgespräche zwischen katholischen und protestantischen Theologen veranstaltet; vorgeblich, um zu versuchen, ob nicht auf diesem Wege die Vereinbarung der beiden Religionspartheien eingeleitet, oder wenigstens dem Concilio vorgearbeitet werden könne. Sie fruchteten natürlich nichts. Man hätte ja nur entweder den Theologen Stillschweigen auflegen, oder sie ihre Federkriege fortsetzen lassen, und sich gleichwohl vereinbaren können. Im Grunde aber war es den Fürsten selbst mit den Wiedervereinigung kein Ernst. Beide Theile fürch-

fürchteten, sich selbst dabey zu viel zu vergeben. Man wäre dabey doch immer auf den den Protestanten so verhaßten Punct, auf die Restitution der geistlichen Güter, gekommen. Vielleicht hätte man ihnen gelassen, was sie schon saeculariſirt hatten. Aber da war noch so vieles und zwar das Bedeutendste zurück, nämlich die Dom- und Collegiatstifte, ferner die von ihren Staaten eingeschlossenen Bisthümer, und dann die vielen in ihren Staaten zerstreuet liegenden Güter und Besitzungen auswärtiger Bisthümer, an deren Saecularisation man sich noch nicht so recht hatte wagen wollen. Die Folge hievon war, daß sie sich an das R. K. G. nicht weiter kehrten, es mochte, von den durch die Saecularisationen Beeinträchtigten aufgerufen, so viel Poenalmandate erlassen als es wollte, und daß sie es endlich perhorrescirten; wodurch sie in die deutsche Reichsverfassung einen gewaltigen Bruch machten. Der L. G. von Hessen sagte auf dem R. T. zu Speier (1544) dem Kaiser gerade ins Angesicht: "ich glaube nicht, daß E. M. uns heißen werden, daß wir unsre ärgsten größten Feinde (das R. K. G.) umb unser Leib und Gut sollten sprechen lassen; denn sie seyn uns zum allerhöchsten verhaßt." *).

Den Kaiser beschäftigten fortwährend Ungarn, dann die Empörung von Gent, sein Krieg mit Algier, und mit Frankreich. Ganz unerwartet machte er 1544 mit dem letztern Friede. Das Jahr darauf wurden auf dem R. T. zu Worms neue Versuche zur Ausgleichung beider Religionspartheien gemacht, aber umsonst. Die Lage der Katholischen und selbst des Kaisers ward in Deutschland

*) Schmidts G. der Deutschen, B. 12. K. 33.

land mit jedem Jahre bedenklicher. Der neue Kf. Friedrich II. von der Pfalz, (succ. 1544), und selbst einer der ersten deutschen Prälaten, der Kf. Herrmann von Cöln führten in ihren Staaten die Reformation ein. Noch ein R. T. zu Frankfurt, (1546 Jun.), eben so fruchtlos, als die vorigen. Und nun griff der Kaiser zu den Waffen. Er hatte jetzt eben freie Hände: mit Frankreich Friede, mit den Türken Waffenstillstand; schloß mit dem Pabste ein förmliches Bündniß, ließ aus Italien und den Niederlanden Truppen (seine Spanier) anrücken. Die schmalkaldischen Bundesverwandten — nicht alle protestantische Fürsten gehörten dazu — erschienen auch bald im Felde: zuerst der H. von Wirtemberg und die Städte Augsburg und Ulm, dann der L. G. von Hessen und der Kf. von Sachsen. Die beiden letztern erklärte der Kaiser in die Acht. Sie kündigten ihm dagegen förmlich den Gehorsam auf. 1546 Jul.

Die Verbündeten waren ihm an Truppen Zahl gewachsen, wo nicht überlegen, trieben ihn auch anfangs unter Ingolstadt, und kanonirten ihn. Allein das Blatt wandte sich bald. Er ein erfahrner Feldherr, seine Soldaten lauter versuchte Leute. So war es nicht ganz bey den Verbündeten; ihren Operationen fehlte es wenigstens an Einheit. Darüber gewann er Zeit sich zu verstärken, und nun drängte er sie zurück. Jetzt fielen auch sein Bruder Ferdinand und der H. Moriz von Sachsen dem Kuhrfürsten ins Land. Moriz, obgleich selbst Protestant und Schwiegersohn des Landgrafen, hatte die kaiserliche Parthei ergriffen. Zwischen ihm und dem Kuhrfürsten herrschte schon lange kein gutes Vernehmen. Die Bundesarmee trennete sich; der Kuhrfürst und der Landgraf eilen- Nov.

ten

ten ihre Länder zu decken, und überließen Wirtemberg und die Reichsstädte ihrem Schicksale. Der Kaiser entwaffnete sie während des Winters*).

1547 Apr. Im Frühjahre rückte er schnell von der Donau her gegen Sachsen vor. Der Kuhrfürst ward bey Mühlberg gefangen, mußte für sich und seine Nachkommen auf die Kuhrwürde und auf seine Länder Verzicht thun, und Gefangener bleiben, so lange es dem Ueberwinder gefiele. Die Kuhrwürde und seine Länder wurden dem H. Moriz gegeben. Luther war das Jahr zuvor gestorben, 1546, Febr. 18.

Der Sieger dictirte jetzt den Frieden, wiewohl er that, als geschähe alles mit Rath und Zustimmung der Stände, aber wieder einen Interimsfrieden (das so berüchtigte Interim) bis zur völligen Ausgleichung mittelst eines Concilii, (des zu Trident). Bisdahin sollten die Protestanten Lehre, Gebräuche und Kirchenverfassung auf den alten Fuß wiederherstellen, die Priesterehe und den Kelch im Abendmale behalten. Mit diesem Interim waren Katholische und Protestanten unzufrieden. Bey den letztern erregte es den heftigsten Widerspruch; in Niedersachsen ist es auch nie recht zur Ausführung gebracht. Den protestantischen Fürsten, auch demjenigen unter ihnen, der dem Kaiser Hülfe geleistet, und dafür zum Lohne Würden und Länder seines unglücklichen Verwandten davon getragen hatte, gingen bald über ihre Lage die Augen auf. Was konnten sie von einem

*) Wirtemberg mußte 300000, Frankfurt 80000, Memmingen 50000 Gulden zahlen, und so die übrigen verhältnißmäßig, und sich zu noch andern harten Bedingungen bequemen.

einem päbstlich gesinnten Concilio, was von dem beleidigten R. K. Gerichte Gutes erwarten? Moriz und der Kf. von Brandenburg waren außerdem noch von dem Kaiser dadurch persönlich beleidigt worden, daß er wider sein ihnen gegebenes Wort den L. G. von Hessen verhaften lassen. Schon hatte Moriz unter der Hand ein Bündniß mit Frankreich abgeschlossen, als ihm der kaiserliche Executions-Auftrag gegen das widerspänstige Magdeburg, welches das Interim nicht respectirte, einen erwünschten Vorwand gab, eine Armee zu sammlen. Magdeburg capitulirte 1551 Nov. 6. Im Frühjahre 1552 ging Moriz auf den vom Gelde und von Truppen entblößten Kaiser, der sich eben zu Inspruck aufhielte, unvermuthet los, und drang ihm den Passauer Vergleich (den beständigen Religionsfrieden Jul. 16) ab. Dieser Vertrag war ein bloßer Praeliminairfriede, der aber 1555 auf dem R. T. zu Augsburg, nach mühsamen Unterhandlungen, ratificirt ward. Durch diesen Frieden erhielte die protestantische Religion in Deutschland gleiche Rechte mit der katholischen, und den protestantischen Regierungen ward in denselben eine von jeder auswärtigen Macht unabhängige freie Disposition über Kirchenverfassung und über Anwendung des Kirchenguts zugestanden; ein Hoheitsrecht, was noch bis diese Stunde manchem katholischen Monarchen abgeht.

Die Geschichte der Reformation außerhalb Mecklenburg hängt mit der in Mecklenburg so genau zusammen, daß ich jene durchaus vorausschicken mußte, aber mich nun auch bey dieser um so kürzer fassen kann. Die Reformation nahm hier denselben Gang, wie in dem übrigen Deutschland.

Einzelne Communen fingen an zu reformiren. Ihnen folgten bald andre nach. Und auch hier gingen, wie allenthalben, die größern Städte, nämlich Rostock und Wismar, voran. Noch im J. 1509 erbaueten die beiden Herzöge zu Güstrow ein Franziscaner Kloster. Sie dachten damals wohl nicht, daß das Ende des Mönchs- und Klosterwesens in Mecklenburg so nahe sey.

Der ärgerliche Ablaßkram erregte auch in Mecklenburg viel Unzufriedenheit. *) Ruß, ein rostockischer Geistlicher, rügte 1516, also ein Jahr vor Luthern, diesen Unfug, doch nur ganz leise, worüber er aber, um nur den Inquisitoren aus den Augen zu kommen, sich aus Rostock entfernen mußte. Slüter († 1532) Prediger an St. Petri daselbst, Luthers Schüler, fing etwa ums Jahr 1523 an, desselben Lehrsätze zu predigen, fand lauten Beyfall, erregte aber auch damit den ganzen Unwillen der übrigen Geistlichkeit, vorzüglich des dortigen Dom-Capitels. Der Magistrat, um Tumulte zu verhüten, hieß ihn 1525 die Stadt verlassen. Doch kam er das Jahr darauf zurück, vom H. Heinrich protegirt, der ihm das bey St. Petri erledigte Pastorat ertheilte. Um diese Zeit hatten die 4 wendischen Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Stralsund schon evangelische Praedicanten zugelassen. Dieß machte auch die Rostocker minder schüchtern. Slüter, obgleich angefeindet und verfolgt, schritt auch bald weiter. Er verrichte das Abendmahl unter beiderlei

*) In Schröders P. M. S. 2841 u. 2869 finden sich zwei Ablaßbriefe, der eine, unterm 20 April 1516, den Conventualinnen zu N. Kloster (54 an der Zahl), der andre, unterm 7 Oct., den Dominicanern zu Rostock ertheilt.

derlei Gestalt, führte beym öffentlichen Gottesdienste deutsche Gesänge ein, und verheirathete sich, (1528). Auf Andringen der Bürgerschaft wurden nach und nach auch bey den andern Kirchen evangelische Prediger angestellt, so daß 1531 deren schon 6 waren. Doch scheint es, daß sie sich anfangs blos auf das Predigen haben beschränken müssen; die katholische Geistlichkeit wollte ihnen wenigstens keine Ministerialhandlungen gestatten. Am Ende des Jahres 1530 publicirte der Magistrat*) eine Ordnung in Religionssachen, d. i. eine Liturgie zur Nachachtung für beiderseitige Geistlichen, die aber den katholischen gar nicht anstand. Er untersagte ihnen also, Messe zu halten; befahl den Ordensgeistlichen sich nicht anders als in bürgerlicher Kleidung sehen zu lassen; nahm aus den Klöstern alles Silbergeräthe an sich; erlaubte, auch in der Fastenzeit Fleisch feil zu haben und zu essen; hob die 3 Mönchsklöster, das Johannis- Michaelis- und Katharinen-Kloster auf, und verwandelte das erstere in eine lateinische, das zweite in eine deutsche Schule, und das dritte in ein Hospital. Den Nonnen zum h. Kreuz setzte er einen evangelischen Prediger und Oeconomum, jedoch mit Widerspruche derselben. Im J. 1536 ließen die 6 wendischen Städte und Bremen von ihren Geistlichen eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung ausarbeiten, aus welcher in der Folge manches in die mecklenb. K. Ordnung aufgenommen ist.**).

1531 Sept. apr. 1532 1534

In Wismar hielte die Reformation mit der in Rostock gleichen Schritt. Schon im J. 1525

*) Rudl. G. Th. 3. S. 78; Frank B. 9. S. 148.

**) Frank B. 9. S. 188.

setzte der dortige Magistrat den Pater-Gardian der Franziscaner daselbst eigenmächtig ab, und ernannte an dessen Stelle einen andern Ordensbruder, Namens Nevers, Luthers Anhänger, was die übrigen so mißvergnügt machte, daß die meisten das Kloster verließen. Aus Schröders P. M. erhellet indeß zur Genüge, daß der Magistrat für die Erhaltung der geistlichen Güter und deren zweckmäßige Anwendung sehr uneigennützig gesorgt habe. Er vertheilte sie auf 3 Kassen oder Aerarien: auf das Kirchen-Oeconomie- und Hospital-Aerarium. Was dann noch übrig blieb, wieß er zu Stipendien für Studirende an. Welche Einrichtung in den Landstädten von den herzoglichen Visitatoren nachgeahmt ward. So wies er
1532 auch rühmlichst die Aufkünfte des aufgehobenen Herren-Kalands zu Pensionen für die entlassenen und aus Brot gesetzten katholischen Geistlichen an *).

Daß

*) c. d. S. 159 u. 168. Was es mit diesen Kalanden, die sich in allen Städten fanden, recht eigentlich für eine Bewandniß gehabt habe, weiß ich nicht zu sagen. Ich würde demjenigen verbunden seyn, der mir darüber Auskunft geben wollte. Sie gehörten mit zu den geistlichen Brüderschaften; die Bischöfe confirmirten sie. In Rostock und Wismar waren zweierlei Kalande: ein Herren-Kaland und ein Minder-Kaland. Mitglieder des erstern waren die Landesherren, die ersten Geistlichen und die Magistratspersonen. Mitglieder des andern die übrigen Geistlichen, auch Laien, selbst Frauenspersonen, Einheimische und Auswärtige, (Schröders P. M. S. 1445 u. 1849). Diese Kalande hatten ansehnliche Fonds an liegenden Gründen und ausstehenden

Daß die Reformation auch in den andern Städten und auf dem Lande schnelle Fortschritte gemacht habe, ist daraus abzunehmen, weil H. Albrecht schon 1532 eine Patentverordnung ergehen ließ, keine geistlichen Güter unterzuschlagen und die entrissenen zu restituiren *); und weil beide Herzoge 1533 eine Commission ernannten, welche die Pfarren bereisen, und deren und der Kirchen Einkünfte, Lehen und liegende Gründe inventiren mußte. Bey weitem die meisten Weltpriester waren für die Reformation; sicherlich viele aus innerer Ueberzeugung, andre aus minder reinen Bewegungsgründen. Der ihnen so verhaßten Brotdiebe,

stehenden Capitalien, legten jährlich neue auf, erhielten auch häufig Vermächtnisse. Aus manchen Umständen ist mir wahrscheinlich, daß sie eine Art von Armen-Verpflegungs-Institut und von Leichengesellschaft waren. Jährlich kamen die Mitglieder ein Paar Male zusammen, und schmauseten, wobey es wohl nicht immer zum ordentlichsten mag hergegangen seyn. In Schröders P. M. S. 2883 findet sich eine specificirte Rechnung von den Kosten einer Schmauserei des Minder-Kalands zu Wismar vom J. 1517, an Betrag 27 Mark. Immer genug bey der damaligen Wohlfeilheit, und da der Koch für seine Mühe mit 8 ß. befriedigt, und ein Schweinszimmer (pro apro; ein ganzes Schwein wird es doch wohl nicht gewesen seyn) um 17 ß. gekauft werden konnte. Noch sind in dieser Rechnung angesetzt für Bier 2, für Wein 3 Mk., und pro musto XIII kop: (Pott. Etwa Brantewein oder Liquör?) 13 ß. Einige in dieser Rechnung aufgeführten Artikel weiß ich nicht zu erklären; sie ist lateinisch abgefaßt.

*) Gerdes Saml. S. 636.

der Bettelmönche, wurden sie doch so los. Auch hatte die Aufhebung des Coelibats viel Einladendes für sie. Aus den in Schröders evangelischem Mecklenb. befindlichen Auszügen der V. Protocolle, aus diesen unerbaulichen Censuren der damaligen Pfarrer siehet man, wie man den beharrlichen katholischen Priestern beyzukommen wußte, ohne sie gerade abzusetzen. Man ließ ihnen die Alternative, entweder ihre Köchinnen (Concubinen) zu entlassen, oder die Pfarren aufzugeben. Dann schritten sie zur Heirath, hörten so auf Priester der römischen Kirche zu seyn, und mußten sich dann schon der neuen Ordnung der Dinge fügen. Diese Alternative konnte für keinen Zwang gelten. Schon längst hatten Concilien-Decrete und Synodal-Statuten *) den Geistlichen untersagt, Concubinen zu haben, worüber aber nie strenge war gehalten worden. Wenn sie auch Kinder zulegten, so brauchten sie nur die gesetzmäßige Poen, ich glaube 10 Flor. zu erlegen, und konnten sich dann, ihrem Amte unbeschadet, zur Vaterschaft bekennen. Hatten doch selbst die Päbste Kinder, und machten kein Geheimniß daraus. Wäre die Geistlichkeit noch so zahlreich gewesen, als 200 Jahre früher, so dürfte die Reformation wohl mehrere Schwierigkeiten gefunden haben. Allein viele Vicarienstellen waren vorher schon eingegangen. Der Gehalt eines Vicars stand im 14. Jahrhunderte zwischen 16 u. 18 Mk., die gröstentheils von belegten Capitalien à 10 p. C. bezogen wurden. Der Scheffel Rocken galt 1 ßl. Im 16 Jahrhunderte stand der Zinsenfuß auf 6 p. C., und

*) Des Bischofs zu Schwerin Conrad Loft Synod. Statuten v. J. 1492 in Schröders P. M. Statut. XXVI. "Ne clerici habeant concubinas."

und die Lebensbedürfnisse waren mindestens um ¾ gestiegen. Die Vicarienstellen konnten also ihren Mann nicht mehr ernähren. Die Bischöfe, deren Sprengel sich über Mecklenburg erstreckte, hätten der Reformation noch wohl am ersten Einhalt thun können, und von Amtswegen auch thun sollen. Allein der Bischof von Ratzeburg ward gerade damals von dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg so gepreßt, daß er froh war, wenn er nur nicht mit noch mehrern Händel bekam, und daher alles gehen ließ, wie es wollte. Das Bisthum von Schwerin hatte des H. Heinrichs Sohn Magnus, (geb. 1509) als Administrator, und bis zum Jahre 1532 unter väterlicher Vormundschaft. Von der Seite her ward also der Reformation eben kein Hinderniß in den Weg gelegt. Weit schwerer hielte es mit ihr in demjenigen Theile von Mecklenburg, der zu dem Sprengel des Bischofs von Camin gehörte, z. B. in Güstrow und Malchin. Das war auch der Fall mit den Pfarren, wovon die Domstifte oder Klöster das Patronat hatten, z. B. zu Ribnitz. Im schwerinschen Stiftsgebiete ward mit der Reformation kaum eher, als nach geschlossenem Passauer Vertrage, angefangen. Hier stand das Capitel im Wege.

Die beiden regierenden Herren anlangend, so that Heinrich der Reformation unverhohlen Vorschub. Albrecht erschwerte sie nicht. Seine Verwickelungen mit dem entthronten Christian, (S. 173. ff.) und die daraus entstehenden Verbindungen mit dem kaiserlichen Hause gestatteten ihm nicht, sich für die Reformation zu verwenden. In seinen letzten Jahren hielte er sich wieder öf-

sentlich zur römischen Kirche aus leicht zu erklärenden Ursachen. So sehr aber auch Heinrich die Reformation begünstigte, so vermied er doch alle Schritte, die ihm Ungelegenheiten zuziehen konnten, was ihm schon seine politische Lage rathen mußte. Der eifrig katholische Kuhrfürst Joachim von Brandenburg († 1535) war sein Nachbar. Dem torgauischen Bündnisse, S. 186 trat er bey *) nicht aber dem schmalkaldischen, (1532); er unterschrieb die A. Confession auch eben so wenig, als er das Jahr vorher zu Speier (1529. S. 186) gegen den R. Abschied mit protestirt hatte. Ich finde auch nicht, daß er je von dem R. K. G. wegen Einziehung geistlicher Güter wäre in Anspruch genommen worden. Wohlbedächtlich schonte er der Dom-Capitel und der Klöster; denn die wußten den Weg zu dem R. K. G. schon zu finden. Er entschied vielmehr in vorkommenden Fällen selbst zu Gunsten der Katholischen. So schützte er die katholischen Geistlichen zu Parchim bey ihren Gebräuchen und Gerechtsamen gegen die Neuerungen des dortigen Magistrats, und erlaubte den Evangelischen blos das Predigen **). Und als der Rostocker Magistrat auch aus der
1531 Domkirche (St. Jacob) das Silbergeräthe wegnehmen wollte, und das Capitel Beschwerden erhob, so entschied er dahin, den Domherren das Entzogene wiederzugeben, und sie nicht weiter zu beunruhigen. In beiden Fällen entschied er wohl nicht als Landesherr, sondern als vormundschaftlicher Administrator des Bisthums Schwerin. Denn sie gehörten nicht sowohl für den landesherrlichen als vielmehr für den bischhöflichen Gerichtsstand.

*) Schmidts G. der Deutschen. B. II. K. II.

**) Rudl. G. Th. 3. S. 77.

richtsstand. Indeß haben in der Folge die Communen, besonders Rostock und Wismar, aus den Vorschritten, welche sie bey der Reformation vornahmen, gewisse Rechte in Kirchensachen für sich herzuleiten gesucht. Wie denn diese beiden Städte eben daher berechtigt zu seyn glaubten, eigene Consistorien anzustellen, welches ihnen aber von den Landesherrn nicht gestattet ward. Was sie bey der Reformation vorgenommen hatten, waren, genau zu reden, Eigenmächtigkeiten und Eingriffe, zwar nicht in die landesherrlichen, aber doch in die bischöflichen Rechte, die den Bischöfen noch keinesweges genommen, sondern nur bey deren Ohnmacht und durch den Drang der Umstände außer Wirksamkeit gesetzt waren. Die Katholischen hätten nur am Ende obsiegen sollen, und die Communen hätten alles auf den alten Fuß herstellen müssen, was auch das Interim vorbereitete. Der Religionsfriede (1555) hob auch in den protestantischen Reichsbezirken die bischöflichen Rechte eigentlich nicht auf, sondern übertrug sie den protestantischen Regierungen, mithin auch den Reichsstädten. Allein Rostock und Wismar waren, so viel andre ansehnlichen Privilegien sie auch sonst haben mochten, doch noch nie Reichsstädte gewesen. Wo nach der Zeit die Landesherren von ihren Episcopal-Rechten durch Verträge etwas nachgelassen haben, da ist das freilich etwas anders. Wenn man also in der Folge manches, unter andern die Einziehung der Klöster, als eine von Seiten der Landstände den Fürsten zugestandene Vergünstigung angesehen hat, so war das blos ein kleiner Irrthum. Rechte, die man selbst nicht hat, darüber kann man nichts verfügen, die kann man auch keinen andern überlassen.

lassen. Wie behutsam Heinrich überhaupt zu Werke ging, beweiset auch dieß, daß er im J. 1532 für seinen Sohn Magnus die päbstliche Dispensation einhohlte, um noch vor seinem zurückgelegten 27. Jahre (der Prinz war erst 23 Jahre alt) die Administration des Bisthums Schwerin selbst antreten zu dürfen; ja daß er noch 1550 für seinen Bruderſohn Ulrich, der von dem Capitel zum Administrator postulirt war, die päbstliche Confirmation nachsuchte. Das fiel aber gerade in die Zeit des verdrießlichen Interims. Ein Paar Jahre später hätte er das wohl nicht gethan. Gegen das Interim legten er und die Landstände 1549 auf dem L. T. zu Sternberg eine Protestation ein, und ließen sie zu Brüssel dem Kaiser überreichen. Bald nachher kam der Passauer V. zu Stande, und so hatte diese Sache keine weitern Folgen. Uebrigens begünstigte er, wie schon ge-
1534 sagt, die Reformation auf alle Art und Weise. So berief er von Braunschweig Joh. Riebling nach Parchim zum Superintendenten, und veranstaltete durch denselben die erste Kirchen-Visitation. Diese erstreckte sich auch über Rostock und Wismar, was aber den beiden Städten gar nicht gemüthlich war *). Sie ward 1541 und die folgenden Jahre fortgesetzt. Im J. 1540 erschien die erste mecklenburgische Kirchen-Ordnung (17 B. in 8; enthielte blos Agenda keine Credenda), das Jahr darauf der erste Katechismus, beide plattdeutsch. Eine plattdeutsche Uebersetzung der Bibel hatte Bugenhagen schon im Jahre 1533 besorgt.**)

Ueberhaupt fehlte es beiden Herren nicht an patriotischen Gesinnungen. Manches heilsame Pro-

ject

*) Spaldings L. Verhandlungen. S. 23.

**) Frank B. 9. S. 162. 250. 243. 179. 208. 170.

ject ward entworfen, kam aber selten zur Reife. Leicht schuf die gemeinschaftliche Regierung Hinderniſſe, und die Finanzen waren zu zerrüttet. Unter ihrer Regierung erschien 1516 die erſte Polizei-Ordnung. Sie ward 1542 revidirt, verbeſſert, und nach allgemeiner Annahme und Bewilligung publicirt *). Sie enthält viel gute Anordnungen, die öffentliche Sicherheit, Erbſchafts- und Pupillenſachen, Holzcultur, Feueranſtalten, das Geſind, u. d. m. betreffend. Man ſiehet daraus, daß man ſchon damals Polizei-Mängel recht gut eingeſehen und auch wohl gewußt habe, wie ſie zu verbeſſern wären. Aber ſie iſt auch ein trauriger Beweis, wie ſchwer es hält, eingewurzelte Mißbräuche wegzuſchaffen. Denn es ſind gewis mehr als 200 Jahre darüber hingegangen, ehe ſie nur einigermaßen verbeſſert werden konnten. So war auch Albrecht darauf bedacht, zur Aufnahme des Handels die Oſt- und Nordſee mittelſt eines von Wismar aus durch den ſchwerinſchen See in die Störe, Elde und Elbe gehenden Canals zu verbinden, ließ auch mit der Arbeit ſchon anfangen. Ein Project, was ſchon ſein Vater gehabt hatte. Sein Bruder war nicht dafür, und wollte dafür lieber die Nebel ſchiffbar gemacht haben; ſeys, daß er entweder vorausſahe, es würde das Project bey den ſchwachen Finanzen am Ende doch ſcheitern, oder daß er

*) Rudl. G. Th. 3 S. 32. 105. 230. ff. "Ordoninge-Statuta und Settinge dorch den — Hn. H. u. Hn. A. Gebr. — mit vorgehabten Rade, Weten und Willen, der Stende — van Prälaten, Ridderſchap und Steden upgericht".

Nach Gerdes, S. 486, iſt das Original zu Plau; 10 Folioſeiten.

er fürchtete, es möchte die däniſche Regierung, deren Sundzoll dabey natürlich gefährdet ward, allarmirt werden *), da ſie ohnehin gegen Albrechten mißtrauiſch blieb.

Und wirklich berechtigte er ſie auch zu dieſem Mißtrauen. Er verrieth bey nur zu vielen Gelegenheiten, daß er den Gedanken an den däniſchen Thron noch nicht aufgegeben habe. Freilich hatte der gefangene König noch zahlreiche Anhänger im Reiche. Aber ſie waren doch nur ſchwach. Was konnte er ſich von denen viel verſprechen? Auch auf den ſchwediſchen Thron hatte er, bey den öftern Inſurrectionen gegen Guſtaven, ſein Augenmerk gerichtet. Der Tod machte allen ſeinen Entwürfen ein Ende. Er ſtarb 1547, Jan. 7. Er hinterließ 5 Söhne: Johann (Hans) Albrecht, geb. 1525; Ulrich, geb. 1527; Georg, geb. 1528; Chriſtoff, geb. 1537; Karl, geb. 1540.

Sein Bruder Heinrich V. folgte ihm bald (1552 Febr. 6) im Tode nach, alt 73 Jahre. Mit Recht verdiente er den Namen des Friedfertigen. Wegen ſeines ruhigen und ſanften Charakters ward er auch allgemein verehrt. Er wußte die Würde ſeines Hauſes und das Intereſſe deſſelben mit der Sorge für des Landes Beſte ſehr wohl zu verbinden. Sein Sohn Magnus war 1516, da er nur eben 7 Jahr alt war, von dem ſchwerinſchen Domcapitel zum Biſchofe erwählt oder poſtulirt worden, (vergl. S. 135). Für ihn beſchwor der Vater die Wahl-Capitulation, und ward dadurch recht eigentlich Adminiſtrator des Stifts, wenn gleich zwei von den Domherren zu Admi-

*) Aepinus G. Th. 2. S. 139.

Administratoren bestellt wurden. Im J. 1532 trat Magnus die Stiftsregierung selbst an, und verheirathete sich 1543 mit Elisabeth, einer dänischen Prinzessin. Die Ehe blieb kinderlos. Er starb 1550 Jan. 28 zu Bützow, zwei Jahre vor seinem Vater. Ein für seine Zeiten gelehrter Herr. Noch hatte Heinrich einen Sohn, Philipp, der aber blödsinnig und also regierungsunfähig war, † 1557. Heinrichs Landestheil fiel seinen Brudersöhnen zu.

Bey Albrechts VII. Tode waren seine 3 ältesten Söhne nur erst mündig. Der Kaiser bevollmächtigte ihren Vaterbruder, Heinrich, die Brüder auseinanderzusetzen. Der älteste, Johann Albrecht I., übernahm vorläufig auf 6 Jahre die Regierung des tief verschuldeten väterlichen Landestheils, und regierte mit seinem Oheim bis zum Tode desselben (1552) gemeinschaftlich. Mit seinen beiden ältern Brüdern besuchte er den R. T. zu Augsburg (1548), wo sie für sich und ihre Brüder die kaiserliche Belehnung erhielten. Hier erinnerten sie den Kaiser an ihre väterliche Schuldforderung (die spanische), die sie jetzt schon zu 500,000 Flor. berechneten. Er verwies sie an die mecklenburgischen Landstände, die denn auch eine doppelte Landbede bewilligten, deren Betrag wohl kaum die Zinsen eines Jahres gut machte. Joh. Albrecht erklärte sich gleich beym Antritte seiner Regierung für die Reformation, wiewohl er im schmalkaldischen Kriege für den Kaiser gefochten hatte. Daß er und sein Oheim gegen das Interim protestirten, ist schon oben gesagt worden.

Des alten H. Heinrich Wunsch war, nach dem Ableben seines Sohnes Magnus, gewiß der, daß seine Bruderssöhne nach seinem Tode keine Landestheilung vornehmen möchten. Wahrscheinlich hofte er derselben dadurch vorzubeugen, daß er seinem zweiten Brudersohne Ulrich zu dem schwerinschen Bisthume verhalf, (erw. 1550, März). Wann dann auch die 3 übrigen apanagirt würden, so hörte die Landestheilung und aller damit verbundener Wirwarr auf, und nur dann erst war Abbürdung der Kammerschulden möglich; sein Landestheil war auch nicht schuldenfrei. Ulrich überließ zwar (1550) Albrechten noch auf 10 Jahre die Regierung des väterlichen Landestheils. Allein sein 70jähriger Vaterbruder konnte nicht lange mehr leben, und kann war dieser Receß leicht umzustoßen. Georg, dem vielleicht die Gesinnungen seines Bruders Ulrich nicht unbekannt waren, suchte daher die Wahl des Capitels auf sich zu lenken, und sie selbst zu erzwingen. Er sammlete Truppen und belagerte Bützow, hob aber die Belagerung auf, als Heinrich das Land gegen ihn aufbot, zog mit seinem Corps ab, und half dem H. Heinrich von Braunschweig die Stadt Braunschweig belagern. Und als das Belagerungs-Corps aufgelöset ward, nahm er davon 3000 Mann Fußvolk und 200 Reuter in Sold, näherte sich damit der mecklenburgischen Gränze, wandte sich aber, als hier das Land aufgeboten ward, schnell gegen das geächtete Magdeburg, schlug die
1550 Magdeburger, gerieth aber in einem zweiten Ge-
Dec. fechte in deren Gefangenschaft.

Um diese Zeit vereinigten sich insgeheim die protestantischen Fürsten, und unter diesen auch H.

Joh.

Joh. Albrecht, gegen den Kaiser. Magdeburgs Belagerung diente dazu, ihn über ihre wahre Absichten irre zu leiten. Die Belagerten capitulirten, und so kam auch ihr Kriegsgefangener, der Prinz Georg, wieder auf freien Fuß. Zu Anfange des folgenden Jahrs überrumpelten die 1552
Verbündeten, zu welchen auch Albrecht mit 600 Reutern gestoßen war, unter Anführung des Kf. Moriz den Kaiser, S. 193. Auf dieser Expedition zeichnete sich der tapfre Georg durch Wegnahme der Ehrenburger Clause (eines Passes in Tyrol) aus, und hinderte dadurch den Kaiser, Truppen aus Italien an sich zu ziehen. Frankfurt am Main hatte eine kaiserliche Besatzung. Der Ort ward unter Albrechts Leitung belagert. Die Besatzung hielte sich vom 17 Jul. bis zum 23. August. Hier ward Georg tödtlich verwundet, und starb den 20. Jul.

Nach Albrechts Rückkunft in Mecklenburg ver- Aug.
langte Ulrich Landestheilung. Zwar habe er ihm auf 10 Jahre die alleinige Regierung des väterlichen Landestheils zugestanden; aber nun sey der ihres Oheims nebst den saecularisirten Klöstern hinzugekommen. Albrecht suchte dieser Zumuthung auszuweichen. Ulrich bewarb sich um die Vermittelung der benachbarten Fürsten, und wandte sich an den Kaiser, von welchem an die Kuhrfürsten von Brandenburg und Sachsen und an den H. Heinrich von Braunschweig ein Commissorium zur gütlichen Ausgleichung der Brüder erging. Die Eröffnung der Commission ward durch den dazwischen kommenden Krieg mit dem unruhigen Mgr. Albrecht von Brandenburg-Culmbach (†1557) verzögert. Der Markgraf hatte zugleich mit

mit dem Kf. Moriz für den Kaiser gegen Frankreich (1544), und gegen die schmalkaldischen Bundesverwandten (1546), gefochten, sich nachher mit ihm über den Passauer Vertrag entzweiet, nach der Trennung von ihm und nach schon geschlossenem Passauer Vertrage die Rheinländer verheeret und gebrandschatzt, sich zum allgemeinen Befremden mit dem Kaiser ausgesöhnt, und mit seinen Truppen demselben gegen Frankreich abermal gedienet, hatte hierauf die Bischöfe von Wirzburg und Bamberg und die Nürnberger befehdet, unter der Hand selbst vom Kaiser begünstigt und unterstützt, nicht ohne gegründeten Verdacht, daß der ihn gegen Morizen brauchen wolle; von dem R. K. Gerichte in die Acht erklärt war er auch da noch dem H. Heinrich von Braunschweig ins Land gefallen, worauf dieser, der Kf. Moriz und noch andre Reichsfürsten von dem R. K. G. zur Execution aufgerufen, gegen ihn ins Feld gerückt waren. Zwischen ihm und dem H. Albrecht bestand Freundschaft, schon in der Jugend geknüpft und durch mehrere gemeinschaftliche Feldzüge verstärkt, ohne daß jedoch der letztere an seines Freundes Verheerungswuth je Theil genommen hätte. Als er mit seiner Armee schon im Angesichte der R. Executions-Armee stand, bemühete sich noch H. Albrecht das Blutvergießen durch Unterhandlungen zu verhüten, aber vergebens. Es kam
1553 (Jul. 9) bey Sivershausen (zwischen Zelle und Hannover) zu einer sehr blutigen Schlacht. Moriz blieb, der Markgraf ward geschlagen, seine Armee auseinander gesprengt. H. Albrecht nahm den Ueberwundenen unerkannt auf einige Tage mit sich nach Mecklenburg. Ein Theil seiner Reuter hatte auf der Flucht das mecklenburgische Gebiet betreten.

betreten. Der H. Heinrich von Braunschweig, geschah's aus persönlicher Feindschaft gegen den H. Albrecht, oder auf Ulrichs Einladung, oder weil er seinen Truppen den Sold schuldigte, und diesen nach damaliger Sitte von den Nachbarn beytreiben wollte, wahrscheinlich aus allen drei Bewegungsgründen, ging mit 10000 Mann Infan- 1554
terie und 500 Reutern von der gegen den Mark- May
grafen gebrauchten Executions-Armee über die Elbe, besetzte Boizenburg und nahm den ganzen Strich zwischen Wittenburg und Dömitz gewaltig mit. Zum Concommissarius hatte ihn der Kaiser bestellt, nicht aber zum Executor gegen den H. Albrecht. Der Vorwand dieser Invasion war indeß, es habe Albrecht einen Geächteten in Schutz genommen.

Ein Aufgebot erging von seiner Seite. Ulrich schrieb einen Landtag nach Bützow aus, den auch der Kuhrfürst von Brandenburg beschickte, um zur Aussöhnung zu helfen. Von da ging eine Deputation der Stände mit den brandenburgischen Geschäftsträgern an Albrechten ab, auf deren Zureden er sich die Landestheilung in zwei gleiche Hälften gefallen ließ; doch sollte Ulrich das Bisthum an einen der beiden jüngern Brüder abtreten. Mit dieser Erklärung reiseten die Vermittler zu Ulrichen, der sich im braunschweigschen Lager befand. Er verwarf die Bedingung. Es war hier keine Zeit zu verlieren; eine bewaffnete Macht stand auf mecklenburgischem Boden. Albrecht stand also von der Bedingung ab; Ulrich sollte das Bisthum behalten; jeder von ihnen sollte einem der beiden jüngern Brüder standesmäßigen Unterhalt geben; in Monatsfrist sollte die Theilung

beschafft werden. Doch ward vorläufig beliebt, daß Albrecht den schwerinschen, Ulrich den stargardischen (güstrowschen) Landestheil haben sollte.
Jun. Ein Receß (der bolzenburgische) ward darüber gefertigt *). Zugleich versprachen die Stände die herzoglichen Schulden zu übernehmen, wovon sie vorher nichts hatten hören wollen. Auch brachten sie schnell 16000 Rthl. zusammen, womit der Herzog von Braunschweig abgefunden ward, der
Jul. denn auch abzog. Albrechten mußte es wohl wehe thun, daß ihm sein Bruder diese Theilung mit Waffenhülfe abgedrungen hatte, und daß er sich zu völlig gleicher Theilung mit ihm hatte verstehen müssen, da der doch das Bisthum Schwerin besaß, dessen Aufkünfte damals, wohl etwas zu hoch, zu 6000 fl. **) angeschlagen wurden.

Indeß fand die Theilung, welche in Monatsfrist vorgenommen werden sollte, Zögerungen, und veranlaßte noch manche Zwistigkeiten, welche letztere jedoch von dem Kf. von Brandenburg als gemeinschaftlich erbetenem Vermittler durch einen
1566 Präliminairvergleich (Ruppin, Febr. 11) niedergedruckt wurden, nach welchem noch vor dem 24. Jun. die Theilung durch 6 dazu beeidigte Landräthe, und unter eventueller Obmannschaft des Kuhrfürsten und des Kuhrprinzen, vorgenommen, die Regierung bis dahin gemeinschaftlich bleiben, Ulrichen aber so fort das Schloß zu Güstrow eingeräumt werden sollte. Es ward also eine völlige Absonderung und Theilung beabsichtigt. Allein gleich nachher (März 11) ward auf dem Beylager des H. Albrecht zu Wismar mit Anna, Tochter des H. Albrecht von Preußen, unter Vermittelung des letz-

*) Frank. B. 10. S. 13.

**) c. d. S. 120.

letztern, doch mit Vorbehalt der kuhrbrandenburgischen Obmannschaft, zwischen den Brüdern eine gemeinschaftliche Regierung, ganz auf dem Fuße, wie sie zwischen Heinrich V. und Albrecht VII. bestanden, verglichen *). Dieser Gemeinschaftsvertrag ward von dem Kf. von Brandenburg durch einen Machtspruch **) (den ruppinschen,

*) Der wism. G. V. und der rupp. M. sind beide in Gerdes Samml. S. 177 u. 198.

**) latein. Laudum, d. i. der Ausspruch eines erwählten Schiedsrichters. Die deutschen Reichsstände haben das Recht der Austräge (jus austraegale l austraegarum), wornach ihre Streitigkeiten nicht gleich an die R. Gerichte gebracht werden, sondern von selbsterwählten oder kaiserlich delegirten Richtern, von andern Reichsfürsten nämlich, ja selbst von den Räthen der interessirten Fürsten, wenn diese zuvor ihres Eides und ihrer Pflicht entlassen worden, als von der ersten Instanz, untersucht und entschieden werden können. Doch bleibt die Vollstreckung des Urtheils dem R. K. Gerichte. Solche Austrägal-Instanzen waren schon lange vor Einführung des R. K. G. üblich. Bey Anordnung desselben ward auch den Reichsständen das Recht der Austräge keinesweges genommen, sondern vielmehr bestätigt. Ob und was für ein Unterschied zwischen Compromiß- und Austrägal-Instanzen sey, weiß ich nicht zu sagen, da ich die Sache nicht genau kenne. Ich wollte nur hiebey erinnern, daß als hier der Kaiser den Kuhrfürsten von Brandenburg zur Entscheidung des zwischen Albrechten und Ulrichen obschwebenden Theilungsstreites beauftragte, das nicht eine Vergünstigung von ihm war, sondern daß er vermöge des

vom 1 Aug. 1566), mit einigen Abänderungen bestätigt. Albrecht sollte Haus und Amt Schwerin, Ulrich Haus und Amt Güstrow privative haben, aber die beiden Städte beiden zugleich verwandt d. i. gemeinschaftlich bleiben. Albrecht sollte Boizenburg und Walsmühlen an seinen Bruder herausgeben, Dömitz und Gerlosen aber sollten ihm, so lange die Herzogin Mutter (zu Lübtz) lebe, bleiben; die (aufgehobenen) Klöster Rehna und Zarrentin sollten Albrechten, Dargun aber seinem Bruder so fort überwiesen, Neukloster, Dobbertin und Ivenak für die Jungfrauen beider Stände (der Ritterschaft und der Städte) gelassen werden. Zur Bestellung des Consistorii und der Schulen sollten beide Herzoge gemeinschaftlich von den Nutzungen und Einkünften der geistlichen (damals schon saecularisirten) Güter jährlich 3500 Gulden geben, und bestimmte Fonds dazu anweisen. Die übrigen Klöster und Comthureien sollten noch zwischen beide Herren gleichmäßig vertheilt, und mit der von den Ständen bewilligten Landhülfe auch des H. Ulrich Schulden bezahlt werden. Dieser Machtspruch wie der wismarische Vertrag sollten nicht

den Herzögen, als Reichsfürsten, zuständigen Rechtes der Austräge, die Sache nicht gleich vor sich oder vor das R. K. G. ziehen konnte. Ferner, daß als hier, wie bey dem N. Brandenburger Hausvertrage (S. 162) die mecklenburgischen Landräthe das Land in zwei gleiche Theile setzten, sie das nicht in landräthlicher Qualität, sondern in der Qualität erwählter, oder vom Kuhrfürsten subdelegirter Schiedsrichter thaten. Endlich, daß die Sprüche (lauda, Machtsprüche) solcher erkohrnen oder delegirten Richter eben so rechtskräftig und verbindend sind, als die eines Tribunals

nicht länger als bis zur Volljährigkeit der beiden jüngern Brüder bestehn. Albrecht hatte den Prinzen Christoph, Ulrich den Pr. Karl zu sich genommen. Beide versprachen für deren standesmäßigen Unterhalt zu sorgen. Ueber die Theilung entstanden in der Folge doch noch manche Irrungen, wiewohl sie nur Nebensachen betrafen. Man sehe Rud. G. Th. S. 174. 175. 177. 178. (richtiger 185. 186). Frank. B. 10. S. 96. ff. 119. 127.

Als sich die Stände 1553 zur Uebernahme der herzoglichen Schulden erklärten, wußte man noch nicht, wie hoch sie sich beliefen. Die Sache selbst fand auch noch manchen Anstand. Unterm 21 May 1555 theilten die Herzoge ein specificirtes Verzeichniß ihrer Schulden, 487,305 Gulden betragend, den Ständen mit, worauf diese unterm 30. Jun., außer einer doppelten Landbede, auch noch außerordentliche Beyträge*) auf 5 Jahre zur Aufbringung des Geldes bewilligten. Zur Receptur desselben ward ein Ausschuß von 14

*) Zu einer gewöhnlichen einfachen Landbede (Landes-Contribution) gaben die Geistlichen und der Adel durch ihre Unterfassen, (die Hofhufen waren frei), so wie die fürstlichen Bauern von jeder Hufe 1 Mk. L., von jedem Katen 4 fl. Hingegen die Städte von jedem Hause 1 fl. sind 1 1/2 Mk. L. Rudl. G. Th. 3. S. 302.

Zu der bewilligten Landhulfe bezahlte die Ritterschaft als freiwilliger Beytrag von Aussaaten und Kornpächten: von hartem Korn à Drbt 6; von weichem 3 fl.; von Geldpächten 10 p. C. und ein Rosdienstgeld 20 fl. für jedes Lohnpferd. Die Landstädte gaben Accise vom Malz zur Mühle, erst à Drbt. 1 fl, nachher à Wispel Parch. M. 3 fl. c. d. S. 304.

adelichen Eingesessenen erwählt. Die Herzoge ertheilten unterm 5 Jul. den Ständen einen Revers, daß diese freiwillige Landhülfe ihren anderweitigen Privilegien nicht nachtheilig seyn solle. Frank. B. 10. S. 37.

Nach Ablauf der 5 Jahre fand sich, daß nur überhaupt 245,170 Gulden erhoben waren. Die Gelder waren zum Theil sehr unrichtig eingegangen, manche Pöste waren noch rückständig, zum Theil auch von den Herzogen unmittelbar erhoben, und nicht ganz bestimmungsmäßig verwendet worden; mit den Zehrungskosten des zahlreichen Ausschusses war auch vieles aufgegangen; neue Schulden waren hinzugekommen. Kurz, es ergab sich, daß an der völligen Schuldentilgung noch 386,181 Gulden fehlten *). Diese übernah-
1561 men die Stände gleichfalls, und erhielten dagegen von den Herzogen einen dem vorigen ähnlichen Revers. Frank. B. 10. S. 92.

Aber auch so wurden die Schulden nicht getilgt; sie vermehrten sich vielmehr. Schon im J. 1567 machten die Herzoge den Ständen darüber Eröffnung, und noch dringender in den Jahren 71 und 72. Aber jetzt kostete es viel Mühe, sie zur weitern Landhülfe zu bringen. Endlich erklärten sie sich, nachdem sie vorher vielerlei Beschwerden vorgetragen und um deren Abhelfung gebeten hatten, zur Uebernahme von 400,000 Gulden; doch unter der Bedingung, daß keiner, er

*) In den 5 Jahren hatte das Roßdienst- und Hülfsgeld des Adels überhaupt 20725, die Malz-Accise in den Landstädten 78326 fl. gebracht. Rudl. G. Th. 3. S. 307.

er sey weltlichen oder geistlichen Standes, von dem Beytrage eximirt, und daß ihnen die Verwendung nebst den Restanten überlassen würde. Auch verlangten sie, den darüber auszustellenden landesfürstlichen Revers in die Form einer Assecuration zu bringen, und als ein immerwährendes Landes-Grundgesetz, der Landschaft einzuhändigen, Rudl. G. Th. 3. S. 208. 209. Dieser Assecurations-Revers vom 4. Jul. 1572 findet sich in L. V. Beyl. S. 1, aus welchem auch die damaligen Gravamen der Stände abzunehmen sind. Jetzt wurden auch die versprochenen 3 Landesklöster, doch statt Neukloster und Ivenak, welche im ruppinschen Machtspruche den Ständen zugebilliget waren, Ribnitz und Malchow den von ihnen angestellten Provisoren überwiesen.

Mit den Rostockern gab es unter Albrechts und Ulrichs Regierung auch viele Händel. Zuerst wegen der Akademie. Diese war seit ihrer Rückkunft von Greifswalde (S. 95) immer mehr und mehr in Verfall gerathen. Der Magistrat hatte in ihre Rechte so manche Eingriffe gemacht, daß dieß jeden geschickten Mann abschreckte, eine Professurstelle anzunehmen. So hatte er die herzoglichen Professoren vom Concilio gänzlich ausgeschlossen, die Universitätsglieder mit bürgerlichen Auflagen beschwert, und sie unter seinen Gerichtszwang gezogen. Dadurch war die Akademie so zerrüttet worden, daß sie ums Jahr 1520 nur noch drei Professoren hatte. Die Herzoge Heinrich V. und Albrecht VII. hatten ihr schon aufzuhelfen gesucht, und verschiedene geschickte Männer bey ihr angestellt. H. Joh. Albrecht, selbst ein Freund und Kenner der Wissenschaften, ließ

sich das noch mehr angelegen seyn. Er berief mit seinem Oheim Heinrich (1547-51) mehrere geschickte Männer aus allen Facultäten dahin, und unter diesen auch den in der Folge mit Recht so sehr geschätzten Dav. Chyträus. Auch der Magistrat besetzte seine erledigten Stellen mit neuen Lehrern. Albrecht erbot sich, zur Akademie jährlich 1000 Gulden herzugeben, verlangte aber auch vom Magistrate, die eingezogenen 800 Rhfl. (S. 95) jährlich zu bezahlen, und den mißbräuchlichen Anmaßungen zu entsagen. Eine Local-Commission trat darüber mit dem Rathe in Unterhandlung. Dieser erklärte sich zu 500 Gulden; aber seine Anmaßungen wollte er nicht aufgeben. Durch den ruppinschen Machtspruch waren aus den vormaligen geistlichen Gütern zur Bestallung eines Consistorii und der Schulen jährliche 3500 fl. ausgeworfen. Diese ganze Summe wies
1557 sen die Herzoge der Akademie an *). Um ihr zu ihren Rechten desto eher zu verhelfen, suchte Albrecht beym Kaiser die Confirmation ihrer Pri-
1560 vilegien nach, und erhielte sie. Der Rath blieb
Aug. unbeweglich. Endlich 1563, da er mit der Bürgerschaft zerfiel, und diese Neigung zeigte, den mit den Landesherren wegen der Akademie obwaltenden Streitpunct abzuthun, gab er nach, und errichtete mit der Akademie die so genannte Concordien-Formel, wodurch die herzoglichen Professoren mit den räthlichen gleiche Rechte und Dignitäten erhielten. Chyträus war von den herzoglichen Professoren der erste, der das Rectorat bekleidete.

Zu

*) M. s. den Dotationsbrief vom 8. April 1557 bey Frank. B. 10. S. 53.

Zu noch andern Irrungen mit den Herzögen gaben die Zänkereien des Magistrats mit den Stadtpredigern Anlaß. So hatten unter andern die beiden Prediger an St. Jacob, Heshusius und Eggers, ihn allerdings durch ungebührlichen Amtseifer beleidigt. Er verschloß die Kirche und versiegelte sie. H. Albrecht befahl sie wieder zu öffnen. Er parirte nicht, sondern gebot vielmehr den beiden Predigern die Stadt zu räumen. H. Ulrich nahm sich ihrer gleichfalls an. Der Magistrat ließ sie durch eine Wache aus der Stadt bringen. Die Herzoge, welche dieß Verfahren als Eingriff in ihre Episcopal-Rechte betrachteten, verurtheilten die Stadt in eine Poen von 60000 Thl. So böse wars nun wohl nicht gemeint. Die Rostocker hatten sich geweigert, mehr als 24000 Gulden zur Bezahlung der herzoglichen Schulden beyzutragen. Doch hatte sich ihr Bürgermeister*) auf dem L. T. (1557 März) zu 80000 Gulden erklärt, war aber darüber abgesetzt worden, weil man ihn beschuldigte, seine Instruction überschritten zu haben. Jetzt (1559), da die Stadt in 60000 Rthl. Strafe verurtheilt ward, bequemte sie sich zu 80000 Gulden Beytrag und 5000 G. Zinsen; was auch wohl nur mit der angekündigten Poen, die jetzt wegfiel, beabsichtigt war.

Die Bürgerschaft war der Meinung, es könnten diese 85000 Gulden wohl aus der Stadtkämmerei bezahlt werden. Die schon 20 Jahre bestehende Bier-Accise und die Aufkünfte der eingezogenen geistlichen Güter müßten doch wohl ein Erkleckliches gebracht haben. Zu ihrem Erstaunen

*) Brümmer.

erfuhr sie jetzt, daß die Kämmerei 30000 Gulden schuldige. Was doch nach dem so kostspilligen dänischen Kriege (1535 u. 36) wohl nicht anders seyn konnte. Denn was aus den eingezogenen Klöstern in die Kammerei geflossen war, konnte so gar viel nicht seyn. Indeß die 85000 Gulden mußten zusammengebracht werden. Die Frage war nur: wie? Und darüber konnten Rath und Bürgerschaft sich in anderthalb Jahren nicht vereinbaren. Die letztere verlangte Ernennung eines Ausschusses von 20 Personen (16 aus der Bürgerschaft und 4 aus dem Rathe), um über den Modum zu berathschlagen. Nach einigen Wochen machte der Rath die zwanzig von ihm zu dem Ausschusse Erwählten namhaft. Das sind alle, erwiederten die Bürger, eure Schwäger und Freunde; nun wollen auch wir eben so viele ernennen. In der Hitze des Streites kam die Bürgerschaft auf ihre alte Leier zurück: Sechziger wollte sie haben und die Confirmation des schon längst cassirten Bürgerbriefes vom J. 1428, (S. 88). Der Magistrat mußte sich dazu bequemen. Allein die Frage, wie die 85000 Gulden aufgebracht werden sollten, blieb noch immer unentschieden. Der Magistrat schlug dazu eine Accise von allen Waaren vor, (eine Consumtionssteuer); bisher war blos Bier-Accise üblich gewesen. Die Sechziger verwarfen die, als für die Armuth drückend, und bestanden auf den hundertsten Pfennig, (eine Vermögenssteuer à 1 p. C). Endlich brachte der Magistrat eine Personalsteuer von jedem Kopfe 3 ß. L. in Vorschlag. Die ward angenommen, wiewohl sie für die Armuth bey weitem drückender war, als die Consumtionssteuer. Allein die

Mehr-

Mehrzahl der Sechziger bestand wohl aus Kaufleuten und Brauern *).

Wenns nur die Sechziger dabey hätten bewenden lassen. Allein sie griffen bald weiter. Sie nahmen dem Magistrate die Thorschlüssel; der Pöbel begann schon Ausschweifungen. Auf gut jacobinisch und im Geiste der so genannten Menschenrechte behaupteten sie, der Magistrat habe alle seine Gewalt von der Bürgerschaft, sey ihr verantwortlich; sie könne ihn ein- und absetzen. Man nahm ihm die Verwaltung der Stadtgelder und der Kämmereigüter, welche letztere man einem aus der Bürgerschaft, unter dem Namen eines Voigts oder Hauptmannes, übertrug. Der Magistrat wandte sich an den Kaiser, und erbat sich den H. Albrecht zum Commissarius. Durch ein kaiserliches Rescript ward der angestellte Voigt cassirt, und Albrechten die Commission ertheilt, doch sollte er den H. Ulrich mit dazu ziehen. Die Herzoge hatten schon das Jahr zuvor zum Versuche der Güte mehrere Vorbescheide zu Güstrow, Dobberan und N. Brandenburg veranstaltet, die aber fruchtlos abgelaufen waren. Albrecht ließ von dem Mgr. Johann zu Cüstrin Truppen kommen, warb selbst welche; setzte sich mit 2000 Mann Fußvolk und 600 Reutern in Marsch. Durch nächtliche Ueberrumpelung wollte er sich 1565
der Stadt bemächtigen. Das mißlang, weil sich Oct.
die Infanterie verspätet hatte. Er bezog ein Lager
bey Polchow. Die Stadt ließ ihn mit Accord 28
ein. Er besetzte sie mit seinen Reutern und mit ei- Nov.
nem 9

*) Rostock hatte damals 807 Giebelhäuser, darunter 247 Brauhäuser, 1175 Buden und 494 Keller. Frank. B. 10. S. 156.

1565 Nov. 17 nem Fähnlein *) Kriegsknechte d. i. Fußvolk, und forderte Geld für seine Truppen. Die Stadt verlangte Aufschub, der ihr bewilliget ward. Bald nachher forderte er ein Vermögenssteuer à 4 p. C. von allen Gütern in und außerhalb der Stadt, womit zugleich die 85000 fl. Landhülfe abgethan werden sollten. Man fing an zu accordiren. Der Herzog erklärte sich, zufrieden zu seyn, wenn man zur Bezahlung der Truppen 60,000 Thl. aufbringen würde. Die Stadt war nicht abgeneigt 50,000 fl. zu geben. Allein während man noch in Unterhandlung stand, kam ein Inhibitorium vom H. Ulrich an die Stadt, etwas ohne ihn in der Sache vorzunehmen.

Allerdings hatte H. Albrecht zu einseitig gehandelt; H. Ulrich hätte mit zur Commission gezogen werden sollen. Diese Unterlassung, und daß er ohne des niedersächsischen Kreis-Obersten Vorwissen

*) Ein Fähnlein Kriegsknechte bestand aus 400 (auch wohl 450) Mann. Davon führten 100 lange Spieße (Piken) und kurze Feuerröhre (Feuergewehre mit kurzen Röhren); 50, die ganz gepanzert mit Armschienen (einer eisernen Bedeckung des Arms) oder Panzerermeln versehen waren, führten Schlachtschwerter oder Hellebarten, und kurze Büchsen im Gurt; 50 führten blos lange Piken (die so genannten Lanzenknechte); die übrigen 200, die so genannten Hakenknechte, waren mit Sturmhüten, Rappiren (Stoßdegen) Birschröhren, Feuer- und Schwammschlössern versehen. Schmidts N. G. d. D. Buch 4. K. 9. Hake (arquebuse) d. i. ein Feuergewehr. In dem zusammengesetzten Doppelhaken (Büchse von schwerem Kalibre) hat sich das Wort Haken noch erhalten.

wissen Truppen zusammengezogen hatte, ward ihm vom Kaiser scharf verwiesen, mit dem Befehle, sie so fort auseinander gehen zu lassen. Es kamen zu Rostock Deputirte des niedersächsischen Kreises an. Ulrich sollte mit zur Commission gezogen werden; Albrecht mußte nachgeben. Der erstere rückte zu Rostock auch mit 700 Mann Reuterei und 600 Mann Infanterie ein. 1566 Febr. 7.

Die den Rostockern vorgelegten Vergleichspuncte wurden verworfen. Die Herzoge, um sie Gehorsam zu lehren, vereinbarten sich, hart vor der Stadt eine Citadelle anzulegen. Gedacht, geschehen. Ein Platz vor dem Steinthore, der Rosengarten, ward dazu gewählt. Schon den 19. Februar begann die Arbeit. Die Baumaterialien wurden genommen, wo man sie fand. Das Steinthor, ein Theil des Johanniskloſters, und der Stadtmauer, wie die Gebäude des Klosters Marienee (Marienahe) an der Warnow, wurden niedergerissen, und die Steine zur Citadelle genommen. Kalk, Planken, u. m. d. mußten die Stadt und Privatpersonen, wer sie hatte, hergeben. Man konnte den Rostockern dieß schon bieten. Man hatte Truppen bey der Hand, man war im Besitze der Stadt; die Bürgerschaft war schon vorher entwafnet worden. Hundert Jahre früher hätte man das wohl müssen bleiben lassen. Aber was war jetzt die Hanse? Zu Ende des Februars reisete Albrecht nach Königsberg, und Ulrich nach Augsburg, und von da weiter, nach Venedig und Padua. Sie übertrugen verschiedenen Räthen, während ihrer Abwesenheit den Bau zu fördern. Die thaten ihr Bestes, und vielleicht mehr, als sie thun sollten. Sie gingen mit den Rostockern

gar

gar unsanft um, nahmen ihnen ihre Artillerie, brachten diese auf die Citadelle, ließen verhaften, machten starke Geldrequisitionen, besetzten Warnemünde. Die Rostocker riefen den Kaiser um Schutz an. Der Streitpunct hatte sich bereits verändert. Die Frage war jetzt, ob die Herzoge befugt wären, in Rostock eine Citadelle anzulegen. Sie hielten sich dazu berechtigt, weil Grund und Boden ihnen zugehöre. Die Rostocker wandten dagegen ein, sie hätten den H. Albrecht mit Accord eingelassen; Grund und Boden sey ihr Eigenthum, dafür erlegten sie die Orboer. Kaiserliche Commissarien erschienen. Die mahneten die Herzoge ab, und sprachen den Rostockern Trost ein, konnten aber weiter nichts ausrichten. Die
1566 Citadelle ward fertig. Im August marschirte das Militair bis auf 450 Mann ab. Ein Vorbescheid
1567 nach Wien auf den 7. Januar ward angesetzt, aber vom Kaiser selbst abgeschrieben. Es kamen abermal kaiserliche Commissarien. Und nun Conventе zu Schwerin (Jun.), zu Güstrow (Jul.),
1568 und keine Vereinbarung. Zu Wismar (Sept.) gediehe es endlich zu einer Sequestration, d. i. die Citadelle ward dem Kaiser bis zur ausgemachten Sache überliefert, der sie drei Herren aus dem mecklenburgischen Adel anvertrauete, und deren jedem monathlich 100 fl. (100 Rthl. N. $\frac{2}{3}$tel) ausgeworfen wurden, welches Geld die Rostocker hergeben, auch noch 25 Mann, die in der Citadelle blieben, besolden mußten. Nun wieder Vor-
1570 bescheide zu Prag, (Jan. März), und zu Speier auf dem Reichstage (Aug), denen Albrecht selbst beywohnte. Die Landstände und Brandenburg
1572 und Sachsen traten ins Mittel; Sachsen-Lauenburg und die Stadt Lüneburg wurden zu kaiserlichen

lichen Commiſſarien ernannt. Die Roſtocker wollten nicht nachgeben. Die Herzoge ſchnitten der Stadt (Johannis bis Mich.) die Zufuhr von der Landſeite, der König von Dännemark, Ulrichs Schwiegerſohn, von der Seeſeite ab, legten auch auf die in ſeinen Häfen befindlichen roſtockiſchen Schiffe Beſchlag. Ein Congreß zu Güſtrow (Jul. bis Sept.) von herzoglichen Räthen, und roſtockiſchen und ritterſchaftlichen Deputirten brachte endlich die Ausſöhnung zu Stande. Es ward ein Erbvergleich errichtet. Die Herzoge gaben die Citadelle auf, welche die Roſtocker ohne Verzug von Grund aus demolirten. Eine Zwiſtigkeit zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft, die leicht hätte beſeitigt werden können, wenn ſich nicht anfangs von beiden Seiten Eigenſinn und Eigennutz, und zuletzt der Revolutionsgeiſt ins Spiel gemiſcht hätten, veranlaßte dieſe Unruhen, welche den Roſtockern theuer genug zu ſtehen kam. Ihre Schuldenlaſt war dadurch, nach ihrer eigenen Angabe (Spaldings L. B. S. 83) von 30,000 auf 400,000 Gulden geſtiegen. 1573 1574

Unter der Regierung dieſer beiden Herren bekam das Landgericht eine veränderte Geſtalt, und ein ſtehendes Perſonal, und ward quartaliter abwechſelnd zu Schwerin und Güſtrow gehalten. 1558 ward eine Land-Gerichts-Ordnung, und 1568 eine erweiterte und verbeſſerte Hof-Gerichts-Ordnung verfaßt und publicirt; Rudl. G. Th. 3. S. 146. 171. 240. Eben ſo ward 1562 u. 1572 die Policei-Ordnung mit Rath und Bewilligung der Stände verbeſſert, von neuem promulgirt, und 1579 vom Kaiſer beſtätigt, a. a. O. S. 171. 211. 232.

Durch

Durch den Passauer Vertrag (1552) und den 1555 abgeschlossenen Rel. Frieden bekamen die Herzoge ganz freie Hände, die Reformation zu beendigen. Albrecht ließ 1552 aus dem schwerinschen Dom das h. Blut wegschaffen, und hob 1553 das Collegiatstift zu Güstrow auf; die Domkirche blieb bis 1568 verschlossen. 1552 hob er (März 6) das Mönchskloster zu Dargun, und (März 7) das zu Dobberan auf, a. a. O. S. 129. Den Abt des letztern Klosters fand er mit 1000 fl. ab. Die Klöster Rehna und Zarrentin waren wenigstens schon 1556 (rupp. Machtspruch) aufgehoben. Und in demselben Jahre wurden die Klöster Dobberan, Marienee, Neukloster, Broda, Eldena, Tempzin, Ivenak, Wanzke, und das zu Röbel zwischen die beiden Herzöge getheilt. Ribnitz blieb bis zum Tode (1586) der Aebtissin Ursula, H. Heinrich V. Tochter, gröstentheils bey seiner alten Verfassung. Ueber Malchow behaupteten die von Flotow die Schutzgerechtigkeit, daß also die Aufhebung desselben Schwierigkeiten finden mußte. Nachdem diese beiden Klöster nebst Dobbertin 1574 der Landschaft überwiesen waren, ward auch darin der katholische Cultus gänzlich aufgehoben. Denn noch im J. 1569 weigerten sich die Conventualinnen zu Dobbertin, die evangelische Religion anzunehmen. In den übrigen aufgehobenen Klöstern ließ man die darin befindlichen Ordensgeistlichen, Mönche wie Nonnen, allmälig aussterben; Novizen durften nicht weiter aufgenommen werden. So ward es auch zu Rostock mit den 3 aufgehobenen Mönchsklöstern gehalten. Denn wie wohl diese schon 1532 (S. 195.) aufgehoben waren, so befanden sich doch darin noch lange nachher Ordensgeistliche, (a. a. O. S. 135), die

die sonder Zweifel ihre Hebungen lebenslänglich behielten. *) Die Franziscaner Klöster zu Parchim und Schwerin wurden in Schulen verwandelt, die Kirchen-Visitationen 1553 und 54 wieder vorgenommen und von Zeit zu Zeit fortgesetzt. 1552 ward eine neue Kirchen-Ordnung gedruckt, und 1557 ins Plattdeutsche übersetzt, publicirt und eingeführt, (Siggelkows Handbuch des K. und P. Rechts S. 2), 1570 das Consistorium zu Rostock angeordnet, und das Jahr darauf eröffnet, (März 27). Auch erschien 1570 eine Kirchen-Gerichts- oder Consistorii-Ord-

P

*) Es konnte also von den 3 aufgehobenen Mönchsklöstern wohl nicht so gar viel, was doch die Bürgerschaft glaubte, S. 217 in die Stadtkämmerei geflossen seyn. Das aus denselben weggenommene Silbergeräthe war auch wohl von keinem großen Werthe. Auf dem L. T. zu Güstrow 1552 ward von den Ständen als Gravamen angeführt, "es sey das Silberwerk und Kleinodien aus den Klöstern, Kirchen und Gotteshäusern, ohne der Landschaft Rath, Wissen und Willen, unbewußt wohin und wozu, weggebracht worden". Worauf sie zum Bescheide erhielten: "die aus den Kirchen aufgehobenen Kleinodien wären nicht so viel vom Werthe, als man meinte, und es sey bekannt, wie die Mönche haugehalten, indem zu Dobberan und Dargun 20 Kelche von ihnen wären verkauft worden, (Spald. L. V. S. 6. 7.). Unter den Gadebuscher Kirchenpapieren ist ein im 16. Jahrh. von den der Zeit noch vorhandenen Meßgewändern, u. d. m. aufgenommenes Inventarium befindlich. Bey genauer Ansicht fand sich, daß die Verdirung, wie die so genannten Kleinodien (Perlen und Gesteine) unächt waren. So wird es wohl an den meisten Orten gewesen seyn.

Ordnung, und 1571 eine Superintendenten-Ordnung, (a. a. O. S. 4). Alle Kirchen des Landes waren in 6 Kreise vertheilt; in den mecklenburgischen, parchimschen, güstrowschen, schwerinschen, rostockischen und stargardischen.

Albrecht hatte sich verpflichtet, S. 213 für den standesmäßigen Unterhalt seines Bruders Christoff zu sorgen. Er kaufte den mit seinen Capitularen und dem H. von Sachsen-Lauenburg zerfallenen kratzeburgischen Bischof Christ. von der
1554 Schulenburg aus. H. Christoff erhielte das Bisthum; das Capitel wählte ihn. Ein für denselben bey dem zerrütteten Zustande des Stiftes dürftiges Etablissement. Albrecht suchte daher durch seinen Schwiegervater, den Herzog von Preußen, es einzuleiten, daß dessen Bruder, der Erzbischof von Riga den Prinzen zu seinem Coadjutor ernennen möchte. Dieß gelang ihm, und Christoff ging nach Riga ab, 1555. Mit dieser Ernennung aber waren des Erzbischofes Capitularen so wenig, als der Heermeister Galen und die liefländischen Stände zufrieden. Es kam selbst zu einem innern Kriege; der Erzbischof und sein Coadjutor wurden Gefangene 1556. Durch einen Vertrag gelangten indeß beide zu ihrer Freiheit, und der letztere zu seiner Coadjutorstelle. Allein Rußland, Schweden, Polen trachteten nach dem Besitze von Liefland. Der Heermeister Gotth. Kettler, dem Zar Iwen II. nicht gewachsen, unterwarf sich der Krone Polen, so wie Esthland sich der Krone Schweden unterwarf, 1561. Liefland ward an Polen abgetreten, und Kettler erhielte Curland und Semgallen als ein weltliches von Polen zu Lehn gehendes Herzog-

thum.

thum. Hier beging nun der Coadjutor die Unvorsichtigkeit, sich mit Schweden gegen Polen zu verbinden, worüber er von dem Könige von Polen 1563 verhaftet, und nicht eher als 1569 gegen Verzichtleistung auf das Erzbisthum entlassen ward, da er denn nach Mecklenburg zurückkam. Albrecht that von Anfang an sein Möglichstes, ihn in dem Besitze des Erzstiftes zu behaupten, schickte ihn ein Paar Male selbst mit Truppen dahin zurück, und arbeitete nachher eben so unermüdet an seiner Loslassung, welches alles ihm große Summen kostete, Rudl. G. Th. 3. S. 150. 167. 202. Der Prinz hatte allen Ansprüchen an das Herzogthum Mecklenburg entsagt, wenn er anders zum ruhigen Besitze des Erzstiftes gelangte. Diese Verzichtleistung fiel jetzt von selbst weg, und Albrecht mußte schon anderweitig für ihn sorgen. Außer 500 Thl. die er jährlich an ihn zu zahlen versprach, trat er ihm die Aemter Gadebusch und Tempzin ab. Ob mit Landeshoheit, weiß ich nicht; glaube es aber fast. Ich finde wenigstens, daß er 1589 in Gadebusch eine Kirchen-Visitation angeordnet, und die Schützenzunft daselbst priviligirt, auch ihr versprochen habe, daß wer den Vogel abschießen würde (der Schützenkönig) das Jahr Schoß- und Mattenfrei für sich und sein Haus, so viel er sonst brauen und backen wolle, seyn sollte *). Als Bischof von Ratzeburg hatte er seine Residenz zu Stove. Er residirte aber die meiste Zeit zu Gadebusch, wo er einen eigenen Hofprediger hatte, unter andern den zu seiner Zeit berühmten Schlüsselburg, nachmaligen wismarischen Superintendenten.

*) Gerdes Samml. S. 660.

Albrecht starb, nach einer 28jährigen Regierung, den 12. Febr. 1576, alt 50 Jahre. Er war ein thätiger, tapferer, gelehrter, edelmüthiger Fürst. Das Lateinische, damals die Sprache nicht nur der Gelehrten sondern auch der gebildeten Stände, schrieb und sprach er sehr gut, was einige noch vorhandene Proben beweisen; er war darin selbst Dichter. Er galt für den gelehrtesten Fürsten seiner Zeit. Gelehrsamkeit und Wissenschaften suchte er möglichst zu befördern. Die von ihm zu Schwerin angelegte Schule besuchte er oft, wohnte auch den öffentlichen Prüfungen bey. Sein Zeitalter räumte ihm den Vorzug an Geistesgaben vor seinem Bruder ein. Doch scheint Ulrich mehr Popularität gehabt zu haben, und war wenigstens beliebter, als er. Sein beständiger Geldmangel, und die Spannung zwischen ihm und seinem Bruder machten, daß er manchmal minder edelmüthig erschien, als er wirklich war. An Freigebigkeit fehlte es ihm nicht, er that darin der Sache oft eher zu viel als zu wenig *). Sein größter Fehler war der, daß er mit dem Gelde nicht recht hauszuhalten wußte, welchen Fehler er mit seinem Bruder gemein hatte. Wenn man Mylii Annalen lieset **) so kann man sich über die vielen und weiten Reisen, die er gemacht hat, nicht genug wundern. Er reisete bald nach Cüstrin, Königsberg, Warschau, bald nach Prag, Wien,

*) Irre ich nicht, so ist ihm nur noch erst vor wenigen Jahren in der Domkirche zu Schwerin ein Denkmal gesetzt worden.

**) In Gerdes Saml. S. 255-312. Mylius war mecklenburgischer Hofrath zu Schwerin † 1594. Seine Annalen enthalten Albrechts Lebensgeschichte in Form eines Tagebuchs.

Wien, Ungarn, Strasburg u. s. w., besuchte auch häufig die Reichstage. Die Reichsfürsten konnten damals nicht gut von den Reichstagen wegbleiben, so kostbar *) ihnen diese Reisen auch wurden; die Kaiser kamen selbst dahin. Die Hof-Etiquette erforderte damals, zu Beylagern, zu Kindtaufs- und Begräbnißfeierlichkeiten von den benachbarten und befreundeten Königen und Fürsten so viele einzuladen, als man nur immer konnte. Wenn die Eingeladenen auch nicht selbst kamen, so schickten sie doch Gesandte. Aber immer galt es für ausgezeichnete Achtungs- und Freundschaftsbezeugung, wenn man selbst kam. Albrecht konnte als Verwandter und Blutsfreund der angesehensten deutschen Regierhäuser nicht immer vermeiden, solche Einladungen anzunehmen. Diese Feten, damals Pankete genannt, währten, besonders bey Beylagern, oft Wochen lang, und waren für den Eingeladenen mit großem Aufwande verknüpft. Mylius bemerkt daher als eine Seltenheit, daß 1588 des H. Johann VIII. Beylager, wegen eingetretener Hoftrauer, ohne alles Gepränge und Saitenspiel gehalten, und daß die Copulation auf dem Saale, d. i. im Zimmer vor dem Brautbette geschehen sey **). So hoch aber auch damals der Luxus schon gestiegen war, so finden sich doch auch Proben von einer Frugalität, die heutiges Tages stark auffallen dürfte. Ulrich verlangte noch 1562 Theilung der Garderobe des H. Heinrich V. und dessen Sohns Magnus. Albrecht

*) Besonders durch ihr zahlreiches Gefolge und durch die Menge von Pferden, die sie bey sich hatten. H. Friedrich von Wirtemberg brachte an die 700 Pferde mit auf den Reichstag.

**) Gerdes Samml. S. 303.

brecht erwiederte: einiges davon habe er dessen Bedienten gegeben, anderes sey für die Prinzen Christoff und Karl zu seinem (Albrechts) Beylager zu rechte gemacht, das übrige sey dem erstern, als er nach Liefland gegangen, mitgegeben worden. Ich finde auch in der Geschichte an Albrechts und Ulrichs Hoflagern keine Spur von dem Aufwande, der damals an den Höfen andrer Reichsfürsten herrschte, deren Schulden ihre Stände doch auch übernahmen, und die verhältnißmäßig ungleich größere Summen aufbrachten, als die mecklenburgischen Stände. Denn überhaupt war in dieser Periode kein einziges Reichsland, von denen der Kaiser bis auf die der Reichsgrafen herab, wo nicht die Stände die landesherrlichen Schulden tilgen helfen mußten. Und wie verschwendeten nicht andere Fürsten! Was nahmen nicht an deren Höfen Prunkfeste, Trinkgelage, Hazardspiele, Feuerwerke, Schauspieler, ein überzahlreiches Jagd-Personal, Kleiderpracht, Hofzwerge, Hofnarren, Goldmacher weg. Von dem allen fand sich an Albrechts und Ulrichs Höfen wenig oder gar nichts, daß sie also in Vergleichung mit andern Fürsten von sich mit Recht sagen konnten, daß sie sich möglichst einschränkten. An einer guten Staats-Oeconomie fehlte es, und an strenger Aufsicht über ihre Rechnungsführer. Aus allen Umständen ergiebt sich, daß diese das Meiste einsteckten. Albrechten kostete, wie schon gesagt, die liefländische Sache große Summen. Von dem Brautschatze seiner Gemahlin erhielte er aus Preußen wenig oder gar nichts. Sie solicirte noch nach seinem Tode darum. Bey seines Vaters und Oheims Tode waren die Schlösser und andere herrschaftliche Gebäude verfallen,

deren

deren Reparatur viel Geld erforderte. Das schwerinsche Schloß bevestigte er, und aus Dömitz machte er eine Vestung. Letzteres ein für die damaligen Zeiten nützliches aber kostbares Unternehmen. Was für Speculationen doch nicht Geldverlegenheit hervorbringt! Er ließ zu Memeln zwei Handelsschiffe ausrüsten, sie mit hiesigen Producten befrachten und auf Lissabon fahren, um dort ostindische Waaren einzunehmen. Beide Schiffe verunglückten auf der Rückkehr. Wohl kein großer Verlust für ihn selbst. Von dem Gewinne hätte er doch nicht viel bekommen. Er hatte zu viele Miteſſer.

Seine beiden Söhne, Johann VIII. geb. 1558 und Siegmund August, geb. 1561 waren noch unmündig als er starb. Er hatte 1573 ein Testament errichtet, und es vom Kaiser bestätigen lassen. Es ist darum merkwürdig, weil es die Primogenitur vestsetzte. Zum Vormunde hatte er seinen Bruder Ulrich, und zu Testaments-Executoren die Kuhrfürsten von Sachsen und Brandenburg ernannt. Ulrich übernahm die Vormundschaft, wiewohl erst nach einiger Weigerung, und führte sie mit aller Treue. Unter Mitwirkung der sächsischen und brandenburgischen Vormundschaftsräthe liquidirte er mit den Creditoren, strich viele Gnadengelder und Gehalte, reducirte den größten Theil des Hof-Personals, ließ die Hofhaltung zu Schwerin eingehen, und schickte den ältesten Prinzen nach Leipzig auf die Akademie. Den jüngsten nahm die Herzogin Mutter mit sich nach ihrem Wittwensitze zu Lübz.

Den H. Christoff verdroß es, daß nicht ihm die Vormundschaft war übertragen worden. Er

drang daher jetzt auf Landestheilung, die er Inhalts des rupp. Machtspruchs, S. 212, auch wohl zu fordern berechtigt war; machte die Sache beym R. K. G. anhängig, starb aber 1592 vor Beendigung des Prozesses. Er hatte sich zweimal vermählt: 1573 mit Dorothea († 1575) einer dänischen, und 1581 mit Elisabeth, einer schwedischen Prinzessin († 1597), von welcher er eine Tochter nachließ.

Sein Bruder Karl sollte vom H. Ulrich einen standesmäßigen Unterhalt haben. 1571 trat der ihm die Aemter Wredenhagen und N. Kalden ab, da er denn seinen Sitz zu Wredenhagen nahm. 1585 tauschte er vom H. Ulrich Mirow, gegen N. Kalden ein. Die Comthureien Mirow und Nemerow gehörten dem Johanniter-Orden zu Sonnenburg, S. 26. Joh. Albrecht hatte in seinem Testament die Hälfte von Mirow seinem Sohne Sieg. August mit zur Apanage angewiesen. H. Ulrich vertauschte Mirow wohl auch nur zur Hälfte an seinen Bruder Karl. Ich weiß nicht, hatten Albrecht und Ulrich es von dem Orden zu Lehn, oder hatten sie es sich kraft der Saecularisation angemaßt. Genug, im J. 1593 belehnte der Orden die damals 5 lebenden Herzoge, Ulrich, Karl, Siegm. August, und dessen Brudersöhne Ad. Friedrich und Johann Albrecht mit den beiden Comthureien, und zwar so, daß sie von einem nach dem andern lebenslänglich besessen werden, und nach ihrer aller Tode an den Orden zurückgehen sollten *). Nach Schröders P. M. S. 1097 wurden jährlich an den Orden 100 dicke Thaler Recognition erlegt. H. Karl besaß diese Com-

*) Frank. B. II. S. 91.

Comthureien bis an seinen Tod. Seit 1587 residirte er zu Mirow. Als er 1592, nach seines Bruders Christoff Tode, Administrator des Stiftes Ratzeburg ward, (seit 1575 Coadjutor) verlegte er seinen Sitz nach Schönberg. Er war und blieb unvermählt.

Mit Rostock entstanden, nach Albrechts Tode, über manche bey Errichtung des Erbvertrages, S. 223 zum Compromiß ausgesetzten Puncte Weiterungen. Es ward dieserwegen 1578 zu Güstrow eine Zusammenkunft gehalten. Die rostockischen Deputirten behaupteten, das Compromiß bestünde nicht mehr, weil Albrecht todt sey. Die herzoglichen behaupteten, es bestünde, da Ulrich noch lebe. Ueber diese Frage entstand ein weitläuftiger Schriftwechsel, der mehrere Jahre dauerte. K. Friedrich II., Ulrichs Schwiegersohn, zerhieb den Knoten. Er legte auf die rostockischen Schiffe 1583
in seinen Häfen Beschlag, und sperrte die Warnow. Es ward ein zweiter Erbvertrag errichtet; 1584
die Rostocker zahlten an den Herzog 10,000 Thl. Poen. Diese Streitigkeit veranlaßte die noch jetzt in Rostock bestehende bürgerschaftliche Repraesentation durch 100 Männer. Noch ward den Rostockern zugestanden, ein eigens Stadtrecht zu verfassen, welches 1598, vor Publication desselben, dem H. u. L. Gerichte vorgelegt ward.

Wismar hatte bisher keine Appellation an die Landesherren gestatten wollen. 1581 ward ein Receß errichtet, nach welchem den Stadtsäßigen in Sachen, die über 50 fl. betrügen, die Appellation an das H. u. L. Gericht, oder an die Stadt Lübeck (den dortigen Schöppenstuhl) freigegeben ward.

Der im J. 1572 bewilligten Landhülfe von 400,000 fl. ungeachtet blieben die Finanzen nach wie vor zerrüttet. Ulrich trug 1581 bey den Ständen für sich und seine Mündel auf eine neue Landhülfe an. Nach langer Weigerung ward 1584 eine zweijährige Landbede auf dem Fuße von 1572 bewilligt *), und eben so 1590 eine vierjährige Landhülfe auf demselben Fuße. Bey solchen Anträgen traten gewöhnlich die Stände mit mancherley Gravamen hervor, deren Erledigung sie verlangten, ehe sie die Landhülfe bewilligen wollten. Diese Beschwerden betrafen vorzüglich 1) das Lehnwesen: ob zwischen alten und neuen Lehen ein Unterschied statt finde, ob Lehngüter verschuldet und veräußert werden dürften, u. s. w. Es gab dieß Veranlassung, daß Ulrich von seinem Kanzler Hufanus ein Lehnrecht entwerfen ließ **). 2) Das Justizwesen. Das H. u. L. Gericht hielte seine Quartalsitzungen. Außer dieser Zeit entschieden in vorkommenden Fällen die Hofräthe bey

*) Dieser Contributions Fuß unterscheidet sich von dem erstern (1565 S. 213) von Seiten der Ritterschaft dadurch, daß das Rossdienstgeld wegfiel, dagegen von der Aussaat à Wispel hart Korn 1 fl. oder 24 ß., Haber und Buchweitzen 12 ß., von Kornpächten à Wispel 18 ß. und von Geldpächten 10 p. C. gegeben wurden. Rudl. G. Th. 3. S. 304.

**) Diesen Entwurf, wie H. Ulrichs Fragen einige streitige Fälle des Lehnrechts betreffend findet man in Gerdes Samml. S. 32-87. Man sehe auch die durch die jüngste Declarator-Verordnung vom 12. Febr. 1802 veranlaßten Schriften, z. B. die des Hn. R. Raths Krüger Betrachtungen ꝛc.

bey der Regierung mit Zuziehung einiger von Adel *) Die Stände wünschten, daß dazu eigene Kanzlei-Räthe bestellt werden möchten, die sich beständig am Orte des Hoflagers aufhielten. Ulrich gewährte dieß, 1601. Dieß ist der Ursprung der Justitz-Kanzleien. 3) Das Kloster Ribnitz. Zwar war dasselbe schon 1572 den Ständen überwiesen worden. Allein die Aebtissin, Prinzessin Ursula, lebte noch bis 1586. Im J. 1598 ward es erst den Ständen völlig übergeben. Daß dieß nicht eher geschahe, kam daher, weil Ulrich darin eine Stelle für eine Prinzessin auszubedingen suchte, was aber die Stände nicht zugestehen wollten. Sonst kamen noch mehrere Gravamen zur Sprache, z. B. das der Städte, wegen Beeinträchtigung bürgerlicher Nahrung von Seiten des Adels, vorzüglich aber der Beamten. Daß die Stände die Landhülfe nicht weiter bewilligen wollten, war nicht zu verwundern. Was mußten sie nicht der Zeit Jahr aus Jahr ein an Türkenhülfe erlegen. Das oestreichische Haus hat sich mit deutschem Gelde und Blute in dem Besitze von Ungarn behauptet. Es wußte aber auch seine Hauskriege zu Reichskriegen zu machen.

Ulrich legte 1585 die Vormundschaft seiner Brudersöhne nieder. Das Jahr darauf geschahe ihre Auseinandersetzung **), in Gemäßheit des väterlichen Testaments ***), nach welchem der älteste nicht eher als nach zurückgelegtem 26. Jahre die Regierung antreten durfte. Siegmund erhielte zur

*) Frank. B. II. S. 110. 134.

**) Der schwerinsche Vertrag vom J. 1586. Bey Gerdes. S. 207.

***) Aepinus G. Th. 2. S. 251. 252.

zur Apanage die Aemter Ivenak und Strelitz, die zu dem Ende erst eingelöset werden mußten. Strelitz war für 50,000 fl. verpfändet. Ferner erhielte er jährlich aus der Renterei 6000, und noch jährlich 1000 fl.; letztere bis dahin, daß er zu der Comthurei Mirow gelangte.

Johann VIII. trat 1585 die Regierung des schwerinschen Landestheils an, und vermählte sich 1588, Febr. 17. Er starb aber schon 1592, März 22, alt 33 Jahre, niedergedrückt von den Sorgen, die ihm seine Lage machte. Die Aufkünfte seines verschuldeten Landestheils reichten nicht zu den Zinsen zu. Der alte Herzog Ulrich übernahm die Vormundschaft seiner beiden Söhne, Adolf Friedrich, geb. 1588, Dec. 14, und Johann (Hans) Albrecht II., geb. 1590, May 4.

Sein Bruder Sigmund August vermählte sich 1593, und residirte zu Ivenak, starb kinderlos 1600, alt 39 Jahre.

H. Ulrich starb zu Güstrow 1603, März 14, nachdem er 76 Jahre erreicht, und 48 Jahre regiert hatte. Er war bey seinen Unterthanen allgemein beliebt, und ward im Auslande geschätzt; war viele Jahre bis an sein Ende niedersächsischer Kreis-Oberster. Ein in vielem Betrachte preiswürdiger Herr, wenn gleich die Art und Weise, wie er seinem Bruder die Landestheilung abdrang, nichts weniger als lobenswerth war. Die Regierung des Landes ließ er sich angelegen seyn, praesidirte auch persönlich bey den Sitzungen des H. u. L. Gerichts. 1597 ließ er eine Amts-Ord-

nung

nung für die Beamten, und 1602 die noch jetzt bestehende revidirte Kirchen-Ordnung ergehen. Um das Jahr 1577 ward zwischen Grabow und Eldena Alaunerde entdeckt. Er ließ dort ein Alaunwerk anlegen. Die Erde stand 16 Ellen hoch; es wurden jährlich 500 Centner Alaun gewonnen. Diese Anlage ward im 30jäheigen Kriege zerstört. H. Fried. Wilhelm ließ sie wieder herstellen, doch auch bald wieder eingehen, weil sie zu viel Holz wegnahm *). 1586 brannte das güstrowsche Schloß zur Hälfte ab. Er hatte sich zweimal vermählt: 1) mit Elisabeth (1556) einer dänischen Prinzessin, Wittwe des Bischofs H. Magnus zu Schwerin († 1586), von der er eine Tochter hatte, Sophia, die an den König Friedrich II. von Dännemark vermählt ward; 2) mit Anna, (1588) einer pommerschen Prinzessin, († 1626). Er wußte es einzuleiten, daß 1590 das schwerinsche Dom-Capitel seinen Enkel, den dänischen Prinzen Ulrich, zu seinem Coadjutor postulirte, der ihm auch in der Stiftsregierung folgte. Warum wandte er dieses Etablissement nicht lieber einem der Söhne oder Enkel seines Bruders zu, die doch wohl ein Näherrecht daran hatten, desselben auch mehr bedürftig waren, als ein Königssohn?

H. Karl, Administrator des Stifts Ratzeburg folgte ihm in der Regierung des güstrowschen Landestheils, und übernahm die Vormundschaft der beiden unmündigen Prinzen. Er fand Ulrichs Kassen leer vor. Von einem so bejahrten Herrn, — er war schon 62 Jahre alt, als er die Regierung antrat — durfte man keine Reformen, keine

*) Frank. B. 11. S. 7. Gerdes Samml. S. 657.

keine durchgreifenden Maßregeln gegen alte längst eingewurzelte Mißbräuche erwarten. Es blieb auch unter seiner Regierung alles beym Alten.

Ein Paar Male (1606 u. 7) trug er bey den Ständen auf Landhülfe für seine Mündel an, worauf sie sich aber gar nicht einlassen wollten. Wirklich hatten sie auch ohnehin genug zu thun, um nur die ewigen mit jedem Jahre steigenden Requisitionen des kaiserlichen Hofes wegen Türkenhülfe zu befriedigen. War die erst vom Reiche genehmigt, so mußten sie zahlen; dann halfen keine Gegenreden. Kam aber auf den Landtagen die Uebernahme der landesherrlichen Schulden oder die Landhülfe in Anregung, so hatten sie ihre alten Gravamen bey der Hand, wozu immer neue hinzukamen, z. B. über die revidirte K. Ordnung, über Beeinträchtigung ihrer Jagdgerechtigkeit, u. d. m. Ganz ungegründet waren diese Beschwerden zum Theil wohl nicht. Sie selbst hatten auch gegen einander Beschwerden über Beschwerden, z. B. die Städte, daß der Adel die städtische Nahrung beeinträchtige, denen dieser entgegenstellte, daß sie die Landleute übertheuerten, und daß z. B. die Schuster sich für ein Paar Schuhe 4 Scheffel Rocken und oben drein 3 ßl. L. geben ließen *), und 5 Paar Schuhe dem Werthe eines Ochsen gleich schätzten.

Karl

*) Frank. B. 12. S. 37. Spaldings L. Verh. S. 344. Damals gab man den Krieg in Liefland und das Viehsterben daselbst als Ursache des hohen Lederpreises an. Ich finde aber, daß auch schon lange vor dieser Zeit das Leder in einem unverhältnißmäßig hohen Preise stand.

Karl schickte 1605 seine Mündel auf Reisen. Sie kamen 1607 zurück. Beide ließ er, den ältesten 1607, den jüngsten das Jahr darauf vom Kaiser für majorenn erklären. Er machte sie mit der traurigen Lage ihrer Finanzen bekannt, und leitete die Theilung der beiden Landestheile, Schwerin und Güstrow, ein. Er war unbeerbt, und konnte bey seinen hohen Jahren auf kein langes Leben mehr rechnen. Einige Schriftsteller behaupten, er habe dem ältesten Prinzen die durch das großväterliche Testament (S. 231.) eingeführte Primogenitur verhehlt. Das ist ganz unwahrscheinlich. Daß H. Siegmund, Inhalts dieses Testaments, blos eine Apanage gehabt hatte, war ja jedem im Lande bekannt. Wie hätte denn dieß dem H. Ad. Friedrich unbekannt bleiben können? Er war fürwahr von keinem so eingeschränkten Verstande, daß man ihn darüber in Unwissenheit hätte hinhalten können. Viele von den Landständen wünschten selbst die Beybehaltung der Primogenitur. Allein der Großvater hatte sie nur in seinem Landestheil (dem schwerinschen) einführen können. Den güstrowschen Landestheil, wo sie nicht eingeführt war, und worüber der Großvater nicht hatte disponiren können, hätte er doch auf jeden Fall mit seinem Bruder theilen müssen. Nun aber war es der Wunsch des alten Großoheims, daß beide Landestheile zusammengeworfen und in zwei gleiche Hälften getheilt werden möchten. Und seinem Wunsche mußte sich Ad. Friedrich um so eher fügen, da er nie, wie sein Bruder Christoff, mit Joh. Albrechten I. und mit Ulrichen zu theilen verlangt hatte, wozu er doch befugt gewesen wäre.

Die beiden Brüder verglichen sich (Güstrow 1608 Jul. 9) dahin, daß bis zum Tode des H. Karl, der älteste die Regierung und die Gefälle ihres Landestheils (des schwerinschen) haben, und alle darauf ruhenden Lasten übernehmen, dagegen seinem Bruder zu dessen Hofhaltung die Aemter Gadebusch und Tempzin überlassen, und noch ausserdem jährlich aus der Renterei 1600 Gulden geben sollte.

H. Karl starb 1610 Jul. 22.

Hierauf errichteten sie zu Fahrenholz 1611 Jul. 9 einen Landtheilungs-Vertrag *). Zu dem schwerinschen Landestheil wurden geschlagen die Aemter Schwerin, Crivitz, Tempzin, N. Bukow, Doberan, Mecklenburg, Gadebusch, Goldberg, Wredenhagen, Zarrentin, Neustadt, Strelitz, Fürstenberg, Wanzke, Ivenack, Eldena, Dömitz, und die Höfe Poel und Wiechmannstorf; zu dem güstrowschen die Aemter Güstrow, Sternberg, Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Dargun, N. Kalen, Stavenhagen, Stargard, Broda, Feldberg, N. Kloster, Wesenberg, Boizenburg, Plau und Marnitz. Die Aemter Lübz, Rehna und Wittenburg gehörten zu dem Leibgedinge der Herzogin Mutter († 1634), Grabow und Grevismülen aber zu dem der verwittweten Herzogin Ulrich († 1626). Es ward also beliebt, daß nach dem Ableben beider Herzoginnen, die Witthums-Aemter der erstern bey Schwerin, die der letztern aber bey Güstrow bleiben, doch Grevismülen gegen Ivenack und Wanzke ausgetauscht werden sollten.

*) Den fahrenholzischen wie den güstrowschen Vertrag findet man bey Gerdes, S. 312-348.

ten. Das Hofgericht, das Consistorium und die Universität sollten gemeinschaftlich bleiben; die Ernennung der Superintendenten alterniren; u. s. w. Aus §. 84 erhellet, daß dieser Erb-Vertrag nur provisorisch war. Es heißt da: „Wenn wir aber zu der total division unster Ritterschaft und Städte schreiten werden, deren Wir H. Ad. Friedrich uns durchaus nicht begeben — so sollen alle die Puncta, so dahin gehören, und in diesem Vertrage disponirt sind, aufgehoben, und was jedem Theile dadurch zuwächset, unter seiner freien disposition seyn und bleiben.„ Es ward hierauf gelooset. Dem H. Ad. Friedrich fiel der schwerinsche, seinem Bruder der güstrowsche Landestheil zu. 1611 Jul. 9.

Der letztere hatte sich schon 1608 mit seines Großoheims, H. Christoff, einzigen Tochter vermählt. (H. Ad. Friedrich vermählte sich erst 1622). Er nahm zu Gadebusch seinen Sitz. H. Karl war Administrator des ratzeburgischen Stiftes. Nach seinem Tode nahm sein schon 1596 erwählter Coadjutor, H. August von Br.-Lüneburg, von dem Stifte Besitz. Joh. Albrecht rückte unvermuthet mit einigen Truppen vor Schönberg und besetzte es; nicht um den H. August aus dem Besitze zu vertreiben, sondern um seine Forderungen an das Stift von seines Schwiegervaters wegen und die Gerechtsame des Hauses Mecklenburg an dasselbe geltend zu machen. Es wurden Unterhandlungen eingeleitet, deren Abschluß sich aber bis ins Jahr 1613 verzögerte. Er ward zum Coadjutor erwählt, und so war die Sache verglichen.

Nach geschehener Landestheilung nahm er seinen Sitz zu Güstrow (1611). Seit der Rückkunft von seiner Reise im Auslande hatte er eine starke Neigung für den Calvinismum, d. i. für die reformirte Religion blicken lassen; wie denn überhaupt in dieser Periode mehrere regierende Herren in Deutschland von der lutherischen Kirche zur reformirten übertraten. Als er nach dem Tode seiner ersten Gemahlin († 1616,) sich 1618 mit Elisabeth, einer Cassel-Hessischen Prinzessin, (reform. Religion) vermählt hatte, bekannte auch er sich öffentlich zur reformirten Kirche, und führte in seiner Schloßkirche den reformirten Cultus ein, suchte ihn auch in der Domkirche einzuführen, mußte aber nach vielen Verhandlungen, dieß Vorhaben endlich doch aufgeben, so wie das, das Kloster Ribnitz gegen Broda von den Landständen einzutauschen. Angeblich wollte er zu Ribnitz einen Hafen anlegen. 1617 stellte er einen Revers von sich, daß sein Uebertritt zur reformirten Kirche der Landesreligion nicht nachtheilig seyn solle.

Die beiden herzoglichen Brüder hatten sich zwar über die Landestheilung verglichen. Allein die Schuldenlast, wie drückend war die nicht! Gleich nach erlangter Volljährigkeit (1608) eröffneten sie den Ständen, daß von allen ihren Aufkünften, nach Abtrag der jährlichen Zinsen, für sie beide nicht mehr als 6000 fl. übrig blieben. Ad. Friedrich ließ sich bald nach dem mit seinem Bruder errichteten güstrowschen Vertrage, S. 240, von seinem Kanzler Nessen einen Finanz-Etat vorlegen. Es fand sich, daß, nach Abtrag der Zinsen, der reine Ueberschuß der Aufkünfte aus allen Aemtern, aus den Zöllen und der Orboer (des schwe-

schwerinschen Antheils) mehr nicht als 14144 fl. sey, dagegen der Hof-Etat und die Unterhaltung des H. u. L. Gerichts 25144 fl. erforderten. Durch H. Karl Tod war nun zwar der güstrowsche Landestheil ihm und seinem Bruder zugefallen. Allein der war eben so sehr, wo nicht noch mehr, verschuldet als der schwerinsche. Es ergab sich aus Rechnungen, daß in dem Jahre Jul. 1610 bis dahin 1611 der reine Ertrag aller Aemter beider Landestheile, an Getide, Korn und Victualien, mit Einschluß der vorgefundenen Kassen-Bestände, mehr nicht als 15334 fl. gewesen sey, (Gerdes S. 326). Die Aemter Lübz, Rehna, Wittenburg, Grabow, Grevismülen waren Leibgedinge der beiden damals noch lebenden verwittweten Herzoginnen, S. 240. Die Zinsen nahmen fast alles weg. 1611 berechneten sich beide Herzoge über die auf sie vererbten Schulden, so weit sie ihnen damals bekannt waren. Sie gingen weit über 700000 fl. hinaus *). In der Folge fand sich, daß sie beynahe eine Million Gulden betrugen. Die Kammergüter waren für ein Spottgeld verpachtet. So urtheilten wenigstens die Stände **). Und die Herzoge schienen das auch zu begreifen. In dem Fahrenh. Vertrage heißt es §. 6. "Weil auch etliche Aemter den pensionariis eingethan, so soll denjenigen dieß Jahr (1611) der Contract gehalten, und nachher mit ihnen, daß sie sich desselbigen gutwillig begeben, geredet und gehandelt werden." Ihre Vorweser hatten den Rechnungsführern wohl nie scharf auf die Finger gesehen. Für die beiden alten Herren, Ulrich und Karl, die als Siebziger starben,

*) M. s. den Postenzettel bey Gerdes, S. 645.

**) Frank, B. 12. S. 138. 149.

war das auch wohl keine Sache gewesen. Verschiedene Administratoren hatten seit Joh. Albrechts I. Tode (1576) keine Rechnung abgelegt, mehrere derselben waren darüber weggestorben. Im Publico war man von den Betrügereien derselben so sehr überzeugt, daß auf dem L. T. zu Wismar 1610 die rostockischen Deputirten ohne Scheu sagten: die Kammergüter würden aufs schändlichste administrirt. Könnten die Betrüger die Unterschleife nicht ersetzen, so müßte an ihnen ein Exempel statuirt werden; mehr als 100000 Gulden hätten sie untergeschlagen. Der Rentmeister Maier ward dieserwegen vorzüglich in Anspruch genommen. So mächtige Freunde er auch am Hofe hatte, die ihm durchzuhelfen suchten, so mußten ihn doch die Herzoge auf Andringen der Stände arretiren lassen. Er starb im Arrest *).

H. Karl

*) Ich hatte vor einigen Jahren Anlaß, die Register des hiesigen Hospitals aus dieser Periode, nachzusehn. Was für Malversationen habe ich nicht darin gefunden! Alle 10 und 15 Jahre wurden die Rechnungen aufgenommen. An die Erledigung der Monitur ward nicht weiter gedacht. Bey der nächsten R. Aufnahme war die Monitur der letztern schon vergessen. Die ganze Form dieser Register ist auch recht zum Betruge geeignet. In der Einnahme alle zu erhebende Pöste als wirklich eingegangen aufgeführt. Beym Abschlusse: so und so viel eingenommen, ausgegeben, bleibt Vorrath ꝛc. Davon gehen ab Restanten; und diese nicht specifice aufgeführt, sondern der Betrag der Rückstände nur überhaupt angegeben. Daher ereignete es sich einmahl, daß nach dem Tode eines Administrators kein

Mensch

H. Karl hatte, wie schon gesagt, verschiedentlich auf Landhülfe für seine Mündel angetragen, aber keinen Eingang gefunden. Nicht besser ging es den beiden jungen Herzogen auf dem L. T. zu Wismar 1609. Auf dem Deputations-Tage eben daselbst 1610 erklärten sich die Stände schon etwas williger; auf dem L. T. zu Sternberg (Jun. 26) zu 200,000, auf dem L. T. eben daselbst (September) zu 300,000 fl. Auf dem zu Güstrow (October) wiederholten sie ihre Erklärung, doch gegen Abhülfe ihrer Gravamen und gegen Revers.

Dieses Erbieten entsprach weder der Erwartung noch den Bedürfnissen der Fürsten. Auch die Stände waren mit dem Reverse, der ihnen zur Ansicht vorgelegt ward, nicht zufrieden. Er sey, meinten sie, nicht bestimmt genug gefaßt; ihren Gravamen sey darin auch nicht so, wie sie erwartet

Mensch wußte, wer denn von den Hospital-Schuldenern recht eigentlich im Rückstande sey. Auf diese Weise konnten die Berechner stehlen, so viel sie wollten. Ihr Räubereien wurden mit den nicht specificirten Rückständen bedeckt. Zuletzt warfen sie sich, nach Art aller betrügerischen Administratoren, mit dem Hospital ins Recht. Da hieß es denn: wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren. Ein anderer Administrator hatte einem seiner Söhne ein dem Hospital zuständiges Ackerstück, gegen eine unbedeutende Recognition, als Erbtheil zugesprochen, und ihm oben drein auf den Acker, als Hypotheke, aus der Hospital-Kasse 200 Mk. L. angelichen. Acker, Anleihe, Recognition, alles ging verloren. Wenns so im Kleinen herging, wie mags denn im Großen hergegangen seyn? Damals war wohl das goldene Zeitalter der Kassen-Berechner.

wartet hätten, abgeholfen worden; einige der Herren von der Ritterschaft legten Protestation ein. Dieß machte die Landesherren, vorzüglich den H. Ad. Friedrich äußerst verdrossen. Die Sache wegen der Landhülfe schien ganz in Vergessenheit zu gerathen. Die ständischen Mitglieder hatten die üble Gewohnheit, von den Landtagen vor dem Schlusse derselben, abzureisen, da denn die wenigen Zurückgebliebenen nichts weiter beschließen wollten oder konnten. Dieser Schneckengang der Verhandlung machte dem H. Ad. Friedrich die Landtage so widrig, daß in 10 Jahren keiner wieder gehalten ward. Dringende Veranlassungen waren auch nicht da. Die Türkenhülfe ward nicht weiter gegeben. 1613 hatten sich die protestantischen Fürsten rund erklärt, daß sie keine mehr geben wollten. Der Uebernahme der landesherrlichen Schulden ward auch nicht weiter gedacht. Der niedersächsische Kreis hatte eine Kreissteuer beliebt. Die Herzoge hatten sie ohne vor-
1619 hergegangenen Landtag verkündigt. Die Stände hielten sich dadurch beschwert und protestirten. Das empfand Ad. Friedrich sehr hoch. Er ertheilte zum Bescheide: zu Kreissteuern bedürfe es ihrer Einwilligung nicht. Sie möchten einen stehenden Ausschuß erwählen, mit dem wolle er unterhandeln. Uebrigens wolle er ihnen zu Gefallen einen Landtag ausschreiben. Frank. B. 12. S. 201.

Zwischen beiden Herzogen herrschten auch manche Irrungen, die bey der gemeinschaftlichen Regierung wohl nicht gut zu vermeiden waren. Nur eines zum Beyspiel. Der Magistrat zu Güstrow war mit dem dortigen Stadtvoigt (Stadtrichter) über die Jurisdiction in Streit gerathen. H. Joh.

Joh. Albrecht, der zu Güstrow residirte, hatte zur Beylegung des Streites einen Vorbescheid angesetzt. H. Ad. Friedrich verbot dem Magistrate, ihn, ohne seine Zuziehung, abzuwarten. Die Stadt gehörte dem H. Joh. Albrecht nicht privative zu. Diese und mehrere Mißverständnisse wurden 1617 durch einen Vertrag beseitigt. Gerdes S. 369-77.

Ad. Friedrich hatte sich im Fahrenh. Vertrage die Total-Theilung ausdrücklich vorbehalten, S. 241. Kaum war dieß zur Kenntniß der Stände gelangt, als sie dagegen Vorstellungen machten. 1612
Die Sache war mehrere Jahre stille gewesen, als beide Herren 1620 sie wieder vornahmen. Da war nun das Erste, was der (im Aug.) zu Rostock versammlete, und darauf (im Nov.) nach Güstrow entbotene ständische Ausschuß that, dieß, daß er gegen die beabsichtige Total-Theilung dringende Vorstellungen machte, und sie für Beeinträchtigung der ständischen Privilegien erklärte. Die Herzoge verneinten dieß. Ihre Privilegien, ward erwiedert, könnten immer bestehen, auch wenn jeder Herr in seinem Lande ein eigenes Landgericht und Consistorium anstellte. Das letztere insonderheit suchte der Ausschuß zu hintertreiben. Joh. Albrecht war zur reformirten Kirche übergetreten. Sie befürchteten von seiner Seite, wenn das Consistorium getrennt würde, Beeinträchtigung und Verdrängung der Landesreligion, wovon sie viel Unheil besorgten. Diese Besorgniß war nicht Intoleranz; sie war gegründet. Die Reformirten waren in den Rel. Frieden von 1555 nicht miteingeschlossen worden; sie galten für eine in Deutschland blos tolerirte Religionspartei.

Schon war in Böhmen die Kriegsflamme ausgebrochen, welche den dreißigjährigen Krieg entzündete. Was der katholische Reichstheil beabsichtigte, lag am Tage.

Der Ausschuß wiederholte seine Vorstellung gegen die T. Theilung. Die Herzoge erklärten sich standhaft dafür. Es ward ein Landtag nach Güstrow ausgeschrieben, der vom 13. December bis
1621 zum 27. Januar dauerte, nur daß er vom 22. Decemb. bis zum 9. Jenner protogirt ward. Neben andern Verhandlungen war die über die T. Theilung die vornehmste. Den 16. Decemb. erklärten sich die Stände aus freien Stücken zu einer Landhülfe, doch ohne die Summe namhaft zu machen, wenn die Herzoge von der Total-Theilung abstehen wollten. Den 16. Jenner erklärten sie sich bestimmt zu 600,000 fl. Von herzoglicher Seite ward dieß Anerbieten nicht verworfen, aber auch nicht angenommen. Indeß näherte man sich einander mehr und mehr. Den auf den L. T. Versammleten ward schon die Zeit wieder zu lang. Sie reiseten einer nach dem andern ab. Die Herzoge verlangten Rückkehr der Abgereiseten auf den 5. Februar. Der Ausschuß erschien Namens der Stände. Man gab ihm zu verstehn, daß wenn die Stände zulegen wollten, man wohl von der T. Theilung abstehen dürfte. Der Ausschuß bot den 9. Febr. noch 300,000, und endlich noch 100,000, also überhaupt eine Million Gulden. Dieß Anerbieten ward angenommen, und die T. Theilung in der Maße aufgegeben, daß das Hof- und Land-Gericht, das Consistorium, und die Contribution wie die Landtage gemeinschaftlich und ungetheilt bleiben sollten.

ten *). Von der verglichenen Million sollten Antonii 1622 zuerst 600,000, dann nach 6 Jahren 200,000 Gulden, und der Rest wieder nach 2 Jahren abgetragen werden. Unterm 20. Febr. stellten die Herzoge den bekannten Assecurations-Revers von sich, auf welchen ich hier der Kürze wegen verweise (L. V. Beyl. S. 13-44), da sich aus demselben die derzeitigen Gravamen abnehmen lassen, und wie ihnen abgeholfen ward.

Schon vor dieser Zeit waren ständische Ausschüsse gar nicht ungewöhnlich. Sie gingen aber nach beendigten Verhandlungen aus einander. Im J. 1620 verlangte H. Ad. Friedrich einen stehenden (beständigen) Ausschuß, mit dem er unterhandeln könnte, um nicht alle Augenblicke Landtage zusammen berufen zu müssen. Es ward also 1620 von den Ständen ein solcher Ausschuß gewählt. Er bestand anfangs aus allen Land-Räthen und Land-Marschällen aller 3 Kreise, und aus mehrern ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, überhaupt aus mehr als 30 Personen. Im J. 1622 ward aus diesem zahlreichen (großen) Ausschusse ein kleinerer, der Engere Ausschuß, errichtet, zu welchem 2 Land-Räthe, 3 ritterschaftliche Deputirte, aus jedem Kreise einer, und ein Deputirter der Stadt Rostock, der die See-

*) Die Herzoge arrondirten hierauf (März 10) ihre Landestheile besser, als im Fabrenh. B. (S. 240) geschehen war. Ad. Fr. trat ab die Aemter, Goldberg, Wredenhagen, Strelitz, Fürstenberg, Wanzke, Ivenak, u. erhielte die A. Sternberg, N. Kloster, Marnitz, Lübz, Wittenburg, Rhena, Grabow, Grevismühlen. Frank. B. 12. S. 256.

und Landstädte repraesentirte, gewählt wurden. In der Folge kamen noch 3 Deputirte der 3 Vorderstädte, Parchim, Güstrow, N. Brandenburg hinzu. Der Ausschuß nahm gleich anfangs zu Rostock seinen Sitz, wo er ihn noch hat. Vormals wohnten die Landesherren allen Landtagen persönlich bey. Nach §. XXIII des A. R. sollte es ganz von ihnen abhängen, ob sie den Landtagen persönlich beywohnen, oder sie durch Abgesandte beschicken wollten.

Die damals mit jedem Jahre zunehmende Münzverschlechterung, nebst dem Unfuge der Kipper und Wipper *), war, weil dadurch fast aller Verkehr stockte, eine wahre Landplage für Deutschland. So wie vormals die feine Mark, die Basis aller Münzberechnungen war, so jetzt der Thaler (Species). Gesetzlich sollte der Thaler in Scheidemünze zu 31 u. 32 ßl. ausgestückelt werden **). Seit 50 Jahren hatte sich der Münzgehalt so verschlechtert, daß der Thaler 40 und endlich gar 48 ßl. galt. (Die Scheidemünze war also doch noch besser als Banco). Die Stände baten, dem Uebel abzuhelfen. Die Herzoge versprachens, A. R. §. XXXIV; publicirten auch bald nachher eine Münz-Ordnung; konnten aber damit nicht den Strom der Münzverschlimmerung aufhalten.

Eine Folge des merkwürdigen Landtages von 1621 war die neue Organisation des Hof- und Land-Gerichts. Es erschien 1622 eine revidirte

L.

*) d. i. solcher, welche die bessern Münzsorten einwechselten und einschmolzen.

**) Ein Gulden zu 24 ßl. 100 ß. machten 75 Thl. Species.

L. u. H. G. Ordnung. Man war Willens, es nach Rostock zu verlegen. Die Rostocker verbaten dieß, vermuthlich um alle Jurisdictions-Collisionen zu vermeiden. H. Ad. Friedrich schlug Sternberg, H. Joh. Albrecht Güstrow zum Sitze desselben vor. Es ward darüber gelooset. Das Loos fiel auf Sternberg. Den 1. Nov. 1622 ward es daselbst installirt. Zu seinen Sitzungen ward das Sternberger Rathhaus für 6000 fl. Meckl. Wehrung gekauft.

So war nun alles auf dem Wege gut zu werden. Alle diese guten Aussichten vereitelte der dreißigjährige Krieg.

Der Rel. Friede (1555) hatte die beiden getrennten Religionspartheien in Deutschland überall nicht mit einander ausgesöhnt. Der katholische Reichstheil glaubte in demselben zu viel hingegeben, der protestantische zu wenig bekommen zu haben. Das Mißtrauen zwischen beiden nahm mit jedem Jahre zu. Von beiden Seiten ward dieser Friede bey jeder Gelegenheit verletzt. Die Katholischen drückten die Protestanten, wo sie nur konnten, und diese machtens um nichts besser. Die letztern waren, wenn sie zusammenhielten, den erstern an Kräften völlig gewachsen; Uneinigkeiten schwächten sie. Der Kaiser Karl V. hatte durch die Erniedrigung der sächsisch-ernestinischen, und durch die Erhebung der albertinischen Linie zur Kuhrwürde (S. 192) zwischen beide Häuser den Samen der Feindschaft ausgestreuet. Die Art und Weise, wie Moriz Länder und Würde der Kuhr erlangt hatte, so ein staatskluger und achtungswürdiger Fürst er übrigens war, hatte zu viel

viel Empörendes. Der Unfall der ernestinischen Linie hatte gewiß das Bedauren aller Protestanten. Die Politik rieth ihnen nur, es nicht laut werden zu lassen. Die ernestinische Linie gab noch nicht alle Hofnung auf, bey veränderten Zeitumständen zu dem Verlornen wieder zu gelangen. Und des unglücklichen Joh. Friedrichs Sohn gleiches Namens hätte sich wohl schwerlich in die grumbachischen Händel so tief eingelassen, wodurch er die Sache seines Hauses völlig verdarb, und sich selbst in ewige Gefangenschaft brachte, hätte er nicht auf die gute Stimmung der protestantischen Fürsten für sein Haus zu stark gerechnet. Die bald nach Luthers Tode entstehenden die protestantische Kirche zerrüttenden Streitigkeiten der lutherischen Theologen mit einander hatten recht eigentlich ihren Grund in dem Grolle, der zwischen den beiden sächsischen Regierungen noch lange fortdauerte. War doch von je her der Religionshaß nichts anders als verlarvter Haß politischer Factionen.

Daß es zwischen den beiden Reichstheilen, dem katholischen und protestantischen, nicht früher zu einem förmlichen Bruche kam, das lag in der Schwäche des oestreichischen oder kaiserlichen Hauses. In seinen Erbländern, in Oestreich, Böhmen, Ungarn, übermüthige Vasallen, lautes Mißvergnügen über die Regierung, allgemeine Stimmung für die Reformation. An seinen Gränzen zwei furchtbare Feinde, Frankreich und die ottomannische Pforte. Der letztere damals furchtbarer, als der erstere. Um dem gewachsen zu seyn, bedurfte es Deutschlands Hülfe. Und um diese zu haben, mußte es in Deutschland den innern

nern Frieden zu erhalten suchen. Weislich stellte es sich daher als Vermittler zwischen beide Reichstheile; half hier nachgeben, und dort willfahren. Nach diesen Grundsätzen verfuhren der Kaiser Ferdinand I. († 1564), und sein Sohn Maximilian II. († 1576). An des letztern rühmlicher Toleranz gegen seine zahlreichen evangelischen Unterthanen hatte Politik gewiß viel Antheil. Sein Sohn Rudolf II. († 1612) ließ sich von ganz entgegen gesetzten, oder richtiger von gar keinen Grundsätzen leiten, und sich von Jesuiten, und von dem spanischen und päbstlichen Hofe gängeln. Nicht leicht gab es einen so indolenten Regenten, wie dieser war. Ueber Astrologie und Alchemie, über Gemmen- und Pferde-Liebhaberei vergaß er alle Regenten-Pflichten, ließ seine Erbländer in Anarchie versinken, und einen Raub der Feinde werden, dergestalt, daß seine Brüder und Vettern, um ihr Haus von dem Untergange zu retten, sich selbst gegen ihn bewaffneten, und ihn unter Curatel stellten. Von einem so schwachen Fürsten war für die Erhaltung der Ruhe in Deutschland nichts zu erwarten. Er überließ beide Religionspartheien sich selbst, ließ geschehen, daß der Reichshofrath und das R. K. G. durch offenbare Partheilichkeit für den katholischen Reichstheil den protestantischen erbitterte. Die Protestanten schlossen zu ihrer Vertheidigung ein bewaffnetes Bündniß, die Union genannt. Die Katholischen dagegen ein ähnliches, die so genannte Ligue. Jenes ein schwaches, lockeres Bündniß. Mehrere protestantische Fürsten, und unter diesen Sachsen und Brandenburg, traten ihm nicht bey. Die Protestanten waren mit sich selbst uneins. Verschiedene Herren waren zur re-

for-

formirten Kirche übergetreten. Zwischen Lutheranern und Reformirten herrschte damals bittrer Haß. Die jülichsche Erbschaftssache vereinigte sie noch mehr. Die angesehensten protestantischen Regierhäuser machten an das (1609) erledigte Herzogthum *) Ansprüche, buhlten um die Gunst des Kaisers und des Reichshofraths, und wurden darüber der Sache der Protestanten ungetreu. An der Spitze der Union stand der Kuhrf. Friedrich von der Pfalz, ein Herr von vieler Gutmüthigkeit aber eben so großer Unselbstständigkeit. Die Protestanten hatten kein rechtes Vertrauen zu ihm. An der Spitze der Ligue stand der H. Maximilian von Baiern, ein staatskluger, sparsamer, thätiger, tapfrer Herr, und dabey eifrig katholisch. Die Union fing bald an vor der Ligue zu zittern.

Die Böhmen, welche in ihren Religionsfreiheiten gekränkt zu seyn glaubten, hatten sich schon 1618, in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Matthias († 1619), empört. Seinem Nachfolger Ferdinand II. kündigten sie den Gehorsam auf, und erwählten den Kf. Friedrich von der Pfalz zu ihrem Könige. Ferdinand war verloren, hätte ihn nicht die Ligue unterstützt. Ein Gleiches that der Kf. Joh. Georg von Sachsen, der dafür die Lausitz erhielte. Auch Spanien schickte ihm aus den Niederlanden ein Hülfscorps, wel-
1620 ches die Unterpfalz eroberte. Maximilian schlug Nov. bey Prag den neuen König Friedrich. Diese Kriegsflamme ergriff ganz Deutschland, und wüthete ganzer 30 Jahre.

Ich

*) Dazu gehörten die Länder Jülich, Berg, Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein.

Ich kann mich nicht auf die Geschichte dieses Krieges einlassen. Ich kann voraussetzen, daß die Meisten meiner Leser sie kennen. Schillers Geschichte desselben ist wohl in den meisten Händen. Nur einige Hauptmomente will ich nach der Zeitfolge ausheben, so weit sie zu meinem Zwecke dienen.

Der geschlagene K. Friedrich fliehet nach Hol- 1621
land. Die Union schon vorher zur Neutralität genöthigt, geht, durch des Kaisers Drohungen geschreckt, auseinander. Friedrich in die Acht erklärt. Für ihn ficht blos nur noch der Gr. Ernst von Mansfeld. Der Kaiser erobert Böhmen, Schlesien, Mähren, läßt die Insurgenten-Häupter auf der Henkerbühne sterben, und sequestrirt ihre Güter. Bethlen Gabor, Fürst von Siebenbürgen, macht auch Friede mit dem Kaiser. Gr. 1622
Mansfeld zieht sich aus Böhmen nach der Unterpfalz, schlägt den ligistischen General Tilly (Ap.). Auch der Mgr. von Baden-Durlach und der H. Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, bringen für Friedrichen Truppencorps zusammen. Jener im May, dieser im Jun. von Tilly geschlagen. Friedrich, um die Unterhandlungen mit dem Kaiser zu erleichtern, entläßt den H. Christian und den Gr. Mansfeld. Beide schlagen sich mitten durch die spanische Armee in den Niederlanden, und vereinigen sich mit den Holländern, die damals im Freiheitskriege mit Spanien begriffen sind. Friedrich der Kuhrwürde- 1623
entsetzt. Die Kuhr und die Oberpfalz dem H. Maximilian gegeben. Gr. Mansfeld und H. Christian, von den Holländern entlassen, kommen nach Deutschland zurück. Jener besetzt Ostfriesland, dieser, rückt in den niedersächsischen Kreis, daraus

aus vertrieben, und von Tilly geschlagen,
1624 (Aug.). Englands und Frankreichs kriegerische
Demonstrationen gegen den Kaiser. Tilly im Hes-
1625 sischen, bedrohet den niedersächsischen Kreis. Der
Kreis errichtet eine bewaffnete Neutralität, und
erwählt den K. Christian IV. von Dännemark,
als Herzog von Holstein, zum Kreis-Obersten.
Dieser vereinigt sich mit dem H. Christian, und
dem Gr. Mansfeld. Der Kaiser, bisjetzt fast
ganz von der Ligue (d. i. vom Kf. Maxim.) ab-
hängig, läßt von Wallenstein eine 50000 Mann
starke Armee anwerben, die in der Folge bis zu
1626 100,000 vermehrt wird. Wallenstein schlägt
(Ap.) bey Dessau den ihm entgegen gestellten Gr.
Mansfeld, dem es aber doch gelingt, in die kai-
serlichen Länder einzudringen. Wallenstein ihm
nach. H. Christian † (May). König Christian
bey Lutter geschlagen, (Aug.). In Oestreich Em-
pörung; bald gestillt. Gr. Mansfeld † (Nov.).
1627 Wallenstein zurück; geht über die Elbe in die
Mark. K. Christian vom vesten Lande verdrängt.
Tilly am linken Elbufer. Wallenst. überschwemmt
die Mark, Mecklenburg, Holstein, Schleswig,
Jütland, Pommern. Die Herzoge von Meck-
lenburg vertrieben. Wallenst. zum Herzoge von
1628 Mecklenb. ernannt. Stralsund von ihm belagert,
aber vergebens. Es hatte erst dänische, dann
schwedische Besatzung. Der Kaiser allenthalben
1629 Sieger. Restitutionsedict (März) d. i. die Pro-
testanten sollen alle seit dem Rel. Frieden saecu-
larisirten Stifte herausgeben. Auf der Liste ste-
hen, außer einer Menge Klöster und Abteien,
2 Erz- und 12 Bisthümer. Ein Donnerschlag
für die Protestanten, auch für das noch immer
neutrale Sachsen und Brandenburg, die jetzt an-
fangen

fangen zu wanken. Der Kaiser macht (May) mit Dännemark Frieden, und giebt das Eroberte zurück. Die Herzoge von Mecklenb. ihrem Schicksale überlassen. Die Ligue (d. i. Maxim.) mißvergnügt über den Kaiser, verlangt Ersatz der Kriegskosten, hindert die Wahl des Kaisersohnes 1630
zum römischen Könige, dringt auf Wallensteins Verabschiedung und Verminderung *) seines Heers. Der Kaiser bequemt sich dazu, (Jul.). Der beybehaltene Theil des wallensteinischen Heeres wird dem G. Tilly übergeben. Gustav Adolf K. von Schweden, vom Kaiser schon häufig gereizt, und wegen der kaiserlichen Nachbarschaft an der Ostsee besorgt, betritt (Jun.) mit 15000 Mann den deutschen Boden, besetzt Stettin, vertreibt die Kaiserlichen aus Vorpommern und Mecklenburg. Zu dem letztern hilft H. Ad. Friedrich mit. Beide Herzoge kommen in ihr Land zurück. Schwedens und Frankreichs Allianz. Letzteres 1631
zahlt Subsidien. Convent der protestantischen Stände zu Leipzig (Febr.). Sie verbinden sich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Der Kaiser drohet. Während G. A. beschäftigt ist, Hinterpommern von den Kaiserlichen zu reinigen, und mit dem von seinem bestochenen Ministerio mißgeleiteten Kuhrfürsten von Brandenburg wegen Einräumung seiner Vestungen unterhandelt, berennet Tilly Magdeburg, und erstürmet es (May). G. A. rückt gegen ihn. Sachsen von Tilly feindselig behandelt. Der Kuhrfürst von Sachsen wirft sich dem Könige in die Arme, und läßt seine Truppen zu ihm stoßen. Schlacht bey Breitenfelde ohnfern Leipzig, (Sept.). Tilly's Armee zernichtet. Die siegende Armee theilet sich. Die Sachsen erobern Böhmen. G. A. rückt in die ligistischen

A

*) 18000 Mann.

schen Länder, besetzt Erfurt und Frankfurt, brandschatzt und erobert Bamberg und Würzburg, und das ganze Kuhrfürstenthum Mainz, vertreibt die Spanier aus der Unterpfalz. Tilly zieht seine in Niedersachsen und Westfalen zerstreueten Besatzungen an sich, muß auf Maximilians Befehl Baiern decken. G. A. geht über den Lech, besetzt München und Baiern. Maxim. wirft sich in Regensburg. Tilly †. Der Kaiser ruft in diesem Gedränge unter äußerst für ihn demüthigenden Bedingungen Wallenstein zum Commando. Schnell erschafft der wieder ein Heer, jagt die Sachsen aus Böhmen heraus, und bedroht Nürnberg. G. A. eilt die Stadt zu decken. Er und Wallenstein bey Nürnberg 11 Wochen in vesten Lagern, einander gegen über. Beide Armeen schmelzen durch Gefechte und Krankheiten zusammen. Der Hunger zwingt sie ihre vesten Positionen zu verlassen, (Aug). W. wendet sich nach Sachsen. G. A. ihm nach. Blutiges Treffen bey Lützen, (Nov. 1). Der König bleibt. Die Schweden behaupten gleichwohl unter Anführung des tapfern H. Bernhard von Weimar das Schlachtfeld. Der schwedische Reichsrath übernimt die Vormundschaft der noch
1633 unmündigen Prinzessin Christine, einzigen Tochter G. Adolfs. Dem großen Kanzler Oxenstiern wird die Führung der deutschen Angelegenheiten überlassen. Er weiß seine schon schwierigen deutschen Alliirten an sich zu halten. Die Schweden noch immer siegend machen Eroberungen in Franken, in Schwaben, am Rhein, u. s. w. Wallensteins räthselhafte Unthätigkeit. Er stirbt unter Meu-
1634 chelmörder Händen (Febr.). Die Kaiserlichen bekommen Verstärkungen aus Italien, und schlagen bey Nördlingen die Schweden und den Herzog

von

von Weimar aufs Haupt (Sept. 7). Ihre Ue-
berlegenheit. Ein französisches Heer erscheint in
Deutschland. Sachsen, von Anfang an gegen 1635
Schweden mißlaunig, schließt zu Prag (May)
mit dem Kaiser einen Separatfrieden, worin auch
die Herzoge von Mecklenb. eingeschlossen und mit
dem Kaiser ausgesöhnt werden. Es wendet zum
Unglücke für sich und ganz Deutschland seine Waf-
fen gegen Schweden. Diese nach Pommern zu-
rückgedrängt, verstärken sich hier wieder, schlagen
die Sachsen bey Dömitz (Oct.), die Kaiserlichen
bey Haselung (Jan.), die Sachsen abermal bey 1636
Wittstock (Sept.). Deutschlands Elend steigt
aufs höchste. Neben dem Kriege wüthen Hun-
ger und Pest. Kaiser Ferdinand † (Febr. 15).
Ferdinand III. sein Nachfolger. Die Schweden 1637
machen unter Banner starke Fortschritte in Sach-
sen. Eine überlegene kaiserliche Armee drängt
sie nach Pommern zurück. Mecklenburg von den
Schweden und Kaiserlichen überschwemmt, und
von beiden feindselig behandelt, und in diesem und
dem folgenden Jahre durch Schwert, Hunger und 1638
ansteckende Krankheiten verödet und entvölkert.
Die Kaiserlichen noch eine Zeitlang den Schwe-
den überlegen, werden zuletzt doch zurückgedrängt
und geschlagen, so wie bald nachher die Sachsen
bey Chemnitz (Ap.). Banner bricht in Böhmen 1639
ein. H. Bernhard von Weimar war schon 1636
mit seiner Armee in französische Dienste getreten,
hatte am Rhein gegen die Kaiserlichen und Bai-
ern glücklich gefochten, und Breisach erobert.
Stirbt 1639, Jul. 18. Seine Eroberungen
und seine Armee weiß sich Frankreich zuzueignen.
Die Kaiserlichen dieses tapfern Gegners entledigt, 1640
treiben den in Böhmen weiter vorrückenden Ban-

ner nach Thüringen zurück. Die schwedische und französische Armee vereinigen sich, und decken Niedersachsen. Der Kf. Georg Wilhelm von Brandenburg stirbt. Sein Sohn Friedrich Wilhelm (der Große) erklärt sich standhaft für Schweden. Die schwedisch-französische Armee macht mitten
1641 im Winter einen mißlungenen Versuch auf Regensburg, wo der Kaiser ist und Reichstag gehalten wird. Mißverständnisse zwischen den schwedischen und französischen Generalen. Sie trennen sich. Die schwedische Armee, ganz desorganisirt, behauptet sich nur mit Mühe gegen die Kaiserlichen. Banner † (May). Torstensohn sein Nachfolger im Commando. Die Franzosen spielen
1642 am Rhein den Meister. Torstensohn dringt aus Niedersachsen durch Schlesien in Mähren und erobert Olmütz. Wird zurückgedrängt, schlägt aber
1643 (Oct.) bey Leipzig die Kaiserlichen aufs Haupt. Dringt wieder vor, und streift bis vor Wien. Ein anderes schwedisches Heer macht in Franken starke Fortschritte. Die Niederlage der Franzosen bey Düttlingen (Nov.) verdrängt am kaiserlichen Hofe die Friedensgedanken. Auch hatte man die Eifersucht des K. Christian IV. von Dännemark zu erregen gewußt, der sich unter der Hand gegen Schweden rüstet. Torstensohn zieht sich ge-
1644 schickt aus Mähren und Schlesien, rückt in Eilmärschen in Holstein, und überrumpelt die noch unvorbereiteten Dänen. Die Kaiserlichen ihm nach, wobey Parchim, Grabow und Boizenburg sehr leiden. T. wendet unvermuthet seine Waffen gegen sie, treibt sie vor sich her, und reibt sie bey Jüterbock und Magdeburg völlig auf, (Nov. Dec.), schlägt sie abermal bey Jancowitz in Böh-
1645 men, dringt weiter vor, ist aber zu schwach, über

die

die Donau zu gehen. Dännemark wird zum Frieden, Sachsen zu einem Waffenstillstande gezwungen, (Aug.). Am Rhein wird zwischen den mit den Kaiserlichen verbundenen Baiern und Franzosen nichts entschieden. Torstensohn legt das Commando nieder. Wrangel sein Nachfolger. Dieser verläßt Böhmen, vereinigt sich mit den Franzo- 1646
sen. Das vereinigte Heer bricht in Baiern ein, verwüstet es, und dringt dem Kuhrfürsten einen Waffenstillstand ab, (März). Unthätigkeit der 1647
Franzosen. Der Kuhrfürst ruft den Waffenstillstand auf. Wrangel nach Niedersachsen zurück. Die schwedische und französische Armee vereinigen sich wieder, brechen in Franken ein, züchtigen Bai- 1648
ern hart, schlagen die Kaiserlichen, (May). Die Schweden erobern einen Theil der Stadt Prag, (Jul). Der schon mehrere Jahre zu Osnabrück und Münster verhandelte Friede (der westfälische) macht (Octb. 30) diesem langwierigen, blutigen, verwüstenden Kriege ein Ende.

Eines darf ich hier nicht unberührt lassen, weil es über die Sonderbarkeiten dieses Krieges viel Licht verbreitet, dieß nämlich, daß man damals noch keine stehenden Truppen hatte, *) sondern daß die, womit man fochte, eigentlich Freicorps

 waren,

*) Reichsfürsten durften nicht einmal ein unbedeutendes stehendes Militair halten. Sie erregten dann gleich die Besorgnisse der Nachbarn und die Beschuldigung eines beabsichtigten Landfriedens. Zu den von H. Ulrich 1553, vor geschehener Landestheilung, gegen seinen Bruder Albrecht beym Kaiser angebrachten Klagen, gehörte auch die, daß er 200 Reuter in Sold und Rüstung hatte. Rudl. G. Th. 3. S. 138.

waren. Seitdem die Lehnmiliz außer Gebrauch gekommen war, wurden die Truppen nur für den Krieg, der geführt werden sollte, geworben, und nach Beendigung desselben abgedankt. Die kriegführenden Herren warben nicht selbst die Truppen, sondern behandelten mit einem oder mehrern Entrepreneurs, gewöhnlich erfahrnen und wegen ihrer Tapferkeit bekannten Officiren, für eine bestimmte Geldsumme die Werbung und Unterhaltung der Truppen, oder, wie das damals hieß, nahmen Obersten und Rittmeister in Bestallung. Diese nahmen Unter-Entrepreneurs an, übernahmen auch wohl die Mobilmachung. Uniformen hatte man noch nicht. Diese Kriegsverfassung war landverderblicher, als je stehende Armeen seyn können. Die Entrepreneurs legten ihre Werbeplätze (Musterplätze) an, wo es ihnen gut dünkte, selbst in neutralen Ländern *), wo die angeworbenen Haufen schon oft die größten Excesse begingen. So auch bey ihren Durchzügen, wo Freund und Feind gleich stark mitgenommen wurden. Nach ihrer Abdankung entstanden Räuberbanden, daß keiner seines Lebens und Eigenthums sicher war. Daher in den Landes-Protocollen des 16. u. 17. Jahrh. **) die häufigen Bitten der Stände an die Landesherren, keine Werbeplätze und Durchzüge zu dulden, was diese doch nicht immer im Stande waren, zu verhindern. Daher ihre häufigen Klagen über herrenlose Knechte, d. i. abgedankte Soldaten.

*) So legten 1545 die vom H. Heinrich von Braunschweig in Bestallung genommenen Estph. von Wriesberg und Herbert von Lange in Mecklenburg ihre Werbeplätze an, wenn gleich nicht ohne geheime Begünstigung Albrechts VII. Frank. B. 9. S. 227.

**) Spaldings L. B. hin und wieder.

daten. Ja man pflegte mit solchen Corps, ehe sie abgedankt wurden, erst benachbarte und neutrale Länder eine Zeitlang zu belegen, unter dem Vorwande, es fehle am Gelde, sie abzubezahlen. Woraus sich des H. Heinrich von Braunschweig Erscheinung an der mecklenburgischen Gränze, S. 209, mit erklären läßt. Preßte er doch bey dieser Gelegenheit Hamburg 12000 und Lübeck 14000 Thl. ab *). Das einzige Schutz- und Rettungsmittel gegen so unfreundliche Besuche waren veste Plätze. Es war also ein wirklich nützliches Unternehmen, daß Joh. Alb. I. Dömitz befestigen ließ, S. 231. In der Belagerungskunst war man noch sehr zurück. Die Vertheidigung hatte über den Angriff Vortheile **). Es konnten also damals mehrere Oerter für veste Plätze gelten, von denen man jetzt kaum begreift, wie sie sich nur einigermaßen haben halten können, z. B. Bützow, N. Brandenburg, Malchin, Plau ꝛc.

Diese Kriegsverfassung war aber für die Entrepreneurs oder Truppen-Inhaber überaus gewinnreich, und zu dem Reichthume mancher Familien ist auf diesem Wege der Grund gelegt worden. Die mit den kriegführenden Herren bedungenen Gelder mußten ihnen werden. Was aus Feindes und Freundes Land erpreßt ward, fiel größtentheils ihnen zu. Es war Maxime, den Soldaten die Löhnung Monate ja wohl Jahre lang vorzuenthalten, was sich diese auch gefallen ließen, wenn sie nur dahin geführt wurden, wo es was zu plündern gab. Wieder ein Mittel für die Chefs sich zu bereichern. Wer blieb oder davon lief, dessen

*) Aepinus G. Th. 2. S. 175.

**) Remers Hdbuch d. n. G. 4 Aufl. Th. 1. S. 7.

rückständiger Sold fiel in ihre Tasche. Verloren sie in Gefechten Leute, so war das für sie kein Verlust. An Zulauf fehlte es ihnen nicht, wenn sie nur in dem Rufe der Tapferkeit standen, und ihre Corps nur nicht gänzlich aus einander gesprengt wurden. Denn in dem Falle gingen ihre Truppen, nicht etwa einzeln, sondern oft zu ganzen Regimentern mit Ober- und Unter-Officieren zu dem siegenden Feinde über, was nicht für ehrlos galt. So war es lange gewesen, seitdem die Lehnmiliz nicht mehr gebraucht worden. Als die Ländertheilungen aufhörten, und die nachgebornen Prinzen sahen, was bey Truppenwerbungen zu machen war, so fingen auch sie an, sich damit zu befassen. Der Prinz Georg von Mecklenburg nahm von dem aufgelöseten Corps des H. von Braunschweig 3000 Mann Infanterie und 200 Mann Reuter in Dienst, S. 206. Aus seinen eigenen Mitteln konnte er sie nicht bezahlen. Das von der Stadt Magdeburg beeinträchtigte Dom-Capitel daselbst nahm ihn in Bestallung, und wies ihn auf 3 ihrer Aemter Wollmerstede, Wanzleben und Dreileben an *). So war er wegen des Soldes gedeckt, und was er den Magdeburgern abnahm, war sein. Unternehmende Köpfe verfielen endlich darauf, Truppen anzuwerben, ohne sagen zu können, für wen? Graf Ernst von Mansfeld, ein Privatmann, der mehrere Jahre dem oestreichischen Hause gedient hatte, aber von demselben beleidigt zu seyn glaubte, warb beym Ausbruche der böhmischen Unruhen (1618) ein Corps von 3000 Mann an, marschirte ungerufen nach Böhmen, den Insurgenten zu Hülfe, und trat darauf in die Dienste des K. Friedrich. Dieser

*) Frank. B. 9. S. 246.

Dieser ward aus Böhmen herausgejagt, die Insurgenten wurden zu Paaren getrieben. Er legte darum die Waffen nicht nieder, verstärkte sich vielmehr, bot den Kaiserlichen die Spitze, warf sich nachher auf den fetten Elsaß, lebte vom Raube. So machte es auch der Administrator Christian von Halberstadt. Ihre Armeen — zu Zeiten hatte jeder von ihnen an die 30000 Mann — waren eigentliche Räuberhorden. Sie befolgten ein organisirtes Plünderungssystem. Nach diesem System] warben auch der Herzog von Lothringen (für den Kaiser), der Mgf. von Baden-Durlach, auch in der Folge der H. Bernhard von Weimar Armeen an. Und selbst Maximilian von Baiern befolgte dieß System. Die unter seiner Leitung stehende ligistische Armee ward für Rechnung der ligistischen Bundesverwandten, gröstentheils geistlicher Fürsten, geworben und unterhalten, bald nachher für den Kaiser gegen die Böhmen gebraucht, der den Sold zahlen sollte, und dafür sein Ober-Oestreich an Maximilian verpfändete, dieses aber mit der dem geächteten K. Friedrich zuständigen Ober-Pfalz einlösete. Des Grafen von Mansfeld und des Adm. Christian Erscheinung im Felde ward für ihn ein bequemer Vorwand die Armee nicht abzudanken, sondern sie sich immer weiter ausbreiten zu lassen, und sie auf Kosten der occupirten Länder zu unterhalten *). Schon stand sie an der Gränze des nie-

*) Schmidt, dieser übrigens schätzbare Geschichtschreiber, ist in der Geschichte der Reformation, und in der des 30jähr. Krieges nichts weniger als unpartheiisch. Doch kommt er manchmal, wohl wider seinen Willen, mit der Wahrheit heraus. Band 9. K. 1, wo er von den

G. Adolfs

dersächsischen Kreises. Geflissentlich ward der bedroht und gereizt. Wie erwünscht für ihn, wenn der ihm nur einen scheinbar gerechten Anlaß gab, ihn anzugreifen. So gewann er immer mehr Terrain, und je länger der Krieg währte, desto mehr Auslagen konnte er dem Kaiser zur Rechnung bringen für ein Heer, was ihm nichts kostete. Am Ende mußte sich der mit ihm wohl ab-

G. Adolfs Eintritt in Deutschland begünstigenden Umständen redet, sagt er: der ligistischen Bundesverwandten Mißvergnügen über die Fortdauer des Krieges sey damals (1630) allenthalben bekannt gewesen; ihre eigenen Länder seyen äußerst mitgenommen worden, (von den ligistischen Truppen selbst), daß mehrere derselben, z. B. Salzburg ihre Beyträge (zur Bundes-Kasse) schon aufgekündigt hätten. Von München aus sey ihnen auch keine Rechnung vorgelegt worden. Weiterhin sagt er, die ligistischen Truppen hätten in 2 Jahren keinen Sold erhalten. Maximilian strich also die Beyträge ein, den Truppen gab er keinen Sold, dem Kaiser machte er mit jedem Jahre größere Rechnungen. Wie sehr mußte er sich da nicht bereichern! Da ist der Schlüssel zu seinem feurigen Eifer für die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens. Sein Geiz trug zur Verbreitung dieses schaudervollen Krieges sehr viel bey. So wars aber auch mit den übrigen Chefs beider kriegführenden Theile, auch mit den schwedischen. Wie hätte wohl das geld- und menschenarme Schweden einen so langwierigen Krieg führen können, wenn es ihn nicht mit deutschem Gelde und Blute geführt hätte. Die Officiere bereicherten sich über die Maßen? Für die kam der westfälische Friede noch immer zu früh.

abfinden, und ihm entweder große Geldsummen zahlen, oder ihm Reichsländer geben. Wallenstein machte ihm einen Strich durch die Rechnung. Daher hegte er gegen denselben einen tödtlichen Haß, der im Grunde Brotneid war. Daher betrieb er die Verabschiedung desselben so ernstlich. Wallensteins ungeheure Erpressungen waren der Vorwand. Machtens denn aber die ligistischen Generale besser?

Durch Truppenwerbungen sich zu bereichern, das trieb indeß keiner so ins Große als Wallenstein. Auf seine Kosten, die der Kaiser ersetzen sollte, brachte er ein Heer von 50000 Mann auf die Beine, und vermehrte es bis zu 100,000 Mann. Dieses auf Kosten der feindlichen und neutralen Länder zu unterhalten, die erpreßten Contributionsgelder und den mit dem Kaiser behandelten Sold in seine Tasche zu stecken, das war sein Plan. Dem Grafen von Mansfeld und dem Adm. Christian hatte er dieß abgelernt. Der Schüler aber übertraf seine Meister. Eine Armee aufzubringen, kostete damals wohl nicht den zwanzigsten Theil von dem, was dieß heutiges Tages kostet. Wallenstein war reich, hatte Credit. Die von ihm angenommenen Regiments- und Campagnie-Chefs schossen vor. Der Soldat mußte wohl Jahre lang warten, ehe er Löhnung bekam. Von gezwungener Truppen-Aushebung wußte man damals noch nichts. Die Engagirten wurden kaum eher, als wenn sie ausmarschiren sollten, einberufen. Wo sie standen, auch in des Herrn Land, für den sie fochten, mußte ihnen Quartier und freie Zehrung gegeben werden. Unter dem Namen von Quartiergeldern wurden schwere Gelderpreß-

erpressungen ausgeübt. War das Heer nur erst in fremdes oder Feindes Land geführt, so kostete seine Unterhaltung dem Inhaber nichts mehr. Man erstaunt über Wallensteins ausschweifende Bedingungen, unter welchen er 1632 übernahm, eine zweite Armee auf die Beine zu bringen. Sie sollte ganz von ihm abhängen; ein oestreichisches Erbland sollte ihm für die Kriegskosten verschrieben, beym Friedensschlusse sollte seine Entschädigung wegen Mecklenburg nicht vergessen werden, u. m. d. *). Noch mehr muß man sich darüber wundern, wie der Kaiser diese Bedingungen eingehen können. Die Sache genau untersucht, handelte W. ganz consequent. Die Armee, welche er befehligte, gehörte ihm zu, nicht dem Kaiser. Allgemein war es eingeführt, daß, wer ein Corps anwarb, auch die Officier-Patente ertheilte. Die Kosten wegen Ausrüstung der ersten Armee (1626) schuldigte ihm noch der Kaiser. Mecklenburg war ihm dafür angewiesen worden. Jetzt waren die Kaiserlichen und die ligistische Armee bis hinter die Donau zurückgedrängt. Ob Mecklenburg je wieder würde erobert werden, war ungewiß. Auf eine sichre Hypotheke, auf ein oestreichisches Erbland, nicht auf eine ungewisse Eroberung wollte er angewiesen seyn. Seine Unthätigkeit nach dem Lützer Treffen läßt sich aus seiner Erbitterung gegen Maximilian erklären. Der hatte ihn um das Commando der erstern Armee gebracht. Dafür ließ er ihn jetzt bluten, und gab ihn den Schweden Preis. War der nur erst so geschwächt, daß sein Einfluß aufhörte, waren nur erst die Schweden durch den Kampf mit demselben abgemattet, so erschien er mit einer ausgeruheten und überlegenen

*) Schmidt n. G. Band 9. K. 6.

legenen Armee, und schrieb beiden Gesetze vor. Daß er mit dem Feinde Einverständnisse unterhalten habe, ist nicht erwiesen. Es beruht das blos auf die Aussagen seiner Feinde; er selbst ist nie darüber gehört worden. Wars wirklich so, warum vereinigten sich denn nicht G. Adolf, nicht Oxenstirn, nicht deren Alliirte mit ihm? Warum wiesen sie seine Anträge ab? Es ist vielmehr gewiß, daß er die Schweden haßte. Durch sie war er um Mecklenburg gekommen; durch sie waren alle seine weitaussehenden Projecte zu Wasser geworden. Daß ein Korps unter des Feindes Fahnen trat, wenn es von dem Herrn, für welchen es fochte, nicht bezahlt ward, galt, wie schon gesagt, für keine Ehrlosigkeit. Wie hätte denn er sich aus Grundsätzen der Ehre und Pflicht darüber Bedenken machen dürfen? Unbestritten hatte er um das oestreichische Haus große Verdienste; er war dessen Retter. Aber immer war und blieb er ein für den Kaiser höchstgefährlicher Mann, auch schon wegen der Forderungen, die er an ihn hatte, und die mit Böhmens und Schlesiens Abtretung kaum dürften befriedigt worden seyn. Mit seinem Tode verschwand diese Furcht. Da er des Hochverraths beschuldigt ward, so fiel, was er hatte, dem Fisco zu. Von seiner schönen Armee, von seinen in den oestreichischen Erblanden liegenden ansehnlichen Herrschaften und Gütern, von seinen in italiänischen Banken belegten ungeheuren Capitalien ward der Kaiser Universal-Erbe. Seine Meuchelmörder und deren Helfer wurden ansehnlich belohnt.

An der Union (S. 235) hatten die mecklenburgischen Herzoge, ob gleich oft genug dazu aufgefordert,

fordert, nach dem Beyspiele von Sachsen und Brandenburg, und nach dem Wunsche ihrer Landstände *), nie Theil genommen, daß sie also mit den böhmischen Händeln und mit der Sache des Kf. Friedrich von der Pfalz nichts zu schaffen hatten. Indeß war der niedersächsische Kreis, zu welchem Mecklenburg gehört, schon auf seine Sicherheit bedacht, als die Union und Ligue sich nur noch bedroheten, die Folgen davon aber vorherzusehen waren. Er hatte 1614 eine bewaffnete Neutralität beschlossen, auch den H. Christian von Braunschweig-Lüneburg und Administrator von Minden (den ältern) zu seinem Kreis-Obersten erwählt **). Zu einem solchen Bündnisse war der Kreis nach der Reichs-Constitution allerdings befugt. Als sich auch Spanien von den Niederlanden aus, und die Holländer in den jülichschen Erbschaftsstreit mischten, und es darüber in Westfalen zu Thätlichkeiten kam, so bestätigte der Kreis 1615 diesen Beschluß, und beliebte eine Triple-Hülfe zur Anwerbung und Unterhaltung eines Truppencorps, den Kreis damit gegen jeden Angriff zu decken. 1619, da schon in Böhmen der Krieg ausgebrochen war, ward dieser Beschluß in der Maße bestätigt, daß man dem obersächsischen Kreise, wenn sich etwa der Krieg über denselben verbreitete, zu Hülfe kommen wollte. Indeß blieb es gröstentheils beym Beschließen.

K. Frie-

*) Spaldings L. B. hin u. wieder.

**) Schmidt u. Renner sagen, es sey 1623 der H. Christian (der jüngere) Administrator von Halberstadt (der S. 256 erwähnte) zum niedersächsischen Kreis-Obersten erwählt worden. Das ist eine bloße Namen Verwechselung. Er ist nie niedersächsischer K. O. gewesen.

K. Friedrich war, wie schon gesagt, in die Acht erklärt worden. Der Kaiser verlangte beym Fortgange des Krieges vom niedersächsischen Kreise Geldbeyträge, vermuthlich, weil er die ligistische Armee als eine Reichs-Executions-Armee betrachtete. Der Kreis war nicht abgeneigt, 20:24 Römer-Monate zu bewilligen, beharrte indeß bey der einmal beschlossenen bewaffneten Neutralität. Die beiden Herzoge von Mecklenburg warben etwa 300 Mann als ihr Kreis-Contingent an. *) Im J. 1623. als Mansfeld und Christian von Halberstadt, von den Holländern verabschiedet, Miene machten, in den niedersächsischen Kreis einzudringen, rückte Tilly ihnen entgegen, betrat bey der Gelegenheit den Kreis, und fing an, auf Kosten desselben zu leben. Der Kreis beschloß also die anfangs beliebte Triple-Hülfe zu triplicir ren **), d. i. noch zweymal so viel Truppen, als erst beliebt waren, auf die Beine zu bringen, und jede fremde Einquartirung abzuwehren; gab davon dem Kaiser Notiz, und erklärte, daß er weiter nichts als seine Sicherheit bezwecke; untersagte auch dem Adm. Christian und dem Gr. Mansfeld, den Kreis zu betreten; und da der erste sich daran nicht kehrte, so trieb er ihn heraus. Bald nachher ward dieser von Tilly bey Stadlo (im Münsterschen) geschlagen. Nun verlies auch Tilly den Kreis. Der Kreis, um seine Neutralität zu behaupten, beschloß (Aug.) bewaffnet zu bleiben, und von Dännemark 6000 Manne zu Fuße und 600 Reuter in Sold zu nehmen; meldete 1621

*) Frank. B. 12. S. 280.

**) Wie viele Truppen auf ein Simplum gerechnet wurden, weiß ich nicht zu sagen, also auch nicht, wie viele aufs Neunfache.

dete auch seinen Beschluß dem Kaiser. Das letztere mißfiel demselben. Der geächtete Friedrich war Schwiegersohn des Königs Jacob von England. Durch kaiserliche und spanische Intrigue geblendet, hatte dieser sich bey dem Unglücke seines Schwiegersohnes ganz leidentlich verhalten. Endlich waren ihm die Augen aufgegangen, und er fing nun an, für den Unglücklichen thätiger zu wirken. Zwischen dem englischen und dänischen Hofe bestand Verwandschaft und ein gutes Vernehmen. Höchstungerne sahe der Kaiser Dännemarks Einmischung in Deutschlands Angelegenheiten. Er erklärte, der Kreis könne vor aller Bequartirung geschlossen, aber Zufuhr für Tillys Armee müsse offen bleiben. Zugleich erließ er ein Abmahnungsschreiben an den Kreis, sich aller Werbungen und Rüstungen zu enthalten. Der Kreis verabschiedete seine Truppen. Frank. B. 12. S. 309.

Was halfs? Christian und Mansfeld, von England mit Gelde unterstützt, suchten sich in Ostfriesland und Westfalen wieder zu verstärken. Tilly, um ihnen näher zu seyn, betrat wieder den niedersächsischen Kreis, wo seine Truppen die gröbsten Excesse ausübten. Der Kreis beklagte sich darüber bey den Generalen und beym Kaiser. Der letztere ersuchte den Kf. Maximilian, seine Truppen den Kreis doch nicht zu stark belästigen zu lassen. Also hatte er den Truppen nichts zu befehlen. Der H. Christian von Br.-Lüneburg (der ältere) meldete seinen Mitständen, 12 bis 13 seiner Aemter *) wären völlig zu Grunde gerichtet,

*) Doch wohl nur in dem Stifte Minden in Westfalen, wovon er Administrator war. Der westfälische Kreis war schon einige Jahre der Kriegsschauplatz gewesen.

richtet, mehr als eine Million Thaler habe er schon eingebüßt. Er resignirte (1625) als Kreis-Oberster. Der K. von Dännemark, als Herzog von Holstein, ward an seine Stelle gewählt, (März). Eine bewaffnete Neutralität ward wieder beschlossen. Das betrachtete der Kaiser als Empörung, und konnte oder wollte doch den Ausschweifungen der ligistischen Armee nicht Einhalt thun, wodurch der Kreis gezwungen ward, auf Selbsthülfe bedacht zu seyn.

Tilly besetzte (Jul.) Hameln, überschwemmte 1625
das Calenbergische, wo geplündert ward, verlangte von daher Entwaffnung des Kreises und eine Million Thaler Kriegssteuer, konnte aber vor der Hand nicht weiter vorrücken, weil er den Administrator Christian in Westfalen nicht aus den Augen lassen durfte. Der König von Dännemark verstärkte sich auch bis zu 60000 Mann. Zu Ende des Jahrs ward zu Braunschweig ein Congreß gehalten, wo Sachsen und Brandenburg Vermittler waren. Tilly und Wallenstein fanden sich persönlich ein. Der letztere war damals nur eben auf dem Schauplatze erschienen, und von Böhmen aus ins Göttingsche eingerückt. Sie verlangten Entwaffnung und Verabschiedung der Kreistruppen, der Kreis Entwaffnung des ligistischen Heeres. *) Der Congreß zerschlug sich. Wallenstein marschirte ins Halberstädtische und Magdeburgische,

S

*) Schmidt (N. G. Band 10. B. 4.) nimmt es dem Kreise sehr übel, daß er gesagt habe, die ligistische Armee dependire nicht vom Kaiser, partire ihm nicht, die Ligue sey das Fomentum aller Destractionen und des Mißtrauens im Reiche. Und doch war dies alles die lautere Wahrheit.

burgische, um sich der Elbe zu versichern, und mit Tilly den König in die Mitte zu nehmen. Der König verband sich mit Christian von Halberstadt und mit dem Gr. Mansfeld, der aus Westfalen nach Ratzeburg ging. Ihn stellte der König dem General Wallenstein entgegen. Der kühne Mann, obgleich schwächer als Wallenstein, griff ihn in seinem verschanzten Lager bey Dessau an, ward aber geschlagen. Auch besiegt, wußte er seinen Gegner zu beschäftigen, und mit 5000 Dänen verstärkt, warf er sich auf Schlesien, um von da weiter in die kaiserlichen Erblande zu dringen, und sich mit Bethlen Gabor zu vereinigen, welches zu verhindern, Wallenstein ihm nacheilen mußte. Durch diese Diversion bekam der König Luft. Er konnte ein Corps nach Westfalen schicken, und so Tilly vom weitern Vordringen in Niedersachsen abhalten. Christian von Halberstadt wußte ihn zu umgehen, und sich Hessen zu nähern, daher er, um nicht von den ligistischen Ländern abgeschnitten zu werden, seinen Rückzug nach Hessen nehmen mußte. Der König dehnte sich jetzt im Braunschweigischen weiter aus, schwächte sich aber dadurch, daß er alle vesten Positionen besetzen wollte. Unvermuthet kam ihm Tilly auf den Hals. Er vermied das Treffen, mußte ihm aber bey Lutter
1626 (Aug.) stehen, und erlitte eine schwere Niederlage, sammlete sich bald wieder, und stellte sich hinter die Elbe, wo er alle Plätze, und in Mecklenburg, Dömitz, Eldena, Zarrentin, Wittenburg, Grabow, Gorlosen, Boizenburg besetzte, den letztern Ort auch bevestigen ließ *). Diese Stellung behauptete er beynahe ein ganzes Jahr. Und als Wallenstein wieder vorrückte, besetzte er auch Werben

*) L Frank. B. 13. S. 17.

ben und Havelberg. Die Kaiserlichen durchbrachen indeß (Jul.) den Cordon, trieben die Dänen vor sich her, und rückten in Hollstein und Mecklenburg ein. 1627

Daß sich des Königs Plan nicht blos auf Vertheidigung beschränkte, sondern auch die Wiedereinsetzung des geächteten Friedrich umfaßte, und daß die Herzoge von Mecklenburg mehr für den König als für den Kaiser waren, das leidet keinen Zweifel. Immer war es das Schicksal mindermächtiger Staaten, daß sie im Gedränge zwischen zwei kriegführenden Mächten, nie, so gerne sie auch wollten, neutral bleiben durften. Da denn die Politik räth, die Parthei derjenigen Macht, welche die nächste ist, zu ergreifen. Gerade in der Lage befanden sich damals Mecklenburgs Fürsten. Für welche Parthei sie sich zu erklären hatten, darüber konnten sie keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Ihr Gebiet stand auf allen Puncten den Dänen offen. Das Bisthum Schwerin war dänische Besitzung. Ein dänischer Prinz, des Königs Sohn, war Administrator desselben. Zernichtet und aufgerieben waren sie den Augenblick, sobald sie sich gegen den König feindselig erklärten. Warfen sie sich ihm aber in die Arme, so fanden sie an ihm einen nicht zu verachtenden Beschützer. Christian IV. war ein Herr von anerkannter Thätigkeit und Klugheit. Sein Militair war, wenn gleich nicht zahlreich, doch für die damaligen Zeiten vortreflich disciplinirt und organisirt, und durch deutsche Kräfte gestärkt dem ligistischen Heer völlig gewachsen. Wallensteins Heer war damals erst im Werden. England und Holland versprachen und gaben Subsi-

dien; jenes zum Besten des geächteten Friedrich, dieses um Tilly's Vereinigung mit den Spaniern in den Niederlanden zu verhindern. Und ging auch alles nicht glücklich, so konnte man leicht hinter der Elbe wieder Kräfte sammlen. Was für eine vortrefliche Barriere sie abgab, das erwies die Folgezeit. Nach der Niederlage bey Lutter verging ein ganzes Jahr, ehe der Feind diesen Strom passiren konnte. Nicht blos aus Politik, aus Neigung mußten sie sich an Dänemark lehnen. Was man den Reichsfürsten, und besonders den protestantischen, zubereitete, war kein Geheimniß mehr. Zwar versprach der Kaiser Schonung und Gnade denen, welche die Waffen aus der Hand legen würden. Aber konnte er auch halten, was er versprach? Tilly's und Wallensteins Heere waren nicht sein. Die kehrten sich nicht an seine Befehle, und schonten so wenig Freundes als Feindes Land. Oede, Blut und Brand bezeichneten ihre Fußstapfen.

Gleichwohl hielten sich die Herzoge genau in den Schranken einer bewaffneten Neutralität. Mehr nicht als 300 Mann, ihr Kreis-Contin-
1625 gent ließen sie zur dänischen Armee stoßen. Hätten sie auch mehr thun wollen, so konnten sie doch nicht; es fehlte ihnen am Gelde. Ihre Landstände wollten nicht einmal die Kreissteuer, wogegen sonst kein Einreden galt, aufbringen. Oder sie hätten nach Mansfelds und Christians Akt Truppen zusammenbringen, und, um sie zu unterhalten, ihr eigenes Land zuerst ausplündern müssen. Das war kein Unternehmen für so edelmüthige Fürsten, aber ihre Sache hätten sie dadurch um nichts verschlimmert. Zu den Sonder-

bar-

barkeiten dieſes Krieges gehört auch dieß, daß die Fürſten, welche ſelbſt die Waffen führten, am Ende beſſer gingen, als die Neutralen, z. B. Heſſen-Kaſſel, welches damals den Grund zu ſeiner militairiſchen Verfaſſung legte, wodurch es ſich in der Folge ſo gehoben hat. Es gab damals wohl keinen zahmern Reichsfürſten, als den Kf. Ge. Wilhelm von Brandenburg. Und kein einziges Reichsland iſt von den kaiſerlichen Generalen ſo hart mitgenommen worden, als das ſeinige. Der Herzog von Pommern hatte als Mitſtand des oberſächſiſchen Kreiſes an der Bewaffnung des niederſächſiſchen keinen Antheil genommen. Nachdem Wallenſtein Mecklenburg occupirt hatte, belegte er auch Pommern mit Truppen, die dort hauſeten, wie in Feindes Land. So ging es den Neutralen überall.

Bald nach der Schlacht bey Lutter entſagten (Oct.) die Herzoge der bewaffneten Neutralität, und mithin der däniſchen Verbindung. Tilly verlangte (Decemb.) von ihnen, ihm die von den Dänen beſetzten Plätze einzuräumen. Eine ungereimte Forderung; ſie zu erfüllen ſtand nicht in ihrer Macht. Von den Ständen waren einige der Meinung, es ſollten die Herzoge nur ein Aufgebot veranſtalten, ſo wolle man die Dänen ſchon aus dem Lande jagen. Sie erwiederten, was denn wohl ein zuſammengeraffter Haufen gegen geübte Soldaten ausrichten werde; das hieße das Uebel verſchlimmern. Zu Parchim legten ſie für die im Lande ſtehenden Dänen ein Magazin an. Eine gewiß landesväterliche Fürſorge. Immer minder beläſtigend für das Land, wenn man den Truppen lieferte, was ſie bedurften, als wenn ſie

es selbst nahmen, wo sie es fanden. Gleichwohl ward ihnen dieß von ihren Feinden, und von Manchen im Lande selbst — wer hätte es glauben sollen? — so ausgelegt, als setzten sie insgeheim ihre Verbindung mit dem Könige fort. So auch dieß, daß er das Bisthum Schwerin besetzen ließ. Als wenn sie das hätten verwehren können. Sie baten ihn (Febr.), seine Truppen aus Mecklenburg abzuführen. Er antwortete: jetzt mitten im Winter könne das nicht geschehen; man mögte ihnen bis zum Frühjahre die Quartiere gönnen. Sie dann abzuführen, war wohl seine Meinung nicht. Daß die Herzoge von der Verbindung mit ihm abgetreten waren, so wie das ungefällige und widrige Betragen der Stände gegen ihn konnte ihm wohl nicht gefallen. Doch muß man ihm die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er, die Durchmärsche, Bequartirung und einzelnen Excesse des Militairs abgerechnet, die er nicht ganz verhüten konnte, das Land im Ganzen schonend behandelte. Er machte wenigstens nicht erst reines Haus, ehe er es dem Feinde überließ.

Als er sich von der Elbe zurückziehen mußte, 1627 passirte sie Tilly (Aug.) bey Boizenburg, ging aber, nach einer mit Wallenstein getroffenen Vereinbarung aufs linke Elbufer zurück, um dort seine Kriegs-Operationen fortzusetzen, und das Bremische von den Dänen zu säubern. Das rechte Elbufer überließ er Wallenstein zur weitern Verfolgung derselben. Eine Abtheilung des wallensteinschen Heeres rückte (Aug.) unter des Obersten Arnim Anführung über Malchin, eine andere unter Wallenstein selbst über Perleberg in Mecklenburg

burg ein, von wo er nach Holstein den Dänen nachging. Die Herzoge öffneten ihm ohne Verzug Plau und Dömitz. Es lag ihm sehr daran, sich der Seeküste zu versichern. Ungerne wollte Wismar Besatzung einnehmen. Es hätte ihm leicht eben so viel zu schaffen machen können, als Stralsund. Auf des H. Ad. Friedrich Zureden bequemte es sich dazu, (Oct.). Auch die Insel Poel ward ihm übergeben. Rostock kaufte die Bequartirung mit 150,000 Thlr. ab. Die dänische Besatzung in Bützow ward durch eine Belagerung, wozu der H. Joh. Albrecht seine Artillerie hergab, gezwungen, den Ort zu räumen. Das Jahr darauf ward bey Warnemünde eine Schanze angelegt. Den beiden Residenzen Schwerin und Güstrow ward Befreiung von der Bequartirung versprochen. Zur Verpflegung der Truppen mußte das Land, nach einer mit dem Obersten Arnim abgeschlossenen Convention, monatlich, außer den Naturallieferungen an Korn und Fourage, 58000 fl. (= 50750 Thlr. Spec.) geben *). Unter dem Vorwande, daß Mecklenburg nicht alle Truppen unterhalten könne, ward auch Pommern mit 10 Regimentern **) belegt. Stettin blieb mit der Bequartirung verschont. Stralsund wollte keine Guarnison einnehmen, welches ihm die Belagerung zuzog.

*) Das Reglement bey Frank, B. 13. S. 38, woraus auch erhellet, daß damals bey den Regimentern noch keine Majors waren.

**) In der Regel sollte jedes Regiment 3000 Mann stark seyn. Die Regimenter waren aber selten vollzählig. Indeß wurden für die fehlenden Soldaten Löhnung und Rationen in Rechnung gebracht. Das steckten die Officiere ein.

Die Herzoge schickten Deputirte nach Wien, ihr bisheriges Verhalten zu rechtfertigen, und sich der Gnade des Kaisers zu empfehlen. Die Deputirten erhielten die Weisung, nach Mecklenburg zurückzugehen, der Kaiser werde eine Commission zur Untersuchung schicken. Aber der Herzoge Schicksal war schon beschlossen. Wallenstein sollte das Herzogthum für aufgewandte Kriegskosten haben. Die Commissarien Altringer und Walmerode brachten ein kaiserliches Rescript an die mecklenburgischen Landstände mit, des Inhalts: die Herzoge wären des Landes entsetzt, und alle ihre Einkünfte und Rechte wären dem Herzoge von Friedland (Wallenstein)*) jure retentionis (d. i. pfandweise) eingeräumt. Sie erließen von Boi-
1628 zenburg aus (März 11) Patente an die Stände, den 23 März zu Güstrow zu erscheinen, und dem Herzoge von Friedland zu huldigen. Die Stände erschienen, verbaten die Huldigung, erboten sich die Pfandsumme, wenn sie nur den Betrag derselben wüßten, zu erlegen, die sie doch wohl nie würden haben erlegen können. Es ward auch auf diesen Antrag nicht geachtet. Die Commissarien überwiesen den wallensteinischen Bevollmächtigten das Land. Die Stände mußten huldigen (März 29). Ein herzzerreißender Auftritt für den H. Joh. Albrecht. Er war auf dem Schlosse, die Huldigung geschahe auf dem Rathhause. Den 4 April ließ der wallensteinische Statthalter, Ritter St. Julien, den Herzogen ankündigen, das Land zu räumen. Sie baten um dreimonatliche Frist; des H. Joh. Albrecht Gemahlin war schwanger.

Das

*) Er war ein böhmischer Edelmann, und hatte sich durch Bravour ausgezeichnet. Im J. 1626 hatte ihn der Kaiser zum Herzoge von Sagan und Friedland erhoben.

Das Gesuch ward abgeschlagen. Sie wollten ihre Gemahlinnen im Lande, auf deren Leibgedingen, zurücklassen. Auch das ward nicht gestattet. Selbst die hochbejahrte Herzogin Mutter, die zu Rehna ihren Sitz hatte, mußte auswandern.

So nahm der Kaiser mit Verletzung aller Rechtsformen, der Reichsverfassung und der von ihm beschwornen Wahlcapitulation einem der ältesten deutschen Fürstenhäuser, einem Hause, das nicht gegen ihn, nicht gegen das Reich, sondern gegen bewaffnete Räuber, gegen welche die Gesetze jede Selbsthülfe gestatten, die Waffen geführt, einem Hause endlich, welches sich zu seinem Ruin für das seinige einmal aufgeopfert hatte *), seine Länder, und gab sie — wem denn? — seinem Söldner, um eine Schuld, womit er dem verhaftet war, zu tilgen. Eine schreiende Ungerechtigkeit! Aber so ist es nun einmal in der Welt. Wer die Ueberlegenheit seiner Kräfte fühlt, mißbraucht sie. Ausnahmen sind selten. Uebrigens schadete er sich selbst am meisten. Dieser Gewaltsstrich riß den Reichsfürsten die Binde vor den Augen völlig weg.

Die bisherigen Regierungs-Collegien zu Schwerin und Güstrow wurden aufgehoben, ein neues

*) Ich meine hier die Auslagen des H. Albrecht VII. für das kaiserliche Haus, oder die so genannte spanische Schuldforderung, S. 176. 177., welche dem Hause Meckl. die drückende Geldverlegenheit zuzog, worüber es so manche Aufopferungen hat machen müssen. Im J. 1548 belief sich diese Forderung an Capital und aufgeschwollenen Zinsen — beides hat das Haus M. an die Gläubiger bezahlen müssen — auf 500,000 Flor (S. 205). Wie viel höher nun nicht im J. 1628?

zu Güstrow angestellt, zum Theil auch mit Eingebornen besetzt. Es besorgte zugleich die Cameralien. Die Mitglieder desselben führten den Titel Kammerräthe. Die im Lande stehenden Truppen wurden vermindert. Ihre Verpflegung ward, außer den Fourage- und Korn-Lieferungen, zu monatlich 32800 Thlr. angeschlagen, aber zu 100,000 Thlr. aufs Jahr in monatlichen Ratis behandelt, wobey es jedoch nicht blieb. Im
1628 Junio kam Wallenstein selbst nach Güstrow, und trat im Schlosse ab. Die Stände ließen ihn durch eine Deputation complimentiren. Er versprach alles Gute, erklärte sich aber über keine ihrer Anträge bestimmt, unter dem Vorwande, daß er mit dem Kaiser noch nicht liquidirt habe; versprach indeß das H. u. L. Gericht wieder herzustellen, und es nach Güstrow zu verlegen. Es war dasselbe, nachdem es kaum zu Sternberg niedergesetzt worden, S. 250, durch die Kriegsunruhen, und weil das Personal keine Salarien erhielte, schon so gut wie aufgelöset. Uebrigens blieb das Land in seiner Verfassung, auch ward gute Mannszucht gehalten, so weit diese bey der damaligen Kriegsverfassung möglich war. Die Lieferungen und monatlichen Contributionen wie die Bequartirung drückten das Land hart genug. Doch war sein Zustand, weil Wallenstein es als sein Eigenthum betrachtete, in Vergleichung mit andern, auch neutralen, Reichsländern, z. B. mit der Mark, erträglich.

Ein Landtag ward nach Güstrow ausgeschrieben, und nach alter Form gehalten. Der Contributions-Modus kam, wie sonst immer, zur Frage. Von Seiten der neuen Regierung ward der hundertste

dertste Pfenning (eine Vermögenssteuer à 1 p. C.) worauf die Herzoge in den letztern Jahren schon so stark gedrungen hatten, in Vorschlag gebracht. Die Stände wandten dagegen ein: wenn der Modus angenommen werden sollte, so müßten die Landgüter vorher taxirt werden. Sie müssen aber doch wohl befürchtet haben, daß sie am Ende von dem hundertsten Pfennige nicht abkommen würden. Wenigstens ward damals ein Anschlag von dem Werthe der Landgüter nach Gutdünken gefertigt *). Für dießmal ward indeß nach dem alten Modo (nach Hufen und Erben) contribuirt. Als aber das Contributions-Edict erschien, und die Stände, wie gewöhnlich, dagegen Erinnerung machten, und durch den wallensteinischen Statthalter, den Obersten Wengersky, um Abänderung bitten ließen; so merkten sie doch, daß sie einen andern Herrn bekommen hatten. Wallenstein antwortete demselben unterm 2. Septemb. **). „Aus seinem Schreiben vernehme ich, was die Stände für Impertinentien und Prolongazien begehrt haben. Nun sage ich, sie sollen mich mich nicht auf solche weise tractiren, wie sie die vorigen Herzoge tractirt haben, denn ich werde es gewiß nicht leiden, und zum ersten zu der Landräthe und vornembsten Gütern, auch den Personen greifen.„

Nach

*) Frank. B. 13. S. 64. Ich habe vor geraumer Zeit dieß Cataster im Mspt. besessen, es ist mir aber abhanden gekommen. Doch ist mir noch so ziemlich erinnerlich, daß darin Woosten zu 18000 fl., und Demerow mit Carow und Poserin ungefähr eben so hoch angeschlagen waren.

**) E. d. S. 68.

Nach dem mißlungenen Versuche, Stralsund zu erobern, der ihm an die 12000 Mann gekostet hatte, marschirte er im Spätjahre (1628) nach Holstein zurück. Auf dem Marsch dahin rückte er unvermuthet vor Rostock, und besetzte es,
1629 doch mit Accord. Den 12. May ward zu Lübeck mit dem Könige von Dännemark der Friede geschlossen. Er erhielte alles Verlorne zurück. Der Herzoge ward im Friedensschlusse nicht erwähnt. Doch verwendete er sich nachher für sie beym Kaiser. Wallenstein war bisher mit dem Herzogthume Mecklenburg nur pfandweise belehnt gewesen, jetzt (Jun.) ward er erblich damit belehnt*). Von der Zeit an schrieb er sich Herzog von Mecklenburg, und gebrauchte das mecklenburgische Wapen. Die Stände mußten den 22.
1630 Jenner zu Güstrow die Erbhuldigung leisten. Es ward ihnen die Versicherung ertheilt, daß sie bey ihren Privilegien und bey ihrer Religion gelassen werden sollten.

Die Herzoge waren, nachdem sie (1628. Apr.) das Land hatten räumen müssen, über Strelitz nach Magdeburg, und von da, H. Ad. Friedrich nach Dresden, H. Joh. Albrecht nach Harzgerode**) gegangen. Sie legten verschiedentlich dem Kaiser ihre Unschuld dar, und ersuchten auswärtige Mächte, so wie die Reichsfürsten, sich ihrer anzunehmen. Die 3 geistlichen Kuhrfürsten, auch der Kuhrfürst von Baiern, vorzüglich aber der von Sachsen verwendeten sich für sie nachdrücklich. Nichts ward damit gefruchtet. Der Kaiser beantwortete kaum deren Verwendungsschreiben.

*) Der Kaiser hatte es ihm förmlich verkauft.

**) Städtchen in Anhältischen hinter Quedlinburg.

ben. Er stand damals auf dem höchsten Gipfel seines Glücks; an seinem Hofe hatte Wallensteins Parthei die Oberhand. Eine Zeitlang hielten sie sich auch zu Delitsch auf. Nachdem der Friede mit Dännemark geschlossen war, begaben sie sich nach Lübeck. Von hieraus verwahrten sie sich beym Kaiser gegen Wallensteins erbliche Belehnung mit einer Protestation. Im Julius ward zu Regensburg Reichstag gehalten, 1630
dem der Kaiser beywohnte. Hier ließen sie eine ausführliche Vertheidigungsschrift (Apologie) überreichen und vertheilen, welche der Kaiser sehr ungnädig aufnahm. Allein auf eben diesem Reichstage mußte er sich doch dazu verstehen, Wallenstein und einen Theil seines Heeres zu verabscheiden. Alles schrie hier über ihn. Brandenburg berechnete den ihm von demselben zugefügten Verlust auf 20, Pommern auf 10, und der Landgraf von Hessen-Kassel auf 6 Millionen Gulden. Man wundert sich, wie er mit so vieler Resignation in den Privatstand habe zurückkehren können. Allein daß der gröste Theil seines verabschiedeten Heeres bey dem Könige von Schweden, dessen Theilnahme an dem deutschen Kriege damals keinem Zweifel mehr unterworfen war, Dienste nehmen, daß der König dem Kaiser und der Ligue zu schaffen machen, und daß man ihn dann schon zum Commando wieder hervor rufen würde, das alles konnte er leicht vorhersehen. Wirklich hätte er auch das zweite Mal eine noch glänzendere Rolle gespielt, als das erste Mal, wäre er nicht bey Zeiten aus der Welt geschafft worden. Woferne die Größe eines Mannes nach seinen riesenmäßigen Entwürfen und nach dem Gelingen derselben, auch wenn sie nur durch

Ströh-

Ströme von Menschenblut, durch Wortbrüchigkeit, und durch Verletzung der öffentlichen Treue und des Völkerrechts gelingen, woferne, sage ich, darnach seine Größe geschätzt werden darf, so war Wallenstein einer der größten Männer, welche die Geschichte aufzuweisen hat. Nach dem Lützer Treffen lag Deutschlands Schicksal in seinen Händen.

Die Lage der Herzoge blieb äußerst traurig. Gustav Adolfs Erscheinen auf deutschem Boden erleichterte sie. Er landete (Jun.) am Ausflusse der Pene mit 15000 Mann; 5000 hatte er schon in Stralsund stehen. Hierauf besetzte er Wolgast und Wollin. Die kaiserlichen Besatzungen wichen. Der Herzog von Pommern nahm in Stettin schwedische Besatzung ein. Im Sep-
1630 tember vertrieb der König die Kaiserlichen aus Damgarten, und überrumpelte Ribnitz. Von daher ließ er an die Mecklenburger eine Proclamation ergehen, sich mit ihm zu vereinigen. Für dießmal rückte er in Mecklenburg, wo noch an die 10000 Kaiserliche standen, nicht weiter vor. Doch ließ er an der pommerschen Gränze ein Corps unter dem General Banner zurück. Die Kaiserlichen, welche wohl sahen, daß ihr Bleiben in Mecklenburg nicht lange mehr seyn würde, wirthschafteten nun gar übel. Sie raubten, plünderten, erpreßten, mißhandelten. Mißwachs und Epidemien vermehrten das Elend.

Gustav Adolf ging überaus behutsam zu Werke. Er rückte nicht eher vorwärts, als bis er keinen Feind hinter sich und zur Seite zurückließ. Die Vertreibung des Feindes aus Hinterpom-

pommern beschäftigte ihn im Spätjahre 1630, und im Anfange des folgenden Jahrs. Bis auf Colberg, welches ausgehungert ward, war ganz Hinterpommern vom Feinde gereinigt, als er mit einer Division seiner Armee über die Oder zurückging, und aus Prenzlow, N. Brandenburg und Malchin die Besatzungen herausjagte, wodurch Demmin und Greifswalde, welche noch kaiserliche Besatzungen hatten, abgeschnitten wurden. Durch Wallensteins Verabschiedung war das Heer desselben so ziemlich desorganisirt worden. Einen Theil desselben hatte der Kaiser auf Maximilians von Baiern Andringen verabschiedet. Der größte Theil der Verabschiedeten nahm bei den Schweden Dienste. Noch hatte der Kaiser ein Corps nach Italien den Spaniern zu Hülfe geschickt. Die ligistische Armee lag in Besatzungen zerstreuet; sie hatte ein weites Terrain zu decken. Tilly war daher, als G. Adolf Deutschland betrat, so geschwächt, daß er sich ihm nicht entgegen stellen, auch ihn nicht hindern konnte, einen Platz nach dem andern wegzunehmen. Mit Mühe hatte er zu Anfange des Jahrs 1631 eine mäßige Armee zusammengebracht, womit er zum Entsatze von Demmin vorrückte. Als er aber zu spät kam, so berennete er N. Brandenburg, welches eine schwache schwedische Besatzung hatte, erstürmte und plünderte es, (März 8.) 1631 ein Theil der Stadt ging in Feuer auf. Weiter vorwärts kam er nicht. Demmin und Colberg (März 2.) gingen an die Schweden über. Diese kamen ihm näher. Schnell ging er über die Elbe zurück, setzte sich im Magdeburgischen vest, und beobachtete und bedrohete von da aus Sachsen.

Der

Der Kuhrfürst von Sachsen, der allerdings für die Protestanten viel hätte thun können, hatte in dem ganzen Laufe des Krieges eine unerklärliche Ergebenheit für den Kaiser gezeigt, und nur seine Länder waren von Wallenstein und Tilly verschont worden. Der Kaiser, dessen Uebermuth mit seinem Waffenglücke stieg, beleidigte ihn. Einer der Söhne des Kuhrfürsten war zum Erzbischofe von Magdeburg erwählt worden; das Stift war lutherisch. Der Pabst, den diese Wahl nichts anging, ertheilte es indeß, wohl auf Betrieb des Kaisers, einem östreichischen Prinzen. Nun kam noch das Restitutionsedict (1629) hinzu, welches den Kuhrfürsten erschütterte. Ward das zur Ausführung gebracht, wie vieles mußte er dann nicht herausgeben. Indeß er mußte schweigen. Der Schrecken vor Wallensteins Namen stopfte ihm den Mund. Dieser verließ bald nachher den Kampfplatz, Gustav Adolf betrat ihn, dessen Waffen reißende Fortschritte machten. Jetzt ließ sich schon etwas freier athmen. Der Kuhrfürst veranstaltete zu Leipzig
1631 (Febr.) eine Zusammenkunft der protestantischen Reichsstände. Eine bewaffnete Neutralität (das Leipziger Bündniß) ward hier beschlossen. Die Erpressungen und Einquartirungen der kaiserlichen Truppen wollte man nicht weiter sich gefallen lassen, auf Zurücknahme des Edicts wollte man dringen. Die Verbündeten machten hievon dem Kaiser Anzeige. Dem kam nichts ungelegener, als dieß Bündniß. Durch Unterhandlungen suchte ers zu trennen, versprach die Wünsche der Stände möglichst zu befriedigen, auch die Sache der mecklenburgischen Herzoge dem Reichshofrathe zur rechtlichen Untersuchung zu übergeben. Also jetzt erst

Un-

Untersuchung, nachdem er ihre Länder verpfändet und darauf verkauft hatte. Der König von Schweden bot den Verbündeten zu wiederholten Malen seine Allianz an. Sie lehnten seinen Antrag ab. Ganz war ihnen das nicht zu verargen. Das Schicksal der mecklenburgischen Herzoge schwebte ihnen allen vor. Hätte Gustav Adolf das Schicksal des Königs von Dännemark, so war ihr Schicksal das der beiden Herzoge. Der Kuhrfürst von Brandenburg räumte ihm seine Vestungen nicht eher ein, als bis er mit Gewalt dazu gezwungen ward. Darüber ward Magdeburg zerstört. Als der Kaiser sahe, daß er durch Unterhandlungen das Leipziger Bündniß nicht trennen könne, so ließ er Abmahnungsschreiben ergehen, rief seine Truppen aus Italien zurück, verstärkte sie, und zwang die in Oberdeutschland zu dem Bündnisse gehörigen Stände (die Reichsstädte in Schwaben, Wirtemberg, die Marggrafen in Franken) demselben zu entsagen. Nur der Lgr. von Hessen-Kassel ließ sich nicht schrecken, und Sachsen fuhr in seinen Rüstungen fort. Tilly, der an der Gränze desselben stand, ergriff dieselbigen Maßregeln, welche ihm gegen den niedersächsischen Kreis so gut gelungen waren. Er drohete, verlangte von dem Kuhrfürsten Entwaffnung, und da dieß nichts verfing, rückte er ihm ins Land, und behandelte es feindselig. Jetzt blieb dem Kuhrfürsten keine andre Wahl übrig, als die von ihm bisjetzt verschmähete schwedische Allianz nachzusuchen. Gustaf Adolf stand in der Nähe. Die Allianz ward geschlossen (Sept 1.), die Sachsen stießen zu den Schweden. Eine unmittelbare Folge hievon war die Breitenfelder Schlacht (Sept. 7.), worin der unter den Waffen grau gewordene,

sieggewohnte Tilly der Tapferkeit und dem überlegenen Genie seines Gegners unterlag. Alle in 12 Kriegsjahren mit so großer Anstrengung und mit Deutschlands Verwüstung errungene Vortheile waren dahin.

1631 Tilly war, wie schon gesagt, nach N. Brandenburgs Plünderung (März) über die Elbe zurückgegangen. Der König hatte Greifswalde eingenommen, und hierauf nach Mecklenburg ein kleines Corps geschickt, welches die Kaiserlichen aus Plau, Güstrow und Bützow vertrieb, bald nachher noch ein anderes, welches Parchim besetzte (Jun), daß also die Kaiserlichen nur noch Schwerin, Dömitz, Wismar und Rostock inne hatten. Die beiden letztern Orte hielten die Schweden blockirt, daß die Garnisonen eben keine weite Streifereien vornehmen konnten. Die Herzoge hatten bey Herrnburg (im Ratzeburgischen) ein Corps von 2000 Mann zusammengebracht. Mit diesen setzte sich H. Ad. Friedrich (Jul. 17) in Marsch über Gadebusch nach Schwerin. Eine halbe Meile davon stießen Schweden zu ihm. Die feindliche Garnison warf sich nach einem kurzen Gefechte ins Schloß, capitulirte, und erhielte (160 Mann stark) freien Abzug. H. Joh. Albrecht begab sich nun auch nach Güstrow, (Jul. 21). Im Spätjahre kam ein Truppen-Transport aus Schweden (8000 Mann) zu Stralsund an, wovon die Hälfte nach Mecklenburg ging. Rostock und Wismar wurden jetzt enger einge-
1631 schlossen. Die rostockische Garnison (2400 Mann) capitulirte den 16. Oct., die wismarische (3200 M.) bald nachher, die zu Dömitz den 19. Dec. Alle 3 Garnisonen erhielten freien Abzug. Auf

Suc-

Succurs konnten sie nicht hoffen; Tilly war bis hinter die Donau zurückgetrieben worden. Der größte Theil dieser Garnisonen nahm bey den Schweden Dienste. Der wismarischen war zugestanden worden, bis zu Ende des Jahres in Wismar zu bleiben. Sie zog den 11. Jenner 1632 aus. Das Land war jetzt ganz von kaiserlichen Truppen frei.

Gust. Adolfs Sieg hatte den Krieg an die Donau und in die ligistischen Länder versetzt. Dadurch bekam Mecklenburg einige Erleichterung. Indeß wollten doch die schwedischen Truppen, die im Lande standen, verpflegt seyn, und so auch die, welche die Herzoge angeworben hatten, welche letztere denn doch bald bis auf 2 Compagnien reducirt wurden *). Zur Verpflegung der kaiserlichen Truppen waren in den Jahren, da sie im Lande standen, manche Anleihen gemacht worden, die abgetragen werden mußten. Es mußten also die von ihnen eingeführten monatlichen Contributionen auch nach ihrem Abzuge noch eine Zeitlang beybehalten werden **). Im J. 1634 (Febr.) machte sich der niedersächsische Kreis gegen Schweden anheischig, ein Corps anzuwerben. Also neue Kreissteuern, wozu auch Mecklenburg beytragen

*) Jeder Herzog eine. Beide Compagnien kosteten jährlich 12000 Thlr. Frank. B. 13. S. 139.

**) Wenigstens noch bis Jul. 1632. Güstrow hatte vom August 1631 bis zum May des f. J. an monatlicher Contribution überhaupt 8785 fl. aufgebracht. Ein Bauer mußte monatlich 5 fl., die adelichen Höfe von jedem Pfluge eben so viel, in den Städten jedes Erbe 6 Gulden 6 ß. geben.

mußte. Alle diese Auflagen drückten das Land außerordentlich. Es war ohnehin schon von den Kaiserlichen ausgesogen. Epidemien hatten die Volksmenge vermindert, aller Verkehr stockte, Concurse über Concurse brachen aus, die Creditoren konnten weder Capital noch Zinsen erhalten, Räuberbanden und Zigeunerhorden durchstreiften das Land.

1632 Die Herzoge räumten (Febr.) dem Könige von Schweden bis zu Ende des Krieges, Wismar, die Insel Pöel, und die Warnemünder Schanze zu Besatzungsplätzen ein. Zwar waren sie jetzt wieder im Besitze ihrer Länder, ließen sich (Dec.)
1633huldigen, und hielten (März) den ersten Landtag nach ihrer Rückkunft. Ob sie sich aber behaupten würden, das war ungewiß. Wie wenn Schwedens Waffenglück sich wandelte. Daß sie sich durch eine auswärtige Macht in den Besitz ihrer Länder gesetzt hatten, darüber verhehlte der Kaiser seinen Unwillen nicht. Wallenstein erregte bange Ahndungen. Schon stand er wieder an der Spitze eines furchtbaren Heeres; zwar im J. 1633 ganz unthätig. Aber wer sahe nicht vorher, daß er zu seiner Zeit schon losbrechen würde? Und wie leicht fand er dann nicht den Rückweg nach Mecklenburg. Sein Tod schob den Herzogen einen schweren Stein vom Herzen.

1634 Die harte Niederlage, welche die Schweden bey Nördlingen erlitten, brachte ihre Sache ganz herunter. Daß sie sich in Deutschland je wieder erhohlen würden, schien Unmöglichkeit zu seyn. Allein die Kaiserlichen benutzten ihren Sieg nicht recht. Sie verloren die Zeit mit Belagerungen

und

und Eroberungen der protestantischen Städte in Schwaben, die ihnen gerne die Thore geöffnet hätten, hätte man ihnen nur Amnestie und Beybehaltung ihrer Religion zugestehen wollen. Dadurch gewann Oxenstiern Zeit, sich nach auswärtiger Hülfe umzusehen und sich zu verstärken. In Holland, England, Venedig negociirte er Geld. An Frankreich trat er die schwedischen Eroberungen am Rhein und die Vestung Philippsburg ab. Und jetzt erschien zum ersten Male in diesem Kriege ein französisches Heer auf deutschem Boden. Die kaiserlichen Waffen waren anfangs gegen die Franzosen glücklich. Darüber verlor man die Schweden aus den Augen. Am kaiserlichen Hofe hatte man aber die Aussicht, sie mit fremden Kräften aus Deutschland zu vertreiben. Man stand mit Sachsen in Friedensunterhandlungen. Zu Prag ward (May) mit demselben ein Seperatfriede 1635
geschlossen. Den deutschen Fürsten ward der Beytritt dazu offen gelassen. Wer ihm beyträte, der sollte, was ihm genommen worden, zurückerhalten, sollte sich aber zugleich verpflichten, die Feinde d. i. Schweden und Franzosen vom deutschen Boden vertreiben zu helfen. Dieser Separatfriede bezweckte Herbeyführung des allgemeinen. Dann hätte aber auch die darin versprochene Amnestie allgemein seyn müssen. So aber waren Kuhrpfalz, Wirtemberg und Baden-Durlach daran namentlich ausgeschlossen. Die Kaiserlichen hatten damals diese Länder besetzt. Der Kaiser wollte nicht ganz leer ausgehen. War doch in dem Frieden dem Kuhrfürsten von Sachsen die Lausitz als böhmisches Mannslehn, und seinem Sohne das Erzstift Magdeburg zugesichert worden. Gleichwohl traten die meisten protestantischen Reichsfür-

sten, als der Kuhrfürst von Brandenburg u. a. m. die Hanseſtädte und mehrere Reichsſtädte dem Frieden nach und nach bey; auch die Herzoge von Mecklenburg, wodurch sie sich mit dem Kaiser aussöhnten. Nur der Lgr. von Hessen-Kassel trat ihm nicht bey.

Die mecklenburgischen Herren kamen dadurch in eine schlimme Lage. Der Beytritt zu dem Prager Frieden war gewissermaßen eine Kriegserklärung gegen Schweden; und ihr Land war von den Schweden besetzt. Niemand gab sich daher mehr Mühe, den Frieden zwischen Sachsen, dem Kaiser und Schweden zu vermitteln, als der H. Ad. Friedrich. Er reisete beständig zwischen; aber ohne Erfolg. Die Schweden verlangten Kostenersatz; Sachsen bot $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden; die genügten ihnen nicht. Die schwedischen Chefs und Officiere bereicherten sich. Ihnen lag nichts am Frieden, und der Krone Schweden mehr an einem deutschen Reichslande, als am Gelde. Pommern war ihr Ziel. Das vormals so zahlreiche pommersche Regierhaus stand auf dem Falle der Erlöschung. Nur noch der einzige H. Bogislav XIV. war da; ein ältlicher, kränklicher Herr, († 1637, März 19). Brandenburg hatte die nächste Anwartschaft, die ihm auch im Prager Frieden war zugesichert worden. Aber die Schweden waren im Besitze aller vesten Plätze. Zwischen ihnen und den Sachsen kam es bald zu einem förmlichen Bruche. Die letztern griffen an, suchten sich der Elbe zu versichern, um die Schweden von der Ostsee abzuschneiden, machten anfangs gute Fortschritte, rückten bis Dömitz vor, wurden hier geschlagen (Oct. 22), mußten sich zurück-
1635 ziehen.

ziehen, erholten sich gleichwohl wieder, eroberten in dem nächsten Feldzuge selbst Magdeburg, und drängten die Schweden immer weiter zurück. Ein Beweis, wie schwach diese damals waren. Wären die Sachsen vom Kaiser besser unterstützt worden, sie dürften wohl dem Feinde den Rückweg nach Schweden gewiesen haben. Allein der Kaiser war am Rhein glücklich. Seine Truppen drangen tief in Frankreich ein, wo sie sich doch nicht behaupten konnten. Bey Wittstock kam es (Sept.) abermal zwischen den Sachsen und Schweden zu einem entscheidenden Treffen. Die erstern 1636
wurden völlig geschlagen; Sachsen ward ein Raub der Schweden. Da sich so der Krieg an die Niederelbe zog, so ward auch Mecklenburg, vorzüglich die parchimsche Gegend, abwechselnd von den Sachsen und Schweden hart mitgenommen. Doch war das nur das Vorspiel von dem Elende, welches Mecklenburgs Einwohner noch erwartete.

H. Joh. Albrecht II. erlebte das nicht mehr. Er starb zu Güstrow 1636, April 23, alt 46 Jahre; ein Herr von sanftem Charakter. Er hatte sich dreimal vermählt: a) 1608 mit Marg. Elisabeth, einer mecklenburgischen Prinzessin, S. 241, † 1616; b) 1618 mit Elisabeth aus dem Hause Hessen-Kassel, † 1625; c) 1626 mit Eleonora Maria aus dem Hause Anhalt, die ihn überlebte. Ausser verschiedenen Prinzessinnen ließ er einen dreijährigen Prinzen nach: Gustav Adolf, geb. 1633. Febr. 26. Ueber die Vormundschaft desselben entstanden zwischen der verwittweten Herzogin und dem H. Ad. Friedrich heftige Streitigkeiten; er behauptete sich bey der Vormundschaft.

Im J. 1637 wandte sich die kaiserliche Hauptmacht vom Rhein weg gegen die Schweden, den Sachsen zu Hülfe. Banner mußte der Ueberlegenheit weichen, wußte sich aber mit seinem schwachen Heere bey Torgau so lange zu behaupten, bis ihn Mangel an Lebensmitteln zwang, über die Elbe zurückzugehn. Sein Rückzug war ein Meisterstück. Der überlegene Feind verfolgte ihn. Es fehlte nicht viel, so hätte er sich, bey Fürstenberg an der Oder eingeschlossen, mit seiner ganzen Armee ergeben müssen. Seine Geistesgegenwart rettete ihn. Glücklich erreichte er Hinterpommern. Um ihn dort einzuschliessen, nahmen die Kaiserlichen Demmin, Wolgast, Usedom weg. Und nun ward auch Mecklenburg von ihnen überschwemmt. Schon im Julius
1637 plünderten sie Parchim und die umliegende Gegend rein aus, rückten von da weiter vor, und machtens, wo sie hinkamen, wie hier; schlossen Wismar enge ein, und bemächtigten sich der
1638 Warnemünder Schanze, (März). Rostock hatte eine mecklenburgische Besatzung. Durch Vorpommern suchten sie in Hinterpommern einzudringen, wurden aber mit blutigen Köpfen zurückgewiesen. Banner erhielte aus Schweden und Liefland Proviant und Verstärkung. Er trieb sie nun durch Vorpommern und Mecklenburg der Elbe zu, hieb bey Malchin 800, bey Grabow 3000 Mann in die Pfanne, zwang sie die Warnemünder Schanze zu verlassen. Des H. Bernhard Fortschritte am Rhein und Mangel an Subsistenz nöthigten sie ohnehin zum Rückzuge. Banners Plan war, den Krieg in die kaiserlichen Erblande, in Schlesien und Böhmen, zu spielen. Diese Länder waren ein Paar Jahre mit Heerszügen ver-

verschont geblieben; hier konnte sich eine Armee erhalten; hier fühlte der Kaiser selbst den Druck des Krieges. Dahin wäre aus Hinterpommern durch die Mittelmark der kürzeste Weg gewesen. Allein er getrauete sich nicht hier die Armee durchzuführen. Er schrieb an Erfurt, welches eine schwedische Besatzung hatte, und von den Sachsen blockirt ward, er würde der Stadt schon eher zu Hülfe gekommen seyn, wäre nicht zwischen der Oder und Elbe alles so verwüstet, daß weder Hund noch Katze, geschweige Menschen und Pferde sich darin aufhalten könnten. Er nahm also einen Umweg über die Elbe durch Mecklenburg, die Mark, das Halberstädtische, Magdeburgische und Sachsen. Das Wenige, was die Kaiserlichen in Mecklenburg übrig gelassen hatten, verzehrten nun die Schweden. Gustav Adolf brachte aus Schweden ein Heer mit, dem damals in Europa keines an Disciplin und Subordination glich. Wie viele Vortheile strenge Mannszucht dem Feldherrn selbst gewähre, konnte einem so klugen Könige nicht entgehen. Als er es aber, seinem Plan gemäß, mit Deutschen verstärkte, da mußte er schon von seiner Strenge etwas nachlassen. Die Deutschen hätten sonst keine Dienste bey ihm genommen, oder wären gleich wieder davon gelaufen. Nach seinem Tode wurden die schwedischen Truppen eben solche Verwüster und Menschenquäler, wie die Kaiserlichen waren. Banner ließ in Mecklenburg ein Corps zurück, um Plau und Dömitz, welche noch schwache sächsische Besatzungen hatten, zu beobachten. Plau ward 1639 (Sept.) geräumt, Dömitz 1642 (Oct.) erobert.

Seit Herzogs Heinrich (des Löwen) Verwüstungen, S. 18, war Mecklenburg nie so verödet worden, als in diesen beiden Kriegsjahren 1637 und 38. Wer vermag die Jammerscenen zu schildern? Weder Winter- noch Sommersaat konnnte bestellt werden. Die Pferde wurden weggenommen, die Ochsen verzehrt. Die Viehseuche brach aus. Das Wenige, was bestellt war, ward zertreten und verdorben. Wer konnte, flüchtete sich. Die, welche zurückblieben, fraß das Schwert oder der Hunger. Dazu kam eine pestartige Epidemie. Allenthalben bleiche, verhungerte Menschengestalten, verödete menschenleere Wohnplätze, rauchende Brandstätte. Wohin sich nur das Auge wandte, sahe es Elend und den Tod. *) Mecklenburg hat an der Wunde, die

*) Von den Verwüstungen dieses Krieges hat Frank B. 13. S. 198 ff. manche Specialien beygebracht. In der Monatss. v. u. f. Meckl. Jahrg. 1791, S. 90 ff. habe ich in einem Aufsatze (160jährige Geburtsliste des Kirchspiels Woosten) angeführt, daß daselbst vom September 1637 bis Ausgang des Aprils des f. J. von 270 Menschen, woraus damals diese Gemeinde höchstens bestand, 175 starben, also gerade Zweidrittel. Die Verstorbenen sind im Kirchenbuche nicht blos summarisch angegeben, sondern namentlich aufgeführt, und der derzeitige Prediger setzt hinzu: „Diese 175 habe ich theils mit zu Grabe gebracht, theils seyn schlecht (d. i. in der Stille) begraben, und noch viele hin und wieder gestorben, die ich nicht erfahren.„ Im Kirchspiel Reinshagen bey Güstrow, welches gegenwärtig (St. Kalend. 1803. Th. 2. S. 149) 801 Seelen zählt, wurden damals 600 weggerafft, a. a. O. S. 93.

die ihm dieser Krieg schlug, lange, lange geblutet. Es vergingen gewiß hundert Jahre, ehe es wieder zu der Volksmenge gelangte, die es vor dem Kriege hatte. Manche verwüstete Höfe und Dörfer sind nie wieder aufgebauet worden. Vor dem Kriege hatte sich der Ackerbau sehr gehoben. Er hatte die Waldungen schon so dünne gemacht, daß man dem Holzmangel durch Polizeiverordnungen vorzubauen suchte. Nach dem Kriege fehlte es so sehr an Händen, daß Waldungen die Saatfelder verdrängten. Ich erinnere mich, als Knabe in Waldungen Ackerfurchen gesehn zu haben; ein Beweis, daß diese Holzplätze vormals Saatländer waren. Vor dem Kriege wußte man in Mecklenburg von Wölfen nichts. Nach demselben nahmen sie so Ueberhand, daß sie Menschen angingen. Schon lange vorher hatte man angefangen, Bauern niederzulegen, um davon Hufen zu den Hofäckern zu ziehen. Was damals aus Speculation geschehen war, geschahe jetzt aus Noth. Aus Mangel an Menschen wurden zwei und drei Feldmarken in eine gezogen, aus zwei und drei Bauerhufen ward eine gemacht. Denn vorher hatte Mecklenburg ungleich mehr Bauern, als gegenwärtig. Diese hatten aber auch ein ungleich kleineres Ackerwerk. *).

Von

*) Ich habe a. a. O. S. 100 documentirt, daß zu Wooſten vor dem 30jährigen Kriege 22 respective Bauern und Käter waren. Ein Bauer hatte 27 Scheffel Parch. M. oder 36 S. Schwer. M. Aussaat Acker, ein Käter halb so viel. Bauern und Käter mußten im Hofedienſte auch das Korn der Gutsherrschaft

Vom J. 1639 bis zum Friedensjahre 1648. war der Kriegsschauplatz größtentheils in Schlesien und Böhmen. Mecklenburg blieb mit Heerszügen verschont, außer daß, als im J. 1644 die Schweden in Holstein einfielen, und die

schaft ausdröschen, und alle Arbeiter der Tagelöhner verrichten. Nach dem Kriege sind dort nie wieder Bauern angesetzt, sondern aller ehemalige Baueracker ist zum Hofacker gelegt worden. Zu Wendisch-Wahren mochten vor dem Kriege etwa 16 respect. Bauern und Käter seyn. Gegenwärtig sind dort nur 7 Bauern, aber freilich mit einem ungleich größern Ackerwerke. Und so wird sich wohl allenthalben in Mecklenburg die Zahl der Bauern vermindert haben. Aber daß durch diese Verminderung und durch Einführung der Koppelwirthschaft das Land entvölkert worden sey, das ist eine grundfalsche Behauptung, die schon dadurch widerlegt wird, daß gegenwärtig unbezweifelt 2/5 cultivirter Acker mehr ist, als in vorigen Zeiten. Wie wäre das wohl möglich, wenn der Arbeiter jetzt weniger wären, als vormals? Man sehe nur die Kirchenbücher nach, wie viel Geborne sie jetzt mehr haben, als vor 40 Jahren. Die jetzt bestehende Koppelwirthschaft erfordert auch wirklich mehr Menschenhände, als die alte dreischlägische. Einheimische wissen, daß es jetzt herrschender Grundsatz der mecklenb. Oeconomen ist, so wenige Knechte, als möglich zu halten, ihre Feldarbeit durch Tagelöhner verrichten zu lassen, und eben darum Tagelöhner anzusiedeln, wodurch die Population auf dem Lande seit 20 Jahren merklich gestiegen ist. Den Bauern ist fast durchgängig, in den Domainen überall, der Hofedienst abgenommen, und

sie

die Kaiserlichen ihnen nachzogen, diese Parchim, Grabow, Boizenburg und die umliegende Gegend sehr heimsuchten, auch damals das alte gräfliche Schloß zu Boizenburg in die Luft sprengten. Aber es blieben doch immer kleine schwedische Corps im Lande stehen, die Verpflegung verlangten, und die Garnisonen zu Wismar, Plau und Dömitz machten fortwährend starke Geld- und Naturalrequisitionen. Bey der Warnemünder Schanze *) ließen sie sich von den aus- und eingehenden Schiffen einen lästigen Zoll entrichten. Es gehörte das mit zu den derzeitigen Geldschneidereien, daß sich Garnisonen von durchpassirenden Wagen Zoll (Licent) geben ließen.

Deutschland hatte schon längst nach dem Frieden geseufzt. Seit dem Prager Frieden hatten die kriegführenden Mächte zu unterhandeln angefangen. Allein die Partheien waren noch zu sehr getrennt; bey keiner war aufrichtige Neigung zum

sie sind auf Pachtgeld gesetzt worden, wodurch ihre ehemalige traurige Lage in Wohlstand verwandelt ist. Der drückende Hofedienst war es, der diese Leute ausmergelte. Ich kann wenigstens 45 Jahre zurück denken, bin ein Eingeborner, habe meine Jugend auf dem Lande zugebracht, bin 19 Jahre Landprediger gewesen, und ich weiß noch die Zeit — es sind das noch keine 30 Jahre — daß sich der Bauer glücklich pries, wenn ihm seine Bauerstelle abgenommen, und er zu einem Tagelöhner gemacht ward. Auch der Zustand der Tagelöhner hat sich seit 20 Jahren sehr gebessert.

*) Ob diese Schanze eine Citadelle war, oder ob sie blos aus Batterien bestand, weiß ich nicht zu sagen.

zum Frieden. Als Ferdinand III. Kaiser ward, schöpfte Deutschland neue Friedenshoffnungen. Auch ward er vom spanischen Einflusse weniger regiert, als sein Vater. Auf dem R. T. zu Regensburg (1640), dem ersten seit 1613, wurden die Friedensversuche vorzüglich vorgenommen. Auch H. Ad. Friedrich beschickte ihn. Lübeck, dann Hamburg (1643) und endlich Osnabrück und Münster (1645) wurden zu Congreßörtern bestimmt. Zu Osnabrück unterhandelte der Kaiser mit Schweden, zu Münster mit Frankreich. Hätte das deutsche Reich blos mit sich zu thun gehabt, so dürfte man leicht zum Zwecke gekommen seyn. Allein hier war die schwierige Frage, wie Frankreich und Schweden befriedigt werden sollten. Vom deutschen Reiche wollte man keine Aufopferungen machen, und beide Mächte verlangten Aufopferungen. Das französische Gouvernement, an dessen Spitze der Card. Richelieu stand, der recht eigentlich zu Frankreichs Größe den Grund gelegt hat, († 1643. Dec.), that als wünsche es den Frieden. Im Grunde wollte es ihn nicht. Sein Plan war noch nicht reif. Spanien, welches damals noch die Niederlande besaß, führte mit den Holländern, welchen es die Unabhängigkeit nicht zugestehen wollte, und zu gleicher Zeit mit Frankreich Krieg. Der Plan des französischen Gouvernements war, die Spanier aus den Niederlanden zu vertreiben, und sich mit den Holländern darin zu theilen. Es führte daher den Krieg mit dem Kaiser ohne sonderlichen Nachdruck, ließ die Schweden häufig im Stiche, damit diese keinen Separatfrieden mit dem Kaiser schließen könnten, wußte gar geschickt den Abschluß des Friedens hinzuhalten,

wollte

wollte zugleich mit Spanien unterhandelt haben. Die Entschädigungsforderungen der Reichsfürsten machten das Friedensgeschäfte immer verwickelter. Das abwechselnde Waffenglück veränderte mehrere Male die friedlichen Gesinnungen des kaiserlichen Hofes. Der schwedisch-dänische Krieg kam dazwischen. Den Holländern mochte es doch wohl am Ende einleuchten, daß es besser sey, Spanien als das furchtbare Frankreich zum Nachbar in den Niederlanden zu haben. Sie vereinbarten sich mit Spanien eher, als das französische Gouvernement vermuthet haben mochte. Dieses, die laute Unzufriedenheit der Nation über die Fortdauer des Krieges — das Reich war durch die vielen Kriegsbeyträge äußerst erschöpft, und zum Theil eben so verwüstet wie Deutschland — und endlich Hof-Cabalen machten es zum Frieden geneigt. Frankreich erhielte im Frieden Ober- und Unter-Elsaß, und noch andere Districte des deutschen Reichs. Der Pfalzgraf bekam seine Länder bis auf die Ober-Pfalz und Cham zurück, und erhielte die 8. Kuhrwürde.

Schweden behielte, was er hatte: Rügen, ganz Vorpommern, und ein Bedeutendes von Hinterpommern. Brandenburg war dabei am meisten interessirt. Der staatskluge Kf. Friedrich Wilhelm (der Große), der wohl einsahe, daß es nicht aus dem Besitze von Pommern zu vertreiben war, suchte auf eine andere Weise Schadloshaltung, und bekam das Uebrige von Hinterpommern, das Erzb. Magdeburg und die Bisthümer Halberstadt, Minden, Cammin, alle als weltliche Fürstenthümer. Er begriff sehr wohl, daß bey veränderten Umständen Pommern keinem

andern

andern als seinem Hause zufallen könne. (Im J. 1720 mußte auch Schweden den größten Theil von Pommern bis auf denjenigen, den es jetzt noch hat, an Brandenburg abtreten). Er berechnete, daß Schweden bey seinem Eroberungssystem über kurz oder lang sinken müsse. Ein solches System führt am Ende immer Entkräftung herbey. Schweden ließ sich aber an Pommern nicht genügen. Es verlangte noch 5 Millionen Thlr. baar, und Bremen und Verden, und es erhielte, was es verlangte. Nun aber wollte es auch noch einen Verbindungs-Punct zwischen Pommern und Bremen haben, und da fiel seine Wahl auf Wismar, Poel und Neukloster.

Ein schmerzhaftes Opfer für den H. Ad. Friedrich, noch schmerzhafter darum, weil es ihm nicht entging, daß wenn eine so mächtige, kriegslustige und von ihren Nachbarn beneidete und angefeindete Macht, wie damals Schweden war, mitten in seinem Lande Besitzungen erhielte, daß selbe bey allen schwedischen Kriegen den Schauplatz abgeben würde. Er sträubte sich aus allen Kräften gegen diese Abtretung. Allein was halfs? Er mußte sich schon dazu bequemen. Und was für ein Aequivalent erhielte er? Eigentlich gar keines. Was er als solches erhielte, besaß er gewissermaßen schon. Ihm wurden gegeben die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, als weltliche Fürstenthümer. Ferner (dem Hause Mecklenburg) die Comthureien Mirow und Nemerow; zwei Canonicate im Domstift Strasburg, die Elbzölle auf ewige Zeiten, und endlich 200,000 Thaler, doch nicht auf einem Brette, sondern das mecklenburgische Haus sollte von künftigen Reichssteuern

steuern sein Contingent so lange einbehalten, bis so die genannte Summe eingegangen wäre.

Das Stift Schwerin hatte H. Ad. Friedrich schon seit 1634 als Administrator desselben besessen *). Jetzt ward es ihm durch den Friedensschluß als ein weltliches Fürstenthum und immerwährendes unmittelbares Reichslehn, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage, in der Maße ertheilt, daß ihm auch die Capitelsgüter, so wie die Domherren aussterben würden, zufallen sollten. In eben der Maße erhielte er auch das Stift Ratzeburg, zu dessen Administrator der junge damals noch unmündige H. Gustav Adolf schon im J. 1636 von dem Capitel war erwählt worden **), der es nun an Schwerin abtreten mußte, und dafür die Anweisung auf 2 Canonicate, eines im Domstifte Magdeburg und das andere in Halberstadt erhielte. Die Comthureien Mirow und Nemerow anlangend, sehe man oben S. 232. Im Friedens-Instrument ward der schwerinschen Linie Mirow, und der güstrowschen Nemerow angewiesen. Schon lange war das Haus Mecklenburg im Besitze der Elbzölle zu Dömitz und Boitzenburg gewesen. Nur die Erhöhung des Elbzolles zu Boitzenburg war ihm erst im J. 1623 vom Kaiser, jedoch nicht länger als auf 20 Jahre, verliehen worden ***).

Was von Mecklenburg an Schweden abgetreten ward, das mußte die schwerinsche Linie hergeben. Dafür erhielte sie privative die Bisthümer

U

*) Gerdes Samml. S. 491.

**) Frank. B. 13. S. 185.

***) E. d. S. 314.

mer Schwerin und Ratzeburg. Von dem übrigen Aequivalent, als den 200,000 Thlr. und den Elbzöllen (Dömitz gehörte damals an Schwerin, Boizenburg an Güstrow) heißt es im Friedens-Instrument, es solle dem Hause Mecklenburg gegeben werden. Ob darunter blos die schwerinsche oder beide Linien zu verstehen seyen, darüber bin ich ungewiß. Von den strasburgischen Canonicaten heißt es auch, sie sollten dem Hause Mecklenburg gegeben werden, wo aber gleich hinzu gesetzt wird: „da aber die schwerinsche Mannslinie sollte abgehen, und die güstrowsche überbleiben, alsdann soll diese jener succediren„. Frank berichtet B. 13. S. 284; der schwedische Congreß-Gesandte habe dem mecklenburgischen Gesandten Kayser das Stift Minden als Aequivalent für Wismar und Zubehör angeboten, von Wismar aber habe sein Herr jährlich etwa 250 Thlr., das Stift trage 20000. Der Gesandte habe sich nicht darüber erklären können, weil er darauf von seinem Herrn nicht instruirt gewesen, der überhaupt von Wismars Abtretung nichts habe hören wollen. Er sey hierauf nach Mecklenburg gereiset, um seinem Herrn begreiflich zu machen, daß davon nicht abzukommen sey. Während seiner Abwesenheit sey von dem Congreß Wismar der Krone Schweden zugesprochen worden, da denn nachher kein Protestiren weiter geholfen habe. Daß dem Hause Mecklenburg zu nahe geschehe, erkannten selbst die gesammten Congreß-Gesandten, hätten demselben auch gerne mehr zugebilligt; aber da war nichts mehr zu vergeben. Der Herzog versahe es darin, daß er sich Wismars Abtretung zu hartnäckig widersetzte, worüber er den rechten Zeitpunct versäumte. Der Kuhrfürst von Brandenburg verstand

stand das besser. Zuletzt wollte man ihm noch die Antwartschaft auf das Herzogthum Lauenburg zuwenden; die Kuhrfürsten und die Reichsstände verwandten sich dieserwegen beym Kaiser. Die war aber schon an das Haus Anhalt vergeben.

Die Schweden wollten ihre in Deutschland stehenden Truppen und Besatzungen nicht eher abführen, als bis alle Friedenspuncte zur Ausführung gebracht, und ihnen die versprochenen 5 Millionen Thaler bezahlt wären. Bald wäre darüber der Krieg von neuem ausgebrochen. In Mecklenburg hatten sie noch Dömitz, Plau, Bützow und die Warnemünder Schanze besetzt, ließen nach wie vor die Truppen vom Lande verpflegen, trieben die noch rückständigen monatlichen Contributionen ein, und führten erst 1650 aus den drei ersten Orten die Besatzungen ab, nicht aber aus der W. Schanze. Die Kaiserlichen hatten bey Anlegung derselben (1628) dort einen Seezoll eingeführt. Die Schweden behielten ihn bey *). Im Frieden waren ihnen die Seezölle in Mecklenburg und Pommern zugebilligt worden. Die kaiserlichen Gesandten verstanden darunter blos die in den abgetretenen Plätzen; die Schweden begriffen darunter auch den W. Zoll. Sie behaupteten ihn auch, aller Protestationen des Herzoges und der Rostocker ungeachtet. Nicht einmal wollten sie mecklenburgischen Landbegüterten gestatten, ihr Korn aus den Klipphäfen zu Garz und im Klü-

*) Nach Franken B. 13. S. 192 ließen sie sich von dem Werthe der Schiffsladung 40. 50 p. C. geben. War ihrer Meinung nach nicht alles richtig angegeben worden, so confiscirten sie auch wohl Schiff u. Ladung.

ßer Orte nach Lübeck zu verfahren, ohne sich vorher mit ihnen wegen des Zolles abgefunden zu haben.

Das Stift Schwerin hatte der dänische Prinz, Ulrich II. seit 1603 besessen, S. 237. Er starb 1624. Sein Nachfolger war Ulrich III., des Königs Christian IV. von Dännemark Sohn. Zu dessen Coadjutor ward 1625 des H. Ad. Friedrich einjähriger Prinz Christian vom Capitel erwählt. 1627 vertrieb Wallenstein die Dänen aus dem Stifte, S. 279. Sie schickten das bischöfliche Archiv in Bützow nach Kopenhagen, woher es nie zurückgekommen ist. Immer ein Verlust für die mecklenburgische Geschichte. W. betrachtete das Stift als sein Eigenthum, nahm dem Capitel seine Güter, und verschenkte sie an seine Officiere. Im Lübecker Frieden 1629 erhielte der dänische Prinz das Stift nicht zurück. Auf der Liste des Restitutionsedicts (S. 236) stand es nicht, worauf es wohl hätte stehen sollen, da es erst nach dem Passauer Vertrage war saecularisirt worden. Das unterblieb wohl, um Wallenstein nicht zu erzürnen. Die Schweden jagten 1631 ihn und seine Anhänger aus dem Stifte, und betrachteten es als ihre Eroberung. Verschiedenen schwedischen Officieren wurden Capitels-Güter gegeben, unter andern Rampe und Medewege. 1633 trat die Krone Schweden das Stift mit den Rechten, die sie daran zu haben glaubte, an den H. Ad. Friedrich ab. Das geschahe zu der Zeit, als Oxenstirn protestantischen Fürsten, um sie desto vester an sich zu knüpfen, die von den Schweden besetzten Bisthümer, unter andern dem H. Bernhard von Weimar die Bisthümer Bamberg

berg und Wirzburg zusprach. Ad. Friedrich, um sich für jeden Fall des Stifts Schwerin zu versichern, errichtete 1634 mit dem Capitel einen Vergleich *), worin er versprach, was von dem Stifte abgerissen sey, wieder herbeyzuschaffen, das Capitel in seine Rechte und Hebungen einzusetzen, auch Rampe und Medewege einzulösen. Dafür erwählte ihn das Capitel zum Administrator, und gelobte, künftig keine andern, als mecklenburgische Prinzen, zu Administratoren zu wählen. So war er im Besitze des Stiftes, was ihm doch nachher als Aequivalent für Wismar angerechnet ward. 1651 ward er mit demselben und mit Ratzeburg, als weltlichen Fürstenthümern, vom Kaiser belehnt; 1656 ließ er sich darin huldigen. Die mecklenburgischen Landstände baten, beide dem Herzogthume Mecklenburg zu incorperiren. Er lehnte das Gesuch ab.

Im J. 1654 trat der H. Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, nachdem er sein 21. Jahr zurückgelegt hatte, (S. 295) die Regierung an. Er bekannte sich zur lutherischen Kirche.

Die Stände (S. 249) hatten sich 1621 anheischig gemacht, zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden (zur Landhülfe; freiwilligen Contribution) 1 Million Gulden aufzubringen, auch die Zinsen bis dahin, daß sie abgetragen wären, zu bezahlen. Davon sollten gleich das nächste Jahr 600,000 G. bezahlt werden. Das fand große Hinderniſſe. Die Städte sollten dazu, außer der Steuer von Erben, auch Malzaccise geben. Es verging ein halbes Jahr, ehe sie diese einführten;

*) Gerdes S. 490. ff.

in mehrern Städten währte dieß noch länger. Es entstanden auch darüber manche Streitigkeiten. Die Städte verlangten Aufhebung alles Brauens und Mülzens auf dem Lande, in den adelichen Gütern, wie in den Domainen, wozu man sich nicht verstehen wollte. Rostock und Wismar wollten nicht nach dem Steueredicte contribuiren, sondern ihre sonst gewöhnliche Quote, jenes den den 12. dieses den 18. Theil des Ganzen, geben. Die fürstlichen Räthe, Beamten und übrige Dienerschaft wollten von der Contribution frei seyn. Bald darauf kamen die drückende Kreissteuern hinzu, S. 271. Es fehlte also sehr viel, daß bis zum J. 1627 nur der erste Termin der Landhülfe (600,000 Fl.) wäre aufgebracht worden. Als die Kaiserlichen ins Land rückten, gerieth sie ganz in Stecken. Die Herzoge erinnerten nach ihrer Rückkunft aus dem Exil daran, (1634 u. 42). Aber bey den fortwährenden Kriegssteuern war nicht daran zu denken. Erst nach dem Frieden machte man zur Landhülfe (Errichtung des freiwilligen Land-Kastens) wieder Anstalt. Nun entstand die Frage, wie viel die Herzoge von der Landhülfe schon empfangen hatten. Die Stände hatten auch die Zinsen von der Million Gulden übernommen, sie aber nicht immer berichtigen können, und die Höfe hatten dazu Rath schaffen müssen. Sie wollten sie von den Ständen ersetzt haben, machten auch noch andre Forderungen. Im J. 1653 wurden Rechnungen und Gegenrechnungen beygebracht. Zwischen beiden fand sich eine ungeheure Differenz, (Frank. B. 14. S. 52). Die Stände boten ein Aversions-Quantum, womit aber die Höfe nicht zufrieden waren. Es ward zugelegt und abgelassen, und endlich nach

langen

langen und mühsamen Conferenzen die Sache dahin verglichen, daß das Land an den schwerinschen Hof noch 380,286, und an den güstrowschen noch 790,000 also zusammen 1,170,286 fl. bezahlen, und davon jährlich bis zur völligen Abbürdung 100,000 Thlr. zusammenbringen solle *). Im J. 1621 hatte es 1 Million fl. übernommen, und im J. 1653 war es nicht nur noch diese Million schuldig, sondern auch 170,286 fl. darüber, wiewohl es schon ein Beträchtliches von der Landhülfe bezahlt hatte. Das lag nun theils in den aufgeschwollenen Zinsen, und in andern Forderungen der Höfe, die hier mit liquidirt wurden, theils, wie ich vermuthe, in der Verschiedenheit des Münzgehaltes **). Dieser Streit-

*) Spaldings B. V. Band 3. S. 183.

**) Nach Evers M. Münz. V. Th. I. S. 74 wurden 1617 auf einem Münzprobations-Tage zu Braunschweig die Thaler des H. Ad. Friedrich ganz reichsmäßig, 8 Stück aus einer Mark à 14 Loth 4 Grän, befunden, (also jeder 1 Thlr. 16 ß. N. 2/3tel), und daß er aus einer Mark fein 13 Gulden prägen lassen. (Der Gulden also 44 ß. N. 2/3tel). Hiernach war der Gulden 11/16 eines Thalers (Species). Berechnet man hiernach die im J. 1621 bewilligte Million Gulden, so betrug sie 687,500 Thaler Spec. Frank berechnet (B. 14. S. 57) die im J. 1653 liquidirte 1,170,286 Gulden zu 585,143 Rthlr., also 2 Gulden auf einen Thaler. Ob diese Berechnung Grund habe, lasse ich dahin gestellt seyn. Bey Spalding a. a. O. finde ich sie nicht. Sonst aber hat es seine Richtigkeit, daß damals und schon vorher häufig 2 Gulden auf einen Thaler gerechnet wurden. (Also der Gulden 32 ß. N. 2/3tel). Evers unter-

punct war nun abgethan. Aber es blieben noch viele andere übrig, unter welchen der über das Contributions-Wesen, oder den Steuerfuß (Contributions-Modus) der bedeutendste war, und der von je her so viele Irrungen verursacht hatte, und im Grunde der Stoff zu allen übrigen, ein ganzes Jahrhundert fortdaurenden Irrungen war.

Der uralte in Mecklenburg übliche Steuerfuß war für die Domainen und den Adel der nach Hufen, (Bauerhufen), und der für die Städte nach Erben, (Häusern und Hausäckern). Bey den immer steigenden Bedürfnissen und dem immer sinkenden Münzgehalte, wollte dieser Steuerfuß am Ende nicht mehr zureichen. Daher ward die Contribution (die Landbede) nicht selten verdoppelt

unterscheidet zwischen Gulden und Gülden; von den letztern 2 auf einen Thaler. Meine Vermuthung, daß der große Abstand zwischen der 1621 bewilligten und der 1653 liquidirten Landhülfe in der Verschiedenheit des Münzgehalts liege, mag mich wohl trügen. Allein die Angaben der Geschichtschreiber von den Münzsorten sind auch so schwankend, daß man oft nicht weiß, wie man daran ist. Sie geben Geldsummen nach dem Nenn- nicht nach dem Metallwerthe an, was unendliche Verwirrungen verursacht. Besonders ist dieß der Fall mit den Gulden oder Florenen. Münz- Maß- und Gewichtskunde ist zur Geschichtskunde unentbehrlich. Schade, daß dem schätzbaren Everschen Werke eine Reductionstabelle, und eine Anweisung zur Berechnung der im Buche vorkommenden Angaben mangelt. Es wäre zu wünschen, daß dieser Mangel noch ersetzt würde. Sicherlich würde das Buch dann mehr Käufer finden.

pelt, auch wohl verdreifacht. Aber auch damit reichte man zuletzt nicht mehr aus. Man fing allmälig an, bey außerordentlichen und höhern Contributionen, z. B. bey der Landhülfe im J. 1556 in den Städten, neben der Steuer von Erben, auch Bier- und Malzaccise einzuführen. Und da schon häufig Bauerhufen zu den Hofäckern gelegt wurden, so verstand sich der Adel dazu, auch nach Roßdiensten und nach der Aussaat zu steuern. Wobey aber eine große Ungleichförmigkeit zum Vorschein kam, daß nämlich die Städte mehr gaben, als der Adel, (M. s. S. 214 die Note). Zur Aufbringung der am Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts fast ununterbrochenen und drückenden Türkenhülfe war schon vorlängst vom Reiche der hundertste Pfennig (eine Vermögenssteuer) eingeführt worden, theils weil dieser Steuerfuß die ärmern Classen minder belästigte, theils weil diese Contribution nicht blos die Ackerbau und bürgerliche Handthierung treibenden Classen, sondern alle und jede, weltlichen und geistlichen Standes, ergriff. Diesen Steuerfuß beliebte auch der niedersächsische Kreis im J. 1623 zur Aufbringung der Kreissteuer *). Das fand in Mecklenburg Widerspruch. Die Landstände meinten, wenn das Land nur seine Quote aufbrächte, so müsse das Wie den Kreisfürsten sehr gleichgültig seyn. Ganz anwendlich war auch damals dieser Steuerfuß auf Mecklenburg nicht; die Landgüter waren nicht taxirt. Daß auch das wallensteinsche Gouvernement diesen Steuerfuß beabsichtigte, ist schon oben erwähnt, S. 282. Als 1634 der freiwillige Land-Kasten (zur Landhülfe) wieder angerichtet, auch Kreissteuer

*) Frank. B. 12. S. 310.

gegeben werden sollte, so entstanden auf dem L. T. zu Sternberg über die Frage, ob nach dem Hundertsten, oder nach Hufen und Erben gesteuert werden sollte, langwierige und heftige Debatten. H. Ad. Friedrich bestand auf den erstern, die Städte erklärten sich dafür, auch die schwerinschen Landräthe. Allein der Adel war im Ganzen nicht dafür. Doch dürfte er wohl durchgegangen seyn, wenn sich nicht H. Joh. Albrecht für den Hufen- und Erben-Modum erklärt hätte. Dieser ward also beliebt, auch die Malzaccise und der Viehschatz (Abgabe von jedem Haupte 4. 3. 2 ß.) mit zu Hülfe genommen *). Nach den beiden schrecklichen Kriegsjahren 1637 u. 38 ward durch die Menge verwüsteter Hufen auf dem Lande und verwüsteter Häuser in den Städten **) der Hufen- und Erben-Modus bis dahin, daß alles wiederhergestellt war, unanwendlich. Daher ward 1648, um die mecklenburgische Quote der an Schweden zu bezahlenden 5 Millionen Thaler aufzubringen, ein Kopfsteuer beliebt, ***) doch mit Bey-

*) Frank. B. 13. S. 149-168.

**) Schon im Jahre 1634 klagte Wismar, daß in der Stadt 1300 Häuser niedergefallen, und 400 noch zugeschlossen wären.

***) Es wurden die Contribuenten in 4 Classen getheilt. Die erste sollt bezahlen: der Mann 1 1/2 Thlr. die Frau 36 ß; die zweite: der Mann 1, die Frau 1/2 Thlr. ein Kind über 10 Jahre alt 18 ß; die dritte: der Mann 36, die Frau 18, das Kind 12 ß; die vierte: der Mann 24, die Frau 16, das Kind 8 ß. (Frank B. 14. S. 9.) Man glaubte durch diese Kopfsteuer, wie durch die Malzaccise und den Viehschatz 120,000 Thlr. aufzubringen,

Beybehaltung der Malzaccise und des Viehschatzes. Die Kopfsteuer ward noch viele Jahre, doch jedesmal mit Modificationen, beybehalten.

Die Repartition der Contribution entwarfen herkömmlich die Stände selbst. Doch ließen sichs auch die Regierungen nicht nehmen, sie nach Gutbefinden abzuändern, wiewohl mit stetem Widerspruche der Stände. Ehe und bevor die gefertigte Repartition den Regierungen zur Publication mitgetheilt, oder, wie man das nannte, der Contributions-Modus herausgegeben war, konnte die Contribution nicht verkündet werden. Da hatten nun die Stände die Weise, erst immer Abhelfung ihrer Beschwerden zu verlangen, ehe sie den Modum herausgeben wollten, welches die hartnäckigsten Contestationen veranlaßte, so daß die Landtage oft 4, 6, 8 Wochen und darüber dauerten *). Daher war H. Ad. Friedrich darauf bedacht, einen beständigen (stehenden) Modum einzuführen, was er doch nicht durchsetzen konnte. Die Geschichte aller Zeiten und aller Staaten lehret, daß veränderte Verhältnisse und ver-

gen, was aber von den Höfen, wohl nicht ohne Grund, bezweifelt ward. Wie verödet war damals nicht das Land.

*) Ursprünglich und in der Regel wurden zu Sternberg, weil der Ort mitten im Lande liegt, die Landtage gehalten, seit 1624 aber abwechselnd daselbst und zu Malchin, also abwechselnd im schwerinschen und güstrowschen Landestheil. Als durch den Krieg und Feuersbrünste beide Oerter verwüstet waren, so wurden eine geraume Zeit zu Schwerin auch wohl abwechselnd zu Güstrow die Landtage gehalten.

vermehrte Staatsbedürfnisse immer den Kampf der Herrschergewalt mit den Rechten und Ansprüchen der Staatsbürger von selbst herbeyführten, ohne daß der eine und der andre Theil ihn eigentlich beabsichtigte, und daß nur die Fortdauer desselben den Leidenschaften freien Spielraum gab. Wie vielmehr mußte das der Fall seyn nach einem so langwierigen, alle Ordnungen zerrüttenden Kriege, der die Verfassung des deutschen Reichs, wie die der Reichsländer, aus den Angeln hob. Schon vor dem Kriege waren Spannungen zwischen den Regenten und den Ständen. Die Reversalen (1621) sollten sie aufheben. Da kam der Krieg, der alles verschob und verrückte. Und nun entstanden Irrungen und Mißverhältnisse, die in ihrem Fortgange immer mehrere herbeyzogen, und größtentheils erst durch den Landesvergleich vom J. 1755 beseitigt wurden. An Anlässen zu Beschwerden konnte es bey der derzeitigen Zerrüttung nicht fehlen. Die Herzoge hatten während dem Kriege verschiedentlich ohne vorhergegangene Landtage Contributionen angelegt, auch wohl die zu der Landhülfe bestimmten Accisegelder, die reversalmäßig an den freiwilligen Landkasten eingeschickt werden sollten, an ihre Renterei ausbezahlen lassen, was sie doch wohl kaum gethan hätten, wenn sie nicht durch die Noth dazu wären gezwungen worden. Da gabs aber noch viele andre Beschwerden, z. B. daß die herzogliche Dienerschaft und die Domainen von den Contributionen, wo nicht eximirt, doch mehr geschont würden, als der Adel und die Städte. Ferner: Beschwerden über Nichthaltung der Kirchen-Visitationen, über Einziehung der eröfneten Lehngüter, über Erhöhung der Canzelei-

Taxen,

Taxen, Hemmung der Appellationen, Nichtwiederaufrichtung des H. u. L. Gerichts, über Erhöhung der Zölle, und Eingriffe der fürstlichen Beamten in die Jurisdiction und die Gerechtsame des Adels und der Städte, über den fortdaurenden schwedischen Seezoll zu Warnemünde, u. a. d. Manchen von diesen Beschwerden konnte bey der derzeitigen Verwirrung nicht gleich abgeholfen werden, manchen wollte man nicht abhelfen, weil man sie für ungegründet hielte, oder auch fürchtete, den landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben. Daß die Stände den Contributions-Modum nie eher, als bis ihre Beschwerden erledigt wären, herausgeben wollten, machte den H. Ad. Friedrich mißvergnügt. Er war es schon vor dem Kriege, S. 246. Daß sie ihn in den Jahren 1621 — 27 zu der Kreis- und Landes-Defension nicht so, wie er wünschte, unterstützen wollten, vermehrte sein Mißvergnügen. Vielleicht schrieb er ihnen sein Exil mit zu. Dazu kam, daß verschiedene Herren des Adels eine ungebührliche Anhänglichkeit an Wallenstein hatten blicken lassen, (Spaldings L. V. B. 2. S. 221.) Als im J. 1640 die Friedensverhandlungen begannen, mußte er sowohl den R. T. zu Regensburg, als nachher den Congreß zu Osnabrück beschicken. Das erforderte Geld, und seine Kassen waren leer. Er verlangte dazu von den Ständen Geldhülfe, erst 6000 dann 12000 Thaler. Sie glaubten nicht zur Uebernahme der Legations- und Deputationskosten verpflichtet zu seyn, boten gleichwohl 2 dann 6000 Thaler an, doch nur als eine bloße Verehrung, und wenn vorher ihre Beschwerden abgethan wären. Er verlangte die Geldhülfe als Schuldigkeit. Der Zwist darüber währte Jahre lang.

lang. Er maß es den Ständen bey, daß aus Mangel am Gelde sein Interesse beym Friedens-Congreß so schlecht wahrgenommen worden. Und als sie im J. 1651 Zweifel äußerten, ob er wohl befugt sey, ohne ihre Zuziehung Landesgesetze zu geben, so ward er gar unwillig. Das betrachtete er als Eingriff in seine Hoheitsrechte, wiewohl sie sich gleich hinterher erklärten, sie verstünden das nur von solchen Fällen, wo sie nach Herkommen und nach den Reversalen erst müßten gehört werden. Fast jedesmal, wenn sie Beschwerden vortrugen, kam der Wunsch mit vor, daß doch auch qualificirte Eingeborne zu öffentlichen Bedienungen gezogen werden möchten.*) Man wird auch leicht bemerken, daß er, wie seine Nachfolger noch eine ganze Zeit ihr Ministerium und die andern hohen Collegien nur selten mit eingebornen, eher noch mit nichteingebornen Adelichen, am häufigsten aber mit Rechtsgelehrten bürgerlichen Standes besetzten. Es schmerzte den eingebornen Adel, von den öffentlichen Bedienungen wie ausgeschlossen zu seyn. Vielleicht wäre es nicht übel gewesen, sich in diesem Stücke den Wünschen der Stände mehr zu fügen. Und sie hätten auch wohl besser gethan, auf die Besteurung der herzoglichen Räthe nicht so eigensinnig zu bestehen, was diese nur erbitterte. Unverkennbar ist es wenigstens, daß in den damaligen und nachfolgenden Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen persönliche Abneigung der herzoglichen Räthe und des Adels gegen einander mit im Spiele war.

Der

*) Man sehe unter andern Spaldings L. V. B. 2. S. 276. Nr. 10.

Der Herzog zerfiel 1636, wie schon S. 295 erwähnt ist, mit der Herzogin Wittwe zu Güstrow über die Vormundschaft des Prinzen Gustav Adolf. Ihr Gemahl hatte sie im Testament zur Vormünderin bestellt. Das war wider die mecklenburgische Hausverfassung, wornach Vormundschaften dem nächsten Agnaten zukommen. H. Ad. Friedrich setzte sich also ohne Verzug in den Besitz derselben, wiewohl mit Widerspruch der Herzogin. Die Landstände erklärten sich für ihn in dieser Sache; sie wünschten, daß der Prinz in der lutherischen Religion erzogen würde. Denn so ein gutdenkender, friedliebender Herr der Vater auch gewesen war, so hatte doch dieß, daß er sich zur reformirten Kirche bekannte, manche Irrungen verursacht. Der Herzog stellte zu Güstrow ein vormundschaftliches Regierungs-Collegium an, suchte beym Kaiser (Ferdinand II.) Bestätigung der Vormundschaft nach, und erhielte sie, (Jun.) 1636 ließ hierauf die Schloßkirche und die reformirte Schule zuschließen, gestattete indeß der Herzogin den reformirten Gottesdienst in ihrem Zimmer, forderte ihr den Prinzen ab, und da sie sich des wegerte, nahm er ihn ihr mit Gewalt, und schickte ihn nach Bützow, wo er ihn mit seinen Prinzen erziehen ließ. Die Herzogin klagte 1637 beym Kaiser (Ferdinand III.) und erwirkte einen Befehl an den Herzog, sie in den vorigen Stande zu setzen, und ihr den Sohn herauszugeben. Er rechtfertigte sich, leistete aber keine Folge. Ein späteres kaiserliches Rescript erkannte ihr die Vormundschaft zu, und ernannte den Kuhrfürsten von Brandenburg und den Fürsten von Anhalt zu Mitvormündern. Der Herzog versuchte gütliche Beylegung des Streits. Die Herzogin

ließ

sich darauf nicht ein. Ihm wurden Poen und Execution gedroht. Sie ließ jetzt wieder auf dem Schlosse öffentlich reformirten Gottesdienst halten, betrug sich auch als Landes-Regentin. Er dagegen ließ die Reformirten vom Schlosse trei-
1640 oben, verwies die Hofprediger des Landes, und hielte die Herzogin nicht viel besser, als eine Verhaftete, sie mochte zu Wien klagen, so viel sie wollte. Der König von Dännemark und das kuhrfürstliche Collegium verwendeten sich für ihn beym Kaiser, und baten ihm die Vormundschaft zu lassen. Die Herzogin bequemte sich zu einem Vergleiche, und ging 1644 nach Strelitz, ihrem Wittwensitze, wo sie 1657 starb. Der Herzog ließ an der Erziehung seines Mündels nichts fehlen, ließ ihn Holland, Deutschland und Italien bereisen, und sorgte für ihn väterlich.

Eine andre Streitigkeit von noch unangenehmerer Art war die mit dem Erbprinzen Christian. Der Herzog hatte eine sehr zahlreiche Familie, deren künftiges Schicksal ihm, bey seinen schwachen Finanzen, Sorge machte. Dem Erbprinzen mochte er zu wenig Edelmuth zutrauen, um sie dessen guten Willen gänzlich zu überlassen. Er ließ sich also von ihm, da er kaum 18 Jahre alt war, einen Revers geben, worin er eidlich geloben mußte, sich den väterlichen Verfügungen in Betreff seiner Geschwister unbedingt zu unterwerfen. 1650 vermählte sich der Prinz mit Christ. Margaretha, Tochter des H. Joh. Albrecht II. zu Güstrow, Wittwe des H. Franz Albrecht von S. Lauenburg. Stinchenburg war ihr Wittwensitz. Wie sie den, nachdem sie zur andern Ehe schritte, behalten können, weiß ich nicht zu sagen. Die Vermählten nah-

nahmen hier ihren Aufenthalt. Dem Prinzen warf der Vater jährliche 6000 Thlr. aus, wovon er die eine Hälfte aus dem Amte Rehna, zum Theil auch aus dem Amte Zarrentin, (beide Aemter wurden ihm überwiesen), die andre aber aus der schwerinschen Renterei erheben sollte. Die Ehe war unglücklich; die Gemahlin verließ ihn (1652). Der Vater hielte ihn für den schuldigen Theil. Er strich die eine Hälfte der ihm ausgeworfenen Alimenten. Längst schon herrschte zwischen beiden Mißvergnügen, welches bis zur gegenseitigen Erbitterung stieg. Es fehlte nicht an Ohrenbläsern. Der Prinz machte, nachdem ihn seine Gemahlin verlassen hatte, eine Reise nach Holland. In seiner Abwesenheit ließ der Vater die zu Stinchenburg und Rehna zurückgelassene Dienerschaft desselben, worunter einige Officiere waren, verhaften, und nach Schwerin bringen, wollte nun auch überall keine Alimenten mehr geben. Der Prinz beschwerte sich nach seiner Rückkunft bey ihm, bey den mecklenburgischen Landständen *), auch zu Wien, von woher ein kaiserliches Mandat an den Herzog erging, die verhaftete Dienerschaft des Prinzen auf freien Fuß zu stellen, und ihm die Alimenten zu reichen. Das brachte den Vater nur noch mehr auf. Er erklärte sich (Sept.) zur Aussöhnung bereit, doch 1653
nur unter der Bedingung, daß der Sohn sich reversirte, alle väterlichen Schulden, wenn er zur Regierung gelange, zu bezahlen, seiner Stiefmutter das ihr verschriebene Leibgedinge nicht vorzuenthalten, und zweien seiner Brüder die neu erworbenen Fürstenthümer, Schwerin und Ratze-

*) Spaldings L. V. B. 3. S. 148.

burg mit aller Landeshoheit zu überlassen *). (Wirklich errichtete auch der Herzog 1654 ein Testament, worin er den beiden Prinzen Karl und Johann Georg die beiden Fürstenthümer, jedem eines, zusprach. Er betrachtete sie als neue Erwerbungen, der Erbprinz aber als Surrogate des abgetretenen Wismar, was sie auch waren. Da das Testament gegen die im Regierhause schon eingeführte Primogenitur anstieß, so konnte es nicht bestehen, richtete aber das an, daß es den Erbprinzen, als er zur Regierung gelangte, mit seinen Brüdern in langwierige Prozesse verwikkelte.) Diesem Ansinnen widersetzte sich der Sohn, wie groß auch die Geldverlegenheit war, worin er sich befand. Der Vater gab ihm nichts, um ihm so den Revers abzudringen, zum Theil auch wohl aus wirklichem Geldmangel. Das währte noch einige Jahre so fort. Zuletzt erfolgte eine wenigstens Scheinaussöhnung. Der Vater assignirte ihn zur Erhebung seiner Alimenten an den freiwilligen Landkasten, der damals die liquidirte Landhülfe zu bezahlen hatte. Der Prinz hatte während des Zwistes verschiedentlich die Vermittelung der Landstände gesucht, die, da sie selbst mit dem Herzoge über den Fuß gespannt waren, nicht viel ausrichteten. Auch hatte er bey ihnen auf Anleihen und Geldhülfe angetragen, was sie aber jedesmal von sich ablehnten. Als er aber 1656 eine ihm von dem Vater auf den freiwilligen L. K. assignirten Geldposten von 5000 fl. noch vor dem Zahlungstermin zu haben wünschte, und die Stände, oder richtiger der E. Ausschuß, sich dazu willfährig erklärten, wenn er anders 1000 fl. daran schenken, und über die ganze Summe,

*) Frank. B. 14. S. 63.

me, als empfangen, quitiren wolle, so war das eine unrecht angebrachte Knickerei. Bey einem so tief empfindenden Herrn, wie Christian war, konnte das unmöglich eine gute Stimmung hervorbringen.

Mit dem Stifte Schwerin war das darin belegene Kloster Rühn an den H. Adolf Friedrich zu seiner freien Disposition übergegangen. Er hätte es einziehen können. Das that er aber nicht. Nach seinem Willen sollte es zum Besten unverheiratheter Prinzessinnen seines Hauses bleiben.

Er starb 1658, Febr. 27, alt 70 Jahre, nachdem er ein halbes Jahrhundert regiert hatte. Eine lange aber unruhvolle Regierung, nicht durch seine Schuld, sondern durch die Schuld seiner Zeiten. Zu so harten Prüfungen, wie er, ward noch nie ein Fürst, der über Mecklenburg herrschte, berufen. Aeußerst drückend war seine Lage, als er die Regierung antrat. Kaum zeigte sich ihm eine bessre Zukunft (1621), als Zeiten der Trübsale eintraten, bey deren Gemälde sich noch die Nachwelt entsetzt, und die in der Weltgeschichte, Dank sey es der Vorsehung! nur wenige ihres Gleichen haben. Seine Länder widerrechtlich beraubt, ward er, wie sein Bruder, in die weite Welt hineingeschleudert. Er kam zurück, aber nur, um neue Gräuel und Elend ohne Maß und Ziel zu sehen. Zuletzt mußte er noch einen Theil seines Gebiets einer ländersüchtigen Macht hingeben. Er und Maximilian von Baiern waren, meines Wissens, die einzigen Fürsten, welche den Anfang und das Ende des Krieges sahen. Sein

Leben war eine Kette von Widerwärtigkeiten. Den Kelch des Leidens mußte er bis auf die Hefen leeren. Wie viele von denen, welche in der Geschichte als Helden prangen, es ihm, unter gleichen Umständen, an Standhaftigkeit wohl gleich gethan haben möchten? Hätte ihn auch das Unglück, was ihn Schlag auf Schlag traf, zu Zeiten verstimmt, dürfte das wohl befremden? Daß er seine Länder in den Krieg gestürzt habe, das ist nicht wahr. Er that vielmehr alles, was in seinen Kräften stand, und was die Politik heischte, ihn von denselben zu entfernen, wie wenig er des auch Dank hatte. Die Hände waren ihm nur zu sehr gebunden. Er sahe weiter, als andre vermögendere Fürsten seines Zeitalters. Unselbständigkeit war sein Fehler nicht. Er trieb vielleicht die Beharrlichkeit manchmal zu weit. Im Ganzen that sie ihm gute Dienste. Ohne sie wäre es ihm noch wohl schlimmer ergangen.

Er hatte sich zweimal vermählt: a) 1622 mit Anna Maria, Tochter des Grafen Enno von Ostfriesland, † 1634; b) 1635 mit Maria Catharina, aus dem Hause Braunschweig-Dannenberg, † 1665 zu Grabow, ihrem Wittwensitze. Mit beiden Gemahlinnen hatte er 19 Kinder gezeugt, von welchen 4 Prinzen und 3 Prinzessinnen vor ihm starben. Die ihn überlebenden Kinder erster Ehe waren: 1) Christian (Ludewig) I. Erbprinz, g. 1623, Dec. 1; 2) Sophia Agnes, g. 1625, † 1694 als Regentin des Klosters Rühn; 3) Karl, g. 1626, des Vaters Liebling, Domherr zu Strasburg, † 1670 unvermählt; 4) Anna Maria, g. 1627, vermählt an den H. August von Sachsen, Administrator von

Mag-

Magdeburg, † 1669; 5) Johann Georg, g. 1629, residirte zu Mirow, † 1675; 6) Gustav Rudolf, g. 1632, Domherr zu Strasburg, † 1670. Beide vermählt, aber unbeerbt. Die Kinder zweiter Ehe waren: 7) Juliana Sybilla, g. 1636, Regentin des Klosters Rühn; 8) Friedrich, g. 1638, Feb. 13, Domherr zu Strasburg, residirte zu Grabow, † 1688, Ap. 23, ward vermählt 1671, May 28, mit Christina Wilhelmina, aus dem Hause Hessen-Homburg, † 1722, May 16, zu Grabow. Seine 3 Söhne

Friedrich Wilhelm, g. 1675, März 28.
Karl Leopold, g. 1678, Nov. 26.
Christian Ludewig g. 1683, May 15,

wurden nach einander regierende Herzoge. Seine Tochter Sophia-Louisa, g. 1685, May 6, ward 1708, Nov. 19, dritte Gemahlin des Königs Friedrich I. von Preußen, † zu Schwerin 1735.

9) Christina, g. 1639, Aebtissin zu Gandersheim, † 1693; 10) Maria Elisabeth, g. 1646, Aebtissin zu Gandersheim, auch Regentin des Kl. Rühn, † 1713; 11) Anna Sophia, g. 1647, vermählt an den Herzog Julius Siegmund von Wirtemberg-Oels, † 1726. 12) Adolf Friedrich, g. 1658, Oct. 19, ward Stifter des Mecklenburg-Strelitzschen Regierhauses.

Christian folgte seinem Vater in der Regierung. Vier Jahre früher hatte Gustaf Adolf die Regierung des Herzogthums M. Güstrow angetreten, S. 309.

In Europa waren damals Schweden und Frankreich die herrschenden Mächte, jene in Norden, diese in Westen. Die Königin Christine von Schweden hatte 1654 die Regierung niedergelegt. Ihr
1655 Nachfolger war Karl X. Er griff Polen an. Ueberaus glücklich war das erste Kriegsjahr, minder glücklich die folgenden. Das auf Schweden
1657 stets eifersüchtige Dännemark brach mit demselben, nahm Bremen weg, lag im Fortgange des Krieges unter, und mußte einen höchstnachtheiligen
1658 Frieden eingehen, den aber der Sieger gleich wieder brach. Der Kaiser und Brandenburg eilten Dännemark zu Hülfe, vertrieben die Schweden
1659 aus Holstein und Jütland, und fielen in Pom-
1660 mern ein. Karls Tod führte den Frieden von Oliva herbey. In diesem Kriege litte Mecklenburg von den Durchmärschen und Requisitionen der Schweden, Polen, Kaiserlichen und Brandenburger ungemein. Ein kaiserliches Corps stand in Parchim und in der umliegenden Gegend an die 42 Wochen. 1672 griff Ludewig XIV. Holland mit überlegener Macht und in Verbindung mit England an. Die Republik schien ohne Ret-
1673 tung verloren zu seyn. Der Kaiser, das deutsche Reich und Spanien ergriffen für sie die Waffen. Sie bekam Luft, fochte mit großer Anstrengung, und zur See selbst mit Ueberlegenheit. Ludwig, von so vielen Seiten her angegriffen, mußte seine Kräfte theilen. Keiner seiner Gegner machte ihm mehr zu schaffen, als der Kf. Fr. Wilhelm von Brandenburg. Während der am Rhein fochte, schickte er ihm die Schweden auf den Hals. Mit Blitzesschnelle erschien der Kuhrfürst in seinen
1675 Staaten, schlug sie bey Rathenau, und alliirte sich mit Dännemark, und dem Hause Braunschweig

und

und Lüneburg. Schweden ward für einen Reichsfeind erklärt, und verlor in den Jahren 76:78 alle seine deutschen Besitzungen, selbst Stettin und Stralsund. Ludwig schloß 1679 (Febr.) zu Nimwegen mit dem Kaiser Frieden. Der Kaiser ließ den Kuhrfürsten im Stiche, der sich nun auch zum Frieden (Jun.) mit Frankreich und Schwe- 1679
den bequemen, und sich an einem kleinen District von Schwedisch-Pommern genügen lassen mußte. Dännemark gab im Frieden (Sept.) alle seine Eroberungen an Schweden zurück. Auch dießmal war Mecklenburg durch seine Lage in der Mitte zwischen den schwedisch-deutschen Besitzungen der Kriegsschauplatz. Im Spätjahre 1675 ward Wismar von den Dänen belagert. Es capitulirte wegen Schwäche der Garnison nach einer tapfern Gegenwehr, Dec. 14. Der Krieg kostete dem Lande große Summen. Dazu kamen noch die drückenden Reichs- und Kreissteuern. Auch Türkensteuern mußte es 1663 und dann wieder 86:88 entrichten. Ludwigs Vergrösserungsplane waren vorzüglich auf Deutschlands Schmälerung berechnet. Das linke Rheinufer war sein Ziel. Im J. 1680 setzte er Reunionskammer, d. i. Commissionen nieder zur Untersuchung, an welche Länder er wohl Ansprüche machen könne. Natürlich fielen diese Untersuchungen ganz zu seinem Vortheile aus. Und mitten im Frieden besetzte er die ihm so zuerkannten Länder und Städte, unter andern Strasburg, 1681. Der Kaiser hatte mit den Ungarn zu schaffen, wodurch er mit den Türken, die ihn 1683 selbst in Wien belagerten, in Krieg verwickelt ward. Er mußte also den König von Frankreich schon schalten und walten lassen, und sich auf Gegenvorstellungen, auf

Unterhandlungen und auf unkräftige Verbindungen mit andern Mächten beschränken, wogegen Ludwig Dännemark und Brandenburg in sein Interesse zu ziehen wußte. In einem 1684 geschlossenen Waffenstillstande behielte er das Meiste von dem, was er widerrechtlich an sich gerissen hatte. Sein Alliirter, K. Christian V. von Dännemark, suchte, wie er, sich auf Kosten seiner Nachbarn zu vergrößern. Mitten im Frieden entriß er Schleswig dem Herzoge von Holstein, besetzte Jever und das Stift Lübeck, und suchte Hamburg zweimal heim, 1679 u. 86 *). Unerwartet rückte er 1684 (März) in S. Lauenburg und ins Ratzeburgische ein, und verlangte von Mecklenburg-Schwerin 400,000 Rthlr. Der Vorwand war, der Kaiser habe ihm 1676 diese Gegenden zu Winterquartieren für seine Truppen angewiesen. Die hätten sie damals nicht genossen, was ihm jetzt müsse gut gethan werden **). Damals war er des Kaisers Verbündeter gegen Schweden gewesen, jetzt war gerade das Gegentheil. Er rückte bald weiter vor bis nach Rostock hin. Durch des Kuhrfürsten von Brandenburg Vermittelung ließ er sich (Aug.) mit 100,000 Thlr. abfinden, welche das Land zusammenbrachte. Eigentlich war es auf Dömitz abgesehen, welche Vestung der H. Christ. Ludw. ihm auf Frankreichs Verlangen einräumen sollte. Ludwig XIV. brach 1689 den Waffenstillstand, und verheerete die Unterpfalz schrecklich. Der Kaiser verband sich mit der Republick Holland, mit England, Savoyen und Spanien gegen ihn. Frankreichs Waffen waren im Ganzen siegreich. Allein durch die lang-

*) Remer Handb. d. n. G. T. I. S. 464.

**) Frank. B. 15. S. 115. 130. 133.

langwierigen Kriege bis zur Ohnmacht erschöpft, mußte es selbst die Hände zum Frieden bieten, der 1697 zu Ryswick geschlossen ward. Auch zu diesem Kriege mußte Mecklenburg schwere Reichssteuern geben. Ludwigs Politik wußte sich gegen Deutschland selbst mit deutschen Kräften zu verstärken. In jedem Kriege mit demselben hatte er einen oder mehrere deutsche Reichsfürsten in seine Parthei verstrickt. Er mischte sich in alle Angelegenheiten Deutschlands, suchte bey allen Zwistigkeiten der Regierhäuser den Vermittler abzugeben, war auch wirklich manches deutschen Fürsten Protector. Auch mitten im Frieden blieb er immer gerüstet, wodurch er seine Nachbarn nöthigte, ein Gleiches zu thun. Jetzt ließ man nicht mehr, wie vor dem 30jährigen Kriege und während desselben, von fremden Officieren Truppen anwerben, die man nach geschlossenem Frieden abdankte. Was das für Unheil bringe, hatte man in diesem Kriege gesehn. Von jetzt an hielten schon die Reichsfürsten stehende Truppen; nicht aus Liebhaberei, sondern weil es wirkliches Bedürfniß war, theils um nicht wieder die Auftritte des 30jährigen Krieges zu haben, deren Dauer und Scheuslichkeit in der vormaligen Kriegsverfassung lag, die, wäre sie beybehalten worden, über lang oder kurz Anarchie und den Umsturz aller Staaten hätte herbeyführen müssen, theils um Frankreich und Schweden, welche fortwährend ihre drohende Stellung beybehielten, nicht blos zusammengeraffte Haufen sondern reguläre und geübte Truppen entgegen zu stellen. Einzelne Reichsfürsten konnten freilich nichts gegen sie ausrichten, aber mit andern verbunden, konnten sie schon etwas leisten, wenn sie stehende

Truppen hatten. Daher dauerten auch in dieser Periode die militairischen Kreisverbindungen, welche sonst nur bey drohender Kriegsgefahr Statt fanden, auch zu Friedenszeiten fast ununterbrochen fort. Derjenige Kreisstand, der selbst keine stehenden Truppen hatte, bekam, wenn seinem Lande Gefahr drohete, von den andern, die solche hielten, ein Corps zur Deckung seiner Grenzen, welches aber, was selbst mit Mecklenburg verschiedentlich der Fall war, seinem Lande kostbarer ward, als wenn er selbst in Friedenszeiten Truppen hielte, und bey eintretender Gefahr um so weniger der Truppen anderer Kreisstände bedurfte. So ein dringendes Bedürfniß sie aber auch seyn mochten, so war nur immer die Frage, woher die Unterhaltungskosten genommen werden sollten. Die landesherrlichen Kassen konnten sie nicht allein tragen; man warf ein Auge auf den Unterthan. Da standen aber Herkommen und alte Verträge zwischen dem Landesherrn und den Ständen im Wege. Wer hatte, als die geschlossen waren, an stehende Truppen gedacht, oder nur denken können? Manchmal half man sich damit, daß man sie für Kreistruppen ausgab, und so die Stände zu den Unterhaltungskosten herbeyzog. Zu Kreissteuern mußten sie ohne Widerrede beytragen. Wenn aber kein Krieg oder Kriegsgefahr da war, so fragten sie natürlich, warum denn Truppen gehalten würden? Der Reichsabschied vom J. 1654, nach welchem „hinführo die Landstände zu Besetzung und Erhaltung der ein oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern behülflichen

Bey-

Beytrag zu thun hätten,,, *) hob diese Schwierigkeit. Die Reichsfürsten vergaßen nicht, diesen Abschied in Anwendung zu bringen, und fingen an, unter dem Namen von Fortifications- und Garnisonskosten, ihre Länder, oft willkührlich genug, zu besteuern. Im J. 1670 versuchten mehrere von ihnen, sich durch einen Reichstagsschluß des Rechts zu bemächtigen, ihre Länder ohne Zuthun der Stände zu beschatzen, dem aber der Kaiser seine Zustimmung nicht geben wollte **). Die mächtigern Reichsfürsten verfuhren gleichwohl so, als wäre dieß vom Reiche beschlossen worden. Den mindermächtigen wurden freilich hierin von den Reichsgerichten die Hände sehr gebunden. Das alles führte die Fürsten zu dem Versuche die ständischen Privilegien, wo nicht völlig aufzuheben, doch sehr zu beengen, und die alten ständischen Unionen zu trennen; was ihnen aber auch die Stände gewissermaßen selbst an die Hand gaben, und ungemein erleichterten. Vormals hatten die Städte das Meiste, und mehr als der Adel zu den Staatsbedürfnissen beygetragen, hatten das bey ihrer Wohlhabenheit auch wohl thun können. Der Adel war von Alters her für seine Person und für seine Hofäcker unbestritten steuerfrei. Statt Geldbeyträge zu geben, hatte er persönliche Kriegsdienste leisten müssen. Jetzt hatte sich alles geändert. An die Lehnmiliz ward nicht mehr gedacht. So sehr auch jetzt noch der Landbau vernach-

*) Frank. B. 14. S. 74.

**) Remer Th. I. S. 334. Nach Franken a. a. O. S. 257 waren die Fürsten, die dieß versuchten, namentlich die Kuhrfürsten von Cöln, Baiern, Brandenburg, von der Pfalz, u. der H. Christian Ludwig von Mecklenburg.

nachlässigt ward, so war er doch für den Adel einträglicher, als Handel und Gewerbe für die Städter, besonders im nördlichen Deutschland, seyn konnten, wo der 30jährige Krieg die ehemals blühenden Fabriken, Manufacturen, Bierbrauereien und übrigen Zweige der städtischen Industrie zerstört hatte. Doch wollte der Adel jetzt noch die alten Steuerverhältnisse und Lasten beybehalten haben, suchte seiner Immunität immer mehr Ausdehnung zu geben, und den Städten und den übrigen Ständen, wo deren waren, die Last der Contributionen zuzuschieben, worüber er mit ihnen zerfiel. Das war nicht klüglich gehandelt. Diese betrachteten ihn nun nicht mehr als ihren Mitstand, sondern als ihren Bedrücker, und schlossen sich an die Fürsten an. So wurden fast in allen Ländern von den Ständen selbst die Banden der alten Unionen zerrissen, und den Regenten ward es leicht, mit Hülfe der übrigen Stände, die Vorrechte des ersten Standes, des Adels, zu beschränken. Entsagten doch (J. 1660) in Dännemark der geistliche und Bürgerstand, blos aus Mißvergnügen über den Adel, allen ihren ständischen Privilegien freiwillig, und übertrugen dem Könige eine völlig unumschränkte Macht. Geschahe doch dasselbige 1680 in Schweden, worauf in beiden Staaten die Aufhebung des Reichsraths erfolgte. Auf diesem Wege gelangten fast in allen Ländern, gewiß nur mit wenigen Ausnahmen, die Regenten zu dem Rechte der eigenmächtigen Besteurung. Eine Folge hievon war, daß auch den Ständen ihr vormaliger Antheil an der Gesetzgebung und an der richterlichen Gewalt mehr und mehr entzogen ward. Finanzoperationen mancherlei Art kamen jetzt immer mehr zum Vorscheine, als neue

Zölle,

Zölle, Monopole, Einfuhrverbote ausländischer Fabricate und Producte, wo das Land dergleichen selbst hatte, Impositen auf alle Waren-Artikel, Erhöhung derselben, u. d. m. Doch erwarben sich auch die Fürsten dieses Zeitalters das Verdienst, in ihren Ländern Manufacturen, Fabriken und den Handel zu befördern, eigentlich aber nur um die Finanzquellen zu erweitern. Das lernte man von den derzeitigen blühenden Handelsstaaten, Holland, Frankreich und England. Wie sehr damals auch Mecklenburg schon mit ausländischen Fabricaten überschwemmt ward, erhellet aus den Beschwerden der Städte über den Handelsvertrieb französischer und hamburgischer Kaufleute. Und als im J. 1689 der Reichskrieg mit Frankreich begann, ward durch einen kaiserlichen Befehl die Einfuhr und der Debit französischer Waren verboten. Auch wurden hier im Lande die Kramladen visitirt, ob sie dergleichen hätten *). Eines nur ward von den Fürsten vergessen: die Aufmunterung und Beförderung des Landbaues. Sehr begreiflich; er vermehrte nicht unmittelbar die Finanzen. Das Zeitalter hatte noch immer viel Rohheit. In den Tribunalen war durchweg die Tortur üblich. Geschichtchen von Teufeleien und Hexenprozesse standen auf der Tages-Ordnung. Allenthalben loderten Scheiterhaufen. Die französische Cultur wirkte schon merklich auf die Deutschen ein. Aber von der spanischen Etiquette und Steifheit, welche Karls V. Regierung in Deutschland eingeführt hatte, blieb noch immer viel übrig. Ueber Praecedenz ward steif gehalten, und die Behörden wurden mit Klagen über verletzten Rang unabläßig behelligt. Zu Parchim

*) Frank. B. 15. S. 211.

Parchim wollte (1673) der Schulrector dem dortigen Bürgermeister, seinem Scholarchen, den Vorrang und den Vortritt beym Abendmal nicht zugestehn. Der Magistrat klagte darüber bey der schwerinschen Regierung. Der Rector bekam einen derben Verweis *). Mußte doch noch 1704 der H. Fr. Wilhelm, um solchen Querelen ein Ende zu machen, eine eigene Rangordnung publiciren lassen. Religionsbedrückungen waren freilich seit dem westfälischen Frieden nicht mehr so arg, wie vorhin. Aber an eigentlicher Religionsduldsamkeit fehlte es sehr. Eine gar nicht ungewöhnliche Erscheinung dieses Zeitraumes war der Uebertritt protestantischer regierender Herren zu der römischen Kirche, z. B. des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels und des H. Joh. Friedrich von Braunschweig, (beide im J. 1651) **). Politische Gründe hatten daran wohl den meisten Antheil, mitunter auch Verstrickungen des schlauen, geschmeidigen und geschäftigen Jesuiter-Ordens. Mehrere nachgeborne Prinzen thaten dasselbige. Sie machten dann an den größern katholischen Höfen um so eher ihr Glück, was für sie bey ihren armseligen Apanagen einen starken Reiz haben mußte. So ungefähr sahe es in Europa und Deutschland aus, als Christian und Gustav Adolf Mecklenburg beherrschten. Der größte Fürst ihres Zeitalters, der über andere an Talenten und Staatsklugheit weit, weit hervorragte, war ihr Nachbar, der Kf. Fr. Wilhelm von Brandenburg.

Christian trat unter gar ungünstigen Aspecten die Regierung an. Da waren weitaussehende Miß-

*) Frank. B. 14. S. 240.

**) Henke K. G. Th. 4. S. 12.

Mißhelligkeiten mit seiner Gemahlin, mit seinen Geschwistern, mit dem Hause Güstrow, mit den Landständen. Da waren zerrüttete Finanzen, mehrere Domainen-Aemter in der Gläubiger Händen, große Geldforderungen seiner zahlreichen Geschwister. Wider seine Gemahlin, dich sich von ihm getrennt hatte, (S. 321.) stellte er eine Desertions-Klage an. Ein aus mehrern Mitgliedern des Ministerii, der andern höhern Collegien, und aus den Landes-Superintendenten bestehendes delegirtes Gericht ward niedergesetzt. Es erkannte 1663 auf Ehescheidung. Die Gemahlin protestirte gegen das Gericht, wie gegen den Spruch desselben, appellirte an den Kaiser, der ihn aber bestätigte. Sie starb 1666.

Die Landstände schöpften gleich Verdacht, daß der Herzog wohl nicht Willens sey, die zwischen ihnen und den Regierhäusern bestehenden Verträge zu halten, und daß er und der güstrowsche Hof eine Total-Theilung beabsichtigten, daher sie 1659 ihre 1523 geschlossene Union erneuerten *). Er schrieb in seinem Landestheile einseitig und eigenmächtig Contributionen aus; trieb sie executive bey; untersagte Landes- und Amts-Convente; verweigerte die Bestätigung der Reversalen von 1572 und 1621, und nahm daher auch keine Erbhuldigung ein. Landtage wurden nicht gehalten; es ward blos auf Convocations-Tagen mit den Landständen verhandelt, woran doch wohl nur seine Irrungen mit dem güstrowschen Hofe Schuld waren. Die Landstände klagten beym Reichs-Hof-Rathe. Es ward ihm befohlen, das Verlangen der Stände zu befriedigen, und ihren

*) Oben S. 164, die Note.

ren Klagen abzuhelfen, (1661). Das Jahr darauf ward zu Sternberg Landtag gehalten, und die Huldigung eingenommen.

Die Mißhelligkeiten mit seiner Gemahlin hatten ihn mit dem güstrowschen Hofe entzweiet. Und als er sich zu Rostock huldigen ließ, ohne demselben darüber vorher Eröffnung gemacht zu haben, so ward der nur noch unwilliger. Rostock hatten beide Regierhäuser gemeinschaftlich. Das güstrowsche Haus sahe dieß so an, als wolle er sich Rostock allein zueignen. Auch über den 1653 errichteten Vertrag (den Participations-Vertrag) wegen der aus dem freiwilligen Landkasten zu erhebenden Gelder, S. 311, entstand Zwist. Manche dieser Irrungen wurden 1662 gütlich beseitigt, und 1666 erfolgte durch Vermittelung des Königs von Frankreich, der dazu eigends seinen Rath von Lumbres nach Mecklenburg schickte, zwischen beiden Häusern völlige Aussöhnung, die auch ihres gemeinschaftlichen Interesse wegen, und da beide mit den Landständen viele Streitigkeiten hatten, sehr nothwendig war.

Mit seinen Geschwistern, welche die ihnen aus dem väterlichen Testament zustehenden Vermächtnisse verlangten, welches Testament er aber nicht für gültig erkannte, währten die bey den Reichsgerichten anhängigen Prozesse noch eine geraume Zeit fort. Indeß erreichten sie auf diesem Wege nicht ihren Zweck. Und so lange sie die Prozesse fortsetzten, gab er ihnen wenig oder gar nichts. Endlich verglichen sie sich, nur nicht die Prinzessin Agnes, mit ihm, 1669. Und da die 3 Brüder, Karl Joh. Georg, und Gust. Rudolf

bald

bald nachher (1670. 75) unbeerbt starben, so konnte er die übrigen um so eher befriedigen.

Alle diese Zwistigkeiten mochten ihm wohl den Aufenthalt in Mecklenburg so widrig machen, daß er 1662 nach Paris ging, und dort bis 1689 blieb, außer, daß er ein Paar Male und nur immer auf eine kurze Zeit sein Land besuchte. Schon als Prinz war er auf seinen Reisen in Frankreich gewesen, und hatte wohl damals eine Vorliebe für dasselbe gewonnen. Und zu Stinchenburg waren französische Officiere seine Gesellschafts-Cavaliere und Vertraute. Er ernannte einen Herrn von Bockwold zum Statthalter während seiner Abwesenheit. Es scheint aber diese Statthalterschaft bald eingegangen, und die Function derselben dem Regierungs-Collegio übertragen zu seyn. Sachen von Wichtigkeit wurden an ihn nach Paris zur Entscheidung berichtet. Hier trat er 1663 öffentlich zur römischen Kirche über *), wozu er schon vorlängst

*) Daß er dieses that, nimmt keinen Wunder, der weiß, wie sehr sich der Zeit protestantische Große und der Adel zum Katholicismo hinneigten. Im J. 1681 wurden der stargardische Landrath von Hahn und dessen Bruder katholisch, und selbst am Hofe des eifrig protestantischen H. Gust. Adolf zeigten sich Spuren dieser Neigung; Frank. B. 15. S. 18-23. Das damals häufige Reisen des Adels in katholischen Ländern, brachte ihn in manche freundschaftliche Verhältnisse mit den angesehensten katholischen Familien, und damit auch in den Umgang der Jesuiten. Wie verwerflich die Moral dieses Ordens auch immer seyn mag, so kann man ihm doch, ohne Unbilligkeit, nicht absprechen, daß es

Neigung hatte blicken lassen. Bey der Firmelung nahm er den Namen Louis an, und schrieb sich seit der Zeit Christian Louis, oder auch Christian Ludwig. Gleich nachher verheirathete er sich mit Isabelle Angelique von Monmorenci-Bouteville, verwittweten Herzogin von Chatillon. Die Ehe blieb kinderlos. Auch schloß er mit Ludwig XIV. einen Tractat. Der König versprach, ihn bey allen

in demselben sehr gebildete und gelehrte Männer gab, und daß er sich um alle Zweige der Literatur, insonderheit um die Physik, Chemie, Mathematik und Mechanik, auch selbst um das Erziehungswesen in katholischen Ländern Verdienste erworben hat. Durch die Reformation hat der Bürger- und Bauerstand gewonnen, aber der Adel viel verloren. Im Dienste der Kirche konnte er selbst zur Fürstenwürde gelangen. Die reichsten Pfründen, Canonicate, Beneficien und Prälaturen fielen ihm zu. Bis zum westfälischen Frieden blieben in den Bisthümern, in welchen die Reformation eingeführt war, die Dom-Capitel. Allein in diesem Frieden wurden auch diese größtentheils aufgehoben, und die Einkünfte derselben gingen an die Fürsten über. Es war nicht anders, auf den Adel mußte die noch frische Erinnerung an das, was er verloren hatte, rückwirken. Allerdings hatte auch er die Reformation mitbefördern helfen. Allein damals war es schon dahin gekommen, daß sich gewisse Familien (die stiftsmäßigen) die reichen Pfründen ausschließlich angemaßt hatten. Das verdroß den übrigen Adel, dem die Reformation eine erwünschte Gelegenheit gab, den stiftsmäßigen Familien diese Prärogative, an welchen er keinen Antheil haben sollte, zu entreißen.

allen ihm aus dem westfälischen Friedensschlusse zuständigen Gerechtsamen zu schützen, er dagegen, in seinem Lande französischen Truppen freien Durchmarsch zu gestatten, und Sicherheitsplätze einzuräumen. Aehnliche Tractaten schloß Ludwig auch mit andern deutschen Fürsten. 1672 warb der Herzog ein Regiment an, und gab es in den Sold theils des Königs von Frankreich, theils des mit demselben gegen Holland verbündeten Kuhrfürsten von Cöln. Als aber das deutsche Reich der Republik zu Hülfe kam, und 1675 kaiserliche Avocatorien ergingen, der Herzog aber nach wie vor in Frankreich blieb, so ward ihm gedroht, daß, bey längerer Abwesenheit, der Kaiser das Land würde administriren lassen. Des Herzogs Bruder, Prinz Friedrich zu Grabow, glaubte, die Administration müsse ihm als nächsten Agnaten zufallen, mochte dieß auch wohl für den rechten Zeitpunct halten, seine Forderung, die er nach dem Tode seiner Brüder wegen einer höhern Apanage machte, durchzusetzen. Mit Hülfe der Dänen, die damals im Lande standen, besetzte er Bützow, ließ sich hier huldigen, meldete auch dem R. H. R. den Schritt, den er gethan habe. Eben daselbst erhob auch die schwerinsche Regierung Klage gegen den Prinzen. Es ward ihm diese Vorschnelligkeit hart verwiesen, und ihm anbefohlen, von seinem Unternehmen straks abzustehen. Er machte Einwendungen, mußte aber doch pariren und Bützow räumen. Der Herzog kam nun selbst nach Mecklenburg (1667), hielte sich aber bis zum Frieden die meiste Zeit in Hamburg auf, da er denn nach Frankreich zurückging. Als 1684 die Dänen in Mecklenburg einrückten (S. 328), und der König von Frankreich von ihm verlangte,

ihnen Dömitz einzuräumen, er aber dieß nicht thun wollte, so ward er als Staatsgefangener nach Bois de Vincennes geschickt, auch nicht eher auf freien Fuß gesetzt, als bis er an seinen Commandanten zu Dömitz die Ordre ausgestellt hatte, den Dänen die Vestung einzuräumen, der sie aber nicht befolgte. Auch wurden die Dänen bald nachher mit Gelde abgefunden, a. a. O. 1689 brach der Krieg mit Frankreich von neuem aus, und es ergingen Avocatorien. Man glaubte, jetzt würde der Herzog in sein Land zurückkehren. Er ging nach dem Haag, wo er nach einigen Jahren starb.

Der Rest der 1653 (S. 310. 311.) liquidirten freiwilligen Contribution (Landhülfe v. J. 1621), wovon jährlich 100,000 Rthl. (200,000 fl.) an die Höfe abgetragen, und der innerhalb 6—7 Jahren getilgt werden sollte, war 1666 noch nicht getilgt. Die dazwischen gekommenen Kriegsunruhen (S. 326) hattens verhindert. Es ward abermals (1666) liquidirt, und es fand sich, daß der Landkasten von diesem Reste dem schwerinschen Hofe noch 210,000, dem güstrowschen 407,780, und der Ritter- und Landschaft selbst 535,786, also überhaupt 1,153,566 fl. schuldige. Was er der R. u. L. schuldigte, rührte wo nicht ganz, doch wohl größtentheils aus der im J. 1621 geschehenen Uebernahme der Million Florenen landesherrlicher Schulden her. Damals hatten bemittelte Personen aus dem Adel und städtische Communen einzelne landesherrliche Schuldposte übernommen, *) und sich den Gläubigern wegen Capital und Zinsen verschrieben. Sie hielten sich dieserwegen an den Landkasten. Das waren die so genannten Bürgen, deren in den L. Protocollen

*) s. B. Güstrow. Fr. B. 15. S. 234.

collen seit 1621 häufige Erwähnung geschieht, und für welche so oft gebeten wird, sie nicht mit der Execution zu hart zu drücken. Viele von ihnen waren durch den 30jährigen Krieg heruntergekommen, daß sie die eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllen konnten. Bey der aber- 1666
maligen Liquidation suchten die Stände es einzuleiten, daß auf dem Wege der freiwilligen Contribution zugleich die Schulden des Landkastens an R. u. L. abgebürdet würden. Die Höfe ließen sich das gefallen. Es ward ein Participations-Vergleich geschlossen.*) Man nahm an, daß durch die freiwillige Contribution jährlich 160,000 fl. (80,000 Thl. Spec.) aufkämen. Davon sollte, bis alles abgetragen wäre, Schwerin jährlich $\frac{3}{16}$ (30,000 fl.), Güstrow $\frac{6}{16}$, und der Landkasten selbst $\frac{7}{16}$ beziehen. Ferner: wenn etwa Reichs- Kreis- oder Türkensteuern einträten, so sollte die freiwillige Contribution so lange eingestellt werden, und nur das, was nach Abtrage jener Steuern übrig bliebe, unter die 3 Participanten pro Rata vertheilt werden. Frank sagt**), er ersehe aus einem Extracte, daß in den nächstfolgenden 6 Jahren die Höfe wirklich die verglichene jährliche Ratam erhalten hätten, und daß erst im J. 1704 der Rest mit 7000 Rthl. sey abgetragen worden. Wenigstens kam damals die Sache wieder zur Sprache ***).

Beide Höfe hielten stehendes Militair. Schon die Herzoge Ad. Friedrich und Joh. Albrecht II. hatten, wenigstens nach Rückkehr aus ihrem Exil, jeder 1

*) Frank. B. 14. S. 211.

**) a. a. O. S. 207.

***) Frank. B. 16. S. 199, und Aepinus Th. 3. S. 20'

Compagnie, S. 291. Weil alle veste Plätze im Lande, Rostock ausgenommen*) mit fremden Truppen besetzt waren, so nahm die Stadt 1635 bis zum Frieden eine mecklenburgische Besatzung von 1000 Mann ein, welche auch von ihr die Verheerungen der beiden schrecklichen Kriegsjahre 1637 und 38 abwehrte. Doch scheint diese Besatzung in manchen Jahren ungleich schwächer gewesen zu seyn. Nach dem Kriege ward sie abgedankt. Nach dem Abzuge der Schweden (1650) hatten, außer Schwerin und Güstrow, auch Dömitz und Plau mecklenburgische Garnisonen, desgleichen Mirow**). Christian und Gustav Adolf behielten das Militair nicht nur bey, sondern wünschten es auch zu vermehren. Wie viel sie gehalten, davon finde ich keine bestimmten Angaben. Die Besatzungen der beiden Residenzen hießen Garden, auch Garde-Garnisonen. In den Kriegsjahren 1658 und 59 unterhielte Gust. Adolf, außer dem Fußvolke, eine Compagnie Reuter ***). Schwerin scheint mehr Militair unterhalten zu haben, als Güstrow. Es hatte auch die Vestung Dömitz zu besetzen. Als 1675 die Schweden in die Mark einfielen, und man voraus sahe, daß Mecklenburg nicht würde verschont bleiben, so war der niedersächsische Kreis darauf bedacht, zur Deckung des Landes, Kreistruppen dahin zu verlegen. Der Kreis meinte, 300 Mann würden für Dömitz hinreichen. Man wolle also die mecklenburgische Besatzung mit 150 Mann verstärken. Woraus man wohl schließen dürfte, daß diese auch nicht stärker

*) Doch scheint auch Bützow damals mecklenburgische Garnison gehabt zu haben.

**) Frank. B. 14. S. 28.

***) a. a. O. S. 145. 146.

stärker gewesen sey. Die Höfe vermehrten zu Zeiten ihr Militair, wenn Reichs- oder Kreis-Contingente gestellt werden mußten. Im J. 1664 gab Gust. Adolf zur Reichsarmee gegen die Türken von seinem Militair 45 Reuter und 81 Musketire her, completirte aber diesen Abgang sogleich durch neue Werbungen. Und 1677 mußten beide Herzoge zur Reichsarmee 600 Mann Reuter und 100 Mann Fußvolk stellen. Zu den Unterhaltungskosten wurden auch Werbegelder mit in Rechnung gesetzt. Doch waren auch schon gewaltsame Werbungen gar nicht ungewöhnlich. Wenigstens beschwerten sich die Stände verschiedentlich darüber. Außer dem stehenden Militair wurden noch Einspänniger *) d. i. Polizei- oder Districts-Reuter gehalten. Ihre Bestimmung war die der jetzigen Districts-Husaren, scheinen aber auch angewiesen zu seyn, überhaupt auf gute Ordnung zu sehen, z. B. darauf, daß keine andre auch nicht mehrere Handwerker auf dem Lande wohnten, als Herkommens war. Sie wurden 1607 errichtet; anfangs nur wenige (6)**) Zu ihrer Unterhaltung sollte jeder Bauer, auch die ritterschaftlichen, $1\frac{1}{2}$ Schillinge, jeder Kossate die Hälfte geben. Ob monatlich oder jährlich, weiß ich nicht. 1620 bat die Ritterschaft, sie abzuschaffen. Ad. Friedrich erklärte, er wolle sie für seine Aemter behalten, die Ritterschaft möge zusehn, wie sie sich der Bettler erwehrte. Nach dem 30jährigen Kriege vermehrte er sie wegen des vielen losen Gesindels stark, selbst

*) Ich weiß nicht, ob ich mich irre, wenn ich ihren Namen von dem noch jetzt im Plattdeutschen üblichen inspunnen d. i. einsperren, verhaften, ableite.

**) Frank. B. 12. S. 93, B. 14. S. 287.

zum Danke der Stände. In der Folge ward ihre Unterhaltung größtentheils den Städten aufgebürdet. Güstrow mußte deren 10 verpflegen, und jedem monatlich 6 Thl. geben. Aus Mangel an strenger Aufsicht begingen sie zuletzt viel Excesse. Wann sie abgeschafft worden, finde ich nicht. Wahrscheinlich nur erst unter Friedrich Wilhelms Regierung.

Schon vor dem S. 330 erwähnten R. Abschiede vom J. 1654 suchten die Herzoge die Landstände zur Unterhaltung des Militairs herbeyzuziehen. Verschiedentlich bequemten sich diese dazu, aber immer mit der Verwahrung, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, und jedesmal nach dem heftigsten Widerspruche. So wars auch in andern Reichsländern, was denn jenen R. A. veranlaßt zu haben scheint. Von nun an glaubten auch die mecklenb. Regierungen den Ständen dieserwegen weniger gute Worte geben zu brauchen, vorzüglich die schwerinsche. Unter dem Namen von Fortifications- und Garnisonskosten — zum schwerinschen Antheile gehörte die Vestung Dömitz, und Schwerin selbst galt für eine Vestung — schrieb sie, bald nach Christians Regierungsantritte, eigenmächtig Contributionen aus, und legte eine Kriegskasse an, wohin monatlich die Contributionen geliefert werden mußten. 1679 mußten die Stände (schwer. Antheils) zur Unterhaltung der Garnison zu Schwerin monatlich 2000 Thl. zusammenbringen.

Inhalts des R. Abschiedes von 1654 sollten die Kammer-Zieler, d. i. die Unterhaltungskosten des R. Kammer-Gerichts nicht nur erhöhet werden,

den, sondern es sollten auch die Unterſaſſen den Reichsſtänden hiebey zu Hülfe kommen. Hiernach zogen auch die mecklenb. Regierungen ihre Stände dazu herbey. Dieſe aber glaubten, nach dem R. A. nicht zu den Zielern überhaupt, ſondern blos zu deren Erhöhung (Augment) beytragen zu müſſen.

Die häufigen Reichs- Kreis- und Türkenſteuern, welche in dieſer Periode von Mecklenburg gefordert wurden, gaben auch zu vielen Irrungen mit den Ständen Anlaß. Dieſe glaubten nach den Reverſalen verlangen zu können, daß auch dieſe Steuern in den Landkaſten gebracht würden, und daß der etwanige Ueberfluß ihnen gebühre. Es ließen aber die Regierungen dieſe Steuern von den Domainen und von den Städten an ihre Renterein bezahlen. So glaubten auch die Stände, daß manchmal mehr Römermonate ausgeſchrieben würden, als die Reichs- und Kreisbeſchlüſſe beſagten. Wirklich fand ſich auch, daß in den Jahren 1680 — 82 die Regierungen 90,000 Thl. Reichsſteuer zu viel erhoben hatten, zu deren Erſtattung ſie von dem Reichs-Hof-Rathe verurtheilt wurden. Außer dem wurden dieſe ganze Periode hindurch von den Ständen die alten Gravamen (S. 316. 317.) wiederholt, und neue vorgebracht, z. B. über die wismariſche Quote. Sie glaubten, die müſſe der ſchwerinſche Hof, weil er für Wismar und Zubehör die Stifte Schwerin und Ratzeburg erhalten habe, zu allen Contributionen erlegen, pflegten ſie auch wohl von den Contributionen zu kürzen, (für Wismar den 18. für Poel und N. Kloſter den 118. Theil des Ganzen). Sie

glaubten ferner, auch bey Reichs- und Kreissteuern müßten, wie bey freiwilligen, erst ihre Gravamen erörtert und abgeholfen werden*), ehe sie den Contributions-Modum herauszugeben brauchten, (vergl. S. 315). Fortwährend blieb auch das Gravamen über Steuer-Exemption der fürstlichen Dienerschaft und der Geistlichkeit. Die Gravamen vervielfältigten sich so, daß man sie (J. 1681) um sie zu übersehen, ordentlich classificiren mußte **). Schon in Ad. Friedrichs letzten Jahren waren die Stände im Begriffe, an den Kaiser d. i. an den Reichs-Hof-Rath zu appelliren. Bald nach Christians Regierungs-Antritte schritten sie dazu. Und nun drängte eine Appellation die andre. In Christians und Gust. Adolfs letzten Jahren waren fast alle Beschwerden der Stände dort schon anhängig gemacht. Es ergingen auch von daher Decrete genug, oft sehr geschärfte, die Stände nicht über das Herkommen zu beschweren, sie bey ihren Gerechtsamen und Verträgen ungestört zu lassen, ihren Beschwerden abzuhelfen, Parition zu docieren ꝛc. Poen und Execution wurden einmahl über das andere gedrohet. Die fürstlichen Anwalde ließen es aber auch nicht an Exceptionen ermangeln. Der bekannte Schneckengang der Reichsgerichte und die öftern Kriegsunruhen im Lande zogen diese Rechtsgänge sehr in die Länge. Verschiedentlich wurden gütliche Tractaten versucht. Sie dienten dazu, die Partheien nur noch

*) Frank. B. 14. S. 317.

**) Sie wurden eingetheilt in gravamina ecclesiastica, judicialia, politica und processualia. Letztere solche, die schon beym R. H. R. anhängig waren. Frank. B. 15. S. 29.

noch mehr zu entzweien. Es blieb alles, wie es war, und die Uneinigkeit stieg immer höher. 1681 baten die Stände um ein Conservatorium, d. i. sie selbst mit militairischer Hülfe gegen Gewalt zu schützen, und zu dem Ende an die Kreisstände das Erforderliche ergehn zu lassen. Der R. H. R. decretirte eine kaiserliche Commission, die er auf den Herzog von Lüneburg-Zelle stellte.

Sie ward 1684 (Jenner) zu Rostock eröffnet. Die zellischen Subdelegirten waren der lüneb. Landrath von Grot, und der Hof-Gerichts-Assessor Molanus. Von den beiden mecklenb. Höfen erschienen verschiedene Räthe, und von Seiten der Ständen mehrere Deputirte. Die Verhandlungen betrafen die Erstattung der oben erwähnten 90000 Rthl., Liquidation der eingehobenen Reichs- und Kreissteuern, Abänderung der fürstlichen Steuer-Edicte ꝛc. Bald aber protestirten die fürstlichen Räthe gegen die Handlungen der Commission, und reiseten ab. Die Subdelegirten publicirten hierauf Commissions-Decrete (März), wornach nun täglich der Einmarsch von Executions-Truppen zu erwarten stand.

Aber gerade damals rückte der König von Dännemark in Mecklenburg ein, (S. 328). Auch der Kf. Fried. Wilhelm von Brandenburg schickte verschiedene Regimenter dahin, unter dem Vorwande der Vermittelung zwischen dem Könige und dem H. Christian. So war also vor der Hand für Executions-Truppen kein Raum im Lande. Die Commission ward darum nicht aufgehoben. Allein die Subdelegirten begriffen doch

auch,

auch, daß ihre Decrete noch eine Zeitlang ohne Wirkung bleiben dürften. Sie riethen daher den Ständen sehr dringend, sich mit ihren Landesherren gütlich zu vergleichen. Auch erklärte sich der schwerinsche Kanzler Wedemann zu gütlichen Unterhandlungen bereit, und kam zu dem Ende selbst nach Rostock, (May). Er ertheilte auf die ständischen Beschwerden, so ferne sie den schwerinschen Hof allein angingen, aber freilich nur auf die unwichtigsten, Resolutionen, versprach auch, sie noch zu verbessern*). Der güstrowsche Hof schien mit diesen Verhandlungen nicht ganz zufrieden zu seyn. Doch kam nun auch der Kanzler desselben, Curtius, nach Rostock. Zu nicht geringer Verwunderung der ständischen Deputirten erklärte der: wenn die Stände ihren Forderungen wegen der 90000 Rthl. und wegen noch einiger anderer Puncte entsagten, so könnte wohl ihren Beschwerden abgeholfen werden. Wedemann fuhr indeß mit Ertheilung der Resolutionen so lange fort, bis er zu dem Contributions-Modo kam. Dieser Punct war zwischen den Ständen selbst, der Ritterschaft und den Städten, streitig. Die letztern wollten dem Adel keine Steuerfreiheit für seine Person und seine Ritterhufen zugestehen. Der Punct, sagte er, müsse erst zwischen Beiden verglichen werden. Wenn das geschehen wäre, so wolle er mit den Resolutionen fortfahren. Und so warf der alte Schlaukopf einen

*) Beschwerden abhelfen hieß in der damaligen Curial-Sprache: auf die Beschwerden Resolutionen ertheilen. Und waren die Stände damit noch nicht zufrieden, sondern wollten ihnen noch mehr nach ihrem Wunsche abgeholfen haben, so hieß das, um Verbesserung der Resolutionen bitten.

einen Zankapfel unter die Stände selbst, daß nachher die Subdelegirten mehr damit zu schaffen hatten, die Stände mit einander, als sie mit den Höfen zu vereinbaren, ohne daß ihnen das eine und das andere gelang.

Die Erndte unterbrach diese Verhandlungen. Die Subdelegirten riethen den ständischen Deputirten sehr, von ihren Geldforderungen abzulassen, und ein Voluntarium (Don gratuit) anzubieten. Die Deputirten erwiederten: dazu wären sie nicht bevollmächtigt. Es ward also, um mit ihren Committenten darüber zu deliberiren, zu Sternberg ein Landes-Convent veranstaltet. Sie empfalen ferner, sich mit den Höfen wegen der Garnisons- und Fortificationskosten auf ein bestimmtes jährliches Quantum zu setzen. Sie begriffen leicht, daß die Stände nicht davon abkommen würden. Es lag dem Reiche und insonderheit dem Wiener Hofe, der noch immer seine Hauskriege zu Reichskriegen zu machen wußte, gar viel daran, daß die Reichsfürsten Vestungen und stehendes Militair unterhielten. Die dazu erforderlichen Kösten galten daher gewissermaßen für Reichssteuern, wogegen keine Reversalen schützten. Diesen Rath verwarfen die Deputirten, und insonderheit der Landrath von Molzahn auf Grubenhagen, damals ihr Wortführer, und der eifrigste Gegner der Höfe. Die Ritterschaft wünschte, bey dieser Gelegenheit ihre Steuerfreiheit auf sichern Fuß zu stellen, und ersuchte die Subdelegirten um ihre guten Dienste. Diese reiseten selbst zum H. Gust. Adolf. Er antwortete: wenn die Stände die 90000 Rthlr. schwinden ließen, sich zu 15000 Rthlr.

Rthlr. Fräuleinsteuer *) und zu einem Voluntario von 60000 Rthlr. (für beide Höfe) erklärten, so ließe sich von der Sache weiter sprechen. Doch müsse er vorher seine Städte darüber hören. Von Seiten des schwerinschen Hofes befürchtete die Ritterschaft eben keinen Widerspruch gegen ihre Steuerfreiheit. Wedemann hatte sich schon zu ihrem Vortheile über diesen Punct ausgelassen. So ganz aufrichtig mochte ers doch wohl nicht meinen. Denn während er zu Rostock unterhandelte, ließ die schwerinsche Regierung bey den Städten (schwer. Antheils) eine Missive circuliren, des Inhalts, daß, wenn die Städte den beym R. H. R. anhängigen Prozessen entsagen würden, der Hof seine Brauereien und Brennereien auf den Aemtern aufheben wolle. Eine den Städten sehr willkommene Eröffnung.

So verging ein ganzes halbes Jahr mit Unterhandlungen, (vom März bis Michaelis). Inmittelst waren die dänischen Truppen (Aug.) abgezogen, und wie aus allen Umständen erhellet, auch die brandenburgischen. Die Commission bekam so wieder Luft, und da die Versuche zur Güte doch nichts fruchteten, so schritte sie wieder zu Commissions-Handlungen, und de-
1684 cretirte (Dec.): es sollten die Höfe binnen 3 Wochen die ungebührlich erhobenen 90000 Rthl. erstatten, widrigenfalls der Herzog von Zelle, als kaiserlicher Commissarius, sie executive würde beytreiben lassen; es sollten künftig auch die Domainen ihre Contributions-Quote nicht an die fürstlichen Rentereien, sondern an den Landkasten abliefern;

*) Versteht sich, für jede Prinzessin. Gust. Adolf hatte deren acht.

liefern; der Ueberschuß von allen Collecten solle der R. u. L. zur freien Disposition, so wie ihr der Contributions-Modus (die Repartition) verbleiben. Gegen diese Decrete protestirten unverzüglich die Höfe, und appellirten, verboten auch den ständischen Deputirten, sich ferner mit der Commission einzulassen; woran sich diese indeß nicht kehrten. Bald erfuhr man, daß die Höfe sich Brandenburg und Baiern zu Commissarien erbitten wollten. Um dieß abzuwenden, reisete der eine Subdelegirte, von Grot, selbst nach Berlin, (Jenner). Die Höfe boten unterdessen 1685
die Hände zum Vergleiche. Das Anerbieten ward verschmäht. Grot kam mit der Nachricht zurück, es seyen verschiedene brandenburgische Regimenter auf dem Marsche nach Mecklenburg. Diese Nachricht bestätigte sich bald. So konnten abermal die zellischen Executions-Truppen vor der Hand nicht einrücken. Die Plätze waren schon wieder belegt. Warum die Brandenburger einrückten, darüber zerbrach man sich im Publico die Köpfe. Nicht lange nachher hieß es, sie würden so lange im Lande bleiben, als die Commission dort bliebe. Zuletzt kam man dahinter, daß sie im geheimen Einverständnisse des H. Gust. Adolf mit dem Kuhrfürsten eingerückt wären. Wahrscheinlich wußte auch die schwerinsche Regierung mit darum, obgleich Wedemann das ableugnete. Die Truppen verbreiteten sich über das Land, besorgten selbst ihre Verpflegung, und verlegten sich vorzüglich auf die Güter des Adels; die Molzahn-Grubenhagenschen Güter wurden insonderheit hart mitgenommen. Die Einquartirung war sehr drückend. Die Stände schickten eine Deputation nach Berlin,

die

die aber nichts Tröstliches zurückbrachte. Dringend riethen jetzt wieder die Subdelegirten zu gütlichen Tractaten mit den Höfen. Zuerst ward mit dem schwerinschen Hofe ein Rezeß abgeschlossen, dann (May) mit dem güstrowschen. Den Inhalt beider Rezesse weiß ich nicht anzugeben. Was ich von dieser Commission erzählt habe, habe ich ganz aus Franken genommen, B. 15. S. 103 — 163. Er hat aus den Commissions-Acten geschöpft. Eine gute Quelle, wenn sie anders gehörig benutzt ward. Da aber diese Acten keine zusammenhängende Geschichte enthalten, so hat auch sein Bericht ersichtliche Lücken. So viel sehe ich indeß, daß beide Rezesse auf Entsagung aller Forderung wegen mehrerwähnter 90000 Rthl. von Seiten der Stände, und auf Abhelfung der Landesbeschwerden von Seiten der Höfe lauteten, mit Ausnahme derjenigen Streitpuncte, welche theils zu fernern gütlichen Verhandlungen, theils zum weitern Rechtsgange ausgesetzt blieben. Zu den letztern gehörte insonderheit der wegen der Fortificationskosten. Und doch dürften wohl die Stände gerade diesen am leichtesten zur gütlichen Vereinbarung gebracht haben, wenn sie gewollt hätten, da die Höfe schon vorlängst (1672) ihre Bereitwilligkeit zu einer Behandlung auf ein bestimmtes jährliches Quantum erklärt hatten. Wedemann wußte bey diesem Rezeß für den schwerinschen Hof noch obendrein ein Voluntarium von 30000 Rthl. auszubedingen. Die Subdelegirten hatten das selbst in Vorschlag gebracht. Denn so wie die Höfe die Stände zu trennen suchten, so suchte man gegentheils die Höfe zu trennen, welche doch bey dieser Gelegenheit besser einverstanden waren, als es das

Ansehn

Ansehn hatte. Die Rezesse stellten den Frieden nicht wieder her. Man wollte sie nachher von Seiten der Höfe so wenig, als der Stände ratificiren. Daher der R. H. R. decretirte, es sollten die Höfe die Erledigung den ständischen Beschwerden ratificiren, und die Stände das Versprochene leisten, welches auch 2 Jahre nachher geschahe. Weil aber die letztern meinten, es wäre ihren Beschwerden nicht so, wie es wohl hätte seyn sollen, abgeholfen worden, so behielten Appellationen und Prozesse ihren Fortgang. Die kaiserliche Commission ging, nachdem sie $1\frac{1}{2}$ Jahre gestanden, im May von Rostock ab. Sie hatte 1683
nicht nur nichts gefrommt, sondern sie gab auch Anlaß, daß das Feuer der Zwietracht zwischen der Ritterschaft und den Städten, welches schon lange unter der Asche geglommen hatte, zur lichten Flamme aufschlug.

Es ist schon S. 315 gesagt worden, daß die nach dem westfälischen Frieden von den Ständen beliebte Kopfsteuer nebst der Malzaccise und dem Viehschatze noch viele Jahre nachher, wiewohl jedesmal mit Modificationen, beybehalten worden sey. Es glaubte aber die Ritterschaft, daß sie nach diesem Steuerfuße mehr contribuire, als die Domainen und die Städte, mit Ausschlusse der Stadt Rostock. Die hatte mit dem Steuer-Modo nichts zu thun. Sie repartirte sich selbst, da sie jedesmal den Zwölften der ganzen Contributions-Summe aufbrachte. Die Ritterschaft irrte sich nicht. Aus einer von Franken. B. 14. S. 276. mitgetheilten Steuer-Specification vom Jahr 1672 erhellet, so unbefriedigend sie an sich auch ist, daß zu der Reichssteuer dieses Jahres

die Ritterschaft beider Herzogthümer 40,126, die Domainen nur 21,836 und die Städte c. c. 23,914 fl. contribuirt hatten. Hiernach hatte die Ritterschaft beynahe doppelt so viel contribuirt, als die Domainen und Städte. Der geringe Beytrag der Städte läßt sich einigermaßen aus dem derzeitigen großen Verfalle derselben erklären. Bey den häufigen Durchmärschen und Kriegsunruhen drückten die Einquartirungen gerade sie am härtesten; viele von ihnen waren abgebrannt. Der verhältnißmäßig gar geringe Beytrag der Domainen aber daraus, daß sich von den Contributionen die ganze fürstliche Dienerschaft, woran sich auch die Domainen-Pächter anschlossen, eximirten. Den letztern scheint aber auch manchmal in den Pacht-Contracten Steuer-Exemtion zugesagt gewesen zu seyn. Indeß konnte sich die Ritterschaft, wenn ich anders die Sache richtig beurtheile, über wirkliche Praegravation nicht beschweren. Der Adeliche steuerte von seinem Vieh nichts mehr, als der Bürger und Bauer, gab auch für seine Person nicht mehr Kopfgeld als Andre, die mit ihm in gleiche Steuer-Classe *) gesetzt

*) Zur ersten Classe der Contribuenten (s. oben S. 314. die Note) wurden gerechnet die Ritterschaft, fürstliche Räthe, Officiere und Bedienten, die Professoren, Doctoren, Bürgermeister und Rathsverwandten in den Städten Parchim, N. Brandenburg, Güstrow, Malchin, Boitzenburg, Ribnitz, Friedland, Woldeck, Waren, Plau und Röbel, die Advocaten, Aerzte, Rentmeister, Amt- und Kornschreiber, Protonotarien, Procuratoren, Secretaire, Kanzleiverwandte, Stadtvoigte, Oeconomi, vornehme Bürger, Gewandschneider, Weinschenker, Apotheker, Brauer, vornehme Kaufleute, Seiden-

gesetzt waren. Die Ritterschaft bat 1673 die Landesherren um Wiedereinführung des uralten Steuerfußes nach Hufen und Erben, S. 312, mithin um Aufhebung des Kopfgeldes und der städtischen Accise. Sie begriff ohne Mühe, daß beym Hufen-Modo ihr Beytrag ungleich niedriger ausfallen müsse. Und ward von den Städten nach Erben gesteuert, so durfte sie hoffen, die städtische Contribution, welche jetzt durch die Accise unmittelbar in die fürstlichen Rentereien floß, in den so sehr verschuldeten Landkasten zurückzubringen. Auch hatten dann die Städte einen Rechtsgrund weniger, die Aufhebung des Mülzens, Brauens und Branntweinbrennens auf dem Lande zu verlangen. Denn da sie Malz und Bier versteuern mußten, so erschien ihre bey jeder Gelegenheit wiederhohlte Beschwerde über das Mülzen und Brauen auf dem Lande um so gegründeter. Heutiges Tages ist man wohl allgemein darüber einverstanden, daß die Consumtions- Vermögens- und Erwerb- (Nahrungs-) Steuer die billigste, und wenn sie mittelst der Accise (Licent) eingehoben wird, auch die mindest drückende ist, auch sich für Städte, worin doch so Mancher einträgliches Gewerbe treibt, ohne selbst Häuser und Aecker (Erben) zu haben, vorzüglich eignet. Das erkannten die ehemals blühenden Handelsstädte in Italien, welche im 12. Jahrhunderte, und wohl schon früher, die Accise bey sich einführten, von welchen sie die größern deutschen Handelsstädte

Seiden- und Gewürzkrämer, Pensionarien. Nach eben diesem Steueredicte vom J. 1648 waren die Glasemeister und Brantweinbrenner in die zweite Classe gesetzt. Allein schon 1677 mußten jene 10 und diese von jeder Blase 4 fl. geben. Frank. B. 14. S. 322.

bald annahmen, und von welchen letztern sie in die kleinern Landstädte überging. Allein die mecklenburgischen Städte, oder deren Wortführer, wünschten jetzt die Aufhebung der Accise eben so sehr, als die Ritterschaft, wiewohl beide aus ganz verschiedenen Gründen. Die Wortführer, d. i. die Bürgermeister und Rathmänner wurden der Zeit aus den wohlhabendsten Bürgern, also aus den Kaufleuten, Brauern und Brennern genommen. (Viele von ihnen konnten nicht schreiben, manche selbst nicht lesen. Wo es was zu lesen und zu schreiben gab, da ward der Stadtschreiber (Secretair) gerufen). Diese traf die Accise unmittelbar. Daher verwünschten sie sie, und baten die Ritterschaft, zur Aufhebung derselben mitzuwirken. Gleichwol konnten sie sich mit der Ritterschaft über einen andern Steuerfuß nie vergleichen, sondern beide zerfielen darüber jedesmal mit einander. Der alte reine Erben-Modus konnte nun einmal nicht wieder hergestellt werden. Den Bürgern, welche eigene Häuser und Aecker (Erben) hatten, die ganze städtische Contribution allein aufzubürden, wäre die höchste Unbilligkeit gewesen. Es ward also nothwendig, für die übrigen städtischen Einwohner einen Neben-Modum anzulegen. Wollte man diesen den nach Erben Steuernden gut rechnen, so wollte sich auch die Ritterschaft den von ihren Hintersassen (den Handwerkern und Gewerbetreibenden auf dem Lande) zueignen. Dem widersprachen die Städte standhaft, machten auch der Ritterschaft den Vorwurf, sie suche den alten Hufen- und Erben-Modum nur darum wieder hervor, um sich selbst durch ihren Neben-Modum von aller Contribution ganz frei zu machen.

Was

Was aber der Wiedereinführung des alten Hufen- und Erben-Modi am meisten im Wege stand, war dieß, daß man die alte steuerpflichtige Hufenzahl der R. u. L. nicht mehr recht herausfinden konnte, wiewohl man so ungefähr wußte, daß sie vormals 12545 Hufen gewesen sey; Frank. B. 14. S. 242. Wohl nicht zu hoch angeschlagen, da in vorigen Zeiten das Ackerwerk einer Bauerhufe äußerst klein war, S. 299, und kaum so viel Scheffelzahl hielte, als ein städtisches Erbe *). So viele vormalige steuerpflichtige Bauerhufen waren jetzt schon zu den Hofäckern gezogen, oder in Meiereien verwandelt worden. So viele galten für wüste Hufen, von welchen in der Regel nichts gesteuert ward. Aus 2, 3 ehemaligen Bauerhufen hatte man eine gemacht. Nach Frank. B. 14. S. 322. wurden jetzt schon 96 Scheffel Aussaat auf eine Bauerhufe gerechnet. Auf diese Weise hatte sich die Zahl der steuerpflichtigen Hufen gegen die vorigen Zeiten gar sehr vermindert. So wars nicht nur in den ritterschaftlichen Gütern, sondern auch in den Domainen, die auch ursprünglich nach Hufen contribuirt hatten. Sollte nun nach dieser verminderten Hufenzahl gesteuert, und nach alter Weise von einem Erbe halb Mal so viel als von einer Hufe gegeben werden, so fiel die ganze Last der Contribution auf die Städte. Daher diese von der Wiederherstellung des Hufen-

*) Ob man unter Erbe blos das Haus und die Hausstelle, oder auch zugleich den dazu gehörigen Hausacker verstanden habe, darüber finde ich keine sichre Auskunft. Das letztere ist das Wahrscheinlichste. Daß man vormals jedem Hause in der Stadt eine bestimmte Scheffelzahl Acker beylegte, hat wohl in dem alten Erben-Modo seinen Grund.

und Erben-Modi durchaus nichts hören wollten, so sehr sie übrigens die Aufhebung der Accise wünschten.

Im J. 1681 brachte die Ritterschaft die ihr nach den Reversalen und dem Herkommen zuständige Steuerfreiheit (für ihre Personen und ihre Ritterhufen) zur Sprache. *) Seit 30 Jahren, daß die Kopfsteuer üblich gewesen war, hatte sie keinen Gebrauch davon gemacht. Die Höfe erwiederten auf diesen Antrag der Ritterschaft, sie wären nicht gemeint, die Rechte der Ritterschaft oder der Städte zu schmälern. Sie konnten sich auch dabey ganz leidentlich verhalten. Denn daß die Städte der Ritterschaft die verlangte Steuerfreiheit nicht gutwillig zugestehn würden, war vorherzusehen. Ein neuer Zankapfel. Von 1674 an geriethen die Ritterschaft und die Städte auf allen Landtagen so an einander, daß die letztern schon 1680 auf dem Puncte standen, den Prozessen gegen die Höfe zu entsagen. Eine der Hauptbeschwerden der Stände über die Höfe war die, daß sie eigenmächtig ohne ihre Zuziehung die Contributionen repartirten und ausschrieben. Manchmal mußten sie das aber wohl thun. Denn wenn sich Ritterschaft und Städte über den Steuer-Modum zankten, und periculum in mora war, so mußten sie schon zutreten, repartirten dann doch aber nach dem sonst gewöhnlichen Steuer-Modo. So ward also jetzt der Grund zu den unseligen bis 1755 fortdaurenden Zwistigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten gelegt. Dazu kamen die alten Beschwerden der letztern über Beeinträchtigung ihrer Nahrung von Seiten der Ritter-

*) Frank. B. 15. S. 39. 62.

Ritterschaft durch Brauen, Brennen, Mülzen, und durch die Menge der Handwerker auf dem Lande. So hielten sie sich auch von der Ritterschaft dadurch beschwert, daß sie keine Bürgertöchter an den Klöstern participiren lassen wolle, da doch sie (die Städte) zu der Landhülfe von 1572, (S. 215), wofür die 3 Klöster an die R. und L. abgetreten wären, mehr contribuirt hätten, als die Ritterschaft; meinten also, es sey gerathener, die Aufkünfte derselben zu Stipendien für die studirende Jugend zu verwenden. Frank. B. 15. S. 9. 58.

Die Ritterschaft suchte, als 1684 die kaiserliche Commission im Lande war, ihre Irrungen mit den Städten wegen des Contributions-Modi und der Steuerfreiheit beyzulegen, und ihre Sache aufs Reine zu bringen. Schon vorher hatte sie verschiedene andere Contributions-Modos in Vorschlag gebracht, denen aber jedesmal von den Städten war widersprochen worden. Jetzt (Aug.) brachte sie einen neuen in Vorschlag, nämlich den nach Quoten *), so daß Domainen, Ritterschaft und Städte, jedes ein Drittel der jedesmaligen Contribution aufbringen sollte. Davon wollten die Städte überall nichts wissen. Bey dem seit 1648 üblichen Modo, der Kopfsteuer, hatten sie und die Domainen zusammen nicht viel mehr, als die eine Hälfte der C. aufgebracht. Wedemann, der in diese Verhandlungen gezogen ward, meinte doch auch, ein Drittel sey für die Städte zu drückend, ein Viertel sey genug. Hinterher näherte

*) Frank. B. 15. S. 133. Ganz ungewöhnlich war es auch vormals nicht gewesen, nach Quoten zu contribuiren, besonders bey Fräuleinsteuern.

er sich aber der Ritterschaft mehr. Verschiedene nachfolgende Schritte der schwerinschen Regierung, die offenbar die Städte gegen die Ritterschaft stärkte, erregen indeß die Vermuthung, daß er nicht sowohl die Ritterschaft zu begünstigen, als vielmehr die Städte von ihr nur noch weiter zu entfernen suchte, um so den Höfen Ruhe zu verschaffen. Da die Ritterschaft ihre Sache, wohl etwas zu hitzig, durchzusetzen suchte, so appellirten 1685 die Städte, noch während der Commission, (May) an das R. K. Gericht damals noch zu Speier, wurden aber mit ihre Klage von da weg nach Wien vor den R. H. R. gezogen, weil hier einmal die mecklenburgischen Sachen anhängig waren. Und so war ein neuer Prozeß und zwar zwischen den Ständen selbst da, der seinen langsamen Gang fortging, wiewohl nachher von beiden Seiten, aber immer vergebens, Versuche genug gemacht wurden, ihn aufzugreifen.

Bey der Commission war es für die Ritterschaft kein ungünstiger Umstand, daß einer ihrer Mitstände, der von Bernstorf auf Wedendorf und Rüting, erster Minister des Commissions-Hofes (des zellischen) war, unter dessen Einflusse die Subdelegirten standen, so partheilose Männer sie übrigens seyn mochten. Sonst aber fiel diese Commission in einen für die Stände äußerst ungünstigen Zeitpunct. Es war nicht hübsch, daß der Wiener Hof, aus Eifersucht über das brandenburgische Waffenglück gegen die Schweden, im Nymweger Frieden (1679) den Kuhrfürsten und den dänischen König der französischen Uebermacht Preis gegeben und sie in die Nothwendigkeit gesetzt hatte, alle ihre Eroberungen an Schweden zurück-

zurückzugeben, S. 327. So tief gekränkt, nahmen beide die ihnen von Frankreich angebotene Allianz an, und jede Gelegenheit, die sich ihnen darbot, das kaiserliche Ansehen zu schmälern, war ihnen willkommen. Die Gelegenheit dazu fand sich bald genug i. Mecklenburg. Daß beide gerade zu der Zeit, als die Commission begann, hier einrückten, war sicherlich ein verabredeter Plan, womit auch wohl Christians Verhaftung in Frankreich — wahrscheinlich ein bloßes Blendwerk — zusammenhing, S. 328. Wer weiß, ob Dännemark sonst jemals an Schwerin, unter jenem nichtswürdigen Vorwande, Geldforderungen gemacht hätte? Noch ward um diese Zeit zwischen Güstrow und Berlin eine Verbindung anderer Art angeknüpft. Der güstrowsche Erbprinz heirathete bald nachher (1687) des Kuhrfürsten Tochter. Die Einmischung desselben in die mecklenburgische Sache war eine offenbare Verletzung der deutschen Reichsverfassung. Der R. H. R. mußte dazu schweigen. Die Politik widerrieth, einen schon damals so mächtigen Reichsfürsten noch mehr zu erzürnen, dessen Freundschaft man bey dem bevorstehenden Kriege mit Frankreich, der auch 1689 ausbrach, nicht gut entbehren konnte. Es wäre wohl besser gewesen, wenn er sich nicht eingemischt hätte. Das Uebel ward dadurch auf eine kurze Zeit nur verstopft, nicht aus dem Grunde geheilt, die Gemüther wurden nur noch mehr erbittert, und man ward dadurch in der Folge zu ähnlichen Versuchen, die reichshofräthlichen Decrete durch fremde Einmischungen unkräftig zu machen, verleitet, welche Versuche aber späterhin schlimmer ausfielen. Bey etwas wenigerm Eigensinne von beiden Seiten hätte die Commission doch

viel Gutes wirken können. Vielleicht hätte sich auch die Ritterschaft gegen die Höfe nachgiebiger bezeigt, wenn sie nicht ihren Zweck, den Contributions-Beytrag des Adels auf den dritten Theil für immer herabzusetzen, und seine Steuerfreiheit festzustellen, durch Unbiegsamkeit gegen die Höfe zu erreichen gesucht hätte. Nun aber war diese Commission ganz ohne Nutzen, und kostete dem Landkasten 51,615 fl. *). Was mochten wohl nicht schon damals die an die 30 Jahre bestehenden, und mit jedem Jahre sich vermehrenden Prozesse gekostet haben? Und was haben sie nicht noch nachher bis zum Jahre 1755 gekostet? Leicht mögen diese Kosten in die Millionen hineingelaufen seyn. Und dann die geheimen Ausgaben, welche dabey vorgefallen seyn sollen **). Der städtische Anwald empfiehlt (1686) den Städten etwas zu solchen geheimen Ausgaben zusammenzubringen, weil ihr Procurator zu Speier ihm geschrieben habe, seines Ortes gelte der Dativus viel. Und Frank liefert B. 15. S. 250 einen von dem oben erwähnten L. R. von Molzahn an die Stände ausgestellten Revers, als er abermal nach Wien reisen wollte, um bey dem R. H. R. seine eigene Sache und die der Stände zu betreiben, worin es heißt: „ob er gleich bereits einigen kaiserlichen Ministris theils ein annum salarium, theils auch einige discretions-Gelder versprochen habe, so wolle er doch ꝛc." Zu welchen Betrachtungen veranlaßt das nicht, wenn anders das Document ächt ist. Doch wer achtet in der Geschichte auf Anecdoten? Und wer möchte schon darum mit Franken sagen: es habe die Ritterschaft

*) Frank. B. 15. S. 165.

**) e. d. S. 166. 170. 174. 180 u. an mehrern Stellen.

terschaft am besten verstanden, die Räder zu schmieren. Die Höfe hatten übrigens die Meinung, daß der Ueberschuß der Contributionen, der vorschriftsmäßig in dem Landkasten zu den Necessarien bleiben sollte, zu den Prozessen gegen sie verwendet würde.

Christian starb, wie schon gesagt, im Haag, 1692, Jun. 21, im 69. Jahre seines Alters, nach einer 34jährigen Regierung. Sein Leichnam ward zu Doberan beygesetzt. Sein beständiger Aufenthalt in Frankreich, seine Verbindung mit dem damals in Deutschland so gefürchteten und verhaßten Ludewig XIV., sein Uebertritt zur katholischen Kirche, die vielen Streitigkeiten mit seinem Vater, seinen Geschwistern und Landständen, das alles zog ihm den bittersten Tadel seines Zeitalters zu. In vielen Stücken that es ihm offenbar zu nahe. Der Goldmacherei war er sicherlich nicht ergeben. Er sparte ein Beträchtliches auf, was mit Adepten noch nie der Fall war. Er konnte auch was zurücklegen. Im Auslande lebte er als Privatmann, und zu Schwerin hielte er einen ganz mäßigen Hofstaat. Daß er damit umgegangen sey, Cleve gegen Mecklenburg (schwer. Antheils) von Brandenburg einzutauschen, beruhet auf unsichern Zeugnissen; wäre übrigens nicht zu verwundern gewesen.

So lange er lebte, ward zu Schwerin in der Schloßkirche katholischer Gottesdienst gehalten. Sechs Wochen nach seinem Tode hörte er, seiner Verordnung gemäß, auf. Die aufgehobene katholische Schloßgemeinde hat indeß zur Entstehung der jetzt noch in Schwerin bestehenden katholischen Ge-

Gemeinde, der einzigen in Mecklenburg, Anlaß gegeben, die sonst immer in einem Privathause Gottesdienst hielte, seit einigen Jahren aber eine eigene geschmackvoll erbauete Kirche hat.

Aus seiner Regierung ergingen manche nützliche Verordnungen, z. B. die zu einer Brand-Association in den Domainen, 1681. Jeder Vollhüfener sollte jährlich 16, jeder Halbhüfener 12, und jeder Kossate 8 ßl. an die Brand-Kasse erlegen, um daraus die Abgebrannten so fort zu unterstützen. Mecklenburg ward damals mit Feuersbrünsten ausserordentlich heimgesucht, was bey der feuergefährlichen Bauart, und bey der Menge losen Gesindels, vorzüglich der Zigeuner, welches in den großen Waldungen seine Schlupfwinkel hatte, auch wohl nicht anders seyn konnte. Ich finde, daß in diesem Zeitraume folgende Städte, wo nicht ganz, doch größtentheils abgebrannt sind, nämlich 1659 Sternberg, Gadebusch, Grevismühlen, 1660 Crivitz, 1671 Waren, 1676 N. Brandenburg, Stargard, Wesenberg, Strelitz, 1684 Parchim. Wer entschuldigt hier nicht gerne die Städte, daß sie sich so hartnäckig sträubten, den dritten Theil der Contributionen zu übernehmen, da ohnehin durch die vielen und großen Brauereien und Branntweinbrennereien auf dem Lande, in den ritterschaftlichen Gütern wie in den Domainen, und durch die Menge der dort wohnenden Handwerker ihre Nahrung fast zernichtet ward. 1677 (Aug. 11) brannte der größte und beste Theil von Rostock (700 Häuser) weg. Dieß Unglück und dann der fortwährende drückende schwedische Seezoll zu Warnemünde brachte die Stadt ganz herunter.

Im

Im Jahre 1689 erlosch das Sachsen-Lauenburgische Haus mit dem Herzoge Julius Franz. Christian machte, vermöge der Erbverbrüderungen vom J. 1431 (S. 84) und vom J. 1518 (S. 158), Ansprüche an das Land, brachte auch dabey in Erinnerung, daß beym westfälischen Friedensschlusse die Kuhrfürsten und das Reich für billig erachtet hätten, dem Hause Mecklenburg für seine großen Aufopferungen auch die Anwartschaft auf Lauenburg zu ertheilen. Er ging aber leer aus. Auch die sächsischen und braunschweigischen Häuser stritten sich darüber *). Braunschweig-Zelle blieb im Besitze. Es verglich sich 1697 darüber mit Kuhrsachsen. Wie? weiß ich nicht zu sagen, gehört auch nicht hieher.

Christians Nachfolger war vermöge der Primogenitur sein Bruderſohn, Friedrich Wilhelm, S. 325. Der Vaterbruder desselben, Adolf Friedrich II. (a. a. O.), dem von Christian Mirow zur Apanage war überlassen worden, (von seinem Schwiegervater Gustav Adolf zu Güstrow hatte er die Aemter Strelitz, Wanzke und Feldberg **), erneuerte jetzt seine Ansprüche an das Fürstenthum Ratzeburg, Inhalts des Testaments von Ad. Friedrich I., (S. 322). Allein Fried. Wilhelm erhielte (Aug.) vom Kaiser 1693
die Belehnung nicht nur über das Herzogthum Schwerin, sondern auch über die Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg, und zwar, wie es im Lehnbriefe hieß: „nach dem im fürstlichen Hause von langen Jahren her usuirten Primogenitur-

*) M. s. oben S. 21 die Note.

**) Frank. B. 15. S. 229.

genitur-Rechte und Lineal-Succession." *) Ad. Friedrich gab also in einem mit Fried. Wil-
1695 helm abgeschlossenem Vergleiche seine Ansprüche auf, behielte Mirow, und bekam Geld-Zulage zu seiner Apanage. Friedrich Wilhelm war erst 17 Jahre alt, als er zur Regierung gelangte. Christian aber hätte schon 1688 für ihn vom Kaiser veniam aetatis ausgewirkt. Bis zum Jahre 1704 blieb er unverheirathet, da er sich (Jan. 2.) mit Sophia Charlotte, einer Hessen-Casselschen Prinzessin, vermählte. Die Ehe war kinderlos.

Gustav Adolf zu Güstrow starb 3 Jahre nach Christian, 1695, Oct. 26, im 63. Jahre seines Alters, und im 42. seiner Regierung. Recht viel Freude hatte er in seinem Leben nicht gehabt. Er befand sich ununterbrochen in der drückendsten Geldverlegenheit. Auf seinem Landestheile hafteten große väterliche Schulden, als er die Regierung antrat. Er war mildthätig; hatte eine zahlreiche Familie; die öftern Kriegslasten und die ewigen Prozesse mit den Ständen, die ihn seines Lebens nicht froh werden ließen, nahmen viel Geld weg. Bey seinem Ableben waren seine Domainen tief verschuldet. Und sieben Jahre vor seinem Tode hatte er den Schmerz, daß sein einziger Prinz, Karl, der 1687 (Aug.) mit Maria Emilia, Tochter des Kuhrfürsten Fried. Wilhelm von Brandenburg vermählt war, das Jahr darauf (März) im 24. Jahre seines Alters an den Blattern unbeerbt starb.

Aus allen seinen Handlungen erhellet, wie sehr er, trotz allen Hindernissen, darauf bedacht war, Gutes

*) a. a. O. B. 16. S. 22.

Gutes zu wirken und zu schaffen. Bey einer drückenden Theurung setzte er den markgängigen Preis des Rockens zu 1 Thl. 12 ß. (ein für die damaligen Zeiten äußerst hoher Preis) herab; legte in verschiedenen Städten zum Besten der Armuth Magazine an, verbot die Mißbräuche der Handwerker beym Ausschenken ihrer Lehrburschе; publicirte 1661 eine Interims-Polizei-, 1670 eine Kammer- und 1674 eine Amts-Ordnung. Man weiß, wie damals nicht etwa blos in Mecklenburg, sondern allenthalben, in den Köpfen Hexereien und Teufelsbesitzungen spuketen, wie tiefeingewurzelt dieser Wahnglaube bey allen Ständen war, was für Abscheulichkeiten in den Gerichten bey Hexen-Inquisitionen vorfielen, und daß es gewiß nur wenige Gerichtsbezirke gab, die nicht einen oder mehrere Brandpfähle aufzuweisen hatten. Was das Uebel vermehrte, war dieß, daß keiner, ohne sich selbst der größten Gefahr auszusetzen, es wagen durfte, das Verfahren mit den Inquisiten auch nur leise zu mißbilligen. Wer nur das geringste Mitleiden mit den Angeschuldigten äußerte, galt gleich selbst für einen Teufelsgenossen, ward angegriffen, und auf die Folter gebracht. Neben jeder Gerichtsstube war eine so genannte Marterkammer. Gustav Adolf wußte sich über die Vorurtheile seines Zeitalters so weit zu erheben, daß er, was allerdings seinem Herzen und Verstande Ehre macht, um das Unwesen einzuschränken, denn ganz vertilgen konnte ers nicht, zu Güstrow ein eigenes Gericht niedersetzte, welches in allen Hexen-Prozessen das Final-Urtheil sprechen sollte, und daß er dem Inquisiten einen Defensor zuordnete *), über welche

*) Frank. B. 15. S. 23.

welche wohlthätige Anordnung jedoch Städte und Adeliche als über einen Eingriff in ihre Jurisdiction Beschwerde führten. In gleicher Hinsicht suchte er auch den Volksunterricht, vorzüglich durch fleißige Katechisationen, zu verbessern. Alte und Junge wurden katechisirt. Er führte 1661 den Katechismum des G. Superint Gesenius zu Hannover als Landes-Katechismum ein. (Sein Vaterbruder Ad. Friedrich drang eben so sehr auf Katechisationen. Von dem ward im schwer. Antheile der Katechismus des Superint. Miethob zu Ratzeburg als Landes-Katechismus eingeführt *). Weil es aber in den Köpfen vieler Geistlichen selbst sehr dunkel aussahe, so veranstaltete er zu deren Belehrung Synoden unter dem Vorsitze der Superintendenten. Immer sehr zweckmäßig für die damaligen Zeiten, wo es noch so sehr an den Hülfsmitteln zur Belehrung durch die Presse und durch schriftliche Mittheilungen mangelte. In unsern Zeiten, wo an solchen Hülfsmitteln eher Ueberfluß als Mangel ist, sind dergleichen Zusammenkünfte schon entbehrlicher. 1661 ward vom 14 : 19 Julius im güstrowschen Dom eine Synode gehalten **), wobey an die 120 Prediger gegenwärtig waren. Die Beförderung der practischen Religion lag ihm sehr am Herzen. Ueber seine Episcopal-Rechte hielte er strenge. Die schwerinsche Regierung war hierin ungleich nachgiebiger. Die Beschwerden der Stände über Kirchensachen betrafen recht eigentlich seine Anordnungen. So entstand schon damals ihre Beschwerde über

*) Den miethobischen K. besitze ich, den gesenischen aufzutreiben hat mir noch nicht glücken wollen.

**) Ob wohl nicht noch im güstr. Dom-Archiv Synodal-Protocolle aus diesem Zeitraume sind?

über die Gegenwart der Superintendenten bey Prediger-Wahlen auf ihren Pfarren *). Er verlangte, daß jedesmal der competirende Superintendent dabey gegenwärtig seyn sollte, wohl nur, um den bey solchen Wahlen vorgehenden Unordnungen Einhalt zu thun. Weil sich dann aber die Superintendenten auch die Leitung des Wahlgeschäftes anmaßten, so hielten sich die Stände dadurch beschwert. Den Superintendenten zur Erleichterung führte er Praepositen ein. Im Schwerinschen hatte man Senioren. Nachdem Güstrow an Schwerin kam, wurden auch hier die Senioren, der Gleichförmigkeit wegen, Praepositen betitelt. Er war Kenner und Beförderer der Gelehrsamkeit. Sein Hofprediger war zugleich sein Bibliothekar und Historiograph. Er sprach und schrieb das Lateinische, Französische und Italienische, war selbst in der griechischen und hebräischen Sprache kein Fremdling. Auch erschien von ihm eine Sammlung deutscher Gedichte. Werden wohl nur Reimereien gewesen seyn, was alle deutsche Gedichte dieses Zeitraums waren, die canitzischen ausgenommen. Indeß mußte doch dieß, daß selbst ein Fürst sich damit beschäftigte, andre, die mehr Zeit und Beruf dazu hatten, zum Anbau der deutschen Sprache und Dichtkunst aufmuntern, und den Uebergang vom Schlechtern zum Bessern sehr befördern. Zu seiner Zeit fing man auch schon an, auf der Akademie zu Rostock statt der sonst gewöhnlichen lateinischen Reden, deutsche zu halten. Die Akademie hatte damals Lehrer von vieler Celebrität. Der güstrowschen Schule gab er 1661 eine für die damaligen Zeiten sehr gute Einrichtung

A a

*) Frank. B. 14. S. 317.

richtung *). Was für eine Wildniß Mecklenburg durch den 30jährigen Krieg geworden seyn müsse, erhellet daraus, daß er (1663) auf Erlegung der Wölfe Praemien aussetzte. Jahre, in welchen es viel Mast gab, galten für gesegnete Jahre. Schweinzucht, welche die großen Waldungen sehr erleichterten, ward stark getrieben. Der Saline zu Sülz suchte er dadurch aufzuhelfen, daß er die Einfuhr des fremden Salzes verbot, wogegen aber die Stände protestirten, die auch häufig über errichtete Monopole, als Tobacks-Monopole, über das einer Seifensiederei zu Güstrow, wie (im Schwerinschen) über das der Kupfer- und Messings-Fabrik zu Neustadt Beschwerden führten.

Eine besondere Streitigkeit hatte er mit den Ständen wegen des Klosters Ribnitz. Sein Vater hatte gesucht, es gegen das Amt Broda einzutauschen (S. 242), seinen Zweck aber nicht erreichen können. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil vereinbarte er sich (1632) mit der Domina und den Conventualinnen dahin, daß sie an ihn die Landgüter des Klosters abtraten, dagegen er an sie jährlich 3783 fl. zu zahlen versprach. Diesen Handel erklärte R. u. L. für ungültig; ihr, nicht den Conventualinnen gehöre das Kloster zu. Sie verlangten Restitution. Der Herzog starb bald nachher, (1635). Adolf Friedrich wollte als Vormund sich auf die Sache nicht einlassen. Sie blieb bis zur Majorennität seines Mündels ausgesetzt. Jetzt aber drangen die Land-

*) M. s. in dem rost. patriot. Archiv B. 4. St. 2. meinen Aufsatz: Beytrag zur mecklenb. Schulgeschichte, S. 21.

Landstände um so ernstlicher auf Restitution. Diese ward dadurch noch mehr erschwert, daß Gust. Adolf von den abgetretenen Klosterdörfern Mandelshagen und Blankenhagen veräußerte. Die Sache ward endlich 1669 (Sept.) verglichen. R. u. L. verkaufte alle Pertinenzien des Klosters, mit Ausschlusse der Klostergebäude, für 30,000 Rthl. an den Herzog. Dem Kloster ward freigegeben, dieß Geld im Ankaufe anderer Landgüter anzulegen. Außerdem trat der Herzog sein Domanial-Dorf Bockhorst an das Kloster ab, versprach die Klostergebäude auf seine Kosten zu repariren, künftig alles Holz zu den Gebäuden herzugeben, zwei Drittel der Baukosten zu tragen, und jährlich 12 Rehe den Conventualinnen liefern zu lassen. Frank. B. 14. S. 221. 243. *)

Er hatte sich 1654 mit Magdalena Sybille (g. 1631) aus dem Hause Holstein-Gottorp vermählt. Das Amt Dargun war ihr zum Leibgedinge angewiesen, sie bewohnte aber bis an ihr Ende (1719) das güstrowsche Schloß. Aus dieser Ehe waren bey des Herzogs Tode 8 Prinzessinnen am Leben, (2 Prinzen und eine Prinzessin waren schon gestorben): 1) Maria, g. 1659, v. 1684 an H. Adolf Friedrich II. zu Strelitz;

*) J. 1694 ward bey den 3 Landesklöstern, auf Vorschlag des LR. v. Bassewitz, die noch jetzt bestehende Einrichtung getroffen, daß jeder Einheimische (von Adel) so viele Töchter, als er wolle, gleich nach ihrer Geburt, könne einschreiben lassen, gegen Einlage von 50 Thl. welche dem Kloster verbleiben sollten, auch wenn die Eingeschriebene stürbe oder sich verheirathete. Vorher scheinen nur gerade so viele eingeschrieben zu seyn, als Plätze aufgekommen waren.

2) Magdalena, g. 1660, † 1702; 3) Sophia, g. 1662, v. 1700 an H. Christ. zu Wirtemberg-Oels, † 1726; 4) Christina, g. 1663, v. 1683 an den Grafen Christ. Ludw. zu Stolberg, in Geudern, † 1747; 5) Hedwig Eleonora, g. 1666, v. 1686 an den H. August zu Merseburg, in Zörbig, † 1737; 6) Louise, g. 1667, v. 1695 an den Kronprinzen, nachmaligen König Friedrich IV. von Dännemark, † 1721; 7) Elisabeth, g. 1668, v. 1692 an den H. Heinrich zu Merseburg, in Spremberg, † 1738; 8) Augusta, g. 1674, nahm nach der Mutter Tode ihren Sitz zu Dargun, aus welchem Amte sie ihre Apanage bezog; daher sie auch unter dem Namen der Prinzessin von Dargun bekannt ist. Eine achtungswürdige Fürstin. Sie begünstigte den Pietismum; † 1756.

Nach des Erbprinzen Karl Tode war alles in Mecklenburg aufmerksam, wer einst dem Herzoge Gust. Adolf succediren würde, ob Fried. Wilhelm zu Schwerin, oder Adolf Friedrich zu Strelitz? Beide machten Ansprüche darauf. Jener vermöge der Primogenitur oder der Lineal-Succession, und des Hausvertrages vom J. 1621, wornach bey Erlöschung der einen oder der andern Linie das Land nicht wieder sollte getheilt werden *). Dieser

*) So sagt Frank B. 16. S. 45. vergl. S. 73. Ich habe diesen Hausvertrag nicht gelesen. Oben S. 249 (die Note) habe ich nach Franken daraus blos angeführt, daß die beiden Brüder Ad. Friedrich und Joh. Albrecht II in demselben ihre Landestheile mehr arrondirt hätten. Sonst enthielte dieser H. V. auch noch die Stipulation, (Frank. B 12. S. 258), daß keiner von

Dieser vermöge der Gradual-Succession; er war Gust. Adolfen näher verwandt. Ihm, als seinem Schwiegersohne, gönnete Gust. Adolf natürlich die Succession lieber, als dem H. Fried. Wilhelm, mit dem er ohnehin nicht recht zufrieden war, suchte ihm auch zu Wien die Succession auszuwirken, wo ihm aber Fried. Wilhelm entgegen arbeitete, daß schon 1694, Jul. 28, von daher an N. u. L. des Herzogthums Güstrow ein kaiserliches Rescript erging, dem H. Ad. Friedrich keine Eventual-Huldigung zu leisten. Und einige Wochen vor Gust. Adolfs Tode rückten auf kaiserlichen Befehl 4 Compagnien Kreis-Truppen in Güstrow ein, um jede eigenmächtige Besitzergreifung von Seiten Fried. Wilhelms oder Ad. Friedrichs zu verhindern. Zwei Tage nach des Herzogs Tode kam auch der kaiserliche Resident zu Hamburg, Graf von Egkh zu Güstrow an, und setzte eine kaiserliche Provisional-Regierung

von beiden, ohne des andern Bewilligung, über 600,000 Flor. Schulden machen solle. Widrigenfalls sein Nachfolger nicht gehalten seyn solle, die Schulden, die darüber hinausgingen, zu bezahlen. Das stipulirten sie zu einer Zeit, da sie hoffen durften, ihrer Schulden durch die Landhülfe von einer Million Flor. binnen 8 Jahren loszuwerden. Es vergingen aber 50 Jahre und darüber, ehe sie die ganze Summe erhielten, (S. 309 u. 340), und in währender Zeit hatten sich ihre Schulden wieder stark vermehrt. Ad. Friedrich mochte wohl befürchten, daß sein Sohn Christian in Gemäßheit des H. Vertrages von seinen Schulden nicht mehr als die garantirte Summe dürfte bezahlen wollen. Und darum verlangte er wohl von ihm einen Revers, alle seine Schulden zu bezahlen, S. 321.

nieder, welche aus den bisherigen güstrowschen Regierungs-Räthen bestand. Fünf Vierteljahre
1697 nachher (Jänner) ergingen aus Wien kaiserliche Patente an die Unterthanen des Herzogthums Mecklenburg güstrowschen Antheils, den H. Fried. Wilhelm für ihren rechtmäßigen Landesherrn zu erkennen, und (März 14) erfolgte die Belehnung. In dem Lehnbriefe hieß es: er sey in wirkliche Possession gesetzt, da das Güstrowsche erblich an ihn gekommen sey, falls im Petitorio ein anderes nicht besser erwiesen und vom Kaiser statuirt würde *). Nach vor erhaltener Belehnung ging der Herzog (Jänner 16) mit dem Grafen von Egkh nach Güstrow, und nahm Besitz.

Allein hierüber gerieth der Kaiser mit dem niedersächsischen Kreise in Collision. Der Kreis meinte, die Sache sey noch nicht zum Spruche reif gewesen, auch hätte die Besitznehmung nicht durch einen kaiserlichen Commissarium, sondern, nach deutscher Reichsverfassung, durch das Kreis-Directorium besorgt und veranstaltet werden müssen. Das Kreis-Directorium (Schweden wegen Bremen, Brandenburg wegen Magdeburg, und Braunschweig-Zelle) fand es also gerathen, die Sequestration des Herzogthums noch fortdauren zu lassen. Die Directorial-Höfe verstärkten hierauf ihre Truppen, welche schon während der Provisional-Regierung im Lande standen, depossedirten den H. Fr. Wilhelm, nöthigten ihn mit seinen Truppen aus Güstrow abzuziehen, März 17, (der Gr. v. Egkh, der nicht weichen wollte, ward von 2 schwedischen Unterofficieren in den Wagen gesetzt), und ordneten eine Interims-Regierung

*) Frank. B. 16. S. 62. 73.

rung an, wozu jeder Hof einen Bevollmächtigten schickte. Fried. Wilhelm verwahrte durch Protestationen seine Gerechtsame, und erließ auch bey vorkommenden Gelegenheiten Verordnungen an die güstrowsche R. u. L., wogegen denn jedesmal aus der Interims-Regierung Inhibitorien erschienen.

Bey so bewandten Umständen war aus der Sache nicht anders als auf dem Wege der Güte herauszukommen. Der Kaiser decretirte daher eine Commission, und stellte sie auf den König von Dännemark, als Herzog von Holstein, auf den Bischof von Lübeck, und auf die Herzoge August und Anton Ulrich von Braunschweig Lüneburg, die ihre Subdelegirten nach Hamburg, als dem Commissions-Orte, schickten. Von kaiserlicher Seite war dabey der mehrgedachte Gr. von Egkh. Im Commissorio hieß es: es solle diese Commission ohne einiges Praejudiz der kaiserlichen in Possessorio ergangenen Verordnungen gehalten, und also nur allein in Petitorio über ein Appanagium tractirt werden. *) Von schwerinscher Seite erschien der Graf von Horn, von strelitzscher der G. Rath Gutzmer, der aber bald von dem G. Rathe von Petkum abgelöset ward.

Die Commission ward 1699 (Sept.) eröffnet. Weil sich aber die Verhandlungen in die Länge zu ziehen schienen, so reiseten die beiden Herzoge, Fried. Wilhelm und Ad. Friedrich selbst nach Hamburg. Von Wien aus ward an die Commission rescribirt: „weil man bereits mit der Güte so weit gekommen, daß Strelitz zufrieden seyn wolle, wenn ihm an jährlichen Einkünften 40,000 Rthlr. nebst

*) Frank. B. 16. S. 98.

einem voto auf dem Reichstage zugebilligt würde, und er solches wohl erreichen könne, so solle sie einen Antrag auf das Fürstenthum Ratzeburg cum voto thun, und daneben von dem schwerinschen oder güstrowschen Antheile ein Stück Landes separiren, und so Strelitz vergnügen" *). 1701, März 8, kam denn der Successions-Vergleich (der Hamburger-Vergleich) zu Stande. Es ward darin abermal die Primogenitur im mecklenburgischen Hause bestätigt und vestgestellt. Wornach

der H. Fried. Wilhelm das ganze Herzogthum Güstrow, außer der Herrschaft Stargard, erhielte, mit allem, was seit 1621 den beiden Häusern Schwerin und Güstrow gemeinschaftlich gewesen war, als die Stadt Rostock, die Universität, das Consistorium, das Land- und Hof-Gericht, nebst dem Rechte, die Landtage auszuschreiben.

H. Ad. Friedrich erhielte das Fürstenthum Ratzeburg mit völliger Landesherrlichkeit und mit Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreis-Tagen, wie es vormals die Bischöfe von Ratzeburg, und nachher die Herzoge von Schwerin gehabt hatten. Ferner erhielte er, von dem güstrowschen Antheile, die Herrschaft Stargard nebst den Comthureien Nemerow und Mirow. Weil aber diese Länder die verlangten und zugestandenen 40.000 Rthlr. noch nicht auswarfen, so wurden noch aus dem Boizenburger

*) Frank. B. 16. S. 99.

burger Zoll 9000 Rthlr. Spec. abgetreten. Beym Hof- und Land-Gerichte sollte er einen Assessor halten dürfen.

So entstand statt des erloschenen güstrowschen Regierhauses ein neues: das Mecklenburg-Strelitzsche.

Die Landstände befürchteten, es möchte bey diesem Vergleiche zu einer Total-Theilung kommen, welche Fr. Wilhelm auch bezweckte und lebhaft genug betrieb. Sie baten daher den Kaiser, sie bey ihren Privilegien und ihrer alten Verfassung zu schützen. Es ward stipulirt: es sollten der Adel und die Städte im Stargardischen in ihrer alten unzertrennlichen Union mit dem ganzen Lande, und der alte Landkasten zu Rostock ihnen ferner gemeinschaftlich bleiben *). Welche Stipulation denn doch in der Folge zu gar vielen Irrungen und Collisionen Anlaß gegeben hat.

Ad. Friedrich erhielte seinen Landestheil schuldenfrei **). Fried. Wilhelm übernahm Gust. Adolfs Schulden. Weil er sich aber nicht verpflichtet hielte, mehr als die im H. V. vom J. 1621 (S. 372 die Note) garantirte Summe — jetzt zu 300,000 Rthlr. berechnet — zu bezahlen, so gingen sehr viele Gläubiger leer aus, was ihm großes Mißvergnügen zuzog. Er hätte aber auch sonst seine neue Erwerbung, die er durch Erbgangsrecht erhielte, im eigentlichsten Verstande kaufen müssen.

*) a. a. O. S. 105.

**) Aepinus Th. 2. S. 503.

Vierter Abschnitt.

Vom Jahre 1701 bis zum Jahre 1804.

I. Mecklenburg-Schwerin-Güstrow.

Fried. Wilhelms Regierung fiel in die Zeiten des Krieges wegen der spanischen Erbfolge (1701-1714) und in die des nordischen Krieges (1700-1720). In jenem fochte Frankreich, dessen Alliirte die Kuhrfürsten von Baiern und Cöln, und ein Theil der spanischen Nation waren, gegen den Kaiser, gegen England, Holland, Savoyen, Portugal und das deutsche Reich. Der Krieg ward in den Niederlanden, am Rhein, in Italien, Spanien und zur See geführt. Er berührte Mecklenburgs Gränzen nicht. Aber das Land mußte öftrer Reichssteuern zahlen. In der ersten Hälfte des nordischen Krieges war Polen der Schauplatz desselben, in der zweiten ward es auch Mecklenburg. Der König Karl XI. von Schweden (reg. 1660-1697) hatte durch kluge und nützliche Einrichtungen, mitunter nicht ohne gewaltsame Mittel, seinem Reiche viel innere Stärke gegeben. Er starb als noch der Thronfolger, Karl XII., minderjährig war. Polen, Dännemark und Rußland suchten das zu benutzen. Der K. August von Polen (Kuhrfürst von Sachsen) wünschte Krieg, um in Polen ein Heer halten und sich souverain machen zu können. Er
1700 brach (Febr.) ohne vorhergegangene Kriegserklärung in Liefland ein. Der K. Friedrich IV.

von

von Dännemark ſuchte dem Hauſe Holſtein-Gottorp den demſelben zuſtändigen Antheil an Schleswig zu entreißen, was ſchon ſein Vater verſucht hatte. Gottorp ward von Schweden protegirt, aus Politik und wegen der nahen Verwandſchaft beider Häuſer. Friedrich griff (Febr.) Schleswig an, und belagerte Tönningen. Der für die Civiliſirung und den Handel der ruſſiſchen Nation thätigſt ſorgende Peter I. (der Große, reg. 1689-1725) wünſchte einen Hafen an der Oſtſee zu haben. (Die jetzigen ruſſiſchen oſtſeeiſchen Provinzen gehörten damals noch der Krone Schweden zu. Petersburg ward erſt 1703 angelegt). Auch er griff Schweden an, (Sept.). Karl XII., noch in den Jünglings-Jahren, erſchien (Jul.) mit einer ſchwediſchen, engliſchen und holländiſchen Flotte vor Kopenhagen, und nöthigte den König zum Frieden, und zur Herausgabe ſeiner ſchleswigſchen Eroberungen, (zu Travendahl, Aug.). Hierauf ſchiffte er ſich nach Liefland ein, ſchlug bey Narva mit 8000 Mann das den Ort belagernde aus 60,000 Mann beſtehende ruſſiſche Heer, und nahm es gefangen, (Oct.), wandte ſich jetzt gegen die polniſch-ſächſiſche Armee, ſchlug ſie im Fortgange des Krieges allenthalben, gab (1704) den Polen einen neuen König, drang ſelbſt in Sachſen ein (1706), und zwang den K. Auguſt der polniſchen Krone zu entſagen, ließ aber darüber ſeinen furchtbarſten die ſchwediſchen Provinzen ſchrecklich verwüſtenden Gegner, den Zar Peter, zu ſehr aus den Augen. Nun erſt ging er in eigener Perſon ihm entgegen, war anfangs ſiegreich, ward aber von ihm (1709) bey Pultawa in der Ukraine ſo geſchlagen, daß ſeine Armee das Gewehr ſtrecken, und er ſich ſelbſt ins tür-

türkische Gebiet retten mußte. Hier (zu Bender) blieb er ganzer 5 Jahre, verreizte die Pforte zu drei verschiedenen Malen (1710. 11. 12), den Russen den Krieg anzukündigen. Jedesmal erfolgte ein schneller Friede, ohne einigen Nutzen für ihn. Endlich 1714 verlies er die Türkei, machte die Reise zu Pferde (280 Meilen in 14 Tagen) und im strengsten Incognito, und erschien plötzlich in Stralsund, (Nov.). Nach dem unglücklichen Treffen bey Pultawa hatten August und Friedrich sogleich wieder die Waffen ergriffen, und sich mit Rußland alliirt. Jener bestieg von neuem
1709den polnischen Thron. Dieser landete in Scho-
1710nen, ward aber zurückgeschlagen. Der Kaiser und Holland und England, die mit Frankreich (im Successionskriege) ihre volle Arbeit hatten, schlossen, um im nördlichen Deutschlande die Ruhe zu erhalten, das so genannte Haager Concert zur Garantirung der Neutralität der deutschen schwedischen Länder, (März), welches die nordischen Alliirten und selbst der schwedische Reichsrath annahmen, nicht aber Karl, der damals noch die Russen durch die Türken zu beschäftigen, und von Pommern aus in Sachsen und in die dänischen Provinzen einzudringen hoffte *). So bekam der König von Dännemark freie Hände Stade zu erobern, und Bremen und Verden zu besetzen, und so ergoß sich die Kriegesfluth auch über Meck-
1711lenburg. Mit 24,000 Mann rückte er (Aug.) ins Land, ließ vor Wismar ein Beobachtungs-Corps zurück, besetzte Rostock, ging von da weiter vor Stralsund, und schrieb in Mecklenburg Contributionen und Lieferungen aus. Das Beobachtungs-Corps konnte nicht verhindern, daß nicht

*) Remer Th. I. S. 510. ff.

nicht auch die wismarische Garnison das Amt Bukow in Requisition gesetzt hätte. Von beiden Seiten ward Bezahlung und Vergütung versprochen, aber nie geleistet. Auch ein sächsisches Corps rückte in Mecklenburg ein, und machte es wie die Dänen. Steinbock landete im Spätjahre 1712 mit 16000 Mann auf Rügen, drängete die Dänen zurück, besetzte Rostock, (Nov. 14), trieb drückende Contributionen und Lieferungen vom Lande ein. Ihm hintendrein kamen Sachsen und Russen. Letztere unter persönlicher Anführung des Zars. (1713 im Jänner hatte er zu Pampow sein Standquartier). Sie hielten noch die beste Mannszucht. Die Dänen setzten und verstärkten sich bey Gadebusch. Hier wurden sie (Dec. 20) mit einem Verluste von 6000 Mann an Todten und Gefangenen von Steinbock geschlagen *). Er verfolgte sie bis tief in Holstein hinein,

*) In einem Ueberfalle, nicht in einem förmlichen Treffen. Die Dänen standen vor dem Dorfe Wakenstädt, nahe bey Gadebusch, im Lager. Der König war in der Stadt auf dem Schlosse (Amtshause) logirt. Man erwartete nichts weniger als einen Angriff, war auch gar nicht darauf vorbereitet. Steinbock war den Abend vorher in aller Stille aus Wismar aufgebrochen, und die Nacht durch marschirt. Früh Morgens ritt ein dänischer Major aus, und nahm einen Gadebuscher Bürger, Namens Kuhberg, zum Wegweiser mit. Bey Rosenberg geriethen beide — es war äußerst nebelig — mitten unter die Schweden. Zurück! ruft der Wegweiser, hier sind Schweden. Wie sollte der T. die hieher gebracht haben, erwiedert der Major. In dem Augenblicke werden auch beide angehalten. Der Wegweiser,

hinein, wo er (Dec. 29) Altona in die Asche legte. Russen und Sachsen gingen ihm auf dem Fuße nach. Und so ward Mecklenburg ein kurze Zeit

weiser, der Stege und Wege kannte, entwischte doch bald wieder, und dieser brachte nach Gadebusch die erste Nachricht von dem Anmarsche des Feindes. Der König wollte sie anfangs gar nicht glauben. Die Schweden waren unterdeß schnell zwischen Rosenow und Käselow durch auf das dänische Lager vorgerückt, und waren schon im Handgemenge, als noch die in der Stadt stehende dänische Leibgarde die Pferde sattelte. Der dicke Nebel erleichterte Steinbocks Unternehmen ungemein. Unter Begünstigung desselben war er den Dänen so nahe aufs Leib gerückt, daß sie, als sie ihn sahen, auch schon angegriffen und geworfen waren. Es war so nebelig, daß man vom Schlosse her, was sonst eine offene Aussicht auf das nahe Schlachtfeld hat, von der Action nichts sahe. Die Action war auch so schnell entschieden, daß das in und bey Pokrent stehende sächsische Hülfscorps nicht früh genug herbeyeilen konnte, sondern nur selbst das Weite suchen mußte. (Aus mündlichen Ueberlieferungen) Die gefangenen verwundeten Dänen wurden nach der Stadt ins Lazareth gebracht, wodurch eine Epidemie entstand, welche auch viele Einwohner wegraffte. Unter den Gefangenen befanden sich mehrere Officiere, von welchen verschiedene an ihren Wunden starben, und die in der Kirche begraben wurden. Unter andern ein Brigadier von Bülow aus dem Hause Wischendorf. (Aus dem Gadebuscher Kirchenbuche.) Ich finde den Tag der Schlacht verschiedentlich angegeben. Nach dem Kirchenbuche fiel sie den 20. December vor, welchen Tag auch Frank angiebt.

Zeit der kriegführenden Heere los. Der Kriegsschaden, den es in den beiden Jahren 1711 u. 12 erlitten hatte, ward zu 2,614,118 Rthl. berechnet, wiewohl der Ochse nur zu 10, die Kuh zu 6, ein großes Schwein zu 2 Thl., ein Hammel zu 1 Thl. 8 ßl., der Scheffel Rocken, Gerste, Erbsen zu 24, und Hafer zu 16 ßl. angeschlagen ward. Dabey wüthete die Viehseuche im Lande. Friedrich Wilhelm erlebte nicht das Ende dieses Krieges. Zu seiner Zeit ward der Kf. August von Sachsen König von Polen (1697), Hannover ward ein Kuhrfürstenthum (1692), Preußen ein Königreich (1701). Ein Jahr nach seinem Tode bestieg das Haus Hannover den englischen Thron, (1714).

Er erbte alle die Streitigkeiten, welche seine Vorweser Christian und Gust. Adolf mit den Landständen gehabt hatten. Keine einzige derselben war beseitigt. Der Hamburger Vergleich brachte neue Verwickelungen hervor. Die Verhältnisse der beiden Regierhäuser Schwerin und Strelitz zu einander waren nicht ganz dieselbigen, welche zwischen Schwerin und Güstrow bestanden hatten. Der Vergleich hatte sie in vielen Stücken abgeändert. Aber eben dieser Vergleich hatte die alte Union der Landstände bestätigt. Die schwerinsch-güstrowsche R. u. L. glaubte mit ihrem Hofe nichts von Wichtigkeit ohne Zuziehung und Beystimmung der mit ihr unirten stargardischen verabreden und abthun zu können, da doch die Lage, das Interesse und die Grundsätze beider Höfe oft sehr verschieden waren und seyn mußten, mithin die Verträge, welche der eine Hof mit seiner R. u. L. errichtete, den andern nicht zu gleichen

gleichen Verträgen mit der seinigen verpflichten konnten, und gleichwol die R. u. L. beider Höfe unionsmäßig gleiche Rechte und Bevorzügung und gleiche Verfassung haben wollte. Vermöge der Union mußte der schwerinsche Hof, wenn er seine Stände zu Landtagen berief, auch die stargardischen mit berufen. Da entstand die Frage, ob auch der strelitzsche Hof das Recht habe auf den L. T. zu proponiren? Und daraus entstanden noch andere Fragen: ob Strelitz ein Condominium habe, was ihm Schwerin nicht zugestehn wollte, oder ob es als Apanage anzusehn sey, was es doch offenbar nicht war, da es so gut, wie Schwerin, auf Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme hatte.

Schon in Christians und Gust. Adolfs letzten Jahren waren in dem Prozesse wegen der Fortifications- und Garnisonskosten von Wien her einige für die Stände nicht ganz günstige Bescheide ergangen. Nun begriffen sie endlich, daß es doch wohl das Beste sey, sich dieserwegen mit den Höfen zu einem bestimmten jährlichen Quanto zu vergleichen. Sie boten *) 24000 Rthl. für beide Höfe. Man verlangte 50000. Weil aber R. u. L. sich dazu nicht verstehen wollte, so zerschlug sich die Unterhandlung. 1698 (Jul. 7) erfolgte aus Wien das Definitiv-Urtheil in dieser schon seit 1672 anhängigen Sache dahin: „daß R. u. „L. ihres aus dem Assecurations-Receß und Re„versalen v. J. 1572 und 1621, auch andere „beschehenen Einwendens ohngehindert zu besserer „Unterhaltung der Vestung Dömitz auch der Gar„nison Unkosten, wie nicht weniger Legations„Ko-

*) J. 1694.

„Kosten zu Reichs-Deputation und Kreistagen „und Kammerzielern zu bezahlen und zu erstatten „schuldig, und dazu zu verdammen sey.“ Frank. B. 16. S. 95.

Zwar suchten die Stände unverzüglich beym R. H. R. Revision des Prozesses nach, erhielten sie auch. Allein der Hof säumte auch nicht, das Urtheil geltend zu machen, rechnete zu den Vestungen nicht blos Dömitz, sondern auch Schwerin, Bützow, Güstrow, Boizenburg und Rostock, schlug die Kosten wegen Dömitz zu 186,180, und die wegen Schwerin zu 188,888 Rthlr. an, verlangte zu der von der schwerinschen Regierung so genannten Etats-Verfassung, d. i. den Garnisons-Kosten u. s. w. für das Jahr 1698 von beiden Herzogthümern Schwerin und Güstrow zusammen 200,000 Rthlr. (von jedem die Hälfte), und das nächstfolgende Jahr eben so viel, und ließ von dem schwer. Antheile die ausgeschriebene Contribution executive beytreiben. Das fiel in die Zeiten der güstrowschen Interims-Regierung, aus welcher gegen jedes von H. Fried. Wilhelm an die güstrowsche R. u. L. erlassene Mandat Inhibitorien ergingen. Doch scheint auch sie die andere Hälfte der Contribution eingefordert zu haben, (Frank. B. 16. S. 92). Die Stände wandten sich nach Wien, von woher an den H. Fried. Wilhelm erging: die Execution und sonderlich deren Exzeß einzustellen, und das Exequirte in den Landkasten zu restituiren. Zur Unterhaltung der Vestung Dömitz sollten provisionaliter 35,394 fl. verordnet seyn, wie H. Christian 1689 gefordert habe. Davon sollte der Herzog den dritten Theil übernehmen, die andern zwei Drittel aber R. u. L.

Allein zwischen dem H. Christian und der R. u. L. war hierüber nie etwas verglichen gewesen. Das jährliche Quantum was er verlangte, war vielmehr von ihr abgelehnt worden. Die für den Hof obsiegliche Sentenz enthielte auch nichts von dieser Limitation, sondern lautete überhaupt auf Bezahlung und Erstattung der Kosten zur bessern Unterhaltung der Vestung Dömitz, wie auch der Garnisons- und Legationskosten und der Kammerzieler.

Es war also auch hier nicht anders als durch einen Vergleich herauszukommen, der von Wien aus an die Hand gegeben, und vom Herzoge gewünscht ward. Die Strenge, womit er die ausgeschriebene Contribution beytrieb, bezweckte wohl nur, die Stände zu einem Vergleiche um so willfähriger zu machen, und alles, was schon so lange den innern Frieden gestört hatte, zu beseitigen. Zu dem Ende berief er 1699 die Stände. Weil aber der güstrowschen R. u. L. von der Interims-Regierung untersagt ward, dem Landtage beyzuwohnen, so bat die schwerinsche die Sache bis dahin, daß dieses Hinderniß gehoben wäre, auszusetzen. Uebrigens ward hier schon vorläufig von einem jährlichen Quanto von 120,000 Rthlr. gesprochen. Da indeß der Herzog fortfuhr, die ausgeschriebene Contribution beyzutreiben, und die Stände darüber abermal zu Wien klagten, so erging von daher an den Herzog ein geschärftes Abmahnungsschreiben, mit der Anzeige, der Kaiser werde nächstens wegen der Executions-Exzesse Untersuchung anstellen lassen. Dazu ward der kaiserliche General Gesch vind von Peckstein beauf-
1700tragt, der auch bald (Nov.) zu Hamburg eintraf,

traf, und gleich nach Abschlusse des Hamburger Vergleichs nach Schwerin reiſete, von woher er die Stände (aus jedem ritterſchaftlichen Amte einen Deputirten und die ſtädtiſchen Deputirten) zum Zwecke gütlicher Verhandlungen zu ſich einlud. 1701
Dieſe begannen im Junius zu Schwerin.

Hier ward nun als Aequivalent der Fortifications- Garniſons- Deputations- Legationskoſten auch Kammerzieler eine jährliche Contribution von 120,000 Rthlr. gefordert, auch darüber gehandelt, daß die Domainen, die Ritterſchaft und die Städte, jedes ein Drittel davon übernehmen ſollte. Dem Adel ward erklärt, daß ſeiner Steuerfreiheit der Hof nicht entgegen ſeyn wolle. Wider beide Puncte proteſtirten die ſtädtiſchen Deputirten. Ihre Proteſtation ward von dem kaiſerl. Commiſſario zurückgewieſen, mit der Bedeutung, daß die Frage wegen des Contributions-Modi und der Immunität nicht für dieſe Commiſſion gehöre. Mithin ward den Städten überlaſſen, dieſe Streitpuncte mit der Ritterſchaft auszufechten. Doch ward ihnen zu vortheilhaften Stipulationen, die Einſchränkung des Brauens und Brennens auf dem Lande betreffend, Hoffnung gemacht. Die Deputirten wünſchten mit der benannten jährlichen Contributions-Summe *) alle künftige Reichs- Kreis- und Fräuleinsſteuern abzukaufen. Das fand nicht Eingang. Dieſe Steuern, ward ihnen geantwortet, hätten mit der Landes-Contribution nichts zu ſchaffen. Doch, wenn jene Steuern aufzubringen wären, ſollte die ganze Contribution in einem Jahre nie über 170,000 Thlr. hinausgehen **), auf den

*) Schon damals die Landes-Contribution genannt.

**) Aepinus G. Th. 3. S. 3.

Fall sollten aber auch dem Hofe 70,000 Thlr. netto verbleiben. Zur Verpflegung des herzoglichen Militairs sollte vom Lande nie mehr als die verglichene Summe von 120,000 Thlr. gefordert werden, Quartier und Lagerstäte (von der Ritterschaft wie von den Städten) vorbehältlich. Diese Clausel verursachte heftige Bewegungen. Der kaiserliche Commissarius setzte den Deputirten eine peremtorische Frist von 24 Stunden, sich darüber zu erklären. Wollten sie diese Clausel nicht eingehen, so sollte, was bisher verhandelt wäre, als nicht verhandelt angesehen werden. Sie gingen sie nach hartem Widerstreben ein. Der Vergleich (der schwerinsche Vergleich genannt) ward den 16. Julius abgeschlossen, und bald nachher vom Kaiser, bey Strafe von 50 Mark Goldes für den Contravenienten, bestätigt.

Er stellte die innere Ruhe so wenig her, daß er sie nur noch mehr entfernte. War auch wohl zu unreif, und nicht genug vorbereitet. Vermöge der im Hamb. Vergleiche nur eben bestätigten Union (S. 377) war auch R. u. L. des stargardischen Kreises Compaciscent, mußte es auch seyn, da sie Theilnehmer des nun verglichenen Prozesses gewesen war, und unionsmäßig mit der R. u. L. der beiden andern Kreise, des mecklenburgischen und wendischen, gleiche Rechte genießen und gleiche Lasten tragen sollte. Mithin mußte sie zu dem mit dem schwerinschen Hofe verglichenen Quanto auch ihren Theil beytragen. Aber sie hatte jetzt ihren eigenen Landesherrn, der auch Reichsstand war, und wenn er gleich keine Vestung hatte, doch eine anlegen und Garnisonen halten

halten durfte, auch Reichs- und Kreistage beschicken mußte. Und für den war in diesem Vergleiche nichts ausbedungen worden. Der verlangte jetzt an dem Quanto zu participiren. Und da der schwerinsche Hof ihm das nicht zugestehen wollte, so wandte er sich nach Wien, und berief sich darauf, daß er kraft des Hamb. V. im stargardischen Kreise das Besteurungsrecht habe. Der schwerinsche Hof überließ die Sache der kaiserlichen Entscheidung, die dahin ausfiel, daß auch die stargardische Quote aus dem Landkasten an Schwerin zu bezahlen sey *). Schon auf dem jüngsten Landtage (1701), dem ersten nach dem Hamb. V., hatten sich zwischen beiden Höfen Mißhelligkeiten entsponnen. Der schwerinsche hatte, dem Vergleiche gemäß, dem strelitzschen das Landtags-Ausschreiben zur Publication an den stargardischen Kreis zugeschickt. Die Stargardischen fanden sich zum L. T. ein, und der strelitzsche Hof schickte seine Gesandten dahin. Diese verlangten, es sollten die Landtags-Propositionen auch im Namen ihres Herrn geschehen, wie das vormals, als noch in Güstrow eine eigene Regierung bestanden, üblich gewesen sey. Das wollten die schwerinschen Landtags-Gesandten nicht gestatten, um dem strelitzschen Hofe kein Condominium einzuräumen. Die Folge hievon war, daß das Jahr darauf dem schwerinschen

*) Frank sagt B. 16. S. 129: Es habe der Herzog von Strelitz gegen diese Sentenz protestirt, sie sey aber bestätigt worden. Weil er aber schon damals Willens gewesen sey, nicht weiter nach dem Landkasten zu Rostock steuern zu lassen, sondern zu N. Brandenburg einen eigenen anzulegen, so habe er kein Remedium gesucht, und das Urtheil sey so rechtskräftig geworden.

Hofe das Landtags-Ausschreiben vom strelitzischen zurückgeschickt ward, und daß der stargardische Kreis nicht zum L. T. erschien, auch nicht erscheinen konnte, weil er kein Ausschreiben erhalten hatte, wie ihm denn sein Hof untersagte, die Landtage zu beziehen. In den nächstfolgenden 20 Jahren kamen auch von Seiten dieses Hofes keine Landtags-Gesandten mehr.

Aber auch bey der schwerinschen R. u. L. erregte der Vergleich große Unzufriedenheit. Der Adel war mißvergnügt, daß in demselben seine Streitigkeiten mit den Städten über den Contributions-Modum und seine Steuerfreiheit nicht abgethan, sondern daß diese Puncte auf Schrauben gestellt wären. Am mißvergnügtesten machte ihn dieß, daß auch er dem Militair Obdach und Lagerstäte geben sollte. Allgemein wurden die Deputirten beschuldigt, ihre Vollmacht überschritten zu haben. Bald traten verschiedene aus der Ritterschaft zusammen, und unter diesen zwei Männer von großem Einflusse, der von Plessen auf Heukendorf und Kastan, und der v. Bernstorf auf Wedendorf, jener königl. dänischer, dieser lüneb.-zellischer Minister, und protestirten gegen den Vergleich. An sie schlossen sich immer mehrere an, so daß die Zahl der Protestirenden, oder wie sie die schwerinsche Regierung nannte, der Renitenten an 88 stieg. Ihre Protestation ward vom R. H. R. verworfen. Sie fuhren indeß fort, an allen ständischen Berathschlagungen Theil zu nehmen, bis der Hof sie von dem Landtage 1702 als solche wegwies, die den der kaiserl. Majestät und ihrem Landesherrn schuldigen Respect, wie ihren Lehneid verletzt hätten, und die stän-

ständischen Berathschlagungen nur verwirreten. Es erging auch (April) eine Reginal-Verordnung 1703
an R. u. L., die Renitenten nicht zu Landes-Conventen zuzulassen, keinen von ihnen zu Landesbedienungen zu nehmen, oder, wenn sie dergleichen bekleideten, innerhalb 4 Wochen andere an ihrer Stelle zu wählen *). Nicht lange nachher ward zu Wien gegen sie von Seiten des Hofes eine Felonie-Klage, d. i. daß sie durch Verletzung des schuldigen Respects ihre Lehen verwirkt hätten, anhängig gemacht, auch der Reichsfiscal gegen sie excitirt, von welcher Anklage sie denn doch in der Folge (1707) völlig entbunden wurden. Auch war es wohl dem Hofe damit nie rechter Ernst; wahrscheinlich lag dabey etwas anders zum Grunde. Der stargardische Kreis hatte gegen die Beschlüsse des L. T. von 1702, dem er nicht beygewohnt hatte, nicht nur protestirt, sondern wollte auch nicht weiter an den schwerinschen Vergleich gebunden seyn, als daß er zu der behandelten Landes-Contribution seinen Theil zu entrichten versprach, hatte aber gleichwol ihn nicht an den Landkasten zu Rostock entrichtet, war also mit den Renitenten in gleichem Falle. Daher auch der schwerinsche Hof die R. u. L. dieses Kreises eben so wie die Renitenten von allen ständischen Berathschlagungen und allen Landesbedienungen ausgeschlossen haben wollte, was um so stärker auffiel, da gerade damals der Landrath Jasmund aus dem stargardischen Kreise an der Spitze des E. Ausschusses stand. Dem Hofe ward es jetzt so recht fühlbar, was für Zerrungen die beybehaltene alte Union seiner Landstände und des stargardischen Kreises verursache. Die Union selbst

*) Frank. B. 16. S. 185.

durfte er nicht directe angreifen; die war in dem Hamb. Vergleich bestätigt. Aber durch die Ausschließung des Kreises von allen ständischen Berathschlagungen und Landes-Aemtern bahnte er sich den Weg, der Union eine Abänderung zu geben, wobey alle die unangenehmen Verwickelungen wegfielen. So aber konnte er nun auch gegen die Renitenten nicht gelinder verfahren, als gegen den Kreis.

In dem Vergleiche war zwar das Quantum der Landes-Contribution vestgesetzt worden, nicht aber der Contributions-Modus. Dieser alte Stein des Anstoßes war geblieben. Als die Contribution das erste Mal nach geschlossenem Vergleiche aufgebracht werden sollte (1701), so ward das Steuer-Edict nach dem bisher üblichen interemistischen Modo abgefaßt. Inhalts des schwerinschen Vergleichs sollte aber zwischen der Ritterschaft und den Städten ein neuer Modus verglichen werden. Um nun gegen die Zeit des nächsten Landtages diese Sache aufs Reine zu bringen, wurden ritterschaftliche und städtische Depu-
1702 tirte nach Schwerin gefordert, (Jul). Sie konnten sich nicht darüber vereinbaren. In dem Vergleiche war bestimmt, §. 7. „Es sollte ein „neuer Modus Contribuendi dergestalt vestgesetzt „werden, daß, wenn Ritterschaft und Städte sich „nicht darüber innerhalb 6 Monaten nach geschlossenem Vergleiche vereinigen könnten, Sereniss. „mus solchen Modum pro aequitate determiniren „möge". Hiernach erklärte die Regierung, daß jetzt, da die Stände sich nicht vereinigen könnten, der Herzog ein jus quaesitum habe, einem Modum (perpetuum) zu setzen. Auch könne sie

nicht

nicht zugeben, daß in dem Modo etwas den Domainen Praejudicirliches zugestanden, (d. i. von den Ständen aufgebürdet) würde. So weit wollten Ritterschaft und Stände nicht gerne kommen lassen, traten abermal zusammen, konnten aber so wenig zum Ziel gelangen, daß sie am Ende nur selbst die Regierung bitten mußten, den Modum, jedoch nur für das laufende Jahr, zu bestimmen. Es erschien also ein von der Regierung gefertigtes Contributions-Edict (für das Jahr 1702), und zwar nach Hufen (für die Domainen und die Ritterschaft) und nach der Consumtionssteuer (für die Städte.) Mit diesem neuen Modo *) waren weder der Adel noch die Städte

*) Als die Ritterschaft nicht mehr nach der Kopfsteuer contribuiren wollte, (S. 353-355) so ward (1682) ein andrer Modus gewählt, der so genannte interemistische, weil er nur ad interim und bis dahin, daß noch ein andrer beliebt wäre, gelten sollte. Doch ward auch nachher zwischendurch nach der Kopfsteuer contribuirt. Wie ferne dieser Interims-Modus von der Kopfsteuer verschieden war, ist mir nicht recht bekannt. Nur das finde ich, daß nach demselben die Ritterschaft nach der Aussaat contribuirte, und daß die Städte behaupteten, es contribuire der Adel nach demselben ungleich weniger, als er nach der Kopfsteuer contribuirt habe. Der neue von der Regierung gewählte Modus ging allerdings von dem interemistischen ab. Wie weit? weiß ich nicht zu sagen. Ein Neben-Modus war auch dabey, wie bey dem interemistischen. Denn so sollte der Vollhüfener 6, der Halb- und Viertelhüfener (Kossate) respect. 3 u. 1 1/2 Thlr. geben. In den Städten war schon lange die Accise gewesen,

zufrieden. Um demselben auszuweichen, überreichten sie 1704 sowohl als 1705 einen andern, der im Wesentlichen der interemistische war. Er ward beide Male von der Regierung verworfen. Immer blieb noch die Frage streitig, ob auch die Domainen zu der Landes-Contribution den dritten Theil hergeben sollten. Die Regierung verneinte sie, weil das für die Domainen zu viel sey, da die fürstlichen Hufen eine Zeitlang großen Abgang erlitten hätten. (Ist wohl davon zu verstehn, daß viele ehemalige Bauerhufen in Meiereien und Höfe waren verwandelt worden). Die Ritterschaft erwiederte, mit den adelichen Hufen sey das derselbige Fall. Nun so wird, versetzte der derzeitige Regierungs-Praesident, Graf von Horn, eine Volkszählung und Ackervermessung nothwendig werden. Die Domainen wurden darauf vermessen, und zu 4700 Hufen angeschlagen. (Frank. B. 16. S. 174 *). Wahrschein-

wesen. Anfangs nur vom Malze, in der Folge auch von anderm Korn; wobey auch Kopfsteuer und Viehschatz gegeben wurden. Hievon wich die neue Consumtionssteuer ab. Diese war der noch bestehenden im Ganzen gleich. Die Regierung erklärte sich darüber so. Es ergreife die Consumtionssteuer sowohl die Fremden als Einheimischen (in den Städten), und die liegenden Gründe würden dadurch von allen oneribus frei, und deren Werth erhöhet. Frank. B. 16. S. 138. Sonach sollte der Erben-Modus gänzlich aufhören.

*) Im Staats-Kalender 1804 ist bey jedem Dom. Amt die Hufenzahl, womit das Amt im Landes-Cataster von 1628 aufgeführt war, beygefügt, (Th. 2. S. 17. Nr. 6), wovon die Gesammtzahl 4098 ist. Damit weiß ich die Angabe von Franken nicht zu reimen.

scheinlich nicht blos nach dem Flächeninhalte, sondern auch nach einer Schätzung des Ackers (Bonitirung). Auf Verlangen der Stände ward auch 1703 den Stadt- und Landpredigern anbefohlen, von ihren Beichtkindern eine eidliche Specification einzusenden.

Die Städte saßen zwischen Thür und Angel. Mit der Ritterschaft wollten sie es nicht verderben, und ihr gleichwol keine Steuerfreiheit (für ihre Ritterhufen) zugestehn, auch nicht das Drittel der Contribution übernehmen. Mit dem Hofe wollten sie es nicht verderben, und doch die Consumtionssteuer nicht haben. Es war der Ritterschaft und der Städte aufrichtiges Verlangen, die zwischen ihnen nun schon so lange bestehenden Irrungen wegen der Contributions-Quoten (S 353. 360) beyzulegen, hatten das schon oft versucht, aber immer vergebens. Der schwerinsche Vergleich legte ihnen die Sache noch näher. Denn verglichen sie sich jetzt nicht, so trat die Regierung zu, und bestimmte den Modum, ohne sie zu fragen. Es ward also abermal (Jun.) 1702 zu Rostock eine Conferenz gehalten. Die Ritterschaft verlangte das Drittel, also 40,000, die Städte-boten erst 20, dann 25, und zuletzt 30,000 Thlr., mithin nur das Viertel, und das nur unter der Bedingung, wenn die Ritterschaft die Städte, welche etwa Brandschäden oder andere Unglücksfälle erlitten, mit übertragen wollte. Diese Conferenz lief fruchtlos ab. Sie ward im Julius zu Schwerin fortgesetzt, und wieder abgebrochen, im September wieder vorgenommen, und auch da keine Vereinbarung. Die Ritterschaft bestand auf ihre Steuerfreiheit, und auf das Drittel von Seiten der Städte.

Diese

Diese wollten jene nicht zugestehn, und nur das Viertel geben, und dieses auch nur dann, wenn die Ritterschaft ihnen die bürgerliche Nahrung abträte, d. h. ihre Brennereien und Brauereien aufgäbe, und keine Handwerker hielte. Wie weit standen da noch beide von einander! Gerade damals sollte für die güstrowsche Prinzessin Elisabeth die noch rückständige Fräuleinsteuer aufgebracht werden. Dazu verlangte man von den Städten das Drittel. Daß sie das herkömmlich zu Fräuleinsteuern gegeben hatten, konnten sie nicht in Abrede seyn. Darauf steifte sich die Ritterschaft, daß die Städte auch zur Landes-Contribution das Drittel beytragen müßten. So ganz war ihr das nicht zu verargen. Denn räumte sie den Städten das Viertel ein, so wollte auch der Hof dasselbige für seine Domainen eingeräumt haben.

So wenig Anschein also auch zu einer Vereinbarung da war, so gaben doch beide nicht alle Hoffnung dazu auf. Ihr beiderseitiges Interesse brächte sie wieder einander näher. Auf dem nächsten Land-
1702 tage (Nov.) erneuerten sie die Verhandlungen. Die städtischen Deputirten bewilligten *) der Ritterschaft Steuerfreiheit für ihre wahren Ritterhufen, ferner 4 Handwerker, einen Schmid, Rademacher, Leinweber, und Bauerschneider, und die Krüge, welche sie schon vor 30 Jahren gehabt hätte. Allein die Ritterschaft wich von ihrer Forderung, daß die Städte zur Landes-Contribution das Drittel geben sollten, nicht ein Haarbreit. Und so war auch dieser Vergleichsversuch, wie alle vorhergehende, ohne Erfolg. Auf dem
1703 L. Convent zu Rostock (May) ward eine Committee niedergesetzt, die Sache von neuem vorzuneh-

*) Frank. B. 16. S. 150.

nehmen, und da ward endlich ein Rezeß, doch nur auf 12 Jahr, und sub spe rati beiderseitiger Committenten abgeschlossen, des Inhalts: *) Es wollten die Städte in der Union mit der Ritterschaft bleiben, ihr die Steuerfreiheit für ihre Ritterhufen zugestehen, und den Quoten-Modum annehmen, doch so, daß jedem Theile frei bliebe, seine Quote nach Belieben zu collectiren. Die Ritterschaft sollte von den Städten zu der Landes-Contribution und zu 8000 Rthl. Necessarien nicht mehr als 33,000 Rthlr. (also etwa nur das Viertel des Ganzen) verlangen. Sie versprach ferner, zur Aufhebung der Consumtionssteuer mitzuwirken, alle ihre Handwerker bis auf die vier oben benannten und einen Zimmermann abzuschaffen, und das Mälzen, Brauen, Brennen blos auf ihre eigene Consumtion und auf die Belegung der Krüge, wovon sie die Erbkrugsgerechtigkeit erweisen könne, zu beschränken. Die Städte behielten sich vor, an diesen Rezeß nicht gebunden zu seyn, wenn die Consumtionssteuer nicht aufgehoben würde. Mit diesem Rezeß war das Corps der Ritterschaft so wenig, als das der Städte zufrieden. Erinnerungen über Erinnerungen erfolgten dawider. Schon vorher hatte sich die güstrowsche Bürgerschaft geäußert: es sey das Gerathenste, sich von der Ritterschaft gänzlich zu trennen, sich der fürstlichen Gnade zu unterwerfen und deren Schutz zu erflehen. Und ihr Syndikus Vick erklärte sich über den Rezeß ziemlich bitter so. **) Die Union mit dem Adel sey den Städten bisher mehr schädlich als nützlich gewesen. Dadurch habe er freie Disposition über

*) a. a. O. S. 180.

**) a. a. O. S. 183.

über den Landkasten erhalten, ein großes Geld verthan, keine Rechnung davon bisher ablegen wollen, und was die Städte dahin geliefert hätten, zu deren Verderben verwendet. Er suche die Städte nur darum in der Union zu erhalten, damit der E. A. immer Geld zu den Prozessen habe. Der Regierung ward der Rezeß vorgelegt, und der gefiel er noch weniger. Schnell (Sept.) erließ sie eine dem Rezeß in manchen Stücken gleichförmige, aber in den meisten von demselben abweichende Provisional-Verordnung, des Adels Steuerfreiheit und der Städte Nahrung betreffend. *) Es sollten die Städte dem Adel diese Freiheit für seine Person und seine wahren alten Rittерhufen (Reichs- und Kreissteuern ausgenommen) zugestehen. Dagegen solle er seine Krüge nicht mit eigenem sondern mit Bier aus den Städten belegen, und sich alles Mälzens, Brauens, Brennens enthalten. In den adelichen Gütern, welche nicht über 2 Meilen von einer Stadt belegen wären, sollten überall keine Handwerker, in den übrigen aber nur ein Grobschmid, Rademacher, Leinweber und Schneider seyn. Was hiemit dem Adel auferlegt wäre, solle auch in den Domainen geleistet werden. Wider diese Verordnung erhob die Ritterschaft eine Attentaten-Klage. Auf dem
1703 nächsten Landtage verlangte sie von den städtischen Deputirten die Ratification des Rezesses. Diese lehnten dieß unter dem Vorwande ab, daß sie nicht darauf instruirt wären; aber sie solle nächstens mit etwanigen Erinnerungen erfolgen. Sie ließ sich das gefallen, nur daß der bisherige interimistische Modus auch für das laufende Jahr genommen würde, und daß ihr die halbe Aussaat frei

*) a. a. O. S. 190.

frei bleibe. Frank sagt, B. 16. S. 188, es habe hier der Adel zum ersten Male seine Steuerfreiheit darin gesetzt, daß der Halbscheid seiner Hufen für Ritterhufen gelten solle. Wie ferne das Grund habe, weiß ich nicht. Aber die wahren alten Ritterhufen waren nun einmal nicht mehr herauszufinden. Etwas Gewisses mußte also darüber bestimmt werden.

Der Regierung war es so recht darum zu thun, der städtischen Nahrung aufzuhelfen. Und war gleich dieser Wunsch nicht ganz uneigennützig, so war er doch in jedem andern Betrachte höchstlöblich. Gerne wollte sie den Neuanbauenden alle mögliche Unterstützung geben. Sie eröffnete darüber ihre Absicht den Landräthen, die der Meinung waren, daß diesen Leuten wohl der dritte Theil der Baukosten gut gethan werden müsse. *) Wie viele Vortheile der Flor der Städte dem Staate und auch dem Landmanne gewähre, das sahe man schon in andern Ländern, vorzüglich in der benachbarten Mark. Wie hatte doch der große Kuhrfürst Friedr. Wilhelm durch die Aufnahme französischer Flüchtlinge und durch Belebung der städtischen Industrie sein verödetes Land in einen blühenden Staat umzuschaffen gewußt! So ein Beyspiel mußte zur Nachahmung reizen. Die Regierung begriff sehr wohl, daß jetzt die höchste Zeit sey, Manufacturen und Fabriken anzulegen, ehe noch die ausländischen, welche damals doch auch nur noch im Entstehen waren, einen solchen Vorsprung gewönnen, daß die einheimischen deren Concurrenz nicht weiter aushalten könnten. Und es ist doch wirklich zu bedauren,

*) a. a. O. S. 211.

ren, daß dieser Zeitpunct über den unseligen Streitigkeiten wegen Steuer-Exemptionen und Quoten unbenutzt blieb.

Es wollte aber die Regierung die Consumtionssteuer durchaus von den Städten angenommen haben. Unverkennbar war dabey die Absicht, wenn nur erst die Städte sich über ihre Quote mit dem Adel verglichen hätten, statt derselben die Consumtionssteuer, sie werfe so viel aus als sie wolle, anzunehmen. So fiel der Streit über des Adels Steuerfreiheit von selbst weg; die konnte man ihm dann gerne zugestehn, und es ihm überlassen, seine Quote unter sich selbst zu repartiren, wie er wolle. Und wenn auch der Consumtions-Modus die städtische Quote nicht vor der Hand völlig auswerfen sollte, so war doch vorherzusehen, daß er, sobald sich die städtische Nahrung verbesserte, darüber hinausgehen müsse. Zu Bützow, wohin man französische Flüchtlinge gezogen, und wo man ein Jahr früher, als in den übrigen Städten, die Consumtionssteuer eingeführt hatte, waren blos von 6 Ansiedlern, welche Toback baueten, in dem einem Jahre 900 Thlr. Steuer eingegangen. *) Nahm aber der Hof statt der städtischen Quote die Consumtionssteuer auf Gewinn und Verlust an, so war vorherzusehen, daß er sie unmittelbar erheben wolle, ohne sie erst in den Landkasten fließen zu lassen. Und das wars, warum der Ritterschaft die städtische Consumtionssteuer nicht anstand. Daß der Rezeß zwischen ihr und den Städten der Regierung mißfiel, ist nicht zu verwundern. Er war ein blos auf 12 Jahre abgeschlossener Interims-Vergleich,

*) Aepinus G. Th. 3. S. 10.

Vergleich, nach deren Ablaufe der alte Wirwarr von neuem anging. Und dann erklärte er sich gerade zu gegen die Consumtionssteuer. Als daher der Regierung der Rezeß zur Confirmation vorgelegt ward, so fragte sie die ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, was sie denn gegen den Consumtions-Modum einzuwenden hätten *). Ihr sey vielmehr sehr gut bekannt, daß viele Städte damit wohl zufrieden wären. N. u. L. möge doch nur einen andern städtischen Modum vorschlagen, wobey die Executionen wegfielen, die bisher bey hunderten und tausenden ertheilt worden **). Es falle der Armuth viel leichter allmälig etwas weniges nach Verhältniß ihrer Nahrung zu steuern, als auf einmal zu erlegen, was ihnen durch unbillige Repartition ihrer Obern angesetzt werde. Die Magistrate hätten sich bisher, bey Erhebung der Contribution, von jedem Thaler an Ungeld 3 bis 4 ß. geben lassen ***), welches den 12. Theil der städtischen Contribution ausmache. Die Consumtionssteuer würde den Städtern diese Ausgabe ersparen, so wie ihren Kämmereien die lästigen Reisekosten zu den vielen städtischen Conventen, weil es dann keiner Berathschlagung über

*) Frank, B. 16. S. 182.

**) Bey dem interemistischen Modo ward um Michaelis und Martini die ganze jährige Contribution mit einmal von den Magistraten eingefordert, was manchem, der nicht gleich Rath schaffen konnte, Execution zuzog. Da denn die Executions-Gebühren oft eben so viel betrugen, als die zu erlegende Contribution.

***) War das auch wohl mit ein Grund, warum die städtischen Deputirten der Consumtionssteuer so abhold waren?

den Contributions-Modum weiter bedürfe. So sehr hielte sich die Regierung von den Vortheilen der Consumtionssteuer für die Städte selbst überzeugt. Daher suchte sie auch, den Vergleich, der zwischen der Ritterschaft und den Städten im Werke war, rückgängig zu machen. Güstrow erklärte sich zuerst bestimmt für Beybehaltung der Consumtionssteuer, bald nachher auch Schwerin. Die Abstimmung dieser beiden Städte wirkte doch so viel, daß die Ratification des Vergleichs von Seiten der Städte Anstand fand. Der Adel war über die oben erwähnte Provisional-Verordnung mißvergnügt, wie über noch einige andere. Ihm ward verboten, hartes Holz ohne herzoglichen Consens zu verkaufen, die Hirschjagd war ihm beschränkt, Erneuerung der Lehnbriefe und Stellung der Lehn- und Ritterpferde war von ihm gefordert, in seine Güter war Militair gelegt, Monopole waren eingeführt worden. R. u. L. wünschte die Aufhebung des schwer. Vergleichs; der Hof nicht minder. Nur wollte ihn keiner zuerst aufrufen. Beide Theile beschuldigten sich gegenseitig, ihn verletzt zu haben. Die Stände suchten alles zusammen, worin er ihrer Meinung nach von dem Hofe war verletzt worden; welche Fälle bey einem schon in seinem ersten Daseyn angefochtenen Vergleiche aufzufinden gar nicht schwer seyn konnte. Und aufgehoben mußte er werden, wenn anders die durch ihn mit dem strelitzschen Hofe und dem stargardischen Kreise veranlaßten Collisionen weggeräumt werden sollten. Schon begannen von neuem Klagen und Appellationen nach Wien hin. Und so war man am Ende des Jahres 1705 wieder da, wo man 1701 vor Abschlusse des Vergleichs gewesen war.

Aber

Aber beide Theile wünschten doch auch, den verdrießlichen und kostspilligen Rechtsgängen auszuweichen. Die Stände erklärten ihre Neigung zu einer gütlichen Ausgleichung. Ihre Erklärung war dem Herzoge sehr willkommen. Sie schlugen die beiden obengenannten Herren, (S. 390), von Plessen und von Bernstorf, zu Vermittlern vor. Sie wurden nicht verworfen. Ein Beweis, daß es dem Hofe mit der Klage gegen die Renitenten nie rechter Ernst gewesen war; die vorgeschlagenen Vermittler standen an der Spitze derselben. Als beide im Lande angekommen wa- 1706
ren, so versammleten sich zu Rehna, Wedendorf und Gadebusch ritterschaftliche und städtische Deputirte. Auch herzogliche Räthe fanden sich ein. Die Conferenzen wurden an allen drei Orten vorzüglich aber am erstern gehalten. Sie währten, mit kurzer Unterbrechung, einen ganzen Monat, (Oct.), und liefen fruchtlos ab, was auch nicht anders seyn konnte, da die Stände selbst mit einander nicht einig waren. An den Rostocker Praeliminair-Rezeß ward nicht weiter gedacht; der war so wenig von der Ritterschaft als den Städten ratificirt worden. Beide hatten vorher, jeder besonders, die Puncte, worüber verhandelt werden sollte, entworfen, und sich einander ihre Entwürfe mitgetheilt. In Betreff der Forderungen an den Hof waren beide Entwürfe gleichförmig. In den zwischen ihnen selbst streitigen Puncten gingen sie weit von einander ab. Der ritterschaftliche stimmte, den Contributions-Modum betreffend, für die Landbede; der städtische verwarf diesen Modum so wohl als die Licent. Der ritterschaftliche verlangte, es sollten Domainen und Städte, jedes zur Landes-Contribution ein Drit-

tel geben; der städtische bestimmte die ritterschaftliche Quote zu $\frac{2}{3}$tel, die der Städte zu $\frac{1}{3}$tel, und die der Domainen eben so hoch. Der ritterschaftliche berührte den Punct der bürgerlichen Nahrung und der Handwerker auf dem Lande nur obenhin; der städtische drang gerade zu darauf, jene aufzuheben und diese abzuschaffen. Der städtische verlangte für die Städte mehr Klosterplätze; der ritterschaftliche überging diesen Punct ganz mit Stillschweigen *). Bey den Verhandlungen selbst ließen sich denn doch die städtischen Deputirten zum Viertel der Contribution aus. Die ritterschaftlichen bestanden nach wie vor auf das Drittel.

1707 Auf einen Landes-Convent zu Rostock trug gleichwol die Ritterschaft den Städten abermal einen Vergleich an, unter Bedingungen, die ungefähr die des Rostocker Praeliminair-Rezesses waren **), wogegen die Städte aber vieles einzuwenden hatten. Sie standen aber auch schon mit dem Hofe in Unterhandlungen zum Zwecke eines Separatvergleichs, der denn auch zu Stande kam. Der Hof nahm den Ertrag der Consumtionssteuer (der Licent) statt der städtischen Quote auf Gewinn und Verlust an; versprach, mit Zuziehung, der Städte einen erträglichen Licent-Modum zu entwerfen, der ohne ihre Einwilligung nie erhöht werden sollte; verhieß ihnen völlige Aufhebung der bürgerlichen Nahrung und Abschaffung der Handwerker auf dem Lande. Bald nachher erging ein Rescript an die Städte, ihre Contribution (die Licent) nicht weiter an den Landkasten sondern an die

*) Man vergleiche beide Entwürfe bey Franken, B. 16. S. 239-247.

**) a. a. O. S. 255.

die Kriegskasse einzusenden. Ihnen sollte davon zur Abbürdung ihrer Schulden der 10., und wenn diese getilgt wären, zu ihrer Nothdurft (ihren Necessarien) der 20. Theil verbleiben.

Dieser Vergleich, so vortheilhaft er auch für die Städte seyn, und so aufrichtig es auch der Hof damit meinen mochte, hatte doch den Fehler des schwerinschen: er war nicht genug vorbereitet worden. Der Licent-Ertrag sollte für die städtische Quote gelten, und es war noch nicht entschieden, wie hoch diese sey, ob das Drittel oder Viertel des Ganzen. Der Hof konnte versprechen, in seinen Domainen alle bürgerliche Nahrung aufzuheben, aber nichts stipuliren, wodurch die Rechte eines Dritten beeinträchtigt wurden. Die Ritterschaft glaubte doch nun einmal herkömmlich befugt zu seyn, auf ihren Gütern zu mälzen, zu brauen und zu brennen, und Handwerker zu halten. Und der Rechtsstreit, den sie darüber mit den Städten führte, war noch beym R. H. R. anhängig. Inhalts des vom Kaiser bestätigten noch gar nicht aufgehobenen schwerinschen Vergleichs sollte der Contributions-Beytrag der Städte und Domainen nicht unmittelbar an den Hof gehen, sondern zuerst in den Landkasten fließen. Jetzt sollten die Städte den ihrigen an die Kriegskasse einschicken. Also eine offenbare Verletzung des schwer. Vergleichs. Die Städte hatten in dem mit dem Hofe errichteten Separatvergleiche der zwischen ihnen und der Ritterschaft bestehenden Union keinesweges entsagt, sondern sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten, in derselben zu bleiben. Die Ritterschaft behauptete dagegen, die Natur einer Union bringe es mit sich, daß alle für einen

nen Mann stehen müßten. Am wenigsten hätten die Städte über einen in die ständischen Privilegien so tief eingreifenden Punct, wie der Contributions-Modus wäre, einen Separatvergleich abschließen dürfen. Ganz recht, in so ferne sie aus dem allgemeinen Begriffe einer Union ausging. Aber diese Union, wie war sie nicht durch den langwierigen Streit mit den Städten über Quoten und bürgerliche Nahrung auf dem Lande schon zerrissen, zerrüttet und verschoben worden! Es fehlte also der Ritterschaft gar nicht an Rechtsgründen, den Separatvergleich anzufechten, und ihn für eine Nullität zu erklären. Bald fingen auch die Städte selbst an, laut über ihn zu schreien. Die Licent sey gar zu drückend; unerträglich seyen die Plackereien der Licent-Einnehmer. In den meisten Städten sey der große Scheffel üblich, und sie sollten doch nach dem kleinern steuern. Versprochen sey den Magistraten Salarien-Erhöhung, und keine erfolge. Versprochen sey Aufhebung der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande, und es bleibe alles, wie es gewesen sey. Ganz ungegründet war die letztere Beschwerde nicht. Die Ritterschaft hob das Mülzen, Brauen und Brennen nicht auf, und schaffte keine Handwerker ab; und so übereilte man sich in den Domainen auch nicht damit. Wirklich kamen die Städte durch diesen Vergleich in ein noch größers Gedränge, als worin sie vor demselben gewesen waren.

Jetzt that der Hof ein Paar Schritte, die sich nicht dazu eigneten, die Vereinbarung mit der Ritterschaft zu befördern. Er ließ zu zwei verschiedenen Malen (1707, Dec. u. 1708, März) durch seinen Rentmeister von dem Landkasten, jedesmal

10,000

10,000 Rthlr. als rückständige Contributionsgelder abfordern, und da sie verweigert wurden, den Landkasten gewaltsam eröffnen, und die benannten Summen gegen Quitung herausnehmen. Lange schon war die Ritterschaft mit einer Contraventions-Klage (wegen Verletzung des schwer. Vergleichs von Seiten des Hofes) umgegangen. Jetzt kam sie damit beym R. H. R. ein. Von daher erging ein geschärftes Mandat, bey angedroheter Execution, alle Contraventionen zur Stunde abzuthun. Um das zu vermeiden, that der Hof einen zweiten Schritt, der die Sache wohl nur noch verschlimmerte. Er stand damals mit dem Berliner Hofe auf einem sehr guten Fuße. Der König Friedrich I. vermählte sich auch bald nachher mit des Herzogs Schwester, S. 325. Es ward so eingeleitet, daß der König ein Regiment Dragoner in Mecklenburg einrücken ließ, welche sich in 1708
die adelichen Güter legten. So ward also der Auftritt des Jahrs 1685 erneuert, (S. 351), aber unter sehr verschiedenen Zeitumständen. Der Wiener Hof bedurfte des Kuhrfürsten Fried. Wilhelm; sein Sohn, der König, bedurfte des Wiener Hofes. Um von demselben die Anerkennung seiner Königswürde, und durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen europäischen Mächten zu erlangen, hatte er sich von ihm gewissermaßen abhängig gemacht, unterstützte ihn in seinen Eroberungskriegen mit Geld und Leuten, und statt seine Rechte an Schlesien zu reclamiren, wie sein Enkel that, gab er den an seinen Vater abgetretenen Schwiebusser Kreis noch obendrein zurück. Von ihm durfte sich der Schweriner Hof fürwahr keine kräftige Unterstützung versprechen. Die Ritterschaft bat zu Wien um ein Protectorium und

Conservatorium. Es erfolgte von daher an den Herzog ein Poenal-Mandat, die preußischen Truppen aus den adelichen Gütern abzuführen, sich aller Gewalthätigkeiten zu enthalten, auch alle verursachten Kosten und Schäden zu erstatten. Die Ritterschaft berechnet diese zu 55,000 Thlr.

1708 Auf dem nächsten L. T. zu Sternberg (Aug.) betrafen die Propositionen die Landes-Contribution, die Reichssteuer, (das Reich hatte 1 Million Thaler bewilligt, wozu Mecklenburgs Beytrag 11437 Thaler war), die Fräuleinsteuer, die noch rückständige (S. 396), und die für des Herzogs Prinzessin Schwester, und endlich Verbesserung der Polizei-Ordnung. Zugleich ward der Ritterschaft angezeigt, daß der Herzog sich mit den Städten schon verglichen habe, und sie ward gefragt, ob auch sie sich über eine bestimmte jährliche Quote vergleichen wolle. Allein sie glaubte, sich über alle diese Propositionen nicht erklären zu können, weil nicht alle ihre Mitglieder (die Renitenten) noch der stargardische Kreis zum L. T. berufen wären, die Städte auch einen Separatvergleich geschlossen hätten, der erst aufgehoben und so die Union wiederhergestellt werden müsse, ehe sie ihre Erklärung von sich geben könne. Sie bat also um Prorogation des Landtages. Zwei vorhergehende (1707, Oct. u. 1708, März) waren schon prorogirt worden. Das ward abgeschlagen. Die Renitenten, ward geantwortet, hätten aus rechtlichen Ursachen nicht können berufen werden, und der stargardische Kreis hätte sich selbst von den Landtagen ausgeschlossen; man erwarte also Erklärung auf die Propositionen. Da die Ritterschaft bey ihrer Weigerung verharrte, so erfolgte

folgte der Landtagsschluß, und Verkündigung der Contribution auf dem Fuße der vorjährigen, doch wegen der Reichssteuer um ein Fünftel erhöht. Man rechnete dem Hofe nach, daß er nach dem Steuer-Edict 90,000 Thlr. mehr erheben würde, als verkündigt worden. Die Licent, meinte man müsse mehr als 80,000 Thlr. *) auswerfen.

*) Frank. B. 16. S. 275. Der Calcül war offenbar falsch und übertrieben. Die Licent war der Zeit wohl um nichts höher als sie gegenwärtig ist. Man kann sicher annehmen, daß jetzt in den mecklenb. Städten mehr Verkehr ist, als im J. 1708 war, und daß sich seit der Zeit die Volkszahl mehr als verdoppelt hat. In einem Visitat. Protocolle vom J. 1699 werden die Communicanten, d. i. die Erwachsenen vom 15. Jahre an und darüber, in der Gadebuscher Stadt- und Landgemeinde zu 640 angegeben. Rechnet man dazu ein Drittel Kinder, so war die ganze Seelenzahl 854, welche man indeß zu 1000 annehmen kann. Michaelis 1803 war sie nach einer genauen Aufzählung 2591, wovon die Hälfte auf die Stadt kommt, (gezählt 1321). Daß damals die Gemeinde nicht stärker habe seyn können, beweiset auch die Zahl der Gebornen. In dem Decennio 1700-1710 war die Mittelzahl derselben 46; in dem Dec. von 1794-1804 war sie 106. In eben demselben, wo nicht noch höhern Verhältnisse, hat sich auch in den übrigen Städten Mecklenburgs die Volkszahl seit 1708 vermehrt. Nun war der Steuer-Ertrag vom 1. Jänner bis 31. Dec. 1802 gesammter Städte Mecklenburg-Schwerin-Güstrow mit Einschlusse der Städte des Fürstenthums Schwerin, und mit Ausschlusse von Rostock, ohne Abzüge 92,672 Rthlr. (St. Kal. 1804. Th. 2, S. 122). Wie hätte er denn im J. 1708 wohl 80,000 seyn können?

Von diesem Landtagsschlusse appellirte so fort die Ritterschaft, womit auch die Städte gewissermassen einverstanden waren. Der E. A. schrieb einen Landes-Convent nach Rostock auf den 16.
1708 October aus, und lud auch die Städte dazu ein. Der Hof untersagt ihnen, demselben beyzuwohnen. Und nun rief er auch zu Wien den schwerinschen Vergleich förmlich auf. Von daher erging (Dec. 5) ein Poenal-Mandat den Landkasten zu restituiren, d. h. die herausgenommenen Gelder zu erstatten, und die Contribution der Städte und der Domainen wieder dahin fließen zu lassen, und (Dec. 20) ein Conservatorium an die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises und an Kuhr-Hannover, die mecklenburgische R. u. L. gegen alle Gewaltthätigkeiten zu schützen. Auf dem nächsten L. T. zu Malchin
1709 (Sept.) verlangte die Ritterschaft abermals unter gleichen Gründen, wie das Jahr zuvor, Prorogation desselben, die anfangs verworfen, doch zuletzt zugestanden ward. Die Nachricht, daß in Pommern die Pest durch ein nach dem unglücklichen Treffen bey Pultawa aus Polen zurückgekommenes schwedisches Corps dahin verschleppt, ausgebrochen sey, verscheuchte ohnehin die Anwesenden vom Landtage. Der Städte Benehmen war äusserst schwankend. Auf die an ihre Landtags-Deputirten von den Landräthen ergangene Frage, ob sie bey ihrem mit dem Hofe errichteten Separatvergleiche bleiben, und sich von der Ritterschaft trennen, oder zu der Union zurückkehren, d. h. den Vergleich aufrufen wollten, antworteten diese: sie könnten darauf nicht bestimmt antworten, da sie nicht darauf instruirt wären. Der Vergleich beträfe blos den Contributions-Modum; die Städte hätten

hätten sich dabey ausdrücklich vorbehalten, in allen übrigen gemeinschaftlichen Rechten mit der Ritterschaft unirt zu bleiben. Den herzoglichen Landtags-Gesandten eröffneten sie, daß die Städte, dem kaiserlichen Mandat gemäß, wieder ihre Steuer an den Landkasten liefern wollten. Und bald nachher auf einem städtischen Convent waren sie doch wieder der Meinung, die Wiederherstellung des Landkastens nicht mitbetreiben zu helfen, weil sonst der Ritterschaft der Ueberschuß der städtischen Collecten, den sie einmal dem Hofe zugestanden hätten, gelassen werden müsse.

Der Berliner Hof leitete indeß zu Wien eine Commission ein. Das Commissorium ward (April) auf die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises (Bremen und Wolfenbüttel) gestellt. Es hieß darin: die Commission solle über das Quantum und den Modum zu einer gütlichen Vereinbarung verhandeln. Das zu Schwerin 1701 verglichene Quantum der 120,000 Rthlr. solle keine der beiden Partheien binden, da beide den Vergleich schon aufgerufen hätten. Daher die Commission denselben keinesweges zum Regulativ anzunehmen brauche*). Zu Sternberg war (Sept.) 1710
Landtag. R. u. L. erklärte sich, die Reichssteuer, und von der Landes-Contribution 70,000 Rthlr. zu bezahlen und das dann noch etwa Fehlende als Ersatz für die preußischen Einquartirungskosten vom J. 1708 einzubehalten, womit aber der Hof nicht zufrieden war. Der Landtag ward prorogirt, und die Erledigung der Beschwerden wurden bis zur Fortsetzung des L. T., oder bis zu den Verhandlungen vor der Commission ausgesetzt.

Vor

*) Frank. B. 16. S. 294.

Vor Eröffnung derselben wurden auf Aufsuchen der Ritterschaft abermal, wie im J. 1706, zu Rehna, Wedendorf und Gadebusch, und unter eben denselben Vermittlern, dem von Plessen und von Bernstorf, Tractaten angestellt, um sich noch vorher, wo möglich, zu vergleichen. Sie währten einen ganzen Monat (Novemb.). Nichts ward
1711 verglichen. Die Commission ward (Jan. 20) zu Hamburg eröffnet. Die Ritterschaft hatte zu derselben kein rechtes Vertrauen. Sie wollte sich vor derselben in nichts ohne Zuziehung des mit unirten stargardischen Kreises einlassen, lud ihn zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen ein, was aber, wie leicht vorherzusehen war, der strelitzsche Hof, weil die Commission ihn nicht mitberufen hatte, demselben untersagte. Ein Commissions-Decret (Febr.) befahl der Ritterschaft zu erscheinen, weil die zu verhandelnden Sachen blos sie, nicht den stargardischen Kreis, beträfen. Von diesem Decret appellirte sie an den R. H. R. (März). Und (Apr. 17) starb der Kaiser Joseph I., da denn die Commission ohnehin ein Ende hatte. Nicht lange nachher rückten die Dänen ins Land, S. 380.

Auf den beiden nächsten Landtagen 1711 u. 12 geschahe kein Schritt zur Vereinbarung; bey den Kriegsunruhen konnte auch wohl nicht daran gedacht werden. Es wurden Landes-Contribution und rückständige Reichssteuer gefordert. Die Stände meinten; mit den Reichssteuern nicht im Rückstande vielmehr im Vorschusse zu seyn, hätten auch noch die preußischen Einquartirungskosten zu fordern. Was dann noch an L. Contribution zu bezahlen sey, könne gegen die dänischen und schwedischen Requisitionen abgerechnet werden.

Gleich-

Gleichwohl erfolgte ein Steuer-Edict nach dem vorigen Fuße, und zwar, wie es darin hieß, aus landesherrlicher Macht. Weil man diesen Ausdruck für die ständischen Privilegien praejudicirlich hielte, so ward nach Dresden an das Reichs-Vicariat appellirt, von woher (Oct.) ein Rescript, in der Contribution gebührende Maße zu halten, und (Nov.) ein Inhibitorium ergingen. Doch hatte auch schon der Herzog der Ritterschaft, den Pächtern und Bauern bis dahin, daß Dännemark die Requisitionen bezahlt hätte, die halbe Contribution erlassen, und den Städten zweimonatliche Licent zurück zu zahlen befohlen. Für die letztern hatte er schon zwei Male Korn nach Wismar geliefert. Die im Lande stehenden Truppen der kriegführenden Mächte setzten ihre drückenden Requisitionen fort. Auf dem Landtage 1712 waren die Stände der Meinung, wo keine Landessicherheit sey, da sey man zu keiner Landessteuer verpflichtet. Es ward ihnen geantwortet: das sey ein unrichtiger nirgends geltender Grundsatz. Von einem so geringen Quanto, als 120,000 Rthlr. wären, ließe sich keine große Armee anwerben, geschweige unterhalten. Die Kriegslasten wurden immer größer. Der Tod des Herzogs kam noch hinzu. Und nun neue Auftritte und Verwirrungen.

Er starb 1713, Jul. 31, alt 38 Jahre. Sein ausgemergelter und erschöpfter Körper beschleunigte seinen Tod. Zur Zerrüttung seiner Gesundheit hatte auch wohl seine übermäßige Leidenschaft für die Parforce-Jagd viel beygetragen. Man hoffte, der Gebrauch des Schlangenbades bey Frankfurt am Main werde die gesunkene Lebenskraft noch wohl wieder wecken. Er ging dahin,

hin, fand keine Hülfe, nahm seinen Rückweg über Mainz, und starb daselbst. Sein Leichnam ward zu Schwerin in der von ihm erbaueten Neustädter Kirche beygesetzt. Die Streitigkeiten mit den Landständen waren seiner Neigung ganz zuwider. Er wünschte sehnlichst Frieden und Vereinbarung, was schon in seinem sanguinischen Temperament lag. Die Hitze, womit er diesen Wunsch verfolgte, war vielleicht selbst Schuld, daß die geschlossenen Vergleiche so unreif waren, und dadurch der Zunder zu neuen Streitigkeiten wurden. Noch ein Jahr vor seinem Tode bewirkte er zu Wien ein Decret zu einer abermaligen Commission, und, was seine Friedensneigung außer allen Zweifel setzt, er bat selbst darum, den strelitzschen Hof mit dazu zu bescheiden. Der Vermählung seines jüngern Bruders Christ. Ludwig mit der strelitzschen Prinzessin Gustava Carolina legte er keine Hindernisse in den Weg. Ein Beweis, daß er die Aufhebung der mit diesem Hause bestehenden Irrungen gerne sahe. Eine geraume Zeit (seit 1697) war der Graf von Horn, ein Pommer von Geburt, sein erster Minister. Er war vorher schwedischer Gesandter am Wiener Hofe. Die Ritterschaft haßte ihn, weil sie seiner Betriebsamkeit das für sie ungünstige Urtheil in der Fortifications- und Garnisons-Sache vom J. 1698 (S. 384) beymaß. Beschleunigt mochte ers wohl haben; er hielte sich damals zu Wien auf, wo er viele Verbindungen hatte. Allein die Sentenz hätte doch nie anders ausfallen können, als sie ausfiel, S. 349. Viel Böses sagte man ihm nach. Die unbefangenere Nachwelt beurtheilt ihn schon günstiger. Er war unbestritten ein Mann von vieler Einsicht

ſicht und Thätigkeit, voll warmen Eifers für das Intereſſe des Herrn dem er diente, und eben ſo ſehr für die Aufnahme des Nahrungsſtandes beſorgt. Kaum wird man ihn mit Fug einer Willkührlichkeit bezüchtigen können, die gewaltſame Eröffnung des Landkaſtens und die Belegung der adelichen Güter mit preußiſchem Militair etwa ausgenommen, wenn anders beides auf ſeinen Rath geſchahe. Der Berliner Hof hatte um dieſe Zeit dem Herzoge verſprochen, „ihn ſo zu vertreten, daß er von ſeinen Vaſallen und Unterthanen eben ſolche Contributionen erheben könne, wie es andern Reichs-Kuhr- und Fürſten nach Maßgebung der Reichs-Conſtitutionen und kaiſerlichen Wahl-Capitulationen, inſonderheit im Puncte der Landes-Defenſion, eigne, zuſtehe und gebühre. Und werde die Ritterſchaft Mandate, Protectorien und Conſervatorien dagegen ausbringen, ſo wolle er ſich bemühen, daß ſolche in Suſpenſo erhalten, und nicht zur Execution gebracht würden *).“ Ein verführeriſches Verſprechen! — 1702 (Apr.) verlegte der Herzog ſeine Reſidenz nach Roſtock, und nahm 3-400 Mann von ſeinen Truppen mit dahin. Das roſtockiſche Militair war von geringer Bedeutung: 30 Mann unter einem Lieutenant. Damit aber dem Beſatzungsrechte der Stadt nichts vergeben werden möchte, ſo zogen jedesmal einige Mann von ihnen zugleich mit den herzoglichen auf die Wache. Sie hatten rothe Uniform, die herzoglichen blaue. Die Thorſchlüſſel wurden dem Herzoge gebracht, wenn er in Roſtock war, ſonſt aber dem worthabenden Bürgermeiſter. Die Stadt überließ ihm auf Zeitlebens die Jagd in der Roſtocker Hei-

de.

*) Frank. B. 16. S. 272.

de. *) Er residirte kaum 2 Jahre zu Rostock, und ging darauf nach Schwerin zurück. — 1622 war zu Sternberg das Hof- und Land-Gericht organisirt (S. 250), bald aber durch den 30jährigen Krieg zerrüttet, und von Wallenstein nach Güstrow verlegt worden, (S. 282), wo es sich doch auch wegen Fortdauer des Krieges nicht halten konnte. 1633 ward es abermal zu Sternberg eingerichtet, aber auch schon 1638 durch Kriegsverwüstungen und Epidemien gänzlich zerstreuet. Bis 1651 blieb es desorganisirt und außer Function, da es zu Sternberg zum dritten Male wiederhergestellt ward. 1659 (Apr. 23) legte eine Feuersbrunst die ganze Stadt und damit auch die Gebäude des H. u. L. G. in die Asche. Weil der Ort wegen damaliger beschwerlicher Kriegszeiten (S 326) nicht gleich wieder aufgebauet werden konnte, so ward es 1667 nach Parchim, doch nur auf 2 Jahre und bis dahin, daß Sternberg wieder aufgebauet wäre, verlegt. Es blieb aber dort bis 1708, da es Fr. Wilhelm nach Güstrow verlegte, wo ihm das Gebäude der güstrowschen Justiz-Canzlei eingeräumt ward, welche 1702 nach Rostock gegangen war, als der Herzog dort seine Residenz nahm. — 1708 publicirte er die erläuterte Kirchen-Ordnung. Ist eigentlich nur ein Anhang zu der revidirten, S. 237, und bezweckte weiter nichts, als Gleichförmigkeit des Kirchenwesens und der kirchlichen Gebräuche in den nur eben vereinigten herzoglichen schwerin-güstrowschen Landen. Von der Publication derselben appellirten so fort die Stände an den R. H. R., weil sie nicht vorher darüber warrn vernommen

*) Alles nach einer vorher mit dem Herzoge abgeschlossenen Convention.

nommen worden *). — 1709 tauschte er das adeliche Gut Bakendorf mit Zubehör (jetzt das Amt Bakendorf) gegen Ivenak ein. — Anlegung und Begünstigung der Manufacturen war Lieblingsproject der Regierung, zu dessen Ausführung sie auch that, was in ihren Kräften stand. Es erging 1704 ein Ausfuhrverbot der rohen Wolle, und eine Schauordnung. Tuch- Boye- Krepp- Strumpf- und Hutmacher wurden aufgemuntert. Die Kammer erbot sich den Fabricanten zum Ankaufe der Wolle Vorschüsse zu thun. Fremde grobe Tücher wurden mit Impost belegt **). Zu Bützow ließen sich 82 Familien französischer Flüchtlinge nieder. Sie verfertigten Tücher, Serge, Rasch, Etamin, Seidenwaaren, Strümpfe, pflanzten Toback ***). Weil aber die Einfuhrverbote fremder Artikel dieser Art nicht durchgesetzt werden konnten, so konnten sich diese Anlagen nicht halten, und giengen bey den bald nachher eintretenden innern Unruhen völlig ein. Um die einländischen Salinen zu heben, ward Einfuhr des fremden Salzes verboten, wodurch sich aber die Stände, welche Freiheit des Handels verlangten, beschwert hielten, so wie durch einige andere herrschaftliche Monopole, als des Tobaks, der Schweinschneiderei und Seifensiederei. Es erschien 1702 eine neue Bauern- und Schulzen-Ordnung für die Domainen, und eine Holz-Ordnung fürs ganze Land. Letztere bezweckte auch wohl Schonung des Wildes. Das Land hatte damals an Holz mehr als Ueberfluß. Allein die unwirthschaftliche Art, wie man damit umging, mußte Besorgnisse wegen künftigen Holzmangels

*) Siggelkows H. B. 3. Aufl. S. 3.

**) Frank. B. 16. S. 219.

***) Aepinus. B. 3. S. 10.

erregen. Es ward nicht nur für Spottgeld von der Hand geschlagen, und an Glashütten, deren es sehr viele gab, überlassen, sondern es wurden auch, um nur mehr Saatland zu gewinnen, ganze Holzreviere abgebrannt. Uebrigens ein Beweis, daß sich damals die Volksmenge und die Landwirthschaft schon wieder zu heben anfingen, (vgl. S. 299). Den Glasemeistern ward es häufig in ihren Contracten zur Obliegenheit gemacht, die abgeholzten Plätze in urbarem Stande abzuliefern; daß sie also von den ausgerodeten Revieren auch noch die ersten und besten Einschnitte nahmen. Diese Leute bereicherten sich sehr. Mehrere von ihnen kauften Landgüter, und ließen sich adeln. — Ziegeunerschwärme plagten das platte Land. Manche Verordnungen erschienen gegen sie. Aber bey der Verwirrung im Lande konnte nicht darüber gehalten werden, und sie trieben ihr Unwesen noch lange Zeit fort. — Friedrich Wilhelm hielte kein unbedeutendes Militair. Wie stark es war, weiß ich aus Mangel an Nachrichten nicht zu sagen. Es war die meiste Zeit abwesend im holländischen Solde, und fochte im Successionskriege am Rhein selbst mit Auszeichnung. Bey demselben stand als Brigadier der von Schwerin, der nachher in preußische Dienste trat, 1741 bey Mollwitz dem K. Friedrich II. seinen ersten Sieg erfechten half, und als G. F. Marschal 1757 bey Prag mit der Fahne in der Hand fiel. Bey diesen Truppen befand sich auch das Dragoner-Regiment des Obersten von Waldow, 300-360 Mann stark. Es kam 1713 vom Rhein zurück. Der Stab desselben lag, wenigstens eine Zeitlang, in Gadebusch. Karl Leopold hatte noch ein zweites Dragoner-Regiment, das lilienstren-

strengische. Ob Friedrich Wilhelm das schon hatte, weiß ich nicht. — Im J. 1700 nahmen die Protestanten, statt des julianischen Calenders, den verbesserten gregorianischen an, der also in dem genannten Jahre auch in Mecklenburg eingeführt ward. Es wurden von diesem Jahre 11 Tage weggeworfen. Weil aber gleichwohl noch viele fortfuhren nach dem julianischen (dem alten) Calender zu datiren, so sind daraus bey den Geschichtschreibern dieses Zeitraums manche Abweichungen in den Zeitangaben entstanden.

Fried. Wilhelms Gemahlin (S. 366) bezog ihren Wittwensitz Bützow, wo sie bis 1749 lebte. Sie war reformirter Religion. Dieß und die Niederlassung der französischen Flüchtlinge gab zum Entstehen einer französisch-deutschen reformirten Gemeinde daselbst Anlaß, die 2 Prediger, einen französischen und einen deutschen hatte, seit etwa 20 Jahren aber nur noch einen deutschen hat. — Zweien seiner natürlichen Söhne, Friedrich Wilhelm und Karl Ludwig, von welchen die noch jetzt im Lande blühende adeliche Familie von Mecklenburg abstammt, legirte er 100,000 Rthlr. (jedem die Hälfte), wofür ihnen 1733 durch ein Decret des R. H. R., denn Karl Leopold wollte ihnen blos die Zinsen nicht aber das Capital auszahlen, die im Fürstenthum Schwerin liegenden, vorlängst von denen von Bülow angekauften Domanial-Güter, Kargeez, Gülzow, Zibühl, Bolsdebuck und Lübzien zugesprochen wurden. — Mit seinen Brüdern hatte er sich 1707 dahin verglichen, daß Karl Leopold, der zu Doberan seinen Sitz nahm, 15000, Christian Ludwig aber, unvermählt 8000, und vermählt 10000 Rthlr. Apa-

nage-Gelder haben sollte, wobey er sich vorbehielte, wenn er unbeerbt bliebe, über 200,000 Rthlr. testamentarisch zu verfügen. Seine Schwester, die Königin von Preußen, (S. 407) war 1712, weil sie in Schwermuth verfiel, von dem Berliner Hofe nach Grabow, wo sich die Herzogin Mutter aufhielte, zurückgeschickt worden.

Karl Leopold folgte ihm in der Regierung. Er hatte sich 1708 mit der Prinzessin Sophia Hedewig, aus dem Hause Nassau-Diez, vermählt. Gegenseitige Neigung hatte dieß Band geknüpft. Bald entstand gegenseitiges Mißvergnügen, welches so hoch stieg, daß beide auf das Consistorium zu Greifswald compromittirten. Der Spruch desselben fiel auf Ehescheidung aus. Die Prinzessin ward 1710 zurückgeschickt, († 1734). Was als Grund dieser Trennung angegeben wird *), muß wenigstens von ihr nicht für erwiesen anerkannt seyn; sie appellirte von dem Spruche an den R. H. R. Das Mißvergnügen lag vielleicht zunächst in dem Character des Herzogs. Mehrere Vorfälle verrathen, daß bey ihm innigste Zuneigung und unbegränztes Vertrauen leicht in Kälte, Ekel, und Mißtrauen bis zum tödlichsten Hasse überging. Der R. H. R. untersagte ihm die Wiederverheirathung so lange, bis der Prozeß entschieden sey. Er verwarf die richterliche Competenz desselben in Ehesachen protestantischer Fürsten, wozu er wohl befugt war, was aber bey demselben kein gutes Geblüt gegen ihn setzen konnte. Ohne sich also an das Inhibitorium zu kehren, vermählte er sich 1716, Apr. 29, mit einer russischen Prinzessin, Catharina Iwanowna, Bru-

*) Frank. B. 16. S. 294. Aepinus, Th. 3. S. 57.

Brudertochter des Zars Peter des Großen. Das Beylager ward zu Danzig vollzogen.

Das Land war in den Jahren 1711 u. 12 von den nordischen Alliirten sehr mitgenommen worden, S. 383. Fried. Wilhelm hatte den Kaiser gebeten, (Febr.), ein Protectorium an den niedersächsischen Kreis zu erlassen. Das erfolgte, und auch ein Vorschreiben an Dännemark und Schweden, (Jan.), das neutrale Mecklenburg zu verschonen. Wenig ward damit ausgerichtet. Doch bewirkte es so viel, daß mit Preußen, als einer neutralen Macht, ein Sequestrations-Tractat geschlossen ward, Stettin und Wismar zu besetzen. Stettin ward (Sept.) gezwungen, preußische Besatzung einzunehmen. Dem die Dänen nach dem Gadebuscher Treffen bis tief in Holstein verfolgenden Steinbock waren Russen und Sachsen nachgegangen. In Tönningen ward er von den Alliirten eingeschlossen, und mußte das Gewehr strecken, (May). Die Alliirten kamen nach Mecklenburg zurück. Es galt Wismar, Stralsund und Stettin. Die Russen trieben ihre Requisitionen executive bey. Die wismarische Garnison ließ es auch nicht daran fehlen. Sie mußte um so strenger darin verfahren, weil sie ihre Verproviantirung beeilen mußte, nachdem Stettin preußisches Militair eingenommen hatte, und die Reihe der Belagerung früher an sie kam, als sie es vermuthet hatte. Die Dänen rückten gegen Stralsund vor, besetzten unterweges Rostock, und hielten Wismar blockirt. Karl XII. kam aus der Türkei zurück, S. 380, und verlangte von Preußen, Stettin zu räumen; worauf auch dieses an dem Kriege Theil nahm. Er ward persönlich in Stral-

1712

1713

sund belagert, und rettete sich nur mit Mühe nach
1715 Schonen. Stralsund capitulirte, Dec. Die Schweden hatten jetzt in Deutschland nichts mehr, als Wismar. Das ward nun auch von den Dänen belagert; Preußen und Hannoveraner stießen zu ihnen. Das Belagerungs-Corps mußte von Mecklenburg verpflegt werden. Indeß entstanden zwischen den Alliirten, was bey Coalitionen der gewöhnliche Fall ist, Uneinigkeiten. Rußlands schnell wachsende Macht erregte Eifersucht und Besorgnisse. Peter hatte durch seine Niederlagen in den ersten Kriegsjahren von den Schweden gelernt, Krieg zu führen. Nach 10 Jahren sahe sich sein Heer gar nicht mehr ähnlich. Kriegszucht und Tactik hatte er ihm beyzubringen gewußt; viele ausländische Officiere hatte er dabey angestellt. Die östlichen und südlichen schwedischen Provinzen an der Ostsee, Pommern ausgenommen, hatte er erobert, und man sahe wohl, daß er nicht Willens sey, sie wiederherauszugeben. Hier hatte er schon Petersburg angelegt, hier Kronstadt erbauet, und diesen Platz zu einem vortreflichen Hafen eingerichtet. Sonst hatte man auf der Ostsee kein russisches Kriegsschiff gesehen. Peters Rastlosigkeit hatte hier jetzt schon eine nicht unbedeutende Flotte von Linienschiffen, und eine Galeeren-Flotte (Scheeren-Flotte) von 200 Segeln geschaffen. Diese letztere Gattung von Kriegsschiffen, eine ungewöhnliche Erscheinung in der Ostsee, war diesem Wasser, was so viele Untiefen hat, vortreflich angemessen *). Bisher war Schweden die herrschende Macht im Norden gewesen.

*) Diese Galeeren scheinen mir viel Aehnlichkeit mit den französischen Kanonierböten gehabt zu haben. Sie hatten auch einen nur niedrigen Bord.

sen. Jetzt war sie, was man so lange gewünscht hatte, bis zur Ohnmacht herabgesunken. Und nun sahe man mit einmal aus ihren Trümmern eine Macht hervorwachsen, die noch wohl furchtbarer werden konnte. Selbst Englands Handels-Politik betrachtete Rußlands Wachsthum nicht ohne Unruhe. Denn Peter war eben so eifrig darauf bedacht, Manufacturen und Fabriken anzulegen, und den Handel zu beleben, als seine Kriegsmacht zu vermehren. Auf die keimende Uneinigkeit der Alliirten bauete der staatskluge schwedische Minister von Görz einen Plan, Schweden zu retten. Aufopferungen mußten einmal geschehen. Er hielte es für das Gerathenste, sie an Rußland zu machen, sich mit demselben zu verbinden, und mit dessen Unterstützung den übrigen Alliirten ihren Raub wieder abzunehmen. Nach Stralsunds Eroberung wollten die Alliirten in Schweden selbst einfallen, und Schonen zuerst angreifen. Der Zar, um zu dieser Expedition seine Truppen in der Nähe zu haben, wählte Mecklenburg zum Depot. Sie marschirten durch Pommern dahin. Im Anfange des Junius rückte 1716
der Vortrab in Rostock ein. Es wurden von der Stadt Schiffe zum Truppen-Transport verlangt, auch ward daselbst ein Magazin angelegt, wozu 1536 Scheffel Salz und 3,240,000 Pfund Zucharn (Schiffszwieback; 35 Pfund auf einen Scheffel gerechnet — etwa 946 Last Rocken) ausgeschrieben wurden. In der Mitte des Monats kam die Hauptarmee durchs Stargardische nach. Von Rostock wurden 400,000 Pfund Speck *) gefordert,

*) Doch wahrscheinlich nur nach russischem Gewichte, welches beynahe 1/5 leichter ist, als das mecklenburgische, also

die innerhalb 24 Stunden geliefert werden sollten, und auch in 3 Tagen durch Hülfe der Ritterschaft zusammen gebracht wurden. Das Total der damals in Mecklenburg versammleten russischen Truppen ward zu 50,000 Mann berechnet. Der Zar ging den 14. Jul. nach Seeland unter Segel. Aber hier zeigten sich schon die Wirkungen des görzischen Plans. Er ließ seine Truppen nicht nur ganz unthätig in Seeland stehen, sondern erregte auch starken Verdacht, daß er sich Kopenhagen zu bemächtigen suche *). Noch vor seinem Einmarsche in Mecklenburg war Wismar nach einer dreimonatlichen Belagerung erobert worden, (Apr. 19), und früher, als er wohl vermuthet hatte. Gerne hätte er eine Hand mit dabey gehabt. Er hätte dann neben den andern Alliirten Wismar auch mit seinen Truppen besetzt, und so an der Ostsee einen vesten Punct mehr bekommen, den er wohl nicht so bald wieder aufgegeben hätte. Daß ihm dieses fehlgeschlagen war, darüber konnte er seinen Unmuth gar nicht verbergen. Die görzischen Eröffnungen fanden um so leichter Eingang bey ihm. Karl XII. gab nicht viel auf Cabinets-Verhandlungen; bey ihm sollte der Degen alles entscheiden. Allein seine gefahrvolle Lage mußte ihm den Rath seines Ministers annehmlich machen; wozu noch ein andrer Umstand half. Dännemark hatte die beiden schwe-

dischen

also auch die geforderten Pfunde Speck und Zwieback um so viel heruntersetzt. Aber auch so war die Requisition noch drückend genug. Es gehen 118 russische Pfunde auf 100 mecklenb. M. s. Westphals (Organisten zu Schwerin) Abhandlung von mecklenb. Münzen ꝛc. S. 31. Eine brauchbare Arbeit.

*) Remer, Th. 1. S. 518.

dischen Besitzungen, Bremen und Verden besetzt. Ob es sie beym Friedensschlusse behalten würde, war ungewiß. Es fehlte ihm an Gelde zur Fortsetzung des Krieges, und es verkaufte sie daher (1715) an Hannover für 877,000 Rthlr. Eine geringfügige Summe! Aber nun mußte auch der Käufer das Kaufstück behaupten helfen. Und so ward Hannover und damit auch England in den Krieg gezogen. Hannöverische Truppen halfen Wismar belagern, und besetzten zugleich mit Dänen und Preußen die eroberte Vestung. Das stand dem Zar gar nicht an, und erbitterte Karln gegen den König von England aufs höchste. Immer durfte er noch hoffen, dem Könige von Dännemark das Entrissene wieder abzudringen. Wie aber dem Kuhrfürsten von Hannover, der zugleich König von England war? Dieser Umstand beschleunigte Peters und Karls Annäherung, und beide ließen sich in den Plan des spanischen Staats-Ministers Alberoni ein, der kein andrer war, als das hannöverische Haus vom englischen Throne zu verdrängen, und das stuartsche (den Praetendenten) wieder darauf zu setzen. Das hätte schlimm werden können, hätte nicht Karls Tod und Alberoni's Fall (1718) den Plan scheitern gemacht. In Schottland und Nordengland war schon Rebellion, von des Praetendenten Freunden angefacht, ausgebrochen. Der Zar kam im October mit seinen Galeeren und Truppen nach Mecklenburg zurück. Eine Division seiner Armee ging unverzüglich nach Polen zurück. An die 30,000 Mann blieben im Lande, deren Verpflegungskosten, wozu auch der stargardische Kreis seine Ratam beytragen mußte, zu monatlich 261,858 Rthlr. geschätzt wurden, die Executions-Gebühren

und andre Kosten ungerechnet. Der Kaiser ersuchte den Zar die Truppen abzuführen. Er erklärte sich dazu bereit, und versprach, beym nordischen Frieden für die beschwerten mecklenburgischen Stände Schadloshaltung zu bewirken. Den
1717 22 Febr. marschirte wieder eine Division (12 Bataillons) aus. Es blieben noch 20 Bataillons zurück, die verpflegt seyn wollten. Den 14. Jul. segelten die Galeren mit mehrern Truppen am Bord von Rostock ab, und den 22. verließ der Rest das Land, doch mußten ihnen Rationen und Portionen bis zum 25. August bezahlt werden. Karl XII. blieb vor Friedrichshall in Norwegen, (1718, Nov. 30). Seine Schwester Ulrike Eleonore folgte ihm auf dem Throne nach, den sie aber ihrem Gemahle, dem Prinzen Friedrich von Hessen-Cassel, abtrat. Die Reichsstände schränkten seine Gewalt so ein, daß ihm weiter nichts als der Königstitel blieb. Eine ganz aristokratische Regierungsform trat an die Stelle der monarchischen. Man brach die Verhandlungen mit dem Zar ab, und nahm ein dem görzischen ganz entgegengesetztes System an. Görz ward enthauptet. Um so wüthender griff nun der Zar Schweden von neuem an. Zwar schickten die Engländer ein Geschwader in die Ostsee, die schwedischen Küsten zu decken. Es ging ihnen aber hier mit den russischen Galeeren eben so, wie jetzt mit den französischen Kanonierböten. Ueber die Untiefen, denen sich ihre schweren Schiffe nicht nähern durften, liefen die Galeeren ungehindert weg, und sie konnten nicht verhindern, daß nicht die Russen bald hier bald dort landeten, und die Küsten plünderten und verheerten. Hannover behielte im Frieden (1719, Nov.) Bremen und Verden, das

Pfand-

Pfandrecht an Wilshausen und die Domkapitel zu Hamburg und Bremen, und zahlte an Schweden 1 Million Thaler. Preußen behielte (1720, Jan.) das von Pommern Eroberte bis an die Peene, und zahlte 2 Millionen. Dännemark gab (1720, Jul.) Wismar und seine pommerschen Eroberungen zurück. Schweden zahlte an dasselbe 600,000 Thaler, stand ihm den Besitz des gottorpischen Antheils an Schleswig zu, und unterwarf sich dem Sundzolle. Rußland behielte (1721, Aug.) Liefland, Esthland, Ingermannland, einen Theil von Carelien und Wiburgslehn mit den Inseln an der Süd- und Ostküste, und zahlte 2 Millionen. Wismars Vestungswerke wurden demolirt. Bereits 1713 hatte Schweden den Warnemünder Zoll an den H. Karl Leopold pfandweise abgetreten. Der vorigen Regierung war er schon unter dieser Bedingung angeboten worden, die sie aber nicht hatte eingehen wollen, weil man Schweden noch nie den rechtlichen Besitz dieses Zolles zugestanden hatte. Karl L. setzte sich über diese Bedenklichkeit weg, und er that wohl daran. Leicht hätte sonst einer der nordischen Allirten den Zoll im Frieden an sich bringen können. Die Rostocker insonderheit hatten Ursache, über diesen Handel froh zu seyn. Jetzt waren Bremen und Verden keine schwedische Besitzungen, Wismar war keine Vestung mehr. Dadurch besserte sich Mecklenburgs Lage ungemein. Es war doch nun nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, in jedem Kriege, den Schweden führte, den Tummelplatz abzugeben. Von dieser Zeit an hätte es füglich seine glücklichere Epoche datiren können, wenn nicht innerer Unfriede es nach wie vor zerrüttet hätte.

Der

Der Graf von Horn war kurz vor oder gleich nach Fried. Wilhelms Tode aus dem Ministerio getreten. Den Platz desselben nahm von Petkum (S. 375) wieder ein, der schon als strelitzscher Minister das Vertrauen des Publicums verloren hatte, und bereits 1704 von dem Herzoge von Strelitz war verabschiedet worden. Ihm wurden Schöpfer und Schaper beygesellt. Alle drei waren, wie ihr Herr, für rasche Maßregeln. Der unter der vorigen Regierung vielvermögende Kanzler Klein nahm 1716, weil er in das System dieser Rathgeber nicht recht eingehen konnte, seine Dimission.

Mit Rostock war schon die vorige Regierung nicht recht zufrieden gewesen. Sie hatte gesucht, die Stadt in der Art, wie die Landstädte, näher an sich zu knüpfen, und diese hatte sich 1709 mit der Ritterschaft durch eine förmliche Acte nur um so vester und in der Maße verbunden: „sie wolle mit derselben in der alten Union unverrückt beharren, und sich von ihr zu keiner Zeit und auf keinerlei Weise trennen, es begegne ihr darob, was nur immer wolle.“*) Auch mochte wohl die Stadt darüber mißvergnügt seyn, daß Fried. Wilhelm seinen Sitz so bald wieder von Rostock weg nach Schwerin verlegt hatte, (S. 416). Doch hatten, so lange er lebte, keine eigentliche Streitigkeiten mit ihr obgewaltet. Kaum aber hatte Karl L. die Regierung angetreten, als es dazu kam. Nach der zwischen seinem Vorweser und der Stadt errichteten Convention (S. 415) sollten in Abwesenheit des Herzogs die Thorschlüssel jedesmal dem worthabenden Bürgermeister eingehän-

*) Frank. B. 16. S. 291.

gehändigt werden. Er schickte einen neuen Commandanten dahin. Der Magistrat wollte den nicht eher einlassen, als bis er auch der Stadt geschworen hätte. Der Herzog kam selbst nach Rostock, übergab dem Commandanten die Thorschlüssel, und stellte Order, daß sie auch in seiner Abwesenheit an denselben abgegeben werden sollten. Das betrachtete die Stadt als Verletzung ihres Besatzungsrechtes. Sie hatte seinem Vorweser auf Zeitlebens die Jagd in der Rostocker Heide überlassen. Er hielte sich die ersten Jahre seiner Regierung häufig zu Doberan auf. Bey dem Mangel einer andern Wildbahn in dortiger Gegend, lag ihm die Heide zur Jagd sehr gelegen. Er glaubte, die Stadt könne auch ihm wohl zugestehn, was sie seinem Bruder eingeräumt habe. Sie machte aber Schwierigkeiten, und er fuhr fort in der Heide zu jagen. Leicht hätten diese Mißverständnisse bey einiger Nachgiebigkeit von beiden Seiten gehoben werden können. Es fehlte aber nicht an Aufhetzern. Der Herzog erklärte gleich nach angetretener Regierung den Rostockern; er wünsche den Flor und das Aufnehmen der Stadt, wolle sie zu seiner Residenz wählen, und seine Collegien dahin verlegen, wolle ihre Privilegien g e z i e m e n d *) schützen und handhaben. Diese Erklärung war sicherlich sein Ernst. Arglist und Verstellung waren seine Fehler nicht. Allein die nur zu wohl bekannte Heftigkeit seines Characters, manche seiner vielleicht mehr unvorsichtig hingeworfenen als böse gemeinten Aeußerungen über landesherrliche Vorrechte und deren Unveräußerlichkeit, dann die Wahl seiner Vertrauten

*) Diesen Ausdruck fanden die Rostocker sehr bedenklich. Der deute, meinten sie, auf Willkührlichkeiten.

ten und Rathgeber hatte schon vor seinem Regierungsantritte Mißtrauen gegen ihn erregt, was durch den gleich in den ersten Wochen seiner Regierung gewis sehr zur Unzeit vorgenommenen Schritt mit den Thorschlüsseln vermehrt, nicht gemindert ward. Dieß und die den Ständen zur andern Natur gewordene Gewohnheit, ihre Ansprüche und Gerechtsame immer auf dem dornichten Wege Rechtens nicht auf dem gütlicher Verhandlungen zu behaupten, hinderte jede Annäherung, vergrößerte die Trennung, und erzeugte auf beiden Seiten Starrsinn, Chicane, Erbitterung und einen Kampf, der durch seine Dauer und Hartnäckigkeit Erstaunen erregt, und der am Ende für beide Theile gleich verderblich war und werden mußte, so daß die Vortheile, die dabey von einem oder dem andern erfochten seyn mögen, dagegen gar nicht in Anschlag gebracht werden können. In der mecklenburgischen Geschichte giebt es keine Periode, die minder Unterhaltung gewährt, und worüber man lieber hinwegeilt, als diese.

Es fehlt nirgends an Leuten, die mit ihrer Obrigkeit unzufrieden sind. Am wenigsten konnte es an einem Orte, wie Rostock ist, daran fehlen. Diese murreten über Erhöhung und Malversation der Accise. Man hörete darauf. Petkum und einige seiner Collegen waren bey dem Herzoge in Rostock. Es ward die Bürgerschaft citirt (Aug. 171321), sich darüber vernehmen zu lassen. Sie erschien nicht. Auf eine zweite Citation (Oct.) erschien nicht nur sie, sondern auch der ganze Magistrat. Die Sache ward ausgesetzt. Als 1707 die Licent in den Landstädten eingeführt werden sollte,

ſollte, (S. 404) äußerten dieſe die Beſorgniß, es möchten aus der Annahme derſelben bey der in den benachbarten Städten und auch in Roſtock beſtehenden Verſchiedenheit des Tariffs Nachtheile für ſie erwachſen. Vielleicht daß man jetzt weiter nichts beabſichtigte, als den roſtockiſchen Tariff dem der Landſtädte gleichförmig zu machen. Roſtock hatte ſchon vor länger als 200 Jahren die Acciſe, deren Ertrag in die Stadt-Kaſſe floß, bey ſich eingeführt, doch nicht ohne landesherrliche Erlaubniß (S. 145. 146.), die nur immer auf eine beſtimmte jedesmal verglichene Zeit ertheilt worden; nach deren Ablauf ſie wieder nachgeſucht werden müſſen, jedesmal gegen eine Recognition *). Mit dem Jahre 1707 war die letzte Conceſſion abgelaufen geweſen. Fried. Wilhelm hatte ſie von Jahr zu Jahr, und endlich 1712 wieder auf 10 Jahre verlängert. Es war wenigſtens darüber verhandelt worden, aber das Document fehlte, was denn jetzt dem Magiſtrat die Beſchuldigung zuzog, die Acciſe eigenmächtig beybehalten und erhöhet zu haben. Die Stadt hatte unterdeſſen zu zu Wien wegen Beeinträchtigung ihres Beſatzungsrechtes, ihrer Acciſe und ihrer Jagdgerechtigkeit geklagt, was den Herzog verdroß. Es ward alſo dem Magiſtrat die eigenmächtige Erhöhung der Acciſe als ein Eingriff in die landesherrlichen Hoheitsrechte beygemeſſen, und ein Criminal-Prozeß gegen ihn eingeleitet. Die 3 Bürgermeiſter uud 2 Rathsherren wurden (Febr. 15) verhaftet; es ward inquiſitoriſch gegen ſie verfahren. Sie verwarfen die Competenz des niedergeſetzten Gerichts, worauf ſie nach Schwerin in enge Verwahrſame 1715

*) Von 1584-1614; von 1620-55; von 1657-77, und von da bis 1707. M. ſ. Aepinus 3. Th. S. 61.

wahrsame gebracht wurden; der eine Bürgermeister auf die Bleikammer. Ein Interims-Stadt-Directorium ward angeordnet, und den Justizräthen Schöpfer und Oertling übergeben. Den 19. Febr. wurden die übrigen Rathsherren und die Hundert-Männer vorgefordert. Alle Briefschaften der Stadt sollten sie herausgeben, der Appellation sollten sie entsagen. Dazu verstanden sie sich nicht. Sie wurden also auf dem Rathhause selbst verhaftet, und sehr hart behandelt. Ihrer 80 wurden in einer Stube zusammengepreßt. Es wurden keine Betten zugestanden, nicht einmal Strohlager ward ihnen gereicht. Diese harte Behandlung machte, daß nach dem 1. März einzelne der Appellation eidlich entsagten, worauf sie ihres Verhaftes entlassen wurden, und daß endlich auch die übrigen erklärten, sich in Tractaten einlassen zu wollen, die man also auch auf freien Fuß stellte (März 8). Doch mußten sie sich eidlich reversiren, auf den Fall, daß kein Vergleich zu Stande käme, in den Arrest zurückzukehren. Vorher (März 6) war schon das Stadt-Militair (33 Mann) aufgelöset und verabschiedet worden. Den 11. März wurden die Tractaten eröffnet. Es ward Abtretung der Accise, des Besatzungsrechtes, und der Jagdgerechtigkeit verlangt. Versprochen ward, daß mit den Aufkünften der Accise alle Reichs- und Landessteuren der Stadt, wie ihre Necessarien bestritten, auch ihre Schulden abgebürdet werden sollten. Die rostockischen Bevollmächtigkeiten erklärten sich, dem Herzoge die Jagd auf Zeitlebens einzuräumen, es mit der Accise in der Art, wie es verlangt wurde, ein Paar Jahre zu versuchen, und das Besatzungsrecht anlangend, es bey dem Vergleiche von 1702

(S. 415) verbleiben zu lassen. Man verlangte aber von ihnen unbedingte Annahme der ihnen gemachten Propositionen. Da sie sich dazu nicht bequemen wollten, so wurden die Tractaten aufgehoben. Von Wien liefen unterdessen Poenal-Mandate ein, die Stadt bey ihrer Regimentsform und bey ihren Gerechtsamen zu lassen. Es ward nicht darauf geachtet. Die Ritterschaft übersandte durch 2 Deputirte ein Vorschreiben nach Rostock, wo damals der Herzog war. Sie wurden nicht in die Stadt eingelassen, sondern zurückgewiesen. Strelitz und Hannover verwendeten sich für die Stadt, und mahneten ab. Damit ward auch nichts gefruchtet. Den 23. März wurden die Rathsherren nach Bützow, der Stadtsyndikus nach Doberan transportirt, und 30 und einige Hundert-Männer, welche der Appellation nicht eidlich entsagt hatten, in die Schreiberei gesetzt, und nach voriger Weise äußerst hart behandelt. Den 9. April wurden die zu Schwerin verhafteten Bürgermeister und die zu Bützow verhafteten Rathsherren nach Doberan zurückgebracht, um die Tractaten wieder anzuheben. Den Tag darauf wurden auch die in der Schreiberei sitzenden Hundert-Männer enthaftet. Einige von ihnen wurden nach Doberan deputirt, um den Tractaten beyzuwohnen. Hier ward unbedingte Annahme der oben genannten 3 Propositionen, und Entsagung aller bey den Reichsgerichten anhängigen Prozesse wie der Union mit der Ritterschaft gefordert. Man müsse, ward geantwortet, erst mit der ganzen Bürgerschaft darüber Rücksprache nehmen. Und als diese gefragt ward, so erklärte sie, sie wolle sich in keinen Vergleich über die Gerechtsame der Stadt einlassen, sondern kaiserliche Ent-

scheidung abwarten. Die Tractaten wurden abermal aufgehoben, die Hundert-Männer (die ungeschwornen) wieder eingekerkert, die Bürgermeister nach Schwerin zurückgeführt, (May 4); die Rathsherren blieben zu Doberan im Arrest. Die Bürgermeister erklärten sich zu einem Vergleiche willfährig, und wurden wieder (May 15) nach Doberan gebracht, da sie aber vorher Enthaftung verlangten, bis nach Hohen-Vicheln und von da nach Rostock zurück geschleppt, (May 17), wo sie auf dem Rathhause verhaftet blieben. Die Bürgerschaft beharrete indeß bey ihrer einmal abgegebenen Erklärung standhaft. Den 3. Jun. wurden die ungeschwornen Hundert-Männer (an die 40) nebst den Bürgermeistern und Rathsherren wieder nach Schwerin transportirt. Sie mußten insgesammt, die Bürgermeister ausgenommen, den Weg dahin zu Fuß, den Tornüster auf dem Rücken, machen, und wurden hier hart gehalten. Hiedurch mürbe gemacht, und durch die Nachricht, daß die Dänen in Rostock eingerückt seyen, geschreckt, machten sie sich (Jul 24) zu einem Vergleiche, wie man ihn verlangte, anheischig. Aber nach der rostockischen Stadtverfassung konnte hier kein gültiger Vergleich ohne Beyseyn gesammter Hundert-Männer errichtet werden. Die Verhafteten entboten daher die in Rostock zurückgebliebenen Hundert-Männer zu sich nach Schwerin. Diese antworteten, dort sey der Ort nicht, einen Vergleich dieser Art zu schließen. Zugleich protestirten sie förmlich gegen alles, was dort verglichen werden möchte. Der Vergleich ward indeß abgeschlossen, Aug. 21. Die Verhafteten wurden frei nach Rostock entlassen. Aber die Bürgerschaft protestirte gegen den Vergleich. Die Ritterschaft

stärkte

stärkte sie. Es ward nichts unversucht gelassen, sie zur Annahme des Vergleichs zu bewegen. Sie setzte ihre Protestation und ihre Appellation an den R. H. R. fort. Die Russen rückten in Ro-1716
stock ein, deren ungeheure Speck-Requisition (S. 423) auf die Häuser repartirt ward. Man ließ die Bürger unter der Hand wissen, wer den Vergleich unterschriebe, dessen Lieferung wolle der Herzog übernehmen. Die Russen gingen nach Seeland. Ein neues Schreckmittel ward gebraucht. Um zu verhindern, hieß es, daß fremde Truppen die Stadt eigenmächtig wieder besetzten, wolle der Herzog sie schleunigst bevestigen. Sie solle zu den Kosten 3 und zu einem Magazin 1 Tonne Goldes aufbringen, 1000 Schubkarren solle sie liefern. Das ward ihr den 27. Jul. angekündigt, und den Tag darauf sollte sie schon 6000 Thlr. zahlen. Executionen begannen, aber unter der Hand ward angezeigt, wer den Vergleich unterzeichne, dem wolle man die Execution abnehmen. Die meisten unterzeichneten, die übrigen blieben bey der Protestation, die Fortification hatte ein Ende. Die Russen kamen zurück; geängstigt ward die Stadt. Und nun unterzeichneten alle. Der Vergleich ward förmlich ratificirt, und von der Stadt an den R. H. R. ein Schreiben erlassen, daß sie den Vergleich freiwillig angenommen habe. Das konnten die Rostocker schon thun. Der R. H. R. hatte bereits Protectorien und Conservatorien decretirt, und den Vergleich für null und nichtig erklärt.

Die Ritterschaft hatte 1710-12 Remission von der Landes-Contribution verlangt, die ihr aber der Hof nicht hatte zugestehen wollen, S.

411:13. Von Wien war auch (1712, Nov.) ein Decret ergangen, die Contribution zu bezahlen, doch sollte auch der Hof die preuß. Einquartirungskosten vom J. 1708 und andre ungebührlich erhobenen Pöste liquidiren. Auf dem Landtage im October 1713, dem ersten nach des Herzogs Regierungsantritte, verlangte die R. Liquidation, Prorogation des Landtages und Remission. Doch bot sie 20,000 Thlr. als ein Don gratuit an. Alles ward abgeschlagen. Es erfolgte der Landtagsschluß, wornach die R., Rostock und die Gemeinschafts-Oerter (jetzt Rostocker District) zu der L. Contribution 50,000 Thlr. geben sollten. So lange die Städte vor Einführung der Licent (S. 404) und die Domainen ihre Contribution an den Landkasten eingeliefert hatten, war ihnen und der R. der Beytrag der Stadt Rostock, der Gemeinschafts-Oerter und der Klostergüter gut gerechnet und zu den Necessarien geworfen worden. Er hatte gewissermaßen für einen Neben-Modum gegolten. Jetzt ward er, doch nur für das laufende Jahr, der R. ganz überlassen, daß also ihr Beytrag nicht viel über das Drittel der Contribution (120,000 Thlr.) hinausging. Auf dem
1714nächsten Landtage (Sept.) waren die Propositionen des Hofes, und die Forderungen, Erinnerungen und Wünsche der R. beynahe die des vorigen. Es ward Liquidation versprochen, und der 15. Nov. dazu angesetzt. Aber nun kam hier die Verkündigung einer Reichssteuer hinzu, weil das Reich beschlossen habe, ein stehendes Heer von 80000 Mann gegen Frankreich auch in Friedenszeiten zu unterhalten. Darauf wollte sich die R. nun gar nicht einlassen, weil die Sache noch nicht reif, und der Friede nur eben (Sept. 1) zu Rastatt ge-

geschlossen sey. Es ward geantwortet, das zu beurtheilen sey nicht ihre Sache. Der Landtagsschluß erfolgte des Inhalts: es sollten dieß Jahr mit Inbegriff der Reichssteuer 170,000 Thlr. (vgl. S. 387), und zwar von der R., nach Abzug der stargardischen Quote, ohne die Stadt Rostock und die Gemeinschafts-Oerter, der mehr als hundertjährigen Observanz gemäß, (vgl. S. 354) die Hälfte der ganzen Contribution*) aufgebracht, und diese nicht an den Landkasten sondern an die Kriegskasse eingeschickt werden. Die R. und Rostock, um dem letztern auszuweichen, schickten schnell ihre Beyträge an den L. Kasten ein. Das half ihnen aber nichts. Das Geforderte ward zur Bezahlung an die Kriegskasse durch Execution beygetrieben. Was sie an den L. Kasten eingesandt hatten, mochten sie sich von daher rückzahlen lassen. Die R. appellirte, und von Wien erging ein Befehl an den Herzog, sich der Beytreibung der Reichssteuer zu enthalten, und das Beygetriebene an den L. K. zu restituiren. Es ward nicht darauf geachtet. Die Verhandlungen des folgenden Landtages (Sept.) waren die vori- 1715
gen. Es wurden von der R. in der Art wie 1713, 50,000 Thlr. Contribution gefordert. Von der Reichssteuer ward nichts erwähnt, wohl aber von einer Landes-Defension. Die Stände erwiederten, die dazu erforderlichen Kosten wären schon im schwer. Vergleiche von 1701 unter den behandelten 120,000 Thlr. mitbegriffen. Mehrere Landrathsstellen waren seit einigen Jahren unbesetzt geblieben. Die Stände hatten verschiedene Subjecte dem Herzoge zur Wahl praesentirt. Er ernannte keinen von den Praesentirten, son-

*) Frank. B. 17. S. 25.

dern 3 andere, den von Moltken, von Bülow und von Freyburg. Es ward davon appellirt. Den letztern wollte man darum nicht haben, weil er von jungem Adel sey, und zur adelichen Würde vornemlich eine Abstammung von hochverdienter Abkunft gehöre. Frank. B. 17. S. 74.

Die drückende Brot- und Salzlieferung u. s. w. (S. 423) ward ganz allein der R. auferlegt, von der russischen Generalität, nicht von dem Herzoge. Doch ward ihm dieß beygemessen. Von seinem Adel mochte er wohl dem Zar keine günstige Schilderung gemacht haben; an dieser Bedrückung war er vielleicht unschuldig. Es ist bekannt, daß der Zar bey seinen anderweitigen großen Eigenschaften äußerst argwöhnisch, jähzornig und bis zur Grausamkeit rachsüchtig war. Daß ihm sein Anschlag auf Wismar mißlungen war, hatte ihn äußerst aufgebracht. Bey der Capitulation der Stadt hatte sich der von der Lühe auf Panzow und Mulsow als Unterhändler gebrauchen lassen. Hätte er auch dabey mehr gethan, als blos unterhandeln, so konnte er doch als Patriot gehandelt haben, um durch Betreibung der Capitulation den Russen einen Vorwand zum Einmarsche in Mecklenburg zu nehmen. Und welcher Mecklenburger mußte nicht wünschen, daß sie wegblieben? Aber gerade damals war das Mißvergnügen zwischen dem Zar und dem Könige von England aufs höchste gestiegen. Und des letztern Minister in Hannover war der mehrerwähnte von Bernstorf, die Stütze und der Rathgeber der mecklenb. Ritterschaft in ihren Streitigkeiten mit dem Hofe. Wie leicht konnte da nicht bey dem Zar der Argwohn entstehen, daß

daß der mecklenb. Adel durch den von Bernstorf mit dem Londoner Cabinet gegen ihn intriguire. Und wie leicht konnte er nun nicht darauf verfallen, den Adel jetzt, da es in seiner Gewalt stand, dafür zu züchtigen. Machte er doch aus seinem Argwohne überall kein Geheimniß *). Als ihn daher zu Schwerin 2 Deputirte des Adels um Minderung der Lieferungen baten, (Jul. 10), so 1716
ließ er sie auf der Stelle arretiren, doch einige Tage nachher, auf Fürbitte des Herzogs, auf freien Fuß stellen. Kaum war er nach Seeland abgesegelt, so schickte sein zurückgelassener General Nepnin Commando's aus, die Landräthe, Landmarschälle, die Mitglieder des E. A., und die Angesehensten des Adels aufzuheben. Die, welchen es galt, entkamen; sie hatten einen Wink bekommen. Vier andre wurden eingebracht. Der Herzog verwendete sich für sie. Wohl nicht ohne Grund betrachtete der Adel dieß als das Vorspiel von noch mehrern Verhaftungen. Er flüchtete sich größtentheils aus dem Lande. Der E. A. ging nach Lüneburg, und von da nach Ratzeburg zurück, wo er seine Function fortsetzte; er hatte das Landessiegel mitgenommen. Es ward ein Landtag auf den 16. September ausgeschrieben. Der E. A. entschuldigten sein Ausenbleiben mit der Unsicherheit. Von den meisten Städten fanden sich Deputirte ein; nur wenige von der Ritterschaft. Sie baten, weil ihrer nur wenige gegenwärtig wären, um Prorogation. Sie ward bis zum November, demnächst bis zum December und endlich bis zum Februar zugestanden. Auch erging von Wien auf Bitte des E. A. ein Rescript, den Landtag bis zum völligen Ruhestande auszusetzen.

*) Frank. B. 17. S. 81.

Die vier verhafteten Adelichen wurden (Sept. 21) auf ein kaiserliches Vorschreiben entlassen, aber zur Stunde von dem Herzoge wieder verhaftet, (bis zum 20. October). Das bestärkte nur noch mehr den einmal geschöpften Verdacht, daß alle von dem Zar gegen den Adel vorgenommene Gewalthätigkeiten des Herzogs Werk seyen. Aber verschiedene der Geflüchteten hatten schon (Jul.) beym Kaiser die herzoglichen Räthe namentlich, aber eigentlich den Herzog selbst als Urheber ihrer Leiden angegeben. So viel Wahrscheinliches diese Beschuldigung auch haben mochte, so war sie doch unerwiesen. Vielleicht wollte man dadurch, daß man die vier Adelichen gleich wieder verhaften ließ, nur verhindern, daß sie nicht aus dem Lande gingen und ähnliche Klagen erhöben. Bey ihrer Entlassung mußten sie sich eidlich reversiren, nicht weichhaft zu werden. So lange sie im Lande blieben, mußten sie mit ihren Klagen schon vorsichtiger seyn. Die aus Seeland rückkehrenden Russen (S. 425) legten die ganze Last ihrer Requisitionen wieder auf den Adel. Städte und Domainen, welche nicht mit herzoglichem Militair belegt waren, bekamen auch russische Einquartirung. Allein was diese gaben, war nichts gegen das, was der Adel trug. Manche von demselben wurden bis zur Verarmung ruinirt.

1717 Die Russen marschirten endlich aus, (S. 426). Und nun nahm der Herzog 3300 Mann von ihnen in seine Dienste. Sie gäben die russischen Fahnen und Trommeln ab, und schworen ihm. Neue Besorgnisse wurden beym Adel erregt.

Der E. A., der fortwährend zu Ratzeburg blieb, ward nach Schwerin auf den 27. Jul. ent-

entboten. Er kam nicht, und entschuldigte sich damit, daß von den Russen, welche den Adel selbst mit Schlägen gemißhandelt hätten, mehrere Tausende im Lande zurückgeblieben wären. Hierauf wurden die vom Herzoge angestellten Landräthe (S. 438) gefordert. Der von Freyburg erschien. Ihm ward eröffnet: es habe der Herzog zum Behuf der Landes-Defension 3300 Mann in Sold genommen; er sey Willens sein Militair zu verstärken *), zu dessen Verpflegung die ritterschaftlichen und Klostergüter beytragen müßten, und das vom 1. August an, monatlich 10,000 Portionen in Natura oder baar, die Portion zu $3\frac{1}{2}$ Thlr. (macht jährlich 420,000 Thlr.). Die Repartition solle das Kriegs-Commissariat machen **). Der E. A. appellirte davon nach Wien, (Aug. 10), und rieth der Ritterschaft, sich zu keiner Lieferung willig zu verstehn. Der Herzog dagegen gab seiner Generalität Order, gleich den 11. jedes Monats, wenn keine Lieferung erfolgte, executive zu verfahren, Korn und Vieh anzugreifen und zu versilbern. Was dabey vom Militair für Exzesse vorfielen, läßt sich leicht erachten, wiewol sie hart verboten wurden. Einige vom Adel beschwerten sich über Praegravation, und baten um Milderung. Es ward ihnen geantwortet: sie sollten sich entweder bis dahin gedulden, daß die Güter vermessen wären,

*) Nach Aepinus Th. 3. S. 100 verstärkte er es bis zu 14000 Mann.

**) Das Kloster Dobbertin, dessen jährliche Aufkünfte damals zu 3000 Thlr. angeschlagen wurden, ward zu 296 Port. (machte jährlich 12432 Thlr.), Kl. Görnow, was 182 Thlr. Pacht gab, zu 6 Port. (= 242 Thlr.) angesetzt. Frank. B. 17. S. 102.

da denn die Hufe zu 100 Scheffel Aussaat und zu 45 Thlr. jährlicher Contribution angesetzt werden solle, oder jetzt gleich den Prozessen gegen den Hof eidlich entsagen. Der E. A. kam mit einer Vorstellung beym Hofe ein. Sie ward zurückgegeben, weil der Herzog ihn, so lange er sich in einem fremden Territorio aufhielte, für kein die mecklenburgischen Stände repraesentirendes Collegium anerkannte. Er ward dagegen abermal nach Schwerin citirt. Er erschien nicht. Worauf der Herzog in einem Manifeste (Sept. 3) die zu Ratzeburg sich aufhaltenden Mitglieder des E. A. für nichts geringer als für Rebellen erklärte, mit dem Zusatze, er sey entschlossen, seine Regale zu behaupten und zu vertheidigen, es koste auch, was es wolle. Der E. A. bat (Sept. 7) zu Wien um ein Conservatorium, welches auch
1717 unterm 22. October auf Kuhr-Hannover und Wolfenbüttel gestellt ward. Vom Herzoge ward ein Convocations-Tag auf den 1. Octb. nach Schwerin ausgeschrieben. Der E. A. schrieb hierauf einen Landes-Convent auf den 22. Sept. nach Ratzeburg aus. Unter dem Vorwande, die Desertion der Truppen zu verhüten, waren alle Pässe dahin besetzt, eigentlich aber um zu verhindern, daß keiner vom Adel dahin kommen könnte. Der Convent ward indeß dort gehalten. Eine Deputation von daher fand sich auf dem Convoc. Tage ein. Sie ward nicht zugelassen, aus eben dem Grunde, warum vorher das Schreiben des E. A. nicht war angenommen worden. Es erschien (Oct. 7) ein Steuer-Edict, welches den Neben-Modum in den ritterschaftlichen Gütern bestimmte. Er ward der R. als Beyhülfe überlassen, der ihr auch nachher fortwährend bis 1755 ge-

geblieben ist *). Sie wollte ihn gleich in der Maße erhöhen, als ihre Contribution erhöhet war. Das ward untersagt. Von den Städten selbst ward kein Beytrag zur Landes-Defension gefordert — sie hatten die Licent — wohl aber von ihren Dörfern. Er ward für die 5 Monate (August bis December) zu 2115 Thlr. behandelt, wozu z. B. Parchim monatlich 105 Thlr. 40 ß., Gadebusch 1 Thlr. 9 ß. geben mußten, und die übrigen verhältnißmäßig. Ein Landtag ward auf den 9. Nov. nach Sternberg ausgeschrieben, Sicherheit und Schutz ward den Erscheinenden versprochen. Es ward ihnen eröffnet: es sollte die Reuterei von den Domainen verpflegt werden; von der R. und den Gemeinschafts-Oertern wurden 9000 Portionen verlangt, wovon die zum L. T. Erschienenen die Portion mit 3 die andern aber mit $3\frac{1}{2}$ Thlr. bezahlen sollten. Jetzt ward auch wirklich (März) zur Vevestigung von Rostock ge- 1718
schritten. Es wurden dazu aus dem ganzen Lande Schanzgräber entboten. Gegen 3 Mitglieder des E. A. zu Ratzeburg, namentlich den L. R. v. Lehsten, L. Marschall v. Hahn und Klosterhauptmann von Bassewitz **) ward als gegen solche, die getrachtet hätten, ihren Landesherrn um Glimpf, Ehre, Regierung, Regale und Rechte zu bringen, Fiscalis excitirt, April 11. Sie wurden citirt, sich zu stellen und Rede und Antwort zu geben. Natürlich erschienen sie nicht. Worauf ihre Güter mit Sequester belegt wurden. Jetzt sollten sich alle Uebrige vom Adel eidlich re-
versiren,

*) Frank. B. 17. S. 109.

**) Ob blos diese 3 Herren den E. A. zu Ratzeburg ausmachten, oder ob vorzüglich sie sich als Gegner des Hofes ausgezeichnet hatten, weiß ich nicht.

versiren, daß sie an den zur öffentlichen Rebellion abzielenden Schriften und Unternehmungen des so genannten E. A. zu Ratzeburg keinen Antheil hätten noch nehmen, sondern sich als getreue Vasallen betragen wollten. Der Revers ward durch Commissarien unter militairischer Bedeckung im Lande umhergeschickt. Wer sich weigerte ihn zu unterschreiben, dessen Güter wurden auf der Stelle sequestrirt. Auf den sequestrirten Gütern wurden Administratoren angestellt. Im Junius ward wieder Landtag gehalten. Die Propositionen betrafen Cassation des E. A. und Organisation eines neuen. Ein neues Landessiegel ward übergeben. Die 9000 Portionen sollten mit $2\frac{1}{2}$ Thlr. bezahlt werden, und die für die Monate Julius und August gänzlich erlassen seyn. Ein Convocations-Tag ward auf den 29. Julius angesetzt. In dem Ausschreiben hieß es, der Herzog wolle den Contributions-Punct so reguliren, wie er in der Mark gebräuchlich sey *). Unterdessen ward zu Rostock mit der Bevestigungsarbeit fortgefahren. Die gewaltsamen Werbungen hörten nicht auf. Der Herzog verstärkte noch immer seine regulairen Truppen wie seine Landmiliz. Die lielkenstrengschen Dragoner sollten beritten gemacht werden. Sie nahmen die Pferde, wo sie sie fanden, den Adelichen selbst vor den Kutschen weg. Wiederhohlt verbot der Herzog alle Exzesse. Das Militair und die Administratoren kehrten sich nicht immer daran. Durch ein Patent vom 5. August ward das Sequester von den Gütern abgenommen, was aber doch nicht erfolgte.

Gegen

*) Frank. B. 17. S. 145.

Gegen jede dieser Verordnungen, Neuerungen und Maßregeln des Herzogs ließ es der E. A. nicht an Protestationen und Appellationen ermangeln. Der König von Preußen bot demselben seine Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung an, (Aug.). Sie ward abgelehnt, weil man sich lediglich an kaiserliche Decrete halten wolle. Er mahnte auch den Herzog von seinem harten Verfahren dringend ab, (Oct. 4) widrigenfalls er sich außer dem Spiele halten würde. Noch einmal trug er sich dem E. A. zum Vermittler an, (Oct. 28). Sein Anerbieten ward wie das erste Mal abgelehnt. Das Conservatorium war schon im October des vorigen Jahrs ergangen. Hätten die Conservatoren gleich Ernst zur Sache thun wollen, viel Unheil wäre dann unterblieben. Allein der nordische Krieg war noch nicht entschieden. Des Zars und Karls XII. Vereinbarung schien nicht mehr ferne zu seyn. Daß der Herzog mit beiden in Verbindung stehe, glaubte man selbst in Wien. Leicht hätte er dann den Conservatoren viel zu schaffen machen können. Karls Tod hob alle Bedenklichkeiten.

Von Wien erging (Jan. 7) ein erneuertes Exci- 1719
tatorium an die Conservatoren, mit der Anweisung, in liquiden Sachen die Execution, in illiquiden die Commission anzustellen, und die Execution auf die Domainen mit Verschonung der Ritter- und Landschaft zu legen. Der Herzog meldete den Conservatoren (Hannover und Wolfenbüttel), er habe sich schon dem Kaiser submittirt, und wolle die in Sold genommenen Russen abführen: daher sie mit dem Conservatorio Anstand nehmen möchten. Unterm 27. Febr. ließ

er

er durch Patente bekannt machen, das Sequester sey völlig aufgehoben, und jeder Besitzer könne seine Güter ruhig wieder einnehmen. Aber in diesen Tagen hatten die Executions-Truppen (12000 Mann) unter dem General en Chef von Bülow die mecklenburgischen Gränzen betreten und Boizenburg besetzt. Hier ward eine Executions-Kasse angelegt, und der Landdrost v. Werpup dabey als Director angestellt. Den 4. März ertheilte er allen herzoglichen Beamten, Steuer-Einnehmern und Berechnern die Anweisung, die Domainen und Kassen-Gefällen nach Boizenburg an seine Kasse einzusenden.

Als sich die Executions-Truppen der Gränze näherten, setzte sich auch der General v. Schwerin mit 8000 Mann nach Boizenburg in Marsch, zog sich aber auf Wittenburg zurück, wo er nähere Verhaltungsbefehle erwartete. Der Herzog war schon von Rostock weg nach Demmin und von da nach Berlin gegangen. Er war noch wohl unschlüssig, ob er sich den Execut. Truppen widersetzen sollte oder nicht. Sein Entschluß hing wahrscheinlich von den Maßregeln des Berliner Hofes ab, dessen Dazwischenkunft er noch hoffen mochte, etwa in der Art, wie 1685 die des Kf. Fried. Wilhelm gewesen war, S. 351. Das war nicht Sache des Königs. Schwerin erhielte Befehl, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten und sich zurückzuziehen *). Er war von den Execut. Trup-

*) Ein Mann, der etwa im J. 1750 mit ihm Umgang gehabt hatte, hat mir erzählt, der General habe einmal gesagt, daß er damals dem Herzoge gerathen habe, es

Truppen zum Theil schon umgangen worden. Bey Walsmühlen hatte er den Paß mit einem kleinen Commando besetzt. Ein hannöverisches Infanterie Regiment hatte es verdrängt. Als er über den Paß nach Schwerin zurückgehen wollte, fand er die Brücke abgeworfen, und die Hannoveraner jenseits stehen. Er ersuchte um freien Durchzug, versprach Geisel zu stellen, ritt selbst hinan. Statt der Antwort bekam er eine Salve. Ein Paar Russen fielen. Dieß machte die übrigen wüthend, daß sie das ganze Regiment bis auf 42 Mann auftrieben. Es fiel das in der Nacht zwischen dem 5. u. 6. März bey hellem Mond- 1719
schein vor. Schwerin ließ die Brücke herstellen. Schon hatte der größte Theil seiner Truppen sie passirt, als der Nachtrab von einem Dragoner-Regiment angegriffen ward. Es ward zurückgeschlagen. Früh Morgens warf sich Bülow mit 8 Schwadronen auf die mecklenburgische Infanterie. Sie empfing ihn mit Pelotonfeuer, und wies ihn zurück. Die mecklenburgische Reuterei sprengte die hannöverische auseinander. Der Verlust war ganz auf Seiten der letztern. Da Schwerin keine Feindseligkeiten angefangen hatte, so hätte ihn Bülow auch wohl ruhig können abziehen lassen. Es war das eine unnütze Neckerei von ihm, die doch manchem Hannoveraner das Leben kostete. Und Schwerin war nicht der Mann, der sich necken ließ. Er zog sich langsam in die Gegend von Malchin und Waren zurück. Hier stießen nach und nach die Garnisonen aus Bützow, Rostock und Güstrow zu ihm.

Die

es ihm nur zu überlassen, den Execut. Truppen den Rückweg zu weisen, er solle unterdessen nach Wien eilen und das pater peccavi sprechen.

Die zu Dömitz blieb dort. Sie übten Erpressungen und Exzesse genug aus. Bülow machte dem G. Schwerin darüber Vorwürfe. Er antwortete, das könne er nicht hindern, man habe ja seinem Herrn alle Revenüen genommen. Den 4. April zogen die Russen und die übrigen Truppen des Herzogs nach Polen ab. (Die Landmiliz hatte sich schon verlaufen.) Preußische Commissarien führten sie durch Pommern durch. Diese suchten sich von den Dragonern 150 Mann aus. Den Preußen gönnte der Herzog sein aufgelöstes Militair lieber als irgend einem andern. Die meisten von den deutschen Truppen nahmen ohnehin freiwillig bey ihnen Dienste. In Mecklenburg hatten sie nichts zu verlieren, und was hatten sie in Polen zu hoffen? Kein schlechter Fund für das preuß. Militair. Es bekam von den Mecklenburgern so manchen versuchten Soldaten, und einen General *), wie er nur seyn mußte, der mehrere Officiere mitbrachte, welche er am Rhein in seiner Schule gebildet hatte.

Mecklenburg hatte schon mehrere Jahrhunderte zu Reichs- und Türkenkriegen Menschen und vorzüglich Geld hergeben müssen. Wurden Reichssteuern und Türkenhülfe gefordert, so wußte man sehr wohl, daß es eine deutsche Provinz sey, nicht aber, wenn es selbst unter der Geißel des Krieges blutete. Zur Vertheidigung des südlichen Deutschlands ward es jedesmal herbeygezogen. Billig wäre es wohl gewesen, Gleiches mit Gleichem

*) Der König stellte ihn der Königin mit den Worten vor: Ihr Lbd., das ist der Mann, der bey Walsmühlen Ihre Landsleute geklopft hat. Die Königin war eine hannöverische Prinzessin.

chem zu vergelten. Daran ward aber nicht gedacht. Sehr begreiflich. Dort lagen die Erbländer des Reichs-Oberhauptes. Mecklenburg mochte von kriegführenden Heeren noch sehr ausgesogen werden, es ward seinem Schicksale überlassen. Der R. H. R. wachte strenge darüber, daß nicht die mecklenburgischen Eingesessenen von ihren Landesherren mit Contributionen über das Herkommen beschwert würden. Und war einmal darin zu viel geschehen, so ward so fort Restitution bey Strafe der Execution decretirt. Das war sehr reichsväterlich gedacht. Aber ein wenig Eigennützigkeit war auch wohl dabey. Immer ward als Grund dieser strengen Wachsamkeit angegeben, damit nicht die armen Vasallen zu den Reichsbeyträgen ganz unvermögend würden. Wem diese Reichsbeyträge recht eigentlich zu gut kamen, brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Beym Abschlusse des schwer. Vergleichs wußte der kaiserliche Commissarius dafür zu sorgen, daß sie in salvo blieben. So viel, als sie über 50,000 Thlr. hinausgehen würden, sollte sich der Landesherr an der Landes-Contribution kürzen lassen, S. 387. Der H. Fried. Wilhelm suchte kaiserliche Protectorien nach, S. 421. Es ward der niedersächsische Kreis, und eventualiter auch der obersächsische und fränkische aufgerufen, Mecklenburg zu decken. Und das war auch alles. Hätten diese Kreise auch wirklich Truppen dahin geschickt, recht viel wäre dem Lande nicht damit geholfen worden. Der Cordon hätte von dem Lande verpflegt seyn wollen. Da also Mecklenburg beständig zur Reichs-Defension mit beytragen müssen, sich aber des Reiches Schutzes noch nie zu erfreuen gehabt hatte, so ist es wohl nicht zu verwundern,

daß der Hof auf eine Landes-Defension, d. h. auf Vermehrung seines Militairs zur Vertheidigung des Landes verfiel. Gewissermaßen gaben ihm die Stände selbst diesen Gedanken an die Hand. Sie meinten, wo keine Landessicherheit sey, da falle auch alle Landes-Contribution weg, S. 413. Daraus ward gefolgert, daß wenn das Land Schutz verlange, es auch mehr als die verglichenen 120,000 Thlr. geben müsse. Wohl wahr, daß Mecklenburg auch bey der größten Anstrengung sich nie durch eigne Kräfte seiner mächtigen Nachbarn hätte erwehren können. So wars aber auch nicht gemeint. Allein bey einem stärkern Militair konnte es sich mit Ehren an seine Nachbaren als Alliirter anschließen, und sich decken. Ward doch der nordische Krieg gegen das damals übermächtige Schweden auch nur mit verbundenen Kräften geführt. Weder Preußen, noch Dännemark, noch Hannover konnten es für sich allein mit demselben aufnehmen. Verbunden konnten sie sich schützen, ja selbst mit Gewinn fechten, und sich in die Beute theilen. Hätte Mecklenburg in ihre Linien auch Truppen stellen können, so hätte auch ihm etwas werden müssen. So aber mußte es die Kosten ihrer Eroberungen mittragen, und bekam nichts. Hannover half Wismar belagern, erobern und besetzen. Da hatte es doch ein Unterpfand, was gelöset werden mußte. Es nahm dafür Bremen und Verden hin. Es ließ sein Contingent eben so wohl als die andern Alliirten das ihrige von Mecklenburg verpflegen. Es hat wohl nie an eine Vergütung gedacht. Als es aber nachher sein Militair zur Execution hergab, da wußte es die Rechnung so gut anzusetzen, daß der schwerinsche Hof ihm mehr bezahlen mußte,

als

als was es an Schweden für Bremens und Verdens Abtretung zahlte. Hätte Mecklenburg mitgefochten, ganz leer hätte es dann nicht ausgehen können, und dann wäre es der nächste zu Wismar gewesen. Die Maßregeln, welche Karl L. wählte, sein Militair zu verstärken, waren nicht von der Art, daß sie durchgängig gebilligt werden können. Allein so viel hat doch seine Richtigkeit, daß die Landes-Defension nicht blos sein Einfall war. Schon 1708 hatte Preußen dem H. Fried. Wilhelm versprochen, ihn, insonderheit im Puncte der L. Defension, zu vertreten, S. 415. Und es erhellet hieraus, daß man sich völlig berechtigt hielte, die Landstände dazu herbeyzuziehen. Daß es bey diesem Versprechen ein Privat-Interesse hatte, ist kaum zu bezweifeln. Zu der Zeit, als es dieses verhieß, war Karl XII. noch der allenthalben gefürchtete Sieger. Daß er es aber, so wie er das Ding trieb, nicht in die Länge bleiben könne, war eben sowohl vorauszusehen, als dieß, daß, so bald sein Glück umschlug, die Kriegsflamme auch das nördliche Deutschland ergreifen würde. Es hatte also das damals noch schwache Preußen wohl Ursache, sich nach einem Nachbar, der mit ihm gleiches Interesse hatte, umzusehen, mit dessen Kräften es sich verstärken könnte, um entweder den Krieg von ihren beiderseitigen Ländern abzuhalten, oder, wenn sich die Gelegenheit dazu darböte, aus Schwedens Erniedrigung Vortheile zu ziehen. Wie sehr sich auch Karl L. von Eindrücken des Augenblicks leiten lassen, wie kurzsichtig seine Rathgeber auch seyn mochten, so mußten sie doch wissen, daß noch irgendwo eine Stütze sey, an die sie sich, wenns mit ihren gewagten Unternehmungen nicht gut ging, lehnen könnten. Und

diese war keine andre, als Preußen. Man siehet auch, daß der Herzog bis an sein Ende von dessen Dazwischenkunft Wandel seiner Lage erwartete. Welche Hülfe konnte er sich auch wohl von Schweden oder Rußland versprechen? Karl XII. hatte mit sich selbst genug zu thun; verlor auch bald sein Leben. Der Zar mußte noch einige Jahre mit Schweden Krieg führen. Und da er hatte, was er haben wollen, so mußten ihm die mecklenburgischen Angelegenheiten sehr gleichgültig werden; er starb auch bald nachher. Was für Verbindungen aber auch der Herzog mit beiden mag gehabt haben, dem preußischen Interesse waren sie sicherlich nicht entgegen. Als er seine Defensions-Anstalten begann, war noch nicht entschieden, ob Preußen seine pommerschen Eroberungen behalten würde. Dem Könige konnte es also nicht ganz unangenehm seyn, daß der Herzog sein Militair verstärkte, wenn er gleich die Art, wie das geschahe, nicht billigte. Es wäre Beleidigung für den sonst rühmlichst bekannten Character des K. Fried. Wilhelms I., wenn man auch nur ahnden wollte, er habe den Herzog erst irre geleitet, und ihn nachher im Stiche gelassen. Aber es lag nun einmal in seinem System, sich nicht in fremde Sachen zu mischen, sondern dafür lieber durch eine kluge und sparsame Staatswirthschaft seinem Reiche immer mehr innere Vestigkeit zu geben. Es war hier meine Absicht nicht, alle Schritte des Herzogs zu rechtfertigen — wer könnte das auch? — sondern blos bemerklich zu machen, daß sein Defensions-Plan unter den damaligen Zeitumständen lange nicht so abenteuerlich gewesen sey, als man ihn schon oft dargestellt hat. Fortwährend bezeugte er hoch und theuer, daß

er

er dabey nichts Arges im Sinne gehabt habe. Die Noth habe ihn dazu getrieben; das Reich habe ihn nicht geschützt, nicht schützen wollen, habe ihn und sein Land allen Drangsalen des Krieges ruhig überlassen; unberechbar sey sein erlittener Verlust. Wer getrauet sich, ihn hier einer Unwahrheit zu zeihen? Machte wohl das Reich den geringsten Versuch, ihm beym Friedensschlusse auch nur einige Entschädigung auszuwirken? In dieser Hinsicht hätte er wohl eine mildere Behandlung verdient, so irrig oder sträflich auch seine Maßregeln gewesen seyn mochten. Immer machte man ihm den Vorwurf, daß er die Constitution des Reichs verletzt habe. Hatte denn nicht das Reich sie zuerst an ihm verletzt?

Als an Hannover die Commission und Execution gegen ihn übertragen ward, so excipirte er dagegen, und bat um andere Commissions-Höfe, erbot sich auch zum juramento perhorrescentiae daß er Hannover nicht für partheilos halten könne, und das darum nicht, weil es den E. A. schütze und hege. Daß sich die Mitglieder des E. A. ins Hannöverische flüchteten, und daß die hannöverische Regierung sie schützte, das stand beiden frei. Daß sie aber dort als E. A. ihre Function fortsetzten, Landes-Convente dahin ausschrieben und dort hielten, und von daher im Namen des E. A. protestirten und appellirten, das war schon ein anderes und allen Grundsätzen des Staatsrechtes entgegen. Im umgekehrten Falle hätte Hannover selbst das nie gelitten. Es wird das immer als eine offenbare Feindseligkeit desjenigen Staates, der ein emigrirtes Collegium bey seiner Function schützt, betrachtet. Die Mitglie-

der des E. A. hatten sich eigentlich vor den Russen geflüchtet. Freilich hatte der Herzog von denselben einige Tausende in Sold genommen. Aber jetzt warens seine Truppen, und er hatte bey seinem Fürstenworte dem E. A., wenn er zurückkehrte, Schutz und Sicherheit versprochen. Zu Hannovers Partheilosigkeit mochte er aber auch wohl aus noch einem andern Grunde kein rechtes Vertrauen haben. Durchgängig hegte man die Meinung, daß er mit dem Könige von Schweden und dem Zar in geheimer Verbindung stehe. Und daß beide an der Herstellung der Stuarte auf den englischen Thron arbeiteten, war kein Geheimniß. Und dann war des Königs von England dirigirender Minister in Hannover der mehrerwähnte von Bernstorf, ein Mitstand der mecklenburgischen Ritterschaft *). Also gewissermaßen Kläger und Richter in einer Person. So oft der Herzog auch seine Exception gegen Hannover wiederholte, so erhielte er doch keinen andern Bescheid, als den, daß es bey dem vorigen Decrete verbleibe. Die Rechtswohlthat, welche man selbst dem verworfensten Beklagten nie verweigern darf, hätte ihm nicht sollen versagt werden. Die Sache wäre wohl nicht so verwickelt geworden, hätte nur Hannover dem Commissorio entsagen wollen. Vielleicht hätte sich auch der R. H. R. dem Verlangen des Herzogs gefügt, hätten ihm nicht Verhältnisse des Wiener und Londoner Hofes die Hände gebunden **). Und so traf auch hier den R. H. R. der Vorwurf, der ihm von den Reichsständen schon so oft gemacht ist, daß

*) Daß sie nichts ohne denselben vornahm, erhellet unter andern aus Frank. B. 17. S. 222. 271 u. 72.

**) M. s. Aep. Th. 3. S. 110.

daß er sich gar zu leicht von der Politik seines Hofes umstricken lasse. Dieß hatte nun die Folge, daß der Herzog sich selbst beständig in der Gestalt der leidenden Unschuld erschien, und daß seine Deductionen, Protestationen, Patente, und seine an die Reichsstände erlassenen Circulare von den bittersten Klagen über den R. H. R., über die Commissions-Höfe und über seinen Adel ohne alle Schonung und Mäßigung überströmten, womit er seine Sache nur noch mehr verdarb. Seine Anzüglichkeiten gegen den R. H. R. wurden für Invectiven gegen das Reichs-Oberhaupt erklärt, gegen welches sie sicherlich nicht gerichtet waren.

Rostock ward zum Commissions-Orte gewählt. Die Stadt nahm lüneburgische Besatzung ein, doch mit dem Vorbehalte, daß dieses ihrem Besatzungsrechte nicht praejudicirlich seyn solle. Im Anfange des Mai trafen die Subdelegirten der 1719
Commissions-Höfe dort ein; namentlich v. Spörke, v. Alvensleben, v. Heimburg und v. Steinberg, die zum Theil in der Folge von andern abgelöset wurden. Sie meldeten dem Herzoge ihre Ankunft und ihre Bestimmung. Er bat, so lange Anstand zu nehmen, bis auf seine Eingaben zu Wien von daher Resolution erfolgt sey. Damals hielte er sich zu Demmin, bald nachher zu Goldbeck bey Wittstock auf, von woher er (Jul.) nach Dömitz ging. Die Resolution von Wien erfolgte: er solle Parition leisten, und vor der Commission liquidiren. Den Commissarien ward befohlen, unverzüglich zur Sache zu schreiten. Die Commission ward eröffnet, Jun. 22. R. und Städte waren dahin beschieden; der Herzog war eingeladen. Er schickte seinen O. H. Marschall v. Eichholz

dahin, nicht, um sich bey der Commission einzulassen, sondern um anzuhören, was dort vorfiele und Bericht zu erstatten; daher auch dessen Vollmacht nicht annehmlich befunden ward. Vom R. H. R. ward der Commission aufgegeben, die Exec. Truppen bis auf 1200 Mann abzuführen, dem Herzoge Dömitz zu lassen, und Schwerin wieder einzuräumen. Nach dem erstern Orte hatte der Herzog bereits von Rostock weg die Regierung und die dortige Justiz-Canzlei verlegt. Das Regierungs-Collegium bestand aus dem G. R. von Wolfrandt und dem Cabinets-Secretair Scharff. Petkum war gleich beym Einmarsche der Execut. Truppen abgegangen. Eben so Schöpfer und Schaper, († † 1719 u. 21). Die Regierung, die Justiz und das Kirchen-Regiment (Episcopalia) verblieben dem Herzoge, konnten ihm auch nicht genommen werden, da er der Regierung nicht entsetzt war. Allein seine Kammer-Gefälle waren mit Sequester belegt. Der R. H. R. hatte ihm jährliche 40000 Thlr. ausgeworfen, mit Einschlusse dessen, was er aus dem Dömitzer Zolle, und aus den beiden Städten Dömitz und und Schwerin bezog, was aber zu seinen Bedürfnissen kaum zureichte. Er mußte davon sein Militair (in Dömitz 300 Mann), das Personal der Regierung, des H. u. L. Gerichts, der beiden Justiz-Canzleien und des Consistorii salariren; der vielen Abzüge die auf das Ausgeworfene assignirt wurden — die Boizenburger Kasse zahlte es aus — nicht zu gedenken. Er fuhr fort zu Wien auf unpartheiische Justiz, d. h. auf andere Commissions-Höfe, auf Abführung der Execut. Truppen und auf völlige Wiederherstellung seiner Regale zu dringen. Und der R. H. R. fuhr fort,

Paris

Parition und Liquidation mit der R., und mit den Commissions-Höfen zu verlangen. Der letztern Kostenrechnung belief sich schon das erste Jahr auf 600,000 Thlr. *). Der Herzog reiſete (Jun.) selbst nach Wien. Nichts richtete er dort aus. Die Landes-Contribution war durch die vorhergehenden Unruhen ganz in Unordnung gerathen. Nach der mecklenb. Verfassung wird keine bezahlt, wenn sie nicht auf einem L. T. verkündigt ist. Die Ritterschaft bat ihn, einen L. T. auszuschreiben; der R. H. R. verlangte das. Dazu wollte er sich nicht bequemen. Der R. H. R. beauftragte also die Commissarien, unter kaiserlicher Autorität einen L. T. auszuschreiben. Er ward (Oct.) zu Malchin eröffnet. Es wurden dabey die gewöhnlichen Formen beobachtet. Die Subdelegirten hielten es auf demselben so, wie es sonst die herzoglichen Landtags-Gesandten zu halten pflegten. Seit 1701 war dieß der erste Landtag, den der stargardische Kreis wieder bezog, und der strelitzsche Hof beschickte. In der Folge wurden auf ähnliche Weise 1723 zu Sternberg, 1724 zu Malchin, 1726 zu Sternberg, und 1727 eben daselbst L. T. gehalten. Die meisten derselben wurden prorogirt und zu Rostock fortgesetzt. Der G. R. v. Wolfradt, der das Vertrauen des Herzogs und auch das des Publicums hatte, fiel unerwartet in Ungnade, kam in Inquisition, und ward zu Dömitz enthauptet, (im Spätjahre). Der Commandant zu Dömitz, Oberst Bugenhagen, hatte sich vorher geflüchtet. Kurz nachher geriethen auch Scharff und der Bürgermeister zu Dömitz in Inquisition. Beide starben vor Beendigung derselben im Arrest. Aber 1720 1721

*) Frank. B. 17. S. 201.

2 Soldaten von der Garnison, die in die Sache verwickelt waren, wurden hingerichtet. Auf beiden Criminal-Prozessen ruhet tiefes Dunkel. Das Publicum urtheilte darüber verschieden. Einige hielten die Unglücklichen für schuldig, andre für unschuldig.

1721 Der Herzog ging (Dec.) nach Danzig, wo er ununterbrochen bis 1730 blieb. Seine Gemahlin († 1733) begleitete ihn dahin, reisete aber von da mit ihrer Prinz. Tochter Elis. Catharina, (geb. 1718, Dec. 18) nach Moscau, woher sie nie wieder zu ihm zurückkam. Die Prinzessin ward in der griechischen Religion erzogen, und bekam den Namen Anna. (Die nachmalige Regentin Vormünderin von Rußland 1740, Oct. — 1741, Dec.). Er hatte ein Paar Cabinets-Secretaire bey sich, die Räthe Wolf und Schröder. Das zu Dömitz zurückgelassene Regierungs-Collegium bestand blos aus dem Reg. Rathe v. Bremen und dem Archiv. Burmeister, hatte auch nicht viele Geschäffte. Er lebte zu Danzig sehr eingeschränkt, und gröstentheils von dem Wenigen, was ihm der Petersburger Hof gab *). Daß das nur ein Weniges war, erhellet auch daraus, daß er 1723 bey den Städten auf eine Subsidial-Beyhülfe antrug, wozu es denselben nicht an gutem Willen mangelte, wohl aber am Vermögen. 1722 (Jul.) befahl er dem H. u. L. Gerichte zu Güstrow nach Schwerin zu gehen. Auf die Gegenvorstellung desselben erfolgte ein geschärfter Befehl, das Tribunal zu Güstrow zu schließen, und das Siegel nach Schwerin zu schicken. Was denn auch geschahe. Doch kam es nicht zur eigentlichen Translocation. Streitig und

*) Aepinus Th. 3. S. 154.

und die R. protestirten dagegen, weil es ein gemeinschaftliches Tribunal sey. Die kaiserl. Commission befahl auch dem Personal an Ort und Stelle zu bleiben. Indeß das Gericht blieb mehrere Jahre aus Activität gesetzt. 1723 bezeugte er dem Kaiser in einem demüthigen Schreiben seine Unterwerfung, doch mit Vorbehalte seiner uralten landesfürstlichen Regalien, Territorial- Superioritäts- und Hoheitsrechte. Man verlangte aber unbedingte Parition. Der Vorbehalt schien dahin zu deuten, daß er nicht Willens sey, mit der R. zu liquidiren. Er ließ es aber auch von Danzig aus nicht an Protestationen gegen die Verhandlungen der Commission und an scharfen Manifesten ermangeln, besonders als die Lüneburger seine Officiere der Landmiliz, wohl ohne Noth, arretirten. Der König von Preußen nahm sich seiner in so ferne an, daß er zu Wien bat, gegen den Herzog zu seinem (des Königs als eventuellen Nachfolgers) Praejudiz nicht in contumaciam zu erkennen, und daß er gegen die zu Gunsten des Adels ergangenen kaiserlichen Resolutionen protestirte. Was man zu Berlin von der Commission hielte, erhellet aus Friedrichs II. hinterlassenen Werken, Th. I. S. 66, wo es heißt: „Des Herzogs von M. Lande waren damals sequestirt. Die kaiserlichen Commissarien unterhielten die Uneinigkeit zwischen dem Herzoge und den Ständen, und verzehrten beide Partheien.“ Das derzeitige Publicum war der Meinung, daß Hannover damit umgehe, die Grafschaft Schwerin wieder als Afterlehn an Lauenburg (S. 129) zu bringen. Doch was meint und spricht nicht oft das Publicum.

So

1719 So bald sich die Commission constituirt hatte, schritt sie sogleich instructionsmäßig in liquiden Sachen zur Execution, und restituirte die weggenommen adelichen Gütern ihren Besitzern, (wovon indeß der Herzog das Sequester bereits abgenommen hatte), hob den Eid der 4 Adelichen (S. 440) auf, und setzte die Stadt Rostock in ihre Rechte der Jagd, der Besatzung und der Accise wieder ein. Den 11. Jul. stellte sie den rostockschen Landkasten auf seinen alten Fuß, und die ehemalige Contributions-Verfassung wieder her, so daß von nun an die schwerin-güstrowsche Domainen, Ritterschaft und Städte, wie die des stargardischen Kreises, die L. Contribution dahin bringen sollten. Damit ward nun auch der vom Herzoge von Strelitz zu N. Brandenburg errichtete Landkasten des stargardischen Kreises aufgehoben, und sollte künftig der Herzog seinen Antheil an der Contribution (16072 Thlr.) aus dem Rostocker Landkasten zu erheben haben. In illiquiden Sachen hatte die Commission die Untersuchung und berichtete davon an den R. H. R., der dann entschied. Hiernach decretirte er, (Oct.), daß es, das Contributions-Quantum betreffend, provisionaliter nach dem schwer. Vergleich von 1701 bey den 120,000 Thlr. verbleiben, und
1721 (Jul.) daß alles, was seit 1701 wider den Vergleich vorgenommen worden, abgestellt werden sollte. Ferner besetzte er (Febr.) die 3 erledigten Landrathsstellen, indem er von 9 Subjecten, welche die R. praesentirte, 3 erwählte und bestätigte. Die 3 vom Herzoge 1715 (S. 438) angestellten hatten resigniren müssen.

Nach dem Einmarsche der Execut. Truppen kam der ausgewanderte Adel auf seine Güter, und der

E.

E. A. nach Rostock zurück, der sich nun fortwährend in der Nähe der Commission befand. Daß die R. jetzt darauf bedacht war, die ihr herkömmlich zustehende, in den Reversalen anerkannte, aber bald 100 Jahre bestrittene Steuerfreiheit zu begründen, auch den alten, längst schon außer Gebrauch gekommenen Contributions-Modum nach Hufen und Erben wieder einzuführen, ist wohl nicht zu verwundern. Auch glaubte sie den ihr 1717 von dem Herzoge bey seinen drückenden Requisitionen zur Beyhülfe angewiesenen Neben-Modum der in ihren Gütern wohnenden Handwerker und gewerbtreibenden Leute (S. 442) ferner privative beybehalten zu können. Der einmal angenommene Grundsatz, daß die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen steuerfrei sey, (S. 399), ward vorausgesetzt und beybehalten *). Allein wie hoch die Gesammtzahl der ritterschaftlichen Hufen sey, und wie viele Hufen jedes Gut halte, darüber war die R. mit sich selbst nicht einverstanden. Sie trat 1722 zum Zwecke einer Regulirung dieses Puncts zusammen, und Frank sagt, daß wer sich dabey am hartnäckigsten gestreubt habe, der habe die wenigsten Hufen erhalten. 1723 ernannte sie zu diesem Zwecke eine eigene Committee. Da aber die Güter weder vermessen noch bonitirt waren, es auch dazu an Zeit mangelte, so konnte auch sie die Sache nicht aufs Reine bringen, und die Klagen über Praegravation blieben. Sie mochte übrigens so viele oder wenige Hufen annehmen, wie sie wollte, die 40,000 Thlr. als das Drittel der Contribution mußten darauf repartirt werden. Die R. hatte nun auch beym R. H. R. ihre Schadensrechnung eingereicht. Er-

er-

*) Frank, B. 17. S. 248.

erklärte die wegen ungebührlich eingetriebener Contribution im J. 1714 (S. 437) angesetzte Summe von 99,830 Thlr. für liquid, die der Herzog zu ersetzen schuldig sey, nicht minder die wegen der in den Jahren 1717, Aug. bis 1719, Apr. inclus. beygetriebenen Portion-Gelder angesetzte von 531,324 Thlr., doch sollten vorher die Liquidanten einen Eid ablegen *), daß sie eher zu wenig als zu viel angesetzt hätten. Die Ritterschaft drang auf Befriedigung ihrer Forderung, und bat, ihr die Contribution vom J. 1721 auf Abschlag zu assigniren. Das ward vom R. H. R. vorläufig bewilligt, jedoch die den commissarischen Executions-Gebühren zustehende Priorität vorbehältlich, und bis auf weitere Verordnung. Indeß ward ihr 1724, selbst auf Hannovers Verwendung, das Gebetene bewilligt, wie ihr denn auch in der Folge die Contributionen von den Jahren 1722, 23 u. 25 assignirt wurden **), doch nach Abzuge der dem Herzoge von Strelitz zuständigen jährlichen Quote von 16,072 Thlr. Hätte sich Karl L. bey der Commission einlassen wollen, so hätte er auch die Gravamen abthun müssen. Jetzt that dieß der R. H. R. unter kaiserlicher Autorität. Der Landrath von Plüskow reisete zu dem Ende selbst nach Wien, und brachte es

*) Iuramentum suppletorium l. Zenonianum. Der Herzog hatte nämlich über manche beygetriebene Pöste Quitungen verweigert, auch verboten, welche auszustellen. Frank. B. 18. S. 391. Doch wurden 1723 die beiden Pöste zusammen 657,164 Thlr. — weil nicht alle Liquidanten schwören konnten oder wollten — bis auf 482,479 Thlr. moderirt, a. a. O. B. 17. S. 256. Vgl. Aepinus Th. 3. S. 134.

**) Frank. B. 17. S. [illegible].

es dahin, daß alle bisherige Gravamen, die über Verletzung der Reversalen (v. J. 1621) seit hundert Jahren auf Landtagen vorgebracht, aber nie völlig erledigt waren, jetzt (Oct.) ohne Einschränkung erledigt wurden. Aber schwere Canzlei-Taxen mußten für diese Resolutionen erlegt werden. Ein Theil der assignirten Contribution vom J. 1721 ging damit auf *). Plüskow reisete, nachdem er zurückgekommen, nach Strelitz, und bat um Bestätigung der kaiserlichen Resolutionen, die er auch erhielte. Vermuthlich waren das dieselbigen, gegen welche Preußen protestirte, S. 459. 1724

Die Städte hatten mit den Streitigkeiten des Herzogs und der R. nichts zu schaffen, mußten aber doch die Execut. Truppen einnehmen. Das drückte sie hart. Die Truppen, welche es nicht kümmerte, wer die Kosten trug, ließen sich nichts abgehen, und weil sie hier gute Quartiere hatten, Weiber und Kinder nachkommen. Zwar hatte der R. H. R. decretirt, die Truppen bis auf 1200 Mann abzuführen. Allein diese übereilten sich nicht mit dem Abmarsche, und es währte ein Jahr und noch länger, ehe die übrigen das Land verließen. Die Städte schrien laut genug über den Druck der Einquartirung. Die kaiserliche Commission hieß sie ihre Schadensrechnungen formiren und einschicken. Der Herzog befahl dasselbige, nur daß sie sie nach Dömitz einschicken sollten. Sie formirten sie, begriffen aber auch wohl, daß die Commission sie damit an den Herzog verweisen und sie in die letzte Classe der Liquidanten setzen würde. In welchem Bedrucke der Herzog sich befand, und daß er, auch bey dem besten Willen, sie

*) a. a. O. S. 287.

sie nicht entschädigen könne, begriffen sie eben so wohl. Und das gute Vernehmen, worin sie mit ihm standen, wollten sie auch nicht gerne stören. Gegenseitig suchte auch er, sie immer vester an sich zu knüpfen. Sie behelligten ihn also nicht mit der Bitte um Entschädigung wegen der Einquartirungskosten, glaubten aber, ihn jetzt um so eher an das, was ihnen in dem Seperatvergleiche vom J. 1708 versprochen, aber noch nicht erfüllt war (vgl. S. 406) erinnern, und um Aufhebung aller bürgerlichen Nahrung in den Domainen bitten zu dürfen. Er versprach ihnen dieß in einem förmlichen unterm 15. Aug. 1719 ausgestellten Assecurations-Revers *), und verhieß zugleich 3000 Thlr. **) zu ihren Necessarien, namentlich zur Salarirung ihres Assessors beym H. u. L. G. und ihrer Deputirten beym E. A. Den ersten Punct betreffend konnte er freilich, so lange die Domainen sequestrirt waren, seine Zusage nicht erfüllen.

Als die Commission eröffnet ward, S. 454 schickten die Städte Deputirte dahin, nicht weil sie, wie sie sich gegen die Subdelegirten erklärten, mit dem Herzoge im Rechtsstreite begriffen wären, sondern um der kaiserl. Commission ihren Respect zu bezeugen, wobey sie baten, nichts, was ihnen praejudicirlich seyn könne, zu beschließen. Gerne hätten sie sich ganz neutral verhalten. Allein die Wiedererrichtung des alten Rostocker

*) Frank, B. 17. S. 184 ff., wo der A. R. in Extenso abgedruckt ist.

**) In dem Vergleiche von 1708 waren ihnen respect. 10 u. 20 p. C. (S. 405) von dem Licent-Ertrage versprochen worden

stocker L. K., welche die alten Verhältnisse der Stände zu einander so herstellte, wie sie vor 1628 gewesen waren, die bereits seit 1702 bestehende Absonderung des stargardischen Kreises aufhob, und damit das eben so lange getrennte Interesse der stargardischen Städte aufs genaueste mit dem der Städte des mecklenburgischen und wendischen Kreises wieder verknüpfte, führte natürlich die alten Streitigkeiten der Städte mit der R. über den Modum und das Quantum der Contribution und über die Steuerfreiheit der letztern auch wieder herbey. Eigentlich waren diese Streitigkeiten noch gar nicht beseitigt gewesen, sie hatten in den die R. äußerst drückenden Jahren 1716: 19 nur geschlafen. Noch auf den Landtagen 1713. 14. 15. drang die R. eben so sehr, wie vorhin (S. 410), in die Städte, ihren mit dem Hofe über die Licent errichteten Separatvergleich herauszugeben, ihn aufzurufen, und zu der alten Union zurückzukehren. Seit 1708, da der Vergleich errichtet ward, hatten die Städte keine Deputirte mehr beym E. A. gehabt. Der Vergleich ward nämlich von der R. so angesehn, als hätten die Städte damit der Union entsagt. Ein neuer Streitpunct kam hinzu. Vormals waren die Contributionen jedesmal so hoch angelegt worden, daß davon immer etwas im L. K. übrig blieb, (S. 63), mit welchem Ueberschusse (Uebermaße) die ständischen gemeinschaftlichen Ausgaben (Necessarien), als die Zinsen der auf dem L. K. haftenden Schulden, die Salarien der Deputirten beym E. A., der Assessoren beym H. u. L. G., die gemeinsamen Prozeßkosten u. s. w. bestritten waren. Seit dem schwer. Vergleiche von 1701 war ein veststehendes jährliches Contributions-Quantum

120,000 Thlr. da, wozu jeder der 3 Contribuenten (Domainen, Ritterschaft, Städte) seine Quote beyzutragen hatte. Es war also keine Uebermaße, wohl aber waren Landes-Necessarien da. Und diese sollten jetzt besonders collectirt werden. So lange der Separatvergleich der Städte mit dem Hofe bestand, hatten sie nicht nur keine Landes-Necessarien gegeben, sondern so gar noch aus der Licent an 3000 Thlr. zu ihren eigenen Necessarien jährlich zurückerhalten. Jetzt sollten sie zu den Landes-Necessarien so viel geben, daß der Betrag desselben beynahe dem 4 Theile der städtischen Contributions-Quote gleich kam, wodurch sie sich um so mehr beschwert hielten, da sie der Meinung waren, daß die ihnen aufgebürdeten Necessarien nicht nur nicht zu ihrem Nutzen sondern selbst gegen sie verwendet würden. Vormals hatte bey allen Streitigkeiten der R. und der Städte die Regierung unverkennbar die Parthei der letztern genommen. Die Commission befolgte einen entgegengesetzten Grundsatz. Gelähmt war jetzt die Regierung, ganz ohne Kraft und Einfluß war sie. Und so hatten nun die Städte einen gar ungleichen Kampf zu bestehen.

Als die herzoglichen Gefälle mit Sequester belegt wurden, ward auch den Licent-Einnehmern befohlen, die Licent an die Boizenburger Kasse einzuschicken, S. 446. Kaum aber war der alte Rostocker L. K. wiederhergestellt, so verlangte der
1719 E. A. die Licent dahin, (Aug.). Die Sache unpartheiisch beurtheilt, konnte er nicht anders verfahren. Denn da der alte L. K. d. i. die alte Contributions-Verfassung wiederhergestellt war, so folgte von selbst, daß auch die Licent, als Surrogat

rogat der städtischen Contribution, dahin gehen müsse. Der Herzog betrachtete dieß als einen Eingriff in seine Regale, und verbot es. Die Städte glaubten dem E. A. sich hierin nicht fügen zu können, weil sie sonst den zwischen dem Herzoge und ihnen bestehenden Vergleich verletzen würden. Und die Licent-Einnehmer, welche dem Herzoge geschworen hatten, glaubten nun gar, eidwidrig zu handeln, wenn sie dem E. A. gehorchten. Allein er belegte die Städte mit Execution, (März). 1720
Ein Commissions-Beschluß befahl den Einnehmern, die jeden Monat einkommenden Licentgelder spätestens den 7. des nächstfolgenden Monats zum L. K. einzuschicken. Ein Decret des R. H. R. bestätigte diesen Beschluß, (Jul.). Gleich nach Her- 1721
stellung des L. K. lud die R. die Städte nach Rostock ein, um sich mit ihnen über den Contributions-Modum zu vergleichen. Kaum erfuhr dieß der Herzog, als er den Städten untersagte, sich darauf einzulassen, und jede Verhandlung dieser Art für Verletzung seiner Hoheitsrechte erklärte. Die Städte konnten indeß nicht umhin, ein Paar Deputirte nach Rostock zu schicken. Die R. verlangte Aufhebung der Licent. Die Deputirten erwiederten: den mit dem Hofe darüber abgeschlossenen Vergleich einseitig aufzuheben, stehe nicht in ihrer Macht. Den Landtag zu Malchin von 1721 wollten die Städte, des herzoglichen Verbots ungeachtet, beschicken, weil er unter kaiserlicher Autorität ausgeschrieben war. Eben da sich die Bürgermeister von Parchim und Güstrow zur Reise dahin anschickten, erhielten sie Befehl, schleunigst nach Dömitz zu kommen. Der Herzog entließ sie von da nicht eher, als nachdem alles von Malchin abgereiset war. Auf diesem Land-

tage, der zu Rostock fortgesetzt ward, mußte herkömmlich der Contributions-Modus von den Ständen herausgegeben, d. i. die Repartition gefertigt werden. Die R. machte sie ohne Zuziehung der Städte. Der alte L. K. war einmal wiederhergestellt. Von einer Kopf- oder Vermögenssteuer, oder von der Licent konnte also hier nicht mehr die Frage seyn. Zur Zeit des alten L. K. d. i. vor dem 30jährigen Kriege war keine dieser Contributions-Moden üblich gewesen. In so weit verfuhr die R. ganz folgerecht, daß sie jetzt die Contribution nach Hufen (für die Domainen und ritterschaftlichen Güter) und nach Erben (für die Städte) oder nach der alten Landbede repartirte. Zur Zeit dieser Landbede war in der Regel das Verhältniß der Hufensteuer zu dem der Erbensteuer gewesen, wie 2:3 (16 ß. zu 24 ß.). Bisweilen war diese auch wohl etwas höher und nur ein einziges Mal so hoch angesetzt worden, daß sich jene zu dieser verhielte, wie 8:15. (16 ß. zu 30 ß.). Diesen höchsten Ansatz wählte jetzt die R., dergestalt, daß da sie die Hufe zu 9 Thlr. repartirte, sie das städtische Erbe zu 16 Thlr. 42 ß. ansetzte. Da nach dem Cataster von 1628 die Gesammtzahl der städtischen vollen Erben, mit Einschlusse der stargardischen, 5097 war *), so hätten, da die R. nur 40,000 Thlr. beytrug, die Städte 86,012 Thlr. aufbringen sollen. Davor schützte sie aber das oben erwähnte reichshofräthliche Decret, welches

*) Die Städte hatten im J. 1702 die Erben zu 3746 3/4 rectificirt. Da sie jetzt 40,000 Thlr. geben sollten, so war es gleichgültig, ob sie solche nach dem Cataster von 1628 oder nach dem rectificirten aufbrachten. Im erstern Falle wären auf jedes Erbe 7 Thlr. 40 2/3 ß., im letztern 10 Thlr. 32 2/3 ß. gekommen.

ches vorläufig es bey 120 000 Thlr. Contribution verbleiben ließ, und ein Commissions-Beschluß (Nov.), daß dazu jeder der drei contribuirenden 1721
Theile gleich viel beyzutragen habe. Dem St. Edict war eine Nebensteuer (Neben-Modus) beygefügt, welche das Getreide zur Mühle mit einer Abgabe, z. B. Malz und Branntweinsschrot den Scheffel mit 6 ß. belegte. Mit diesem von der R. einseitig entworfenen St. Edicte waren die Städte äußerst unzufrieden, und appellirten davon, (Jan.), nicht nach Wien sondern nach Wezlar, 1722
wodurch sie es mit dem R. H. R. verdarben, der ihnen befahl, die Appellation bey Strafe von 10 Mark lör. Soldes zurückzunehmen, weil dieß eine Sache sey, welche die von ihm angeordnete Commission zu untersuchen, und worüber er zu entscheiden habe. Auch erfolgte vom E. A. Execution, (Jun.). Die Städte bequemten sich also zu Vergleichsverhandlungen mit der R., und verstanden sich zum Drittel der Contribution, doch nur für das laufende Jahr 1722. Was vom 1. October 1721 bis zum August 1722 an Licent in den L. K. gekommen war, ward den Städten gut gerechnet. Frank liefert *) einen Extract aus der darüber gefertigten Liquidation, woraus sich ergiebt, daß in den ¾ Jahren aus den Städten des mecklenburgischen und wendischen Kreises, mit Ausschlusse von Malchow, Dömitz und Schwerin **), an Licent überhaupt nur 15,388 Thlr. eingegangen waren. Rechnet man hiezu die rückständige

*) B. 17. S. 242-46. Vergl. S. 258. 259.

**) Malchow, weil es abgebrannt und also contributionsfrei war; Dömitz und Schwerin, weil dort mecklenb. Garnisonen standen, und sich da die Licent nicht füglich aufheben ließ.

ständige vierteljährige Licent, etwa 5000 Thlr. und nimmt man für die jährliche Licent der 3 nicht mitliquidirten Städte 5500 Thlr. an, so sieht man, daß der Zeit die ganze städtische Licent nicht mehr als c. c. 26000 Thlr. gebracht habe, (vgl. S. 409. die Note), wovon 3000 Thlr. an die Städte zurückgingen, die Administrations-Kosten ungerechnet. Hieraus erhellet, daß für den Hof davon, daß er den Licent-Ertrag statt der städtischen Contributions-Quote in Pausch und Bogen angenommen hatte, bis dahin überall kein Gewinn gewesen war, diese Quote auch nur zu 30,000 Thlr. angesetzt. Jetzt sollten die Städte mit Inbegriff der stargardischen jährlich 40,000 Thlr. aufbringen. Angenommen, daß diese letztern bis dahin mittelst der Licent an ihren Hof 4000 Thlr. erlegt hätten, so siehet man, daß der städtische Contributions-Beytrag kaum 30,000 Thlr. gewesen war, und um wie viel höher er jetzt stieg. Denn nicht genug, daß die Städte jetzt zu 40,000 Thlr. angesetzt wurden, so mußten sie auch der aus der Licent rükbezahlten 3000 Thlr. entbehren, und sollten noch außerdem jährlich an Landes-Necessarien 7000 Thlr. und darüber, mithin 20,000 Thlr., oder $\frac{2}{7}$ mehr aufbringen, als vorhin.

Ich müßte die Gränzen dieses Buchs überschreiten, wenn ich die Verhandlungen der R. und der Städte hier der Reihe nach aufführen wollte. Die R. drang unveränderlich auf Anerkennung ihrer Steuerfreiheit, auf Uebernahme des Drittels der L. Contribution, auf Einführung der Erbensteuer und Aufhebung der Licent. Die Städte mochten sich an den R. H. R. oder an die Commission wen-

wenden, die Bescheide fielen nie anders als ungünstig aus. Selbst zur Publicität nahmen sie ihre Zuflucht, was damals etwas Ungewöhnliches war; sie ließen eine Deduction drucken *). Auch das half ihnen nichts. Sie hatten nur eben die lüneburgische Einquartirung gehabt; keine Entschädigung hatten sie erhalten. Die Prozesse mit der R., und die ewigen städtischen Convente nahmen viel Geld weg. Dazu kamen die Executionskosten, welche die Städte nun gar ausmergelten. Zum Theil konnten, zum Theil wollten sie nicht die Contribution bezahlen. Dann erfolgte vom E. A. Execution. Nahrung und Gewerbe lagen danieder; Armuth nahm mit jedem Jahre zu. Mehrere Städte erlitten um diese Zeit große Brandschäden, oder hatten sie in den letztern 10 oder 20 Jahren erlitten **), und waren noch nicht wieder aufgebauet. In allen herrschte dumpfes Mißvergnügen, was täglich in Insurrectionen auszubrechen drohete. Allgemein war die Klage der Bürgermeister auf den städtischen Conventen, daß die Bürger sich gar nicht mehr zügeln ließen. Keine Bürgermeister aber waren geplagter, als die der Vorderstädte. Ein Mal über das andere mußten sie nach Rostock reisen, um mit der R. oder der Commission zu unterhandeln. Um keinen Schritt rückten sie weiter, und wurden hinterher noch wohl auf den städtischen Conventen mit

*) J. 1724. Frank. B. 17. S. 275.

**) Folgende finde ich als solche aufgeführt: Boitzenburg 1709; Parchim 1711; Röbel; Teterow; Criwitz; Malchow ganz; Grabow mit dem Schlosse 1724, Jun. 3; Penzlin ganz bis auf 2 Häuser, 1725, Sept. 11; Plau 1726. Von allen weiß ich das Jahr des Brandes nicht anzugeben.

Vorwürfen überhäuft, wie es ihnen ging, als sie sich gegen die R. zum Viertel der Contribution erklärt hatten. Das hielten die übrigen für viel zu viel geboten. Das Ausdauren, und das offene Benehmen dieser Männer, unter welchen sich Busse aus Parchim besonders auszeichnete, verdient Bewunderung. Und wenn sie glaubten, alles noch so gut gemacht zu haben, so bekamen sie vom Herzoge die schärfsten Verweise, daß sie sich mit der R. in Unterhandlungen eingelassen hätten. Gleichwohl waren die Städte ihrem Schicksale ganz überlassen, und mußten sich zu helfen suchen, so gut sie konnten.

Unterm 14. März decretirte der R. H. R. Herstellung der alten Union, was also Aufhebung der Licent in sich schloß. (Er nannte die Union ein heilsames Werk, der Herzog dagegen, eine grundrichtende, rebellionstheilhaftige und in jeder Hinsicht verdammliche Union und Zusammenstrickung). Unter eben dem Dato decretirte er auch Herstellung der Landbede, d. i. des alten Contributionsfußes nach Hufen und Erben, weil der in den Reversalen von 1621 approbirt worden. Sonst waren gewöhnlich die Anträge zur Vereinbarung der R. und der Städte zuerst von Seiten der R. gekommen. Jetzt hatte sich das Blatt gewandt. Die R. blieb bey ihren Forderungen, und die Städte hatten kein rechtes Vertrauen zu den Eröffnungen derselben. Zwar hatte der R. H. R die städtische Quote zum Drittel der L. Contribution angesetzt, doch nur provisionaliter. Immer fürchteten sie, daß der Adel sie noch höher hinaufzutreiben suche. Warum er sonst wohl, des reichshofräthlichen Decrets ungeachtet,

achtet, fortfahre, in den Steuer-Edicten das Verhältniß der Hufen- und Erbensteuer wie 8:15 anzusetzen, und die Commission, solche Edicte zu publiciren *)? Bey diesen Verhandlungen kam auch die Aufhebung der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande zur Sprache. Die R. erklärte sich, nur ihr selbstgebauetes Korn zu vermülzen und davon zu brennen, nichts davon in die Städte zu bringen, sondern anderwärts zu verkaufen. Die städtischen Deputirten (die Bürgermeister der Vorderstädte) gaben hierin nach, damit gegenseitig die R. in andern Puncten nachgeben möchte. In diesem erwarteten sie wohl die wenigste Nachgiebigkeit. Denn, wenn anders der Minister von Bernstorf zu Hannover die mächtige Stütze der R. war, wofür er galt, so mußte ihm schon sein Privat-Interesse rathen, sie gerade hierin zu unterstützen, da er selbst in Mecklenburg auf seinem Gute Wedendorf eine der größten Brauereien und Branteweinsbrennereien hatte. Die übrigen Städte waren aber dieserwegen mit ihren Deputirten nicht zufrieden, und protestirten. Der Erbensteuer widersetzten sie sich am hartnäckigsten. Die sey, sagten sie, ihr unvermeidlicher Ruin; die ärmsten Städte hätten zum Theil den höchsten Erbenstand; mehr als der fünfte Theil der Erben liege wüste. Es ward ihnen entgegengestellt: nicht blos das Haus, das bewohnt werde, mache das Erbe aus, sondern auch die zu der Hausstelle gehörigen Aecker, Gärten und Wiesen. Die seyen

*) Im J. 1727, da zu der L. Contribution noch eine rückständige Fräuleinssteuer hinzukam, und deswegen die Hufe zu 9 Thlr. 36 ß. angesetzt ward, ward nach dem Verhältnisse von 8:15 das Erbe zu 18 Thlr. 13 ß. angesetzt.

doch da. Daher die wüsten Erben von den bebaueten übertragen werden müßten. Man habe ja in dem St. Edicte zur Erleichterung der Erben eine Nebensteuer (die Accise vom Getreide zur Mühle) zugelassen. Daher sie auf die Erben so viel legen könnten, als es jedes Orts Gelegenheit leiden wolle *). Das sollte wohl so viel heißen: eine Stadt, die einen hohen Erbenstand habe, möchte immer diese Nebensteuer erhöhen, oder noch andere Artikel mit Taxen belegen, um die von ihr nach ihrem Erbenstande zu erlegende Quote aufzubringen. Die Städte wandten dagegen ein: der Ertrag der Nebensteuer würde grösstentheils mit den Salarien der Einnehmer, die darauf gehalten werden müßten, aufgehen. Sie sey ihnen mehr schädlich als vortheilhaft. Der Brauer und Brenner in der Stadt müsse die Accise auf die Waare schlagen, und könne sie mithin nicht so wohlfeil geben, als die R. die ihrige. Wer also bey der Nebensteuer gewinnen werde, ob die Ritterschaft oder die Städte?

Indeß, was half alles Widerstreben; sie mußten sich schon den reichshofräthlichen Decreten unterwerfen. Sie übernahmen das eine Drittel der Contribution, und verstanden sich zur Erbensteuer, (1724), wenn gleich jedesmal mit Protestation und nur immer für das laufende Jahr. So ward denn der den Städten angemessenere, schon seit 1702 bestehende, und seit 1708 mit dem Hofe verglichene Steuerfuß, die Licent, aufgehoben. Auf die Städte mit Einschluße der stargardischen ward jetzt ihre Quote (40.000 Thlr.) nach dem Erben-Cataster von 1628 repartirt. Aber

*) Frank. B. 17. S. 263.

Aber wie ungleichförmig, wie drückend für die, welche bey geringer Nahrung einen hohen Erbenstand hatten! So wurden auf Crivitz 1075 und auf Grabow, weil es ein Paar Erben weniger hatte, 1045 Thlr. repartirt. Welch ein Unterschied ist nicht zwischen dem Nahrungsstande und der Volksmenge beider Städte? Denn wenn gleich damals in beiden die Volksmenge um die Hälfte geringer seyn mochte, als sie gegenwärtig ist, so war doch sicherlich das Verhältniß zwischen beiden dem gegenwärtigen gleich. Nach dem St. Calender *) zählte Grabow (J. 1803) 2279, Crivitz dagegen nur 1122 Seelen. Jenes lieferte (J. 1802) zur Licent 5170, dieses 1177 Thlr. Oder man vergleiche Crivitz mit Rehna, welches bey einem ungemein kleinen Erbenstande nur zu 294 Thlr. angesetzt ward, wiewohl es ungleich volkreicher und nahrhafter ist, als Crivitz. Als die Städte sich zu 40,000 Thlr. Contribution verstanden, baten sie, ihnen den Modum zu überlassen. Hätte man ihnen das freigegeben, so hätten sie wahrscheinlich die Licent nach einem etwas erhöhten Tariff beybehalten. Allein sie sollten nun einmal nach den Erben ihre Quote aufbringen. So wollt's der R. H. R., so die Commission. Und nun sahe man in Mecklenburg eine Erscheinung, die man damals wohl nirgends in Deutschland, vielleicht selbst nirgends in Europa sahe, daß nämlich in eines Herrn Lande jede Stadt ihre eigenen Taxen hatte, die eine höhere oder

*) J. 1804, Th. 2. S. 122. Man braucht nur den dort aufgeführten Erbenstand jeder Stadt (ist das Catastr von 1628) mit 7 Thlr. 40 2/3 ß. zu multipliciren, um sich zu überzeugen, wie ungleichförmig die Erbensteuer war.

oder niedrigere, mehrere oder wenigere als die andre. Daß nicht den Inhabern der Erben allein die Contribution aufgelegt werden konnte, das war der Commission und der R. selbst einleuchtend. Daher auch zur Sublevation der Erben in dem Contrib. Edict von 1724 nicht nur die Accise vom Getreide zur Mühle beybehalten, sondern auch eine Kopfsteuer auf Tagelöhner und auf das Gesinde und ein Viehschatz freigegeben ward. Es war also ein reiner Erben-Modus so wenig da, daß vielmehr eine Licent wieder zum Vorscheine kam, die doch nach reichshofräthlichen Beschlüssen durchaus aufgehoben werden sollte. Diese Nebensteuer (Accise, Kopfgeld) schaffte aber die Ungleichförmigkeit der städtischen Besteurung gar nicht bey Seite. Denn so mußte z. B. Crivitz, um seine Quote aufzubringen durchaus höhere und mehrere Taxen anlegen, als Grabow und Rehna. Daher in dem Edict noch freigegeben ward, daß wenn an einem Orte durch Beyhülfe der Getreide-Accise, des Kopfgeldes und Viehschatzes die erforderliche Quote nicht herauskäme, der Magistrat mit Zuziehung der Bürgerschaft auch noch auf Nahrung, Gewerbe, und Vermögen solle Taxen legen dürfen *). Die unvermeidliche Folge hievon war, daß eine Stadt vor der andern praegravirt ward, und daß darüber wie über Mißbräuche der Magistrate laute und gerechte Klagen entstanden. Denn wo die Magistratspersonen selbst viele Erben besaßen, da erhöheten sie klüglich die Nebensteuern. Die Commission befahl, die Contribution vorzüglich auf liegende Gründe zu legen, verlangte die Specification, d. i. das Contributions-Reglement jeder

*) Frank. B. 17. S. 298.

der Stadt zu sehen, gab selbst ein Schema, d. i. ein Reglement heraus, wie die Steuren angesetzt werden sollten. Ward denn damit das Mißverhältniß zwischen den Quoten der Städte gehoben? Das Unheil, was sie durch Einführung der Erbensteuer angerichtet hatte, blieb. Dem wollte sie nun durch Vermessung der städtischen Ländereien, also durch Rectificirung der Erben abhelfen. Damit ging sie selbst von ihrem Grundsatze ab, daß in Mecklenburg alles so wiederhergestellt werden müsse, wie es zur Zeit der Reversalen vom J. 1621 gewesen sey; da sie, wenn sie anders consequent seyn wollen, auch den damals jeder Stadt zugetheilten Erbenstand nicht hätte verändern dürfen. Und konnte denn wohl durch die die Erben-Rectificirung gleichförmige städtische Besteurung bewirkt werden? Das sahen die Städte ein, und baten daher inständigst, sie mit den Vermessungskosten zu verschonen. Ihre Vorstellung blieb ohne Wirkung. Die Commission bedachte auch bey dieser Gelegenheit, wie sonst, ihre Landsleute. Sie übertrug dem hannöverischen Obersten Pauli das Vermessungs-Geschäffte, der aus dem Hannöverischen einen Schwarm Ingenieurs verschrieb, welche sich über die Städte verbreiteten.

Da der alte Rostocker L. K. wiederhergestellet war, und sich die Städte zum Drittel der Contribution bequemen müssen, so folgte von selbst, daß ihnen nicht minder der verhältnißmäßige Beytrag zu den Necessarien oblag, was sie auch gleich vorhersahen. Es geschahen auch bald genug dieserwegen Anforderungen an sie. Die R. nannte erst 40,000, dann 30,000 Thaler, die zu den Necessarien

sarien erforderlich wären, und wozu die Städte ein Drittel aufzubringen hätten; die andern zwei Drittel hätten R. und Domainen zu geben. Sie verstanden sich (1724) zu den wahren Necessarien, soll wohl heißen: zu denen, welche erweislich zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen, nicht blos zu den privativen der R. erforderlich wären. Sie beschwerten sich (1725) bey der Commission, daß die R. sie zu den Necessarien herbeyziehen, ihnen aber keine Specification der wahren Necessarien mittheilen wolle, und erhielten die unbestimmte Antwort: darnach brauchten sie mit den Necessarien nicht zu warten, die Specification sollte ihnen schon werden *). Sie erklärten sich 1726, daß sie sich den Necessarien nicht entziehen wollten, wenn nur vorher ein billiger Modus dazu angegeben, und die Städte zum E. A. wieder zugelassen worden. Endlich ward ihnen unterm 10. April 1726 eine Specification mitgetheilt **), 29,830 Thlr. an Betrag, worunter 7030 Thlr. Salarien-Gelder der L. Räthe, L. Marschälle, der Deputirten beym E. A., der Assessoren des H. u. L. G. und der übrigen ritter- und landschaftlichen Bedienten, 3800 Thlr. für den landschaftlichen Deputatum in Wien, 5000 zu Prozeßkosten, 6000 zu Diätengeldern, und 8000 zu Remissionen für die, welche wegen erlittener Unglücksfälle zu contribuiren unvermögend waren, deren Contribution herkömmlich von den Necessarien genommen worden. Eine an sich mangelhafte Specification. Denn so fehlten darin die Zinsen von den Passiven des L. K. Im J.

*) Frank, B. 17. S. 302.

**) a. a. O. S. 322.

J 1735 *) war der E. A. schon offenherziger. Er gestand daß der L. K. 330,000 Thlr. schuldige, und daß von 1717:35 der Prozeß jährlich 15:20,000 Thlr. und darüber **) gekostet habe. Im Gefolge der Specification setzte die R. im Contrib. Edict von 1726 die Necessarien zu 30,000 Thlr. an. Der R. H. R. decretirte (1726), die vorderstädtischen Bürgermeister wieder zum E. A. zuzulassen, doch sollten die Städte zu den Necessarien beytragen, und die Bürgermeister vorher geschworen haben, daß sie keine geheime Convention mit dem Herzoge hätten.

Die Städte warfen dem Adel ganz laut vor, daß er alle Lasten von sich auf sie zu wälzen suche, und sie mit der Wurzel aufziehe. Wirklich schien auch dieß, daß er fortfuhr die ritterschaftliche und städtische Quote wie 8:15 anzusetzen, diesen Vorwurf zu rechtfertigen. Indeß jedes Ding hat zwei Seiten. Wenn man die eine angesehen hat, muß man auch die andre ansehen. Die Unbilligkeit dieses Ansatzes ist zu auffallend, als daß es ihm damit hätte Ernst seyn können. Zu einer solchen Unbilligkeit denkt der mecklenburgische Adel zu gerecht und edelmüthig, und dachte sicherlich

*) s. d. B. 18. S. 140.

**) Also in den 18 Jahren — auf jedes Jahr im Durchschnitte 18,000 Thlr. gerechnet — zusammen 324,000, u. das nur dem L. K. d. i. der R. Wie viel nun nicht noch den Städten und dem Regierhause, vgl. S. 362. O über den unseligen Zwist! Für den R. H. R. war damals Mecklenburg eine rechte Goldmine. Karl L. maß die ihm beständig ungünstigen Decrete dem Umstande bey, daß man in Wien der mecklenb. Beyträge nicht gut entbehren könne.

sicherlich auch schon damals so. Seitdem er angefangen hatte, Contributions-Quoten in Vorschlag zu bringen, S. 359, hatte er von den Städten nie mehr als ein Drittel verlangt, und der R. H. R. hatte deren Quote auch nur so hoch angesetzt, wenn gleich provisionaliter. Fürwahr er müßte auf den Kopf gefallen seyn, wenn ers sich hätte können einfallen lassen, diese Quote noch höher, ja noch einmal so hoch, als die seinige war, hinaufzutreiben. Aber angenommen, er hätte dies hoffen dürfen, ja es wäre ihm sogar gelungen, so mußte es ihm doch selbst einleuchten, auf welchem unsichern Boden dann das von ihm so mühsam aufgeführte Gebäude stand, und daß es eben darum, weil es auf Unbilligkeit gebauet war, bey dem ersten Stoße zusammenfallen müsse. Er hatte unter sich zu hellsehende Männer, als daß denen dieß hätte entgehen können. Zwar waren alle reichshofräthliche Decrete für ihn günstig, und die Städte hatten sich denselben wohl unterwerfen müssen, weil sonst gleich hinterdrein Execution erfolgte. Allein sie hatten sich jedesmal denselben mit Vorbehalte ihrer Rechte unterworfen, und der Landesherr hatte gegen diese Decrete nach wie vor protestirt. Es war also vorherzusehen, daß sie bey veränderten Conjuncturen alles, wozu sie sich hatten bequemen müssen, gleich wieder aufrufen würden. Und wie leicht konnten solche Conjuncturen eintreten. Daß die Reichsfürsten und insonderheit Preußen die Schritte des R. H. R. gegen den Herzog mißbilligten, war nicht unbekannt. Daß er die auf Hannover gestellte Commission nicht hatte zurücknehmen wollen, nachdem der Beklagte diesen Commissions-Hof perhorrescirt hatte, gab seinem ganzen Verfahren

und

und allen seinen richterlichen Sprüchen ein gar gehässiges Ansehen. Wie wenig der Adel selbst sich bey dessen Decreten gesichert hielte, erhellet daraus, daß er fortwährend bis zum Landes-Vergleiche 1755 sich mit den Städten zu setzen suchte. Denn nur ein Vergleich mit ihnen und Aussöhnung mit dem Herzoge konnte, was er aus Wien erlangt hatte, sicher stellen. Mir ist daher wahrscheinlich, daß jener ungleiche Contributions-Ansatz nichts anders bezweckte, als die Städte zu einem Vergleiche zu vermögen. Der Geist des damaligen Zeitalters brachte es so mit sich, Schreckmittel zu gebrauchen, wenn man von seinem Gegner annehmlichere Bewilligung haben wollte. So hatte es auch der Herzog mit den Rostockern und selbst mit der R. gemacht. Denn daß er Willens gewesen sey, die unerschwinglichen Monatsgelder (S. 441) beyzubehalten, ist nicht einmal denkbar. Was er beabsichtigte, sagte er zuletzt. Sein Adel sollte ihm geben, was der märkische Adel seinem Könige gab, S. 444. Immer ging er aus dem Grundsatze aus, daß es ihm frei stehe, es mit seinen Vasallen zu halten, wie es andre Reichsfürsten mit ihren Vasallen hielten.

So günstig nun auch alle Decrete des R. H. R. für den Adel lauteten, so war doch seine Lage fürwahr nichts weniger als beneidenswerth, und wohl um nichts besser, als die der Städte. Die Last der Commission fühlte auch er. Auf dem L. T. 1721 beschwerten sich mehrere, daß sie von der Executions-Kasse härter gehalten würden, als vormals von dem Herzoge selbst *). Worin diese Bedrückungen bestanden, darüber finde ich

*) Frank. B. 17. S. 216.

keine weitere Auskunft. Was hatte nicht der Adel im nordischen Kriege, und was nicht noch nachher in den Jahren 1717-19 gelitten. Ein Theil desselben hatte seine Güter mit den Rücken ansehn und sie dem Raube fremder Administratoren überlassen müssen. Die Viehseuche wüthete nach 1712 (S. 383) noch mehrere Jahre fort. L. R. Plüskow übertrieb wohl nicht die Sache, wenn er sagte, daß mehrere adeliche Familien an den Bettelstab wären gebracht worden. Daß in diesen Zeiten der Verwirrung das Geld im Lande selten gewesen sey, begreift wohl jeder. So viel Sicherheit ein Gutsbesitzer auch immer stellen konnte, so waren doch Anleihen äußerst schwer. Der Herzog hatte 1717 den Adel gewissermaßen creditlos gemacht. Er verbot, Geld ohne landesherrlichen Consens in Lehngüter zu schießen, und befahl den Gerichten in Schuldsachen darnach zu sprechen. Der R. H. R. konnte diese Constitution leicht umstoßen, aber der Herzog hatte sie noch nicht zurückgenommen. Sie wirkte also in ihren für den Adel schädlichen Folgen noch immer fort. Wie precair seine Lage, der kräftigen Protection des R. H. R. ungeachtet, fortwährend blieb, ist schon erwähnt worden. Ein unvorhergesehener Umstand konnte leicht den Sachen in Europa eine veränderte Gestalt und damit auch der Sache des Herzogs eine unerwartet günstige Wendung geben. Und dann war jene Constitution in ihrer Kraft wieder da. Das mußte ja jedem Bedenken machen, in Lehngüter Geld zu schießen. Zwar war dem Adel Entschädigung zugesprochen, (S. 462) und die Contribution mehrerer Jahre ihm dazu angewiesen worden, (e. d.). Aber der wievielste bekam davon etwas? Wien verschlang große

Sum-

Summen, und der L. K. ging immer vor. Dessen Credit mußte aufrecht erhalten werden, daran lag dem ganzen Adel. Der L. K. stand auf gar schwachen Füßen. Es fehlte nicht viel an einem Concurse; des Adels Anstrengung wendete den nur ab. Der mußte unter sich Anlagen machen, wenn bey dem L. K. das Geld ausging. Da waren so manche alte auf ihm haftende Schuldpöste, die ausgeklagt wurden, z. B. die Bodenhausische *). Das Capital war 20,000 Thlr. Allein die rückständigen Zinsen waren so aufgeschwollen, daß der Gläubiger 81,000 liquidiren konnte, die indeß zu 32,000 behandelt wurden. Solcher Gläubiger meldeten sich mehrere. 1726 suchte der E. A. mit den Gläubigern zu accordiren, und 1729 schritt er selbst zu einer gezwungenen Anleihe. Der Adel machte den Städten den nicht ungerechten Vorwurf, daß sie an der Zerrüttung des L. K. Schuld wären, indem sie seit 1708 keine Necessarien gegeben hätten, da doch viele alte Pöste mit auf ihren Credit negocirt wären, was auch allerdings seine Richtigkeit hatte, und wovon der oben erwähnte von Karl L. den Städten ertheilte Assecurations-Revers (S. 464) ein offenes Geständniß enthält, §. II. Es ist mir auffallend, daß der Adel dieser Forderung wegen nicht stärker in die Städte drang. Vielleicht unterlies er es darum, weil diese Sache seine Steuerfreiheit nitberührte. Plüskow verlangte 1726 in einer Conferenz, es sollten die Städte auch die Schulden des L. K. zum dritten Theile übernehmen. Die städtischen Deputirten erwiederten: es rührten diese Schulden aus den Zeiten her, da der Adel von seiner Steuerfreiheit keinen Gebrauch

*) a. a. O. S. 312.

gemacht, sondern wie jeder anderer Kopf- und Vermögenssteuer gegeben hätte. Sie gaben also damit zu verstehen, es sey der angenommene Grundsatz, daß die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen, als Surrogat der alten Ritterhufen für steuerfrei gelten müsse (S. 399), hier gar nicht anwendlich, indem dieser Grundsatz jünger sey, als jene Schulden des L. Kastens. Plüskow fühlte die Richtigkeit dieser Einwendung, und brach sogleich von der Sache ab, indem er sagte: vom Modo zu reden, gehöre auf dem Landtage *). Aber warum der Adel auf Einführung der Erbensteuer so hartnäckig bestand, das weiß ich mir nicht ganz zu erklären. Zwar gab der L. R. v. Jasmund in seinem Voto auf dem L. T. 1724 dieß zur Ursache an, daß bey dem Hufen- und Erben-Modo der R. ihre Steuerfreiheit am füglichsten angedeihen könne, und daß er eben darum erwählt werden müsse **). Und wahr ists allerdings, daß bey jedem andern Modo diese Freiheit ins Gedränge kam, da der Adel bey der Kopf- und Vermögenssteuer (oder nach der Aussaat) herkömmlich, auch für seine Ritterhufen, hatte contribuiren müssen. Aber nachdem einmal jedem der drei contribuirenden Theile seine Quote angewiesen, und 1724 die verlangte Steuerfreiheit decretirt und bestätigt war ***), warum fuhr der Adel da noch fort, auf den Erben-Modum zu bestehen? Ich habe einen Mann, der Gelegenheit gehabt hatte, die Städte in der Nähe zu betrachten, oft sagen hören: die Contribution und die Necessarien hätten die

*) Frank. B. 17. S. 324.

**) a. a. O. S. 291.

***) a. a. O. S. 321.

ie Städte lange nicht so hart gedrückt, als die Repartition nach den Erben, und das nicht so wohl durch die Schuld des Adels als durch die Schuld eigennütziger Magistrate. Es sey unbeschreiblich, was sich diese damals für Unterschleife erlaubt hätten; der Magistrat jedes Orts hätte die Repartition nach Gutdünken gemacht. Auf den städtischen Conventen hätten sie über den Erben-Modum geschrien, im Grunde hätten sie es gerne gesehn, daß das Unwesen so fortdaure. Alles Widerstreben gegen diesen Modum sey blos von den vorderstädtischen Bürgermeistern und einigen andern hergekommen. Die übrigen hätten so gar unter der Hand dem Adel diesen Modum als äußerst vortheilhaft für die Städte abgeschildert. Der Unmuth der Bürger sey bis zur Verzweifelung gestiegen, und die Magistrate hätten alle Schuld auf den Adel geschoben. Als nachher 1733 vom Herzoge ein Aufgebot organisirt worden sey, so habe man auf die Frage, warum denn sie (die Bürger) auch mitgehen wollten, jedesmal die Antwort erhalten: den Eddelmann willn wie doodschlagen.

Der R. H. R. decretirte den 24. März 1727, aller Gegenvorstellungen und Protestationen der Städte ungeachtet, es sollte noch zur Zeit bey der Provisional-Verordnung vom Hufen- und Erben-Modo, wie auch bey dem zur L. Contribution von den Städten zu erlegenden Drittel verbleiben. Zu den 30000 Thlr. Necessarien sollten sie gleichfalls ein Drittel, also 10000 Thlr., beytragen. Auch sollte die Ausmessung der städtischen Ländereien beschleunigt werden.

So standen die Sachen, als 1727, Jun. 22, der König Georg I. von England starb, und so das auf Hannover gestellte Commissorium erlosch. Gleichwohl ließ es seine Truppen bis dahin, daß es seiner Kosten wegen, befriedigt worden, im Lande stehen, rief auch seine Subdelegirten nicht gleich zurück. Wolfenbüttel setzte die Commission fort. Von demselben wurden die reichshofräthlichen Decrete vollstreckt. Im Ganzen gerieth aber das Commissions-Geschäffte in Stecken. Um diese Zeit verstarb auch der Minister von Bernstorf, (vor 1728).

Der R. H. R. trug billig Bedenken, Hannover die Commission zum zweiten Male zu übertragen. Denn daß er sie demselben das erste Mal übertragen hatte, ohne auf des Herzogs nicht ungegründete Protestation zu achten, dadurch hatte er sich lauten und allgemeinen Tadel zugezogen, und dem Beklagten einen rechtlichen Vorwand gegeben, Gehorsam zu versagen. Preußen hätte als dirigirender Kreisstand des niedersächsischen Kreises reichsverfassungsmäßig schon das erste Mal mit der Commission nicht sollen vorbeygegangen werden. Das wollte man jetzt verbessern. Es ward auf dasselbe das Conservatorium mit aus-
1728 gedehnt, (May), nicht aber die Commission. Man kannte dessen Freundschaft für den Herzog. Fortwährend war es dessen Vertreter gewesen.

Es war der R. H. R. darauf verfallen, den Herzog zu suspendiren, oder wie er das nannte, ihm die Regierung bis dahin, daß er sich eines Bessern besonnen hätte, zu sistiren, weil er nämlich seine Vasallen und Unterthanen gewaltthätig behandelt,

behandelt, das Justitz-Wesen beym H. u. L. Gerichte verstümmelt, die Regierung und die Canzlei aus Rostock nach Dömitz in gefährlicher Absicht verlegt, dort ein entsetzliches Blutgericht *) gehalten, den kaiserlichen Befehlen keinen Gehorsam geleistet habe, auch von keiner Subordination wissen wolle. 1728, May 11. ward also im R. H. R. die kaiserliche Resolution publicirt: es sollte dem Herzoge die völlige Landesregierung gehemmt, dieselbe seinem Hn. Bruder, dem H. Christian Ludwig, als Administrator gegen Revers übergeben, und die bisherige Commission aufgehoben, es sollten auch die Landstände, herzoglichen Räthe und Bediente, die Miliz und die Geistlichkeit u. s. w. ihrer vorigen Pflicht entlassen, und an den Administrator gewiesen seyn. Dieser sollte, außer seiner Apanage, noch 25000 Thlr. und gewisse Naturalien beziehen; dem H. Karl L. sollten die ihm ausgeworfenen 40000 Thlr. verbleiben. Um Hannover und Wolfenbüttel zu befriedigen, sollten Anleihen eröffnet werden **). Der H. Christian Ludewig übernahm die Administration, und machte hievon den Landständen Anzeige, (Nov.). Bald erfolgten auch kaiserliche 1728
Patente, worin die Landstände u. s. w. ihrer bisherigen Pflicht gegen den H. Karl L. entbunden wurden.

Damit war nun aber der R. H. R. über die Schranken seiner richterlichen Befugniß hinausgetreten, und hatte einen Schritt gethan, der die Aufmerksamkeit aller Reichsstände erregte. Am lautesten sprachen dagegen Hannover und Wolfenbüt-

*) Oben S. 457.

**) Frank. B. 18. S. 12.

tel. Sie stellten dem Kaiser vor, daß in dem H. Karl L. den Reichsfürsten das herrlichste Kleinod entrissen würde, da Inhalts des westfälischen Friedens und der kaiserlichen Wahl-Capitulation ohne Rath und Bewilligung gesammter Kuhrfürsten, Fürsten und Stände kein Reichsstand der Regierung entsetzt werden dürfe. Den Reichsständen und insonderheit Preußen gaben sie zu beherzigen, was das für Folgen haben würde, wenn es der Willkühr des R. H. R. überlassen bliebe, einem Reichsfürsten die Regierung zu nehmen, einen Administrator anzustellen, und auch diesen, wenn ers ihm nicht recht mache, zu verabschieden. Wolfenbüttel hatte um Beybehaltung der Commission mit Zuziehung von Hannover nachgesucht. Das war abgeschlagen worden. Beide erklärten sich nun, daß sie ihre Subdelegirten vor der Hand nicht abberufen, auch die Commissions-Acten nicht abgeben würden. Sie gaben also noch nicht die Hoffnung auf, die Commission zu behalten. Der Kaiser konnte doch nicht umhin, die Administrations-Sache an den Reichstag zu bringen,
1729 (Jun.). Vergebens suchte der R. H. R. den Reichsständen begreiflich zu machen, ein anderes sey eine Reichsacht und eine Provisional-Suspension. Sie wollten von dieser Distinction nichts wissen. So bekam die Sache, eben da sie zur Ausführung gebracht werden sollte, großen Anstand, womit man auch in Mecklenburg gar nicht unzufrieden war. R. und Städte zögerten, sich mit dem Administrator einzulassen. Jene, um es nicht mit Hannover und Wolfenbüttel, diese, um es nicht mit dem H. Karl L. zu verderben. Nach vielen Verhandlungen des Wiener Cabinets und des Reichstages mußte denn doch am Ende

der

der R. H. R. die beſchloſſene Adminiſtration zurücknehmen, und es bey der Commiſſion laſſen. Er übertrug ſie jetzt dem H. Chriſtian Ludwig. Unterm 30. Oct. 1732 erging das Commiſſorium an ihn, unterm 28 April 1733 erfolgten dieſerwegen kaiſerliche Patente an die Landſtände ꝛc. Den 18. Jun. ſchloſſen die Subdelegirten ihr Commiſſions-Geſchäffte, (H. Auguſt Wilhelm von Braunſchweig-Wolfenbüttel war bereits 1731 geſtorben). Den 20. Jun. trat der H. Chriſtian Ludwig die Commiſſion an. Er hieß jetzt zum Unterſchiede des H. Karl L. der Herzog Commiſſarius. Seit dem Tode des Königs Georg I. waren nun 6 Jahre verfloſſen. Nichts Gedeihliches war in der Zeit für Mecklenburgs Beruhigung geſchehen. Die Verwirrung hatte eher zu- als abgenommen.

Bey allen dieſen Vorgängen war der H. Karl L. nichts weniger als müſſiger Zuſchauer geweſen. Des Königs Georg I. Tod ließ ihn Verbeſſerung ſeiner Lage hoffen. Dem hannöverſchen Einfluſſe ſchrieb er des R. H. R. Strenge gegen ihn zu. Die von der R. betriebene und vom R. H. R. ſchon decretirte Wiederherſtellung der alten Union der R. und Städte ſuchte er, aus leicht zu erklärenden Urſachen, möglichſt zu hintertreiben. Sehr unvermuthet kam ihm das Decret, welches ihn ſuſpendirte und ſeinem Bruder die Adminiſtration gab. Wie unbrüderlich er ſich vom Anfange ſeiner Regierung an gegen den betragen hatte, war ihm ſelbſt zu gut bewußt. Die demſelben zuſtändige Apanage hatte er ihm ſtreitig gemacht und vorenthalten. Und als 1724 in dem unglücklichen Brande zu Grabow auch das dortige

Schloß, wo dieser Herr mit seiner Familie resi-
dirte, nebst dem ganzen Mobiliar im Feuer auf-
ging, und er, in Ermangelung einer andern an-
ständigen Wohnung das nahbelegene kleine noch
nicht ausgebauete Lustschloß zu Neustadt bezog,
so nahm Karl L., der doch bey seiner Abwesenheit
in Danzig nicht erst darum hatte befragt werden
können, ihm dieß so übel, daß er es so gar für
einen Eingriff in seine Hoheitsrechte erklärte *).
Als er jetzt erfuhr, daß demselben die Administra-
tion sey übertragen worden, so erließ er sogleich
die heftigsten Manifeste wider ihn. Daß auf
Preußen das Conservatorium mit übertragen ward,
war ihm nicht unangenehm; von dessen Zwischenkunft
hoffte er viel. Unerwartet traf er von Danzig
1730 in Schwerin ein, Jun. 8. Alles war in gespann-
ter Erwartung, was jetzt geschehen würde. Man-
cher fürchtete Rache. Unverzüglich ließ er von Dö-
mitz einige Truppen nach Schwerin kommen, und
aus Banzkow und Goldenstädt zwei kleine lüne-
burgische Pikets vertreiben, unter dem Vorwande,
daß er in der Lewitz jagen wolle. Zu den herzog-
lichen Detaschements stießen einige Förster und
Jäger, 400 Bauern und die Crivitzer Bürger
unter Anführung ihres Bürgermeisters Sukow.
Schnell zog der in Parchim garnisonirende braun-
schweigische Major Sommerlade auf Befehl der
Commission 260 Mann Infanterie und 60 Dra-
goner zusammen, trieb ohne Mühe die Bürger
und Bauern aus einander, und wies das herzog-
liche Militair nach Schwerin zurück, (Jun. 21).
Der Crivitzer Bürgermeister ward als Arrestant
nach Rostock geschickt. Die wieder eingenomme-
nen

*) Aepinus Th. 3. S. 145. 146.

nen Posten wurden verstärkt, um die schwerinsche Garnison zu beobachten.

Die Städte unterließen nicht, ihm durch eine 1730
Deputation zu seiner Rückkunft ins Land Glück zu wünschen. Sie ward sehr gnädig aufgenommen. Bald ward eine andre Deputation der Städte nach Schwerin entboten, Jun. Es ward verlangt, die Städte sollten in Schwerin einen stehenden städtischen Ausschuß anordnen. Das ward abgelehnt, aber dem Herzoge ein Don gratuit von 25000 Thlr. angeboten, welche die Städte zusammenbringen wollten. Nicht lange nachher wurden die vorderstädtischen Bürgermeister schleunigst nach Schwerin gefordert, (Sept.). Es ward auf innigste Vereinigung der Städte mit dem Herzoge gegen die R. angetragen. Manche dahin abzielende Anträge waren denn doch von der Art, daß die Bürgermeister sie einzugehen Bedenken trugen. Sie durften aber nicht Schwerin verlassen, sondern mußten erst dahin einen städtischen Convent ausschreiben, (Nov. 8). Hier ward von den Städten eine Magazin-Lieferung von 106 Last Rocken verlangt. Das Unvermögen der Städte ward dagegen vorgeschützt. Und nun ward dem Convent der Plan des Herzogs wegen eines Aufgebots (Landsturms) eröffnet. Seine Absicht sey gar nicht, daß sich Bürger und Bauern mit den Lüneburgern in offenem Felde schlagen sollten. Sie sollten sich nur hier und dort zusammenrottiren, wozu ihnen die Plätze würden angewiesen werden. Wenn dann andere Höfe sähen, daß die bisherige Commission die Landeseinwohner zur Verzweifelung gebracht hätte, so würden sie sich schon ins Mittel legen, und der Sache Wandel geben. Er selbst

werde

werde dazu durch die kräftigsten Vorstellungen mitwirken. Blos zur Verpflegung der Aufgebotenen werde die Kornlieferung verlangt. Die Deputirten mußten sich nun wohl zu der Lieferung verstehen; sie wurden nicht eher aus Schwerin entlassen. Doch ward aus der Lieferung nichts, indem die lüneburgischen Truppen Schwerin gewissermaßen blokirt hielten.

Der König von Preußen hatte 1729 wiederholt dem Herzoge dringendst gerathen, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Ein wohlgemeinter Rath. Es war das für ihn gerade der rechte Zeitpunct, um mit Ehren aus seiner schlimmen Lage zu kommen. Es ist bekannt, daß damals dem Kaiser an nichts so sehr lag, als die von ihm unter dem Namen der pragmatischen Sanction errichtete Erbfolgeordnung zu sichern, kraft welcher seine gesammten Staaten an seine Tochter Maria Theresia fallen sollten, mit Zurücksetzung der Töchter seines ältern Bruders, des Kaisers Josephs I., welche letztere (Gemahlinnen der Kuhrfürsten von von Baiern und Sachsen) nach ältern Hausverträgen und testamentarischen Verfügungen wohl ein Näherrecht gehabt hätten. Durch mühsame Unterhandlungen hatte das Wiener Cabinet von dem deutschen Reiche die Gewährleistung dieser Sanction erhalten. *) Es mußte daher sein Möglichstes thun, um alles, was zwischen den Reichsständen Zwist veranlassen konnte, zu entfernen. Das war auch wohl die Ursache, daß der R. H. R., um nicht Preußen zu erzürnen, die mit dem Tode des K. Georg I. erloschene Commission dessen Nachfolger nicht wieder gab, und daß er, um nicht

*) Auch von den meisten auswärtigen Mächten.

nicht diesen zu erzürnen, sie auch nicht Preußen übertrug. Beiden zugleich konnte er sie nicht auftragen, da dieß bey der so getheilten Meinung beider Höfe über die mecklenb. Commission zwischen ihnen unvermeidliche Spannungen hätte erzeugen müssen. Daher er denn, um es mit keinem von beiden zu verderben, dem H. Christian Ludwig erst die Administration, und da diese nicht durchgehen wollte, die Commission auftrug. Es leidet also keinen Zweifel, daß, hätte der Herzog sich nur einigermaßen zum Ziele legen wollen, der R. H. R. selbst die Hände geboten hätte, ihn mit seinem Adel auszugleichen, von welchem bey weitem der größte Theil der Verwirrung selbst überdrüssig war. Manche reichshofräthliche Decrete wären dann wohl zurückgenommen und andere gemildert, auch die Schadensrechnung der R. gemäßigt worden. Wahrscheinlich hätte der Herzog dieser Ausgleichung nicht viele Hindernisse in den Weg gelegt. Allein daß er an die Commissions-Höfe, die er von Anfang an perhorrescirt hatte, die hohen Executions-Kosten ersetzen sollte, das war ihm ein unerträglicher Gedanke. Er verwarf also jenen Rath, aber wohl nicht aus bloßem Starrsinne. Er konnte leicht berechnen, daß wenn Preußen und Hannover sich über die mecklenburgischen Angelegenheiten entzweieten, der Wiener Hof schon um seines eigenen Interesse willen alles thun würde, um sie wieder zu vergleichen, und daß dann seine (des Herzogs) Sache dabey gewinnen müsse. Daß Preußen, sobald es Truppen nach Mecklenburg schicke, mit Hannover zerfallen werde, daran zweifelte er nicht. Und Truppen müsse es dahin schicken, so bald dort Aufruhr entstehe.

Als nun der Herzog Commissarius das erste
1733 Mal einen L. T. nach Sternberg auf den 23. Sept. ausschrieb, so ergingen unterm 7. Sept. vom H. Karl L. Aufgebots-Patente an die Städte, Dorfschaften u. s. w. Sie wirkten wie ein elektrischer Schlag, was sich aber leicht erklären läßt. Der große Hause hing mit ganzer Seele an ihm. Bey den Bürgern war der Unmuth über die ewigen Geldplackereien bis zur Verzweifelung gestiegen. Die Domanial-Bauern wurden zum Theil von ihren Beamten, damals gröstentheils noch Pachtbeamten, sehr gedrückt. Wer nahm sich ihrer an? Der Schwindelgeist ergriff eben so leicht die adelichen Bauern, selbst diejenigen, was mir aus mehrern Beyspielen bekannt ist, welche von ihren Herren sehr milde behandelt wurden. Da waren so manche Förster, Steuerbediente u. s. w., welche die Boizenburger Administration von ihren Stellen verdrängt hatte, um solche Lüneburgern, ihren Landsleuten, zuzuwenden. Diese hatten den gemeinen Mann schon lange bearbeitet, und stellten sich jetzt an die Spitze der Insurgenten-Haufen. Von allen Seiten her, selbst aus den entferntsten Gegenden Mecklenburgs, zogen sich diese nach Schwerin hin. Die Bürger zum Theil unter Anführung ihrer Bürgermeister mit Schießgewehren versehen, und mit ihren Schützen-Fahnen und Trommeln, die Bauern mit Heugabeln bewaffnet. So ging der Zug unter Jubel und Rufen: Vivat unser Karl Leopold! vorwärts. Einer riß den andern mit fort. Die Adelichen flüchteten sich von ihren Gütern. Der E. A. eilte nach Wismar. Den 15. September traf der Herzog Anstalten, die in der Nähe von Schwerin stehenden lüneburgischen Postirungen zu verdrängen. Diese

zogen

zogen sich, ohne den Angriff abzuwarten, zurück. So konnten die allmählig anrückenden Insurgenten-Haufen ungehindert in die Stadt kommen. Der Herzog hatte eine Menge Piken verfertigen lassen, die unter sie vertheilt wurden. Ein Detaschement von der Dömitzer Garnison, welches 400 Bauern bey sich hatte, wollte durch Neustadt marschiren. Eine kleine daselbst stehende lüneburgische Garnison, die von Parchim aus verstärkt ward, machte ihnen den Durchmarsch streitig. Hier setzte es blutige Köpfe, Sept. 15. Die Ratzeburger Garnison eilte den ihrigen zu Hülfe, und trieb die zusammengelaufenen Haufen, wo sie sie fand, aus einander. Der Herzog befahl seinem General Tilly zu Dömitz die Lüneburger zu Neustadt, die aber auch von Ratzeburg aus Verstärkung erhalten hatten, noch einmal anzugreifen. Er ging dahin mit einem Theile der Dömitzer Garnison, und hatte an die 2000 Insurgenten bey sich, zu welchen auch noch die Bürger von Ribnitz, Sternberg und Goldberg stießen. Der Angriff ward abgeschlagen, Sept. 19. Er ging nach Güstrow weiter. Ein anderer Schwarm, an die 4000 Mann stark, hatte dort die Lüneburger (300 Mann) genöthigt, sich in das Schloß zu werfen. Von beiden Seiten war schon mehrere Tage geplänkert worden, als Tilly hier eintraf, Sept. 21. Aber ein hannöverisches Corps folgte ihm auf dem Fuße nach. Er mußte also nur weiter marschiren. Den 23. Septemb. kam er vor Rostock an, fand aber die Thore gesperrt. Die nacheilenden Hannoveraner verstärkten auch bald die dortige Garnison. Der Herzog Comm., der sich gerade hier aufhielte, begab sich indeß, weil sich auch hier revolutionaire Bewegungen zeigten,

ten, nach Barth. Weiter vorwärts konnte jetzt Tilly nicht kommen, mußte also nur wieder dahin gehen, woher er gekommen war. Auf dem Rückmarsche verliefen sich alle Insurgenten. Mit nur noch 59 Reutern und einigen Officiern traf er den 1. Oct. zu Friedrichs-Moor in der Levitz ein. Hier ward er eingeschlossen, und mußte sich ergeben. Ein so schnelles Ende nahm diese Insurrection. Auf die erste Nachricht davon hatten sich schon 8000 Hannoveraner in Marsch gesetzt, und waren über die Elbe gegangen. Dafür wurden in der Folge 75,437 Thlr. in Rechnung gebracht. Aepinus Th. 3. S. 167.

Indeß erreichte denn doch der Herzog seine Absicht, daß nun auch der König von Preußen Truppen nach Mecklenburg schickte. Der General von Schwerin meldete den hannöverischen Chefs, daß er im Begriffe stehe, in Mecklenburg zur Erhaltung der Ruhe mit einem Corps einzurücken, wünsche also sich mit ihnen vorher über die Quartiere zu vergleichen. Nur bäte er, gegen Dömitz und Schwerin keine Feindseligkeiten vorzunehmen. Denn nur auf den Fall hätte er Order, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Lüneburger räumten sogleich Parchim, und den 20. Oct. rückten dort Preußen ein. Sie theilten sich nachher ganz friedlich in die Quartiere. Die Preußen besetzten die Städte an der märkischen und pommerschen, die Lüneburger die an der lauenburgischen Gränze. Der General von Schwerin gebot in einem Manifest Ruhe, dagegen er allen Landeseinwohnern Schutz und Sicherheit versprach. Die Ruhe war auch schon völlig wiederhergestellt, daß zu Rostock der Landtag gehalten werden konnte, (Nov.).

(Nov.). Hier fand sich auch der Gen. Schwerin 1733
ein, angeblich um die Quartiere der preußischen und lüneburgischen Truppen zu reguliren, eigentlich aber wohl, um eine Vereinbarung zwischen dem Herzoge Karl L. und dem Adel einzuleiten. In der ihm von seinem Könige mitgegebenen Vollmacht *) hieß es: „Es habe der König vermöge des ihm obliegenden Directorial-Amtes im niedersächsischen Kreise, vermöge kaiserlichen Conservatorii und seines an die sämmtlichen mecklenburgischen Lande ihm und seiner königlichen Posterität zustehenden weltkundigen Eventual-Successions-Rechtes, auch zur Erhaltung des Ruhestandes im Lande, seine Truppen unter dem Gen. Schwerin einrücken lassen. Er erwarte, daß Ritter- und Landschaft gedachtem Generale in allem, was derselbe in seines (des Königs) Namen ihr anzutragen habe, völligen Glauben beymessen, auch sich auf dessen Anträge so erklären werde, wie es ihr selbsteigenes Beste erheische". Wirklich überreichte der General ein Promemoria des Inhalts: Seines Königs Erachten gehe dahin, daß zur Erhaltung der Ruhe ein Kreis-Corps von 600 Mann Preußen, eben so vielen Hannoveranern und eben so vielen Braunschweigern ad interim im Lande stehen bleibe, worüber R. u. L. zu Wien Anträge zu machen habe. Dann müsse schleunigst mit den beiden Commissions-Höfen liquidirt, und, damit sie desto eher befriedigt würden und ihr Militair abführten, eine Anleihe eröffnet, und demnächst das Sequester von den herzoglichen Gefällen abgenommen werden. Die R. wünschte gewis eine Ausgleichung, nur nicht unter preußischer Vermittelung. Des Königs

*) Frank. B. 18. S. 106.

Freundschaft für den H. Karl L. war bekannt. Nicht ohne Grund mochte sie wohl befürchten, daß sie bey einem solchen Vermittler mit ihren Forderungen zu kurz kommen dürfte. Sie lehnte des Generals Anträge unter dem Vorwande ab, daß an sie aus Wien wegen Einrückung der preuß. Truppen noch nichts gelangt sey.

Um jede Collision zwischen Berlin und Hannover zu verhüten, hatte der R. H. R. den Herzog Comm., gleich nachdem er die Commission angetreten hatte, beauftragt, von einem oder dem andern Reichsstande, nur nicht von den vorigen Commissions-Höfen, auch nicht von Preußen, ein Corps Sicherheits-Truppen in Sold zu nehmen. Auch war der kaiserliche Resident zu Hamburg beordert worden, dieserwegen mit der Stadt Hamburg zu unterhandeln. Der König von Preußen ließ sich das gefallen, und erklärte, daß er seine Truppen ohne Verzug abführen werde, so bald das nämliche von Hannover und Wolfenbüttel geschehen, auch eine unumwundene kaiserliche Declaration ertheilt sey, daß von nun an beide Höfe an den mecklenburgischen Angelegenheiten weiter keinen Antheil haben sollten und könnten, als in so weit er dabey mit concurrire. Wobey sich von selbst verstehe, daß ihm seine Kosten vergütet und seine 3 nach Mecklenburg verlegten Regimenter auf eben dem Fuße, wie bisher die lüneburgischen Truppen, verpflegt werden müßten *). Der Herzog von Holstein-Gottorp und die Fürsten von Schwarzburg hatten unterdessen Truppen angeboten, und die Unterhandlung mit Hamburg ward abgebrochen. Man glaubte anfangs, daß wohl kaum

*) Frank. B. 18. S. 107. 108.

kaum 2300 Mann hinreichend wären, die Ruhe im Lande zu erhalten. Doch ließ man es nachher bey 1200 bewenden. Die holsteinschen Truppen kamen 1734 an. Die Ankunft der schwarzburgischen verzögerte sich etwas, weil man zu dem Gelde, was conventionsmäßig bey Empfangnehmung der Truppen bezahlt werden sollte, nicht gleich Rath zu schaffen wußte. Hannover schoß vor; (50000 Thlr.). Der R. H. R. hatte decretirt, daß dem Herzoge Karl L. Schwerin genommen werden solle, damit er nicht von daher wieder Unruhen beginne. Die Holsteiner und Schwarzburger erschienen (Jan. 29) vor Schwerin. 1733
Der Herzog traf Anstalten zur Gegenwehr, war aber zu schwach, als daß er sich hätte halten können. Es ward (Febr. 6/8) von beiden Seiten canonirt. Den 9. früh Morgens drangen die Belagerer in die Stadt. Die Belagerten warfen sich ins Schloß, was sich doch auch nicht halten konnten. Ehe es capitulirte, ging der Herzog mit einem kleinen Gefolge in ein Paar Kähnen über den schwerinschen See, und von da weiter nach Wismar. Von daher befahl er dem Personal des Hof- und Land-Gerichts und der Justiz-Canzlei, wie seiner übrigen Dienerschaft, auch seinem Hofprediger Menkel und dem Neustädter Prediger ihm zu folgen, und den letztern, die Schloß- und Neustädter-Kirche zu schließen. Die Garnison ließ sie nicht aus dem Thore. Wahrscheinlich blieben sie auch mit gutem Willen, wo sie waren. Erst 1741 verließ der Herzog Wismar und ging nach Dömitz, wo er bis an seinen Tod blieb.

Der Herzog Commissarius nahm jetzt, in Gefolge eines reichshofräthlichen Decrets, seinen Sitz

zu Schwerin. Hannover und Wolfenbüttel zu befriedigen war das erste, was sein Commissions-Geschäffte erschwerte. In Holland ward eine Anleihe eröffnet. Sie hatte keinen Fortgang, vermuthlich wegen mangelnder Sicherheit, da der H. Karl L. beider Höfe Schuldforderung nicht anerkennen wollte. Der Herzog Comm. trug bey der Ritterschaft auf Mitverschreibung an. Die hatte dazu keine Ohren, weil sie selbst Forderungen habe. Es war hier also kein anderer Ausweg, als den Höfen herzogliche Aemter zum Nießbrauche statt der Zinsen einzuräumen. Hannover zahlte Wolfenbüttel aus, und liquidirte vor dem R. H. R. 1,100,000 Thlr. Der Herzog Comm. mußte diese Liquidation gelten lassen, und an Hannover die 8 Aemter, Boizenburg nebst dem Elbzolle, Grevismühlen, Gadebusch, Rehna, Wittenburg, Mecklenburg, Zarrentin und Bakendorf abtreten. Der jährliche Ertrag dieser Aemter ward damals zu 60000 Thlr. angeschlagen, der als Zinsen berechnet ward. Doch blieb Mecklenburg der Ueberschuß, die Landeshoheit und das Einlösungsrecht vorbehalten. Hannover durfte darin 400 Mann halten, und belegte die Städte Gadebusch, Rehna, Wittenburg und Boizenburg mit Garnison. Von preußischer Seite hatte man 1733 gleich beym Einrücken der Truppen, nach Art der hannöverischen Boizenburger-Kasse, auch eine Kasse zu Parchim eingerichtet, wohin die Gefälle der 4 Aemter Wredenhagen, Plau, Marnitz und Eldena gezogen wurden. Die 3 nach Mecklenburg verlegten Regimenter waren auf die Städte an der pommerschen und märkischen Gränze vertheilt worden, z. B. auf Lage, Malchin u. s. w. Die preuß. Einquartirung war bey weitem belästigender,

lästigender, als die hannöverische, besonders durch die gewaltsamen Werbungen, welche mit jedem Jahre ärger wurde. Als 1735 und 36 Hannover seine Truppen abführte, führte auch Preußen die seinigen bis auf 300 Mann ab. Weil es aber keine schlechtere Bedingungen haben wollte, als Hannover erhalten hatte, so behielte es die oben genannten 4 Aemter als Hypothek, und belegte die 3 Städte Parchim, Lübz und Plau mit Militair, welches diese Städte ungleich härter drückte, als das hannöverische die von demselben besetzten Städte. Es war Reuterei und ward an 600 Mann verstärkt (5 Husaren-Schwadronen), da das hannöverische nur Infanterie war, und wohl nie 400 Mann betragen hat.

Es hatte der Herzog Commissarius bey Uebernahme der Commission einen Revers *) an den Kaiser ausstellen und geloben müssen, sich nach der ihm ertheilten Instruction pünctlich richten, und sich allen kaiserlichen Decreten unbedingt unterwerfen zu wollen, wodurch ihm denn in allen Stücken die Hände ganz gebunden waren. Nichts konnte er für sich, nichts mit Zuziehung der Stände beschließen. Zu allem mußte, ehe es Gesetzkraft erhielte, kaiserliche Genehmigung nachgesucht werden. Während seiner 14 jährigen Commission (1733-47), hatte das Reich 3 Kaiser: den K. Karl VI. († 1740, Oct. 20), den Kaiser Karl VII. aus dem baierschen Hause (erw. 1742, Jan. 24, † 1745, Jan. 20), und den Kaiser Franz (erw. 1745, Sept. 13). Bey jeder Reichs-Vacanz trat das Reichs-Vicariat (zu Dresden) ein. Da mußte er denn bey jedem neuen

*) Man findet ihn bey Frank B. 18. S. 64.

Kaiser wie bey dem jedesmaligen Reichs-Vicar Bestätigung seiner Commission nachsuchen, und seinen Revers erneuren. Und so gingen die mecklenburgischen Sachen anfangs nach Wien, dann nach Frankfurt, wo der von den Oesterreichern aus seinen Erbländern vertriebene Kaiser Karl VII. sich eine Zeitlang aufhielte, weiterhin nach München, während der Reichs-Vicariate nach Dresden, und zuletzt wieder nach Wien. Was das für Zögerungen und Verwickelungen verursachte, läßt sich leicht ermessen. Und schien er nur einigermaßen gegen den Revers gehandelt zu haben, so erfolgten gleich Rügen. Er schrieb die Landtage aus, nicht aber in seinem Namen, sondern in kaiserlicher Vollmacht (auctoritate Caesarea). Sie wurden regelmäßig alle Jahre, aber nicht reversalmäßig abwechselnd zu Malchin und Sternberg gehalten, weil man sich nicht an beiden Orten vor Stöhrungen von Seiten des Herzogs Karl L. sicher hielte. Auch brannte Sternberg 1741, Apr. 23 ganz ab, daß also dieserwegen dort vor der Hand kein Landtag gehalten werden konnte. 1733 u. 34 ward zu Rostock der Landtag gehalten, in den nächstfolgenden Jahren ohne Ausnahme zu Güstrow. Jedem dieser Landtage mußte er persönlich beywohnen, weil die R., wie sie das nannte, mit den commissarischen Räthen eines Commissarii nicht unterhandeln zu können glaubte. Waren Landrathsstellen zu besetzen so praesentirten die Stände, er wählte, der Kaiser confirmirte. So auch wenn bey den Landesgerichten Vacanzen entstanden. Er wählte die Subjecte, der Kaiser confirmirte sie. Ueber die Kammergefälle hatte er keine freie Disposition, die mußten berechnet werden. Es

wur-

wurden vom Kaiser bey der Kammer 2 Landräthe angestellt, die alle Kammer-Expeditionen mit unterschreiben mußten. Sie sollten dahin sehen, daß alle Gelder der Commissions-Kasse (so hieß die Renterei) vorschriftsmäßig und wirthschaftlich verwendet würden, und noch ein Ueberschuß herauskäme. Es war aber immer Mangel da, was auch nicht anders seyn konnte. Hannover hatte 8 Aemter, Preußen 4. Die Aufkünfte des Amtes Bützow bezog die Herzogin Wittwe Friedrich Wilhelm, (S. 419), die der Aemter Dargun und Stavenhagen die Herzogin Augusta zu Dargun, S. 372. Die R. erhielte zuletzt noch die Immission in das Amt Doberan, dessen Ertrag damals zu 15000 Thlr. angeschlagen ward. Aus der Commissions-Kasse wurden die 40000 Thlr. Competenz-Gelder des H. Karl L., die dem Herzoge Comm. ausgeworfenen 25000 Thlr., und der Civil-Etat bezahlt. Wo solite da noch wohl ein Ueberschuß herkommen? Die Contribution der R., Domainen und Städte ging in den L. K., der die Sicherheits-Truppen bezahlte. Den ritterschaftlichen Neben-Modum bezog die Ritterschaft als Sublevation ihrer Contributions-Quote. Was dem Herzoge Comm. ausgeworfen war, reichte zu seinen Bedürfnissen nicht zu. Er hielte verschiedentlich um Zulage an, bekam aber keine. In jeder Rücksicht befand er sich in einer gepreßten Lage. Nichts ward ihm so sehr verleidet, als die persönliche Beywohnung der Landtage. Er beschwerte sich 1743 beym Kaiser darüber, daß einige von der Ritterschaft durch ungewöhnliche, zudringliche und mündliche Protestationen und übriges unanständige Betragen die schuldige Ehrerbietung hintenansetzten *). Beständig befand er

*) Frank. B. 18. S. 318.

sich im Gedränge zwischen seiner commissarischen Obliegenheit und dem Interesse seines Hauses, welches er um so weniger aus den Augen verlieren durfte, da es damals kein Zweifel mehr litte, daß er seinem Bruder in der Regierung folgen würde. Es war überhaupt ein seltsamer Zustand der Dinge. Der H. Karl L. hatte ein eigenes Regierungs-Collegium. Und so sehr man ihn auch beschränkt hatte, so unterließ er doch nicht, bey Gelegenheit seine Hoheitsrechte in Anwendung zu bringen; er war ja keinesweges der Regierung entsetzt. So mußten z. B. alle Lehnsachen an ihn gehen. Der Herzog Commissarius hatte auch sein eigenes Ministerium. Eigentlich aber regierten das Land die Kaiser, und bey Erledigung des kaiserlichen Throns der Reichs-Vicar, oder richtiger deren Reichs-Hofräthe, die zwar als gute Juristen nach den ihnen vorgelegten Berichten, nach ältern Landes-Constitutionen und Reversalen oder nach jüngern kaiserlichen Decreten entschieden und anordneten, aber ohne das Locale zu kennen, was sie bey ihrer weiten Entfernung auch nicht kennen konnten, welches denn der Ausführung ihrer Decrete unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte und die Verwirrung vermehrte, wie denn die Bestsetzung der städtischen Contribution nach Erben der ärgste Verstoß gegen alle gesunde Politik war. Der H. Karl L. hatte zu Dömitz sein eigenes Militair. In den Hypothek-Aemtern stand preußisches und hannoverisches. Dazu kamen die Sicherheits-Truppen (Holsteiner und Schwarzburger). Ein wunderbares Gemische, was zu unsäglichen Spannungen Anlaß geben mußte. Daß bey einer solchen Lage der Sachen des Landes Beste nicht gefördert werden konnte,

ſpringt gleich in die Augen. Bey dem allen war es ein Glück für daſſelbige, daß der H. Chriſt. Ludewig und kein anderer die Commiſſion hatte. Jeder Unbefangene läßt ihm gewis die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er dieſem ſauren und verwickelten Geſchäffte mit Klugheit, Mäßigung und übergroßer Geduld vorſtand.

Wenn gleich in den Jahren 1727/33 über den Verhandlungen wegen der Adminiſtration die kaiſerliche Commiſſion ſtockte (S. 486/89), ſo ergingen doch aus dem R. H. R. manche günſtige Reſolutionen für die Ritterſchaft, gröſtentheils Beſtätigungen vorhergegangener Decrete. In allen dieſen Jahren ward kein L. T. gehalten, mithin keine Contribution verkündigt, und folglich auch keine bezahlt. Der L. R. von Plüskow reiſete 1732 nach Wien, und bewirkte dort, daß der R. H. R. in der Art, wie ſchon 1721 geſchehen war, (S. 463), die Gravamen der R. erledigte. Im J. 1723 hatte ſie ihre Forderungen wegen zu viel erlegter Contribution vor dem R. H. R. liquidirt. Auf Abſchlag waren ihr die Contributionen mehrerer Jahre aſſignirt worden, S. 462. Jetzt (1733) liquidirte ſie dort auch ihren von dem in den Jahren 1717 u. 18 auf ihre Güter gelegten Sequeſter und deren Adminiſtration erlittenen Verluſt. Er ward zu 300,000 Thlr. angeſetzt *), und das Total (mit Inbegriff des Reſtes von voriger Liquidation) zu 500,000 Thlr. von dem R. H. R. und ihr als Liquidum angenommen. Zum Zwecke ihrer Befriedigung ward der Herzog Comm. beordert, eine Anleihe auf die Kammer-Gefälle und die Domainen zu eröffnen. Dagegen

*) Frank. B. 18. S. 56.

protestirte Preußen aus gleichen Gründen, wie vorhin, S. 459. Hatte doch die R. nur eben Preußens Vermittelung abgelehnt. Darüber gerieth die Sache in Stecken. Nachdem Preußen und Hannover eine Special-Hypothek erlangt hatten, suchte auch die Ritterschaft beym R. H. R. Immission in die Aemter Doberan und Ribnitz nach. Sie ward bewilligt (1738, Febr. 27). Ihr widersprach der Herzog Commissarius. Er sey, sagte er, nicht zugelassen worden, gegen die Rechnungen der R. zu excipiren, und die Rechte des fürstlichen Hauses darzustellen, wodurch ihr Gelegenheit gegeben worden sey, sich mit dem Ruin des Regierhauses zu bereichern. Sollte es bey dem Decret bleiben, so müsse er die Commission aufgeben. Habe doch die R. in den 6 Jahren 1727-33 keine Contribution erlegt, welches billig in Abrechnung zu bringen sey. Auch Preußen legte gegen die Immission eine nachdrückliche Protestation ein *). Dem Herzoge Comm. ward reskribirt: es sey (zu Wien) der Schadensansatz jedes Liquidanten aufs legalste untersucht worden. Auch habe der Herzog (in seinem Reverse) heiligst versprochen, sich allen kaiserlichen Erkenntnissen ohne Widerrede zu unterwerfen, daher er sich auch diesem unterwerfen müsse **). Das Conclusum vom Februar ward unterm 20. Oct. bestätigt, doch daß jetzt dem Herzoge Comm. frei gegeben ward, die rückständige sechsjährige Contribution in Abrechnung zu bringen, wodurch von den 500,000 Thlr. ein Bedeutendes abgehen mußte. Vom Reichs-Vicariat ward (1742, Jan. 15) die Indemnisation völlig zu Gunsten der R. entschieden, wie

*) Frank. B. 18. S. 219.

**) a. a. O. S. 227.

wie die Immission in das Amt Doberan, und zwar in der Maße, daß ihr die Aufkünfte desselben (15000 Thlr.) jährlich, von 1739 an gerechnet, aus der Commissions-Kasse ausgekehrt werden sollten. Diesem Decrete gleichlautend entschieden auch die Kaiser Karl VII. und Franz (respect. 1742, Jul. 16, u. 1747, Dec. 5), mit Verwerfung aller dagegen von dem H. Karl L. und dem Herzoge Comm. eingelegten Protestationen. Frank. B. 18. S. 298. 300. 391.

Von den preußischen gewaltsamen Werbungen litte die R. eben so viel, wo nicht mehr, als die Städte und Domainen. Gegründet war ihre Beschwerde, daß sich vor denselben freie Leute und Leibeigene bey Hunderten, zum größten Nachtheile des Ackerbaues, ins Schwedische und Lüneburgische flüchteten. Sie schien selbst ein Paar Male die Contribution aus dem Grunde verweigern zu wollen, weil sie bey dem Ihrigen nicht geschützt würde; was denn doch dem Herzoge Comm. nicht zur Last fallen konnte. Eben so häufig waren die Klagen, daß die Leibeigenen mit Vieh und Fahrniß ins Preußische davon liefen, und daselbst geschützt würden. Der von Grabow auf Sukvitz klagte, daß ihm in wenigen Jahren 40 bis 60 Leibeigene in der Art entlaufen wären. Häufige Concurse brachen aus. Im J. 1745 kam noch die Viehseuche hinzu, welche an die 10 Jahre im Lande wüthete. Nicht immer war die R. mit dem Herzoge Comm. zufrieden, was nicht zu verwundern ist. Aber sie war auch mit sich selbst nicht immer einig. Die Klagen über Praegravationen in den Hufen hörten nicht auf. Die 1723 von ihr angestellte Hufen-Committe (S. 461) ward

ward 1739 von ihr wieder aufgehoben. Nach welchen Principien diese die Hufen mag rectificirt haben, weiß ich nicht. Ueber den E. A. ward zu Zeiten das Mißvergnügen ganz laut. Ununterbrochen dauerten die Streitigkeiten mit den Städten fort. Sie wünschte sie aufzuheben. Wiederherstellung der Union war schon zweimal vom R. H. R. decretirt worden. Der E. A. entwarf also 1733 einen neue Union, wobey indeß die von 1523 zum Grunde gelegt ward. Sie ward auch von der Ritterschaft und den Städten angenommen und unterschrieben; worauf die vorderstädtischen Bürgermeister wieder zum E. A. zugelassen wurden. Aber die Eintracht zwischen der R. und den Städten ward dadurch so wenig wiederhergestellt, daß die Uneinigkeit nur noch zunahm, wiewohl die Ritterschaft es zu keiner Zeit an Versuche sie zu heben ermangeln ließ. Aber sie bestand auch zu hartnäckig auf ihre Forderungen, namentlich auf das städtische Drittel der Necessarien, auf den Erben-Modum, und auf die Rectificirung der Erben, oder wie man das nannte, auf die Ausgleichung der Städte unter sich. Kein Wunder. Alle Decrete, sie mochten aus Wien, oder Frankfurt oder München oder Dresden kommen, fielen für sie günstig und für die Städte ungünstig aus.

Ein kaiserliches Decret hatte, wie schon gesagt
S. 485, die Städte zu dem Drittel der Neces-
1728 sarien verurtheilt. Sie appellirten, wurden aber damit abgewiesen. Sie machten der R. oder dem E. A. die Einwendung, wenn das städtische Drittel der Necessarien 10000 Thlr. betrage, wo denn die Contribution der Stadt Rostock, der Klöster-

und

und Gemeinschafts-Oerter, welche herkömmlich zu den Necessarien geworfen werden müsse, bleibe? Der E. A. konnte nicht umhin, sich darüber zu erklären. Er antwortete: im J. 1702 hätte diese Contribution 8214 Thlr. 24 ß. gebracht. Wenn jetzt so viel den 3 Contribuenten gut gerechnet werden sollte, so würde jeder zu den decretirten 30000 Thlr. Necessarien 7261 Thlr. 40 ß. beyzutragen haben *). Hiebey beruhigten sich die Städte und verstanden sich für das laufende Jahr zu 7000 Thlr. Necessarien, drangen aber von nun an um so mehr darauf, die Stadt Rostock wieder auf ihre alte Contributions-Quote (den 12. des Ganzen) zu setzen **). Im J. 1733 decretirte der R. H. R. „es sollten von der Uebermaße d. i. den Necessarien künftig der Ritter- und Landschaft (soll wohl heißen, dem E. A.) 7000 Thlr. zu ihrer specialen Disposition und Bestreitung der ungenannten Posten ausgeworfen, und solche ohne Specification und Belege passirt wer-

*) Frank. B. 18. S. 8.

**) Rostock hatte seit dem im J. 1677 erlittenen großen Brande nie den 12. Theil der Contrib. erlegt, sondern man hatte ihr immer Remission angedeihen lassen. Unter Herzogs Fried. Wilh. Regierung hatte sie durch Vermittelung der Ritterschaft erlangt, daß sie jährlich überhaupt nur 2000 Thlr. bezahlte. Nachdem H. Karl L. 1712 von Schweden den Warnemünder Zoll eingelöset hatte, hatte sich ihr Handel u. Wohlstand merklich gehoben, wie wohl der Zoll blieb. Die Landstädte, welche meinten, sie müßten jetzt Rostock mit übertragen, verlangten nun von ihr die alte Contributions Quote. Im J. 1746 erklärte sie sich, zu den 2000 Thlr. noch 1000 zuzulegen.

werden" *). Es sollten also die Landesherrn, deren Domainen doch auch dazu beytragen mußten, nicht fragen dürfen, wie diese 7000 Thlr. verwendet würden. Die R. suchte nun fortwährend die Necessarien zu erhöhen; der L. K. stand, wie gesagt, auf schwachen Füßen. Allein der Herzog Comm. und der Krelitzsche Hof wollten das nicht zugeben, weil dann auch die Domainen höher herbeygezogen würden. Ein kaiserliches Decret (1738) begünstigte auch hier die R. Es hieß darin: „der Ritter- und Landschaft stehe zu, das Contributions-Quantum zu erhöhen und den Modum sowohl als das Quantum unter sich zu vergleichen; die Regulirung des Modi komme ihnen absolute und privative zu, wobey sie der Kaiser seit 1678 geschützt habe. Zwar sey 1701 das Contributions-Quantum auf 120,000 Thlr. gesetzt, aber damit sey die Uebermaße und das Recht, die Landes-Necessarien zu bestreiten, der R. u. L. keinesweges entzogen worden. Zu solchen Necessarien habe der Kaiser schon 1726 provisorisch 30000 Rthlr. verordnet, und nachher 1733. zu unbenannten Ausgaben noch 7000 Thlr. bewilligt. Doch müßten auch R. u. Landschaft auf der Fürsten Erinnerung durch Rechnungen und Belege erweisen, daß sie nicht mit wenigerem auskommen könnten, und daß darum die Erhöhung des Modi nothwendig sey" **). Da nahm nun der R. H. R. der Ritterschaft mit der einen Hand, was er ihr mit der andern gegeben hatte. Sie sollte die Necessarien erhöhen dürfen, jedoch mit

*) Frank. B. 18. S. 56. Er setzt hier hinzu: über Geschenke, welche damals häufig gegeben werden müssen, werde ja nicht quitirt.

**) a. a. O. S. 225.

mit Zustimmung der Städte. Und diese widersprachen der Erhöhung beständig. Daher der Zwist über die Necessarien Jahr aus Jahr ein fort dauerte, indem die Städte behaupteten, die wahren Landes-Necessarien betrügen nicht mehr, als 9130 Thlr., welche mit der Contribution der Stadt Rostock, der Gemeinschafts-Oerter und Kloster-Güter völlig bestritten werden könnten *). Die R. fuhr fort, auf den Erben-Modum zu dringen, der R. H. R. ihn zu decretiren, die Städte fuhren fort zu protestiren, ihn für blos interimistisch und für den Ruin der Städte zu erklären. Für die, sagten sie, gebe es keinen angemessenern und gleichförmigern Steuerfuß, als die Licent. Die Domainen wären vermessen, die Stadtfelder gleichfalls: warum denn nicht auch die ritterschaftlichen Güter? Wenn die nur erst vermessen wären, so würde sich wohl finden, daß die R. eine größere steuerbare Hufenzahl besitze. Zwar hätten sie zur Sublevation der Erbensteuer einen Neben-Modum (die Accise vom Getreide zur Mühle, mit unter auch eine Kopf- und Vermögenssteuer, und den Viehschatz). Allein dieser Neben-Modus ergreife die Inhaber der Erben mit. Ganz anders verhalte es sich mit der R. Die hätte sich einen Neben-Modum ausfindig gemacht (den von den Handwerkern in den ritterschaftlichen Gütern, vgl. S. 442 u. 461), der bey genauer Untersuchung leicht an 180,000 Thlr. **), und mehr austragen dürfe, als ihre Hufensteuer erfordere. Der Anschlag war sicherlich über-

*) Frank. B. 18. S. 268.

**) a. a. O. S. 191. 192. Im J. 1728 wollte die R. ihn eigenmächtig erhöhen, welches aber der H. Karl L. untersagte; a. d. S. 17.

übertrieben. Indeß glaubte das Publicum, es sey diese Declamation Anlaß gewesen, daß man in der Folge darauf Bedacht genommen habe, der R. diesen Neben-Modum nicht weiter zu lassen. Sie ließen auch eine Deduction drucken (1739), worin sie jenen Vorwurf wiederholten, und die Steuerfreiheit des Adels bestritten. Durch diese Druckschrift fühlte sich die R. äußerst gekränkt. Sie erklärte, lieber wolle sie ihren Neben-Modum freiwillig aufgeben, als jenen Vorwurf länger dulden. Aber nun wolle sie auch den Städten ihren Neben-Modum nicht länger zugestehen*). Und wirklich verlangte sie von der Zeit an die Aufhebung desselben. Indeß war und blieb die Einführung einer reinen Erbensteuer an sich un-
1740 ausführbar, (vgl. S. 476). Die Städte schickten jetzt 2 Deputirte nach Wien, die Bürgermeister Keller und Stemwede aus N. Brandenburg und Schwerin, um dort zu bewirken, daß die städtische Contribution niedriger als zum Drittel des Ganzen angesetzt, der Hufen- und Erben-Modus aufgehoben, und die Licent wieder in den Städten eingeführt würde. Die Deputirten waren dort vom März bis zum September, erhielten gute Vertröstungen, richteten aber nichts aus. Es fand sich ein Hinderniß über das andere, daß während ihres Daseyns ihre Sache im R. H. R. gar nicht zum Vortrage kam, wie oft sie auch darum anhielten. Sie sollten nur Geduld haben, ward ihnen geantwortet. Der R. H. R. sey schon lange damit umgegangen, eine Hof-Commission anzuordnen, d. h. die Partheien nach Wien zum Zwecke gütlicher Vereinbarung zu bescheiden. Diese Hof-Commission war aber eine noch

*) a. a. O. S. 255.

noch weit aussehende Sache, den Städten fiel der längere Aufenthalt ihrer Deputirten zu Wien zu kostbar; sie wurden zurückberufen *). Gleich nachher starb der Kaiser Karl VI., und erst 1746 gingen die mecklenburgischen Sachen wieder nach Wien (S. 502), worüber die beschlossene Hof-Commission in Vergessenheit gerieth. Im J. 1741 schickten sie, während des Reichs-Vicariats, auch eine Deputation nach Dresden, aber mit gleich wenigem Erfolge. Die Klage der Städte, daß bey der Erbensteuer eine Stadt vor der andern praegravirt würde, war zu gegründet, als daß dieß der R. nicht selbst hätte einleuchten müssen. Um die Praegravation zu heben, waren die Stadtfelder schon vor länger als 10 Jahren vermessen worden. Noch war keine Ausgleichung der Städte unter sich oder Erben-Rectificirung vorgenommen worden, gegen welche sich auch die Städte aus allen Kräften streubten. Die R. forderte darum oft genug beym R. H. R. an, der sie eben so oft decretirte, sie 1737 dem Herzoge Comm., und in der Folge auch dem Herzoge von Strelitz übertrug, die sich aber damit nicht übereilten. 1744 machte H. Karl L. dawider Einreden. Einige Jahre nachher sollte denn doch dazu geschritten werden. Aber da starb Karl L., und nun war von der Erben-Rectificirung die Rede nicht weiter. Die R. konnte mit den Städten zu keinem Ziele kommen; sie wurden mit jedem Jahre starrsinniger. Sie sahen wohl vorher, daß mit des Herzogs Karl L. Tode, der damals nicht mehr ferne seyn konnte, die Sachen in Mecklenburg eine andre Gestalt gewinnen müßten. Wenn sich gleich der Herzog Comm. bey seinen Verhältnissen für

*) Frank. B. 18. S. 262-271.

sie nicht laut erklären konnte, so wußten sie doch recht gut, daß er ihrer Sache nicht abhold sey. Der R. ward dieß auch so fühlbar, daß sie 1739 unter mehrern Gravamen auch dieses vorbrachte: das hochfürstliche Ministerium gäbe, nach dem Fuße der vorigen Zeiten, den Städten gegen die R. in allen Stücken Beyfall, und setze die gegen die Städte ergangenen und oft wiederholten kaiserlichen Erkenntnisse bey Seite *). Zwischen den Städten und dem H. Karl L. herrschte seit 1733 Kälte. Er hatte damals die vorderstädtischen Bürgermeister, weil sie sich seines Verbots ungeachtet, mit dem Herzoge Comm. eingelassen hatten, abgesetzt. Dieser nahm sie unter kaiserlichen Schutz, und so hatte die Sache für sie keine weitern Folgen.

In den meisten Städten nahm indeß Nahrlosigkeit und Armuth immer mehr zu, besonders in den Jahren 1733-1736, da sie von den fremden Einquartirungen, vorzüglich der preußischen, hart mitgenommen wurden. Schon im J. 1734 beschwerten sich die mit preuß. Truppen belegten, daß sie an Rationen und Portionen dreimal so viel erlegen müssen, als eine einjährige Contribution betrage. Die Einquartirungs-Kosten gesammter Städte in den anderthalb Jahren Oct. 1733 bis März 1735 betrugen nach specificirten mit Quitungen belegten Rechnungen 102,091 Thlr. **). Dabey behielten die Executionen von Seiten des E. A. ihren raschen Gang. Er konnte, auch wenn er gewollt hätte, diese Strenge nicht wohl vermeiden. Der Landkasten litte Noth. Noch brannten

*) Frank B. 18. S. 263.

**) Frank B. 18. S. 129. u. 138.

ten mehrere Städte ab: Neustadt; 1728, Sept. 8 Goldberg; 1737, Apr. 24 N. Brandenburg; 1741 Sternberg und Tessin; endlich noch Wesenberg und Stavenhagen *). Was S. 485 gesagt ist, daß das Widerstreben der Städte gegen den Erben-Modum hauptsächlich von den vorderstädtischen Bürgermeistern hergekommen sey, zeigte sich immer mehr. Einige Städte waren für denselben, diejenigen nämlich, welche einen niedrigen Erbenstand hatten, andre für die Erben-Rectificirung, nämlich die, deren Erbenstand hoch war. Kaufleute, Brauer und Bäcker, deren mehrere in den kleinen Städten Bürgermeister und Rathmänner waren, suchten die Wiedereinführung der Licent zu hintertreiben.

Zu dem Reichskriege, welchen der Kaiser in den Jahren 1733-35 mit Frankreich führte, und worin das deutsche Reich hineingezogen ward, mußte auch Mecklenburg Reichssteuern zahlen. Nachher 1746 abermal. Dazu ward eine Kopfsteuer gewählt. Zu der Reise des Prinzen, nachmaligen Herzogs Friedrich, in fremden Ländern brachte das Land in den 3 Jahren 1733-36, jedes Jahr 6000 Thlr. zusammen. Als er sich 1746, März 2 mit der Wirtembergischen Prinzessin Louise Friderike vermählte, gab es zu den Vermählungskosten 8000 Thlr., und bis dahin, daß ihm bey einer Successions-Veränderung eine anderweitige Subsistenz ausgemacht worden, jährlich eben so viel **).

*) Mit Einschlusse der S. 471 angeführten waren also innerhalb 40 Jahren 16 Städte abgebrannt.

**) Frank B. 18. S. 103. 185. 330.

Die Sicherheits-Truppen sollten nach Anweis
sung des R. H. R. aus der Commissions-Kasse,
d. i. von der Kammer bezahlt werden. Die
war dazu nicht vermögend. Sie wurden also aus
dem L. K. von der eingehenden Contribution be-
zahlt, fielen sonach doch dem Herzoge zur Last.
Es war aber der R. zu ihrer Indemnisation die
Contribution assignirt worden *). Die Truppen
wurden in der Regel jährlich zweimal gemustert,
und zwar von Deputirten der R. u. der Städte,
um zu untersuchen, ob die Mannschaft, die
ward, auch wirklich da sey. Der Herzog
trug verschiedentlich auf Verminderung
an. Die Städte wünschten das auch
leichterung des Service zu haben.
Schwerin klagte, daß ihr das dort
steinsche Bataillon jährlich 2500
koste. Allein der R. H. R. so
R. wollten dazu ihre Einwilli
3 Jahre ward mit Holstein
die Convention erneuert. In
Holstein seine in Mecklenbur
an Preußen. (Die Schwa
Mann **). Beym Aus
desertirten deren mehrer
preußischen Officiere hiel
Mecklenburger, als Ho
Gewalt wegzunehmen
Anzahl weit hinaus.
wären in Mecklenbur
den. — Noch wurd
ter gehalten. Das

*) a. a. O. S. 154.
**) Frant B. 18. S. 324.

del überſchwemmt, inſonderheit mit Zigeunern, welche ihren Unfug bis zur Mordbrennerei trieben.

Die gewaltſamen Werbungen, welche ſich die Preußen in den hieſigen Landen erlaubten, überſteigen allen Glauben. Sie waren eine Folge des von dem K. Friedrich Wilh. I. angenommenen Werbeſyſtems *), welches ſeine Werber allenthalben im deutſchen Reiche mit einer Härte befolgten, wie er das unmöglich verlangte, aber nirgends härter, als in Mecklenburg. Hier ſtangen preußiſche Garniſonen, und die hieſige Regierung konnte bey der damaligen Verwirrung keine nachdrückliche Vorkehrungen machen. Ich gehöre in der Gegend von Mecklenburg zu Hauſe, wo dieſe Menſchenräubereien faſt täglich vorfielen. Freilich vor meinem Denken. Allein wie manche Familie habe ich noch gekannt, der ihr Verſorger auf d[illegible]ſe war entriſſen worden, ohne daß man je [illegible] hätte, wo er geblieben war. Wie mancher [illegible]water, der ſeine Freiheit anders [illegible] ſchweres Löſeſeld erlang[illegible], nach[illegible]her noch wohl ein P[illegible] hatte [illegible]n müſſen. Die Le[illegible]ne [illegible]s Standes und Alt[illegible] unverheirathet ſ[illegible] bey Nacht wu[illegible] Betten und ſ[illegible] weggenom[illegible] odtgeſchl[illegible] arüber [illegible]he.

Die Sicherheits-Truppen sollten nach Anweisung des R. H. R. aus der Commissions-Kasse, d. i. von der Kammer bezahlt werden. Die war dazu nicht vermögend. Sie wurden also aus dem L. K. von der eingehenden Contribution bezahlt, fielen sonach doch dem Herzoge zur Last. Es war aber der R. zu ihrer Indemnisation die Contribution assignirt worden *). Die Truppen wurden in der Regel jährlich zweimal gemustert, und zwar von Deputirten der R. u. der Städte, um zu untersuchen, ob die Mannschaft, die bezahlt ward, auch wirklich da sey. Der Herzog Comm. trug verschiedentlich auf Verminderung derselben an. Die Städte wünschten das auch, um Erleichterung des Service zu haben. Die Stadt Schwerin klagte, daß ihr das dort stehende holsteinsche Bataillon jährlich 2500 Thlr. Service koste. Allein der R. H. R. so wenig als die R. wollten dazu ihre Einwilligung geben. Alle 3 Jahre ward mit Holstein und Schwarzburg die Convention erneuert. Im J. 1743 überließ Holstein seine in Mecklenburg stehenden Truppen an Preußen. (Die Schwarzburger blieben; 1200 Mann **). Beym Ausmarsche der Holsteiner desertirten deren mehrere (150 Mann). Die preußischen Officiere hielten sich berechtigt, so viele Mecklenburger, als Holsteiner desertirt waren, mit Gewalt wegzunehmen, gingen aber über deren Anzahl weit hinaus. Die Deserteurs, sagten sie, wären in Mecklenburg gehegt und geschützt worden. — Noch wurden Strich- (Districts-) Reuter gehalten. Das Land war mit losem Gesindel

*) a. a. O. S. 154.

**) Frank B. 18. S. 316.

del überschwemmt, insonderheit mit Zigeunern, welche ihren Unfug bis zur Mordbrennerei trieben.

Die gewaltsamen Werbungen, welche sich die Preußen in den hiesigen Landen erlaubten, übersteigen allen Glauben. Sie waren eine Folge des von dem K. Friedrich Wilh. I. angenommenen Werbesystems *), welches seine Werber allenthalben im deutschen Reiche mit einer Härte befolgten, wie er das unmöglich verlangte, aber nirgends härter, als in Mecklenburg. Hier standen preußische Garnisonen, und die hiesige Regierung konnte bey der damaligen Verwirrung keine nachdrückliche Vorkehrungen machen. Ich gehöre in der Gegend von Mecklenburg zu Hause, wo diese Menschenräubereien fast täglich vorfielen. Freilich vor meinem Denken. Allein wie manche Familie habe ich nicht noch gekannt, der ihr Versorger auf diese Weise war entrissen worden, ohne daß man je erfahren hätte, wo er geblieben war. Wie manchen Familienvater, der seine Freiheit nicht anders als gegen schweres Löseseld erlangen können, nachdem er vorher noch wohl ein Paar Feldzüge hatte mitmachen müssen. Die Leute wurden ohne Unterschied des Standes und Alters, sie mochten verheirathet oder unverheirathet seyn, weggekapert. Bey Tage und bey Nacht wurden sie aus aus den Häusern und Betten und selbst von der öffentlichen Landstraße weggenommen. Mancher Werber ward darüber todtgeschlagen. Das Land war voll lauter Klagen darüber; jeden Landtag kam die Sache zur Sprache. Es wurden Patente erlassen, so bald die Werber Gewaltthätigkeiten ausübten, die Sturmglocke zu ziehen,

*) Reitner Th. I. S. 549.

hen, ihnen den Raub abzunehmen, und sie an die nächste preußische Garnison abzuliefern. Da ward das Uebel nur noch schlimmer. Es kam darüber häufig zu den blutigsten Schlägereien. Dann behandelten die Officiere (Husaren-Officiere) an den Orten, wo man gegen die Werber Gewalt gebraucht hatte, die Gutsherren aufs brutalste, wobey es manchmal nicht ohne Fuchtel abging. Oder sie preßten ihnen auch große Geldsummen als Genugthuung für den an ihren Werbern ausgeübten Unfug ab, dem einen 1100 Thlr., andern respect. 300, 200 Ducaten, 2000, dem Kloster Malchow 3000 Thlr. u. s. w. *). Der Herzog Comm. führte darüber zu Berlin Beschwerden. Aus dem Antwortsschreiben des K. Friedrich II. siehet man, daß seine Officiere ihm die Sache ganz anders vorgestellt hatten, als sie sich wirklich verhielte **). Wie er mit dem Wiener Hofe stand, ist eine bekannte Sache. Er betrachtete, was aus seinen Schriften erhellet, den R. H. R. als das Werkzeug des Wiener Cabinets, die minder mächtigen Reichsstände zu despotisiren. Damals ward aber Mecklenburg im eigentlichsten Verstande von dem R. H. R. regiert. Kein Wunder daß die gerechten Klagen über die Werbungen nicht den Eingang fanden, den sie sonst wohl gefunden hätten.

Es ist S. 458 gesagt worden, daß der H. Karl L. das H. u. L. Gericht zu Güstrow aus Activität gesetzt habe. Zu Schwerin, wohin ers wollte verlegt haben, bestellte er ein Paar Canzlei-Räthe, und ließ durch sie verschiedentlich Juridiken halten.

*) Frank B. 18. S. 321. 323

**) a. a. O. S. 326.

ten. Es erſchienen aber ſo wenig Partheien als Procuratoren, auch wurden keine Urtheile publicirt. Als er ſich nach Wismar (S. 499) begab, nahm er das Siegel des Hof-Gerichts ſowohl als das der Juſtiz-Canzlei mit. Der R. H. R. befahl neue ſtechen zu laſſen, auch die Juſtiz-Canzlei, die ſeit 1719 in Dömitz geweſen war, nach Güſtrow zu verlegen. Dem Herzoge Comm. ward aufgegeben, das zerrüttete Juſtizweſen wiederherzuſtellen. 1736, Nov. 8. ward zu Güſtrow das H. u. L. Gericht wieder eröffnet, wenn gleich mit Widerſpruche des Herzogs Karl L., welchen aber ein kaiſerliches Concluſum für null und nichtig erklärte. Zu Güſtrow befand ſich nun auch die Juſtiz-Canzlei, die aber noch 1739 nur halb beſetzt war. Jetzt ward die alte ſtreitige Frage über die Zuläßlichkeit der Appellationen von den Juſtiz-Canzleien und dem Conſiſtorio an das Hof- und Land-Gericht wieder rege. Der R. H. R. entſchied ſie 1738 (May 2) ganz zum Vortheile des letztern, und erklärte daſſelbige für ein judicium ſuperius *). Aus dem hier Geſagten erſieht man, daß der R. H. R. den H. Karl L., wiewohl er der Regierung nicht entſetzt war, die Juſtiz-Verwaltung betreffend, ſehr beſchränkt habe. Ganz anders verhielte es ſich mit den Kirchenſachen.

Es iſt bekannt, daß dem Kaiſer nie die Befugniß zugeſtanden worden iſt, in dem, was zu den oberbiſchöflichen Rechten proteſtantiſcher Fürſten (jus circa ſacra) gehört, Anordnungen zu machen. So durchgreifend auch der R. H. R. in andern Fällen war, ſo ſchwankte er doch immer in Vor-

*) Frank B. 18. S. 216.

kommenheiten dieser Art zwischen seinen Decreten und der Ausführung derselben. Er wußte sehr wohl, daß hier seine richterliche Competenz aufhöre. Manchmal schien er durchgreifen zu wollen, zog aber zurück, wenn die Sache zur Ausführung stand. Die mecklenburgischen Geistlichen, insonderheit die Superintendenten befanden sich dabei in nicht minderer Verlegenheit, und wußten oft selbst nicht, wie sie daran waren. Im J. 1724 ließ die (erstere) Commission den Predigern Steuer-Edicte und andre Publicanda insinuiren, um solche von der Canzel zu verlesen. Sie wegerten sich deß, und entschuldigten sich damit, daß sie keine Publicanda verlesen dürften, woferne sie nicht unmittelbar aus der Landes-Regierung oder durch die Superintendenten an sie gelangten.*) Die Commission ließ das gut seyn. Als aber 1733 die kaiserlichen Patente wegen Uebertragung der Commission an den H. Christian Ludwig den beiden Superintendenten Schaper zu Güstrow und Engelke zu Parchim (jener verwaltete die rostockische Superintendentur, dieser die mecklenburgische mit) insinuirt wurden, um solche ihren untergeordneten Predigern zur Publication mitzutheilen, sie aber das nicht thun wollten — der H. Karl L. hatte ihnen das ohnehin verboten — so bekamen sie Execution. Und da sie bey ihrer Weigerung blieben, wurden sie unter militairischer Wache nach Bützow, wo sich damals der Herzog Comm. aufhielte, gefänglich eingebracht. Hier ward denn doch die Sache so beygelegt, daß sie künftig weder vom H. Karl L. noch von der Commission Verordnungen zur Publication annehmen soll-

*) Frank B. 17. S. 280.

sollten.*) Gleich nachher kam von Wien ein Mandat, die Geistlichen, welche den kaiserlichen Befehlen nicht gehorchten, abzusetzen. Es blieb aber bey dem, was der Herzog Comm. beliebt hatte, wahrscheinlich selbst zur Zufriedenheit des R. H. R. Dem H. Karl L. verblieben bis an sein Ende die Pfarrbesetzungen. Auf den fürstlichen Patronaten ward es dabey wie sonst gehalten. Aber mit der R. war noch immer der Punct über die Gegenwart der Superintendenten bey Prediger-Wahlen auf adelichen Pfarren (S. 369.) streitig. Der Herzog bestand darauf; die R. widersprach. Sie ernannte zu ihren Pfarren die Praesentanden, und verenstaltete die Wahlen ohne Beyseyn eines Superintendenten. Aber die nachgesuchte Confirmation und das Mandatum de ordinando et introducendo erfolgte nun auch nie. Daher blieben manche adeliche Pfarren wohl an die 20 Jahre unbesetzt. Die Gewählten nahmen zum Theil von den Pfarren Besitz, bezogen die Einkünfte, verheiratheten sich, und verrichteten die Predigten. Die Ministerial-Handlungen verrichteten die benachbarten Prediger. Sup. Engelke starb 1734, Schaper 1735. Der Herzog ernannte seinen Hofprediger Siggelkow, den er zu Wismar bey sich hatte, zum Superintendenten des parchimschen und mecklenburgischen, den Praepositum Clasen zu Ribnitz zum Sup. des güstrowschen, und den zu Dargun verabschiedeten Hofprediger Stieber zum Sup. des rostockischen Kirchenkreises. Alle 3 mußten sich bey ihm zu Wismar aufhalten, damit ja keiner gezwungen werden könnte, erwählte Prediger adelicher Pfarrer zu ordiniren und zu in-

*) Frank B. 18. S. 75-77.

troduciren. (Stieber hatte sogar sich eidlich reversiren müssen, nicht von Wismar wegzugehen). Auf fürstlichen Pfarren mußten das die competirenden Praepositen thun, die dazu jedesmal beauftragt wurden. Von Seiten des Herzogs Comm. ward auf Ansuchen der R. dem Probst zu Pinnow im Holsteinischen, dann dem Superintendenten zu Ratzeburg, wie auch dem des stargardischen Kreises angetragen, die Ordinationen und Introductionen zu verrichten. Keiner wollte sich damit befassen. Stieber erhielte vom Herzoge die Erlaubniß zu verreisen. Er ging aber nicht nach Wismar zurück, sondern begab sich nach Schwerin in den Schutz des Herzogs Comm. Jetzt glaubte man doch einen mecklenburgischen Superintendenten zu haben, der die erwählten Prediger adelicher Pfarren ordiniren und introduciren könne. Er war aber selbst nie als Superintendent introducirt worden, hatte auch als solcher keine Bestallung vom H. Karl L. erhalten. Der Herzog ließ jetzt den Predigern anbefehlen, Stiebern nicht für einen Superintendenten zu erkennen. Zwar ordinirte er ein Paar Prediger, aber nicht, wie das in Mecklenburg Herkommens ist, an dem Orte der vacanten Pfarre, sondern zu Schwerin. Er fürchtete nämlich, es möchte ihn der Herzog aufheben lassen. Die Ordinirten ließ er durch Notarien oder die Kirchen-Vorsteher introduciren. Das gefiel denn doch der R. nicht, da so alle sonst gewöhnliche Formen verletzt wurden. Auch wollte keiner die auf diese Weise Ordinirten und Introducirten für Prediger erkennen. Die im Consistorio erledigten Stellen sollten auf Befehl des R. H. R. besetzt werden. Stieber hatte vom H. Karl L. den Character eines

nes Kirchenraths erhalten. Man glaubte, der sey mit dem eines Consistorial-Raths gleichgeltend. Daher wollte man Stiebern Sitz und Stimme im Consistorio geben. Dagegen protestirte das Consistorium. Der Kaiser confirmirte also Stiebern als Consistorial-Rath. Allein der H. Karl L. untersagte dem Consistorio, den verlaufenen, meineidigen und verrätherischen Stieber — so nannte er ihn — zu recipiren. Es ward das nach Wien berichtet, woher die Antwort erfolgte: es sollte die Sache vom Herzoge Comm. mit R. u. L. überlegt und sodann zur Belehrung an eine theologische Facultät augsburgischer Confession gesandt werden.*) (1735 wollte der Herzog Comm. die erledigte Superintenduren besetzen. Da ward an ihn aus Wien rescribirt: Das bedürfe noch einer mehrern und reifern Praeparation**). Auch zu Dresden wollte man sich während des Reichs-Vicariats nicht mit den mecklenburgischen Kirchensachen befassen. Der Herzog Comm. erwirkte indeß Stiebern aus der Commissions-Kasse eine Pension von 600 Thlr. Er privatisirte darauf zu Rostock, († 1755.) Nach des H. Karl L. Tode trat er ins Consistorium ein, aber zur Superintendur gelangte er nie. Um das zu verhindern hatte Karl L. 1744 dem Prediger Zander zu Brüz neben der güstrowschen Superintendur auch die rostockische verliehen, und ihn zum Consistorial-Rathe ernannt. Ein kaiserliches Decret gab zwar dem Herzoge Comm. auf, Stiebern statt Zanders als Consistorial-Rath einzusetzen, und ihn in die rostockische Superintendentur einzuweisen, auch den Predigern

*) Frank B. 18. S. 277.

**) a. a. O. S. 142.

gern dieser Diöces anzubefehlen, ihn als ihren Superintendenten anzuerkennen, bey Verlust aller ihrer Einkünfte. Diese kehrten sich aber an den kaiserlichen Befehl nicht, und Zander blieb, was er war, († 1753.) Ueberhaupt fielen damals bey Pfarrbesetzungen viele scandalöse Auftritte vor. Zuletzt halfen sich die adelichen Patronen damit, daß sie Solitair-Praesentationen veranstalteten, womit zugleich die Ordination verbunden ward, daß also dann doch der competirende Superintendent gegenwärtig war. Von manchen Pfarr-Sollicitanten ward dem Herzoge in den letzten Jahren Geld geboten. Das gab Anlaß, daß er in der Folge alle erledigten Pfarrstellen verkaufte. Er mißbilligte das selbst, entschuldigte es aber mit seiner Geldverlegenheit. In seinen ersten Regierungsjahren (1718) ward der noch jetzt bestehende Landes-Katechismus eingeführt. Die Superintendenten verfaßten ihn. Sup. Krakevitz hatte den meisten Antheil daran.

Der Herzog verlebte zu Dömitz (seit 1741) seine letzten Jahre in großer Zurückgezogenheit. Alle Lehn-Muthungen mußten bey ihm nachgesucht werden, die auch wohl abgeschlagen wurden. Dann supplirte der Kaiser den landesherrlichen Consens*). Auf dem Reichstage, wie auf Kreistagen, übte er nach wie vor sein Stimmrecht aus. Er ertheilte auch kraft landesherrlicher Macht Privilegien. Hätte sich seine Tochter in Rußland (S. 458) bey der Regentschaft zu behaupten gewußt, vielleicht daß sich sein Zustand noch gebessert hätte. Allein sie ward nur zu bald von der Prinzessin Elisabeth, Tochter Peters

*) Frank B. 18. S. 200.

Peters des Gr., gestürzt und in ein Kloster gesteckt. Im J. 1744 eröffnete er der K. seinen Wunsch, sich mit ihr zu vergleichen*). Allein er und sein Adel waren sich einander zu fremde geworden, das gegenseitige Mißtrauen war auch zu groß, als daß jetzt noch ein Vergleich zwischen beiden hätte zu Stande kommen können. Es ward also nicht einmal ein Versuch dazu gemacht. 1745 hielte er beym Reichs-Vicariat um Restitution an. Seine Eingabe ward zu den Acten gelegt. Er starb zu Dömitz 1747, Nov. 28, alt 69 Jahre, und ward zu Doberan beygesetzt.

Sein Tod veränderte die ganze Gestalt der Sachen. Die kaiserliche Commission hatte ein Ende. Der H. Christian Ludwig trat aus seinem bisherigen Verhältnisse zu den Ständen, nämlich aus dem eines Commissarii in das eines regierenden Herrn. Die bey der Kammer angestellten Landräthe (S. 503.) gingen ab. Die Sicherheits-Truppen (die Schwarzburger) wurden entlassen; ein eigenes herzogliches Militair ward angeworben. Die Mitglieder des bisherigen Regierungs-Collegii zu Dömitz, Ditmar und Krebs, wurden Mitglieder der Regierung zu Schwerin. Die Justiz-Canzlei zu Güstrow ward nach Rostock verlegt.

Der Herzog erklärte gleich nach angetretener Regierung seinen Wunsch, alle bisher bestandenen Irrungen aufzuheben. Allein da waren so viele und mancherlei Verwickelungen nicht blos mit der Ritterschaft, sondern auch mit dem strelitzschen Hofe wegen des Condominii, mit der Stadt Rostock

Rostock, so viele der Stände mit einander, und alle diese Verwickelungen waren so verschlungen, daß alle Knoten zu lösen Zeit erfordert ward, und daß, um das so verschrobene Räderwerk der ganzen Staatsmaschine wieder in den Gang zu bringen, jedes einzelne Stück desselben erst vorgenommen werden mußte. Es ward ein Con-
1748 vocations-Tag auf den 29. Febr. zu Schwerin angesetzt. Den Deputirten ward eröffnet: es stehe der Herzog mit dem strelitzschen Hofe wegen Aufhebung aller Communion zwischen beiden Regierhäusern in Unterhandlung, und zwar in der Art, daß Strelitz sein besonderes Appellations-Gericht und Consistorium haben, und seinen eigenen Landtag halten solle; jedoch der Union gesammter Ritter- und Landschaft unbeschadet. Die Ritterschaft möge ihren Hufen-Modum behalten, oder einen andern ausfindig machen, und sich nur zu einer annehmlichen Quote erklären, damit man der so kostbaren Hufen-Ausmessung überhoben seyn könne. Dem Herzoge müsse vorbehalten bleiben, über die Contribution seiner Domainen selbst zu disponiren. Für die Städte sey ein billiger Licent-Modus auszumitteln. Der Contributions-Betrag beider Contribuenten (der Domainen und der Städte) müsse unmittelbar in die herzogliche Renterei fließen, doch solle auch für beide jährlich zu den Necessarien des L. K. ein noch zu behandelndes stehendes Quantum gegeben werden. Die Deputirten hatten Namens der Stände dem Herzoge ein Don gratuit von 24000 Thlr. angeboten, wozu die Ritterschaft 10000 und die Städte 6000 Thlr. beytragen wollten; das Uebrige würden die Domainen zu geben haben. Der Herzog lehnte das Geschenk ab. Er

wolle,

wolle, ward geantwortet, das Land nicht doppelt beschweren, da die lüneburgischen Hypotheken noch einzulösen wären, wozu eine allgemeine Kopfsteuer erforderlich seyn dürfte, und wozu R. u. L. nur ein Schema entwerfen möchte.*) Die Deputirten nahmen mit ersichtlichem Mißvergnügen diese Propositionen ad referendum an. Unterm 10. May ward darauf erwiedert: der stargardische Kreis sey ein integrirender Theil des Herzogthums Mecklenburg. Er hätte bisher Landtage, Landkasten, Hof- u. Land-Gericht und das Consistorium mit den beiden andern Kreisen gemein gehabt. Aus der Aufhebung aller Communion beider Regierhäuser, würde Trennung dieses Kreises von den beiden andern folgen, welches die ganze Landes-Verfassung verrücken müsse, wie sie denn auch fürstlichen Erb-Verträgen und kaiserlichen Beschlüssen entgegen sey. Die Einführung der Licent in den Städten stoße die ganze Contributions-Verfassung über den Haufen, sey mit vielen Kosten verknüpft, und belästige vorzüglich das platte Land. Es stehe auch dem mecklenburgischen und wendischen Kreise nicht frei ohne Bewilligung des stargardischen von der gleichförmigen Contributions-Verfassung abzugehen. Die Hypotheken-Aemter mit einlösen zu helfen, dazu könne man sich nicht verstehn **).

Der Stadt Rostock hatte der Herzog gleich erklärt, daß er es bey dem Vergleiche von 1702 lassen wolle. Schneller als man vermuthen könnte, kam mit ihr eine Convention zu Stande, Apr. 26. Sie trat die Accise ab, dagegen der Her- 1740

*) Frank B. 18. S. 14. 15.

**) s. d. S. 25. 26.

zog ihre Contribution zu übernehmen, ihr jährlich aus der Accise 16000 Thl. zu zahlen, und was ihr vorzüglich angenehm war den Warnemünder Zoll aufzuheben versprach. Das Mitbesatzungsrecht behielte sie in der Art, daß sie 50 eigene Soldaten halten wolle *). Noch versprach der Herzog, künftig seine Residenz in Rostock zu nehmen, und die Regierung, die Kammer und Renterei dahin zu verlegen **). Seit 1709 (S. 428) hatte sich Rostock ununterbrochen vest an die Ritterschaft angeschlossen, und durch deren Begünstigung fortwährend Remission der Contribution gehabt, (S. 509). Um so unerwarteter war es der R., daß die Stadt jetzt von ihr sich trennte. Sie glaubte in der Convention manches der R. Präjudicirliche zu finden, und appellirte davon an den R. H. R. Die vorderstädtischen Bürgermeister von Parchim und Güstrow traten der Appellation nicht bey, wohl aber der von N. Brandenburg.

Nicht lange nachher (Aug. 3) ward die schon längst mit Strelitz unterhandelte Auseinandersetzungs-Convention abgeschlossen. Schon mehrere Jahre waren zwischen dem dortigen Hofe und der R. Spannungen gewesen.

Den 29. October ward zu Schwerin ein Convocations- und den 13. Novemb. zu Sternberg Landtag gehalten. Auf jenem ward nichts von Erheblichkeit beschlossen, aber der R. u. L. die Confirmation ihrer Gerechtsame und Privilegien ertheilt.

Auf

*) M. s. den neuen Erb-Vertrag mit Rostock v. J. 1788 S. 21.

**) c. d. S. 7. 8.

Auf dem Landtage ward die vom Hofe und R. 1743
bezweckte Vereinbarung eher entfernt als gefördert. Der stargardische Kreis protestirte gegen den L. T., weil er zu demselben nicht berufen worden sey, und sein Hof dieserwegen nichts an ihn habe ergehen lassen. Inhalts der zwischen Schwerin und Strelitz abgeschlossenen Convention sollte letzteres mit seinen Ständen einen eigenen Landtag haben, daher auch der L. T. zu Sternberg nicht von ihm beschickt ward. Die auf demselben anwesende R. glaubte aber ohne den stargardischen Kreis nichts beschließen zu können, wollte also überall keine Landtagshandlungen vornehmen. Daher ward auf demselben kein Contributions-Modus formirt, wiewohl die Städte darauf drangen, auch ward keine Contribution verkündigt. Es herrschte viel Mißvergnügen auf demselben, und der Landtagsschluß erfolgte des Inhalts: der Herzog wolle sich die zur Zeit fällige ritterschaftliche Contribution vorbehalten, sich gegen die Städte in Betreff der Contribution nach Recht und Billigkeit erweisen, d. h. sich mit ihnen darüber vergleichen, auch wegen der aus den Domainen die Nothdurft verfügen *). In den nächstfolgenden 7 Jahren ward kein Landtag wieder gehalten.

Die Städte sehnten sich nach dem Ende der langwierigen Verwirrungen und der ewigen Executionen, von denen sie nun schon so viele Jahre bey dem Erben-Modo gedrückt und ausgesogen waren. Sie, wenn gleich nicht alle, doch viele und insonderheit die vorderstädtischen Bürgermeister wünschten völlige Aufhebung dieses Modi und

*) Frank. B. 19. S. 56.

1748 Wiedereinführung der Consumtionssteuer oder Licent. Und gerade das wars, was auch der Hof wünschte. Sie glaubten aber, sich darauf nicht eher einlassen zu können, als bis in den Domainen und ritterschaftlichen Gütern alle bürgerliche Nahrung aufgehoben sey. Der Hof versprach von seiner Seite alle nur mögliche Willfahrung in diesem Puncte, hieß sie, mit der R. darüber zusammentreten, rescribirte auch (Jun.) an den E. A., er sey entschlossen, den Beschwerden sämmtlicher Landstädte wegen der Handwerker und Krüge, auch wegen des Mülzens, Brauens und Branntweinbrennens in den Domainen, gänzlich abzuhelfen. Allein die von den Städten mit der R. zu diesem Zwecke versuchten Vergleichsunterhandlungen waren ohne Erfolg. Auf dem Sternberger L. T. erklärten sich die städtischen Deputirten gegen die herzoglichen Landtags-Gesandten zur Annahme der Licent, doch nur fürs nächste Jahr. Auf dem nächsten städtischen Convent (Dec. 11) ward dieß von den gesammten Städten beliebt, ohne auf die Abmahnung der R. zu achten. Gleich nachher erschien eine Consumtions-Ordnung (Accise-Reglement). Sie war der von 1708 gleichförmig. Die R. apellirte davon nach Wien. Unter
1749 dem 23. April erging an alle herzogliche Beamte ein Rescript, daß auf nächsten Johannis nicht allein die in den Domainen wohnenden Handwerker in die Städte ziehen, sondern daß auch sie die Beamten selbst das Brauen, Brennen und Mülzen einstellen sollten. Aber dieß letztere war den meisten Pacht-Beamten in ihren Contracten mitverschrieben worden, daher dieses auch nicht eher, als nach Ablauf ihrer Pachtjahre zur Ausführung gebracht werden konnte. Aus den S. 515

angeführten Ursachen murreten indeß viele in den 1749
Städten über die Licent, besonders die Kaufleute, Bäcker und Branntweinsbrenner. Die in Güstrow kamen so gar mit einem Supplicat ein, und baten um Aufhebung der Licent und Beybehaltung des Erben-Modi. Gleichwohl verstand man sich auf dem städtischen Convent (Sept. 26) zur Beybehaltung der Licent, jedoch nur wieder für das nächste Jahr. Der Hof wünschte aber Annahme einer immerwährenden Licent. Er ließ daher den Städten durch die vorderstädtischen Bürgermeister vorstellen: es wäre den Städten selbst höchstnachtheilig, wenn die Licent nicht länger als auf ein Jahr angenommen würde. Die Beschwerden der Städte sollten zu ihrer Zufriedenheit abgethan werden. Es wären noch viele Contributions-Rückstände der Städte. Die alle sollten erlassen seyn, wenn sie die Licent annehmen wollten. Das Anerbieten war nicht zu verschmähen. Nach der Angabe des E. A. schuldigten die Städte an rückständiger Contribution seit 1721 dem Hofe 200,000 Thlr. *).

Alle diese Schritte des Hofes machten die R. äußerst mißvergnügt. Man bezwecke, glaubte sie, nichts anders, als sie völlig zu isoliren, um desto eher zu erhalten, was man von ihr haben wollte. Schon war Rostock von ihr abgesprungen; der stargardische Kreis war gewissermaßen gleichfalls von ihr abgerissen worden; auch die Städte suchte man von ihr zu trennen. Dazu kam noch eines und das andre, was ihr Mißvergnügen vermehrte. So wollte der Hof die doberanschen Gelder (S. 507) nicht weiter auszahlen **);

*) Frank. B. 18. S. 371.

**) e. d. B. 19. S. 24.

verbot Landes-Convente ohne nachgesuchte landesherrliche Bewilligung auszuschreiben und zu halten,
1748 Dec. 22; (ein gleiches Verbot erging auch an die Städte, in Betreff der städtischen Convente); wollte den E. A. nicht weiter für ein die Landstände
1749 repraesentirendes Collegium erkennen, (Jan.)*); keinen Landtag, wiewohl die R. darum bat, ausschreiben, (März); cassirte die 1733 errichtete Union, (S. 508), weil sie ohne landesherrlichen Consens errichtet worden sey, (Apr.)**); ließ ein Lehn-Edict publiciren, (Sept), wovon die R. appellirte***). Was aber bey der R. die meiste Aufmerksamkeit erregte war dieß, daß ihren Hintersassen verboten ward, ihre Steuer zu entrichten, so lange sie nicht landesherrlich ausgeschrieben sey, (Jan.)****). Das war eine natürliche Folge der nicht verkündeten Contribution, (S. 528). Aber es zeigte der R. nur zu deutlich, daß der Hof ihr diese von ihr seit 1717 als Subleva-tion ihrer Contributions-Quote bezogene Nebensteuer nicht weiter lassen wolle, (vgl. S. 503. 512). Die Contribution der Städte floß, nachdem diese 1748 die Licent, wenn gleich nur für das laufende Jahr, angenommen hatten, unmittelbar in die herzogl. Renterei, die der Domainen gleichfalls. Die dem L. K. so unentbehrlichen Necessarien beider Contribuenten blieben damit auch aus. Der E. A. kam dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Indeß blieb der R. vester Entschluß, den Credit des L. K. nicht sinken zu lassen. Sie beschloß 100,000 Thlr. durch freiwillige

*) Frank B. 19. S. 61.
**) c. d. S. 60. 61.
***) c. d. S. 69.
****) c. d. S. 61.

willige Subscription gegen Verschreibungen des L. K. zum Abtrage zahlbarer Schuldposte zusammenzubringen, bevollmächtigte auch den E. A. erforderlichen Falls noch eine gleiche Summe anderweitig zu negociiren, (März) *). 1750

So manche Appellationen lagen schon jetzt wieder zu Wien, und es ließ sich ganz zu den alten Auftritten an. Der R. H. R. schlug indeß dießmal nicht den Weg richterlicher Entscheidung sondern den einer gütlichen Ausgleichung ein. Er rescribirte an den Herzog **): die Einlösung der Hypotheken betreffend würde, der Natur der Sache und vorhergegangenen kaiserlichen Verordnungen gemäs, das Geld von Privatpersonen aufgenommen werden müssen, was wohl nicht anders würde geschehen können, als daß R. u. L. dazu Credit mache. Darin irrte er sich denn doch, was die Folge erwies. Funfzehn Jahre früher hatte die dazu eröffnete Anleihe keinen Fortgang gehabt, weil der Landesherr die Schuldforderung nicht anerkannte, S. 500. Dieß Hinderniß war jetzt nicht mehr da. In dem Rescript hieß es weiter: es sey kaiserliche Majestät Willens, vor einer Hof-Commission zu Wien es in die Wege zu richten, daß auf einmal nicht nur alle neue Streitigkeiten abgeschnitten, sondern auch in solchen Streitsachen, worin noch nicht res judicata und kaiserliche Erkenntnisse vorhanden seyen, durch gütliche Wege aus der Sache gekommen werde. Der Herzog ließ sich das gefallen, und so kam es doch endlich zu einer Hof-Commission. Er deputirte dazu seinen Gesandten zu Regensburg,

*) Frank. B. 19. S. 78.

**) c. d. S. 65.

den Baron Teufel von Türkensee, und den Regierungsrath Ditmar; der Herzog von Strelitz den G. Rath von Moll, mit dem Ansuchen, die Commission auch auf sein Haus sich erstrecken zu lassen; die Ritterschaft den v. Wackerbart und den v. Jasmund. Die Städte wurden auch gefordert, deputirten aber keinen. Die des mecklenburgischen und wendischen Kreises schützten ihr Unvermögen zu den Kosten einer Deputation vor, und daß sie mit dem Herzoge keinen Prozeß hätten. Mit den stargardischen Städten verhielte sich das etwas anders. Sie hatten wenigstens noch 1749 nach den Erben gesteuert, da schon die andern nach der Licent steuerten. Doch deputirten auch sie keinen nach Wien.

Die Commission ward zu Wien 1750, Aug. 31, eröffnet. Die Vergleichs-Vorschläge von herzoglicher Seite waren ungefähr dieselbigen, welche schon 1748, Febr. 29, zu Schwerin der Ritterschaft waren mitgetheilt worden, deren Einwendungen auch größtentheils auf die hinausliefen, welche gegen die schwerinschen Vorschläge gemacht waren (S. 526. 527). Doch ließen sich die ritterschaftlichen Deputirten zu einer Erhöhung der bisherigen ritterschaftlichen Contributions-Quote aus, wenn anders die Städte und Domainen, jeder nämlich, eben so viel zulegten, als die R., und der L. K. in seiner alten Verfassung bliebe. Es reisete hierauf v. Jasmund nach Mecklenburg zurück, um von seinen Committenten nähere Instructionen einzuholen. Bis zu seiner Rückkunft blieb die Commission ausgesetzt. Ein Landes-Convent ward jetzt vom E. A. ausgeschrieben, um mit den Städten Rücksprache zu nehmen, die aber

nicht

nicht erschienen. Die Commission ward 1751, Febr. 8, wieder vorgenommen. Von herzoglicher Seite ward erklärt, man könne der R. die Hufensteuer gar wohl lassen, wenn nur erst durch Vermessung der ritterschaftlichen Güter der Hufenbestand aufs Reine gebracht wäre. Als 1705 die Domainen vermessen und zu 4700 Hufen angeschlagen waren, (S. 394), hatte die R. ihre steuerbaren Hufen eben so hoch angenommen, aus dem Grunde, weil die Domainen, eben so wie sie, zu Einem Drittel der Contribution verpflichtet wären, mithin ihr Hufenbestand nicht höher als der der Domainen angenommen werden könne *). Diesen Grundsatz hatte sie in allen folgenden Jahren beybehalten, und der R. H. R. hatte 1733 und 38 für denselben günstig decretirt. Daher jetzt die ritterschaftlichen Deputirten die genannte Hufenzahl für schon gerichtlich entschieden erklärten. Die Commissarien erklärten indeß das reichshofräthliche Decret für blos provisorisch, und die herzoglichen Deputirten behaupteten, die ritterschaftliche Hufenzahl sey noch keinesweges ausgemacht, denn noch 1669 sey sie zu 12545 angenommen worden, (S. 357). Die Commissarien schlugen, um die Vermessungskosten zu vermeiden, eine Erhöhung der Landes-Contribution vor, und riethen, sich mittelst einer Aversions-Behandlung zu vergleichen. Die ritterschaftlichen Deputirten waren davon nicht abgeneigt, wollten sich aber auf die Behandlung nicht eher einlassen, als bis vestgesetzt wäre, daß jeder der beiden andern Contribuenten (Städte und Domainen) eben so viel zulegen sollte, als die R., was aber bey der damaligen Lage der Sachen große Schwierig-

*) Frank. B. 19. S. 40.

leiten finden mußte, da die Städte und der Hof über Beybehaltung der Licent schon so gut als verglichen waren, und dieser über die Contribution der Domainen freie Hand behalten wollte. Die Commission ward abermal ausgesetzt. Die ritterschaftlichen Deputirten reiseten nach Mecklenburg zurück, um nähere Instructionen einzuholen. Der herzogliche Deputirte (Ditmar) reisete auch
1751 dahin. Jetzt wurden zu Schwerin (September bis December) mit der R. Vergleichs-Verhandlungen gepflogen, und hier rückte man dem Ziele schon etwas näher. Der Contributions-Punct ward verglichen. Die R. sollte die Hälfte der Hufen steuerfrei haben, und von der steuerbaren (rectificirten) Hufe 9 Thlr. erlegen. Aber über die Nebensteuer der ritterschaftlichen Güter konnte man sich noch nicht vereinbaren. Dieser Punct nebst noch einigen andern sollte zu Wien vor der Hof-Commission, die auch 1752 (Oct.) fortgesetzt ward, beseitigt werden. Die ritterschaftlichen Deputirten boten dort, um die Nebensteuer zu behalten, eine jährliche Recognition von 10000 Thlr. Die herzoglichen erwiederten: ein veststehendes General-Quantum könne, weil das nur in der Folge zu unsäglichen Zwistigkeiten Anlaß geben würde, hier nicht angenommen werden, wohl aber eine veststehende Norm, wie viel jeder Steuerpflichtiger zu erlegen habe. Dagegen erböte sich der Herzog bey eintretenden Reichs- und Kreissteuern jedesmal 50 Römer-Monate zu übernehmen. Man kam aber nicht zum Zwecke, und die Commission ward zum dritten Male prorogirt. 1753 (Dec.) ward sie fortgesetzt. Der Herzog deputirte dazu seinen Agenten zu Wien, den v. Schwanasini. Die Commission verlangte aber

einen

einen Deputirten, der der mecklenburgischen Sachen kundiger sey, als dieser. Bald nachher ward in Mecklenburg selbst der Vergleich abgeschlossen, und so hörte die Hof-Commission von selbst auf.

Das Verhältniß der Städte zu dem Hofe blieb in den Jahren, daß die Hof-Commission stand, wie es seit 1748 gewesen war. Die Licent blieb, wenn gleich von den Städten noch nicht für immer angenommen. Ueber die beständige Licent war die Meinung der Städte fortwährend getheilt, doch waren die meisten, insonderheit aber die vorderstädtischen Bürgermeister dafür. Darin aber waren alle einerlei Meinung, eine beständige Licent nicht eher anzunehmen, als bis alle bürgerliche Nahrung auf dem Lande aufgehoben sey. Der Hof hatte sich über diesen Punct schon sehr günstig erklärt, wenn er gleich sein Versprechen noch nicht ganz erfüllt hatte. Aber mit der R. war er noch auszugleichen. Der Hof versprach den Städten, sie vor der Hof-Commission dieserwegen zu vertreten, hieß sie auch, ihren in Betreff der bürgerlichen Nahrung noch immer beym R. H. R. hängenden Prozeß gegen die R. fortzusetzen. Auch kam die Sache bey der Commission zur Sprache. Die Städte wollten der R. keine Krüge weiter zu belegen freilassen, als welche sie erweislich vor 1572, also zur Zeit der damals eingeführten Policei-Ordnung, belegt hätte. Wie waren aber die noch jetzt ausfindig zu machen? Daß sie die Licent für immer behalten würden, litte keinen Zweifel mehr, nachdem sich 1751 (S. 536) die R. über den Contributions-Punct mit dem Hofe verglichen hatte. Da jetzt der R. die Steuerfreiheit für die Hälfte ihrer Hufen war zugestanden wor-

den, so suchten die Städte für ihre Landgüter gleiche Bewilligung zu haben, welche sie auch erhielten.

Der Herzog, damals schon ein Siebzigjähriger, wünschte sehnlichst einen Vergleich; die R. wünschten ihn eben so sehr. Die Verhandlungen zu Wien waren für beide Theile mit großen Kosten und Unbequemlichkeiten verknüpft, führten auch nicht zum Ziele. Ueber einen der wichtigsten Streitpuncte, das Contributions-Quantum, war man schon verglichen. Es war also Hoffnung da, daß auch die übrigen verglichen werden könnten. Der Herzog, um an den Vergleich die letzte Hand zu legen, berief die Stände nach Rostock zu einem
1754 Convocations-Tage, Sept. 24. Er war persönlich zugegen. Der Adel fand sich zahlreich ein; städtische Deputirte erschienen. Auch Strelitz beschickte ihn. In den herzoglichen Vergleichs-Vorschlägen war schon manches zur Zufriedenheit der R. abgethan worden. Das Uebrige mußte noch verglichen werden. Eine aus 8 Deputirten bestehende ständische Committe ward erwählt, um mit den herzoglichen Räthen, an deren Spitze v. Ditmar stand, zu unterhandeln. Die meisten Schwierigkeiten verursachte die Nebensteuer der ritterschaftlichen Güter. Ungerne wollte die R. sie fahren lassen. Sie bot jetzt dafür eine jährliche Recognition von 20,000 Thlr. Allein der Herzog erklärte sich standhaft, daß er ihr diese Nebensteuer in keinem Falle überlassen würde. Die Verhandlungen währten mit kurzen Unterbrechungen vom October 1754 bis zum April 1755, da denn endlich den 18. April der noch bis diese Stunde in seiner Kraft bestehende Land-

de

des-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich abgeschlossen ward. Die kaiserliche Confirmation erfolgte unterm 14. April 1756.

In dem Vergleiche bestätigte der Herzog alle älteren Privilegien und Gerechtsame der Stände, die Reversalen von 1572 u. 1621, auch alle sich darauf beziehenden und ergangenen kaiserlichen und Reichs-Vicariats Erkenntnisse, so ferne nicht in dem vorliegenden Vergleiche hierüber ein anderes bestimmt worden, §. 3. 4. Die Landes-Contribution zu den Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Kreis-Tagen anlangend, solle zu deren Aufbringung aus den ritterschaftlichen Güter der Hufen-Modus zu ewigen Zeiten bleiben, doch sollten die Güter nach den darüber verglichenen Principien *) (§. 9-40. u. die Beylagen III u. IV. S. 44-64) vermessen und bonitirt, und eben so solle es auch mit den Gütern der 3 Klöster Dobbertin, Mal-

*) Die bonitirte Hufe zu 300 Scheffeln Einfall Rostocker M. Der Acker ward in 6 Classen vertheilt, der Scheffel zu 75-300 Q. Ruthen angeschlagen. (Damals wurden 75 Q. R., gegenwärtig werden nur 50 auf einen Scheffel des besten Ackers gerechnet). 100-500 Q. R. Weide sollten Einem Scheffel Saatlande gleich gelten Waldungen, Dickigte, Brüche sollten blos nach dem Graswuchse bis zu 500 Q. R. auf einen Scheffel geschätzt werden. Dieß letztere hat in der Folge zu manchen Klagen über Praegravationen von Seiten derer, die Sandfelder haben, Anlaß gegeben. Viele Landgüter haben durch Ausradungen des Holzes und Urbarmachung der Brüche, die nur nach dem Graswuchse taxirt sind, Waizen-Land gewonnen.

Malchow, Ribnitz, mit den Rostocker Gemeinschafts-Oertern (von nun an Rostocker District genannt §. 126), mit den den Landstädten und Oeconomien zugehörigen Höfen und Dörfern gehalten werden, deren Hufen, gleich den ritterschaftlichen, zu ewigen Zeiten halb frei halb steuerpflichtig seyn sollten, §. 41. Jede durch die Vermessung und Bonitirung aufkommende steuerbare Hufe solle jährlich 9 Thlr. N. ⅔tel erlegen, §. 43. Für die in allen diesen Gütern außer den Hufen wohnenden freien und gewerbtreibenden Leuten ward ein ewiger Steuer-Kanon (die Nebensteuer) vestgesetzt, §. 44. 45. Die Städte sollten die Landes-Contribution mittelst der Licent aufbringen, für welche ein immerwährender Tariff bestimmt ward, §. 47-67. Von der Licent sollten den Neuanbauenden, wenn das neue Haus zu 400 Thlr. und darunter taxirt werde, 15 p. C., wenn aber die Taxe darüber hinaus gehe, 20 p. C., denjenigen aber, die alte Häuser niederrissen, und an deren Stellen neue aufführten, in beiden Fällen nur die Hälfte Bauhülfsgelder gegeben werden, §. 62. 63. Außerdem solle von 1760 an jede Stadt zur Aufnahme ihrer Kämmerei von dem Steuer-Ertrage 5 p. C. erhalten, §. 64. Die Domainen sollten von jeder Hufe nicht unter 9 Thlr. zu der L. Contribution beytragen, §. 69. Die Contribution der ritterschaftlichen, klösterlichen, städtischen Güter und der des Rostocker Districts solle nebst deren Nebensteuer in den L. K. und von da in die herzogliche Renterei, die städtische Licent und die Contribution der Domainen aber unmittelbar dahin gehen, §. 70-72. Jedoch solle R. u. L. die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn,

als dieselbe und ihre Hintersassen bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalte und Behuf genießen könnten, §. 76. Remissions-Fälle wurden gleichfalls näher bestimmt §. 77-83. Bis zur Beendigung der Vermessung und Bonitirung solle die provisorische Zahl von 4700 steuerbaren Hufen mit Einschlusse des auf 535¾ Hufen betragenden stargardischen Kreises bleiben, und darnach das provisorische Contributions-Quantum von 40,000 Thlr. inclus. der stargardischen Quote erlegt werden, §. 84. Die ritterschaftliche Contribution war seit 1748, also in 7 Jahren, rückständig geblieben, weil in der ganzen Zeit kein L. T. gehalten, mithin keine Contribution verkündet war. Dieser Rückstand ward zu 250,000 Thlr. in 5 Terminen zahlbar (von 1755-57) behandelt, §. 87, wobey aber denn doch der R. die Nebensteuer dieser 7 Jahre und die eben so lange rückständige Contribution der Klostergüter und des rostockischen Districts zur Sublevation gelassen ward, §. 89. 93. Dem eingesessenen Adel und deren Frauen und Kindern ward die Freiheit von der Accise-, Consumtions- und Viehsteuer in Rostock und den übrigen Städten zugesichert, §. 95. Die Reichs- Kreis- und Fräuleinsteuer anlangend, ward im Ganzen der alte Contributions-Modus beybehalten. Doch versprach der Herzog bey eintretenden Reichs- und Kreissteuern jedes Jahr die Ritterschaft mit 200, die Städte mit 300 Römer-Monaten zu übertragen, §. 101-114. Die Prinzessinsteuer, wenn eines regierenden Landesherrn Prinzessin Tochter auszustatten sey, ward zu 20,000 Thlr. bestimmt, §. 115-120. Zu den Landes-Necessarien versprach der Herzog jährlich für die Städte und Domainen 12000 Thlr.

Thlr. an den L. K. zu zahlen, §. 222. Der R. solle frei stehen, dazu unter sich Anlagen zu machen, §. 223. Was zu den Necessarien von gesammten Theilen aufkomme, darüber solle der R. u. L. zu schalten und zu walten frei bleiben, ohne davon dem Landesherrn Rechnung ablegen zu müssen, §. 226. Die Schulden der Ritterschaft und der Städte wären von jedem Theile privative zu tragen, §. 230. Die in den Domainen und ritterschaftlichen Gütern binnen 2 Meilen von einer Stadt belegenen Krüge sollten ihr Bier aus der Stadt nehmen, und sollten von dieser Verbindlichkeit keine Krüge befreiet seyn, als die, welche entweder vor dem J. 1686 in fürstlichen Lehns- und Concessions-Briefen mit verliehen wären, oder von welchen erweislich sey, daß sie vor 1682 von der Kammer oder der Ritterschaft und Eingesessenen belegt worden, §. 232, ff. Das auf dem Lande gemachte Malz solle weder in den Städten noch auf dem Lande verkauft werden, §. 244. Branntwein-Brennen auf dem Lande solle der Kammer, der R. und Landbegüterten, auch der Verkauf des Branntweins außerhalb dem Städten in Ankern und Oxhöften frei bleiben, §. 250. Doch ward den Städten hiebey versprochen, daß nur sie die Krüge in den Domainen belegen sollten, §. 251. Auf dem Lande sollten keine andere Handwerker geduldet werden, als ein Grobschmid mit einem Gesellen, ein Grob-Leinweber mit 3 Tauen, und noch folgende fünfe ohne Gesellen: ein Grob-Rademacher, ein Bauerschneider, ein Maurer, ein Tischler, ein Schuhflicker. Statt des Maurers auch ein Zimmermann mit einem Gesellen, §. 259. ff. Der Begriff und die Gränzen der ständischen Union wurden näher bestimmt, §. 138-144.

144. Dem E. A. ward der Begriff und das Recht eines die R. u. L. repraesentirendes Collegii bestätigt. Im Justiz- Lehn- und Kirchen-Wesen ward Manches angeordnet, u. s. w. Zum Schlusse wurden alle gegenseitige Schadens- und Geldforderungen gegen einander aufgehoben, §. 511, 514.

Auf diesem ein halbes Jahr stehenden Convocations-Tage ging es im Ganzen sehr ruhig her, wenn es gleich nicht an Unzufriedenen fehlte. Unter diesen zeichneten sich der v. der Lühe auf Mulsow und der L. R. v. Wendessen aus. Beide legten auch zu Wien eine Protestation gegen den Vergleich ein, wurden aber damit abgewiesen. Wendessen und der von Hahn auf Diekhof waren der Zeit die einzigen Landräthe. Die übrigen 6 Landrathsstellen waren vacant, und wurden erst am Schlusse des Convocat.-Tages besetzt. Daß der Herzog der R. die in ihren Gütern aufkommende Nebensteuer nicht lasse wollte, machte mehrere so mißvergnügt, daß sie noch vor dem Abschlusse des Vergleichs Rostock verließen. Die R. hatte, wie oben gesagt, dafür eine jährliche Recognition von 20,000 Thlr. geboten, also ungleich mehr, als sie gegenwärtig auswirft. In den Jahren 1799, 1801 u. 1803 hat sie aus den ritterschaftlichen, klösterlichen u. städtischen Gütern, und den des Rost. Districts jährlich im Durchschnitte für Schwerin 11948 Thlr. N. $\frac{2}{3}$tel, und für Strelitz 1498 Thlr. Gold gebracht *). Der gröſ-

*) M. s. die seit 1794 herausgekommenen Extracte der Landtags-Protocolle, unter dem Titel: der mecklenburgische Landtag. Daß die Nebensteuer vormals mehr gebracht habe, als gegenwärtig, leidet wohl keinen Zwei-

fel.

größere Theil der R. begriff indeß, daß würde der Vergleich noch länger aufgehalten, leicht Umstände eintreten könnten, daß sie minder vortheilhafte Bedingungen eingehen müsse, (Frank. B. 19. S. 142). Sie war auch der Verwirrung schon längst satt und müde gewesen. Oft war sie mit sich selbst nicht einig, noch öfter mit dem E. A. unzufrieden. Schon zu Anfange des Jahrhunderts bestanden mit demselben Irrungen. Es ward ihm vorgeworfen, daß er nicht Rechnung ablegen wolle. Die Landräthe, die nicht im E. A. saßen, beschwerten sich (1711), daß er alles vor ihnen geheim halte, da sie als Landräthe doch um die Landes-Angelegenheiten mit wissen müßten. Beym E. A. war indeß 1698 eingeführt worden, daß die eintretenden Mitglieder ein juramentum

fel. Ein Glasemeister soll geben 20, jeder seiner Gesellen 4, Theerschweler, Salpetersieder, Säger, jeder 3 Thlr. Solcher Leute gab es der Zeit bey dem Ueberflusse des Holzes sehr viele in den adelichen Gütern. Gegenwärtig existiren sie nicht mehr, da sich allenthalben Holzmangel zeigt. Bey der jetzt vermehrten Acker-Cultur, haben auch die Güterbesitzer einsehen lernen, daß es für sie vortheilhafter ist, ihre Katen mit Tagelöhnern als mit Handwerkern zu besetzen, (S. 300 u. 301. die Note). Indeß hatte diese Nebensteuer nie, wie doch die Städte 1737 behaupteten, (S. 511) 180,000 Thlr. aufbringen können. Wenn nun gleich der Hof davon besser unterrichtet war, so hatte er doch auch andre Gründe, sie der R. nicht zu lassen. Es hätte das leicht Anlaß gegeben, unter allerlei Vorwänden über die Gebühr Handwerker auf dem Lande zu halten, und dann wäre des Klagens der Städte über gestörte Nahrung kein Ende gewesen.

ramentum silentii schwören mußten, keinem die ihnen anvertraueten Geheimnisse mitzutheilen, (s. d. B. 16. S. 97). Im J. 1734 erneuerten die Landräthe ihre Beschwerden, ohne damit etwas auszurichten. Ein Theil des Adels verlangte vom E. A., er solle Rechnung ablegen. Eine Committe ward ernannt, sie zu untersuchen. Die fand alle Rechnungen klar und gut (1735). Es war vielen unbegreiflich, wozu der E. A. alles Geld verwende, und von der R. so oft neue Anlagen und gezwungene Anleihen und Bezahlung alter Rückstände (von 1701 an) verlange. Verschiedene Mitglieder des Adels erhoben selbst zu Wien gegen ihn Klage, womit sie aber nicht zum Besten fuhren. Ihre Klagen waren vorzüglich gegen den L. R. von Plüskow gerichtet, der bald 30 Jahre an der Spitze des E. A. stand. Doch hatte er immer die Majorität auf seiner Seite. Ein hellsehender, gewandter und für das Interesse der R. rastlos arbeitender Mann. Bereichert hatte er sich nicht, was wenigstens für seine Uneigennützigkeit eine starke Vermuthung giebt, wenn er anders kein Verschwender war. Seine Vermögensumstände waren sehr mittelmäßig; † 1749.

Unter den langwierigen innern Unruhen hatte sich indeß der Zustand der 3 Landesklöster sehr gebessert. Die im J. 1694 (S. 371. die Note) gemachte Einrichtung legte den ersten Grund dazu. Innerhalb 43 Jahren (1737) waren dadurch beym Kloster Dobbertin 11450 Thlr. eingekommen, (Frank B. 18. S. 202). Vor der Zeit scheinen die Stände die Klöster sich selbst so ziemlich überlassen zu haben. Jetzt aber zogen sie sie

unter eine strengere Aufsicht. Glücklicher Weise bekamen die Klöster ein Paar aufmerksame Klosterhauptleute, in deren Fußstapfen bald andere rühmlichst traten. Merklich war die Besserung der Klöster in dem Decennio 1730/40. Aber gerade um diese Zeit machte auch der Landbau in Mecklenburg gute Fortschritte. Von den Klöstern ward nicht minder viel Holz versilbert. Sie hatten solches im Ueberflusse. Der Interims-Kloster-Hauptmann von Sperling zu Malchow hatte durch eine gute Oeconomie in wenigen Jahren vom Kloster nicht nur 7000 Thlr. Schulden abgebürdet, sondern auch die jährlichen Revenüen um 1500 Thlr. verbessert, (J. 1734). Da sahen die Stände, welcher Meliorationen die Klöster noch fähig wären. Sie ernannten also eine Committe zur Untersuchung der Klöster. Erst ward Malchow, dann Ribnitz und endlich Dobbertin visitirt. Auf das Gutachten der Committe wurden die Pensionen der Conventualinnen zu Dobbertin und Malchow auf 150 Thlr. erhöhet (1737). Man fand auch, daß man mehreren, die die nächsten zur Hebung und zum Eintritte ins Kloster waren, halbe Geld-Hebung ertheilen könne. Es wurden also beym Kloster Dobbertin 10, und beym Kl. Malchow 6 halbe Pensionen eingeführt. Sonst waren die Kloster-Hauptmanns- und Provisorstellen lebenslänglich gewesen. Jetzt ward die Dauer der erstern auf 6 und die der letztern auf 4 Jahre eingeschränkt. Es ward jetzt auch vestgesetzt, daß von nun an (1738) die Kloster-Rechnungen alle Jahre aufgenommen werden sollten. Vormals hatte man das nicht so genau genommen, dergestalt, daß man manchmal nicht wußte, mit welchem Jahre man die Revision anfangen sollte; bey welcher

cher Unordnung die Küchenmeister viel Unterschleif gemacht hatten. Das gegen die beiden andern nur schlecht dotirte Kl. Ribnitz war durch eine solche Unordnung in eine Schuldenlast von 15600 Thlr. gerathen. Innerhalb 5 Jahren war sie bey strengerer Aufsicht getilgt worden, und den dortigen Conventualinnen ward die Zusicherung ertheilt, daß sie mit dem J. 1745 den der beiden andern Klöster in der Hebung gleich gesetzt werden sollten. Frank. B. 18. S. 201. 202. ff. 290. ꝛc. Im J. 1708 drangen die Städte, wie schon vorher häufig auf Einräumung mehrerer Klosterstellen. Sie hatten in allen 3 Klöstern nur eine Stelle, nämlich zu Dobbertin. Bey der neuen Organisation der Klöster im J. 1737 verlangten sie 5 Stellen, begnügten sich endlich an dreien, und das blos in Dobbertin, (Frank. B. 18. S. 202). Die Vorderstädte Güstrow und Parchim suchten die beiden neu erlangten Stellen für sich zu behalten. Allein N. Brandenburg machte auch Anspruch daran. An die übrigen Landstädte ward dabey nicht gedacht. Im Landes-Vergleiche §. 125 (1755) wurden den Landstädten die 3 Stellen zur vollen Hebung im Kloster Dobbertin, und außerdem noch 6 zur halben Geldhebung jede zu 60 Thlr. zugesichert.

Der Herzog Christian Ludwig II. starb bald nach dem geschlossenem Vergleiche, den 30. May 1756, alt 73 Jahre. Er ward zu Schwerin in der Neustädter Kirche beygesetzt. Seine Gemahlin Gustave Caroline war schon vor ihm 1748, Apr. 13, gestorben. Die Kinder dieser Ehe waren

1. der Erbprinz Friedrich, geb. 1717, Nov. 9; vermählt 1746, März 2, mit Louise Friderike, aus dem Hause Wirtemberg-Stuttgard, geb. 1722, Febr. 2. Diese Ehe blieb kinderlos.

2. Ulrike Sophie, H. z. M. geb. 1723, Jul. 1., residirt zu Schwerin.

3. Ludewig, H. z M. geb. 1725, Aug 6; † 1778, Sept. 12; verm: 1755, May 14, mit der Prinzessin Charlotte Sophie aus dem Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld, geb. 1731, Sept. 24, (residirt zu Schwerin); Vater des jetzt regierenden Herzogs Friedrich Franz, g. 1756, Dec. 10. Seine Prinzessin Tochter Sophie Friderike, g. 1758, Aug. 24, ward vermählt 1774, Oct. 11, mit dem Erbprinzen Friedrich zu Dännemark, † 1794, Nov. 29.

4. Amalie, H. zu. M. geb. 1732, May 14; † 1775, Sept. 24.

H. Friedrich trat die Regierung eines Landes an, was sich nur eben mit sich selbst ausgesöhnet hatte, dessen Wunden aber, welche ihm der langwierige Zwist geschlagen, keinesweges vernarbt waren. Die preußischen Werbungen hatten noch gar nicht aufgehört. Gewaltthätigkeiten neuer Art waren hinzugekommen. In Christians Ludwig letztem Regierungsjahre waren in Folge der bestehenden Verordnung (S. 517) ein Paar preuß. Werber angehalten und zu Güstrow eingebracht worden. Dafür wurden von preuß. Husaren herzogliche

zogliche Beamte, Förster und Bediente, so viel sie deren nur habhaft werden konnten, aufgehoben und nach Spandau geschickt. Ein gleiches Schicksal hatte auch ein Hr. von Scheel zu Zülow. Christ. Ludwig hatte sich darüber beym Könige beschwert, aber keine gewierige Antwort erhalten, hatte darauf seine Beschwerden über die preuß. Bedrückungen an den Reichstag gebracht, und war darüber weggestorben. Dieß wirkte denn doch so viel, daß von den preuß. und mecklenb. Comitial-Gesandten eine Convention zum Zwecke künftiger nachbarlicher Freundschaft verhandelt und abgeschlossen ward. Der darüber eintretende siebenjährige Krieg verhinderte die Ratification. Die in Spandau Verhafteten erhielten kurz vor dem preußischen Einbruche in Sachsen die Erlaubniß zu gehen, wohin sie wollten.

Die Begebenheiten dieses das deutsche Vaterland zerfleischenden Krieges sind zu bekannt, als daß ich eine auch nur kurze Erzählung derselben hier zu liefern und die Lage, worin sich Mecklenburg dabey befand, darzustellen brauchte. Eine furchtbare Coalition der Höfe zu Wien, Petersburg und Dresden war gegen den K. Friedrich II. zusammengetreten, um ihn zu erniedrigen. Daß dieß im Werke sey, hatte er längst gemerkt. Als er davon Gewißheit hatte, wartete er nicht den Angriff ab, sondern warf sich auf das unvorbereitete Sachsen und sequestrirte es, (1756. Aug.). Der Schritt erregte viel Sensation und allgemeinen Tadel. Allein er war der rechte, den er thun mußte, um den Riesenkampf, den er antreten sollte, glücklich zu bestehen, und wodurch er den Krieg schnell beendigt hätte, wäre ihm nicht

sein Plan durch seine Niederlage bey Collin (1757, Jun. 18) verrückt worden. Der Kaiser erklärte diesen Schritt für einen Landfriedensbruch und rief die constitutionsmäßige Reichshülfe auf, (1757, Jän.), wovon die Folge war, daß auch eine Reichsarmee gegen Preußen im Felde erschien. Warum sich der H. Friedrich als Reichsstand gegen Preußen und nicht lieber für dasselbe erklärt habe, das ist eine Frage, die ich nicht befriedigend zu beantworten weiß. Um Fragen der Art gehörig zu beantworten, muß man die Geheimnisse der Cabinette kennen, welche gewöhnlich nur spät zur Kunde des Publicums gelangen. Aus welchem Grunde das nächstfolgende Jahrhundert fast immer die Auftritte des vorhergehenden richtiger beurtheilt, als selbst die Zeitgenossen, welche sie erlebten. Ergriff der Herzog des Königs Parthei, so mußte er fürchten, von Schweden und Rusland angefallen zu werden, was sie bey einer Landung ohne den geringsten Widerstand hätten thun können. Ob dann wohl der König so viele Truppen hätte entbehren können, um sie zurückzutreiben, und wäre ihm das möglich gewesen, ob er dann nicht Kostenersatz verlangt hätte? Der Herzog mußte aus zwei Uebeln das geringste wählen. Strelitz erklärte sich neutral. Aber mit demselben war es in Rücksicht auf Lage und Umfang schon etwas anders. Hätte auch Unwille gegen Preußen des Herzogs Wahl bestimmt, wäre das wohl zu verwundern? Preußen hatte sich die letzten 20 Jahre gegen Mecklenburg sehr unfreundschaftlich benommen. Zwischen den kaiserlichen Erbländern und den mecklenburgischen Gränzen liegt ein weiter Raum. Aber die kaiserliche Machtvollkommenheit mittelst

des

des R. H. R. hatte man in Mecklenburg recht kennen lernen. Und wie hart Karl Leopold seine Gleichgültigkeit gegen das Interesse des Kaiserhauses und seine Nichtachtung des kaiserlichen Ansehens hatte büßen müssen, war noch im frischen Andenken *). Der Herzog schloß 1757 (März 22) mit Frankreich und Schweden eine Allianz. Ersteres zahlte an letzteres Subsidien. Schweden sollte Mecklenburg decken. Recht gut, daß es das nicht konnte. So brauchte das Land das Sicherheits-Corps nicht zu verpflegen, und blieb mit kriegerischen Auftritten verschont, welche das Uebel nur verschlimmert hätten. Im ganzen Laufe des Krieges fiel in Mecklenburg kaum ein Gefechte vor, bis auf das einzige, als 1760 (Dec. 31) die Preußen 5000 Schweden aus Malchin vertrieben, wobey 2 Häuser in der Stadt und die Scheunen vor dem Thore in Brand geriethen. Das 50 Jahre früher so furchtbare Schweden zeigte in diesem Kriege eine Schwäche, die mit seinem ehemaligen kriegerischen Geiste gewaltig abstach. Ein nur schwaches preuß. Corps hielte die ungleich zahlreichern Schweden in Respect. In den Sommer-Monaten, wenn der König keine Truppen entbehren konnte, rückten die Schweden etwas vor, selbst einmal bis in die Prignitz und bis in die Nähe von Berlin. Sobald aber die Russen, wie gewöhnlich, nach Preußen und Polen in die Winterquartiere gingen, verstärkte er sein gegen die Schweden stehendes Corps, und drängte sie in Stralsund hinein, da denn Schwedisch-Pommern und Mecklenburg gebrandschatzt wurden. Die Schweden konnten nicht einmal ihr eigenes Land decken, wie vielweniger Meck-

*) Man sehe hier Aepinus, Th. 3. S. 260-266.

lenburg; das lag den Preußen allenthalben offen. Dömitz konnte ihnen weder schaden, noch, wenn sie es inne hatten, viel helfen; daher sie sich auch nicht dabey aufhielten, es einzunehmen. Gewöhnlich rückten sie mit dem Eintritte des Winters in Mecklenburg ein, und verließen es mit dem Eintritte des Frühlings. Die übrige Zeit des Jahres war es von ihnen frei. So lange sie im Lande standen, hielte sich der Herzog in Lübeck auf. Im Winter $\frac{59}{60}$ war ihr Aufenthalt im Lande am kürzesten, auch die Kriegssteuer gegen die der übrigen Jahre erträglich. Das war nach dem für die preußischen Waffen so unglücklichen Feldzuge des Jahres 1759, (nach der Niederlage bey Cunnersdorf, nach dem Verluste von Dresden, und nach dem bey Maxen). Da konnte der König keine Truppen entbehren, Mecklenburg zu brandschatzen. In den folgenden Jahren ward das nachgeholt. Das Land mußte Kriegssteuern, Brotgelder, Korn, Rauhfutter, Pferde, Hornvieh, Rekruten liefern, oder die letztern bezahlen, wobey gleichwohl die gewaltsamen Werbungen nicht aufhörten. Was nur das Gewehr tragen konnte, ward weggenommen. Die Leute versteckten sich in den Waldungen, oder flüchteten sich aus dem Lande. Der Hr. Landrath von Oertzen berechnet in der Minerva des Hrn. von Archenholz den Verlust, den Mecklenburg in den Kriegsjahren erlitten, folgender Maßen *). In dem Jahre

$17\frac{57}{58}$	zu	1,794,603 Thlr.
$\frac{58}{59}$	—	1,892,988 "
$\frac{59}{60}$	—	135,240 "
$\frac{60}{61}$	—	4,219,441 "
$\frac{61}{62}$	—	6,747,288 "

Also

*) Hier aus Aepinus, Th. 3. S. 270 ff. entlehnt.

Also überhaupt zu beynahe 15 Millionen derzeitiger geringhaltiger fast mit jedem Monate an innerm Werthe fallender Münze. Aepinus (Th. 3. S. 292) reducirt diese Summe auf beynahe 7 Millionen N $\frac{2}{3}$. Aber freilich ging dieser Verlust weit höher hinauf. Wer vermag zu berechnen, was Durchmärsche, Verpflegung der Truppen, Executions-Gebühren, Erpressungen, u. s. w. kosteten. Nicht immer ward strenge Mannszucht gehalten. Und dann die ungeheuren Douceur-Gelder. 1762, May 22, verglich sich Schweden mit Preußen. In diesen Frieden ward Mecklenburg eingeschlossen. Bald eröffneten sich neue traurige Aussichten für dasselbige. Peter III., ein Prinz aus dem Hause Holstein-Gottorp, hatte den 5. Jänner den russischen Thron bestiegen. Er 1762
schloß so fort mit Preußen Frieden und Allianz, forderte von Dännemark das seinem väterlichen Hause Entrissene (S. 379 u. 427) zurück, und traf Vorkehrungen, es zu Wasser und zu Lande anzugreifen. Eine Division der russischen Armee stand schon bey Malchin, eine Division der dänischen bey Gadebusch. Da schien Mecklenburg der Kampfplatz seyn zu sollen. Peters Fall (Jul. 9) wandte die Gefahr ab. Russen und Dänen gingen nach Hause. 1763, Febr. 15, ward zu Hubertsburg zwischen Oestreich, Preußen und Sachsen Friede geschlossen, und in Deutschland kehrte die Ruhe zurück.

Von hier an gewinnt die mecklenburgische Geschichte eine andere Gestalt. Sie ist nicht mehr so reich an mannigfaltigen Auftritten, wie sie seit dem Anfange des 30jährigen Krieges war, gewährt aber dafür einen erfreulichern Anblick.

Indeß vergingen Jahre, ehe das Land nach so langwierigen Stürmen von innen und außen nur einigermaßen wieder zu Kräften kam. Zwey große Plagen, völlige Stockung des Geldumlaufes und die Viehseuche drückten es bis etwa zum Jahre 1780 ununterbrochen sehr hart.

Die Münze, welche H. Friedrich Wilhelm prägen lassen, war beynahe dem lübschen oder schweren Courant-Fuße gleich. Zu Karl Leopolds Zeiten, während der unglücklichen Epoche von 1712-1747, ward in Mecklenburg-Schwerin überall keine Münze geprägt. Das Land behalf sich mit auswärtigen größtentheils geringhaltigen Münzen. Die Landes-Contribution ward Inhalts des schwerinschen Vergleichs von 1701 in alten Dritteln erlegt. Neue Zweidrittelstücke wurden dabey mit 2 ß. Verlust angenommen. Christ. Ludwig ließ 1752 zu Schwerin die Münze wieder herstellen und prägen. Es ward die Mark fein zu 14½ Thlr., also 20 p. C. schlechter als N. ⅔. ausgestückelt. (Ein Thaler dieses Geldes gleich 40½ ß. N. ⅔.). Im Landes-Vergleiche war §. 204-206 stipulirt, daß um die vielen im Lande courirenden geringhaltigen Geldsorten zu verdrängen, eine Münze nach vormaligem alten Fuße und Herkommen in Cours gesetzt werden solle. Von der Ritterschaft solle die Contribution in N. ⅔ zu voll, alles übrige aber in gang und gebiger Münze entrichtet werden. Bey der Geringhaltigkeit des derzeitigen Courants litten aber die herzoglichen Kassen großen Verlust. Der H. Friedrich entschloß sich also, mit dem J. 1758 eine bessre Landesmünze, nämlich nach dem alten d. i. dem schweren Fuße einzuführen, ließ auch mit dem

Aus-

Ausprägen von 16, 4, 2, und 1 Schillingstücken anfangen, aber keine ausgeben. Alle schon gestempelte und geschnittene Platten wurden an Lübeck unter der Bedingung, sie einzuschmelzen, verkauft. Es war nicht rathsam, diesen Münzfuß jetzt einzuführen. Preußen ließ, um die Kriegskosten desto leichter zu bestreiten, von Zeit zu Zeit schlechteres Geld prägen. Ihm folgten darin bald andre Reichsstände nach. In Mecklenburg waren die Preußen schon eingerückt, 1757, Dec. Hätte das Land die Kriegssteuern in schwerem Münzfuße entrichten sollen, wie viel größer wäre dann nicht sein Verlust geworden. Der Herzog mußte wohl zu eben der Münz-Operation schreiten, welche Preußen und andere Reichsfürsten vorgenommen hatten. In dem Maße als das preußische Geld schlechter ward, ward auch das hiesige schlechter ausgeprägt. Doch war es im ganzen Laufe des Krieges 12 p. C. besser, als das preußische. Bis zum 6. May 1758 wurden noch $14\frac{1}{2}$ Thlr. aus der Mark f. geprägt. In den folgenden Jahren fiel der innere Werth dieses Geldes allmälig so, daß 1762-1763 (März) 40 Thlr. aus der Mark f. gemünzt wurden. (Ein Thaler gleich 14 ß. N. $\frac{2}{3}$.). Anfangs gewann der Herzog bey dieser Operation beynahe 1 Million Thaler in gutem Gelde. In der Folge minderte sich dieser Gewinn ungemein, und zuletzt machte diese Operation kaum die Prägekosten gut. Preußen, um sein noch schlechteres Geld im Gange zu erhalten, verrief (1759, Jul.) in seinen Staaten die mecklenburgische Münze, wechselte sie mit 12 p. C. Gewinn ein, und ließ sie einschmelzen. Seine Münz-Officianten prägten zu Aurich in Ostfriesland, was auch der Geh. Rath, nachmaliger

maliger Graf von Schimmelmann zu Rethwisch im Herzogthume Ploen that, unter dem mecklenburg-schwerinschen Stempel noch geringhaltigere Münze. Im J. 1761 (vom Jänner bis August) konnte nicht gemünzt werden. Die Preussen hatten zu Schwerin, was sie vom Münz-Apparat vorfanden, weggenommen und weggeführt. Vieles davon war vorher nach Lübeck in Sicherheit gebracht worden. Zu Schwartow bey Lübeck ward ein Klippwerk angelegt. Das war, wie Evers meint *), nur unbedeutend, wiewohl es täglich über 12000 Thlr. in $\frac{1}{3}$ Stücken lieferte. 1762 ward zu Schwerin, dann zu Eutin gegen eine dem Bischofe erlegte Recognition von 20000 Thlr., und vom Julius an wieder zu Schwerin gemünzt. Das mecklenburgische Geld fiel aber im Handel und Wandel so, daß es 250 p. C. schlechter als N. $\frac{2}{3}$ geschätzt ward. (Der Thaler gleich 13 $\frac{1}{2}$ ß. N. $\frac{2}{3}$.). Mit dem 1. März 1763 führte der Herzog den noch jetzt bestehenden schweren oder lübschen Münzfuß ein. Die Stände waren damit unzufrieden, und schrieben demselben die Hemmung des Geldumlaufes und den Verfall des Credits zu, was aber ganz andre Ursachen hatte. Als erst die gehoben waren, da war der Geldumlauf wieder da, wiewohl der schwere Münzfuß blieb. Allein der Wucher weiß so gleich alles, was die herzogliche Münz-Officin liefert, nach Hamburg zu treiben, und das Land ist mit auswärtiger geringhaltiger Scheidemünze überschwemmt.

Im J. 1765, Dec. 14, verglich sich der Herzog mit Hannover wegen Einlösung der Hypothek-Aemter

*) s. dessen Mecklenb. Münz-Verfassung Th. 1. S. 156. 173, aus welchem Buche sämmtliche hier mitgetheilte Notizen entlehnt sind.

Aemter (S. 500) zu 1,535,000 Thlr. N. ⅔. Hievon wurden 1766 (Joh.) 535,000 Thlr. bezahlt, und dem Herzoge so fort die 4 Aemter Bakendorf, Mecklenburg, Wittenburg und Zarrentin zurückgegeben. Die übrigen 4 Aemter Gadebusch, Rehna, Grevismühlen und Bolzenburg nebst dem Elbzolle blieben in hannöverischen Händen bis zur Auszahlung der noch rückständigen Million. Sie ward 1768 bezahlt. Der Herzog ordnete 1765 zu Schwerin aus Mitgliedern des Kammer-Collegii eine Reluitions-Commission an, der er die Cammeral- und Credit-Angelengenheiten der eingelöseten Aemter übertrug. Sie besteht noch jetzt, da 1787 auch die preuß. Hypotheken eingelöset worden sind, und nur noch ganz neuerlich die Herrschaft Wismar gekauft ist.

Zu der großen Stockung des Geldverkehrs und des Credits, welche nach dem Kriege mehrere Jahre fortdaurete, und das Land an den Rand des Verderbens brachte, wirkten mehrere Ursachen, nähere und entferntere mit. Daß schon vor dem Kriege die Vermögensumstände vieler Landbegüterten nicht die besten waren, ist wohl nicht zu verwundern. Man sehe, was oben S. 482, 483 u. 507 gesagt ist. Durch den Krieg wurden sie noch mehr heruntergebracht. Wer den darin erlittenen Verlust noch wohl überwunden hätte, dem gab die gleich nach dem Kriege wieder ausbrechende Viehseuche den letzten Stoß. Um diese Zeit ward auch in Mecklenburg die Wechselwirthschaft *) durchgängig, wenigstens auf den Hof-

*) Im Auslande heißt sie die mecklenburgische Wirthschaft. Eine so genannte Koppelwirthschaft, wie sie in Holstein ist, existirt nicht in Mecklenburg.

Hofäckern eingeführt. Vorhin fand sie immer noch vielen Widerspruch. Der Gewinn dieses landwirthschaftlichen Systems ist nicht gleich da; er kommt erst nach Jahren. Die Einführung desselben ist anfangs so gar mit Einbuße verknüpft. Da mochte Mancher den künftigen Gewinn dieser ökonomischen Einrichtung gar gut berechnet haben. Allein die ersten Auslagen überstiegen seine Kräfte. Wozu noch die äußerst ungünstige Witterung der beiden Jahre 1770 u. 1771 kam: in dem ersten Jahre der große Schnee im März-Monate, in dem zweiten die nasse Erndte*). Manche richtete der Baugeist, andere die Spielsucht zu Grunde. Alle Augenblicke hörten Landbegüterte zu zahlen auf. Waren erst die Güter an die Creditoren abgetreten, so wurden in der Regel

*) Das Schneegestöber hielte an 3 Tage an. Der Schnee lag zum Theil bis an die Dächer hoch, und verlor sich erst nach 6 Wochen. Die Wintersaat ging größtentheils verloren. Von noch nachtheiligern Folgen war die nasse Erndte des folgenden Jahres. Innerhalb 6 Wochen waren nur wenige Tage ohne Regengüsse. Erst kurz vor Michaelis ward der Rocken eingefahren. Es wuchs alles Korn in den Garben aus, die auf dem Felde wie grüne Büschel standen. In vielen Gegenden Deutschlands entstand Hungersnoth. Das war zwar nicht der Fall in Mecklenburg; aber die wenigsten baueten mehr als die Nothdurft, daß ihnen also die hohen Kornpreise nicht viel halfen. Die übergroße Nässe beider Jahre verdarb den Acker so, daß auch die nächstfolgenden 3 Erndten nur schlecht ausfielen. Der Genuß des aus dem ausgewachsenen Korn gebackenen kaum eßbaren Brotes erzeugte Epidemien. Die Mortalität war groß. Das waren höchsttraurige und unglückliche Jahre.

Regel weder Capitalien noch Zinsen bezahlt; der ganze Ertrag derselben ging mit den Administrations-Kosten auf. Es sind mir Beyspiele bekannt, daß Landgüter, die wohl jetzt nicht unter 200,000 Thlr. verkauft werden dürften, mit einer Schuldenlast von noch nicht 50,000 Thlr. an die Creditoren übergingen, daß davon in den 8-10 Jahren, die sie in deren Händen waren, nicht nur keine Capitalien und Zinsen bezahlt wurden, sondern auch während der Administration die Schuldenlast noch mit 10-12000 Thalern vermehrt ward, der noch obendrein aus dem Holzverkaufe gelösten Summen ungeachtet. Während des Krieges war im Auslande viel Geld negociirt worden. Als nur erst ein Paar auswärtige Gläubiger ihr Geld verloren hatten, so eilten die übrigen das ihrige aus Mecklenburg zurückzunehmen, was den Geldmangel noch vermehrte. Man war der Meinung, daß auch wohl betrügerische Concurse mitunterliefen. Die auf den Landtagen häufig vorkommende Frage, wie boshaften Falliten Einhalt zu thun sey, bestärkte diesen Verdacht, und schwächte den Credit. Das Beste wäre wohl gewesen, die cedirten Güter ohne Verzug zu versteigern. Das konnten aber die Landesgerichte nicht wegen des Widerspruchs der jüngern Creditoren, die nicht leer ausgehen wollten, durchsetzen. Daß bey der großen Menge der in Concurs gerathenen Güter die Kaufpreise ungemein fielen, ist leicht zu erachten. Der Geldumlauf war völlig gehemmt. Das Uebel erreichte seinen höchsten Gipfel, als auch die wohlhabendsten Landbegüterten Gefahr liefen, mit in den Strudel hineingezogen zu werden. Ein Paar tausend Thaler, die gezahlt werden sollten, brachten sie in unaussprechliche Verlegenheit.

heit. Wo wollten sie die negociiren? Es ist kein Unglück so groß und allgemein, daß nicht immer einige wenige dabey gewönnen. Ich mag hier kaum erzählen, was damals das Publicum ganz laut sprach, daß Leute der Art die Gläubiger auch der zuverlässigsten Landbegüterten unter allerlei Vorspiegelungen nur immer zu bereden suchten, ihnen die Capitalien zu kündigen, um so auch sie zu Falle zu bringen, oder, wie man das ziemlich trivial nannte, um sie abzusatteln. Wie sollten sie da gleich Rath schaffen? Sie mußten fallen. Die jetzige Generation, welche zeithero Leute von unbedeutenden Vermögensumständen mit fremdem Gelde Landgüter zu den höchsten Preisen ankaufen, und die Güter oft in einem Jahre zwei und dreimal aus einer Hand in die andere und jedesmal mit Gewinn für den Verkäufer, gehen sahe, kann sich keinen Begriff von der Noth und den Drangsalen jener Zeit machen. Um nur ein Paar hundert Thaler zu negociiren, mußten oft die sichersten Leute wer weiß wie viel reisen, schicken, bitten, und wurden um eine eben so kleine Summe nicht selten bis zur Auspfändung exequirt. Familien, welche von ihren Zinsen lebten, geriethen in die größte Dürftigkeit. Wie viele Thränen flossen damals nicht. Lasse doch Gott solche Zeiten nie wiederkommen! Ich begriff schon damals, daß ein jeder Staat, wo Creditlosigkeit und Stockung des Geldumlaufes Ueberhand genommen, der unglücklichste sey, wie sehr er übrigens von außen glänze. Dem Herzoge lag die Herstellung des Credits sehr am Herzen. Die Stände wünschten sie nicht minder. Auf allen Landtagen ward darüber verhandelt. Schon auf dem Landtage 1765 verlangte der Herzog von

den

den versammelten Ständen ein Erachten zur Abschaffung der bey den Concursen mit unterlaufenden Mißbräuche. 1768 ward von den Ständen eine Committe erwählt, um Vorschläge zur Aufhelfung des gesunkenen Credits zu machen. Es ward Errichtung eines allgemeinen Hypothekenbuchs, ein allgemeiner Indult u. d. m. vorgeschlagen. Dann eine Anleihe des Landes von 200,000 Thlr., um damit den Bedürftigen zu niedrigen Zinsen auszuhelfen. Weiterhin eine Anleihe von 500,000 Thlr. Keiner von diesen Vorschlägen fand allgemeinen Beyfall, nur ein sechsjähriger Indult für den, der desselben bedürfe, ward beliebt, und zwar in der Art, daß während der Indults-Jahre keine Capitalien, wohl aber Zinsen bezahlt werden sollten. Ein bloßes Palliativ-Mittel. Der Herzog unterließ indeß nicht, manche zur Abkürzung der Concurs-Prozesse abzweckende Verordnung zu erlassen. 1775 enthielten die Landtags-Propositionen auch die zu einer Constitution, die in Concurs gerathenen Güter ohne Verzug zu verkaufen, der Kaufpreis falle so hoch oder niedrig aus, als er wolle. Die Stände baten, erst mit 2 Gütern den Versuch zu machen, um zu sehen, ob das den Geldumlauf beförderе. Die 3 Landesgerichte verstanden das so, daß jedes Gericht 2 durchs Loos gezogene Güter zu Kauf stellen solle, wogegen also die R. Vorstellungen machte. Indeß die Güter wurden verkauft. Freilich anfangs weit unter ihrem wahren Werthe. Doch ward es bald fühlbar, daß schon dadurch mehr Geld im Umlauf komme, und der Credit sich hebe. Es ward also damit von Jahr zu Jahr fortgefahren; doch daß noch den jüngern Creditoren das jus idem offerendi zugestanden ward. Es

fanden sich immer mehr auswärtige Käufer an. Die Preise der Güter stiegen zusehends, die Circulation des Geldes nahm zu. Dazu half auch, daß der E. A. 1777 in Holland eine Anleihe von 200,000 Gulden negotiirte, und damit mehrere zur Zeit des Krieges im Lande angeliehener Pöste bezahlte. Die jetzt allgemein eingeführte Wechselwirthschaft vermehrte ungemein den Ertrag aller Güter, und der amerikanische Krieg erhöhete den Preis aller Producte. So bekam der Credit neues Leben.

Die im J. 1745 ausgebrochene Viehseuche (S. 507) hatte bis kurz vor dem siebenzährigen Kriege angehalten. Das Jahr, da sie im Lande aufhörte, weiß ich nicht anzugeben. Während des Krieges näherte sie sich verschiedentlich von der pommerschen Seite her der mecklenburgischen Gränze. 1764 brach sie wieder aus. Alle nur ersinnliche Vorsichtsmittel gegen ihre Verbreitung halfen nichts. Die inficirten Oerter wurden gesperrt. Häufig brach sie 2 und 3 Meilen hinter dem Cordon aus. In den Jahren 1766 u. 67 wüthete sie am heftigsten. 1768 verlor sie sich. Wohl nur die wenigsten Oerter waren verschont geblieben. 1775 brach sie abermal aus, eben so mörderisch, wie das letzte Mal. Der Herzog wollte, es sollte da, wo sie ausbräche, ohne Verzug alles Vieh todtgeschlagen werden. Vergütung ward verheißen. Allein das Uebel griff gleich so schnell um sich, daß dieß an sich nicht ganz verwerfliche Rettungsmittel unanwendlich ward. Um diese Zeit wurden, so viel ich mich erinnere, in Holland die ersten Versuche mit der Inoculation gemacht, aber nur unbedeutende und blos an Milchkälbern.

ern. Im J. 1777 ward sie hier im Lande
:st von dem noch lebenden würdigen Greise,
Hrn. Geheimenrathe von Oertzen, und, irre
nicht ganz, auch von dem schon verstorbenen
Bülow auf Prüzen versucht; doch mit zweck-
ßiger Abänderung der Behandlungsart, und
e sich blos auf Milchkälber einzuschränken. Der
me dieser beiden Männer muß in den mecklen-
gischen Annalen unvergeßlich bleiben. Der Er-
z übertraf alle Erwartung. Der Versuch er-
te allgemeine Aufmerksamkeit. Aber der Un-
ubigen, welche die Bewährtheit dieses Schutz-
ttels bezweifelten, waren auch nicht wenige.
erprobte sich aber so, daß in den Jahren 1779
die Inoculation schon ins Große und mit dem
cklichsten Erfolge getrieben ward. Die Regie-
:gen zu Schwerin und Strelitz ließen es nicht
Aufmunterungen ermangeln. Die Impfung
chtiger Kühe ist immer mißlich, die des übrigen
ehes ganz und gar nicht. Die Frühlings- und
rbstzeit ist dazu die günstigste. Nach den Er-
)rungen, die ich als Augenzeuge darüber ge-
nmlet habe, glaube ich behaupten zu können,
ß, wenn anders bey der Wahl der Impf-Ma-
ie und bey der Behandlung des kranken Viehes
hts versehen wird, — die Impfung selbst ist
cht — von zwanzig Häuptern kaum eines stirbt.
:it dem Jahre 1781 hörte die Seuche auf, und
t seit der Zeit das Land nicht wieder heimgesucht.

Um diese Zeit hob sich, wie schon gesagt, der
rtrag der Landgüter ungemein, wozu die jetzt
ehr und mehr vervollkommnete Wechselwirthschaft
lerdings sehr half, was auch schon in der Natur
r Sache liegt. Es ist eine Erfahrung, gewis

so alt als der Ackerbau selbst, daß aufgebrochener Acker (Neubruch) immer am ergiebigsten ist. Die Wechselwirthschaft gewährt den Vortheil, daß sie jährlich zur Wintersaat gewissermaßen Neubruch liefert. Sie theilet ein Landgut in 7, 8, 9, 10, 11, 12 Felder (Schläge), mehrere oder wenigere, je nachdem es die Lage oder der Boden desselben erfordert. Etwa die eine Hälfte dieser Schläge trägt Getreide, die andre ist Viehweide. Jährlich wird ein Schlag, nachdem er 3 und 4 Jahre Korn getragen, zur Weide abgegeben, und dagegen ein anderer, der eben so viele Jahre Weide gewesen, aufgebrochen und bedüngt. Schwerlich macht noch heutiges Tages einer den Einwurf, daß da bey dieser Einrichtung weniger ausgesäet werde, als bey einer dreischlägigen Wirthschaft, der Ertrag eines Gutes um so geringer seyn müsse. Es ist begreiflich, daß ein Acker nach mehrjähriger Ruhe und bedüngt doppelt ergiebig und weit reiner vom Unkraute ist, als ein Acker, der Jahr aus Jahr ein besäet wird. Der Ertrag der Weide ist durch die Holländer-Pacht nicht minder erklecklich. Bey einer dreischlägigen Wirthschaft bleibt, was einmal Weide ist, ewig Weide. Bey der Wechselwirthschaft kommt auch diese zum Kornertrag. Holzland und Brüche werden urbar gemacht. Bey jener Wirthschaft mußten unsre Vorfahren um des Graswuchses willen grade den besten Acker zur Weide hergeben, und den schlechteren zum Ackerbau nehmen. Einem Lande, wie Mecklenburg, welches bey weitem mehr leichten als schweren Boden hat, ist die Wechselwirthschaft ganz angemessen. Ihr verdankt es die ungleich stärkere Production des Weizens. Auf Feldern, wo vorher kein Scheffel Weizen gebauet ward,

wird

wird er jetzt zu Lasten ausgesäet. Bey den ersten Versuchen mit dieser Wirthschaft griffen indeß manche das Ding so ganz beym unrechten Ende an, daß sie in den ersten Jahren dabey sehr einbüßten *). Daher man damals allgemein zu sagen pflegte, sie mache arme Väter aber reiche Kinder. Unsre heutigen Landwirthe wissen sich dabey schon besser vorzusehen. Anfangs glaubte man allgemein, daß, da bey dieser neuen Wirthschaft weniger ausgesäet werde, als vorhin, man auch der Arbeiter und der Dienste der Bauern weniger bedürfe. Die Folge hat das Gegentheil erwiesen. Diese Wirthschaftsart macht ein Gut der Meliorationen weit fähiger, erfordert mithin mehrere Hände, (vgl. S. 300, die Note). Jener herrschende Wahn berechtigte indeß die Ausländer zu dem Vorwurfe, daß die Wechselwirthschaft das Land entvölkere, und veranlaßte manche Mißgriffe. In der Meinung, der Bauer würde jetzt weniger Hofedienste zu thun brauchen, nahm man ihm manches Ackerstück und zog es in den Hofacker. Allein der Hofedienst, statt sich zu mindern, vermehrte sich. Der Bauer hatte weniger Acker als vorhin, und mußte mehr Dienste thun. Die natürliche Folge hievon war, daß er verarmte. Da mußte ihm denn der Guthsherr, wollte er

*) Man sehe hier v. Engels Briefwechsel die mecklenb. Landwirthschaft betreffend; 3 Theile; Schwerin 1786. Angeblich sind diese Briefe schon 1755 geschrieben worden. Der Verfasser mißt das Verderben mehrerer Landbegüterten seiner Zeit der schon vor 1755 herrschenden Gütersucht bey, d. i. der Speculation auf großen Gewinn durch Einführung der Wechselwirthschaft, worüber die Güter so theuer angekauft worden seyen, daß sie die Zinsen nicht hätten halten können.

anders Dienste von ihm haben, Brot- und Saatkorn reichen, womit der ganze Gewinn der neuen Wirthschaft aufging. In den Domainen war das derselbige Fall. Es sind gewis Jahre gewesen, daß die Kammer den ganzen Pachtertrag der Domainen-Höfe zur Bauernhülfe hat verwenden müssen. Da darf man sich also nicht verwundern, daß auch die Concurs-Güter nicht einmal die Zinsen abwarfen. Es wäre ungerecht, dieß allein den Unterschleifen der Administratoren beyzumessen. Auch hier mußte der Bauer unterstützt werden. Dazu rechne man die unglücklichen Jahre 1770 u. 71 mit allen ihren traurigen Folgen, und dann die Viehseuche. Theils mußte den Pächtern Remission gegeben, theils das verlorne Vieh-Inventarium wieder angekauft werden. Manches Gut verlor in wenigen Jahren zwei und dreimal seinen ganzen Viehstand. Das alles ging auf Rechnung der Creditoren. Ich erinnere mich verschiedentlich gelesen *) und gehört zu haben, daß der S. 438 erwähnte v. d. Lühe in Mecklenburg den ersten Versuch mit der Wechselwirthschaft gemacht habe. Die Angabe ist sicherlich falsch. Die Gadebuscher Pfarren haben auf dem hart vor der Stadt liegenden Amts-Bauhofs Felde mehrere Ackerstücke. Im J. 1763 wurden sie an das herzogliche Amt vererbpachtet. Sie lagen, nach alter Weise, zwischen den Ackerstücken des Bauhofes zerstreuet.

Bis

*) Unter andern, wenn ich nicht irre, in einer ökonomischen Schrift des v. Vegesack, die etwa in dem Decen. 1760-70 erschien. Sehr wohl erinnerlich ist mir, daß dabey angeführt ward, es habe sich v. d. Lühe in den Unruhen 1716-19 (S. 439) nach Holstein geflüchtet, dort die holsteinsche Wirthschaft kennen lernen, und sie nachher auf seinen Gütern nachgeahmt.

Bis zur Zeit der Erbverpachtung wurden sie von den Predigern selbst cultivirt. Aber schon vorher bestand auf dem Bauhofs Felde eine Wechselwirthschaft in 7 Schlägen. Drei Viertel der Feldmark wurden als Wechselfeld, Ein Viertel ward als ein dreischlägiges bewirthschaftet. Die Prediger hatten die Schlägeordnung mitgehalten, d. h. sie hatten nur diejenigen ihrer Ackerstücke besäet, die in den Schlägen des Hoffeldes, welche die Reihe der Bestellung traf, nicht diejenigen, welche in den Weideschlägen lagen. Die Mitweide genossen sie nicht. Bey der Erbverpachtung entstand die Frage, ob alle Pfarrstücke oder nur die Hälfte derselben in den Pachtanschlag gebracht werden müßten, weil die Prediger von den Ackerstücken, die zur Weide gelegen, keinen Ertrag gehabt hätten. Wäre dieses Feld erst, nachdem v. d. Lühe angeblich die Wechselwirthschaft in Mecklenburg eingeführt haben soll, auch dazu eingerichtet worden, so hätte man zur Zeit der Erbverpachtung noch wissen müssen, wann dieß geschehen sey. Der derzeitige Prediger zu Gadebusch Stephan Westphal — die eine Pfarre war gerade vacant — war, als die Erbverpachtung abgeschlossen ward, ein 43jähriger Mann, war seinem Vater im Amte gefolgt, der auch mehrere Jahre Adjunctus seines Vorwesers gewesen war. Daraus schließe ich, daß auf dem Bauhofs Felde die Wechselwirthschaft schon vor v. d. Lühe's Zeiten gewesen seyn müsse. Im Gadebuscher Kirchenbuche kommt zu Ende des 17. Jahrhunderts ein Holländer zu Holdorf vor. Was eine auch dort schon damals bestehende Wechselwirthschaft vermuthen läßt. Daß sie eine Nachahmung der in Holstein längst üblichen Koppelwirthschaft ist, leidet keinen Zweifel. Die von da nach Mecklen-

burg versetzten Namen: Holländer *) (für Kuhpächter) und Koppelwirthschaft verrathen dieß. Für den letztern Namen habe ich hier nach dem Vorgange neuerer Schriftsteller den der Wechselwirthschaft gewählt. Schon vor 1740 ist zu Gadebusch durch Betrieb des derzeitigen Bürgermeisters Rassow († 1743) das Stadtfeld zu 5 Schlägen eingerichtet worden, in der Absicht, einen reinen d. i. ganz unbesäeten Brachschlag zu erhalten. Die 4 übrigen werden besäet. In Mecklenburg kann ein Gutsherr seinem Bauerfelde eine ihm beliebige Einrichtung geben. Gemeinheits-Rechte stehen ihm nicht im Wege. Der Bauer ist nicht Eigenthümer seines Ackers. In den Städten ist das ein anderes. Hier findet eine solche Veränderung immer großen Widerspruch, weil viele Köpfe unter einen Huth zu bringen sind. Die Mehrzahl der Gadebuscher Bürger mußte schon damals von den Nachtheilen einer dreischlägigen und den Vorzügen einer mehrschlägigen Wirthschaft überzeugt seyn, daß Rassow dieß durchsetzen konnte. V. d. Lühe dürfte also wohl nicht für den

*) In Schröcks Weltgeschichte Th. 4. Absch. 2. S. 287 wird gesagt, es habe die dänische Königin Isabelle, eine niederländische Prinzessin, (oben S. 173), Gemahlin des K. Christian, im J. 1516 Colonisten aus der Provinz Waterland in Holland kommen lassen, und ihnen ein Dorf auf der Insel Amak angewiesen. Diese hätten den Hof mit besserer Milch u. Butter u. bessere Käsen versorgt. Zu ihrem Andenken werde noch jetzt in Dännemark und Holstein jede Meierei eine Holländerei genannt. Ich habe Vermuthungsgründe, daß die Holländereien in Holstein eines noch ältern Ursprungs sind.

den Stifter der Wechselwirthschaft in Mecklenburg gelten können. Uebrigens muß er zu seinen Zeiten als Landwirth Aufsehen erregt haben, (vgl. Frank. B. 18. S. 241). Vielleicht daß er der erste war, der ganze Felder zur Wechselwirthschaft einrichtete, da sie vorhin wahrscheinlich nur theilweise dazu eingerichtet wurden. Sie hat Verminderung des Holzes und Verminderung der Schaf- und Schweinzucht zur Folge gehabt. Engel sagt, (Briefw. Th. 1. S. 22); daß die meisten Güter in Mecklenburg völlig cultivirt seyn, also schon 1755, da er seine Briefe schrieb. Das dürfte ihm gegenwärtig kaum einer einräumen. Indeß die Begriffe von Vollkommenheit und Unvollkommenheit waren von je her relativ. Es ist kein Ding so vollkommen, was nicht noch immer einen Zuwachs litte. Habe ich anders richtig beobachtet, so hat erst seit 20 und einigen Jahren die mecklenb. Landwirthschaft bedeutende Fortschritte gemacht. Einige Jahre vor und nach 1780 ward der Tobacksbau stark getrieben. Der amerikanische Krieg vertheurete dieß Product ungemein. Nach der Zeit müssen wohl unsre Landwirthe ihre Rechnung nicht weiter dabey gefunden haben. Er ist jetzt fast ganz aufgegeben worden. Er erfordert viel Dünger, und giebt keinen zurück. Desto stärker treiben sie jetzt den Kleebau. Nur wunderts mich, daß sie nicht mehr darauf bedacht sind, den Kleesamen selbst zu erzielen. Ich fürchte nicht zu viel zu behaupten, daß jährlich für fremden Kleesamen an die 100,000 Thlr. aus dem Lande gehen. Ueberhaupt scheinen sie manche Zweige der ökomischen Cultur noch zu sehr zu vernachläßigen, vielleicht, weil sie ihnen zu unbedeutend sind. Die Bemühungen, welche die

aus so vielen achtungswürdigen Mitgliedern beste-hende meblenb. landwirthschaftliche Gesellschaft an-wendet, darauf aufmerksam zu machen, und dazu durch Praemien aufzumuntern, bestärken mich in dieser Meinung.

Der Herzog war aus Grundsätzen ein Feind von allen Zwistigkeiten mit den Landständen. Doch konnten sie nicht ganz vermieden werden. Weder der eine noch der andre Theil beabsichtigte Ver-letzung des Erbvergleichs. Aber über die Deu-tung desselben konnte man sich manchmal nicht verständigen. Auch traten bald genug Fälle ein, woran man bey Abschließung desselben nicht gedacht hatte, noch hatte denken können. Mit den Rostockern war er am unzufriedensten. Die 1748 mit der Stadt geschlossene Convention war wohl die erste Veranlassung dazu. Der E. A. verlangte 1758 zu der preuß. Kriegssteuer des Jahres $17\frac{7}{8}$ von der Stadt den 12. Theil des Ganzen, als die herkömmliche Quote derselben. Sie verweigerte den Beytrag, weil sie glaubte, daß Inhalts der Convention von 1748 der Hof sie übertragen müsse. Der Herzog belegte sie mit Execution. Sie klagte zu Wezlar. Dort ward erkannt 1759, daß sie den 12. Theil zu bezahlen habe, doch nach Abzug ihrer eigenen Schäden, und 1764, daß die Güter und Hufen der Stadt von dem 12. Theile auszuschließen seyn *). Nun aber zerfiel die Stadt auch mit sich selbst. Es ent-spannen sich 1762 zwischen dem Rathe und den Hundert-Männern (S. 233) einerseits und der Bürgerschaft andrerseits große Mißhelligkei-ten. Die letztere wandte sich an den Herzog, be-schwerte

*) Aepinus Th. 3. S. 300-304.

schwerte sich über ungleiche Repartition der Abgaben, über Vernachlässigung der Justiz und Policei, über schlechte Administration der Stadtgelder und der milden Stiftungen, und bat um eine Local-Untersuchung. Der Herzog setzte zu Rostock eine Commission nieder, (1763. Dec.). Der Rath und die Hundert-Männer wollten sich anfangs vor derselben nicht einlassen, protestirten dagegen, und appellirten nach Wezlar, wo aber erkannt ward, daß sie sich vor der Commission zu stellen hätten. Doch hatten sie sich, noch ehe dieß Decret eintraf, schon eines andern besonnen, und sich vor der Commission eingelassen. Ein ganzes Jahr verging über dem Schriftwechsel. Sie baten endlich, der Commission auch die mit dem Landesherrn bestehenden Irrungen zur Ausgleichung zu übergeben. Der Herzog verlangte aber, es sollten zuvor die Streitigkeiten des Raths und der Hundert-Männer mit der Bürgerschaft abgethan werden, und der Rath war der Meinung, daß allein die Stadt über ihre innern Angelegenheiten anzuordnen und zu entscheiden habe. Von Seiten der Commission erschien 1765 eine rechtliche und geschichtliche Erörterung und Bestimmung der Befugnisse der Hundert-Männer, wovon diese nach Wezlar appellirten. Der Rath suchte die Sache durch einen Vergleich mit dem Herzoge aufzugreifen. Die Hundert-Männer verwarfen den Vergleich. 1766 erfolgte ein Commissions-Decret. Der Rath appellirte davon nach Wien. Von Wezlar erging das Erkenntniß, daß durch die Appellation die Commission in Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden nicht gehindert werden könne. Der R. H. R. verwarf die Rechtshängigkeit dieser Sache beym R. Kammer-Gerichte,

richte, und erkannte den Prozeß *). So zog sich die Sache immer mehr und mehr in die Länge. Die Commission ward zwar nicht aufgehoben, gerieth aber in Stecken, und die Commissarien starben darüber weg. 1785, Febr. 7, ordnete der Herzog eine neue Commission an, der mit aufgegeben ward, die Ausmittelung der mit dem Landesherrn bestehenden Differenzen zu versuchen. Er starb bald nachher. 1772, Aug. 25, war das noch jetzt bestehende landesherrliche Regulativ der Hundert-Männer-Ordnung erschienen.

Die im L. V. (oben S. 539) beliebte Vermessung und Bonitirung der Landgüter der Ritterschaft, der Klöster u. s. w. litte schon durch den gleich nachher eintretenden siebenjährigen Krieg manche Zögerung. Es leuchtete aber auch der Regierung bald genug ein, daß die nach den angenommenen Taxations-Principien §. 84 des L. V. bis zur Beendigung der Bonitirung vestgestellte provisorische steuerbare Hufenzahl (4700) nicht herauskommen, geschweige vermehrt werden würde, und daß man zu viele Quadrat-Ruthen auf den bonitirten Scheffel Aussaat zugestanden habe. Es ward also schon 1758 und demnächst 1760 die Vermessung bis dahin inhibirt, daß sich die R. über die ihr vorgelegten Erinnerungen und Zweifel gegen das Taxations-Regulativ des L. V. näher erklärt hätten. Die R. wünschte die Beendigung und Beschleunigung der Vermessung und Bonitirung. Die Meliorationen der Landgüter wurden durch die Verzögerung aufgehalten. Der Hufenstand eines Landgutes mußte natürlich höher ausfallen, wenn vor der Bonitirung zu den Meliorationen

*) a. a. O. S. 335 u. 336.

liorationen und zur Urbarmachung des Holzlandes und der Brüche geschritten ward. Sie erklärte sich also schon 1762, das §. 84 provisorisch angesetzte Contributions Quantum auch auf den Fall, daß durch die Bonitirung eine geringere Hufenzahl aufkommen würde, zu erlegen, und zu dem Ende eine bestimmte Hufenzahl zu garantiren. Ein Neben-Rezeß ward darüber gefertigt. Damit waren aber noch nicht alle Hindernisse gehoben. In der Instruction für die Taxanten waren Rohrwerbung und Winterfischerei mit Stillschweigen übergangen. Es entstand die Frage, ob auch diese mit in Anschlag zu bringen seyen oder nicht. Die Regierung schlug zur Beseitigung dieses Streitpuncts ein Compromiß vor. Das Ober-Appellations-Gericht zu Kassel ward dazu gewählt. Dieses erkannte, daß beides nicht in Anschlag zu setzen sey *). 1778 war die Vermessung und Bonitirung beendigt. Es ergab sich nun, daß des mecklenburgischen und wendischen Kreises (d. i. des schwerinschen Antheils) bonitirte (rectificirte, catastrirte) Hufenzahl nicht mehr sey, als 3744½ Hufen, specifice die der ritterschaftlichen Güter 3404, die der drei Klöster 160, die des Rostocker Districts 132½, die der städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Güter 47¼ Hufen. Die garantirten Hufen betrugen dagegen 4518¼ **). Die catastrirte Hufenzahl des stargardischen Kreises ist 471½, die garantirte 527½. R. u. L. bezahlt die Contribution an die Höfe nach der garantirten Hufenzahl, a 9 Thlr.; respect. an Schwerin 40843, an Strelitz 4748 Thlr., repartirt sich aber nach der catastrirten Hufenzahl gleichfals a 9 Thlr.,

*) Aepinus Th. 3. S. 295. 296.

**) Schwer. Staats-Kalender 1804. Th. 2. S. 118.

Thlr., und bringt das Fehlende durch ein Supplement zusammen, nämlich die R. u. L. des schwerinschen Antheils 2 Thlr., die des strelitzschen 1 Thlr. 6 ß. für die catastrirte Hufe. Die Verschiedenheit des Supplements liegt darin, daß der Ausfall der garantirten Hufen des strelitzschen Antheils verhältnißmäßig ungleich geringer ist, als der des schwerinschen Antheils. Es ward zwar von dem stargardischen Kreise verlangt, den größern Ausfall der garantirten Hufen der beiden andern Kreise mit zu übertragen. Er glaubte aber blos zur Ergänzung des Hufen-Ausfalls seines Kreises verpflichtet zu seyn, was ihm denn auch, nach öftern Contestationen auf den Landtagen, 1788 zugestanden ist.

Im L. V. ist §. 76 stipulirt, es solle R. u. L. die Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als sie und ihre Hintersassen bey dem Ihrigen ruhig wohne, und dasselbe zu ihrem Unterhalte und Behufe genösse. In Folge dieser Stipulation verweigerte während der Kriegsjahre die R. die Contribution. (Die Städte bezahlten sie mittelst der Accise). Der Herzog reservirte sich sein Recht daran, und vorenthielte seinerseits dem L. K. die 12000 Thlr. Necessarien, S. 541. Es veranlaßte das einen langwierigen Rechtsgang, dessen Erfolg der Erwartung der R. nicht ganz entsprach. 1776 wurden durch einen Transact Forderungen und Gegenforderungen abgethan, und 1781 (März) zur Abschneidung aller etwa künftig wegen Remissions-Abzüge entstehenden Irrungen eine Remissions-Vereinbarung getroffen. Auch über die Nebensteuer der in den ritterschaftlichen Gütern wohnenden Handwerker (s. oben S. 540, vgl.

vgl. L. V. §. 44. 45) entspannen sich 1769 Mißhelligkeiten. Die herzogliche Kammer verlangte sie von den unterthänigen Handwerkern sowohl, als von den freien, machte mehrere Monita gegen die eingesandten Specificationen, und formirte wegen Rückstände von 1763 bis 1771 eine Forderung von 29,998 Thlr. Die Sache gediehe gleichfalls zu einem Rechtsgange. Die R. suchte verschiedentlich sie durch eine Aversions-Behandlung aufzugreifen. Erst auf vorjährigem L. T. (1803) ist es dazu gekommen. Für die Rückstände bis zu den genannten Jahren, gleichviel schon monirt oder nicht, werden 40,000 Thlr. M. V. an die schwerinsche Renterei entrichtet *).

Zwischen der R. und den Städten herrschten nicht minder langwierige Irrungen über die Frage, wie viel von den Landes-Schulden oder den des Landkastens jedem von beiden Theilen zur Last falle. Der siebenjährige Krieg hatte diese Schulden sehr vermehrt. Als die Preußen Kriegssteuern auszuschreiben anfingen (17$\frac{1}{8}$), ward eine besondere Kasse, wohin Domainen, Ritterschaft und Städte ihre Contribution liefern, und woraus die Preußen bezahlt werden sollten, unter dem Namen einer Receptur-Kasse errichtet. Nicht immer gingen die ausgeschriebenen Steuern zur rechten Zeit ein, manche Contribuenten blieben im Rückstande, die Auszahlung litte keinen Aufschub, da denn der Landkasten zutreten und vorschießen mußte. 1764 ward eine Commission zur Liquidation niedergesetzt. Die Kammer liquidirte für die Domainen noch 30,000 Thlr. als der Kasse schuldig. Zwischen der R. und den Städten fand aber

*) Der mecklenb. Land-Tag 1803, S. 38.

aber die Liquidation mehr Schwierigkeiten. Die letztern erklärten sich zur Theilnahme der Schuld, wenn anders die stargardischen Städte zur Tilgung derselben mitbeytragen würden. Als diese das verweigerten, und die R. auch nichts zur Subsievation der drei mit preuß. Garnisonen beschwerten Städte, Parchim, Lübz und Plau geben wollte, so nahmen sie 1774 ihre Erklärung zurück. Sie wußten nicht, woher sie Zinsen und Capitalien nehmen sollten. Der Herzog übernahm 1770 von der städtischen Schuld beym L. K. 50,000 Thlr., weil die Städte während des Krieges die Accise bezahlt hatten, ließ auch geschehen, daß diese um $\frac{1}{4}$ erhöhet ward. Was diese Erhöhung auswarf, erhielten sie gleichfalls. Indeß blieben sie dem L. K. verhaftet. 1777 suchten sie sich mit der R. darüber zu setzen. Die Unterhandlungen zerschlugen sich. 1781 kam denn doch ein Vergleich zu Stande. Von den gemeinsamen Landes-Necessarien wurden jährlich 6000 Thlr. zum sinkenden Fond angewiesen. Zu den Zinsen sollten die R. jährlich 22,500, die Städte 11,250 Thlr. (hiezu die stargardischen Städte $\frac{1}{7}$) aufbringen. Dieser Zinsenbeytrag bleibt auch bey verminderter Schuldenlast, und der Zinsen-Ueberschuß fällt gleichfalls in den sinkenden Fond. Es ist begreiflich, daß auf diese Weise der Fond mit jedem Jahre ergiebiger wird, wozu auch der seit 1781 gefallene Zinsenfuß, von 5 bis auf 4, $4\frac{1}{2}$ u. 3 p. C. hilft. (1803 betrug der in den sinkenden Fond geworfene Zinsen-Ueberschuß 13,179 Thlr.). Zu den jüngsten Reichssteuern und den Demarcations-Kosten sind freilich auch zum Theil Anleihen gemacht worden, die aber durch besondere Anlagen abgebürdet werden. Die Städte nehmen ihren Zin-

sen-

senbeytrag gröstentheils aus der erhöheten zum städtischen Abtrage der übernommenen Landkasten-Schülden und zu eigenen städtischen Bedürfnissen bestimmten Steuer-Receptur, (dem 5. Pfennige), welchen ihnen der Herzog 1783 bis zum 1. April 1817 gegen eine jährliche Recognition von 3000 Thlr. M. V. bewilligte. Die R. des mecklenburgischen und wendischen Kreises bringt ihren Zinsenbeytrag durch eine jährliche Anlage von 7 Thlr. 44 ß. von jeder catastrirten Hufe auf. — 1781 ward von ihr eine Brand-Societät errichtet, und vom Landesherrn bestätigt. Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts (1702) ward eine solche Societät in Vorschlag gebracht, auch nach der Zeit oft genug wieder angeregt; jetzt erst kam sie zu Stande. Die darin befindlichen Güter waren (1803) zu 6,845,350 Thlr. assecurirt. — 1779 ward für die Landes-Bibliothek ein Fond in der Art ausgemittelt, daß von jeder catastrirten Hufe aller 3 Kreise jährlich 4 ß. erlegt werden, macht 335 Thlr. Eben so viel geben dazu auch die Städte, also überhaupt 670 Thlr. Doch wird diese Summe nicht jährlich dazu verwendet. 1803 waren in der Kasse der Bibliothek 714 Thlr. Vorrath.

Die regierende wilhelmische Linie in Baiern starb 1777, Dec. 30, im Mannsstamme mit dem Kuhrfürsten Maximilian Joseph aus. Darüber entstand zwischen dem Kaiser Joseph II. und dem Könige Friedrich II. der baiersche Successions-Krieg, (1778 u. 79). Der Herzog brachte die Ansprüche seines Hauses an die Grafschaft Leuchtenberg (S. 156) in Anregung *). Der König

*) 1709 hatte der H. Friedrich Wilhelm diese Ansprüche gleichfalls erneuert.

unterstützte sie. Der Kaiser erklärte die Grafschaft für ein eröffnetes Reichslehn. Im Teschner Frieden (1779, May 13), zu dessen Bedingungen das deutsche Reich seine Einwilligung gab, erhielte das mecklenb. Haus für seine Antwartschaft auf die Grafschaft das jus de non appellando illimitatum. Die Ritterschaft und Rostock machten zu Regensburg dawider Einreden. 1781 erfolgte aus dem R. H. R. das Conclusum, es finde ihr Gesuch und ihre Appellation nur in so weit Statt, als sie sich über landesherrliche Verfügungen zu beschweren hätten. Der Herzog veranstaltete einen Convocationstag, um sich mit R. u. L. über die Einrichtung eines Ober-Appellations-Gerichts, und über die Fälle, in welchen ihr die Appellation an die Reichs-Gerichte unbenommen bleiben sollte, zu vereinbaren. Es kam nichts zu Stande. 1785 bestätigte der R. H. R. das vorige Decret. Die R. ergriff das Rechtsmittel der Revision der Acten, die aber noch nicht vorgenommen ist. Aep. Th. 3. S. 359.

Der Herzog ließ sich während seiner ganzen Regierung das Beste des Landes äußerst angelegen seyn, und suchte durch nützliche Einrichtungen den Mängeln, deren sich in den vorigen unruhigen Zeiten nur zu viele eingeschlichen hatten, abzuhelfen, und das Bessere, selbst mit eigenen Aufopferungen, zu fördern. 1763 setzte er zu Güstrow eine städtische Steuer-Policei- und Kämmerei-Commission nieder, deren Name ihren Geschäfftskreis bezeichnet. Sie stehet unter der Oberaufsicht der Landes-Regierung. Vorzüglich suchte er die Industrie zu befördern, und dem Nahrungsstande aufzuhelfen. Nicht leicht ein Land-

tag

tag ward gehalten, daß nicht dieser Gegenstand einer der Landtags-Propositionen war. 1766 bewilligten die Stände einen Impost auf die ausgehende rohe Wolle, 2 ß. vom Stein. Was durch diesen Impost aufkam, ward, nicht ohne sichtbaren guten Erfolg, unter die Wollarbeiter als Praemien oder Vorschüsse vertheilt. 1771 und die nächstfolgenden Jahre ward vom Auslande die mecklenburgische Wolle so stark gesucht und so theuer bezahlt, daß die einheimischen Wollarbeiter die Concurrenz der auswärtigen Commissionairs nicht aushalten konnten; daher der Impost aufgehoben ward *). Die Landtags-Proposition von 1767, noch andre rohen Landes-Producte mit Impost zu belegen, und die Einfuhr ausländischer Manufactur-Arbeiten von 2 ß. für den Thaler zu erschweren, fand keinen Eingang. Man hielte die Auflage auf fremde Fabricate bedenklich. Eine zu Güstrow angelegte Garnspinnerei (1766) unterstützte er; nicht minder eine (1769) zu Schwerin angelegte Spinn-Anstalt und Leinen-Manufactur; welche Anstalten indeß nie recht haben aufkommen können. Eine zu Ludwigslust angelegte Tuchfabrik ward 1782 mit der Fabrik des Zucht- und Werkhauses zu Dömitz vereinigt, und 1784 in eine Raschfabrik verwandelt **). Von auswärtigen Schriftstellern ist unserm Lande der Mangel an Manufacturen und Fabriken und die für seinen Flächeninhalt geringe Volksmenge schon oft bitter genug vorgeworfen worden. Bey einiger Kenntnisse der Landesgeschichte und der Landesverfassung müßten sie wissen, daß dieser Vorwurf keinesweges die Regierung selbst trifft. Kaum

*) Aepinus Th. 3. S. 329.

**) Aep. Th. 3. S. 366.

fingen zu Ende des 17. Jahrhunderts (S. 333) die deutschen Regierungen an, für Fabriken und Manufacturen zu sorgen, als auch die hiesige darauf Bedacht nahm. Man sehe S. 399 und 417. Bey den bald nachher eintretenden langwierigen innern Zerrüttungen mußten die einheimischen Anlagen verkümmern, und auswärtige gewannen einen großen Vorsprung. Wie schwer es unter solchen Umständen hält, einheimische in Aufnahme zu bringen, und daß dieß dann nicht anders, als durch Einfuhrverbote und durch schwere Impoſten auf ausländische Artikel möglich ist, das weiß alle Welt. Solchen Verfügungen steht aber die in die mecklenburgische Landesverfassung verwebte Freiheit des Handels im Wege *). Die wegen ihrer Volksmenge berühmten Länder dürften ohne Fabriken, Seehandel und zahlreiches Militair leicht volksärmer seyn, als Mecklenburg ist. Mit den meisten auswärtigen Staaten und Ländern hob der Herzog den Abschoß auf.

Für die Verbesserung der Policei in allen ihren Zweigen sorgte er unermüdet, was so viele seiner Verordnungen beweisen, welche hier einzeln anzuführen die Gränzen dieses Buches verbieten **). Die

*) M. s. in Wehnerts mecklenb. Provinz. Blätt. Jahrg. 1802. S. 173. ff. „Von den mecklenb Wollarbeitern u. Manufacturen in den ältern Zeiten bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts ꝛc.", (von den verstorbenen G. A. R. Evers). Im 16. Jahrh. hatte N. Brandenburg 150 Wollenweber, und hat jetzt nur 50. Gadebusch hatte 15, u. hat jetzt keinen einzigen.

**) Man findet sie bey Aepinus Th. 3. größtentheils und nach der Zeitfolge aufgeführt.

Die Verwaltung und Benutzung der Domainen bekam eine vortheilhaftere Einrichtung, doch ohne einen Menschen zu drücken; man müßte denn Abschaffung grober Mißbräuche Druck nennen wollen. Vormals wurden die Domainen nach einer bey der Kammer bestehenden Taxe, dem so genannten Kammer-Anschlage, verpachtet. Allgemein war die Meinung, es müßte unter diesem Anschlage gepachtet werden, wenn der Pächter bestehen sollte. In Friedrichs letzten Jahren ward angefangen, die Domainen auf dem Wege der Licitation zu verpachten. Und bald gingen die Pachtpreise weit über den Kammer-Anschlag hinaus, in der Folge zum Theil über das Doppelte. Aber die Kornpreise stiegen auch ungemein. Daß die Kammer die Domainen auf 20 und mehrere Jahre verpachtet, hat unverkennbare Vortheile für den Landbau. Welcher Pächter wird wohl sein Geld in Meliorationen stecken wollen, wenn seine Pachtzeit so beschränkt ist, daß sie ihm nicht zu Gute kommen können? Vormals war bey den Domainen die Einsaat, zum Theil auch das Vieh-Inventarium, herrschaftliches Eigenthum. Ein todtes Capital. Beides ging von einem Pächter zu dem andern über. In dem Decen. 1770-80 ward es den Pächtern zu Kauf gestellt, mit der Zusicherung, daß die, welche sie nach Ablauf ihrer Pachtzeit ablösen würden, ihnen die Einsaat nach dem jedesmaligen Marktpreise bezahlen sollten. Die Pächter, welche nur einigermaßen Rath schaffen konnten, griffen mit beiden Händen zu, in der Hoffnung, daß nun nicht leicht ein anderer sie aus der Pachtung würde verdrängen können, worin sie sich aber gewaltig irrten. Seit der Zeit wird die Einsaat dem abziehenden Päch-

ter von dem zuziehenden bezahlt. Aber eine Domainen-Pachtung anzutreten, ist auch jetzt um so kostbarer. Darum aber sind die Pachtpreise nicht niedriger und der Pachtlustige nicht weniger geworden. Ihre Zahl hat sich vielmehr ungeheuer vermehrt. Daß die Bauernhülfe auch dem Herzoge große Summen gekostet habe, ist schon S. 566 bemerkt worden. Das Uebel wirkte ein Gutes. Man merkte endlich, wo es steckte. In den letzten Jahren des Herzogs ward schon der Anfang gemacht den Bauern den Hofedienst abzunehmen, und sie auf Pachtgeld zu setzen. 1766 ward die noch bestehende Classen-Lotterie errichtet. Bey den vielen um diese Zeit im Auslande entstehenden Lotterien war dieses nothwendig, um das Geld, was die Lottosucht dahin schickte, im Lande zu behalten. Ihr Ertrag ward zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angewiesen. 1776 erschien der erste mecklenburg-schwerinsche Staats-Kalender von dem jetzigen Hrn. Regierungs-Rathe Rudloff. Durch die Bemühungen des Herausgebers hat er mit jedem Jahre an Vollständigkeit und Berichtigungen gewonnen *). Ueber die Vortreflichkeit dieser statistischen Arbeit ist ganz Deutschland einverstanden.

Die Rechtspflege war nicht minder ein Gegenstand der landesväterlichen Sorge des Herzogs. Verkürzung der Prozesse und Gleichförmigkeit in modo procedendi suchte er bey den Gerichten einzuführen, und der Chicane Gränzen zu setzen. Die

*) Das Geschichtliche des St. Kalenders betreffend, s. m. Dr. Koppe (zweiten Bibliothekar in Rostock) in Prof. Wehnerts Provinz. Bl. Jahrg. 1801. B. 1. S. 106. ff. u. S. 151. ff.

Die Tortur hob er 1766 in den meisten Fällen, und 1769 auf Bitte der Stände ganz auf. Dem Consistorio zu Rostock wurden 1756 durch einen förmlichen Landtagsschluß und durch die Constitution vom 30. Nov. desselbigen Jahres die Civil- und Prozeß-Sachen, 1776 aber auch die Sponsalien- und Ehesachen, bis auf die der Domanial-Unterthanen, abgenommen. Seine Cognition und Gerichtsbarkeit ward blos auf Doctrinal- Ceremonial- und Disciplinal-Sachen eingeschränkt *). Die Sponsalien- und Ehesachen wurden den Landesgerichten übergeben. 1760 ward den Amtsgerichten, und 1778 auch den ritterschaftlichen Patrimonial- wie den Stadtgerichten die Cognition in Matrimonial-Sachen bis zur Instruirung der Acten und Versendung derselben an die höhern Behörden übertragen. Ihnen ward also keine Jurisdiction in Ehesachen, sondern blos summarische Untersuchung per modum commissorii perpetui eingeräumt. Es hat dieß für die Partheien viel Bequemlichkeit und Kosten-Ersparung.

Zu Bützow stiftete er 1760 eine neue Akademie. Seine Irrungen mit der Stadt Rostock, Mißhelligkeiten der Professoren mit dem Magistrate, und Mißhelligkeiten der Professoren unter sich selbst, welche durch das Compratonat des Magistrats nur noch verwickelter wurden, bewogen ihn wohl dazu; aber sicherlich noch eine andere Rücksicht. Als Erbprinz war er, da sein Herr Vater einen Theil des Jahres zu Rostock sein Hoflager hielte, nur zu oft Augenzeuge von den rohen

*) Siggelkows Handbuch des mecklenb. Kirchen- und Pastoral-Rechts. Die Ausg. v. 1797. S. 11, ff. u. S. 198.

Sitten der Studirenden gewesen. Er hatte sehr hohe Begriffe von der Moralität, war selbst ein ausgezeichnetes Muster derselben. Ohne Zweifel glaubte er, daß in einer kleinern Landstadt über die Sitten der Studirenden besser könne gewacht werden, als in einer großen Handelsstadt. Er versetzte von da seine (die herzoglichen) Professoren nach Bützow. Die zu Rostock zurückbleibenden räthlichen Professoren fuhren fort zu lesen, wählten sich nach wie vor einen Rector, und der Magistrat besetzte die offen kommenden Professorstellen jedesmal wieder. Der Herzog sparte an seiner neuen Stiftung nichts. Er berief sehr geschickte Männer zu Lehrern, gab der Akademie 1761 einen ansehnlichen Apparat mathematischer und physikalischer Instrumente, und 1769 ein Convictorium und eine Bibliothek, zu deren Vermehrung 1772 ein bestimmter Fond angewiesen ward. Um die Anordnung und Einrichtung derselben machte sich der noch zu Rostock lebende Kanzleirath, Prof. Tychsen, verdient. Die Frequenz der Akademie blieb indeß nur immer schwach. Fast zu gleicher Zeit, da sie gestiftet ward, stiftete der Herzog auch zu Bützow ein Paedagogium nach dem Muster des hällischen. Es hatte Zufluß an Eleven, selbst aus dem Auslande vorzüglich aus Hamburg her, den aber in der Folge die Concurrenz der sich vermehrenden Erziehungs-Institute sehr verminderte. Dieß und eingerissene Mißbräuche bewogen den Stifter, es 1780 eingehen zu lassen. Die dazu angewiesenen Gelder wurden zum Theil der schwerinschen Domschule gegeben. 1756 gleich nach seinem Regierungsantritte stiftete er zu Schwerin ein Waisenhaus, und 1757 gab er dem Zuchthause zu Dömitz eine zweckmäßigere Einrichtung.

Vom

Vom Anfange seiner Regierung an war Verbesserung des Schulwesens sein Augenmerk. Auf dem Lande wurden Sommerschulen eingeführt, und 1771 erschien für die Dorfschulhalter ein Reglement. In den Domainen wurden ihre Gehalte verbessert, (Gehalts-Reglement von 1770). Sie bekommen ihren Gehalt theils an Rocken theils am Gelde durch die Hände der Beamten aus der Schulkasse jedes Amtsbezirks, wohin die Einwohner ihre Erlegnisse an den Schulmeister entrichten *). 1782 ward zu einem Schulmeister-Seminario der Grund gelegt **). 1756 hob er — wozu er durch den westfälischen Frieden, als ein Reichs-Grundgesetz, völlig befugt war — das Kloster Rühn, was ein ganzes Jahrhundert zu vielen Mißhelligkeiten im herzoglichen Hause Anlaß gegeben hatte ***), in der Maße auf, daß

*) Siggelkows Handb. S. 101. ff.

**) Ist nach der Zeit durch die Fürsorge des jetzt regierenden Herzogs nach den Vorschlägen des C. R. Superint. Passow zu Sternberg und unter Leitung desselben sehr erweitert u. verbessert worden. Man sehe Ackermanns (jetzigen zweiten Hofpredigers) Nachricht vom Schulmeister-Seminario in der Monatsf. v. u. f. M. Jahrg. 1794, S. 277. ff.

***) Daß der H. Adolf Friedrich I. dem Kloster seine Verfassung gelassen, und es für unverheirathete Prinzessinnen seines Hauses bestimmt habe, ist oben S. 323 bemerkt worden. 1654 ließ er seine Prinz. Tochter Sophia Agnes von den Conventualinnen, deren damals 5 waren, zur Domina oder Regentin wählen, und ertheilte ihnen die Befugniß, wenn keine Prinzessinnen seines Hauses vorhanden wären, eine Domina aus ihrer Mitte

es aufhörte eine eigentlich milde Stiftung zu seyn, und daß die Conventualinnen weiter keine Corporation bildeten, sondern Pensionistinnen aus Conventualinnen wurden. Es ward ihnen Wohnung und was sie sonst bezogen hatten gelassen, was auch bisjetzt diejenigen genießen, die in die Stellen der Gestorbenen durch bloße Gnade des Landesherrn, nicht durch ein Einkaufsgeld, rücken; deren jetzt 8 sind.

Ihm

Mitte wählen zu dürfen; disponirte auch hiernach in seinem Testament über das Kloster. Sein Nachfolger Christian Ludwig I. glaubte, da das Stift Schwerin, wovon das Kloster ein integrirender Theil sey, seinem Hause als Aequivalent für Wismar sey gegeben worden, so habe sein Vater nicht über das Kloster zum Nachtheile des regierenden Herrn disponiren können, stieß das Testament um, (S. 322), und setzte seine Schwester aus dem Besitze des Klosters, 1658. Es veranlaßte dieß einen langwierigen Prozeß. In Folge eines Spruchs des R. K. G. zu Speier mußte der Herzog die Prinzessin restituiren, und ihr Schaden und Kosten ersetzen. Sie starb 1694. Ihre Schwester Juliana Sybilla wünschte in ihre Stelle zu treten. Der H. Friedrich Wilhelm war anfangs dawider, räumte ihr denn doch auf ihr Bitten das Kloster ein, und gegen einen Revers, daß sie die Einräumung desselben für bloße Gnade des Herzogs erkenne. Nach ihrem Tode (1701) ergriff ihre jüngere Schwester Maria Elisabeth wider den Willen des Herzogs Besitz vom Kloster. Er setzte sie durch Militair heraus. Sie erhielte indeß von R. K. G. ein obsiegliches Urtheil, und kam zum Besitze. Sie starb 1713. Jetzt machte der H. Adolf Friedrich III. zu Strelitz für seine

Prinz.

Ihm verdankt Ludwigslust, vormals ein kleines
igdschloß in einer rauhen Gegend, sein Ent-
hen, sein neues Schloß, seine Kirche, seine schönen
d geschmackvollen Anlagen. Er fing damit gleich
ch dem siebenjährigen Kriege an, wobey viele
enschen aus den niedern Classen, die aus den
tferntsten Gegenden Mecklenburgs dahin kamen,
werb fanden, zu einer Zeit, da selbst die wohl-
bendsten Leute in Mecklenburg, um die Wunden
s Krieges erst zu verschmerzen, ans Bauen und
lelioriren nicht denken, und die Gutsherren nicht
en ihren Hintersassen Arbeit geben konnten. Er,
bst Kenner der Architektur, Mathematik und
echanik, bauete gerne. Und hätte er in irgend
ner Sache verschwendet, so war es hierin. Aber
ie wohlthätig war diese Verschwendung, wenn
an sie überhaupt so nennen darf. Das Geld,
was

Prinz. Tochter Maria Sophia, in Folge des Testaments von Ad. Friedrich I., Ansprüche an das Kloster. Der H. Karl Leopold wollte es seiner Kammer einverleiben. Das Final-Urtheil des R. K. G. fiel 1719 für Strelitz nicht günstig aus. Doch untersagte es auch dem H. Karl L., das Kloster einzuziehen. Auf diese Weise bekamen die Conventualinnen freies Wahlrecht. Sie übten es sogleich aus, und wählten die eben genannte Prinzessin M. S. Gerade um diese Zeit rückten die Executions-Truppen ein, die der Erwählten zu der Besitzergreifung hülfreiche Hand leisteten. Sie starb 1728. Nachher ward die noch lebende Prinzessin Ulrike (S. 548) Regentin des Klosters. 1755 entsagte Strelitz allen seinen Ansprüchen an dasselbige, und 1756 hob es, wie gesagt, H. Friedrich auf. Frank. B. 14. S. 91. 92. B. 16. S. 41. 122. 197. B. 17. S. 110. B. 19. S. 296.

was er auf diese Weise ausgab, verströmte durch große und kleine Canäle unter Tausende der arbeitenden Classe. Er war übrigens ein guter Oeconom, doch ohne alle Kargheit. Zu Werken der Mildthätigkeit war immer seine Hand offen. Was er jährlich dazu hergab, war ein Bedeutendes. Nicht leicht wies er einen Bittenden zurück. Und betraf es die Unterstützung gemeinnütziger Anlagen, Einrichtungen und Verbesserungen, so gab nie ein Fürst lieber und freigebiger, als er. Wie zerrüttet waren nicht die Finanzen, als er die Regierung antrat. Wie ganz anders war dieß, als er starb. Und doch wie ungünstig waren nicht die meisten Jahre, die er regierte, für den Ertrag seiner Domainen. In Ludwigslust lebte er sehr zurückgezogen, ohne sich jedoch der Regierungssorge zu entziehen. An keinem Hoflager ging es wohl so stille zu, als an dem seinigen. Schauspiele, Bälle, Maskeraden, Feten, Spielbanken waren hier ganz unbekannte Sachen. Aber seine Hof-Capelle war, nach dem Urtheile der Kenner, eine der vorzüglichsten, und mit den treflichsten Tonkünstlern besetzt. Er war herablassend, ohne je seiner Fürstenwürde das Geringste zu vergeben. Ueber seine Hoheitsrechte wachte er, was wohl nicht zu verwundern ist. Was hatte er nicht alles unter Karl Leopolds Regierung selbst mit angesehn und erlebt. Seine Achtung für die Religion ist bekannt. Sie war bey ihm keine Affectation, sondern floß aus den reinsten Quellen, wofür alle seine Handlungen sprechen. Er war mildthätig, höchst gerecht, schonend, edelmüthig, ein Herr von den feinsten Gefühlen, und von seltener Herzensgüte, kurz ein im weitesten Umfange des Wortes vortreflicher Fürst. Er starb 1785 den 24. April,

April, im 69. Jahre seines Alters, nachdem er 29 Jahre regiert hatte. Sein Leichnam ward in die fürstliche Begräbniß-Capelle an der Ludwigslust er Kirche gebracht, aber einige Jahre nachher (1789, Jul. 31) in ein einfaches steinerne Grabmal *) mitten in der Kirche gesetzt. Seine Gemahlin nahm nach seinem Tode ihren Sitz zu Rostock, pflegte sich aber jährlich, wie sonst, zu Hamburg ein Paar Sommer-Monate aufzuhalten, wo sie 1791 den 2. August starb. Von ihr ist eine milde Stiftung zur Erziehung junger Frauenszimmer (unvermögender Töchter herzoglicher Bedienten), adelichen und bürgerlichen Standes, deren 16 sind, und von welchen jede, irre ich nicht, vom 10. bis 18. Jahre jährlich 100 Thlr. erhält.

H. Friedrich Franz folgte seinem Herrn Oheim in der Regierung. Schon seit 1775, Jun. 1 war er mit der jetzt regierenden Herzogin Louise Durchl., aus dem Hause Sachsen-Gotha, vermählt.

Der

*) Aus einem einzigen Steine, den man an der Elde bey Gr. Laasch, 2 Stunden von Ludwigslust fand, und der behauen noch 9 Fuß Länge, 5 F. Breite, und 2 F. Höhe maß. Auf der Schleifmühle zu Schwerin ward er in 8 Platten zerschnitten, und polirt. Zehn Personen hatten dabey zwei ganze Jahre Arbeit. Seine Bearbeitung kostete über 6000 Thlr. Aus 6 Platten ward der Sarkophag zusammengesetzt. (Nach M. Siemssens Angaben in der Monatss. v. u. f. M. Jahrg. 1790. S. 359.).

Der Kaiser Joseph II. hatte den ihm mißlungenen Plan seine Staaten durch einen Theil von Baiern mehr zu arrondiren, wodurch der baiersche Successions-Krieg (S. 577) recht eigentlich veranlaßt war, noch gar nicht aufgegeben. Er bot dem Kf. Karl Theodor von Pfalz-Baiern († 1799, Feb. 16) die Niederlande mit dem Titel eines Königs von Burgund zum Tausche an, doch mit Ausschlusse von Luxemburg und Namur. Der Kuhrfürst nahm den Vorschlag an. Allein der K. Friedrich II. von Preußen fürchtete davon Gefahr für sich, und für die deutsche Reichsverfassung. Er entwarf 1784 ein Bündniß der deutschen Fürsten gegen die übermäßige Ausdehnung der oestreichischen Macht. Der Kaiser ließ 1785 den mit Baiern verabredeten Tausch dem Herzoge von Zweibrücken, als nächstem Agnaten des unbeerbten Kuhrfürsten zum Beytritte vorlegen. Der widersprach, und rief die Garants des Teschner Friedens, Rusland, Frankreich und Preußen auf. Rusland war auf Oestreichs Seite, Frankreich blieb unschlüssig, aber Preußen legte den Fürstenbund vor, dem der H. Friedrich Franz beytrat, was auch die sächsischen und braunschweigschen Häuser, und Hessen, Anspach, Baden, Anhalt und Mainz thaten. Der Thätigkeit des Kaisers gaben bald nachher der 1787 ausgebrochene Krieg zwischen der Pforte und Rusland, woran er 1788 Antheil nahm, und die in seinen Staaten, in Ungarn nämlich und den Niederlanden, theils noch unter der Asche lodernden theils schon zur hellen Flamme aufgeschlagenen Empörungen eine andre Richtung. Er starb 1790, Feb. 20.

Mit dem Könige Friedrich Wilhelm II. verglich sich der Herzog 1787, März 13, wegen der Hypothek-

Hypothek-Aemter, Wredenhagen, Plau, Marnitz und Eldena (S. 509). Er löſete ſie mit 172,000 Thlr. Gold ein. Die preuß. Garniſonen zogen aus Parchim, Lübz und Plau ab. Schon der H. Friedrich wünſchte dieſe Hypotheken einzulöſen. Aber Preußen zeigte ſich immer unwillfährig.

Die 1785 vom H. Friedrich angeordnete neue Commiſſion zu Roſtock (S. 572) ward, als er ſtarb, nicht aufgehoben, ſondern ſie ſetzte ihre Arbeiten und Verhandlungen mit der Stadt bis zu einem Vergleiche fort, (dem grundgeſetzlichen neuen Erbvergleiche ꝛc. *) der 1788, May 13 abgeſchloſſen ward. Der Kürze wegen verweiſe ich auf denſelben. Die Erbverträge von 1573 und 1584 (oben S. 223 und 233), ſo wie die Convention von 1748 (S. 527) wurden in allen Puncten bis auf die in dem neuen Erbvergleiche abgeänderten beſtätigt. Unter andern leiſtete die Stadt §. IV, in Rückſicht, daß ihre Wünſche, beſonders der die Wiederverlegung der Akademie nach Roſtock betreffend, würden erfüllet werden, Verzicht auf alle Schadloshaltung, daß der 2. §. der Convention von 1748 dreißig Jahre und darüber nicht in Erfüllung geblieben ſey, in welchem von H. Chriſtian Ludwig verſprochen worden, die meiſte Zeit des Jahres zu Roſtock ſein Hoflager zu halten, auch dahin das Regierungs-Collegium, die Kammer und Renterei zu verlegen. 1789 ward die Akademie zu Bützow aufgehoben und nach Roſtock verſetzt. Zu einem paedagogiſch-theologiſchen Seminario ward 1790 eine jährliche Hebung von 200 Thlr. angewieſen. Die Akademie hatte noch verſchiedene ältere Forderungen an die

*) Gedruckt zu Roſtock, 184 Seiten, in 4.

die Kammer. Sie wurden 1793 zu einem unablöslich mit 5 p. C. zinsbaren Capital von 13000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$. verglichen.

Der in den vereinigten Niederlanden schon lange bestehende, und seit 1780 bis zu einem Bürgerkriege fortschreitende Zwist der oranischen Parthei und der Antioranier war 1787 durch Preußens Dazwischenkunft zum Vortheile der erstern unterdrückt, und der Erbstatthalter in alle seine vorigen Rechte wiedereingesetzt worden. Um die ihm zu sichern, wurden auswärtige Truppen in Sold genommen, unter andern auch 1000 Mann Mecklenburger, gegen jährlich 30,000 Thlr. holländisch Courant *). Als Mastricht von den Franzosen belagert ward, standen sie dort gerade in Garnison. Sie legten Ehre ein. In der Capitulation (1794, Nov. 4) erhielten sie, wie das holländische Militair, einen freien und ehrenvollen Abzug, marschirten ins Innere von Holland ab, und kamen 1796 (Jan.) ins Vaterland zurück.

Als 1788 die Revolution in Frankreich begann, war leicht vorherzusehen, daß sie ganz Europa erschüttern würde. Die Demokraten sowohl als die Royalisten wünschten Krieg mit dem Auslande, weil beide davon für sich Vortheile erwarteten. Die ungeheure Anzahl von Emigrirten, welche sich ins Trierische und Cölnische begaben, der Schutz, den sie hier fanden, ihre kriegerischen Demonstrationen, das alles gab einen guten Vorwand zu einer Kriegserklärung. 1792, Apr. 20 ward

*) Aepinus Th. 3. S. 388. Ein Thaler holl. Cour. hält (nach Westphal S. 62) 1 Thlr. 11 ß. 1 pf. N. 2/3. — 30,000 Thlr. also 36,927 Thlr. N. 2/3.

ward an Oestreich der Krieg erklärt. Dieses hatte mit Preußen schon (Febr.) eine Allianz geschlossen. Letzteres nahm an dem Kriege Theil. Von zwei so großen Mächten ward das deutsche Reich leicht dahin gebracht, Frankreich gegenseitig den Krieg zu erklären, (1793, Apr. 6). Im Spätjahre machten die französischen Waffen große Fortschritte; sie eroberten die oestreichschen Niederlande, und bald nachher Holland. Uneinigkeiten entstanden zwischen dem Kaiser und Preußen und stiegen immer höher. Letzteres schloß 1795 Apr. 5. zu Basel mit Frankreich Frieden, welches in dem Besitze der preuß. Länder am linken Rheinufer bis zum allgemeinen Frieden in Deutschland blieb. Vermöge einer mit demselben den 17. May geschlossenen Convention ward ein Truppen-Cordon (eine Demarcations-Linie) des niedersächsischen und westfälischen Kreises gezogen, wodurch das nördliche Deutschland gegen die Theilnahme an dem Kriege gesichert ward. 1797, Apr. 22 schloß der Kaiser einen Waffenstillstand, und den 17. Oct. zu Campo Formio Frieden. Zur Abschließung des Friedens mit dem deutschen Reiche ward in Rastatt den 9. Dec. ein Friedens-Congreß eröffnet, den auch der H. Friedrich Franz durch den jetzigen Hrn. G. R. Praesidenten, Gr. v. Bassewitz, beschickte. Was die Verhandlungen des Congresses in die Länge zog, und wie er, nachdem er bald $1\frac{1}{2}$ Jahre gestanden, durch den neuen Ausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich getrennt worden, ist allgemein bekannt. 1801, Feb. 1 schloß zu Lüneville der Kaiser für sich und Namens des deutschen Reichs mit Frankreich Frieden. Den 9. März bestätigte das Reich (der Reichstag zu Regensburg) den Friedensschluß.

Bis dahin blieb die 1796 zur Deckung des nördlichen Deutschlands gezogene Demarcations-Linie unaufgelöset.

Mecklenburg mußte zu dem Reichskriege sein Truppen-Contingent stellen, und demnächst zu den Demarcations-Kosten seinen Beytrag geben. Vom Reiche war ein Triplum beliebt worden. Es ward 1793 ein außerordentlicher L. T. auf den 1. May nach Sternberg ausgeschrieben. Das für beide Herzogthümer mit Inbegriff des stargardischen Kreises angesetzte Triplum *) betrug 464 1/3 Mann zu Fuß und 531 2/3 zu Pferde. Beide Höfe hatten mit dem R. G. F. Marschal, Prinzen Fried. Josias von Sachsen-Coburg, für die Natural-Stellung der Mannschaft ein Geld-Surrogat behandelt. R. u. L. bewilligte, in der Vermuthung und Voraussetzung, daß der dießjährige herzogliche Aufwand zu den Reichskosten nicht den Belauf von 200 u. 300 Römer-Monaten **) übertreffe, auf

*) Nach der reichsschlußmäßigen Repartition des niedersächsischen Kreises vom 1. Jun. 1682 ist das Simplum oder Einfache für Mecklenburg 154 7/9 M. zu Fuß u. 177 2/9 zu Pferde, davon auf die Herrschaft Stargard 31 2/3 zu Fuß u. 31 2/3 zu Pferde kommen. M. s. Protocollum comitiale d. d. 25. Nov. 1794. S. 202 u. 245. Schwerin bey Bärensprung 1796.

**) Ein Römer-Monat beträgt (a. a. O. S. 255) 700 Gulden 122/3 Kreuzer, nach dem 20 Gulden-Fuß. Darnach ein Gulden dito 28 4/3 βl. N. 2/3., u. 54 Kr. auf denselben. Und hiernach ein Römer-Monat 420 Thlr. 6 βl. N. 2/3. 200 dito machen also 84,020 Thlr. u. 300 dito 126,037 1/2 Thlr. N. 2/3. In dem gleich

auf ein Jahr (bis Johannis 1794) eine außerordentliche Beyhülfe von 60,000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$. zu gleichen Theilen für die Domainen, Ritterschaft und Städte aller 3 Kreise, doch mit Ausschlusse des Zwölftels der Stadt Rostock. Von der R. ward noch ein besonderer Beytrag von 20,000 Thlr. angeboten. Das Oblatum der Stände ward angenommen. Nur ward dabey erinnert, daß die §. §. 206 u. 207 des L. V. auf den vorliegenden Fall nicht anwendlich seyen. Ein anderes sey Mannschafts-Contingent, ein anderes seyen Reichssteuer und Römer-Monate.

Da Mecklenburg bis zum 17. May 1795 (S. 593) an dem Reichskriege Theil nahm, so betraf die zweite Proposition des L. T. 1794, Nov. 25, gleichfalls die Aufbringung der Kosten des dreifachen R. Contingents, wozu R. u. L. aller 3 Kreise, jene für sich 70,000 Thlr. Gold, diese für sich 50,000 N. $\frac{2}{3}$. anbot, doch daß sie dafür bis zum 1. Jan. 1796 übertragen würden. Die Stände meinten, sie wären blos zu den Unterhaltungskosten, nicht aber zu den Kosten der Armatur (Mobilmachung) des Contingents verpflich-

gleich unten angezogenen Promemoria (der L. T. 1801, Beyl. S. 5) werden für 230 R. Monate 39724 Thlr. N. 2/3. und 29,552 Thlr. Gold in Rechnung gebracht, machen (das Gold mit 7 p. C. Disconto zu 27,715 Thlr. N. 2/3. berechnet) 67439 Thlr. N. 2/3. Angenommen daß diese Summe nur die herzogl. schwer. Quote, also 6/7 des Ganzen sey u. das Ganze 78695 Thlr. seyn würde, so kämen auf jeden R. Monat (von den 230) nur 342 Thlr. N. 2/3. Beide Angaben weiß ich nicht zu vereinbaren.

pflichtet; welcher Behauptung aber von den herzoglichen Landtags-Commissarien widersprochen ward. Schwerin mußte indeß statt seines Truppen-Contingents mit Inbegriff des Fürstenthums Schwerin an die R. Kriegskasse 449,650 fl. Reichs-Währung (St. K. 1796, Th. 2. S. 155) erlegen, machen 269,789 Thlr. N. $\frac{2}{3}$.

Zu den Kreis-Defensions (Demarcations) Kosten mußten beide Höfe an Natural-Verpflegungs-Bedürfnissen und baaren Geldbeyträgen zahlen *):

1796 (Jul. 1 bis Dec. 31) 99,191 Thlr. Gold. Dazu trugen bey die R. 16,600, die Städte 15,500, Rostock 2900 Thlr. Gold.

1797, a. (Jan. 1-Jun. 30) 109,379 Thlr. Gold. Dazu, nachdem den 27. Jun. zu Sternberg ein außerordentlicher Landtag war gehalten worden, die R. 36,000, die Städte 27,500, Rostock 4500 Thlr. N. $\frac{2}{3}$.

——— b. (Jul. 1-Dec. 31) 84293 Thlr. Gold. Dazu die R. 20,000, die Städte 20,000, Rostock 3000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$.

1798 (Febr. 1-Oct. 31) 160,679 Thlr. Gold. Dazu für das ganze Jahr Jan. 1-Dec. 31, die R. 60,000, die Städte 35,000, Rostock 5000 Thlr. Gold.

1799

*) Nachstehende Angaben sind sämmtlich aus den Staats-Kalendern genommen.

1799 (Jan. 1 : Nov. 30) 326,598 Thlr. Gold *). Dazu die R. 98,000 Thlr. Gold, die Städte 50,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$, Rostock 7500 Thlr. Gold.

1800 (vom 1. Dec. 1799 : 31 Dec. 1800) 307,002 Thlr. Gold. Dazu die R. 93,000, die Städte 38,000, Rostock 2000 Thlr. Gold.

1801 (Jan. 1 : Ap. 15) 69,407 Thlr. Gold. Dazu die R. 25,000, die Städte 16,000, Rostock 2000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$.

In einem Promemoria der herzogl. schwer. Landtags-Commissarien vom 14. Nov. 1801 heißt es **): es habe in den 8 Jahren der mecklenburgische und wendische Kreis (der schwerinsche Antheil) allein, jedoch incluſ. des Antheils an der rostockischen Quote und an den Beyträgen der Eximirten c. c. 609,000 Thlr. hergegeben, wozu von der R. c. c. 371,000, u. von den Städten 238,000 Thlr. geliefert wären. Dagegen, außer den Beyträgen der Stände und den geringen Hülfen, welche von den Bewohnern der Do-

*) Die hohen Kornpreise erhöheten diese Kosten ungemein.

**) Der Landtag 1801, Beyl. S. 4. 5. Ich bemerke hier, daß das oben angezogene Protocollum comitiale das L. T. Protocoll vom J. 1794 in Extenso ist. Die hier angezogene Schrift ist ein bloßer Extract des L. T. Protocolls des gedachten Jahres. Von diesen Extracten besitze ich blos die von den J. 1795, 98, 99, 1801, 1803, weiß auch nicht, ob die dazwischen fehlenden überall herausgekommen sind.

mainen geliefert worden, die herzogl. schwerinschen Privat-Kassen allein 623,000 Thlr. getragen hätten.

Die Landstände verwahrten sich jedesmal, wenn sie zu Beyträgen herbeygezogen wurden, mit der Protestation gegen Pflichtigkeit. Die Stadt Rostock glaubte (1793) gar nichts beytragen zu dürfen, weil Inhalts des §. 7. der Convention von 1748 die sie ergreifenden Reichssteuern vom Hofe übertragen würden. Die Gültigkeit dieser Einwendung ward nicht zugestanden. Ihr ward vielmehr, da sie das Geld-Surrogat verweigerte, aufgegeben, das Zwöftel der Natural-Mannschaft 44½ zu Pferde und 38⅔ zu Fuß zu stellen; wofür indeß nachher ein Geld-Surrogat behandelt ward, zu vierteljährig 2383 Thlr. Gold, (St. K. 1794, Th. 2, S. 210). Auf dem L. T. 1794 bot sie 9000 Thlr. Gold an. Das ward nicht annehmlich befunden. Den 23 Febr. des folgenden Jahres wurden 13636 Thlr. N. ⅔ genehmigt. Was sie jedesmal zu den Kreis-Defenstons-Kosten beygetragen habe, ist schon angeführt. Bey allen diesen Collecten ward es, wie sonst bey Reichs- und Kreissteuern nach Vorschrift des L. V. in so ferne gehalten, daß alle und jede welt- und geistlichen Standes, auch das Militair, kurz alle sogenannte Eximirte, nicht weniger die Kirchen-Aerarien und milden Stiftungen herbeygezogen wurden, nicht aber in so ferne, daß Domainen, Ritterschaft und Städte zu gleichen Theilen beytrugen. Die R. gab jedesmal mehr als die Städte, und den Höfen blieb es überlassen, den Beytrag ihrer Domainen selbstbeliebig zu bestimmen, deren Beytrag auch

nicht

nicht erst in den Landkasten (vgl. L. V. §. 112), sondern unmittelbar in die Rentereien floß. In den Zuschuß der Stadt Rostock scheinen sich die drei Contribuenten, wie es sonst die Verfassung mit sich bringt, nicht immer getheilt zu haben. Doch bey der Collecte des J. 1799 (7500 Thlr.) ward diese Theilung ausdrücklich vorbehalten. Bey der Prinzessinsteuer (Fräuleinsteuer) für die Prinzessin Louise Charlotte im J. 1795 ward es ganz so gehalten, wie es der L. V. vorschreibt. Die Städte brachten hier ihre Quote nach dem Erben-Fuß auf, (St. K. 1796, Th. 2. S. 160). Was von R. u. L. aller 3 Kreise zu dem Reichskriege und zu den Demarcations-Kosten aufkam, davon erhielte, in Folge des zwischen beiden Regierhäusern bestehenden Hausvertrages, Schwerin $\frac{6}{7}$ und Strelitz $\frac{1}{7}$. Abgesondert von diesen Beyträgen blieben die der Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg. Das Simplum des Fürstenthums Schwerin ist nach der Reichs-Matrikel 20 Mann zu Pferde und $10\frac{1}{3}$ zu Fuß, (St. K. 1794. Th. 2. S. 209). Wie hoch das des Fürstenthums Ratzeburg ist, weiß ich nicht. Zu den Beyträgen des Fürstenthums Schwerin gaben die Domainen $\frac{2}{3}$, und die Städte (Neustadt-Schwerin, Bützow und Warin) $\frac{1}{3}$.

Im J. 1774 waren die zu diesem Fürstenthume gehörigen ritterschaftlichen Güter (die ehemalige Stifts-Ritterschaft) den Herzogthümern Mecklenburg einverleibt, und statt ihrer mehrere von herzoglicher Kammer in den Jahren 1748-74 successive angekaufte einzelne und zerstreuet liegende ritterschaftliche Güter von gleicher Hufen-

zahl als die an die Herzogthümer übergegangenen, dem Fürstenthume beygelegt worden *). Nach §. 446 des L. V. müssen incamerirte ritterschaftliche Güter an den Landkasten eben das erlegen, was andere ritterschaftliche Güter. Diese Erlegnisse hörten bey den dem Fürstenthume beygelegten auf, da die den Herzogthümern incorporirten an ihre Stelle traten. Weil aber die in das Fürstenthum versetzten zum Theil sehr weit davon entfernt waren, was für Rechtspflege u. s. w. viel Unbequemlichkeit hatte, so wurden sie 1788 davon wieder getrennt, und den nächsten herzoglichen Aemtern beygelegt, dagegen die Aemter Marnitz und Tempzin dem Fürstenthume incorporirt, und der Verfassung desselben unterworfen wurden, die von der der Herzogthümer in manchen Stücken abweicht, wie denn der L. V. das Fürstenthum nicht mit umfaßt. Man siehet hieraus, woher es kommt, daß in demselben die Domainen $\frac{2}{3}$ und die Städte $\frac{1}{3}$ steuren. Es giebt jetzt in demselben keine Ritterschaft mehr. Es hat auch keine Landtage mehr. Christian Ludewig II. hielt dort den letzten Landtag.

Auf dem L. T. 1790 betraf eine der L. T. Propositionen die Schiffbarmachung der Elde bis in die Elbe. Daß Stromschiffahrt einem Lande große Vortheile gewähre, ist bekannt. Mecklenburgs ältere Regierungen waren schon darauf bedacht. Man sehe oben S. 203, vgl. S. 84. Die beiden Herzoge Joh. Albrecht I. und Ulrich schritten zum Werke. Achtzehn Jahre (1564–82) ward an der Verbindung der Ostsee und der Elbe gearbeitet.

*) Aepinus Th. 3. S. 340 u. 341, wo die Güter namentlich aufgeführt sind. Mantzels M. St. Kanzlei Th. 1. S. 65. u. 71.

gearbeitet. Der beiden Herzoge große Schuldenlast rührte mit daher. Die Arbeit ward langsam gefördert, weil das Geld oft ausging. Aus welchem Grunde auch die Anlagen theils fehlerhaft theils zu wenig dauerhaft geriethen. Endlich ward das Werk, noch ehe es völlig gefertigt war, aus Geldmangel aufgegeben, und die Anlagen verfielen. Adolf Friedrich war auf die Herstellung derselben bedacht, und wäre wahrscheinlich dazu geschritten, wenn nicht der 30jährige Krieg dazwischen gekommen wäre. Doch noch während desselben traf das wallensteinsche Gouvernement (1630) Vorkehrungen, die Sache wieder anzugreifen. Es mußte aber bald nachher den Schweden Platz machen. Wismars Verlust (1648), der in seinen Folgen unnennbares Unglück über Mecklenburg gebracht hat, ließ an die Verbindung der Ostsee und der Elbe kaum wieder denken. In Carl Leopolds unruhigen Zeiten ward von der R. die Schiffbarmachung der Flüsse, vorzüglich der Elde, wieder in Anregung gebracht, (1723 : 25). Auch der Aufmerksamkeit des H. Friedrich entging die Sache nicht. Er hatte aber zu viele andere Schäden auszubessern, als daß er dazu ernstliche Schritte hätte thun können *). Mecklenburg hat für die Ausfuhr seiner rohen Producte eigentlich nur 3 Marktplätze, Rostock, Boizenburg und Dömitz, zu Zeiten auch wohl Wismar. Für die entfernteren Gegenden ist es mit großem Geld- und Zeitverluste verbunden, dahin ihre Producte auf der Achse zu verfahren.

*) In der Mtschrift v. u. f. M. Jahrg. 1791. S. 561. 613 u. 671 findet sich eine kurze aber befriedigende Geschichtserzählung der Schiffbarmachung der Ströme und Flüsse in Mecklenburg, von Forst-Inspect. Becker.

Städte, welche einen etwas bedeutenden Zwischenhandel trieben, giebt es nicht, außer Schwerin, Grabow und Parchim. Für den fast ganz vom preuß. Gebiete eingeschlossenen stargardischen Kreis, wie für die Gegend hinter der Müriz, hat dieß große Unbequemlichkeiten. Natürlich ward von der Seite her der Wunsch nach der Schiffbarmachung der Elde am ersten wieder rege *). Kaum war die Sache mittelst einer landesherrlichen Proposition an den Landtag gebracht, als sie äußerst lebhaft betrieben ward. Die Elde ward von dem dänischen Obersten Peymann nivellirt, und die Sache ausführbar befunden. Stromkarten und Kostenanschlag wurden gefertigt; letzterer ward zu 750,000 Thlr. angesetzt. Nach mancherlei Verhandlungen über Aufbringung der Kosten ward ein Actien-Plan entworfen, und jede Actie zu 1000 Thlr. bestimmt. Schon vor dem Abdrucke des Plans waren 600,000 Thlr. unterzeichnet **). 1794, Jul. 3 erschien die landesherrliche Bestätigung des Actien-Plans zur Schiffbarmachung der Elde und zur Senkung der Müriz. Die Sache schien jetzt völlig reif zur Ausführung zu seyn. Und doch ward nichts daraus. Die Hinderrisse sind mir nicht recht bekannt.

Unter Herzogs Friedrich Regierung wurden Concurs-Güter nur mit Mühe versilbert. Noch waren nach jener Constitution von 1775 (S. 561) keine zehn Jahre verflossen, als man eine Erscheinung von ganz entgegen gesetzter Art sahe. Leute von guter Combinations-Gabe berechneten, daß die mit jedem Jahre im Preise steigenden Land-

*) Aepinus, Th. 3, S. 361.

**) Mtsschrift v. u. f. M. Jahrg. 1794. S. 261 ff.

Landgüter noch immer höher hinauf gehen würden, und daß bey dem Handel mit denselben zu verdienen sey. Sie fingen an zu kaufen. Mancher mochte auch wohl dabey von dem Grundsatze: aut Caesar, aut nihil, geleitet werden. Sie bezahlten die Güter so theuer, daß die Zinsen der Kaufpreise weit über den Ertrag, den die Käufer von den Gütern gehabt hatten, hinausgingen. Die Zeitumstände begünstigten ihr Unternehmen über alle Erwartung. In Frankreich vermehrte Brotmangel die um diese Zeit beginnenden revolutionairen Bewegungen. Die Regierung ließ von den nächsten Kornmärkten, von der Elbe und aus Deutschlands ostseeischen Häfen Zufuhr holen. England gleichfalls. Die Kornpreise stiegen außerordentlich, und damit auch die Preise der Landgüter. Die, welche auf Speculation gekauft hatten, verkauften mit Gewinn, kauften schnell andere Güter, und gewannen auch bey deren Umsatze. Sie fanden bald gelehrige Schüler. Was ihnen geglückt war, konnte auch wohl andern glücken. Alles, was nur Güter kaufen konnte, gleichviel mit eigenem oder fremdem Gelde, kam jetzt in Bewegung. Nicht etwa Adeliche kauften, wie sonst, Landgüter, nein Leute jedes Standes, Rechtsgelehrte, Pächter, Handesleute u. s. w. 1793 und in den nächstfolgenden Jahren strömten französische, niederländische und holländische Emigrirte nach Hamburg hin, und unter diesen reiche Leute, die schon vorher einen Theil ihrer Baarschaften dahin gebracht hatten. Damit vermehrte sich dort auch Zufluß des Geldes. Und da fanden sich bald Leute, die von daher gegen Negocegebühren, Honorarien, Douceurgelder und Provisionen manches

Bächlein

Bächlein nach Mecklenburg hin abzuleiten wußten, und so den Kauflustigen aushalfen. Die Emigrirten waren froh, vor der Hand nur ein Paar Procente zu genießen. So entstand im Lande ein Geldumlauf und ein Güterhandel, der Erstaunen erregte. Daß sich mancher dabey, wenn er sonst nur das Geld zu Rathe zu halten wußte, bereichert habe, ist unläugbar. Gebe nur der Himmel, daß nicht die bangen Ahndungen Anderer wegen einer traurigen Katastrophe eintreffen! Denn freilich, die Saiten reißen, wenn sie zu hoch angezogen werden.

Dieser Güterhandel hat in mancher Hinsicht die Gestalt von Mecklenburg sehr verändert. Vor Zeiten wachte der Adel strenge darüber, daß ja kein Familiengut in fremde Hände überginge. Und ich weiß noch die Zeit, daß, wenn dieß einmal geschahe, es den tiefsten Unwillen erregte. Nicht wenige dieser Güter waren schon so lange Familien-Eigenthum gewesen, daß sich die Zeit ihrer Erwerbung gar nicht mehr auffinden ließ. Sicherlich hatten manche schon zu der Wenden Zeiten den Familien zugehört. Die Wenden hatten so gut einen Adel, wie die Deutschen. Und daß manche jetzt noch im Lande blühende adeliche Familie aus wendischen Adel abstamme, leidet keinen Zweifel. Was doch nicht alles das Geld vermag! Der hohe Begriff von uralten Rittersitzen, diesem ehemaligen Stolze des Adels, ist in unsern Tagen mit der Spur verwischt worden. Da sich indeß in noch nicht 20 Jahren die Güterpreise mehr als verdreifachten *), so gingen man-

*) M. s. des Hn. A. R. Krüger Betrachtungen über die jüngste Declarator-Verordnung ꝛc. Anlage, S. 65

manchen die Augen darüber auf, wie unbedachtsam sie oder ihre Väter oder Agnaten gehandelt, — wenn anders nicht die Güter hatten verkauft werden müssen, weil sie verschuldet waren — daß sie gegen ein so wandelbares Ding, wie das Geld ist, Grundeigenthum hingegeben hatten. Es konnte also wohl nicht ausbleiben, daß mancher auf den Gedanken verfiel, die Güter wieder an sich zu bringen, und zu dem Ende agnatische Rechtsansprüche geltend zu machen. Einer und der ander versuchte das auch. Diese Versuche erregten Aufmerksamkeit, weil sie in die Sicherheit des Eigenthums zu stark eingreifen. Die Landstände wünschten, daß denselben Einhalt geschehen möchte. Der E. A. bat die Lehns-Kammer um Vorkehrungen dagegen. Die Sache ward auf dem L. T. 1801 verhandelt. In Folge dieser Verhandlungen erging unterm 12. Febr. 1802 aus der schwerinschen Regierung die bekannte Declaxator-Verordnung wegen der bey Lehns-Veräußerungen einreißenden Mißbräuche *). Eine ihr völlig gleichlautende erließ gleich nachher die strelitzische Regierung. Doch ist sie nicht ganz ohne Widerspruch geblieben.

Durch den starken Güterhandel vermehrte sich die Anzahl der Gutsbesitzer, die theils nicht von ein-

65 • 76. Thelkow c. p. z. B. war 1789 angekauft für 55,350 Thlr., und ist seit der Zeit nach und nach theilweise verkauft für 215,200 Thlr. Manche Güter sind in den letzten 10 Jahren vier und fünf Male aus einer Hand in die andre gegangen.

*) Die oben angezogenen Betrachtungen, wo diese D. V. Anl. S. 165 im Extenso befindlich ist. Der St. K. 1803 liefert sie Th. 2. S. 175 im Auszuge.

eingebornem Adel theils bürgerlichen Standes sind, außerordentlich, was auf das Verhältniß der Mitglieder des ritterschaftlichen Corps zu einander merklich einwirkte. Denn auch die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes werden zum Corps der mecklenburgische Ritterschaft gezählt, und als Mitglieder desselben zu den Landtagen berufen, weil sie nämlich von ihren Gütern alles das leisten müssen, was der eingeborne Adel von den seinigen. In ältern Zeiten waren die Besitzer ritterschaftlicher Güter wohl ohne Ausnahme von eingebornem Adel. Deren, die es nicht waren, gab es gewis sehr wenige. Daher auch damals nicht einmal die Frage entstehen konnte, ob Rechte und Praerogative da wären, an welche nur ein Theil der Gutsbesitzer Anspruch machen dürfte, und von welchen der andere ausgeschlossen bliebe; welchem von beiden die Landeswürden ausschließlich zukämen; aus welchem von beiden die Stellen beym E. A., und die der Klosterbeamten besetzt werden müßten; welcher von beiden seine Töchter in die Klöster einschreiben lassen dürfe, und welcher nicht? Die Landräthe wurden, wie jetzt noch, auf den Landtagen zur Praesentation gewählt. Wer vom nichteingebornen Adel konnte wohl erwarten, gewählt zu werden, da die Wählenden wohl sämtlich von eingebornem Adel waren? So wars bey allen übrigen Wahlen. Daher es so stark auffiel, daß Karl Leopold (1715) einen von jungem Adel, den v. Freiburg, als Landrath anstellte, S. 438. Die Landmarschallswürde ist ohnehin erblich. Vor 1694 wurden auch die Klosterstellen auf den Landtagen durch Wahlen vergeben, (S. 371 die Not.). Als aber nachher Einkaufsgeld und Reception nach Ancienni-

tät

nität der Einschreibung eingeführt ward, so fanden sich auch Gutsbesitzer von nicht eingebornem Adel, welche für ihre Töchter Exspectanz-Zettel verlangten, die ihnen aber verweigert wurden. Daher sich verschiedene zu einer Gelderlegniß für die Reception unter den eingebornen Adel erboten, z. B. 1736 die von Moerheimb zu 500, 1740 die von Dorne zu 2000 Thlr., wie auch die von Mecklenburg. Diese Gelder wurden den Klöstern gegeben. 1743 ward von der R., um nicht ihren Töchtern durch Reception zu vieler neuen Familien die Gelangung zu Klosterstellen zu erschweren, beschlossen, keinen unter 4000 Thlr., und 1745, innerhalb 10 Jahren keinem überall die Reception (das Indigenat) zu ertheilen. Im L. V. ist der Unterschied zwischen eingebornem und recipirtem, und zwischen nichtrecipirtem Adel anerkannt. Denn nur aus jenem sollen Landräthe genommen werden, §. 167. Die nichtrecipirten Gutsbesitzer mehrten sich mit jedem Jahre. Verschiedene von ihnen suchten Reception nach. Man machte ihnen Schwierigkeiten. Was that nicht schon oft gekränkte Ehre? Einer und der andre stellte jetzt den Gründsatz auf, daß jene Praerogative nicht auf den Familien sondern auf dem Besitzstande eines Landguts ruheten. Es kam zu einem Rechtsgange. Unterm 18. Nov. 1793 erging aus der Regierung ein Rescript an den E. A. der gesammten Ritterschaft, worin der Gebrauch des Wortes Indigenat und Eingeborn zur Bezeichnung vermeinter ausschließlicher Rechte eines kleinern Theils des mecklenb. Adels an landständischen Aemtern und an den gemeinsamen Klöstern vor den mehrern übrigen ritterschaftlichen Eingesessenen abgestellt, hingegen alles, was seit dem

dem Anfange des Jahrhunderts zur Zerstörung der Gleichheit und Gemeinschaft landständischer Gerechtsame einseitig unternommen worden, cassirt, und jede Behauptung eines Indigenat-Rechts untersagt ward ꝛc. (St. K. 1794, Th. 2. S. 212). Doch ward 1798 mit dem Landesherrn die Sache durch die Bemühungen der Herren Landräthe Bar. v. Meerheimb auf Gnemern, und v. Flotow auf Replin, zur Zufriedenheit des Adels verglichen, und von demselben auf dem L. T. beschlossen: daß, wäre eine adeliche Familie erweislich 100 Jahre im Lande mit Gütern ansässig gewesen, dieß das Indigenat zur Folge haben, wenn aber eine jüngere Familie es suche, das Receptionsgeld nie über 1500 Thlr. steigen, und über die Reception durch Stimmenmehrheit entschieden werden solle. Die Receptionsgelder sollten den Klöstern zufallen. Auch sollte durch Stimmenmehrheit die Reception Männern, welche sich um den Staat verdient gemacht hätten, unentgeldlich ertheilt werden dürfen *). Der eingeborne Adel schloß den nichtrecipirten Adel von jenen Praerogationen aus, wie vielmehr die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, denen er insonderheit nicht gestatten wollte, auf den Landtagen bey Wahlen der Klostrebeamten ihre Stimmen mitabzugeben. Das veranlaßte viele Contestationen, vorzüglich auf dem L. T. 1795. Darüber entstanden die Unterscheidungsnamen: adeliche und nichtadeliche Ritterschaft. Im J. 1793 waren in Mecklenburg (schwer. Anth.) 183 eingeborne adeliche, 117 nichtrecipirte adeliche, und 111 nichtadeliche (bürgerliche) Gutsbesitzer **)

Bey

*) d. Landtag 1798. S. 26.

**) St. K. 1794, Th. 2. S. 141.

Bey den hohen Kornpreisen befand sich der Landmann wohl, den Städter, der nicht selbst Ackerbau treibt, drückten sie. Wiewohl beym Ueberflusse des Landmannes auch in den Städten der Geldumlauf sich gewöhnlich vermehrt, und in theuren Zeiten Krämer und Handwerker nicht vergessen, Waare und Arbeit zu steigern. Kornsperre ist in einem Lande, wie Mecklenburg, dessen vorzüglichster Ausfuhr-Artikel Getreide ist, nicht wohl anwendlich, wäre sie auch nicht schon nach §. §. 365, 366 u. 255 des L. V. unzulässlich. Im Spätjahre 1800 waren die Preise des Korns und der Victualien im Ganzen nicht viel theurer, als sie in den vorhergehenden theuren Jahren gewesen waren. Allein England hatte ein Paar schlechte Erndten gehabt, befürchtete Krieg mit dem Norden, die russischen Häfen waren ihm gesperrt, es gab ungemessene Bestellungen auf Korn wie auf Victualien. In den Städten entstand Besorgniß nicht blos wegen Vertheurung sondern selbst wegen Mangels, vorzüglich in den größern, wie Rostock, Schwerin, Güstrow, wo der Unfug der Vorkäuferei diese Furcht vermehrte, und wo sich bald unruhige Bewegungen zeigten. Diese brachen zu Rostock (Oct. 29) in einen förm- 1800
lichen Tumult aus. Handwerksgesellen, Matrosen, Tagelöhner u. d. m. rottirten sich zusammen. Sie verlangten Ausfuhrverbot aller Victualien und Herabsetzung der Marktpreise. Da man sich ihnen nicht fügen wollte, holten sie aus den Kaufmanns-Magazinen die Buttervorräthe, deren sich doch nur wenige fanden, mit Gewalt hervor. Damit noch nicht zufrieden, begannen sie nach Janhagels Art, wenn er zügellos wird, in den Häusern mehrerer angesehenen Kaufleute, besonders der-

rer, welche große Bestellungen hatten, Fenster, Thüren, Möbeln, kurz alles bis auf die nakten Wände zu zertrümmern. Das thaten wohl die Meisten betrunkener Weise. Bey der Butter-Nachsuchung stießen sie auch auf große Vorräthe starker Getränke, woran sie sich labten. Mancher Kaufmann, dem ein gleiches Schicksal zugedacht war, gab auch, um die Unholde zu besänftigen, Wein, Bier, Branntwein zum Besten. Während des 19stündigen Tumults preßte das zweite Quartier (die aus Gewerkern bestehende zweite Hälfte der Hundert-Männer) dem Magistrate, wie sehr und wie lange er sich auch sträubte, ein Ausfuhrverbot aller Victualien, Korn ausgenommen, ab. Und darauf erst legte sich der Tumult. Das Ausfuhrverbot ward indeß von der Landes-Regierung auf der Stelle cassirt. Es erfolgte scharfe Inquisition und Bestrafung der Tumultuanten, was der Stadt große Kosten verursacht hat. In Güstrow fingen ähnliche Auftritte an. Hier aber schaffte die Garnison bald Ruhe. Die hatte hier freiere Hände, als die in Rostock. Ein Paar scharfe Salven, wovon einige Aufrührer fielen, mehrere verwundet wurden, zerstreueten die Rotte. Die Ritterschaft remunerirte die Garnison mit 200 Stück Ld'or.

Vier Wochen nachher auf dem L. T. (Nov. 26) bewilligte die R. (schwer. Anth.) zur Erleichterung der ärmern Stadtbewohner eine Benefiz-Lieferung von 10 Schff. Rocken Rost. M. von jeder catastrirten Hufe (S. 573) in monatlichen Raten vom 1. Dec. / 31. Aug., zur Vertheilung unter die Städte nach dem Verhältnisse ihrer Mühlen-

Mühlen-Versteurung *) des Jahrs 1799, wie auch zur Abwendung eines Kornmangels der Städte von jeder catastirten Hufe einen Vorrath von 17 Schff. Rocken zu 1 Thlr. 36 ß. in eben den Raten und von 6 Schff. Gerste zu 1 Thlr. 6 ßl. N. $\frac{2}{3}$. bis zum 1. Febr. Unterm 19. Dec. ergingen ein Edict wegen des aus den Domainen an die Städte zu liefernden Korns, nämlich von jedem Hundert Thaler Pacht der Domanial-Höfe 14 Schff. Rost. M. zu 1 Thlr. 36 ß., und 3 Schff. Gerste zu 1 Thlr. 6 ß. N. $\frac{2}{3}$. in 9 monatlichen Raten (Dec. - 31. Aug.), und ein Circular an die Beamten wegen Einsammlung freiwilliger Rockenlieferung zu 1 Thlr. den Scheffel von den Domanial-Höfen und Dörfern **). In Gefolge dieses Circulars wurden, (März) außer der eben 1801
benannten Benefiz-Lieferung der Domainen zur Erleichterung der hülfsbedürftigen Einwohner in den Städten, besonders der von der ritterschaftlichen Landtags-Bewilligung ausgeschlossen gebliebenen geringern herrschaftlichen Bedienten, unvermögenden Eximirten, deren Wittwen, Waisen, und verheiratheten Domestiken, Amtsfreiheits-Bewohnern und Schutz-Juden, unter die Städte 210 Last Rocken, theils für herrschaftliche eigene Rechnung (127 L.) theils auf freiwillige Subscription der Domanial-Pächter (83 L.) zu 1

*) Im J. 1800 wurden in den mecklenb. Städten (schwer. Anth.) mit Ausschluß von Rostock 685 1/2 Last Weizen, 1867 1/4 L. Rocken, 818 1/2 L. Malz, 792 1/2 L. Branntwein, 390 L. Futterschrot und 80 1/2 L. Grützkorn versteuert. Wehnerts Provz. Bl. 2. B. S. 34.

**) St. K. 1801, Th. 2. S. 184. 185.

Thlr. N. ⅔. vertheilt *). So ward ohne Kornsperre in Gemäßheit des §. 366 des L. V., Inhalts dessen, „nach ausgemachter Nothdurft für die Armuth, der Ausfuhr des Korns kein Einhalt geschehen soll," für die Städte gesorgt. 1803, Jan. 24 erging ein Kammer-Circular, daß für die Städte, gegen Bezahlung des marktgängigen Preises, in den Domainen, nach dem Vorgange der ritterschaftlichen Güter, auf den Pachthöfen von jedem Hundert Thaler Pacht 12 Scheffel, und in den Dörfern von jeder vollen Hufe 6 Scheffel Rocken zurückgelegt und bis Pfingsten in Bereitschaft gehalten werden sollten.

Eine in der Nähe von Mecklenburg noch nie gesehene Erscheinung war eine englische Flotte unter dem Admiral Nelson auf der Rhede vor
1801 Warnemünde, welche 31 Segel stark, den 24. May die Anker warf, und dort bis zum 30. Jul. blieb, doch daß Schiffe ab- und zugingen. Sie verproviantirte sich aus dem Rostocker Hafen.

Im Lüneviller Frieden war stipulirt worden, daß die Erbfürsten, welche jenseits des Rheins Besitzungen eingebüßt hatten, durch Saecularisirung der Länder geistlicher Fürsten entschädigt werden sollten. Eine Reichs-Deputation von 8 Reichsständen ward ernannt, die Entschädigung zu bestimmen. Aber schon vorher war zu Paris von Frankreich, Rusland und Preußen ein Entschädigungs-

*) St. K. 1802, Th. 2. S. 185. Nach den in Wehnerts Provinz. Bl. befindlichen Preistabellen stand um diese Zeit der Rocken zwischen 1 Thlr. 36 u. 40 ß. Er ward aber noch theurer bezahlt. Die Butter stand zwischen 12 u. 16 ß.

gungs-Plan entworfen worden, wornach alle geistliche Immediatstifte, Kuhrfürstenthümer ꝛc. bis auf den Kuhrfürsten von Mainz, der als Erzkanzler des Reichs blieb, aufgehoben werden sollten, so wie die Reichsunmittelbarkeit aller Reichsstädte, außer Lübeck, Hamburg, Bremen, Wezlar, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Regensburg. Noch ehe die Reichs-Deputation zusammentrat (Aug. 24), ergriff Preußen von den ihm 1802
in dem Plan zugesprochenen Ländern Besitz, und Mecklenburg-Schwerin (Dec. 10 u. 11) von den ihm durch den Reichsfriedens-Executions-Haupt-Rezeß (Regensburg den 23. Nov. 1802) zur Entschädigung zuerkannten Lübecker Hospital-Dörfern in den Aemtern (Poel), Redentin, Buckow und Grevismühlen, und trat dagegen 1803, Jan. 20 an Lübeck in Gefolge jenes Rezesses alle seine landesherrlichen Rechte und Ansprüche an die Halb-Insel Priwall ab, bey welcher Abtretung zugleich die Gränze zwischen Lübeck und dem Gute Johannsdorf regulirt ward. Den 27. April 1803
erfolgte die kaiserliche Ratification des Reichs-Gutachtens vom 24. März wegen Bestätigung des Regensburger Reichsfriedens-Deputations-Hauptschlusses vom 25 Febr. *), worin (§. 9)

> dem herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin, für die vormaligen zwei erblichen Canonicate zu Strasburg und für seine Ansprüche an die Halb-Insel Priwall, die Lübecker Hospital-Dörfer in den Aemtern Buckow und Grevismühlen und auf der Insel Poel, vom 1 Dec. 1802 an, nebst einer immerwähQ q 3 renden

*) Wehnerts Provz. Bl. 5. B. S. 86, ff.

renden Rente von 10000 Flor *), aus der Rheinschiffahrts Octroi (§. 39) zugetheilt, imgleichen (§. 35. 36) alle Güter der fundirten mittelbaren Klöster, Augsburgischer Confession, in seinen alten Besitzungen, der freien und vollen Disposition der Landes-Herrschaft, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andre gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung Ihrer Finanzen, mit allen Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, überlassen worden **).

1803 Den 5. May geschahen bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg Anträge von Seiten des Kaisers von Rusland und des Ober-Consuls der französischen Republik, wegen Uebertragung der Kuhr-Würde sammt den damit verknüpften Vorzügen an das Haus Mecklenburg-Schwerin ***).

1803 Jetzt brachte auch der Herzog die schon 155 Jahre (S. 304) von Mecklenburg getrennte Stadt und Herrschaft Wismar, nebst den Aemtern Poel und Neu-Kloster, wieder an sich, und zwar unterpfändlich. Der Vergleich mit Schweden ward den 26 Junius abgeschlossen, die Dauer der Pfandzeit auf hundert Jahre bestimmt, und die Pfandsumme zu 1,250,000 Thlr. Hamburger Banco verglichen. Sind 1,628,125 Thlr. N. 2/3. (30 1/4 p. C. schlechter als Hamb. Bco.). Theuer genug,

*) Nach dem 24 Gulden Fus — 5000 Thlr. N. 2/3.

**) St. K. 1804, Th. 2. S. 188.

***) a. a. O.

genug, aber in andrer Hinsicht sehr vortheilhaft für Mecklenburg. Wie leicht hätte nicht Schweden dieß Nebenland, wovon es ohnehin nicht viel hatte, einer fremden Macht überlassen können. Und wie viel Unheil wäre daraus nicht für Mecklenburg erwachsen. Den 18. u. 19. August geschahe die Ueberlieferung. Kurz vorher war das königliche Tribunal von Wismar nach Stralsund versetzt worden. Unterm 12. Nov. ward durch ein Contributions-Edict für das platte Land der Herrschaft Wismar, anstatt der bisher daselbst üblichen Contribution, Tribunals- und Consistorial-Gelder oder sonstigen Steuern, die ordentliche reichsgesetzmäßige Landes-Contribution, zu Garnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Kreistagen auch Kammer-Zielern eingeführt, und dazu der in den mecklenburgischen Domainen gewöhnliche Modus, bis auf weitere Verordnung, angenommen. Uebrigens sind den Stadt- und Landbewohnern der abgetretenen Herrschaft Wismar ihre wohl erworbenen Gerechtsame, Privilegien und Freiheiten zugesichert, (§. XVII des Vergleichs), und die zwischen Schweden und der Stadt Wismar bestehenden Handels-Gerechtigkeiten beybehalten worden, (§. XX). Stadt und Hafen dürfen nicht bevestigt, letzterer auch keiner fremden Macht zur Station für Kriegsschiffe überlassen werden, (§. XV. XVI). Zugleich hat Schweden alle seine Rechte an die Gefälle des 1714 an H. Karl Leopold verpfändeten Warnemünder Zolles, (S. 427), wovon es sich damals das Wiedereinlösungs-Recht vorbehalten hatte, auf ewige Zeiten an Mecklenburg abgetreten, (§. V.).

Den 23. Oct. 1800 vermählte sich der Erbprinz Friedrich Ludwig mit der Gros-Fürstin Helena Paulowna, zweiten Tochter des Kaisers Paul I. von Rusland. Das Beylager ward zu Gatschina gehalten. Ach! warum ward uns diese vollkommne Fürstin, in deren schönem Körper die Seele eines Engels wohnte, so bald wieder entrissen? († 1803, Sept. 24).

Des Herzogs älteste Prinzessin Tochter Louise Charlotte ward 1797 den 21. Oct. mit dem Erbprinzen Emil Leopold August zu Sachsen-Gotha vermählt. Sie starb 1801, Jän. 4, alt 21 Jahre.

Unter der jetzigen Regierung sind mit den benachbarten Staaten verschiedene Gränzberichtigungen getroffen worden, als: 1793, (Jän.) zwischen dem Amte Zarrentin und dem lauenburgischen Gerichte Zecher, bey dem Vorwerke Boisse; (Nov.) zwischen der Mark Brandenburg und dem Amte Dömitz bey Polz und Kl. Schmölen; 1796 (Jun.) zwischen den Aemtern Ratzeburg und Zarrentin bey dem adelichen Gute Zecher; (Sept.) zwischen den Aemtern Lauenburg und Boitzenburg wegen eines Elbwerders bey dem Gute Horst; 1800 (Jun.) zwischen dem Gute Dutzow, Amts Gadebusch, und dem sachsenlauenburgischen Gute Gr. Thurow, in dem Dorfe Kl. Thurow; (Aug.) zwischen dem Gute Below, Amts Wredenhagen und der Stadt Wittstock; 1803 (Dec.) zwischen den Gütern Leppin und Retzow, Amts Wredenhagen, und den strelitzischen Domainen Vietzen und Kotzow, Amts Mirow; und 1802 (May) ward über die bisherigen Streitigkeiten zwischen der

Stadt

Stadt Wittstock und dem Amte Wredenhagen wegen Jagd- Holz- Mast- und Weide-Gerechtigkeiten in der Wittstocker Heide von beiderseitigen landesherrlichen Commissarien ein Vereinbarungs-Rezeß abgeschlossen.

Ludwigslust hat Marktflecken-Gerechtigkeit, zwei Jahrmärkte, und eine Steuerstube erhalten; letztere größtentheils nach dem städtischen Steuer-Tariff. In den Städten ist stark gebauet worden, und es giebt jetzt darin wohl nur sehr wenige wüste Hausstellen, deren vor 20 Jahren noch sehr viele waren a). Die meisten Städte haben ihre großen unförmlichen Thore, von welchen sich noch wohl mancher aus den Zeiten des Faustrechtes herschrieb, abgebrochen und statt derselben zierliche steinerne Pfeiler aufgeführt, auch überhaupt ein lichteres und freundlicheres Ansehn gewonnen. Auf dem Lande ist selbst bey Bauerhäusern eine bequemere und feuervestere Bauart eingeführt. Die Population hat sich merklich gehoben.

Gleich nach dem Tode des Herzogs Friedrich eröffneten ein Paar Künstler eine Subscription zu einem marmornen Denkmal für denselben. Der regierende Herzog wollte, man sollte ihm die Errichtung des Monuments überlassen b), und die subscribirten Gelder lieber in einer gemeinnützigen Anstalt zum Andenken des Verewigten anle-

a) Wehnerts Provinz. Bl. B. 3. S. 23. Im J. 1803 hat sich die Zahl der Häuser in den Städten um 129 vermehrt.

b) Ist auch zu Ludwigslust errichtet. Mtsschr. v. u. f. M. Jahrg. 1788. S. 503.

gen. Was denn auch geschahe. 1796 (Jan. 23) ward zu Schwerin ein Werk- und Arbeitshaus (kein Zuchthaus) mit einem Stiftungs-Fond von 28,049 Thlr. dotirt, wozu durch Subscription 19,003 Thlr. eingekommen waren. Das Uebrige ward aus herrschaftlichen Kassen zugeschossen. Ueberhaupt ist die Maxime der vorigen Regierung, die Industrie zu beleben, unverrückt beybehalten worden. Den Wollarbeitern ist von Zeit zu Zeit Zollfreiheit zugestanden, und verlängert worden, und noch zuletzt von Michaelis 1799 bis dahin 1804. Auf dem L. T. 1792 ward von der Ritterschaft auf 6 Jahre (Michaelis 1793 bis dahin 1799) ein Impost auf die ausgehende rohe Wolle in der Art, wie 1766 (S. 579), bewilligt, aber 1799 die weitere Verlängerung desselben, wegen Unzulänglichkeit dieses Mittels zur Beförderung der Aufnahme einländischer Wollarbeiten, unter Versicherung künftiger bereitwilliger Aufmerksamkeit auf zweckdienlichere Vorschläge zur Aufhelfung der städtischen Woll-Manufacturen, abgelehnt. Die Magistrate sind angewiesen von der Anzahl der Wollarbeiter (der Meister, Gesellen, Lehrlinge und Spinner) jährliche Listen einzusenden, auch Anzeigen, wie viel Steine Wolle verarbeitet worden, und was ihr Ankauf gekostet habe. Seit 1792 liefert der St. Kalender davon ein summarisches Verzeichniß, woraus sich jedoch, weil manche Magistrate die Einsendung der Listen versäumen, das Wachsthum oder die Abnahme der einheimischen Wollarbeiten nicht füglich abnehmen läßt. Die große Theurung des letzten Jahrzehends ist denselben auch nichts weniger als zuträglich gewesen. Zur Aufnahme der Sülzer Saline ward die schon vom H. Friedrich gemachte Ver-

Verordnung, daß in den Domainen jede Haushaltung von dem Salze jährlich ein Bestimmtes nehmen solle, erneuert, auch die Einfuhr des fremden Salzes in die Domainen verboten.

Für die Verbesserung des Justizwesens ist nicht minder durch Verordnungen mancherlei Art gesorgt worden, z. B. für Abkürzung der Prozesse. Den Stadtgerichten ward 1797 (April) die Verordnung von 1778 wieder eingeschärft, für alle gerichtlich deponirten oder durch Auctionen erhobenen Gelder einen Depositen-Kasten anzuschaffen. Für die Domanial-Aemter hat die herzogl. Kammer eine gleichförmige Sportel-Taxe vestgesetzt, (Kammer-Circ. 1802, May 11 u. Jul. 2. c). Auch sind bey denselben zur körperlichen Bestrafung statt der Peitschen dünne Röhre eingeführt worden d). Seit 1787 müssen die Prediger jährlich beglaubte Abschriften jedes Jahrganges der Kirchenbücher an die Superintendentur-Registraturen einsenden, wodurch diese Bücher selbst eine zweckmäßigere

c) Wehnerts Provinz. Bl. B. 4. S. 166 u. 302.

d) Merkwürdig auch darum, weil es durch die Minerva des Hn. v. Archenholz an das große deutsche Publicum gebracht ist. (a. a. O. B. 3. S. 371. B. 4. S. 76. 101. 252. 230). Die Berichtigungen des Amtshauptmanns Passow zu Rühn, welche aber v. A. bey Seite gelegt hat, haben sicherlich Grund. Da v. A. die Anklage aufnahm, so hätte er, dünkt mich, auch die Vertheidigung aufnehmen müssen; audiatur et altera pars. Uebrigens wieder ein Beweis, daß man dem, was Journale dem Publico auftischen, nie ganz trauen darf. Und warum scheuet sich ein Correspondent seinen Namen zu nennen, wenn er seiner Sache gewiß ist?

mäßigere Einrichtung bekommen haben, die aber, so ferne sie in Erbschaftsfällen für Documente gelten, noch wohl manche Verbesserung leiden möchten e).

Die Policei hat auch unbestritten Fortschritte gemacht, wenn gleich noch manches zu wünschen übrig bleibt, was aber in allen Ländern der Fall ist. Gänzliche Einstellung der Bettelei und zweckmäßige Armen-Anstalten gehören zu den ersten Erfordernissen einer guten Policei. Mecklenburg hat kein großes stehendes Militair, keine zahlreichen Fabricanten, aus welchen beiden Classen in andern Ländern die der Armen stark vermehrt wird. Es hat also keine so große Menge armer Leute, daß nicht jeder Gerichtsbezirk und jedes Kirchspiel seine Armen ohne Mühe versorgen könnte, wovon indeß die größern Städte Ausnahme machen dürften, wo aus leicht erklärlichen Ursachen die Armen verhältnißmäßig zahlreicher seyn müssen. Aber von je her war es mit fremden Bettlern geplagt. Am fühlbarsten ward dieß, als vor einigen Jahren in der Mark Arbeitshäuser errichtet wurden, und alle Bettelei aufgehoben ward. Da strömte alles, was nicht arbeiten wollte, nach Mecklenburg hin. Es kamen jetzt auch hier Arbeitshäuser nach Art der preußischen in Vorschlag. Die haben ihr Bequemes, aber auch ihr Unbequemes, erfordern große Kosten, und sind bey dem Zusammendrängen der Vagabonden der Correction derselben nicht zuträglich. Es ward also 1801 zur Reinhaltung des Landes von

e) C. R. Superint. Reimkasten über Kirchenbücher. In der Mtsch. v. u. f. M. Jahrg. 1799, S. 369; auch besonders abgedruckt.

von fremden Bettlern und losem Gesindel ein Corps Districts-Husaren (35 Mann) errichtet, und auf 15 Districte vertheilt; auf jeden District 2 Mann. Jedem District steht ein herzoglicher Commissarius (Beamter) und ein ritterschaftlicher Deputirter vor, unter deren Leitung die Husaren stehen. Von Zeit zu Zeit werden sie aus einem District in den andern verlegt. Sie müssen ihren District bereiten, loses Gesindel und fremde Bettler über die Gränze schaffen, die einheimischen aber an ihre Heimath abliefern. Diese Einrichtung hat eine gute Wirkung gethan. Zur Errichtung dieses Corps wurden von Domainen, Ritterschaft und Städten 5098½ Thlr. zusammengebracht, und zu den vor der Hand auf 6 Jahre zu jährlich 11074⅔ Thlr. berechneten Unterhaltungskosten sind von den Domainen 4270⅔ Thlr., von der R. eben so viel, von den Städten 2033⅓, und von der Stadt Rostock 500 übernommen worden. Zugleich ward mit Zurückweisung auf ältere Verordnungen befohlen, daß jeder Ort mit Aufhebung aller Bettelei seine Armen versorgen solle. In den Domainen wurden dazu sehr zweckdienliche Verfügungen getroffen. In den Städten dürfte das wohl noch nicht allenthalben in Gang gebracht seyn. Doch bestanden schon vorher in manchen Städten Armen-Ordnungen in der Art, daß keine Bettelei weiter geduldet ward, z. B. eine zu Schwerin seit 1788, wohl nach einem zu großen Zuschnitte gemacht, als daß sie ohne die bedeutenden Beyträge der hohen Personen des herzogl. Hauses bestehen könnte. Ferner, eine zu Güstrow seit 1796, und eine zu Rostock seit 1803, mit welcher letztern Armen-Anstalt auch das dortige Waisenhaus und Lazareth verbunden worden ist.

ist. Dem Vernehmen nach hat sich bey dieser Anstalt die dortige Kaufmannschaft durch Beyträge sehr ausgezeichnet. An solchen Anstalten nehmen auch wohl manchmal Leute Antheil, die sich das kaum merken lassen, und ohne darum ihrem Munde und dem Aufwande in der Kleidung nur das Geringste abzubrechen, was denn die Contribuenten zum großen Nachtheile der Institute verdrossen macht. Unterm 29. Oct. 1792 erschien eine sehr heilsame Verordnung zur Einschränkung des Aufwandes bey Beerdigungen. Der Gebrauch schwarzer Traverkleider ward untersagt. Dafür sind aber andere Arten des Luxus aufgekommen. Wenn doch auch der seit verschiedenen Jahren unter den niedern Ständen Ueberhand nehmenden Spielsucht, die ihrer Folgen wegen jeden Nachdenkenden zittern machen muß, und die den Armen-Anstalten manchen Hülfsbedürftigen zuführt, Einhalt geschehen könnte! Gute Beyspiele würden dazu viel thun, ungleich weniger Poenal-Mandate. Unterm 1. Nov. 1794 ward die Constitution wegen der mit dem Anfange, des Jahres 1800 bevorstehenden Einführung eines überall gleichen Wagengleises von 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Hamb. M. in der Spur, mit Einschlusse der äußern Holzdicke, publicirt.

Die Verbesserung der Medicinal-Policei ist auch nicht aus der Acht gelassen. Oft schon waren unter den vorigen Regierungen geschärfte Verordnungen gegen Quacksalber und Afterärzte ergangen, die jetzt wiederholt wurden. Allein diese Zunft blühet, wie allenthalben, fort. 1793 (Jul.) ward dem Sanitäts-Rathe Hennemann zu Schwerin und dem Prof. Josephi zu Schwerin

der

der unentgeldliche Unterricht der Hebammen aus den Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Landstädten übertragen, und 1796 ward allen Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten mit Hinweisung auf die Patent-Verordnung vom 1. Dec. 1774 anbefohlen, gehörig unterrichtete, examinirte und obrigkeitlich beeidigte Hebammen anzustellen. 1803 (Jul.) ward die Vaccination (Impfung der Kuhpocken) nur allein den im Lande approbirten Aerzten erlaubt, und allen Wundärzten und Barbieren, mit Ausnahme der Regiments-Chirurgen, untersagt. Der für die Heilkunde nur zu früh verstorbene Hofmedicus Bouchholz zu Schwerin († 1802, Aug. 26) war der erste in Mecklenburg, der sich für sie erklärte und davon Gebrauch machte, wenn gleich anfangs nicht ohne Widerspruch, was aber von je her mit solchen Erfindungen der Fall war. Gleichwohl hat sie auch hier äußerst schnell allgemeines Vertrauen, selbst in den niedern Ständen, gefunden. Ganz anders war dieß mit der Blattern-Impfung, womit, meines Wissens, 1765 in Mecklenburg die ersten Versuche gemacht wurden. 1801 (Michaelis) eröffnete zu Rostock Prof. Josephi ein chirurgisch-klinisches Institut f). Billig muß hier auch des Seebades zu Doberan, des ersten in Deutschland, Erwähnung geschehen, wozu 1793 der Leibmedicus, Hofr. Vogel zu Rostock den ersten Gedanken hergab g), dann die ganze Einrichtung desselben leitete, und auch jetzt noch die Aufsicht darüber führt. Es wird fortwährend, auch vom Auslande, stark besucht. Wohl aus den

f) Wehnerts Provinz. Bl. B. 2. S. 193; B. 3. S. 364; B. 4. S. 66.

g) e. d. B. 3. S. 204. 329.

den meisten Städten sind nach ältern und jüngern Verordnungen die Kirchhöfe schon weggeschaft worden.

Für die herzogl. Dienerschaft vom Civil- und Militair-Etat ist 1797, Sept. 1 ein Wittwen-Institut fundirt h). Es ist obligat. Die Contribuenten geben jährlich 4 p. C. ihres Gehalts. Ihre Wittwen genießen 25 p. C. desselben. Die herzoglichen Kassen geben jährlich einen Zuschuß von 4500 Thlr., dürften aber bey der steigenden Zahl der Wittwen künftig noch wohl einen gröſsern geben müssen, der auch auf den Fall, daß dieß nothwendig seyn möchte, verheißen ist. Jetzt beym Anfange des Instituts legt es allerdings ein bedeutendes zinstragende Capital jährlich zurück. 1790 ward zu Parchim eine Raths-Wittwen-Kasse gestiftet, und 1792 von den Städten eine milde Stiftung zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes errichtet.

Im Jahre 1788 bekam die lateinische Schule (die Domschule) zu Güstrow eine verbesserte Einrichtung. Um eben diese Zeit auch die zu Schwerin. Mit der zu Parchim war das schon 1783 geschehen. Die Trivial-Schulen in den kleinen Städten sind auch nicht ganz vergessen worden. Allein für die bey der steigenden Population der Städte wachsende Anzahl der Schulkinder ist wirklich die Anzahl der Lehrer unzureichend. Die Landschulen in den Domainen betreffend, sehe man oben S. 585, die Note. Unterm 29 August 1792 wur-

h) Wehrerts Provinz. Bl. (die Statuten desselben) B. 1. S. 197; B. 2. S. 45. 150. 216.

wurden die Beamten aufgefordert, in den Domainen Industrie-Schulen einzuführen, womit auch hin und wieder angefangen ist.

Daß in den letzten 20 Jahren die Landwirthschaft starke Fortschritte gemacht habe, ist schon S. 569 bemerkt worden. Auch auf Verbesserung der Schafzucht und Veredlung der Wolle durch spanische Böcke und Schafmütter hat man Bedacht genommen i). Unterm 27. Oct. 1792 wurden die Domanial-Pächter durch ein Kammer-Circular aufgemuntert, die Schäfereien durch Mutterschafe und Böcke von feinerer Art zu veredeln. Viele Landwirthe sind indeß der Meinung, daß die gröbere Wolle am Gewichte völlig ersetze, was sie gegen die verfeinerte an Güte und am Preise verliere. Vielleicht ist das nur die Sprache des Vorurtheils. Daß die jetzt in Mecklenburg bestehende Landwirthschafts-Gesellschaft k) (S. 570) zur Vervollkommnung der Oekonomie beytragen werde, leidet gar keinen Zweifel, da sie sich nicht blos auf den Landbau beschränkt, sondern alle Zweige der Oekonomie umfaßt. So hat sie noch ganz neuerlich für Anlegung von Obst-Saat-Schulen, für Fabricirung des Runkelrüben-Syrups, und für Gewinnung des Kleesamens nicht nur Praemien vertheilt, sondern auch für dieselbigen Gegenstände abermals Praemien

i) Nach der Monatsf. v. u. f. M. Jahrg. 92, S. 101. ff., wären 1785 aus Pommern die ersten spanischen Böcke nach Mecklenburg gekommen.

k) Im J. 1787 brachte der Kammerherr von Bülow auf Lützow die Errichtung einer solchen Gesellschaft zuerst in Anregung. Mtsschr. v. u. f. M. Jahrg. 1788. S. 477. ff.

mien ausgesetzt. Gewis sehr rühmlich, daß sie die im Vaterlande seit dem stark getriebenen Kartoffelbau ganz vernachlässigte Obst-Cultur empor zu bringen sucht. Unsre Vorfahren waren darin fleißiger. Doch dürften auch wohl eigene Obstgärten, wie sie die Vorfahren hatten, wieder hervorgesucht werden müssen. Unser kälteres Klima scheint sie zu erfordern. Da die Naturkunde einen großen Einfluß in die Oekonomie hat, so läßt sich auch von der 1800, Jul. 1 zu Rostock gestifteten mecklenburgischen naturforschenden Gesellschaft 1) manches Gute für die Oekonomie erwarten.

Was aber unter der jetzigen Regierung Epoche macht, das ist die völlige Aufhebung alles Hofdienstes der Domanial-Bauern. Ihre Felder sind sämmtlich zur Wechselwirthschaft eingerichtet, und sie geben jetzt Pachtgeld. Die Pachtjahre sind auf etwa 20 Jahre gesetzt. Ihre Lage hat sich dadurch ungemein verbessert, (vgl. S. 301). Viel haben auch dazu die hohen Kornpreise geholfen. Ihr Wohlstand hat sich so gehoben, daß sie für die glücklichste Menschen-Classe in Mecklenburg gelten. Das System, wornach überhaupt die Domainen-Bewohner behandelt werden, athmet Milde. Nicht wenige Gutsbesitzer haben gleichfalls ihre Hofdienst leistenden Bauern auf Pachtgeld gesetzt. In der Regel geschieht dieß jetzt immer, wenn Höfe verpachtet werden. Bey den Klöstern hat man das System der Kammer ganz angenommen. Kein einziger Klosterbauer thut jetzt

1) Gestiftet von den Herrn Detharding, Link, Nolde, Josephi, Karsten, und Siemssen. Provinz. Bl. B. 1, S. 33. Die Statuten der Gesellschaft s. d. S. 177.

jetzt mehr Hofdienste. Sie geben sämmtlich Pachtgeld, und die Klöster befinden sich wohl dabey.

Der Zustand der Klöster (S. 545-47) hatte sich nach dem siebenjährigen Kriege eher verschlimmert als verbessert. Die schweren Kriegslasten waren Schuld daran, auch wohl Mangel einer guten Verwaltung. Sie bedurften einer schleunigen Hülfe. 1771 ward eine Committe ernannt, ihren Zustand zu untersuchen. Mancherlei Ersparungen wurden eingeführt. Besonders litte das Kloster Ribnitz Noth. Zum Besten desselben hatte man schon 1762 jedem auf halbe Hebung stehenden Fräulein der beiden andern Klöster 10 Thlr. gekürzt, was bis 1779 beybehalten ward. Auch ward in allen 3 Klöstern das Einschreibungs-(Receptions-) Geld von 50 zu 70 Thlr. erhöht, was bis jetzt noch besteht. Das Augment ward gleichfalls dem Kl. Ribnitz zugebilligt. Es befand sich in manchen Verwickelungen, die Geld wegnahmen. Die mit der herzogl. Kammer bestehenden Gemeinschaften und Irrungen waren bereits 1758 aufgehoben worden, und zwar so, daß die Kammer das in Ribnitz befindliche Amtshaus, und einige andre Grundstücke an das Kloster abtrat, und 1000 Thlr. derzeitiger Münze an dasselbe zahlte, dagegen es allen seinen aus dem Vergleiche von 1669 (S. 371) sich herschreibenden Forderungen entsagte. Und 1781 ward der mit der Stadt Rostock wegen Reluition der Güter Willershagen, Bentwisch, Bartelsdorf und Kessin obwaltende Prozeß verglichen. Das Kloster trat sie gegen 46000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$. ab m).

m) Beide Vergleiche in Mantzels St. Kanz. Th. 1. S. 41, u. 196. C. d. S. 34 auch der Vergleich zwischen der

An diesen Klöstern sieht man so recht, was eine kluge und redliche Administration zu thun vermag. Noch vor 30 Jahren steckten sie in Schulden, daß man auch 1773 die Klosterhauptmannsstelle des am reichsten dotirten Klosters Dobbertin ein Paar Jahre unbesetzt ließ, um den Gehalt desselben zu ersparen. Und im J. 1785 konnte es schon 24 neue Viertel-Hebungen auswerfen, und im J. 1798 hatte es ein erspartes zinsentragendes Capital von 103,192 Thlr. n). Das alles blos durch eine verständige sparsame Wirthschaft, ohne die Waldungen anzugreifen. Es wurden vielmehr neue Holzzuschläge angelegt. Im J. 1803 ward der Flächeninhalt gesammter Forsten dieses Klosters zu 2,251,000 Q. Ruthen geschätzt. So ist's nun freilich nicht mit den beiden andern ungleich

der R. u. der Stadt Rostock von 1705, das Verhältniß der Stadt zu dem Kloster (die Stadt hat dort einen eigenen Provisor) und den Rang der bürgerlichen Conventualinnen, deren Plätze die Stadt vergiebt, betreffend, 1756 fochten die Landstädte diesen Vertrag an, weil er ohne ihre Zuziehung abgeschloffen sey. Rostock wandte dagegen ein, daß sie seit 200 Jahren an diesem Kloster keinen Antheil gehabt hätten. Auf dem L. T. 1803 ist die Sache wieder zur Sprache gekommen. (Der Landtag 1803, S. 71).

1763 verliehe die Hochsel. Herzogin Louise Friderike den Conventualinnen aller 3 Klöster ein Ordenskreuz pour la vertu. Und die jetzt regierende Herzogin fügte 1787 demselben zum Gnadenzeichen einen silbernen Stern auf der Brust hinzu. Die Statuten in Manzels St. Kanzl. Th. 1. S. 222.

n) Der Landtag 1798, S. 29.

gleich geringer dotirten Klöstern, Malchow und Ribnitz. Indeß sind sie jetzt schuldenfrei, und vor verschiedenen Jahren ist der Etat gemacht, daß jenes jährlich 2000 dieses 1000 Thlr. zum zinstragenden Capital zurücklegen solle o). In Dobbertin wohnen 31, in Malchow 14, und in Ribnitz 9 Conventualinnen, die sämmtlich volle Geld- und Natural-Hebungen beziehen, deren Zahl aber der Wohnungen wegen nicht füglich vermehrt werden kann. Allein die Zahl der nicht in den Klöstern wohnenden zu Halben- und Viertel-Hebungen gesetzten Conventualinnen ist, seitdem sich die Umstände der Klöster verbessert haben, von Zeit zu Zeit sehr vermehrt worden, besonders beym Kl. Dobbertin, bey welchem auch seit 1800 volle Geldhebungen, doch ohne Naturalien und Wohnungen, eingeführt worden sind. In dem jetzt laufenden Jahre sind bey demselben 15 volle Hebungen der letzten Art, 38 Halbe- und 42 Viertel-, beym Kl. Malchow 25 Halbe- und 12 Viertel-, beym Kl. Ribnitz 16 Halbe- und 7 Viertel-Hebungen. Man vergleiche hiemit S. 546. Und 1799 ward in allen 3 Klöstern jede volle Hebung von 150 zu 180 Thlr. erhöhet p).

Zu diesen Vermehrungen der adelichen Klosterstellen sahen die Städte scheel. Sie blieben nach wie vor auf ihre 3 vollen und 6 halben Klosterstellen (S. 547) beschränkt. Es wurmte ihnen, daß sie dabey so ganz leer ausgehen sollten, da sie doch 1572 zu der Erwerbung der Klöster eben so viel, wo nicht mehr, beygetragen hätten, als

o) Der Landtag 1799 S. 33 u. 34.

p) Der Landtag 1799 S. 35.

die R. Das ist geschichtlich wahr q). Aber es ist auch geschichtlich wahr, daß sie ihre Rechte durch Verträge mit der R., besonders im L. V., hingegeben haben. Sie verlangten jetzt Theilnahme an den Kloster-Ueberschüssen, d. i. mehrere Klosterstellen als die im L. V. (§. 125) ausbedungenen, und schritten zu einer gerichtlichen Klage. Auf dem L. T. 1795 setzte das heftige Debatten r). Ob der Prozeß schon beendigt ist, weiß ich nicht. Auf dem L. T. 1799 äußerten wenigstens die Städte den Wunsch nach einer gütlichen Vereinbarung. Ueber ihre ehemalige Sorglosigkeit in diesem Stücke kann man sich nicht genug wundern. Sie läßt sich aber erklären. Vor dem J. 1694 steckten die Kloster-Administratoren, was der Zeit mit allen milden Stiftungen der Fall war, viel ein. Die fürstlichen Jagd-Ablager fraßen die Klöster mit auf s). Und was dann übrig

q) Oben S. 212. 214. 215. vgl. den Assecurat. R. v. J. 1572. IV.

r) Der Landtag 1795, S. 14. ff.

s) 1642 ward Dabel (Amts Sternberg) von dem Kl. Dobbertin an den H. Gustav Adolf für das Ablager abgetreten; wahrscheinlich nur für restirende Ablager-Gebühren. Denn 1661 kommt wieder eine neue Liquidation wegen des Ablagers vor. Es mußte das Kl. Dobbertin jährlich an Güstrow zum Ablager erlegen: 130 Flor; 10 Drömt 4 Scheffel Rocken; 16 D. 7 S. Gerste; 75 D. 5 S. Haser; 3 Ochsen, 2 Stiere, 15 Schafe, 30 Lämmer, 20 Gänse, 182 Hüner, 13 Schock Eier. Man siehet hieraus, wie sehr die Klöster mit den Ablagern belästigt wurden. Und was ward nicht noch nebenher den Bauern von den Jägern abgepreßt.

Franz.

übrig blieb, das nahm die aus den katholischen Zeiten beybehaltene Hospitalität weg. Wer zum Besuche ins Kloster kam, der ward 2 und 3 Tage mit Leuten und Pferden frei ausquartirt. Die guten Conventualinnen wurden knapp und kümmerlich gehalten, so daß, wenn Klosterstellen aufkamen, sich kaum einige fanden, die sie haben wollten. Es gaben also auch die Städte gar nicht darauf. In den kleinen Städten bestanden die Magistrate aus Krämern, Brennern, Brauern, Bäckern, Schneidern, Schustern. Der wievielste von diesen Leuten wußte, was für Rechte die Städte an die Klöster hatten? Die im E. A. sitzenden vorderstädtischen Bürgermeister kannten sie, achteten aber auch nicht viel auf die Klosterstellen. Und wenn sie einmal mehrere verlangten, so geschahe das eigentlich nur, um ihren anderweitigen Beschwerden gegen die R. ein Argument mehr beyfügen zu können. Als in der Folge die Umstände der Klöster sich besserten, und sie sahen, was aus ihnen noch werden könne, da wurden sie aufmerksamer, aber zu spät.

Von Seiten der Städte waren schon unter Herzogs Friedrich Regierung Beschwerden in Steuer-Angelegenheiten entstanden. Unterm 6. Jan.

Frank. B. 13. S. 255; B. 14. S. 147. Gegenwärtig erlegt das Kloster dafür jährlich an das Amt Güstrow 123 Thlr. 3 ß.

Die Hospitalität ist seit 1771 auch sehr eingeschränkt worden, so daß dafür in den Klosterrechnungen von Dobbertin, Malchow u. Ribnitz jährlich nur respect. 300, 200 u. 225 Thlr. passiren. Acpinus Th. 3. S. 331. Vermuthlich ist sie jetzt ganz aufgehoben.

1783, u. 22. Febr. 1787 erfolgten darauf landesfürstliche Resolutionen t). Mit der R. waltete, außer dem Rechtsstreite wegen der Kloster-Ueberschüsse, noch ein anderer wegen Stimmfähigkeit einzelner Städte bey gemeinsamen landständischen Wahlen ob. 1798 ward darüber ein Interims-Vergleich auf 3 Jahre errichtet u), und auf dem letzten L. T. ist die Sache zur völligen Ausgleichung eingeleitet worden v). Ueber den 1781 abgeschlossenen Vergleich (S. 576) in Betreff des Beytrages zu den Landesschulden entstanden auch Irrungen w). Die Städte hatten den von ihnen übernommenen Antheil mit 4½ p. C. zu verzinsen versprochen. Der Zinzenfuß war nach der Zeit gefallen. Sie verlangten also Theilnahme an dem verminderten Zinsenfuße. 1798 ward dieß in der Maße verglichen, daß für die vergangenen Jahre 20,000 Thlr. den Städten ab und der R. zugeschrieben wurden. Bey dieser Gelegenheit

t) Die Beschwerden u. Resolutionen in Mantzels St. Kanzlei, Th. 2. S. 235. ff. Doch waren noch nicht alle Beschwerden erledigt. Im Jahre 1800 wurden sie beseitigt. M. s. "Beschwerden der Städte des meckl. u. wend. Kreises in Steuer-Angelegenheiten, nebst den ꝛc.„ Rostock bey Adler 1801. 42 Bog. 4.

u) Der Landtag 1798, S. 22.

v) Der Landtag 1803, S. 30.

w) Nach Aepinus Th. 3. S. 367 betrugen im J. 1781 die Landesschulden 1,025,540 Thlr. In dem Vergleiche (Mantzels St. Kanzl. Th. 1. S. 149, §. 7) versprach die R., solche zuvörderst aus ihrem Vermögen bis zu einer Summe von 750,000 Thlr. herabzusetzen. Von diesem Residuo übernahm sie ferner 500,000, die Städte übernahmen 250,000 Thlr.

heit ward aber auch von neuem vestgesetzt, daß die 1781 getroffene Vereinbarung wegen des sinkenden Fonds in alle Wege unverrückt bleiben solle. Man hofft, daß so im J. 1820 oder 21 die gesammten Landesschulden abgebürdet seyn werden x), was auch keinen Zweifel leidet, wenn anders nicht, was Gott abwende, Kriegsunruhen einen Strich durch die Rechnung machen. In dem Rechnungsjahre Jun. 1802/3 waren 29,339 Thlr. abgetragen worden, und die gesammte Landesschuld belief sich nur noch auf 495,586 Thlr. Der schon viele Jahre bestehende Rechtsstreit der 3 Städte Parchim, Plau und Lübz mit der R. wegen der preuß. Einquartirungs-Kosten (von den Jahren 1736/1787) ist auf dem jüngsten L. T. gleichfalls verglichen worden. Es hatten diese Städte ihre Schadensrechnung zu 100,000 Thlr. angesetzt. Sie erhalten 60,000 Thlr., wovon sie 2000 an die vom J. 1736/69 mit hannöverschen Trüppen belegten fünf Städte y), und 12000 an die herzogl. Renterei für die zur Zeit der preuß. Einquartirung aus der Accise erhaltenen Zuschüsse abgeben. In das Uebrige theilen sie sich pro Rata. Auf dem L. T. 1794 veranlaßten die Verhandlungen wegen des R. Contingents warme Debatten mit der R. über die Frage, wer zu den Eximirten zu rechnen, und wie viel von deren Beyträgen jeder der 3 Quoten (Domainen, Ritterschaft und Städte) beyzulegen sey z). Die städtischen Beyträge zu dem R. Contingent und den Demarcations-Kosten ergrif-

x) Der Landtag 1801, S. 18.

y) Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen.

z) Protoc. comit. de ao 1794, S. 122-129, 139-146.

sen jedesmal die Städte aller 3 Kreise. Zwischen den Städten des mecklenb. u. wendischen Kreises und den des stargardischen entstand die Frage, wie hoch die Quote der letztern sey. Diese wollten nicht mehr als $\frac{1}{7}$ geben, am Ende ward $\frac{1}{6}$ verglichen a). Auch zwischen den Vorderstädten des mecklenb. u. wendischen Kreises und den übrigen Städten dieser beiden Kreise herrschten eine Zeitlang Irrungen. Die letztern beschuldigten die erstern, sich in gemeinsamen städtischen Angelegenheiten Eigenmächtigkeiten heraus genommen zu haben. Wer hatte aber auch in vorigen Zeiten die Gerechtsame der Städte wahrgenommen, wer anders als die vorderstädtischen Bürgermeister? Daraus waren indeß manche Mißverhältnisse entstanden. 1789 ward zwischen beiden Theilen ein Vergleich b) abgeschlossen, der ihre gegenseitigen Verhältnisse bestimmte. Auch ward darin §. 7 beliebt, daß künftig auf den städtischen Conventen bey der Concurrenz mehrerer zu den bürgerlichen Klosterstellen das Loos über deren Anciennität entscheiden solle.

Im J. 1785 ist denn auch eine Brand-Societät der Städte (schwer. Antheils) zu Stande gekommen. Eine für sie selbst sehr wohlthätige Verbindung, die sie vorzüglich der Betriebsamkeit des Regierungs-Fiscals Hofr. E. F. Bouchholz († 1789) verdanken. Ihr sind nach und nach alle Städte bis auf Lübz, Rehna, Malchin und Marlow beygetreten. Sie hat endlich aus den Städten alle Strohdächer und bretterne Giebel weggeschafft, und verbesserte Feueranstalten befördert.

In

a) Der Landtag 1799 S. 18.

b) Mantzels St. Kanzl. Th. 1. S. 265.

In den letzten 60 Jahren (vgl. S. 515) haben folgende Städte Brandschäden erlitten: 1756, May 6, Plau (ganz); 1759, März 15, Ribnitz (beynahe ganz); um eben diese Zeit Krakow (ganz) und Lage; 1765 Schwaan (ganz); etwa im J. 1772 Warin; 1786 N. Bukow; 1793, Apr. 10, Teterow (58 Häuser); 1795, Jul. 19, Marlow (16 Häuser mit Nebengebäuden und Scheunen); 1797 Fürstenberg c). Vielleicht hat noch eine und die andre Stadt dieß Unglück betroffen. Scheunenbrand haben erlitten: 1761 Plau; 1789 Parchim; 1800, Apr. 27, Friedland (102 Scheunen); Aug. 9, Gnoien; 1801 Parchim; 1803 abermal Friedland (22 Scheunen); May 23, Gadebusch (vom Blitz entzündet); Oct. 13, Brüel (16 volle Scheunen).

II. Mecklenburg-Strelitz.

Ich kann mich hier um so kürzer fassen, da die Geschichte dieses Regierhauses wegen seiner vielen Berührungs-Puncte mit dem schwerinschen schon gröstentheils im Vorhergehenden mit vorgetragen ist. Doch dürften mir hier leicht manche Notizen abgegangen seyn.

H. Adolf Friedrich II., jüngster Sohn des H. Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, (S. 325) ward Stifter dieses Regierhauses. Seine Ansprüche an das Fürstenthum Ratzeburg gegen seinen Brudersohn, den H. Friedrich Wilhelm, und seine Streitigkeiten mit eben demselben wegen

c) Nov. 16. (152 Häuser von 255.)

wegen der güstrowschen Succession anlangend, sehe man S. 365 u. 372 ff. Durch den Hamburger Vergleich (1701, März 8) kam er zu dem Besitze des stargardischen Kreises und des Fürstenthums Ratzeburg, S. 376.

Zum Unterschiede seines Vaters nannte er sich Adolf Friedrich den Zweiten. Er residirte zu Stralitz (Alt-Strelitz). Sein Regierungs- und Justiz-Collegium befanden sich zu N. Brandenburg. Was für Spannungen zwischen ihm und Schwerin aus dem Hamburger und dem gleich nachher abgeschlossenen Schweriner Vergleiche entstanden, wozu der Streit wegen des Condominii und des Rechts auf den Landtagen zu proponiren kam, und daß er dieserwegen keine Landtage weiter beschickte, so wenig die stargardische R. und L. sie besuchte, was an die 20 Jahre fortdauerte, das ist schon oben S. 383 u. S. 388-390 erzählt worden. An diesen Irrungen war sein Minister Petkum, der nach der Zeit in Karl Leopolds Dienste trat (S. 428), unbestritten viel Schuld. Die Folge hievon war, daß R. u. L. des stargardischen Kreises von den beiden übrigen Kreisen gewissermaßen getrennt ward. Der Herzog hielte 1702 zu N. Brandenburg mit seinen Ständen einen eigenen Landtag, und forderte von ihnen ihre Quote zu den Garnisons- und Fortifications-Kosten ꝛc. ein, versprach auch dabey, daß dieses ihren ständischen Rechten auf keine Weise praejudicirlich seyn solle. Seinen Städten verbot er, die städtischen Convente des mecklenb. und wendischen Kreises zu beschicken. Er wünschte Manufacturen zu befördern, erließ auch dieserwegen 1705 eine Constitution. Sie fanden in seinem

Landes-

Landestheile dieselbigen Hindernisse, wie im schwerinschen. Er war ein wohldenkender Herr. Er starb 1708, May 12, alt 50 Jahre. Dreimal hatte er sich vermählt: a. 1684, Sept. 23, mit Marie, Tochter des H. Gustav Adolf zu Güstrow (S. 371), † 1701, Jan. 16, b. 1702, Jun. 20, mit Johanne, aus dem Hause Sachsen-Gotha, † 1704, Jul. 9; diese Ehe blieb kinderlos; c. 1705, Jun. 10, mit Christiane Emilie Antonie aus dem Hause Schwarzburg-Sondershausen, † 1751, Nov. 1. Von den Kindern aus der ersten Ehe überlebten ihn Adolf Friedrich III., sein Nachfolger, geb. 1686, Jun. 7, und Gustave Caroline, g. 1694, Jul. 12, Gemahlin des H. Christian Ludwig II. zu Mecklenburg-Schwerin 1714, Nov. 13, (S. 547); aus der dritten Ehe Karl Ludwig Friedrich, g. 1708, Febr. 23, der die strelitzsche Linie fortpflanzte.

H. Adolf Friedrich III. ertheilte gleich nach angetretener Regierung der stargardischen R. u. L. auf ihre Bitte die bündigste Versicherung, daß die Irrungen mit Schwerin ihr keinesweges praejudicirlich seyn, sondern daß vielmehr dem Kreise der Genuß seiner landesständischen Rechte, die Beziehung gemeinschaftlicher Landtage und Convente und die Lieferung der Landes-Contribution an den Landkasten (zu Rostock) gelassen werden solle. Schon 1693 war zwischen Schwerin und Berlin die Eventual-Successions-Acte vom J. 1442 (S. 94) erneuert worden. In Folge dieser Erneuerung nahm Preußen 1708 mit Zustimmung des schwerinschen Hofes Titel und Wapen von Mecklenburg an, und ertheilte darüber dem

stre-

strelitzschen die beruhigendste Erklärung. Allein der Herzog glaubte, sich nicht dabey beruhigen zu können, und protestirte dagegen, was auch sein Vater schon gethan hatte. Die schwerinsche Linie beruhete damals auf die der Zeit sämmtlich noch unbeerbten herzoglichen Brüder Fried. Wilhelm, Karl L. und Christ. Ludwig. Der Herzog fürchtete, es sey das von Schwerin zugestanden worden, um ihn, auf den Fall der Erlöschung des schwerinschen Hauses, von der Successsion auszuschließen. So weit ging damals das Mißtrauen zwischen beiden Häusern. Es kam zu einem Schriftwechsel mit Preußen. Die Sache schlief von selbst ein. 1712, Oct. 24 brannte das Residenzschloß zu Strelitz ab. Der Herzog bezog einige Zeit nachher das Jagdschloß bey Glink, was zum Entstehen von Neu-Strelitz Anlaß gab, und wohin alle Landes-Collegien verlegt wurden. Der Ort hat städtische Verfassung, wird aber nicht zum Corps der mecklenburgischen Städte gezählt.

Die Streitigkeiten der R. schwerinschen Antheils mit ihrem Hofe unterhielten und vergrösserten auch die Trennung zwischen beiden Regierhäusern. Daß der Herzog den stargardischen Ständen untersagt habe, die kaiserliche Commission, welche 1711 zu Hamburg zum Zwecke einer Ausgleichung des schwerinschen Hofes mit seiner Ritterschaft eröffnet werden sollte, zu beschicken, das ist schon (S. 412) bemerkt worden. Gegen den von H. Karl L. den Rostockern abgedrungenen Vergleich (S. 434) legte er zu Wien eine Protestation ein, weil der Vergleich die alte Landesverfassung durch Einführung der Accise auf ewig

über

über den Haufen werfe, das gemeinsame Contributions-Wesen und den Landkasten störe, und die Unions- und Gemeinschafts-Rechte (der Stände) zernichte a). Die Russen setzten 1716 den stargardischen Kreis eben so wohl als die beiden andern in Contribution. Der Herzog maß dieß dem H. Karl L. bey, und verklagte ihn beym R. H. R., wandte sich auch an die Reichsversammlung zu Regensburg. Es ist aber schon oben S. 424 erinnert worden, daß der Zar mehr eigenes Interesse dabey hatte, Truppen nach Mecklenburg zu schicken, als Karl L. je haben konnte, sie dahin zu rufen.

Als 1719 der alte Landkasten zu Rostock wieder hergestellt ward, (S. 460. 465), hörte auch die seit 1702 bestehende Absonderung des stargardischen Kreises von den beiden übrigen auf. Die R. und Städte b) desselben schickten jetzt wieder ihre Landes-Contribution dahin, auch die der stargardischen Domainen mußte dahin entrichtet werden. Von daher erhielte der Herzog 16072 Thlr. Landes-Contribution zurück, kam aber darüber manchmal in Verlegenheit. So ward 1722 kein L. T. gehalten, also auch keine Contribution verkündigt. Mithin konnte der E. A. keine Contribution an ihn auszahlen. Der Herzog mußte erst zu Wien klagen. 1726 ward daselbst decretirt, die restirende Contribution des Jahrs 1722 einzu-

a) Frank. B. 17. S. 16.

b) Die schwerinschen Städte hatten schon seit dem Anfange des Jahrhunderts die Licent gehabt. Ob auch die stargardischen weiß ich nicht. Aber nach Herstellung des alten L. K. mußten sie, wie jene nach dem Erben-Modus steuren, der auch sie drückte. S. 465.

zusammlen, und den Herzog zu befriedigen. In den 6 Jahren 1727-1733 war das derselbige Fall, weil in der ganzen Zeit kein L. T. gehalten ward, S. 505. Er bat zu Wien, man möge ihn die Contribution des stargardischen Kreises für sich einfordern lassen, er wolle darüber einen Revers von sich stellen. Wahrscheinlich ward das zugestanden. Denn auch 1734, da nach vorhergegangenem Landtage die Contribution verkündigt war, ließ er die des stargardischen Kreises eben so wenig als die Reichssteuer (S. 535) nach Rostock einsenden. Das erregte von Seiten der R. Beschwerde, wozu noch andre kamen, als wegen Nichtwiederbesetzung der stargardischen Landrathsstelle (der Herzog wollte an der Wahl die güstrowsche R. u. L. nicht Antheil nehmen lassen), wegen eigenmächtig angeordneter Kornsperrung, u. a. m. Manche Gravamen wurden zwar erledigt, aber nicht ganz so, wie es die stargardische R. wünschte; daher sie ihre Mitstände um unionsmäßige Vertretung ersuchte. Es ist S. 509 und 510 gesagt worden, was der R. H. R. wegen der Landes-Necessarien decretirt habe. Da wurden nun auch die Domainen beider Höfe, weil sie dazu ihre Terz erlegen mußten, höher herbeygezogen. Der Herzog Commissarius mußte sich das schon gefallen lassen; dem waren die Hände gebunden. Aber der strelitzsche Hof wollte sich nicht dazu verstehn. Der E. A. appellirte davon nach Wien, und die strelitzsche Regierung klagte dort über die R. Die Spannung zwischen beiden nahm immer zu. Die R. maß dieß dem Minister Scheve bey. Frank. B. 17. S. 256. 296. B. 18. S. 26. 203. 212. ff.

Karl

Karl L. wollte, nachdem sich 1719 die kaiserliche Commission constituirt hatte, keinen Landtag halten, (457). Adolf Friedrich suchte also zu Wien nach, alle 3 Kreise zu einem Landtage berufen zu dürfen, was ihm aber abgeschlagen ward. Als nun die Commission 1721 einen Landtag ausschrieb, so meldete sie ihm dieß, damit er seine ihm aus dem Hamburger Vergleiche zustehenden Rechte dabey wahrnehmen könne. Er legte zu Wien sein Recht, auf Landtagen mit zu proponiren und sie mit zu schließen, dar, worauf keine gewierige Antwort erfolgte. Doch ließ die Commission beides geschehen. Aber Christian Ludwig wollte, als er als kaiserlicher Commissarius den ersten Landtag hielte, das nicht gestatten. Aus Wien ward dieserwegen an ihn rescribirt, er solle Strelitz, wie bey voriger Commission geschehen wäre, mit proponiren und schließen lassen. Hätte das Haus Schwerin einige Befugnisse dagegen, so wäre das besonders auszumachen. Die Frage wegen das Condominii ward auch wieder rege. Sie ward selbst in Druckschriften verhandelt. Als 1743 neben dem Herzoge Comm., auch dem strelitzschen Hofe die Ausgleichung der Städte übertragen ward, (S. 513 u. 508), so ward dieß von ihm so angesehn, als sey ihm damit ein Condominium über die schwerin-güstrowschen Lande zugestanden worden. Es erging aber aus Wien der Bescheid, daß Strelitz nicht qua Condominus in besagten Landen, sondern ex speciali Commissorio Caesar., und da seines eigenen Landes Interesse dabey versire, zur Ausgleichung der mecklenburgischen Städte mit gezogen worden. Adolf Friedrich bat um eine Gegen-Declaration, daß jener Bescheid seinen juribus Condominii

nicht nachtheilig seyn solle, die auch erfolgte. Frank. B. 17. S. 203. 207. 210. B. 18, S. 93. 264. 311. 315.

Das Verhältniß beider Höfe war jetzt so freundschaftlich, wie es noch nie gewesen war. Christian Ludwig und Adolf Friedrich waren verschwägert. Wäre das auch nicht gewesen, so hätte doch schon ihr beiderseitiges Mißvergnügen über die R. ihre Annäherung befördern müssen. Der letztere dachte über die Union der Stände nicht mehr so, wie früher, da er zu Wien gegen Karl L. wegen des Vergleichs mit Rostock Klage erhob. Sie hatte ihn in die zwischen dem schwerinschen Hofe und der R. bestehenden Streitigkeiten verwickelt. Verschiedentlich war er darüber wegen seines Antheils an der Landes-Contribution in Verlegenheit gekommen. Am fühlbarsten ward ihm dieß, daß auch seine Domainen zu den erhöheten Necessarien, deren der L. K. der Prozeßkosten wegen bedurfte, mit beytragen sollten. Es war also nicht zu verwundern, daß beide Herren auf Aufhebung aller Communion verfielen. So hörten die Streitigkeiten wegen der Compropositon und des Condominii von selbst auf. Die Sache war, wie man leicht siehet, zwischen beiden schon vor Karl Leopolds Tode verabredet worden. Gleich nachher machte Christian Ludwig seinen Ständen davon Eröffnung, S. 526. 527. Adolf Friedrich forderte die stargardischen nach Strelitz, denen dasselbige eröffnet ward. Auch diesen gefiel das nicht.

1748 Den 3. Aug. ward die Auseinandersetzungs-Convention zwischen beiden Höfen abgeschlossen. Auf dem nächsten Landtage erschienen die stargardischen Stände nicht. Es war kein Ausschreiben an sie ergan-

ergangen. Sie proteſtirten gegen den Landtag, (S. 529). Adolf Friedrich ſchrieb auf den 8. Januar 1749 einen Landtag nach N. Brandenburg aus, verbot auch ſeinen Städten, den auf den 8. Dec. 1750 nach Roſtock ausgeſchriebenen Landes-Convent zu beziehen. Es erſchienen damals mehrere Druckſchriften für und wider die Auseinanderſetzung. Was aber derſelben am meiſten Anſtand gab, war dieß, daß Adolf Friedrichs Bruder, der H. Karl Ludwig Friedrich 1751, als zu Wien die Hof-Commiſſion gehalten ward, (S. 534), dort durch ſeinen Bevollmächtigten erklären ließ, er wolle an das, was bey der Commiſſion der Landes-Union zuwider etwa beſchloſſen werden möchte, nicht gebunden ſeyn, wenn er zur Regierung käme.

Dieſer Herr reſidirte zu Mirow, dem Wittwenſitze der Herzogin Mutter. Zwiſchen ihm und dem regierenden Herzoge war kein gutes Vernehmen. Er hatte eine zahlreiche Familie. Seine Apanage reichte nicht zu ſeinen Bedürfniſſen zu. Von Strelitz erfolgte nicht immer, was er von daher haben ſollte. Es war dort keine gute Staats-Oekonomie. 1735, Febr. 15, hatte er ſich mit Eliſabeth Albertine aus dem Hauſe Sachſen-Hildburghauſen vermählt. Er ſtarb 1752, Jun. 4. Die ihn überlebenden fürſtlichen Kinder waren:

Chriſtiane Sophie Albertine, H. z. M. g. 1735, Dec. 6. † 1794, Aug. 31.

Adolf Friedrich IV., g. 1738, May 5, ſuccedirte ſeinem Vaterbruder.

Karl Ludwig Friedrich, g. 1741, Oct. 10, der jetzt regierende Herzog.

Ernst Gottlob Albrecht, H. z. M. g. 1742, Aug. 27, Königl. Großbritt. und Kuhrf. Braunschweig-Lüneb. Feldmarschall.

Sophie Charlotte, g. 1744, May 19; verm. 1761, Sept. 8. mit König Georg III. von England.

Georg August, H. z. M. g. 1748, Aug. 16, † 1785, Nov. 6, als kaiserl. General-Major zu Tyrnau in Ungarn.

Der regierende Herzog Adolf Friedrich III. starb 1752, Dec. 11, alt 66 Jahre, im 45. Jahre seiner Regierung, ohne Kinder. Zwei Prinzessinnen Töchter waren längst vor ihm gestorben, und unter diesen 1728 Marie Sophie, alt 18 Jahre, Aebtissin des Kl. Rühn, (S. 587). Er war ein gutmüthiger Herr. Seiner beständigen Kränklichkeit schrieb man es zu, daß er sich der Regierungssorge mehr entzog, als sonst wohl geschehen wäre. Altersschwäche übereilte ihn vor der Zeit. Bey seinem Ableben waren die Finanzen sehr zerrüttet. Er war vermählt mit Dorothe Sophie, aus dem Hause Holstein Plön, 1708. Sie nahm nach seinem Tode ihren Sitz erst zu Schönberg, dann zu Fürstenberg, wo sie 1765, Apr. 29, starb.

H. Adolf Friedrich IV. succedirte seinem Oheim, als er noch nicht 15 Jahre, also minderjährig war. Der Vater hatte seine Gemahlin

zur

zur Vormünderin bestellt; der Kaiser hatte das Testament bestätigt. Hiernach eignete sie sich gleich nach Adolfs Friedrich III. Tode, als Vormünderin ihres Sohnes, die Landesregierung zu, Dec. 11. 12. Nach ältern Hausverträgen gebühren Vormundschaften im mecklenb. Hause dem nächsten Agnaten, S. 319. Es ließ also der H. Christ. Ludwig II. einige Compagnien aufbrechen, um sich in den Besitz der Vormundschaft zu setzen, schickte auch seinen Minister, den Gr. v. Bassewitz, dahin. Zwischen der Herzogin und ihm kam es zu Unterhandlungen. Sie wurden abgebrochen. Der Graf ließ hierauf schwerinsches Militair in Strelitz einrücken. Das strelitzsche zog ab, Dec. 22. Unterdessen ertheilte der Kaiser dem jungen Herzoge auf Bitte der Mutter die Majörennität; da denn der Streit wegen der Vormundschaft von selbst aufhörte. Das schwerinsche Militair ging zurück. Der Herzog war beym Einmarsche desselben nach Greifswalde gegangen, und hatte die dortige Akademie bezogen. Hier blieb er ein Paar Jahre, und machte nachher eine Reise nach Paris. In seiner Abwesenheit führte die Herzogin Mutter die Regierung; eine kluge und vortrefliche Fürstin, († 1761, Jun. 29). Ihr zur Seite stand der G. R. Praesident von Zesterfleth; ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit. Es ward die strengste Sparsamkeit eingeführt. Mit den Gläubigern der vorigen Regierung ward 1754 liquidirt. Die Liquidation fiel nicht zur Zufriedenheit derselben aus, was auch wohl nicht anders seyn konnte. 1752

Die 1748 zwischen beiden Höfen abgeschlossene Auseinandersetzungs-Convention hatte jetzt ein

Ende. Der H. Christian Ludwig ließ auch zu Strelitz erklären, daß er wider die Communion beider Höfe nach Maßgabe des Hamburger Vergleichs nichts habe *). Als er aber für sich die Vergleichs-Verhandlungen mit der R. fortsetzte, so glaubte die strelitzsche Regierung, es sey das, weil es ohne ihre Zuziehung geschehe, wider den Hamburger Vergleich, und bat zu Wien um ein Cassations-Mandat der Verhandlung. Von daher erfolgte die Antwort, es sey kaiserl. Majestät mißfällig, daß man dem Vergleichswerke Hindernisse in den Weg legen wolle. Mit Ausschreibung, Haltung und Beschickung der Landtage solle es ferner so gehalten werden, wie das seit 1701 geschehen sey. Man solle die stargardische R. u. L. nicht hindern, die Landtage zu beziehen, und die Vergleichs-Tractaten fortzusetzen. Der Convocations-Tag zu Rostock, auf welchem der L. V. zu Stande kam, (S. 539) ward auch von strelitzscher Seite durch den derzeitigen Canzlei-Rath, jetzigen Minister Seip, beschickt. Es kam hier anfangs zu einigen Contestationen zwischen beiden Höfen. Der strelitzsche Bevollmächtigte verließ Rostock, kehrte indeß bald dahin zurück. Dem L. V. trat Strelitz mittelst einer Accessions- und einer Agnitions-Acte **) bey. Die
1755 erstre (vom 14 Jul.) ist eigentlich ein Erläuterungs-Vertrag (des Hamb. Vergleichs), der die zwischen beiden Regierhäusern bestehenden Irrungen beseitigt. In demselben wird der Hamburger Vergleich von 1701 zum Grunde gelegt und bestätigt, bis aus die Puncte, die durch den Erläuterungs-Vertrag anders verabredet worden.

Beide

*) Frank. B. 19. S. 130.

**) Beide bey Frank. B. 19. S. 291 u. 298.

Beide Theile entsagen gegenseitig aller Praetension einer Communion und eines Condominii über den Landestheil des andern. Der R. u. L. (aller 3 Kreise) Unions-Rechte nach Maßgabe des Hamb. Vergleichs und des L. V werden darin anerkannt und bestätigt. Es ward darin bestimmt, wie es zwischen beiden Compaciscenten bey Ausschreibung der Land- und Convocations-Tage, bey der Proposition auf den Landtagen und bey Schließung derselben, bey der Wahl eines Landraths im stargardischen Kreise, gehalten werden solle. Jedem der beiden Theile bleibt privative, was in seinem Territorio an Landes-Contribution aufkommt. Ferner wird darin bestimmt, daß künftig bey eintretenden Vormundschaften selbige stets dem nächsten Agnaten zufallen sollen. Endlich entsagt Strelitz allen Forderungen aus dem Testament Adolf Friedrichs vom J. 1654, mithin auch den an das Kloster Rühn, S. 587. Durch die Agnitions-Acte (vom 30. Sept.), erklärte es die Annahme des zwischen dem H. Christ. Ludwig und den mecklenburgischen Landständen errichteten Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs. Seit der Zeit hat zwischen beiden Regierhäusern ein ununterbrochen gutes Vernehmen geherrscht.

Im siebenjährigen Kriege hielte sich der Herzog ganz neutral, S. 550. Sein Land blieb also von Kriegs-Contributionen frei, und es konnte mithin zwischen ihm und seiner R. nicht die Streitigkeit wegen verweigerter Landes-Contribution entstehen, die darüber zwischen dem schwerinschen Hofe und dessen R. entstand, S. 574. Die stargardische R. bezahlte sie vielmehr ohne Widerrede. Indeß fühlte das Land den Krieg hart genug.

Bey seiner Lage zwischen Schweden und Preußen litte es von Durchmärschen wohl mehr, als selbst das schwerinsche, wobey es nicht ohne mancherlei Excesse, Plackereien, Requisitionen, und gewaltsame Werbungen abging. Nach dem Kriege hatte es mit M. Schwerin gleiche Schicksale. Schlechte Erndten, die Viehseuche, gehemmter Geldumlauf drückten es auch. Ob hier verhältnißmäßig so häufige Concurse ausbrachen, wie dort, weiß ich nicht. Die Vermessung und Bonitirung der ritterschaftlichen Güter fand anfangs, wie im Schwerinschen, und aus denselben Ursachen Hindernisse, die auch hier dadurch gehoben wurden, daß die R. dem Hofe eine Hufenzahl garantirte a) (S. 572 u. 573). 1774 wurden dem Consistorio zu Strelitz alle Civil- und Prozeß-Sachen abgenommen, (vgl. S. 583). Mit mehrern auswärtigen Staaten ward der Abschoß aufgehoben b). Manche nützliche Verordnungen wurden erlassen, z. B. eine Forstordnung, ein Regulativ für die Herzogl. Kassen-Berechner, u. s. w. 1765 ward zum Besten der einländischen Papiermühlen alles Lumpensammlen für das Ausland untersagt. (Das Verbot ist 1794 u. 1801 erneuret). Ein Woll-Impost ward wie im Schwerinschen eingeführt, (S. 579. 618). 1792 erschien der erste strelitzsche Staats-Kalender c). Mit Verbesserung des Armen-Wesens hatte schon 1755 die Herzogin Mutter

a) Mantzels St. Kanzl. Th. 1. S. 51.

b) e. d. Th. 2. S. 46. 62. 138. 169. 231. 233.

c) D. Koppe in Wehnerts Provz. Bl. B. 1. S. 160. Der jetzige Redacteur ist der Kammerherr Graf v. Schulenburg. — 1765 erschienen die ersten strelitzschen Intelligenzblätter. Die ersten schwerinschen waren 1749 erschienen.

Mutter angefangen d). Sie stellte auch Districts-Reuter an. 1791 ward zu Strelitz ein Zucht- Werk- und Irrhaus eingerichtet. Der Herzog hätte gerne jedem Menschen geholfen. Mildthätigkeit war das Eigenthümliche seines Charakters, ging aber zu Zeiten über seine Kräfte hinaus. 1772 ward eine Geheime-Commission zur Abtragung der Schulden angeordnet. Er starb 1794, Jun. 2, unvermählt. Ihm folgte in der Regierung sein Herr Bruder, der

Herzog Karl. Schon frühe trat er in hannöverische Dienste. Als 1762 die englische Regierung nach Portugal ein Hülfs-Corps unter dem Grafen von Lippe-Bückeburg gegen Spanien schickte, machte er diesen Feldzug mit. 1768, Sept. 18, vermählte er sich mit Friderike Caroline Louise aus dem Hause Hessen-Darmstadt. Sie starb 1782, May 22. Aus dieser Ehe sind noch am Leben 4 Prinzessinnen Töchter und der Erbprinz Georg Friedrich Carl Joseph, geb. 1779, Aug. 12. Er verheirathete sich zum zweiten Male 1784, Sept. 28 mit Charlotte Wilhelmine Christ. Marie, der vorigen Gemahlin Schwester, † 1785, Dec. 12. Aus dieser Ehe der Prinz Karl Friedrich August, geb. 1785, Nov. 30. Schon vor seinem Regierungs-Antritte waren die 4 Prinzessinnen Töchter vermählt:

Charlotte Georgine Luise Friderike, geb. 1769, Nov. 17. Gemahl: Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, 1785, Sept. 3.

d) Aepinus Th. 3. S. 293.

Thereſe Mathilde Amalie, g. 1773, Apr. 5. Gem. Karl Alexander, Erbprinz von Thurn und Taxis, 1789, May 25.

Luiſe Auguſte Wilhelmine Amalie, geb. 1776, May 10. Gem. Friedrich Wilhelm III. König v. Preußen, 1793, Dec. 24.

Friderike Caroline Sophie Alexandrine, geb. 1778, März 2. Gem. 1) Ludwig, Prinz v. Preußen, 1793, Dec. 26; Wittwe 1796, Dec. 28; 2) Friedrich Wilhelm, Prinz v. Solms, 1798. Dec. 10.

Vom J. 1768 gaben ihm, bis dahin, daß er zur Regierung gelangte, die mecklenb. Stände aller 3 Kreiſe einen jährlichen Zuſchuß von 5000 Thl., wozu die Domainen beider Herzogthümer ein Drittel beytrugen.e)

Beym Antritte ſeiner Regierung war ſeine erſte Sorge, mehr Ordnung in die Finanzen zu bringen. Die oben erwähnte Schulden-Commiſſion ſtand unter ſeinem Vorſitze. Gleichwohl waren ohne ſein Vorwiſſen unter der vorigen Regierung mehrere Domainen-Höfe verpachtet worden, und das äußerſt niedrig. Dieſe Pacht-Contracte rief er auf. Die Domainen-Pachtungen wurden höher ausgebracht. 1795 gab er den Domainen-Aemtern eine neue Einrichtung. Aus 11 derſelben wurden 6 gemacht. Dabey ward veſtgeſetzt, daß kein

e) Manzels St. Kanzl. Th. 2. S. 140.

kein Beamter zugleich Pächter seyn und keinen Pächter die Jurisdiction übertragen werden solle f). Die Beyträge zu dem Reichskriege und den Demarcations-Kosten anlangend, s. m. S. 594-599. In dem Regensburger-Reichs-Friedens-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 hat das Haus Strelitz im Reichsfürstenrathe eine neue Viril-Stimme nämlich für Stargard erhalten. Hatte sonst nur eine Stimme, nämlich für Ratzeburg g). Im J. 1801 erhielten die stargardischen Städte, in der Art wie die schwerinschen, S. 611, nur mit einigen Modificationen, aus den Domainen und ritterschaftlichen Gütern eine Benefiz-Lieferung an Rocken und Gerste; so wie bereits 1799 der Herzog den Städten eine wegen Reichs-Contingents und Kreis-Defensions-Kosten rückständige Schuld von 90 Thlr. N. $\frac{2}{3}$. und 3841 Thlr. Gold erlassen hatte. Die Vertelei ist auch in Strelitz schon eingestellt, und ein Husaren-Corps errichtet worden, vgl. S. 621. Neustrelitz hat neben den schon vorhin bestehenden niedern Schulen vor wenigen Jahren eine Oberschule erhalten, bey welcher 3 Lehrer, auch ein französischer Sprachmeister und ein Zeichenmeister angestellt sind, und zu einem neuen Schulgebäude ward dort 1803 (Jun. 9) der Grundstein gelegt. Seit 1801 besteht zu Woldegk auch ein Schulmeister-Seminarium. Der dortige Prediger Reinhold ist Inspector und Lehrer desselben, und hat zwei Gehülfen zur Seite.

Ungleich früher als M. Schwerin (S. 577) hat M. Strelitz eine ritterschaftliche Brand-Societät

f) Mende in Wehnerts Provinz. Bl. B. 1. S. 86.

g) e. d. B. 5. S. 89.

cietät gehabt, nämlich seit 1765. Seit 1796 besteht dort auch eine Hagelschadens-Assecuranz- und noch seit 1801 eine Mobiliar-Brand-Societät h). Der vorjährige Fond der ersten Societät war 3,324,100, der zweiten 2,642,950, und der dritten 1,271,875 Thlr. 1777 ward von der R. und den Städten stargardischen Kreises eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Beyhülfe (gemeinschaftlicher Uebernahme der Kosten) in Criminal-Fällen errichtet i). Dem Landkasten zu Rostock ist die stargardische R. mit keiner Schuld verhaftet. Denn 1775 übernahm sie von den Landesschulden 42,000 Thlr. k), und 1785 trug sie diese Summe ab. Die stargardischen Städte aber haben von dem städtischen Quanto der Landesschulden (250,000 Thlr. S. 632) $\frac{1}{7}$ übernommen l). Zwischen der Vorderstadt R. Brandenburg und den übrigen stargardischen Städten ward 1791 über ihre wechselseitigen Verhältnisse ein Vergleich abgeschlossen m).

Topo-

h) d. i. zur Entschädigung der durch Feuer an Korn, Heu, Stroh, Mobilien, Vieh und Fahrnis entstandenen Unglücksfälle. Die Statuten in Wehnerts Provinz. Bl. B. 2. S. 56. vgl. strelitzscher St. Kal. 1804 S. 66. 67.

i) Manzels St. Kanzl. Th. 1. S. 255.

k) c. d. S. 87.

l) c. d. Th. 2. S. 196.

m) c. d. S. 321.

Topographisches Register.

Enthält theils solche Oerter, die vormals (etwa bis 1477) existirten, jetzt aber nicht mehr vorhanden sind, theils solche, die vormals bedeutend, oder Vesten oder Raubschlösser waren. Auf Vollständigkeit kann dieß Register nicht Anspruch machen. L. bedeutet Land, d. i. Amt; s. oben S. 19. die Note; B. Burg oder Veste; R. Raubschloß; z. zerstört.

Arensberg. R. z. 1317.

Bresen. L. Ein Theil des jetzigen Amtes Grevismühlen.

Brenz. L. (bey Neustadt).

Buge. L. begriff Bukow mit.

Cammin. (A. Wittenb.). R. z. 1350.

Canow. (Strel.). R. z. 1317.

Carlow. (Fürst. Ratz.). R.

Darzow. (Dassow). L. u. B. Hier waren vormals große Waldungen. Daher die Wälder zu Darizow, der Klüzer- der Tarnewitzer Wald.

Dobern. L. an der stargardischen, wahrscheinlich auch an der pommerschen Gränze, hielte 4000 (domanial und ritterschaftliche Bauerhufen), wobey man sich aber keine heutigen Hufen denken muß. So hielte vormals das Land (Amt) Wittenburg 1050 Hufen in 10 Kirchspielen.

Dobbin. Wendische Veste am schwerinschen See, in der Gegend der Insel Liepz. S. 15.

Dobelitz, Domenitz, d. i. Dömitz.

Dutzow. R. z. 1353.

Eldenburg. B. von den brandenb. Markgrafen erbauet, S. 35. Heinrich II. brachte sie an sich. Sie lag vermuthlich da, wo jetzt das Lübzer Amtshaus steht. S. Lure.

Egypten. L. Dazu gehörten die Kirchſpiele Hagenow, Stralendorf u. Warſow.

Flöte und Halsband, zwei von Heinrich II. bey Wismars Belagerung angelegte Schanzen, jene auf der Oſt- dieſe auf der Weſtſeite der Stadt.

Friedrichsdorf. (A. Bukow) B. S. 37.

Fürſtenberg. (Grafſchaft), S. 111.

Fürſtenhagen. (Strel.). R. z. 1317.

Gallin. (A. Boizenb.) R. z. 1350.

Gſeve. Dorf, woraus Neuſtadt entſtanden iſt. S. 123.

Glaiſin. (A. Eldena). R. Heinrich II. ſoll es gerade belagert haben, als ſein Vater Heinrich der Pilger zurückkam. S. 31.

Gorloſen. L. u. B.

Hard. L. zwiſchen Neuenkalen und Malchin.

Hundsburg. (die) Schloß u. Citadelle in Roſtock, den Herren von Roſtock zuſtändig.

Jabel u. Weningen. L. Dazu ward Dömitz gerechnet.

Ilow. (A. Bukow). Wendiſche Veſte, z. 1183. Nachher zu Zeiten Reſidenz der Fürſten von Mecklenburg.

Klocksdorf. (Ratzeb.) R.

Klockenburg. Veſte von Heinrich II. angelegt, um das Biſchöfliche Schloß Warin zu blokiren.

Kronscamp. Veſte bey Lage, von eben demſelben angelegt.

Küſſin, Kyſſin. Wendiſche Veſte; jetzt Neukloſter.

Laſſan, (S. Lauenb.) R. z. 1353.

Lietz. L. ſ. Turne

Mecklenburg, ein zur Zeit der Wenden ſehr bedeutender Ort, wenn er gleich keine 2 Meilen im Umfange hatte, wie eine fabelhafte Tradition ſagt. In dem letzten Kampfe mit den Sachſen ging er ganz im Feuer auf (S. 17), und ward nicht wieder aufgebauet, wiewohl die Fürſten v. Mecklenburg noch eine Zeitlang dort ihr Hoflager hatten. 1298 baueten ſie die dortige Burg wieder auf, die aber ſchon 1322 wieder zerſtört ward, (Rudl. G. Th. 2. S. 98. u. 244). Zur Zeit der Wen-

Wenden war der Ort auch ein bedeutender Handelsplatz, und Wismar zuverlässig sein Hafen, in eben der Art, wie jetzt Travemünde und Warnemünde Hafen von Lübeck und Rostock sind. Wegen der Seeräuber, besonders wegen der Normänner, und der daher entstehenden Unsicherheit, indem diese Corsaren häufige Landungen vornahmen, legten die Alten die Seestädte nicht an der See selbst an, sondern etwas abwärts. Man sehe Lübeck und Stettin, und andere Seestädte. Nach Mecklenburgs Zerstörung, und da die Seeräubereien aufhörten, ward von den aus Mecklenburg verjagten Handelsleuten Wismar mehr angebauet, wohin auch die Fürsten demnächst ihren Sitz verlegten.

Mustin. (S. Lauenb.). R. z. 1353.

Neuburg. (novum castrum), zu Zeiten Residenz der Fürsten von Mecklenburg.

Neuenkirchen. (A. Wittenb.). R. z. 1350.

Plate. B. (Haus) der Grafen zu Schwerin.

Priwall. (Halb-Insel). Lange schon ein Streitpunct zwischen den Grafen von Holstein und demnächst den Lübeckern einer und Mecklenburg andrerseits. (Rudl. Th. 1. S. 225. Th. 2. S. 19). 1802 ist sie ganz an Lübeck abgetreten, aber mit Widerspruche des Eigenthümers Eckermann zu Johannsdorf. Man sehe dessen Promemoria, der R. Deputation zu Regensburg übergeben. Ihr Flächeninhalt beträgt 84,000 Q. R., sie ist aber (weil sie blos schlechte Viehweide seyn soll) nur zu 1/4 Hufe 11 11/16 Scheffeln catastrirt, (bonitirt; 600 Scheffel Rost. M. auf eine catastrirte Hufe gerechnet). E. reclamirte auf dem jüngsten Landtage mitständische Vertretung Sie ward abgelehnt, weil er den Priwall schon als streitiges Grundstück gekauft habe, es auch im Lehnsbriefe nicht mitenthalten sey, und hier eine höhere Gewalt eintrete, mithin keine Vertretung Statt finde.

Ramelow. (Strel.). R.

Redefin, eben so.

Richenberg. B. Sitz Pribislavs III. S. 27, davon jetzt der Name nur noch in der Richenberger Mühle beym Dorfe Krizkow übrig ist.

Schlagsdorf. (Ratz.). R.

Schwanbeck. (Strel.). R.

Ture. (die) L. begriff wohl gröstentheils das, was jetzt zum Amte Lübz (dem Domanial-Amte sowohl als dem ritterschaftlichen) gehört, ging aber auch in die Mark hinein, und faßte Meienburg mit. Doch gehörten auch mehrere im jetzigen Lübzer Amtsbezirke am rechten Eldufer liegende Oerter zum Lande Sternberg, (Rudl. G. Th. 2. S. 341). Aus mehr als einem Grunde ist mir wahrscheinlich, daß die Burg, von welcher das Land Ture seinen Namen führte, ursprünglich in Stuer war, welches leicht in der Aussprache seinen wendischen Zischlaut hat behalten können, der aber, was so häufig der Fall war, (S. 5), in der Schriftsprache weggelassen ward. Stuer kam, ungewis wann? an die von Flotow. Was sonst zum Lande Ture gehörte, ward zur Eldenburg gerechnet. Das Dorf Lübz mit seinem Vorwerke ward eine Stadt und verdrängte den Namen Eldenburg.

Turne, (die) L. am Stargardischen. Die Gränzen desselben lassen sich jetzt nicht mehr bestimmen. Es dehnte sich auch in die Mark hinein. Zachlin lag in demselben. Es faßte Wesenberg, wahrscheinlich auch Mirow mit. An dasselbe stieß, vermuthlich nordwärts, die Lieze.

Warlow. (A. Neustadt), R.

Wenden, ein Name von weitem Umfange, S. 3. Hier ist die Rede von dem Lande und der Burg Wenden, wovon sich Pribislav III. S. 27, auch Herrn zu Wenden nannte. Wo lag diese? Sollte sie auch wohl Wredenhagen gewesen seyn, wiewohl dieser letztere Name schon sehr frühe vorkommt?

Werle. Wendische Veste, S. 16. 17. Wahrscheinlich Residenz Niclots und seiner Vorfahren. Daß sie an der Warnow in

der

der Nähe von Schwaan lag, hat ſeine Richtigkeit. Wo eigentlich? weiß man nicht mehr. Frank meint in oder bey dem Dorfe Wiek. Von ihr, auch da ſie ſchon längſt eingegangen war, benannten ſich die Herren von Werle, bis ſie erſt ſpät ſich Fürſten zu Wenden nannten, S. 105. 106.

Zwantewuſtrow. L. begriff mehr, als das einzige Wuſtrow (auf dem Fiſchlande). Heinrich II. dotirte das Kloſter Ribnitz mit dem Lande Zwantewuſtrow. Bekanntlich ſind die urſprünglichen Dotal-Güter von dieſem Kloſter abgekommen, S. 370.

Zelleſen, (Silanze) L. am ſchwerinſchen See, faßte Crivitz mit. Des Hn. R. R. Rudloff Vermuthung, daß ſich der Name deſſelben in Leezen (am ſchwerinſchen See) erhalten habe, iſt wohl nicht ganz ungegründet.

Ueber die Menge von Raubſchlöſſern, die hier vorkommen, wundert man ſich billig. Doch gab es deren noch mehrere. So wars in ganz Deutſchland; in andern Gegenden weit ärger. Rauben bleibt Rauben. Aber die Räuberei, die vormals der Adel trieb, galt durchaus für keine Ehrloſigkeit, eben ſo wenig als h. T. See-Kaperei. Es war das uralte deutſche Sitte, ward auch nur beſtraft, wenn's zur Zeit eines geſchloſſenen Landfriedens geſchahe. Man ſollte daher nicht ſagen; Räuberei des Adels, ſondern dafür lieber: Freibeuterei deſſelben. Auch damals hatte man dafür gelindere Namen. Man nannte es z. B. eine Reuterei vornehmen. Was hiebey ſehr auffällt iſt dieß, daß gerade zur Zeit dieſer Freibeutereien der Handel der deutſchen Städte am ſtärkſten blühete, ungleich ſtärker als jetzt.

Die Topographie von Mecklenburg zur Zeit der Wenden anlangend, verweiſe ich der Kürze wegen auf meine Abhandlung: Conjectur über eine Stelle des Helmolds, das Pantheon zu Rhetra betreffend, in der Monatsſchrift v. u. f. Mecklenburg, Jahrg. 1789, 8. 9. 10. Stück, u. Jahrg. 1797, 7. St. vergl. Jahrg. 1792, 9. Stück. (Letzteres vom Dr. Dietz in Güſtrow).

Verbesserungen.

S. 25. Z. 20 Tempzin statt Stempzin. — 28, 21. Stargard st. Rostock. — 36, 20. Prenzlow st. Prenzlov. — 39, 26. abwechselndern st. abwechselnden. — 41, 15. Vormündern st. Vormünder. — 42, 18. ihn st. ihm. — 48, 2. Herzogen st. Herzögen (u. an mehrern Stellen). — 57. facta; turris st. facta; turnis. — 78, 14. ist hinter Prinzen, und 109, 4. hinter Fürstenberg das Punctum wegzustreichen. — 80, 5. lies 1417 st. 1317. — e. d. 2. v. u. gröblicher st. gröblich. — 118, 2. u. an mehrern Stellen Danneberg st. Dannenberg. — 122, 18. Landestheile st. Landetheile. — 143, 11. verhafteten d. D. st. d. D. verhafteten. — 145, 3. v. u. Orbyer st. Orbör. — 165, 4. Compacisenten st. Compacicenten. — 178, 14. ist hinter Menschen ein Comma zu setzen. — 189, 9. gegen welches jetzt st. gegen welches — 195, 5. v. u. verreichte st. verrichte — 196, 6. E. M. st. P. M. — 206, 7. Wenn st. wann. — 213, 6. v. u. freiwilligen st. freiwilliger. — 222, 5. legte st. legten. — 226, 6. v. u. Iwan st Iwen. — 261, 5. v. u. Landfriedensbruchs st. Landfriedens. — 265. das Land ob der Ens st. Ober-Oestreich. — 271, 10. v. u. Stablo st. Stablo. — 274, 6. v. u. Päße st. Plätze. — 297, 2. halten st. erhalten. — 299, 20. deren st. davon. — 303, 23. es st. er — 314, 21. eine st. ein. — 323, 9. v. u. Seiner st. Seine. — 327, 11. v. u. skammern st. kammer. — 336, 1. v. u. ist hinter Karl ein Comma zu setzen. — 370, 6. v. u. 1636 st. 1635. — 377, 1. Zolle st. Zolln. — 378, 12. öftere st. öftrer. — 383, 8. v. u. schwerin-güstr. st. schwerinsch. — 384, 4. v. u. andern st. andre. — 401, 15. ihr st. ihnen. — 456, 12. Wolfradt st. Wolfrandt. — 479, 17. die Hufe und das Erbe st. die ritt. u. städt. Quote. — 499, 20. konnte st. konnten. — 527, 3. v. u können st. könnten e. d. in marg. 1748 st. 1740. — 562, 6. angeliehene st. angeliehener. — 566, 6. v. u. Schrift st. Srift. — 585. 2. v. u. ertheilte st. ertheite. — 601, 1. v. u. Flüsse st. Flüsse. — 608, 11. v. u. Praerogative st. Praerogationen. — 465, 9. v. u. 363 st. 63. — 578, 6. Privilegium st. jus. — 603, 8. Verkäufer st. Käufer. — 638, 6. 7. den Brüdern st. die Brüder.

Zusätze.

Zusätze.

S. 5. Z. 10. in Westfalen, Engern und Ostfalen.

— 208. Z. 3. ist hinter "gefochten" zuzusetzen: dann 1552 mit dem Kuhrfürsten den Kaiser angegriffen, sich ꝛc.

— 363. Römisch-katholische Gemeinde in Schwerin. S. Dethloff in Wehnerts Provinz. Bl. Hft. 3. S. 16. ff.

— 384. Z. 5. "Union" setze hinzu: und des Hamb. Vergleichs.

— 458, Z. 14. "Anna", setze hinzu: vermählt an den Herzog Anton Ulrich von Braunschweig, den Vater des unglücklichen von seiner Grostante der Kaiserin Anna schon in der Wiege zum russischen Kaiser ernannten Iwan III. († 1764, Jul. 15).

— 509. Rostock, (die Note). M. s. Mantzels St. Kanzlei Th. I. S. I. 20. 21. 23. 25. 28.

— 557. Einlösung der hannöverischen Hypothek-Aemter. E. d. Th. 2. S. 105.

— 570. E. d. S. 85.

— 575. Z. 14. "entrichtet", setze hinzu: und an die strelitzsche 1800 Thlr. Gold.

— 574. Z. 7. v. u. Contributions-Liquidation zwischen der herzogl. schwerinschen Kammer und der R. u. L. für den Zeitraum von 1758 incl. — 1767 incl. in Mantzels St. K. Th. I. S. 98. vgl. S. 122.

— 578. Privileg. de non appell. illimitatum. E. d. S. 235.

— 590. Preuß. Hypothek-Aemter. Einlösung derselben. E. d. Th. 2. S. 325.

— 600. Die Incorporation der Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin in die mecklenb. E. d. Th. I. S. 65 u. 179.

— 616. Gränzberichtigung. Bey Einlösung der preuß. H. Aemter entsagte Schwerin seinen Ansprüchen an die zu Pommern gehörigen Dörfer Rützenfelde und Tützpatz. E. d. Th. 2. S. 328.

Er-

Erklärung der Abkürzungen.

A. R. Assecurations-Revers. — B. Bischof. — C. Contribution. — C. A. Engere Ausschuß. — C. B. Erzbischof. — C. H. Erzherzog. — Erzb. Erzbißthum. — C. oder P. M. (Schröders) Evangelisches oder Papistisches Mecklenburg. — f. S. fein Silber. — G. Gulden. — G. A. Gustav Adolf. — Gr. Graf. — H. V. Hausvertrag. — K. König. — Kf. Kuhrfürst. — K. O. Kirchen-Ordnung. — Köl. M. Kölnisch Mark. L. Lübsch. — L. Convent. Landes-Convent. — L. P. Landes-Protocoll. — L. T. Landtag. — L. u. H. G. Land- und Hof-Gericht. — L. V. Landes-Vergleich. — Mgr. Markgraf. — O. H. M. Ober-Hof-Marschal. — R. die Ritterschaft. — R. A. Reichs-Abschied. — Rel. Frieden. Religionsfrieden. — R. H. R. Reichshofrath. — R. K. G. Reichs-Kammergericht. — R. T. Reichstage. — R. u. L. Ritter und Landschaft. (Unter Landschaft werden die Städte verstanden). — S. Lauenburg. Sachsen-Lauenburg. — St. E. Steuer-Edict. — T. Theil. Total-Theilung. — V. Vertrag. — V. Prot. Visitations-Protocoll. — W. E. Wormser Edict.

Nachricht.

Dieses Buch wird auch bey den meisten Herren Buchbindern in Mecklenburg zu haben seyn. Der Preis desselben ist 1 Thl. 24 ßl. N$\frac{2}{3}$. Bis Johannis k. J. wird es dem Einlande, versteht sich mit Einschlusse der mecklenb.-strelitzschen Lande, gegen gleich baare und postfreie Einsendung des Betrages, um 1 Thl. 12 ßl., und auch bis dahin Parthieweise (5 Exemplare und darüber) um 1 Thl. verlassen.